<36636701590013

Geschichte

des

Trechirgaues
und von Oberwesel.

Von

Th. Vuy.

Mit einer Karte, 16 Holzschnitten und einem Urkunden-Anhang.

Leipzig
Ernst Günthers Verlag.
1885.

Inhaltsverzeichnis.

Geschichte

des

Trechirgaues und von Oberwesel.

Erster Abschnitt.

Vorgeschichtliches. — Keltenzeit.

§ 1. Vorgeschichtliches.

Die zwischen Bingen und Bonn sich heute erhebende Gebirgsmasse — das sog. rheinische Schiefergebirge — haben wir uns, nach den Resultaten der neuesten Forschung[1]), wohl als die erste und älteste Bildung der Oberfläche unsres Vaterlandes zu denken.

Sie ragte s. Z. als eine rings vom warmen Urozean umflutete Insel von ungefähr 50 Meilen Länge und 20 Meilen Breite hervor. Von den meisten Seiten schroff abfallend, bot sie nur im Süden und Norden, d. h. in der Richtung ihrer geringsten Ausdehnung, dem Meere zwei tiefe Einbuchtungen — in der Gegend von Bingen und Bonn — dar, deren Einschnitte die Richtung bezeichneten, nach der die Gewässer den Durchbruch vorbereiteten, der sich nach Hebung der Gebirge im Süden und dem dadurch vermehrten Andrängen der Fluten, unterstützt von den die Insel beständig zerklüftenden vulkanischen Kräften, hier allmählich vollzog.

Die Spuren dieses Durchbruchs sieht man noch ziemlich deutlich an den Resten jener die Fahrstraße verengenden Felsen, dem sog. „wilden Gefährte" bei Bacharach, dem „Pfalzschwanz" bei Kaub, dem „Taubenwert" und den „sieben Jungfrauen" bei Oberwesel, den „Wirbeln" beim Loreleyfelsen, dem „Gewerre" bei St. Goar. Weiter oberhalb, bei

---

1) Vgl. u. a. J. Kohl, Rhein I. S. 388 ff.

dem sog. „Binger Loch“ stürzte der Rhein in einem Katarakt herab, der noch vor etwa einem halben Jahrtausend eine Höhe von 6 Fuß hatte und den Verkehr dermaßen erschwerte, daß es den Schiffen nur bei sehr hohem Wasserstande gelang, hinauf zu kommen, weshalb auch meist hier umgeladen werden mußte.

Die angedeutete Strecke hätten wir hiernach aber auch als den ältesten Teil unsres Stromes, die Wiege des Rheins, zu betrachten, der von Bingen aus „seine Quellen“ stufenweise bis in die jugendlichen Alpen hinauf drängte, während er seine Mündung immer weiter nördlich durch das von ihm geschaffne „Niederland“ vorschob.

Um jene Zeit, etwa gegen den Ausgang der sog. tertiären Epoche, waren die früher hier wachsenden Palmen und andre tropische Pflanzen bereits verschwunden und hatten einer neuen Vegetation Platz gemacht, die etwa derjenigen des heutigen Italiens und Südfrankreichs gleich kam. Statt der großen Reptilien und andern Riesentiere der voraufgegangnen Periode waren die Wälder und Ufer mit Elefanten, Nashörnern, Flußpferden, Bären und zahlreichen Wiederkäuern erfüllt, doch bot das immer noch von vulkanischen und plutonischen Gewalten zerarbeitete Land dem Menschen noch keinen Aufenthaltsort.

Erst nach der darauf folgenden Eiszeit, die mächtig auf den Charakter unsres Landes einwirkte und eine Flora und Fauna, ähnlich unsrer heutigen, zurückließ, finden wir sichere Spuren von der Anwesenheit des Menschen.

Wir können hier nicht näher auf die interessanten Kämpfe eingehen, durch die sich unsre frühesten Vorgänger inmitten der fremden und feindseligen Umgebung festzusetzen wußten; wie sie, mit Keule und Steinschleuder bewaffnet, in das Fell eines Bären oder Rentiers gehüllt, mit den Untieren jener Zeit um ihre armselige Höhlenwohnung kämpften und in weit von einander getrennten Jagdrevieren einsam oder hordenweise ihre tägliche Nahrung aus Wald und Strom zu gewinnen suchten. Wir wissen nur, daß sie mit der schließlich behaupteten Herrschaft ein menschenwürdiges Dasein errangen

und daß viele Jahrtausende später, als, an der Schwelle unsrer Geschichte, der gebietende Römer an die Ufer unsres Stromes gelangte, er hier eine schon ziemlich hoch entwickelte Kultur vorfand, die er in verhältnismäßig kurzer Zeit zu verfeinern und auf eine Stufe zu heben vermochte, welche, namentlich in unsrem Lande, derjenigen Roms um nichts nachstand.

§ 2. Die Kelten.

Schon im Beginn des letzten Jahrtausends vor Chr. mögen die von Osten herkommenden Kelten, ein den Lateinern ethnisch und sprachlich verwandter Zweig der arischen Völkerfamilie, den Rhein überschritten, unsre Gegend in Besitz genommen und die Ureinwohner, einen iberischen Volksstamm, den wir noch in den Basken vertreten finden, nach Westen verdrängt haben.

Diese eingewanderten Kelten brachten bereits eine gewisse Civilisation mit und schwangen sich, namentlich in der ihnen eigentümlichen Priesterklasse der Druiden, zu einer Bildungsstufe empor, die der römischen weit näher stand als derjenigen der benachbarten Germanen.

Sie betrieben ausgedehnten Ackerbau und Weinbau, waren im Besitz unsrer Haustiere und hatten sogar ziemliche Erfahrung im Bergwesen, kannten die Geheimnisse der Metallbearbeitung — die Römer lernten von ihnen das Verzinnen der Geschirre —, der Bronze und Eisengeräte[1]).

Die Straßen ihrer Städte, ebenso wie die auf dem Lande, waren schmal, aber wohl erhalten, zum Teil sogar gepflastert, und es ist unzweifelhaft, daß die Römer auch in unserm Gau mehrere keltische Niederlassungen bereits vorfanden, die in der Folge zu Garnisons- und Etappenorten zwischen Mainz und Bonn erhoben wurden.[2])

---

[1]) Diodorus Sic., Bibl. hist., V, 29.

[2]) Vorrömischen Ursprungs sind sowohl Vosolvia (Oberwesel), als auch Bingium (Bingen,) Bontobrica (Boppard) und Antonnacum (Andernach).

Auch hinsichtlich der Religion, der Moral, der Gesetzgebung, der Beredsamkeit und der Dichtkunst waren die Kelten ihren rechtsrheinischen Nachbarn weit überlegen.

Die Religion der Kelten, hervorgegangen aus einer Anbetung der Naturerscheinungen, enthielt, neben astrologischen und andern Zeichendeutungen, erhabne Lehrsätze und übertraf an innerm Gehalt in vielen Stücken sogar jene der Griechen und Römer. Der Glaube an die Unsterblichkeit und Wanderung der Seele erfüllte sie, hatte aber, wie fast überall, noch die Sitte der Menschenopfer im Gefolge.

Die Attribute, die sie ihren Göttern beilegten, ließen die letzteren in den Augen der Römer vielfach mit den ihrigen übereinstimmend erscheinen, wonach Cäsar [1]) und Tacitus [2]) sie als Anbeter Merkurs (Teutates), Apollos (Belen), Dianas (Arduina) u. a. ausgeben. Auch hatten sie ihren Göttern vielfach rohe Bildsäulen errichtet.[3])

Der Dienst ihres Kultus lag vornehmlich den Druiden ob. Dieselben genossen das höchste Ansehen. Sie standen unter einem selbstgewählten Oberhaupt, hatten die ganze Aufsicht über das Religionswesen, besorgten Staats- und Privatopfer und erklärten die Vorbedeutungen. Auch ein großer Teil der Rechtsprechung, bei der sie sich auf bekannte und geschriebene Gesetze (Runenschrift) stützten, lag in ihren Händen. Sie behaupteten überdies, die Gestalt und Größe der Erde und der Welt, die Bewegungen des Himmels und der Gestirne, sowie den Willen der Götter zu kennen. Auch lehrten und unterwiesen sie die Vornehmsten des Volkes, oft viele Jahre lang, im Geheimen, in Höhlen oder tiefen Wäldern.[4])

Nach Abschaffung ihres ursprünglichen Königtums lebten die Kelten in einem freien, durch Senat- und Volksversammlung verbundenen Gemeinwesen.[5]) Hier war der neben dem Priesterstande der Druiden bestehende Geschlechtsadel meist

---

[1]) Caesar, Bell. Gall. VI, 17. — [2]) Tacitus, Germ. IX.

[3]) Lucanus, Pharsal. III. — [4]) Pomponius Mela, III.

[5]) Caesar, Bell. Gall. VI, 13. 23.

ausschlaggebend. Aus seinen Angehörigen wählte man in Kriegszeiten auch den Oberanführer. Die Masse des Volkes bildete ein starkes Bürgertum, freie Grundeigentümer und Sklaven.

Eigentümlich war ihre Zeitberechnung, nach Nächten, nicht nach Tagen; eigentümlich ferner manche gesellschaftliche Zustände: Kein Sohn hatte vor seiner Reife Zutritt zu seinem Vater; es war gegen die Sitte, wenn man einen Knaben außer dem Hause an der Seite seines Vaters sah. So viel Mitgift die Frau brachte, so viel legte der Mann in der Regel zu; dem überlebenden Teil fiel das ganze Vermögen anheim. Übrigens war der Mann Herr über das Leben seines Weibes und seiner Kinder.[1])

Die Kleidung der Wohlhabenden bestand, in Kriegs- und Friedenszeit, aus einem Kittel, der in der Mitte durch einen Gürtel zusammengehalten war. Darüber wurde ein auf der Schulter zusammengehaltener Mantel geworfen. Ein Zipfel desselben deckte, in Form einer Kapuze, den Kopf gegen die Unbilden der Witterung. Die Beine steckten in weiten Hosen — das den Kelten eigentümlichste Kleidungsstück[2]) — die Füße dagegen blieben unbedeckt.

Das Haar war blond oder gelb wie das der Germanen.[3]) Die Schönheit ihres Körpers wird von allen damaligen

---

[1]) Caesar, Bell. Gall. VI, 18. 19.

[2]) Da der jenseits des Po gelegene Teil von Gallien (Gallia cispadana) zuerst romanisiert worden war und die römische Toga angenommen hatte, erhielt dieser Landesteil auch den Namen Gallia togata, zum Unterschied von den Provinzen diesseits des Po, die wegen der Hosentracht den Namen Gallia braccata trugen. Die noch nördlicher gelegnen Provinzen, die zuletzt erobert wurden, bekamen wegen der dort herrschenden (fränkischen) Sitte, das Haar am Scheitel zusammengebunden zu tragen, den Namen Gallia comata.

[3]) Diese und ähnliche Angaben römischer Schriftsteller (vergl. u. a. Tacitus XXIII; Caesar I, 31) deuten jedenfalls schon auf eine vor Cäsars Zeit stattgefundne starke Vermischung der Kelten mit den von Osten eingedrungnen Germanen hin.

Schriftstellern hervorgehoben. Als Waffe trugen sie ein an der rechten Seite herabhängendes langes Schwert und einen breiten Schild, wozu, nach Bedarf, noch eine Lanze trat.[1])

In betreff der Bestattung, die mit großem Pomp stattzufinden pflegte, scheint sowohl die Beerdigung (in Steinkisten), als auch die Verbrennung und Beisetzung in Leichenhügeln in Gebrauch gewesen zu sein.[2])

In vielen dieser Punkte unterschieden die Kelten sich wesentlich von den östlich des Rheins wohnenden Germanen, die weder Priesterstand, noch geschriebenes Recht, noch eine Unterordnung unter eine andre Autorität, als die der regelmäßigen Volksversammlungen kannten. Dieselben lebten hauptsächlich von der Jagd und von Kriegszügen und ließen das Land von Sklaven bebauen. Auch lebten die Germanen nicht, wie Römer und Kelten, in Städten. Sie vermieden vielmehr dieselben, „als Brandstätten, von Leichen und Netzen umstellt“[3]), plünderten und verheerten sie auf ihren Eroberungszügen und ließen sich dann in deren Nähe nieder. Im übrigen zogen sie, ebenfalls im strengen Gegensatz zu den Römern, aber ihrem heimatlichen Klima gemäß, Thäler und Ebenen den Höhen vor. Einfach in Sitten, Lebensweise und Kenntnissen, hielten die Germanen im Frieden, nach Sippen[4]) bezw. Stämmen geteilt, in kleineren Gauen zusammen, unter gewählten Gaugrafen, die ihre Streitigkeiten schlichteten und Recht sprachen. In Kriegszeiten aber schlossen sie größere

---

[1]) Diodor. Sic., Bibl. hist. V. 24—32.

[2]) Pomp. Mela III, 2. — Caesar, Bell. Gall. VI, 19.

[3]) Ammian. Marcell. 16, c. 2. — Tacitus, Germ. 16. — Julianus, Epist. ad Athen.

[4]) Sibja, Sippe, Familie, Geschlecht, Friede, Bund; d. h. der kleinste Kreis, aus dem der germanische Staatsgedanke emporwuchs. Ursprünglich erstreckte sich Gerichtsbarkeit und Rechtsschutz nur auf die Gesippen (die jedoch statt des Rechtswegs auch den Waffenweg, „Fehde“, wählen konnten. Erst durch Ausbreitung der Bevölkerung und des Landbesitzes entstanden größere Verbände (Vgl. Fel. Dahn, Uber die Germanen. Im N. Reich 1875, S. 413).

Verbände, wählten einen gemeinsamen Anführer, in dessen Händen die Leitung lag und der die Gewalt über Leben und Tod hatte. Aus dieser Würde entwickelte sich später das beständige und schließlich erbliche Königtum.

§ 3. Die Trevirer.

Das ganze Keltenland oder Gallien, wie es die Römer nannten, war zur Zeit der Ankunft Cäsars (58 vor Chr.) in drei Provinzen geteilt.[1]) Jenseits der Garonne wohnten die Aquitaner, zwischen diesem Flusse und der Seine die eigentlichen Gallier, östlich davon bis zum Rhein das große Volk der Belger. Sie waren die tapfersten von allen und unter ihnen genossen wieder die Trevirer[2]) das größte Ansehen. Das Gebiet der letzteren grenzte im Osten, und zwar von der Nahe- bis über die Moselmündung hinaus, wo ihre Besitzungen mit denen ihrer Schutzbefohlnen, der Eburonen, am jenseitigen Abhang der Ardennen zusammenstieß, an den Rhein.[3]) Im Süden trennte sie die Nahe von den Vangionen und die Mosel von den Mediomatrikern; im Westen bildete die Maas die Grenze zwischen ihnen und den Remern. Ihr ganzes Gebiet wurde vom Ardennerwalde (damals also die Veen und Eifel einschließend) durchzogen.

Obzwar verschieden in Sprache[4]) und Sitten von den

---

[1]) Caesar, Bell. Gall. I, 1.

[2]) Treviri (nach Zeuß, Die Deutschen u. ihre Nachbarstämme S. 216) aus tre, tri, gal. tre, kymr. drwy (lat. per) und kymr. gwyr (wyr), das Grüne, also etwa „Thalbewohner."

[3]) Caesar, Bell. Gall. V, 2. 3. — Strabo, lib. IV. — Plin. IV, 17. — Den kelt. Namen des Rheins, Rhenus, Ῥῆνος, kelt. rhên, goth. hrains, ahd. Hrîn, Rîn, finden wir zuerst bei Cäsar: Der reine oder helle Fluß. Die erste Spur seiner Kunde findet man aber bei Herodot (3, 115): Eridanus, der ins Nordmeer fließt. — Nach den Gesta Trev. (Pertz, monum. X, S. 133) bestanden vor der Ankunft der Römer fünf große Städte (urbes nobilissimae) am Rhein, die sämtlich den Trevirern tributpflichtig waren: Basilea, Argentina (Straßburg), Wangia (Worms), Mogoncia, Colonia.

[4]) Über die Sprache der Trevirer (Kelten überhaupt?) existiert

Germanen, waren die dem Rhein zunächst liegenden keltischen Völkerschaften doch schon seit lange von wiederholt, gerufen und ungerufen, eingedrungnen germanischen Elementen durchsetzt, die sich kraft des Rechtes des Stärkeren den wertvollsten Teil des Grundbesitzes angeeignet hatten und, wenn auch anfänglich in der Kultur zurückstehend, vermöge ihrer größeren Tapferkeit vornehmlich den Adel bildeten.[1]) Deshalb konnten sich denn auch die Trevirer mit Recht ihrer germanischen Stammesverwandtschaft rühmen.[2])

Die Streitmacht, welche die Trevirer ins Feld führen konnten, wird man wohl auf 100000 Mann — wovon ein Drittel Reiterei — ansetzen dürfen. Namentlich die letztere, die auch mit Wurfwaffen ausgerüstet war,[3]) bezeichnet Cäsar als die trefflichste von ganz Gallien, und es kann leider nicht übergangen werden, daß der römische Feldherr schon damals seine Kriege gegen Gallier und Germanen zum Teil mit gallischen Söldnern führte; besonders bestand seine Reiterei fast ausschließlich aus im Lande geworbnen Truppen und Pferden.

Es bedurfte indessen der ganzen Klugheit und des Feldherrngenies eines Cäsar, um die uneinigen Stämme nacheinander zu unterwerfen; aber auch der überlegnen Kultur- und Staatsweisheit Roms, die gewonnenen Völker auf Jahrhunderte unter seine Herrschaft zu beugen.

---

ein merkwürdiger Ausspruch des h. Hieronymus (opera Tom. IV, I, 255): daß nämlich die Galater, außer der allgemeinen, in Kleinasien üblichen griech. Verkehrssprache, noch eine eigne und zwar fast dieselbe Sprache hätten wie die Trevirer; auch sei es unerheblich, fügt er noch hinzu, wenn einiges darin verdorben wäre, da auch die Karthager einiges in der Sprache der Phönizier geändert hätten und selbst die latein. Sprache täglich nach Zeit und Gegend sich ändre.

[1]) Caesar, Bell. Gall. II, 4. — Livius, Epit. 68.

[2]) Tacitus, Germ. XXVIII. — Vergl. auch Caesar, Bell. Gall. II, 4. und Strabo, Geogr. lib. IV.

[3]) Caesar, Bell. Gall. II, 24; V. 3, 58.

Zweiter Abschnitt.

Der Trechirgau unter den Römern
(57 vor Chr. bis 455 nach Chr.)

§ 4. Der Trechirgau unter Cäsar 57—49.

Vor der Ankunft Cäsars in Gallien waren die Römer im faktischen Besitz einer einzigen Provinz diesseits der Alpen. Dies sollte sich aber nun bald ändern und wenn von da ab die Rheingegenden der stete Zankapfel der benachbarten Nationen wurden und blieben, so haben wir das ebensowohl der außerordentlich wichtigen strategischen und handelspolitischen Lage unsrer Provinz und ihrem Reichtum an Hilfsquellen aller Art, als auch dem unaufhörlichen Hader der inneren Parteien und deren Führer zuzuschreiben, die es nicht verschmähten, selbst fremde Hilfe herbeizurufen, um ihren ehrgeizigen Plänen zum Siege zu verhelfen.

Schon im ersten Jahre der Anwesenheit Cäsars in Gallien (58 vor Chr.) sehen wir Gesandte der Trevirer in seinem Lager erscheinen, die ihm von dem drohenden Rhein-Übergang der Germanen Anzeige erstatten und seine Unterstützung erbitten.[1]) Cäsar konnte sie einstweilen nur auf spätere Zeit vertrösten, da er seine ganze Kraft nötig hatte, um dem Einfall des kühnen Germanenfürsten Ariovist am Oberrhein zu begegnen. Nach dessen Niederwerfung aber erinnerte sich Cäsar seines Versprechens und zog im folgenden Jahre (57 v. Chr.) zunächst gegen die aufständischen Nervier

[1]) Caesar, Bell. Gall. I, 37.

und andere mit ihnen verbündeten und den Trevirern benachbarten gallisch-germanischen Völker. Zum Teil mit Hilfe der ihm von den Trevirern gestellten Reiterei (die sich übrigens unmittelbar vor der entscheidenden Schlacht zurückzog) unterwarf er dieselben, behandelte jedoch von da ab auch unser Gebiet gleich einer eroberten Provinz.[1])

Zwei Jahre darauf (55 v. Chr.) kamen aufs neue Germanen über den Rhein und beunruhigten u. a. mehrere unter dem Schutze der Trevirer stehenden Stämme. Cäsar eilte herbei, trieb die Germanen über den Rhein zurück und verfolgte sie noch eine Strecke weit in ihr jenseitiges Gebiet hinein. Bei dieser Gelegenheit schlug er innerhalb zehn Tagen die erste hölzerne Brücke über den Rhein,[2]) wie mehrere wollen, bei Koblenz, wahrscheinlich aber, da es dem Stamme der Sigambrer galt, gleich unterhalb der Siegmündung.

Indessen waren die Trevirer der fremden Herrschaft noch zu ungewohnt, auch vom Mittelpunkt der römischen Macht in Gallien immer noch zu weit entfernt, um sich widerstandslos in die neue Ordnung der Dinge zu fügen. Sie kehrten sich denn auch nicht an Cäsars Verordnungen, blieben dem von ihm ausgeschriebnen Landtage der unterworfenen Gallischen Stämme fern und suchten mit ihren rechtsrheinischen Nachbarn, den Germanen, Bündnisse anzuknüpfen, um sich der neuen Herrschaft gänzlich zu entziehen.

Zu jener Zeit stritten sich zwei eingeborene Fürsten, Induciomar und Cingetorix, des ersteren Schwiegersohn, um die höchste Gewalt im trierschen Staate. Während der letztere mit seinem Anhang zu Cäsar hielt, stützte sich der erstere auf die nationale Partei und suchte dieselbe mit allen Mitteln in ihren Bestrebungen zur Abwerfung des Römerjochs zu bestärken. Einstweilen sollte demselben aber jede Aussicht auf Erfolg benommen werden; denn als Cäsar, der durch Cingetorix von der Sachlage unterrichtet war, im Frühling 54 den

[1]) Caesar, Bell. Gall. II, 24 fgd.

[2]) Caesar, Bell. Gall. IV. 6, 16—19.

zweiten Feldzug gegen die Britten eröffnete, wandte er sich auf seinem Marsche vorerst gegen die Trevirer. Induciomar, der mit seinen Vorbereitungen noch lange nicht fertig war, wurde dadurch gezwungen, seine Pläne hinauszuschieben und zum Pfand seiner Freundschaft Geiseln zu stellen.

Nach dem glücklich beendeten Feldzug aber ließ Cäsar seinen Unterfeldherrn Labienus im Gebiet der Trevirer Winterquartiere beziehen. Induciomar, durch die erlittene Niederlage, die durch den Abfall eines Teils seiner Partei zu Cingetorix noch verschärft wurde, erbittert, schickte nun den ganzen Winter hindurch Gesandte auf Gesandte an die benachbarten Stämme, sowie auch zu den Germanen jenseit des Rheins, warb Truppen, kaufte Pferde auf und verschaffte sich durch seine rastlose Thätigkeit eine große Anzahl Bundesgenossen. Als er sich nun stark genug glaubte, berief er eine bewaffnete Volksversammlung,[1]) worin Cingetorix auf seinen Antrag als Landesfeind und seiner Güter verlustig erklärt wurde. Darauf zog er gegen das verschanzte Lager des Labienus. Hier sollte jedoch abermals die erprobte römische Kriegskunst gegen die ungestüme, aber regellose Tapferkeit der Gallier die Oberhand behalten. Denn als Induciomar, durch die vorsichtige Zurückhaltung des Labienus übermütig geworden, mit seiner Reiterei allzusorglos um das römische Lager schwärmte, wagte Labienus einen Ausfall und schlug die zerstreuten Reiter in die Flucht, wobei auch Induciomar, an der Furt eines kleinen Flüßchens, der Sauer (?), eingeholt und niedergehauen wurde.[2]) Das verbündete Heer der Gallier hob darauf die Belagerung auf und ging auseinander.

Das Schicksal unsrer Provinz war damit zwar für lange Zeiten besiegelt, jedoch hatte Cäsar und seine Unterfeldherren

[1]) Nach einer barbarischen Sitte wurde dabei der zuletzt Kommende vor der Versammlung mit allen Qualen zu Tode gemartert (Caesar, Bell. Gall. V, 56).

[2]) Caesar, Bell Gall. V, 58.

in den folgenden Jahren wiederholte Aufstände der Trevirer, die sich nach dem Tode des tapfren Induciomar der Führung seiner Verwandten anvertraut hatten, zu bekämpfen. Denn der nach Vertreibung der letzteren von Cäsar mit Königsgewalt eingesetzte Cingetorix scheint keinen Anhang mehr im Lande gefunden zu haben; schon zwei Jahre darauf ist er verschollen und die Partei des erschlagnen Induciomar immer noch kräftig und thätig genug, das Volk zum Widerstand gegen den fremden Unterdrücker aufzureizen.

Im Jahre 53 v. Chr. führte Cäsar, wiederum von trierschem Gebiet aus, einen zweiten Kriegszug auf deutschen Boden, gegen die Sueven, aus, wobei er seinen Übergang nicht weit oberhalb des ersteren, also etwa bei Bonn, über eine ähnliche Brücke wie damals bewerkstelligte.[1])

Wenn hierdurch auch den benachbarten germanischen Stämmen für eine Weile Respekt eingeflößt war, so wiederholten sich deren Angriffe nach einiger Zeit immer wieder aufs neue und die Trevirer, aller ihrer Hilfsquellen zur Abwehr derselben benötigt, konnten deshalb an dem letzten großen Aufstande Galliens gegen die Römer, unter Vercingetorix, im Jahre 52 v. Chr., keinen Anteil nehmen. Geschwächt durch die langwierigen inneren und äußeren Kämpfe, ohne nachhaltige Unterstützung seitens der Bundesgenossen oder der Römer, die sich nach dem Abzug des großen Feldherrn Cäsar im Jahre 49 im wesentlichen auf eine starke

---

[1]) Caesar, Bell. Gall. VI, 9. 29. Wie schon früher angedeutet gehen die Ansichten über den Ort der beiden Rhein-Übergänge Cäsars auseinander. Napoleon suchte beide Brücken bei Bonn, Cohausen die erste bei Xanten, die zweite bei Neuwied. Wir folgen in obigem der Ansicht des Prof. Th. Bergk (Zur Gesch. und Topogr. d. Rheinlande. 1882. S. 15 ff.). — Übergänge der Römer über den Rhein, vor unsrer Zeitrechnung, fanden noch statt unter Agrippa (Strabo IV; Dio 48, 49: δεύτερος Ῥωμαίων, bei Cunostein-Engers) im Jahre 39 und wiederum im Jahre 19 (Dio 54, 11); unter Marcus Vinicius im Jahre 25 (Dio 53, 26), unter Lollius im Jahre 17 (Dio 54, 20) und Drusus. Vgl. auch den folg. §.

Defensive angewiesen sahen, erlagen schließlich die Grenzstriche links des Rheins der Übermacht der Germanen.

Etwa schon vom Jahre 50 nach Chr. an begannen dieselben in größerer Anzahl einzudringen und wußten sich in den Besitz der besten Länderstrecken zu setzen, indem sie die früheren Bewohner zum Teil daraus verdrängten, zum Teil sich dienstbar machten, zum Teil aber auch in ihrem Eigentum beließen und sich mit ihnen vermischten. Da sich diese vorläufige Einwanderung benachbarter und verhältnismäßig civilisierter germanischer Stämme allmählich und im ganzen friedlich d. h. ohne umfassende kriegerische Eroberungen und Verheerungen vollzog, so behielt bei der Berührung und Verschmelzung beider Völker die höhere Gesittung die Oberhand. Immer mehr befestigte sich diesseits des Rheins römische Kultur und Lebensweise. Römischer Markt, römischer Luxus, römische Sprache, römisches Recht und römischer Gottesdienst fanden überall Eingang. Und diese moralische Eroberung war es vor allem, die den Römern den materiellen Besitz des Landes vollenden und sichern half. Zwar wurde dadurch die Kluft zwischen den Nachbarn links und rechts des Rheins breiter und tiefer. Sie half aber dazu, den barbarischen Eindringling unter das Joch der höheren Kultur und deren Träger zu beugen und gewährte dem Lande dadurch lange Jahre verhältnismäßiger Ruhe und Blüte. Angelockt von Ruhm nnd Ehrenbezeugungen traten die Söhne der Edlen, Kelten und Germanen, in römische Dienste, die militärischen Aushebungen fanden keinen Widerstand und die Trevirschen Reiter trugen den Ruhm ihrer Tapferkeit mit den römischen Heeren in alle Weltteile.[1]) Noch heute aber ist in dem regsamen, muntern und wechselnden Charakter des Rheinländers und in dem kühnen, scharfen, etwas dunkeln Gesichtsschnitt desselben, namentlich innerhalb der Grenzen unsres Gaues, das alte keltische Blut unverkennbar.

---

[1]) Lucanus, Pharsal. I.; Tacitus, hist. II, 29; Amm. III, 42.

§ 5. Der Trechirgau unter Cäsars Nachfolgern.

Der in ihren rheinischen Grenzprovinzen allmählich vor sich gehenden ethnischen Verschiebung trugen die Römer insoweit Rechnung, daß, als unter Augustus, dem Großneffen und Erben Cäsars, im Jahre 27 v. Chr. Gallien eine neue Einteilung in vier große Provinzen erhielt, die Gegenden zwischen Maas, Mosel und Rhein zum erstenmal abgetrennt und als oberes und unteres (später auch erstes bezw. zweites) Germanien unter eigner Verwaltung organisiert wurden.

Augustus behielt sich als oberster Kriegsherr selbst die Leitung der Grenzkriege vor, setzte die Steuerlisten fest und ordnete das ganze Gemeinwesen. Auf diese Weise wurde auch unser Gau nach seinem jahrhundertelangen Verband mit Trier, der nunmehrigen Hauptstadt der Provinz Belgien (später Belgica prima), getrennt und auf Köln, als Sitz des neuen Statthalters von Untergermanien verwiesen. Die Grenze zwischen beiden römisch-germanischen Provinzen bildete der Fluß Obringa.[1])

Der wichtige Posten des Statthalters (Legatus Augusti propraetore Germaniae inferioris bezw. superioris) wurde nur den hochgestelltesten Vertrauenspersonen oder kaiserlichen Prinzen zu teil. Oft wurden auch mehrere Statthalterposten auf hervorragende Persönlichkeiten vereinigt. So regierte als einer der ersten, im Auftrag des Augustus, dessen Schwiegersohn, M. Vipsanius Agrippa,[2]) der Sieger von Actium,

---

[1]) Nach Cl. Ptolemaei Geogr. lib. II. Cap. 9. (wo ausdrücklich Bonn und Mainz zu Germania inferior gerechnet wird): Οβρίγγα. Daß dieser vielumstrittene Grenzfluß identisch mit dem Flüßchen Pfrimm bei Worms sei, hat C. Mehlis (Studien z. ältesten Gesch. der Rheinl. I. S. 52 ff.) überzeugend nachgewiesen. — Später scheinen die immer häufigeren Einfälle der Alemannen eine Grenzregulierung in der Weise wünschenswert gemacht zu haben, daß man die Nahe als Grenzfluß zwischen den beiden germanischen Provinzen bestimmte und aus strategischen Rücksichten das befestigte Mainz zum Hauptort von Obergermanien erhob. (Ammian. Marcellin. lib. XIV. c. 11).

[2]) Cassius Dio LIV, 11. — Florus, lib. IV. 12.

beide Germanien (bis 18 vor Chr.). Infolge von starken Verlusten, die die Römer erlitten hatten, begab sich im Jahre 16 Augustus selbst an den untern Rhein. Als er im Jahre 13 nach Rom zurückkehrte, übergab er die Statthalterschaft sämtlicher gallisch-germanischen Provinzen seinem Stiefsohn, dem jugendlichen Nero Cl. Drusus,[1]) dem wir die Anlage von über fünfzig Kastellen an beiden Ufern des Rheins, darunter Kastel, Boppard, Koblenz und Andernach, zu verdanken haben. Derselbe entwarf auch bereits den Plan des Pfahlgrabens (limes), ohne ihn jedoch auszuführen.[2]) Nach einem unglücklichen Feldzuge gegen die Chatten starb er durch einen Sturz vom Pferde (9 vor Chr.). Tiber, sein älterer Bruder, kam an den Rhein und brachte die Leiche seines Bruders nach Rom. Derselbe führte sodann, mit verschiedenen Unterbrechungen, den Oberbefehl bis zum Jahre 13 nach Chr.[3])

In eine der letzteren fällt die Statthalterschaft des Varus (6—9 nach Chr.), der sich durch seine unglückliche Niederlage gegen die Germanen unter Hermann dem Cherusker bekannt gemacht hat. Auch Tiber durchzog einen Teil von Deutschland, jedoch mit geringem Erfolg. Unter seinem Geschehenlassen siedelten 40000 Germanen auf das linke Rheinufer über. Im Jahre 13 (bis 17) folgte als Statthalter von Gallien-Germanien Germanicus, Tibers Adoptivsohn. Während seiner wiederholten Feldzüge gegen die Germanen gelang es demselben die Cheruskerfürstin Thusnelda, Hermanns Gemahlin, gefangen zu nehmen; auch drang er bis in den Teutoburger Wald vor, wo er die unbegrabnen Gebeine der mit Varus Gefallenen bestattete.

Nachdem auch Tibers Sohn, Drusus, während seiner Kämpfe gegen Marbod, den König der Markomannen, noch die vereinigte Statthalterwürde am Rhein innegehabt,

---

[1]) Cassius Dio LIV, 20.

[2]) Tacitus, Germ. 29.

[3]) Cassius Dio LV, 6.

ernannte der Kaiser verschiedene Statthalter für die einzelnen Provinzen.[1])

Rheinübergänge wagte in jener Zeit noch (vgl. S. 22) der in Cappellen geborne Caligula und zwar zu wiederholten Malen; zum zweiten Mal (51) kehrte er auf einer Schiffbrücke bei Mainz zurück. Ihm folgte später auf ähnlichen ergebnislosen Wegen über den Rhein Caracalla (213) und Maximin (237).[2])

§ 6. Civil- und Militär-Organisation.

Aufstände. — Bataverkrieg.

Dem Statthalter stand nicht nur der militärische Oberbefehl nebst der Aufsicht über das wichtige Straßenwesen zu; er war auch zugleich der höchste Richter und Verwaltungsbeamte. So übte auch Cäsar während seiner Feldzüge in Gallien das Richteramt in dieser Provinz aus, und zwar nach den Gesetzen des Landes.[3]) Die niedere Gerichtsbarkeit sowohl, wie auch die unteren Verwaltungsposten wurden dagegen in der Regel eingebornen Beamten übertragen und von diesen nach althergebrachten Gewohnheitsrechten verwaltet. Überhaupt pflegten die Römer, die Preußen der

---

[1]) Tacitus, Annales II, 44; IV, 73. — Im Jahre 28—37 befehligte in unsrem Unter-Germanien Lucius Apronius, während sein Schwiegersohn Lentulus Gaeticulus Statthalter am Oberrhein war. Unter Kaiser Claudius finden wir einen Domitius Corbulo, dem, unter Nero, zwei Brüder, Scribonius Rufus und Scribonius Proculus in beiden Germanien folgten. Im Jahre 88—89 war Norbanus, im Jahre 97—98 Vestricius Spurinna Statthalter am Niederrhein, während Trajan den Oberrhein verwaltete. — Spätere Statthalter unsrer Provinz waren noch P. Salv. Julianus (180), Didius Julianus (181); unter Commodus finden wir Antistes Adventus und Fulv. Maximus; im Jahre 196 L. Domitius; ihm folgte: Valer. Prudens, L. Mar. Maximus und Perp. Aurelianus (199). (Bergk, a. a. O. S. 43 und Bull. de l'acad. Roy. Belg. XLI, 1875).

[2]) Vgl. Suet. Cal.; Aurel. Victor II, 23; Capitolin. 11, 12.

[3]) Caesar, bell. Gall. VII, 35.

alten Welt, überall so schonend als möglich aufzutreten und durch eine kluge Politik die unterjochten Völker rasch an ihre Herrschaft zu gewöhnen, so daß selbst in den entferntesten Weltgegenden keine Ehrenbezeugung höher geschätzt wurde, als der Besitz des römischen Bürgerrechts. Durch eine gerechtere Steuerverteilung gelang es ihnen auch meist, die niederen Klassen zu entlasten, Handel und Verkehr zu entwickeln.

Zur Festsetzung der direkten und indirekten Staatssteuern (die übrigen Einkünfte, Zölle 2c. wurden für die Privatkasse des Kaisers erhoben) wurde seit Augustus[1]) eine Volkszählung und Schätzung (census) angeordnet, die später öfter erneuert wurde. In der späteren Kaiserzeit mehren sich allerdings auch Nachrichten über Willkürlichkeiten und Bedrückungen seitens der durch Bestechung und Korruption aller Art heraufgekommnen Beamten. Ja, schon im Jahre 21 brachte der Druck der Abgaben, Schuldenlast und Wucher, sowie der Hochmut und die Gewaltthätigkeit der Beamten eine Empörung zuwege, die unter Anführung des Trevirer Florus große Verbreitung gewann und nicht ohne Mühe niedergeschlagen wurde. Eine noch gefährlichere Ausdehnung fand aber der fünfzig Jahre später aus ähnlichen Ursachen entbrannte Aufstand in den Niederlanden[2]):

Unter der Führung des tapfern Claudius Civilis hatten sich die Bataver, im Jahre 69, im Verein mit Germanen und Galliern erhoben und das römische Lager erstürmt. Im darauf folgenden Jahre schlossen sich ihnen auch die Trevirer unter Classicus, Tutor und Sabinus an. Der römische Feldherr Vocula wurde ermordet und die Legionen, durch die im Reiche wütenden Bürgerkriege zwischen Vespasian und Vitellius verwildert, schwuren nach dem Tode des letzteren „dem freien Reiche der Gallier" Treue. Die Verbündeten hatten nun alle festen Plätze von der Nordsee bis an die Mündung der Nahe in ihrer Gewalt und

[1]) Livius, Epit. 134.
[2]) Tacitus, Hist. IV, 12 fgd.

vorübergehend selbst Mainz besetzt. Bald rückte aber ein römisches Heer unter Sextilius Felix von Italien aus gegen den Rhein, griff Tutor, der sich mit den Trevirern bei Bingen verschanzt hatte, an und schlug diese (im Jahr 71) in die Flucht. Unterdeß hatte sich Valentinus, ein andrer Anführer der Trevirer, bei Riol unweit Trier, festgesetzt. Petilius Cerealis, der den Oberbefehl über die Römer übernommen hatte, langte, nachdem er Mainz besetzt und die Rheingegend beruhigt hatte, in drei Tagemärschen vor dessen Stellung an.[1] Dieselbe wurde alsbald erstürmt und Valentinus gefangen; Cerealis zog tags darauf in Trier ein. Zwar wagte es der Rest der Aufständischen, die Stadt noch einmal unversehens zu überfallen, jedoch gelang es Cerealis sie wieder zurückzutreiben und aufzulösen. Valentinus wurde hingerichtet, die übrigen Anführer entkamen über den Rhein. Damit wurde die Ruhe für längere Zeit wieder hergestellt. Nicht zum wenigsten hatte auch hier wieder die alte Uneinigkeit der Führer dem römischen Feldherrn in die Hände gearbeitet.

Zur Niederhaltung ähnlicher Aufstandsgelüste, wie zum Schutze der Grenzprovinzen waren die Legionen in geeigneten und durch treffliche Straßen unter sich verbundnen Standquartieren längs des ganzen Rheins verteilt. Auf die Strecke von Mainz bis Xanten kamen vier Legionen, die öfter gewechselt wurden. So standen im Laufe der Zeit in unserm Untergermanien die 1. und 5., fast alle Nummern zwischen 14 und 20, sodann die 21., 22. und 30. Legion. Einige hatten Beinamen, wie z. B. die 21. Rapax (die raubgierige), die 22. Primigenia Pia Fidelis (die ursprüngliche, fromme, getreue) hieß. Die erstere, bekannt wegen ihrer ungestümen Tapferkeit,[2] wie wegen ihrer Raubsucht,[3] wurde

[1]) Tacitus, Hist. IV, 71. Cerealis war demnach auf der Hundsrücker Straße über Bingen, Kirchberg und Neumagen, 16 deutsche Meilen, in 3 Tagen marschiert, eine erstaunliche Leistung, die nur durch den vortrefflichen Zustand der betr. Heerstraße zu ermöglichen ward.

[2]) Tacitus, Hist. II, 42. — [3]) Ibid. I, 67.

von Claudius an den Oberrhein versetzt; im Jahr 89, beim Aufstand des Antonius, Statthalters am Oberrhein, fiel sie diesem zu und wurde nach dessen Niederlage von Kaiser Domitian aufgelöst. Die andere war eine der Legionen, die unter Titus (im Herbst des Jahres 70) Jerusalem eroberten und zerstörten; sie hatte nachmals, mit Ausnahme der Jahre 104—120, wo sie in Untergermanien lag, ihr ständiges Quartier in Mainz. Mit ihr sind wahrscheinlich auch die ersten Christen in unsre Gegend gekommen. Die 14. Legion, von deren Standort in Boppard man Nachweise besitzt, hieß Gemina Martia Victrix (die gedoppelte, siegreiche); sie hat, unter Drusus, das Mainzer Kastell erbaut, bildete einen Teil der Streitmacht des Germanicus und blieb mit geringen Unterbrechungen in unsrer Gegend bis zum Bataver-Aufstand, nach dessen Bekämpfung sie gegen Ende des ersten Jahrhunderts unsrer Zeitrechnung nach Pannonien geschickt wurde.

Eine Legion, in der Stärke von 5000 Mann, die unter einem Legaten stand, war in zehn Kohorten eingeteilt, deren jede von einem Tribun befehligt wurde. Unter diesen standen wieder die Centurionen, als Hauptleute über 100 Mann. Die Bewaffnung bestand aus Helm, Lederpanzer, Schild, Speereisen, Wurflanze und breitem, zweischneidigen Schwert.

Auf Rhein und Maas stand zudem den Römern eine ständige Flotte zur Verfügung, über deren Aufenthalt mit der Hauptstation bei Bonn sich viele Nachweise finden[1]). Befehlshaber derselben war u. a. im Jahre 69 Jul. Burdo, dem der Trevirer Jul. Tutor folgte.

---

[1]) Bull. des Comm. Boy. d'art el d'archéol. I. Brux. 1880. — Jahrbb. des Vereins von Altertumsfr. Bonn. 31. u. a. — Vgl. auch Tacitus, hist. IV, 55 und V, 22, 23 (Fluß- und Seegefechte). Übrigens hatten auch schon vor Cäsar die den Rhein bewohnenden Stämme ausgedehnte Schiffahrt, wie denn z. B. die Ubier (am Taunus) dem Cäsar Transportschiffe stellten. (Bell. Gall. 4. 16.)

§ 7. Befestigungsanlagen und Straßen.

Das römische Oberwesel.

Die militärischen Anlagen zur Landesverteidigung und Unterbringung der Truppen zerfielen in drei Klassen: Lager, Kastelle und Warten. Zwischen den Lagern, die als Hauptmilitärstationen dicht am Rhein lagen, befanden sich zahlreiche Kastelle[1]). Die meisten waren kleine, aus Erde mit Holzwerk konstruierte Schanzen, die erst im Laufe der Zeit mit Mauerwerk verstärkt und mit Ansiedlungen verbunden wurden.[2])

An den Heerstraßen treffen wir ferner in regelmäßigen Entfernungen sog. Mansionen, d. h. öffentliche Gebäude zur Beherbergung der reisenden Beamten, Kuriere, Posten, sowie der Truppen, verbunden mit Magazinen, Stallungen 2c.; dazwischen die Mutationen, d. h. öffentliche Gebäude mit den nötigen Vorkehrungen zum Wechseln der Pferde und Wagen. Zwischen je zwei Mansionen lagen in der Regel, außer einer größeren in der Mitte, noch mehrere kleine Mutationen. So z. B. war am Rhein die dritte Mansion von Köln aus Boppard, die Mutation vorher Koblenz; die vierte und letzte Mansion Bingen, dazwischen die Mutation O b e r w e s e l. Für die Route rheinaufwärts waren übrigens auch zu Koblenz und O b e r w e s e l Mansionen eingerichtet.

Als eins der vorzüglichsten Mittel zur Behauptung und Ausbreitung ihrer Macht aber sahen die Römer die Herstellung eines guten Straßennetzes an. So waren denn auch die befestigten Plätze und Stationen am Rhein sowohl unter sich, als mit den rückwärts liegenden Hauptorten durch Straßen verbunden, die teils zu Militärzwecken, teils aber auch dem Handel und Verkehr dienten. Einige dieser Straßen hatte C ä s a r, wie früher angedeutet, schon vorgefunden, sie zu

---

[1]) S. S. 15.

[2]) Über die (trevirschen) Landbefestigungen (Landgraben, Burgen) s. den nächsten Paragraphen.

seinen ersten raschen Kriegszügen benutzt und später weitergeführt. Eine größere, zu umfassenderen Verteidigungs- und Angriffszwecken dienende Ausdehnung erhielten sie aber erst unter seinem Nachfolger Octavianus Augustus.

Die Erbauung und Unterhaltung derselben lag den Landesbewohnern, unter Beistand der Legionssoldaten[1]) und unter Leitung von eigens dazu angestellten Architekten und Beamten ob. Wo es irgend anging, wurde die kürzeste Richtung, unter Bevorzugung der Höhen- und Wasserscheiden, eingehalten.[2])

Das die Rheinorte unter sich verbindende Straßennetz war aber, zum Teil wenigstens, mindestens ein dreifaches. Außerdem verbanden uns noch mehrere Linien mit dem Binnenlande und namentlich mit Trier. Die eine, hauptsächlich zu militärischen Zwecken und zum Schutz der Rheinschiffahrt dienende Straße zog sich von Mainz und Bingen nach Koblenz und weiter dicht am Fluß entlang. Die zweite, vorzugsweise Handelsstraße, hielt sich, von Bingen abzweigend und an Rheinböllen, Kisselbach, Maisborn und Pfalzfeld vorbeiziehend, von zahlreichen Schanzen und Gräben begleitet, auf der Wasserscheide des Hundsrücks und war durch zahlreiche Ausläufer mit der Rheinstraße verbunden.[3]) Eine dritte Parallelstraße ist, wie gesagt, erst zum Teil nachgewiesen.[4])

---

[1]) Flor. Vopiscus, Probus Imp. XX.

[2]) Im wesentlichen Unterschied von den Germanen, die sich unter Vermeidung von Städten, am liebsten in Ebenen und Thälern niederließen (vgl. S. 6).

[3]) Am Rhein angelangt, teilen sich die römischen Straßen in der Regel in mehrere Arme, die in geringer Entfernung von einander den Fluß überschreiten, wo der Übergang in sog. Schalden bewirkt wurde, und gehen dann dort, in einiger Entfernung vom Rhein, wieder in eine Straße vereinigt weiter. Wo eine Brücke bestand, wie in Köln oder Mainz, laufen die Straßen dagegen in der Stadt zusammen und gehen auf der andern Seite wieder von einem Punkte aus auf der rechten Rheinseite landeinwärts weiter.

[4]) F. W. Schmidt (Jahrbb. d. Vereins v. Altertumsfr. 31) stellt

Die Bauart dieser Straßen war verschieden. Während wir auf den ebnen Hochflächen einen bloß aus Sand und Lehm aufgeworfnen Damm mit einfacher Kiesdecke finden, weist die Rheinuferstraße unter der oberen Kieslage noch eine zweite Lage aus grob zerschlagnen Steinen auf. Auch erscheint hier und da ein Mörtelverband.[1])

Die Entfernungen zwischen den einzelnen Stationen waren, wie durch das ganze römische Reich, durch Milien-

---

folgende Straßenzüge über den Hundsrück fest: 1. von Trier über die Büdlicher Brücke, die Berger Wacken und Gräfendhron nach dem Heidenpütz; — 2. von Trier über Neumagen nach dem Heidenpütz; — 3. Seitenstraße von Dörrebach nach Bingen und der Heidenmauer bei Kreuznach. Außerdem noch Straßen von Trier nach Frauenberg an der Nahe, und nach dem Schaumberg bei Tholey. — Sebast. Münster in seiner Cosmographey, Basel 1578. III. schreibt „Von dem Hunesruck“: „Man findet auch in diesem rauchen Land eine alte erhabene und gepflasterte Straße, die geht zwerch über den Hunesruck von Bacharach biß gen Bergkastel; von dannen fort biß gen Trier und also forthin durchs Land Lützelburg; die ist so richtig gemacht, gleich als wäre sie mit einer Schnur abgemessen, ist etwan eines Dischs, etwan Banks Höhe, etwan höher, zu beiden Seiten erhaben. Wer sie aber erbawen, ist unwissend.“

[1]) Diese Straße wurde trotz der beglaubigtesten Nachrichten oft angezweifelt, da man bei Anlegung der heutigen Rheinstraße vielfach die bis dicht an den Fluß reichenden Felsmassen sprengen mußte. Dem ist aber zu entgegnen, daß das Strombett sich seit der römischen Periode durchweg bedeutend erhöht hat, infolge dessen heute Reste von Straßen und Gebäuden bis 16 Fuß unter der Bodenfläche, bezw. 6—9 Fuß unter dem Niveau des Flusses gefunden werden; ferner daß der Rhein sich nach Jahrhunderte langen Beobachtungen mehr und mehr dem linken Ufer zuwirft und sein Uferrand, auf dem die schmale römische Heerstraße hinzog, im 3. Jahrhundert mindestens 10 Ruten weiter wie der jetzige Leinpfad bloßgelegen haben muß. Zu der jetzt 30—40 Ruten vom Uferrand gelegnen Insel unterhalb Oberwesel konnte man noch im Anfang dieses Jahrhunderts trocknen Fußes gelangen. Übrigens hat man hier im Sommer 1829, bei Anlegung eines Durchlasses, während des Baues der neuen Rheinstraße in der Tiefe von 6—7 Fuß Überreste der alten Römerstraße aufgedeckt. (Vgl. hierzu Jahrbb. d. V. von Altertumsfr. Bonn, Heft 31, 63, 68 u. a.)

steine, etwa 9 Fuß hohe steinerne Cylinder, bezeichnet. Auf diesen Steinen war in der Regel die Entfernung von der Hauptstadt, der Name der letzteren, der Name des regierenden Prokonsuls oder Kaisers, sowie das Jahr des Straßenbaues angegeben. Der römische (geometrische) Schritt (passus) von 5 röm. Fuß war das Normalmaß. Tausend solcher Schritte machten eine römische Meile (Milie) = $1/5$ geogr. Meile = $1\frac{1}{2}$ Kilometer. Für Gallien aber behielt man das dort herkömmliche Maß, die Leuga, bei. Dieselbe war das Anderthalbfache der Milie (= 12 griech. Stadien = $\frac{1}{2}$ german. Rasta.) Zwischen Mainz und Koblenz z. B. waren 38 der beschriebenen Straßensäulen, die Entfernung (38 Leugen) andeutend, aufgestellt.[1])

Es wird behauptet[2]), daß den Offizieren und Beamten, die nach der Provinz geschickt wurden, sog. Itinerarien oder Reiserouten, mit eingezeichneten Stationen und Entfernungen, mitgegeben worden seien. Solcher Straßenverzeichnisse sind uns mehrere überliefert und ihnen haben wir die erste Erwähnung unsres Ortes zu danken. Das älteste ist das sog. Antoninische Itinerar, wahrscheinlich unter Kaiser Antoninus Pius (138—161) begonnen und unter den späteren Kaisern fortgesetzt. Dieses Postbuch zählt die kaiserl. Reichsstraßen auf, indem es sie zuerst nach Anfangs- und Endpunkt benennt, nach ihrer Gesamtlänge bestimmt und sodann die einzelnen Stationen folgen läßt. Für unsre Gegend gibt es, außer einer summarisch angegebnen Route von Bingen nach Boppard (18 Milien)[3]) und weiter, und einer ebensolchen in umgekehrter Richtung, von Koblenz nach Bingen (26 Milien) und Straßburg[4]), folgenden Straßenzug näher an:[5])

---

[1]) Hierzu gehören u. a. die 1859 bei Salzig aufgefundenen Meilensteine (jetzt in Wiesbaden) mit der Zahl XXVII und XXIX.

[2]) Vegetius, Epit. institut. rei milit. III.

[3]) Itinerarium Ant. Aug. Ed. Parthey & Pinder. S. 117. — Nicht 19 M., wie es in einer Handschrift heißt.

[4]) Ebd. S. 175. — [5]) Ebd. S. 178.

A Treveris Argentorato mpm. CXXVIIII sic:

Baudobriga	mpm. XVIII	(= 12 Leugen	= $3^3/_5$ geogr. M.)	
Salissone[1])	mpm. XXII	(= $14^2/_3$ „	= $4^2/_5$ „	„
Vingio (Bingen)	mpm. XXIII	(= 15 „	= $4^3/_5$ „	„
Mogontiaco	mpm. XII	(= 8 „	= $2^2/_5$ „	„
etc. etc.		50 Leugen	15 geogr. M.)	

Während nun die älteren Interpretatoren[2]) sich über die befremdliche Richtung und die unmöglichen Entfernungen hinwegsetzen[3]) und, wie gewöhnlich, Baudobriga für Boppard und das nur an dieser Stelle vorkommende Salisso für Oberwesel nehmen, suchen die neueren Archäologen[4]) nach einem fahrbaren Weg von Trier über den Hundsrück direkt nach Bingen bzw. nach Straßburg, der mit den beigesetzten Entfernungen einigermaßen in Einklang zu bringen wäre. Thatsächlich entspricht die direkte Luftlinie zwischen Trier und Bingen ziemlich genau den Zahlen des Itinerars ($12^1/_2$ Meilen = 62 Milien). Auf diese gegebne Strecke zwei Stationen in den vorgeschriebnen Abständen einzutragen, bietet ebenfalls keine Schwierigkeit, zumal man in der verfolgten Richtung überall auf römische Straßenspuren stößt. Leider steht nur den willkürlichen Bestimmungen jener Punkte nicht der geringste Anhalt, zum Teil nicht einmal Andeutungen ehemaliger Niederlassungen zur Seite, wiewohl in dem Itinerar in der Regel nur bedeutenderer Stationen Erwähnung geschieht. Für Baudobriga, das sonst, wie gesagt, allgemein als der alte Name für Boppard gilt, sucht man bis heute

[1]) In den verschiednen Abschriften des Itinerars findet sich statt Salisso auch Saliso, Salisio, Balisso.

[2]) Z. B. Clüver in s. Geographie (1629).

[3]) Selbst wenn wir, einen Schreibfehler voraussetzend, den Ausgangspunkt von Koblenz oder einer andern bekannten Stadt der Trevirer annehmen, läßt sich in der angedeuteten Richtung keine Übereinstimmung mit den Angaben des Itinerars herstellen.

[4]) Parthey & Pinder, Itiner. Ant. Anm.; — F. W. Schmidt, die Militärstraßen 2c. (Jahrb. des V. v. Altertumsfr. 31): — vor allen Hetzrodt, Nachrichten über die alten Trierer, 1817, u. a.

noch vergebens eine Stelle in der Nähe von Büdelich oder Bubrich[1]), während man Salisso bald nach Sulzbach, bald nach Simmern, bald nach Kirchberg verlegt[2]).

Wenn wir nach alledem die Frage, ob an jener Stelle unter Salisso unsre Stadt Oberwesel zu verstehen sei oder nicht, offen lassen wollen,[3]) so bieten sich doch noch andre Denkmale, die des römischen Oberwesels gedenken: die sog. Peutingersche Tafel und der Meilenstein von Tongern.

Während das Itinerar ein geschriebenes, buchförmiges Straßenverzeichnis darstellt, ähnelt die sog. Peutingersche Tafel einer gezeichneten Landkarte[4]). Sie besteht nämlich aus ursprünglich zwölf fußbreiten, der Länge nach (über 20') zusammengeklebten Pergamentblättern und wurde, als einzige Kopie eines aus der Zeit Theodosius des Großen (379—395) stammenden, jedoch verloren gegangenen Originals vor etwa 400 Jahren entdeckt. Sie kam damals an den bekannten Altertumsforscher Peutinger in Augsburg (gest. 1547) und befindet sich jetzt in der Wiener Bibliothek. Sie enthält die Mehrzahl der römischen Militärstraßen und führt von Spanien bis zur Insel Ceylon. Die Entfernungen sind von Ort zu Ort in Milien und, innerhalb Galliens, in Leugen angegeben, die Zeichnung des Ortes deutet zugleich an, ob er eine Hauptstadt, Festung, Bad u. dgl. sei. Aus dem uns berührenden Abschnitt sind folgende Linien herauszuheben:

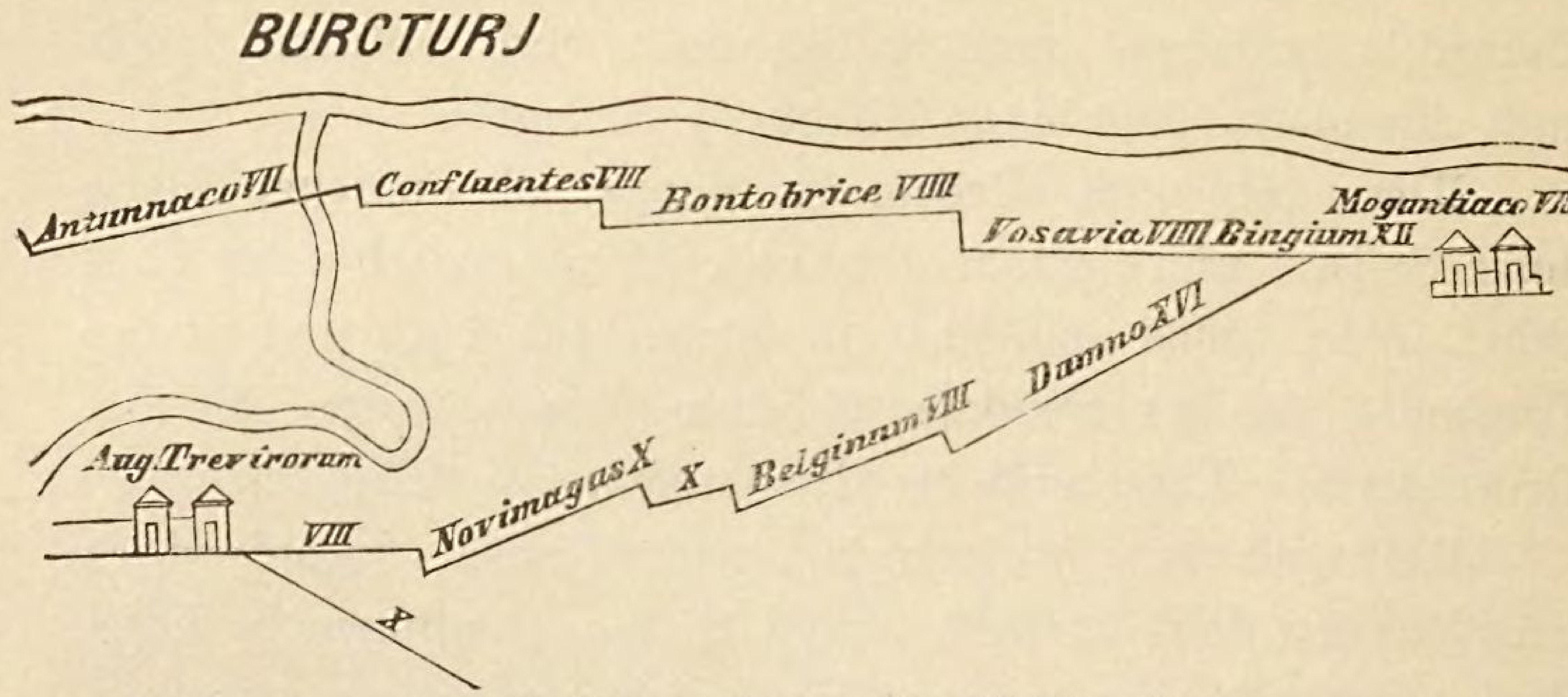
---

[1]) S. Hetzrodt a. a. O. S., 123 fgd. — F. W. Schmidt a. a. O. sucht die Stelle bei den „Berger Wacken"; andre, wie z. B. Steininger, Gesch. der Trevirer S. 173, noch anderswo.

[2]) Vgl. die o. a. Quellen.

[3]) Hontheim (Prodromus Hist. Trev. I. S. 211) sagt hierzu: Nescio an non Salisso sit Wesalia superior, quae in Tab. Peut. Vosavia, in Cosmogr. Ravennatis (lib. IV. Sect. 24) Bosagnia legitur, in Rabani Martyrologio prid. Kal. Jul. Wesalia scribitur.

[4]) Vgl. den nachfolgenden Ausschnitt daraus.



(Ausschnitt a. d. Peutingerschen Tafel verkl.)

Von Confluentes	nach Bontobrice	VIII	Leugen[1]	(= 12	Milien)
„ Bontobrice	„ Vosavia	VIIII	„	(= 13½	„
„ Vosavia	„ Bingium	VIIII	„	(= 13½	„
„ Bingium	„ Moguntiaco	XII	„	(= 18	„
		38	Leugen	(= 57	Milien)[2]

Das andre wohlerhaltene amtliche Zeugnis für das römische Oberwesel, die beim Chausseebau nach Brüssel vor der porte de St. Trond bei Tongern im Jahre 1817 aufgefundnen Fragmente der oben erwähnten, einst achtseitig gewesnen Meilensäule, enthalten auf einer der noch lesbaren drei Seiten die Route von Köln bis Worms.

---

[1]) Nach Schmidt, a. a. O, S. 138 über die Karthaus gemessen.

[2]) Obige Entfernungen ergeben etwa

Von Koblenz	nach Boppard	2⅖	geogr. M.	= 18 km
„ Boppard	„ Oberwesel	2⅘	„ „	= 20 „
„ Oberwesel	„ Bingen	2⅘	„ „	= 20 „
„ Bingen	„ Mainz	3⅗	„ „	= 26 „
		= 11⅗	geogr. M.	= 84 km.

Die heutige Rheinstraße und die daneben laufende Eisenbahnstrecke tragen dagegen folgende Maße:

Von Koblenz	nach Boppard	21 km	bezw.	20,5 km
„ Boppard	„ Oberwesel	21 „	„	21,4 „
„ Oberwesel	„ Bingen	21 „	„	21,6 „
„ Bingen	„ Mainz	31 „	„	31 „
		94 km	bezw.	94,6 km.

Die uns interessierende Strecke lautet wie folgt (die eingeklammerten Silben waren zu ergänzen):

(Confl) VENTES				
(Bo) NDOBRICA .	L VIII	(= 12 Mil.	= $2^2/_5$ g. M.	= 18 km)
(Vo) SOLVIA . .	L VIII	(= 12 „	= $2^2/_5$ „ „	= 18 „
(Bi) NGIVM . . .	L VIII	(= 12 „	= $2^2/_5$ „ „	= 18 „
(Mo) GONTIAC (um)	L XII	(= 18 „	= $3^3/_5$ „ „	= 27 „
	Leugen 36[1])	(= 54 Mil.	= $10^4/_5$ g. M.	= 81 km)

Unzweifelhaft war, wie früher bereits angedeutet, **Oberwesel**[2]) von den Römern als eine keltische Niederlassung vorgefunden worden. Sie hatten dieselbe zu einer rheinischen Etappenstation erhoben, mit öffentlichen Gebäuden[3]) versehen

---

[1]) Die Abkürzung von 2 Leugen gegen die Tab. Peut. hat wahrscheinlich ihren Grund in einer Rektifikation der Straße, wobei, da Mainz — Bingen dieselbe Entfernung beibehalten hat, der Leugenstein, der früher etwa $^3/_2$ Leugen oberhalb Bingen gestanden, genau nach Bingen versetzt wurde. Es stimmt dies mit dem Salziger Meilenstein, von denen der ältere im Jahre 219 oder 220 unter **Elagabal** die Entfernung von Mainz auf 29 (bis Boppard also 30) Leugen angiebt (was mit Itin. und T b. Peut. stimmt), während der andre, aus der Zeit von **Aurelian** (271—273) mit der Angabe bei Tongern (27, bis Boppard also 28 Leugen) übereinkommt. Die Straßen-Korrektion fiel also in die Jahre 219—273.) — Ein in Boppard gefundner Meilenstein gehört jedenfalls einer früheren Periode an, falls T MOG M. P X richtig gelesen ist; dies würde X(XXXV) zu ergänzen sein = 30 Leugen (Vgl. Bergk, a. a. O. S. 167.)

[2]) Die Etymologie des Wortes **Wesel** ist dunkel. Bei den Schriftstellern des 16. Jahrhunderts findet sich allgemein die Ableitung von „Wiesel" (mustela), wie denn auch die Stadt Wesel am Niederrhein ein Wiesel im Wappen trägt und der dortige Weseler Wald als silva mustelaria vorkommt. — Melchior **Fasolt** (1557) bringt Wesalia mit Phaesala — φαιούλη (φάω) zusammen! Auf dem **Tongernschen** Miliarium steht Vosolvia. Vielleicht war die ursprüngliche Lesart Vosallia, woraus Vosauia und Vosavia entstanden sein mag (vgl. **Schmidt**, a. a. O. S. 138). — Die aus dem 7. Jahrhundert stammende Cosmographia Ravennatis anonymi (lib. IV, sect. 24) erwähnt ebenfalls unsrer Stadt — Bosagnia — als einer am Rhein gelegnen römischen Niederlassung. (Vgl. S. 25. Anm. 3). — S. auch Ficelia im folg. Paragr.

[3]) Neuerdings vom Verf. veranlaßte Ausgrabungen im Herzen

und eine kleine Besatzung hineingelegt. Durch die Niederlassung römischer Händler und Gewerbtreibender entwickelte sich hier sodann, gleichwie an andren Orten unsrer Rheinseite, eine römische Munizipalstadt, die vielleicht schon damals die römische Städteverfassung einführte und Munizipalrechte genoß. So traurig später, in den ersten Jahrhunderten des Christentums, auch das Los der Städte am Rhein geworden, so sind doch ihre Handel und Gewerbe treibenden Bewohner im großen und ganzen im Besitz ihrer hergebrachten Rechte und Freiheiten geblieben und dieser altvererbte Geist der Selbständigkeit und republikanischen Freiheit scheint sich bei ihnen mit dem Sinn für Gesetz und Ordnung, bis in die spätesten Zeiten fortgepflanzt zu haben.

§ 8. Röm. Kultur im Trechirgau. Trevirsche Landwehr („Landgraben" und „Burgen"). Auftauchen des Christentums.

Die Romanisierung machte von jetzt ab rasche Fortschritte, namentlich seit Kaiser Claudius (41—54) den Druidenorden aufgehoben hatte. Der Gebrauch der römischen Sprache gewann immer mehr an Ausdehnung, besonders in den Städten. Selbst die alten Völkernamen begannen zu verschwinden. Die Kultur hob sich unter den Kaisern Trajan (98—117)[1], Hadrian (117—138), Antoninus Pius (138—161), Marc Aurel (161—180) zu einer hohen Blüte. Die hervorragendsten unsrer eignen ältesten Geschichtsquellen stammen aus dieser Periode: Tacitus[2]), Sueton und Florus, der griechische Historiker Cassius Dio und die

---

der Stadt haben Mauerreste unzweifelhaft römischer Herkunft zu Tage gefördert.

[1]) Derselbe war vorher Legat in Obergermanien und wurde von seinem Vorgänger, Nerva, der noch anfangs 98 in Köln, der Hauptstadt unsres Untergermaniens weilte, adoptiert und zum Mitregenten ernannt.

[2]) Tacitus schrieb die Germania Anfang 98 und scheint (90—94) selbst unsre benachbarte Provinz Belgien verwaltet zu haben (Uhlichs, de vita et hon. Taciti p. 8).

griechischen Geographen Strabo und Ptolemaeus haben nach Jul. Cäsar die meisten Beiträge zur Kenntnis unsres Landes und Volkes geliefert. Einer etwas späteren Periode gehört der Historiker Ammianus Marcellinus, sowie der Dichter der Mosella, Ausonius, an. Die hohe Schule zu Trier, an der Ausonius lehrte, gelangte, reichlich unterstützt von den Kaisern, die zum Teil auf längere oder kürzere Zeit sogar dort ihre Residenz aufschlugen, zu der größten Bedeutung und brachte die lateinische Litteratur und Wissenschaft zu einem nie überbotnen Ansehen, und zwar noch zu einer Zeit, da in Rom selbst, unter den unwürdigen Nachfolgern jener großen Regenten, der lateinischen Sprache der Untergang drohte.

Ein reicher Verkehr belebte die Landschaft, neue Straßen und Ortschaften wurden gegründet. Die dem Rheine entlang um Lager und Kastelle gebildeten Ansiedelungen vergrößerten sich zu Städten und die Landhäuser vornehmer Römer zierten die Berghänge.

Unsre heimische Gegend scheint namentlich stark mit römischen Elementen durchsetzt gewesen zu sein. So wurden in neuerer Zeit Überreste größerer und kleinerer römischer Villen und Niederlassungen auf dem Hundsrück entdeckt, bei Chümbdchen, Hasselbach, Altenkülz, Laubach, Neuerkirch, Dorf Bell bei Kastellaun und zuletzt, durch den Verfasser dieses, bei Lingerhahn und Perscheid.[1]) Diese oft auf weite Strecken

[1]) In der Nähe dieses Ortes hatte schon im Jahre 1693 (6. Aug.) ein Weseler Bürger, Paul Fischer, auf einem kurz vorher von einem armen Kuhhirten (Samuel Roß) erkauften Acker unter einem Baumstrunk 586 Goldstücke (alle um einige Gran schwerer als sog. Doppeldukaten) von römischen Kaisern und Kaiserinnen gefunden. Kurfürst Joh. Hugo von Trier erwarb dieselben und ließ sie durch Peter Boz in Frankfurt a. M. in verschiedne Gefäße setzen, worunter sich namentlich zwei Becher mit Deckel durch seltnen Kunstwert auszeichnen. Am Fuße derselben ist die Inschrift eingegraben: HAEC NUMISMATA VETERUM IMPERATORUM ANNO 1693 IN AGRO VESALIENSI PROPE PERSCHEID INVENTA JOANNES HUGO DG. ARCHIEP. TREVIR. PR. ELECTOR. EP. SPIR. IN HUNC ORDINEM ET

sich verzweigenden, zum Teil luxuriösen römischen Baureste, mit zahlreichen Spuren von Wasserleitungen, Heizvorrichtungen, Baderäumen, Skulpturen 2c. setzen ein noch weiter verzweigtes Straßennetz und eine höhere Kultur voraus, als man dem vermeintlich von jeher wenig kultivierten oder gar mit Urwald bedeckt gewesenen Hundsrück zuschrieb.[1])

Über die durch jene Gegenden ziehenden Befestigungen („Landgraben“ und „Burgen“) finden wir einen Aufschluß bei Tacitus. In seinen Historien (IV, 37) berichtet derselbe, daß die Trevirer in ihrem Gebiete eine Schutzwehr nebst Wall aufgerichtet und mit den Germanen unter großem Verluste hin und her gekämpft hätten. Diese Schutzwehr zieht sich denn auch in einer Breite von über 20 Fuß und einer Tiefe von 5—6 Fuß durch Wald und Flur von Wiebelsheim, bis sie sich beim Dorfe Laudert verliert. Weiter nördlich, bei Maisborn, findet sie sich jedoch wieder, zieht sich dort längs des Waldes bis zum Bach, wird jenseits desselben, bei Bubach, wieder sichtbar, zieht sich dort quer über die Heide nach dem Laubacher Wald gegen Kastellaun und von dort weiter gegen das Deimbachthal zu. Hinter dieser Verteidigungslinie finden wir eine Anzahl Schanzen („Burgen“) verteilt, bei Laudert, Dudenrot, Bubach und Horn, an 20 Fuß hohe, längliche, von einem Graben durchschnittne Erdhügel mit niedriger, zwei- bis dreifacher Umwallung und dazwischen liegenden mehr oder minder breiten Gräben. Diese Schanzen mochten wohl als Sammelplätze und Zufluchtstätten für die Verteidiger jener Werke und ihre Familien dienen. Offenbar waren die Befestigungen gegen das Heer der

USUM REDIGI CURAVIT. Dieselben befanden sich längere Zeit im Trierer Domschatz, kamen im Anfang dieses Jahrhunderts aber nach Wiesbaden und von da (1866) mit der herzogl. Nassauischen Silberkammer nach Wien.

[1]) Schon nach einem Zeugnis des Pomp. Mela III, 2 (Salubris et noxio genere animalium minime frequens) kann, wegen des hier festgestellten „Mangels an reißenden Tieren“ die betr. Gegend nicht allzu stark bewaldet gewesen sein.

Chatten, Usipier und Mattiaker errichtet, welches, die Wirren des Bataver-Aufstandes benutzend, im Jahre 70 vor Chr. Mainz belagerte. Abteilungen davon machten, wie Tacitus andeutet, Streif- und Raubzüge in die Umgegend und nötigten die Trevirer zu den oben beschriebnen Verteidigungsmaßregeln. Sie ließen denn auch bald von ihren Angriffen ab, da Vocula Mainz entsetzte, die Zerstreuten schlug und zum Rückzug zwang.

Der Zug dieser Befestigungen sowohl, als auch jener Bauwerke in der Richtung von Kastellaun nach Wiebelsheim (bezw. Oberwesel), sowie schließlich eine Reihe von Gräbergruppen, die in früherer wie neuerer Zeit, zum Teil durch den Verfasser dieses, in der Richtung von Perscheid nach Oberwesel hin aufgedeckt wurden, lassen ferner mit Sicherheit darauf schließen, daß die uns zunächst gelegne Hochebne des Hundsrücks von Straßen durchzogen war, die das Land einerseits einem von Süden eindringenden Feinde nach Boppard und Koblenz zu eröffneten, andrerseits aber nach Osten in den alten Etappenort Oberwesel einmündeten, das einzige Standquartier der römischen Legionen auf der rheinischen Heerstraße zwischen Bingen und Boppard.[1])

Um diese Zeit etwa kam auch das Christentum in unsre Gegend; wie die Sage lautet, durch Crescenz oder Clemens, einen Soldaten der 22. Legion, die unter Titus in Palästina gestanden. Jener militärische Apostel soll in Mainz als Religionslehrer gewirkt haben, von wo aus das Christentum dann ziemlich rasch Ausbreitung fand. Es war dies um so leichter, als der neuen Sekte von seiten des toleranten Römertums anfangs keine Schwierigkeiten in den Weg gelegt wurden. Erst später, als der sehr materiell und irdisch angelegten römischen Weltherrschaft die geistige Weltherrschaft der neuen Lehre mit der allen Religionen semitischen Ursprungs

---

[1]) Damit erledigt sich auch die strategische Hypothese Cohausens (Jahrbb. des V. v. Altertumsfr. XVIII), die von der irrigen Voraussetzung einer Station bei St. Goar ausgeht, die nachweislich aber gar nicht bestanden hat. (S. § 14.)

anhaftenden Intoleranz als anspruchsvolle Macht gegenüber trat und zu Aufständen führte (wie z. B. unter Diocletian) begann man, anfangs noch in wenig nachdrücklicher Weise, dann immer erbitterter, in Rom wie in den Provinzen jene zu bekämpfen. Hierzu wird uns berichtet, daß im Jahre 169 zu Boppard viele Christen von der Uferwache ergriffen und mittelst des Schwertes hingerichtet worden seien. „Dieser blutigen Niederlage des christlichen Namens folgte in demselben Jahre noch die Pest. Dieselbe soll durch Truppen aus dem Orient eingeschleppt worden sein und verödete Städte und Dörfer.“ [1])

Für die neue Sekte gestaltete sich die Lage jedoch günstiger, als sie anfing in die höchsten Kreise zu dringen und selbst Kaiser sich ihr günstig erwiesen, wie Alexander Severus (222—235), dessen Mutter Mammaea, nach dem Kirchenschriftsteller Eusebius, eine Christin gewesen sein soll. Der Kaiser kam im Jahre 235 mit frischen Hilfstruppen an den Rhein, nachdem die Germanen im Jahre vorher einen verheerenden Einfall gewagt, und war im Begriff, zwischen Mainz und Oberwesel (Ficelia) eine Brücke über den Strom zu schlagen, als die wegen seiner strammen Mannszucht erbitterten Soldaten, überdies durch seinen Nachfolger Maximin aufgereizt, in sein Zelt drangen und ihn nebst seiner Mutter und andern Getreuen töteten.[2]) Brower schreibt darüber noch weiter, daß die Asche der Mammaea, wie auch der Geschichtschreiber Orosius bestätige, nach christlicher Sitte in Oberwesel bestattet worden sei und zwar, nach dem Zeugnis vieler kundiger Männer, an demselben Orte, wo auch der Mord geschah. Das Denkmal der Mammaea soll noch lange danach bestanden, und erst in späteren Kriegszeiten der den Sarg enthaltende Hügel bei unsrer Stadt abgetragen worden sein.[3])

---

[1]) Browerus, Annales Trev. 1670. I, S. 169.

[2]) Ebd. S. 171.

[3]) Ebd. S. 181. —: At Mammaeae monumentum, cum oppido

Auch Bilib. Pirkheimer erwähnt bei der Aufzählung der trierischen Rheinstädte jener als bekannt vorausgesetzten Thatsache[1]). —

§ 9. Weitere Entwicklung unter Probus bis auf Konstantin den Großen.

Einführung des Christentums als Staatsreligion.

Die nun immer zahlreicher werdenden Angriffe und Rheinübergänge der Germanen zwangen Kaiser Probus (276—282) und seine Nachfolger fortan zu einer Reihe der nachdrücklichsten Feldzüge. Nur mit Mühe gelang es dem ersteren, die germanischen Stämme in ihren Grenzen zu halten. Um seinen Besitz sicher zu stellen, dehnte er die Rheingrenze bis über den Fluß aus (Teufelsmauer, Pfahlgraben). Durch weise Maßregeln wußte er Handel und Verkehr zu heben und auch der Weinbau gewann unter seiner Regierung eine größere Ausdehnung.[2])

Ficeliae hodie non visatur; ostensumque, superiori memoria vestigium operis, multi testentur; creditum haud temere, molem illam antiquam, quam intervallo quodam ab Wesalia montis editiore jugo metu belli patrum aetas subvertit, Mammaeae conditorium habuisse.

1) Pirkheimer, opera. Francof. 1610 S. 98.: Civitates vero juxta Rhenum sunt: . . . Ficelia alias Vosavia (Oberwesel); ibi caesa et sepulta est Mammaea, mater Alexandri Imperatoris.

2) Vgl. Aurel. Victor, de Caesaribus c. 27; Vopiscus, Vita Probi XVIII.: ut vites haberent vinumque conficerent, sowie den etwas späteren Ausonius, Mosella v. 151: vitibus assurgunt. — Viele möchten von hier ab überhaupt den Anfang des Weinbaues datieren. Vgl. dagegen Tacitus, Germ. XXIII. und Histor. IV, 39, 79; Solinus (Ende des 1. Jahrhunderts); auch Varro, de re rustica I, 7. Es ist anzunehmen, daß die Gallier, die auch, nach Strabo, die Erfinder der hölzernen Fässer waren, schon lange vor unsrer Zeitrechnung den Weinbau kannten, der aber unter Kaiser Domitian, zum Vorteil Italiens, diesseits der Alpen größtenteils unterdrückt und erst unter Probus wieder frei gegeben wurde. — Plinius, der in seiner hist. natur. XIV, 3, 8 auch vom Weinbau in Gallien spricht, erzählt außerdem (ebend. XVIII, 49: daß in einem kalten Winter bei Trier die Samen

Man zählte zu seiner Zeit an siebenzig Städte an beiden Ufern des Rheins, während man 100 Jahre früher, unter Antoninus Pius deren nur fünfzig kannte. Welche Verordnungen damals für Schiffahrt und Zölle galten, darüber sind nur vage Andeutungen vorhanden. Unzweifelhaft kamen aber die im allgemeinen humanen römischen Gesetze über das Zollwesen auch für den Rhein in Anwendung. Dabei war der Grundsatz leitend, daß, wie für alle andren Zölle, so auch für die Wasserzölle nur die höchste Gewalt, das ist der Kaiser, das Recht der Auferlegung besaß.

Auf Probus unbedeutenden Nachfolger Carus (282—283) folgte der machtvolle Diocletian (285—305), der seinen Namen in den Augen der, hierin jedoch nicht ohne einseitiges Vorurteil richtenden, Nachwelt durch eine blutige Christenverfolgung mit ewiger Schande bedeckte.[1]) Er muß zudem als der eigentliche Begründer des römischen Cäsarentums angesehen werden, der unter dem Titel eines „Augustus" die Alleinherrschaft antrat, während er die Verwaltung des römischen Weltreichs an drei „Cäsaren" verteilte, von denen Constantius (Chlorus, der Blasse) Gallien mit dem Hauptsitz in Trier übernahm. Unter des letzteren sonst milder Regierung fand der große Bauernaufstand (der sog. Bagaudenkrieg) statt, der, durch die drückenden Steuern und andre ungeheure Mißstände und Willkürlichkeiten hervor-

---

auf dem Felde zu Grunde gegangen seien; man habe darauf im März die Felder wieder bearbeitet und besät und in demselben Jahre noch eine reiche Ernte gehabt — was in einer gewissen Übereinstimmung zu unsrem heutigen Klima steht. Ferner berichtet noch Plinius (XV, 30), daß die Kirschen, welche im Jahre 74 vor Chr. (680 p. u. c.) Lucullus aus dem Pontus nach Italien brachte, schon 120 Jahre später (46 n. Chr.) bis nach Britannien verbreitet gewesen seien. In der Provinz Belgica habe man sogen. lusitan. Kirschen den Vorzug gegeben, und am Rheinufer gäbe es eine Art, die immer das Ansehen hätten, als seien sie erst im Reifen begriffen, da ihre Farbe grün-rötlich-schwarz sei.

[1]) Gallien, unter dem Regiment des humanen Constantius, war übrigens von derselben gänzlich verschont geblieben.

gerufen, Verheerung und Verwüstung über weite Landstrecken brachte.

Auf Diocletian folgte Konstantin, der Sohn unsres Cäsars Constantius und der (heil.) Helena, eines christlichen Schankwirts Tochter. Konstantin, mit dem Beinamen der Große (306—337), vollendete die schon von Diocletian eingeleitete Reichsverfassung. Unter anderem traf er auch eine neue Einteilung des Reichs in vier Präfekturen oder Oberstatthaltereien (Orient, Illyricum, Italien und Occident). Das Land diesseit der Alpen bestand, außer Hispanien und Britannien, damals aus 17 gallischen Provinzen (septem Provinciae), darunter Belgica prima mit der Hauptstadt Trier, Belgica secunda mit Rheims, Germania prima, der Niederrhein bis hinauf zur Nahemündung, mit der Hauptstadt Köln, und Germania secunda, der Oberrhein von der Nahe aufwärts mit Mainz.[1]) Konstantin vereinigte diese 17 Provinzen nebst Hispanien und Britannien zu einer Statthalterei unter Verwaltung des viri illustris Praefecti Praetorio Galliorum.[2]) Derselbe hatte bis zum Jahre 418 in Trier seine Residenz; die übrigen Behörden mit dem vir spectabilis Vicarius septem provinciarum und den Consulares für die einzelnen Provinzen an der Spitze, waren ihm untergeordnet. Der Magister peditum praesentalis erhielt den militärischen Oberbefehl.[3]) Beigegeben war ihm der magister equitum Galliarum[4]), während die Herzöge (duces) und Grafen (comites) an der Spitze der einzelnen Militärbezirke standen. Der Herzog (dux) in Mainz, dessen Militärbezirk das linke Rheinufer von Andernach bis Straßburg umfaßte,[5]) hatte, neben zahlreichen bürgerlichen Behörden, elf Präfekten militärischen Ranges unter sich; unter

---

[1]) Vgl. § 5.

[2]) Notitia Dignitatum et adm. Imp. Ed. Böcking. S. 17*.

[3]) Ebds. S. 23*. – [4]) Ebds. S. 33*.

[5]) Ebds. S. 116*. A. a. O. S. 71* und 116* finden sich auch die Embleme der Statthalter und Präfekten Germaniens bezw. der Rheinischen Militär-Stationen.

diesen figurierten der Praefectus militum armigerorum zu Mainz, der Praefectus militum Bingensium zu Bingen, der Praefectus militum Balistariorum zu Boppard[1]), der Praefectus militum defensorum zu Koblenz und der Praefectus militum Acincensium[2]) zu Andernach. Zu einer solchen militärischen Präfektur gehörten 800—1000 Mann. Die bürgerlichen Präfekten waren der Verwaltung, Steuererhebung und der Justiz vorgesetzt. Bezüglich der Steuern hatten ebenfalls neue Erhebungen stattgefunden, infolge deren Kopf-, Gewerbe- und Grundsteuern eingeführt wurden; in betreff der Rechtsprechung war es jedoch im wesentlichen beim Alten geblieben.

In den Jahren 313 und 314 weilte Konstantin zu Trier, führte auch einige glückliche Kriege am Niederrhein gegen die Franken, deren Anführer er im Trierer Cirkus wilden Tieren preisgab.

Über seine Verdienste um die Rheinprovinzen belehrt uns eine Lobrede, die ein gewisser Eumenius[3]) zu Trier im Jahre 310 am Gründungsfest der Stadt an ihn hielt und worin jener u. a. ausruft: „Was ihrer (der Franken) wartet, können sie aus den Qualen ihrer Könige ermessen . . . Jetzt wagen sie nicht einmal in der Nähe des Rheins zu wohnen; dagegen dienen auf unsrer Seite die von Ort zu Ort errichteten Kastelle mehr zur Zierde, als zum Schutz der Grenze . . . Aber auch dadurch, daß Du zu Köln eine Brücke baust . . ., die Du doch mehr zum Ruhme Deiner Regierung erbaust, als darum, daß Du beliebig oft in das feindliche Gebiet eindringen könntest. Denn der ganze Rhein ist mit bewaffneten Schiffen bedeckt und längs des ganzen Ufers bis zum Ozean sind Truppen aufgestellt . . ."

Aus seinen früheren Feldzügen gegen die Goten hatte

---

[1]) Die Balisten (Wurfmaschinen) wurden jedenfalls in dem heutigen „Balz" aufbewahrt, wo sich auch die Wohnung des Präfekten, die Kommandantur, befand.

[2]) Eine aus Acincum (Budapest) stammende Truppenabteilung.

[3]) Panegyr. Const. Aug. c. 10—13.

er überdies große Scharen vertriebner Sarmaten aufgenommen und sie in allen Teilen seines Reiches, u. a. auch auf dem Hundsrück, angesiedelt.

Unter Konstantins Regierung tritt für die allgemeine Geschichte in doppelter Beziehung ein bedeutsamer Wendepunkt ein: Er verlegte im Jahre 330 den Herrschersitz von Rom nach Byzanz (Konstantinopel) und erhob, kurz vor seinem Tode, nachdem er sich unter dem Einfluß seiner Mutter und auf abergläubische Veranlassung hin hatte taufen lassen, das Christentum, gegen den Willen des Senats, zur Staatsreligion. Nach seinem Tode wurde er denn auch trotz seiner zahlreich begangnen ungeheuren Frevel von den Heiden unter die Götter, von den Christen aber unter die Heiligen versetzt.

Ein so ersehntes Ziel auch die neue Religion in ihrer Lehre vom Reiche Gottes, dem ewigen Leben voll Ruhe und Seligkeit, dem nach der Erlösung aus der materiellen Fäulnis der alten Welt schmachtenden Volke brachte, so konnte sie doch von vornherein nicht anders als in hohem Grade abschwächend auf den Patriotismus wirken, da sie fast alle nationalen Erinnerungen, die den Stolz und den Mut des Römers zu heben geeignet waren, zerstörte. Sie lähmte nicht nur die zum Teil auf den Glauben an die Götter beruhende Zucht im Heere, sondern vermehrte auch durch neue Spaltung die innere Schwäche des Reichs. „Die Opfer hörten auf, die Gebräuche der Väter wurden vernachlässigt. Rom sank immer mehr. Die alten Einwohner verschwanden und es kam soweit, daß man die Orte nicht mehr kannte, wo einst Städte standen.“[1]) Zwar wurden unter Julian (361—363) die alten Tempel auf kurze Zeit wieder eröffnet, aber die Bemühungen der Nachfolger Konstantins blieben doch im ganzen auf die Unterdrückung des Heidentums gerichtet, bis Theodosius der Große und seine Nachfolger,

---

[1]) Vgl. Zosimos, lib. 4, 59.

vom Jahre 381 ab, auch die letzten Spuren desselben zu verfolgen und auszurotten bemüht waren.

§ 10. Untergang der römischen Herrschaft.

Einfälle der Germanen.

Am Oberrhein hatte sich inzwischen das deutsche „Mischvolk“ der Alemannen festgesetzt[1]) und trotz wiederholter verzweifelter Anstrengungen der römischen Legionen unter Alex. Severus, Probus und besonders Julian (357)[2]), durch immer neue Zuzüge aus der großen Völkerfabrik Germanien[3]) verstärkt, im 4. Jahrhundert das Elsaß endgiltig errungen.

Im Norden waren die Franken[4]) nach ähnlichen erbitterten Kämpfen schließlich den Rhein herauf bis gegen die Mosel vorgerückt. Auch sie hatte Kaiser Probus bereits in den Niederlanden bekämpft und Konstantin (306) am Niederrhein. Julian gelang es 40 Jahre später noch einmal sie bis über Köln hinaus zurückzudrängen und die (45) zerstörten Städte, Kastelle und Türme wieder herzustellen, die

---

[1]) Hauptsächlich aus der freien Vereinigung der Tenkterer und Usipier entstanden.

[2]) Derselbe schlug zu jener Zeit bei Mainz eine Schiffbrücke über den Rhein und machte einen Einfall in das rechtsrheinische Gebiet. Zugleich verfolgte er die Germanen auf kleinen Schiffen den Main hinauf. (Ammian. Marc. 17, 1.). — Ebds. (27. 10) wird aber berichtet, daß schon im Jahre 368 wieder der Alemanne Rando die Stadt Mainz während eines christlichen Festes eingenommen habe.

[3]) Magna officina gentium, wie der goth. Geschichtschreiber Jornandes (ca. 550) Germanien nennt.

[4]) Die Franken waren eine im wesentlichen aus den Stämmen der Sigambrer, Chamaven, Chatten und Brukterer zusammengesetzte Völkerverbindung, die schon lange vorher die Gebiete am rechten Ufer des Mittelrheins inne hatten. Unter Valerian (256) machten sie zum erstenmale von sich reden, als Aurelian, der Tribun der 6. Legion, ihren Einfall am Niederrhein zurückwies. Als kurze Zeit darauf diese Legion Marschbefehl nach dem Orient erhielt, sangen die Soldaten:

Mille Francos, mille Sarmates occidimus —
Mille mille mille Persas quaerimus.

sie auf ihren verheerenden Zügen rheinaufwärts dem Erdboden gleichgemacht. „Der Landstrich, den die Barbaren eingenommen hatten,“ schreibt Julian an den Senat und das Volk von Athen, „erstreckte sich von den Quellen des Rheins bis zum Ozean und war 300 Stadien ($37^1/_2$ röm. Meilen) breit; aber noch dreimal breiter war die Gegend, welche wegen jener Einfälle und Verheerungen verlassen war und wo die Gallier nicht einmal das Vieh weiden konnten ...“ [1])

Da etwa um dieselbe Zeit (357) noch der große Raubzug der Alemannen unter Chnodomar stattfand, wobei die Ortschaften am Rhein von Straßburg bis über Bingen hinaus der Vernichtung preisgegeben wurden, so müssen wir sagen, daß mit diesem schrecklichen Dezennium ein Jahrhundert über uns hereinbrach, was an Furchtbarkeit und Entsetzen alles hinter sich zurückläßt, was der Mittelrhein vor und nachher gelitten und ausgestanden hat. Denn kaum war der Friede an unsrer Nord- und Südgrenze wieder hergestellt, als, an der Jahreswende von 406, die Sturmflut der Germanen hereinbrach, die mit Alanen und Vandalen Gallien überfluteten und das ganze Land drei Jahre hindurch grauenvoll verwüsteten.[2]) Erst nachdem der Vandalenkönig Godegisel

---

[1]) Auf seinem damaligen Zuge von Bingen nach Köln, das er wieder eroberte, fand Julian alles zerstört; keine Stadt, kein Kastell, ausgenommen dasjenige zu Koblenz und zu Remagen und ein Turm in der Nähe von Köln (Amm. Marc. 16, 3). Noch Ausonius, auf seiner Reise von dem „neu ummauerten“ Bingen über den Hundsrück nach Trier (378) sah auf den Fluren, „die einst dem latischen Cannä geglichen“, die Gebeine der Gefallnen vermodern und gewahrte nicht die Spur menschlichen Anbaus. — Auch sah Ausonius auf den verlassnen Höhen des Hundsrücks (zwischen Dausen bei Kirchberg und dem Heidenpütz) die slavischen Kriegsgefangnen, die nicht allzulang vorher dorthin versetzt worden waren (s. S. 37).

[2]) Es wird erzählt (Hontheim, prodr. hist. Trev. I, S. 420) daß, als einer der Barbaren-Anführer, Chrocus, zum Übergang über den Rhein bei Mainz aufbrach, seine Mutter ihm den Rat mit auf den

in einer Schlacht gegen die Franken gefallen, führte dessen Sohn Gundrich sein Volk 409 durch die nachlässig bewachten Pyrenäen nach Spanien. Und abermals nach 40 Jahren brachen (im Jahre 451) die Hunnen unter ihrem Könige Attila über den Rhein in das verwüstete Land, zerstörten, was etwa wieder aufgebaut war und drangen dann bis zur Loire vor, wo der letzte große römische Feldherr Aëtius, der schon 432 die Franken am Niederrhein mit Erfolg bekriegt hatte, im Bündnis mit Westgoten, Franken, Sachsen und Alanen sich ihnen entgegenwarf und sie über den Rhein zurückdrängte.

Bis in diese verwilderte Zeit lassen sich die ersten Spuren des Mönchtums in unsren Landen zurückverfolgen; zugleich aber auch die erste ziemlich intriguant und gehässig geführte Ketzerverfolgung der Trierischen Kirche. Dieselbe galt dem spanischen Bischof Priscillian, dem Stifter einer nach ihm genannten gnostischen Sekte. Von Maximus, dem Mörder Kaiser Gratians und Gegenkaiser Theodosius des Großen, wurde Priscillian auf Betreiben seiner Feinde nach Trier, der Residenz des Usurpators, geladen und dort trotz der Einsprache der hh. Ambrosius und Martinus mit sieben seiner Anhänger hingerichtet (385).

Inzwischen hatten sich die Franken unter Geschehenlassen seitens der Römer immer weiter an beiden Ufern des Rheins ausgebreitet und sich bereits auch auf dem Hundsrück festgesetzt. Nur die Trevirer waren unter der Regierung ihres letzten Statthalters Aegidius den Römern treu geblieben und hielten einem weiteren Vordringen der Barbaren Widerstand. Da gefiel es dem Kaiser Avitus, auf einer Reise in Trier halt machend, hier einen edlen Senator, Lucius,

Weg gegeben habe: Wenn er unerhörte Thaten begehen und sich einen Namen machen wolle, so müsse er alles, was andre vor ihm errichtet, niederreißen und alle Völker niedermachen; denn aufbauen könne er nichts besseres und größeres zu Ehren seines Namens nicht thun, als was seine Vorgänger auch schon gethan hätten.

in seiner Hausehre zu kränken. Racherfüllt rief dieser die Franken herbei, die auch unter Childerich, dem Sohn des Merovech, Stammvaters der Merovinger, um 455 hereinbrachen, die Römer vertrieben und die ganze Provinz mit Feuer und Schwert verheerten.[1])

Damit hatte die Römerherrschaft in unsern Rheinlanden ihr Ende erreicht; die ganzen mittelrheinischen Territorien aber fielen an das fränkische Reich.

---

[1]) Hontheim, prodr. hist. Trev. 288. 420.

Dritter Abschnitt.

Der Trechirgau unter den Franken. 455—752.

§ 11. Allgemeines. — Staats- und Rechtsverhältnisse.

Über fünfhundert Jahre lang hatte die römische Herrschaft gedauert. Mit der Besitznahme der Franken brach eine neue Zeit für unser Land heran. Die Jahrhunderte alte keltisch-romanische Gesittung hatte jedoch so feste Wurzel gefaßt, daß sie auch noch die Stürme der folgenden Jahrhunderte überdauerte und den Kernpunkt der späteren germanischen Kulturentwicklung bildete. Zwar lagen die Städte mit ihren Schulen, Palästen und Kirchen in Trümmern; Trier war wiederholt geplündert und verbrannt, Mainz erobert und zerstört und in dessen Kirche, nach dem Zeugnis des h. Hieronymus, allein viele Tausende von Menschen jeden Alters und Geschlechts ermordet worden. Ein ähnliches Schicksal hatten Worms, Speyer, Straßburg und alle andren rheinischen Städte erlitten; die römischen Straßen verfielen, Handel und Verkehr geriet ins Stocken, Wiesen und Äcker wurden in Jagdbezirke umgewandelt. Dazu zeigte sich die Vermischung der verschiedenen Bevölkerungen anfangs in einer widerlichen Gestalt; die Sittenverderbnis war groß; die Genußsucht des entarteten Römers verband sich mit der rohen, ungezügelten Heftigkeit und wilden Grausamkeit des Germanen: was aber der siegreiche Barbar vor dem bedrängten Römer voraus hatte und was uns den augenblicklichen Zusammensturz jener

höheren Kultur nicht bedauern läßt, das war seine Jugend und die Anwartschaft auf eine noch höhere Zukunft.

Es waren die ripuarischen Franken,[1]) die von unserm Lande Besitz ergriffen hatten. Ihr Gebiet erstreckte sich im Norden und Westen bis an die Maas, als Grenzfluß gegen die salischen Franken, den andern Zweig der großen fränkischen Völkerfamilie. Im Osten zog sich die Grenze am rechten Neckarufer nördlich zur Fulda und Lippe bis an die Spaltung des Rheins an der Issel. Im Süden bildeten Sur und Murg die Völkerscheide gegen die Alemannen.

Bald darauf kam es auch mit dieser rivalisierenden Macht zur Entscheidung. Denn Childerichs Sohn und Nachfolger, Chlodwig I. (481—511) vereinigte beide fränkische Reiche und zog dann gegen die Alemannen, die er in der großen Schlacht bei Tolbiacum (Zülpich?) im Jahre 496 besiegte, worauf er deren Gebiet ebenfalls mit dem großen fränkischen Gesamtreich verschmolz.

Bekanntlich war damit die Einführung des Christentums als Staatsreligion im Frankenland verbunden. Denn da der Ausgang jener Schlacht zweifelhaft war, ließ Chlodwig sich auf das Andrängen seiner Gemahlin Chlotildis zu dem Gelübde bewegen, Christ zu werden, wenn der Sieg sich ihm zuneigen würde. Nach dem glücklichen Ausgang ließ er sich denn auch, Weihnachten 496, mit einer großen Anzahl edler Franken, durch den h. Remigius, Bischof von Rheims, taufen.

Übrigens erleichterten die Volksgewohnheiten der neuen Besitzer eine verhältnismäßig rasche Wiederanknüpfung an geordnetere Verhältnisse.

Während die Westgothen den alten Eigentümern $^2/_3$, die Ostgoten $^1/_3$, die Vandalen das Ganze zu nehmen pflegten, begehrten die Franken nur eine ihren Bedürfnissen entsprechende Vermehrung des Grundbesitzes und fanden zum größten Teil

---

[1]) D. h. die Ufer (ripa) bewohnenden. Den Hauptkern derselben bildeten die Chatten.

an den kaiserlichen Domänen und dem herrenlosen Eigentum umgekommener oder ausgewanderter Römer ihre Befriedigung.

In diese Güter teilte sich der König mit seinem Gefolge, welches letztere allerdings im Laufe der Zeit seine Besitzungen stark auf Kosten der benachbarten kleineren Besitzer (Bauern) abzurunden und diese durch auferlegte Lasten und Frohnden meist zur Leibeigenschaft heranzuziehen verstand.

Aus den eroberten Provinzen bildete man größere Herzogtümer, deren es am linken Mittelrhein drei gab:

1. Das Herzogtum Ripuarien, im engern Sinne, das südlich bis zum Mainfeldgau reichte, welcher zu unserm

2. Herzogtum Mosellanien (später Oberlothringen) gehörte. Dieses wiederum wurde sowohl im Osten, jenseit des Rheins, als auch im Süden, den Heimbach hinauf über die Wasserscheide des Hundsrücks, vom Nahegau, dem nördlichsten Teil

3. des Herzogtums Rheinisches Franzien umfaßt.

Jedes Herzogtum zerfiel wieder in eine Anzahl Gaue. Während jenem ein Herzog vorgesetzt war, der das Kriegswesen und die Polizei zu beaufsichtigen hatte und die höhere Instanz für alle Angelegenheiten der Gaue bildete, verwaltete in letzteren ein Gaugraf die Gerichtssachen an sog. Landgerichten. Hier präsidierte derselbe an der Seite des Schultheißen und 7 Schöffen, wogegen am Hof- oder Hochgericht der Herzog mit 14 Schöffen den Vorsitz führte und über Eigentum, Freiheit und Leben entschied. In gewissen Fällen konnte schließlich noch an den König oder dessen stellvertretenden Pfalzgrafen appelliert werden, der sich auch die direkte Gerichtsbarkeit über edle Franken, Bischöfe und Äbte vorbehalten hatte.

Die Gerichte wurden unter freiem Himmel, auf Anhöhen, unter Linden (Gerichtslinden) abgehalten. Gewöhnlich wurde gegen den Freien auf Geldstrafe erkannt. Im Unvermögensfalle wurde er des Beteiligten Knecht. Als Beweis galten Eid, Eideshelfer, Gottesurteile.

Eine so große Einheitlichkeit aber die fränkische Re-

gierung bezüglich der Verwaltung befolgte, so große Freiheit und Verschiedenheit herrschte im großen ganzen hinsichtlich der Rechtspflege, die als eine genossenschaftliche Privatsache und ein Teil der individuellen Freiheiten angesehen wurde. Bestimmt doch das Lex Ripuariorum[1]) (Tit. 31 § 3, 4), daß jeder Freie im Ripuarischen Gau nach seinem angestammten heimatlichen Recht gerichtet werden sollte. Das römische Recht hatte in der Bevölkerung wenig Wurzel gefaßt. Sidon. Apollinaris sagt, daß am Rhein die Römische Verfassung zur Frankenzeit untergegangen sei. Nur für die Kirche und ihre Angehörigen blieb auch für die Zukunft das Römische Recht in Geltung[2]).

§ 12. Die fränkischen Stände.

Der König. Freie Franken. Sklaven.

Während die alten Germanen in ihrem unruhigen Wanderleben, abgesehen von der Unterordnung der Besiegten unter die Sieger, Rangunterschiede nicht kannten, bildete sich jetzt, nach der Besitzergreifung eines kultivierten Bodens und Landes eine feste Staatsordnung mit Ständegliederung heraus. An ihrer Spitze stand der König. — Die Stände zerfielen anfänglich in freie Franken, Geistlichkeit und Knechte. Später aber, nachdem es der, zumeist aus den niederen Ständen sich rekrutierenden Geistlichkeit[3]) gelungen war, sich einen größeren Einfluß zu sichern, verschob sich jene Ständegliederung zu ihren Gunsten in Adel (Ritterschaft), Geistlichkeit und freie Franken. Die Knechte und armen Leute bildeten die Paria.

Der König, dem übrigens das Recht über Leben und

---

[1]) Beide fränkische Stämme waren im Besitz eigner — anfänglich und zwar etwa bis zum 5. Jahrhundert ungeschriebner — Volksrechte (lex Salica — lex Ripuariorum).

[2]) Lex Ripuar. tit. 58 § 1: secundum legem Romanam qua ecclesia vivit.

[3]) Dieselbe trug demzufolge auch, gleich den Sklaven, kurz geschorenes Haar zum Unterschied von dem freien Franken, den schon sein Lockenschmuck vor jenem auszeichnete.

Gut des Volkes zustand, bestritt die Staatsausgaben aus dem Tribut bezwungner Völker, den Zollgebühren (besonders auf den Flüssen), Strafgeldern und Domänen. Zu letzteren gehörten Paläste (palatia), Ländereien, die von einem Meier (villicus) beaufsichtigt waren, und Forsten, die einem Waldgrafen unterstanden.

Für die freien Franken war die Jagd allerdings gemeinsam; jedoch wurden in verschiednen Teilen des Reichs, wie z. B. in den Ardennen, Jagdgebiete vom König „forestiert", bezw. zu seinen Gunsten mit dem Königsbann versehen (gebannter Forst). Sie standen unter der Aufsicht von Wild- oder Rauhgrafen.[1])

Königliche Paläste und Höfe (patrimonium regis), Reichsgüter (fisci regii), die in erster Linie aus den Kastellen, öffentlichen Gebäuden und sonstigem früheren Staatseigentum der Römer bestanden, fanden sich in unserm Gau zu Koblenz, Boppard und Oberwesel.[2]) In den bestgelegenen dieser Orte entstanden Absteigequartiere des wandernden Hofes, kleine Pfalzen (palatiola), deren Bewachung Hofmeiern (major domus) mit dazu gehörigem Gesinde (fiscalini regis) übertragen wurde, aus dem sich später, im 11. und 12. Jahrhundert, die Reichsdienstmannen (ministeriales regis) entwickelten.

Ein Teil der Kronländer wurde, wie bereits erwähnt, gleich anfangs an Heerführer, hervorragende Getreue und Vasallen auf Lebenszeit als Lehen (beneficium, feudum) übertragen. Aus diesen Lehensleuten erwuchs ein neuer Hof- und

---

[1]) Mit Leithunden, Sau- und Bärenfängern jagte man namentlich Bären, Wisente, Elche, Auerochsen, Hoch- und Schwarzwild.

[2]) Vgl. die Urkunde Ludwig des Frommen vom Jahre 820 (s. Anlage 1): Wasalia fiscus noster, das römische Vosavia. — Das anfänglich sehr bedeutende Reichsgut ist bis zum 14. Jahrhundert durch Schenkung, Verpfändung und dgl. bis auf wenige Reste in die Hände weltlicher und geistlicher Fürsten übergegangen. Die meisten der späteren freien Reichsstädte haben sich, gleich unserm Oberwesel, aus solchen königl. Besitzungen gebildet, die bei größerer Vermehrung der Einwohnerzahl Stadtrechte erhielten und sich mit Mauern umgeben durften.

Dienstadel, mit dem der König vieles ohne oder gegen die Zustimmung der Volksversammlung durchzusetzen wußte. Später aber entzogen diese Großen den Königen alle weltliche Macht und führten in der Folge sogar ihren Sturz herbei (Hausmeier). Allmählich wurde denn auch im Laufe der Zeit die Erblichkeit der Lehen ausgesprochen und aus den großen Gutsbesitzern erwuchs der hohe Adel.

Das übrige, von Römern und Alemannen in Beschlag genommene Land wurde durchs Los (allodium) als erbliches Eigentum unter das Heer der freien Franken verteilt, aus denen zum größten Teil der niedere Adel stammt. Sitten und Gebräuche dieser „Freibauern" haben sich zum Teil bis auf den heutigen Tag erhalten; der älteste Sohn war Erbe von Haus und Gut, die jüngeren Brüder wurden seine Knechte.

Die Frau wohnte mit den Mägden (ancillae) in einem abgesonderten Hause, in welchem sie hauptsächlich mit Spinnen und Weben sich beschäftigte. Übrigens stand bei keinem Volk die Frau in so hohem Ansehen wie bei den Germanen. Während die Tötung eines freien Mannes 200 Schillinge[1]) betrug, konnte der Mord einer Frau nur mit 600, jede unehrerbietige Berührung mit 45 Schillingen (oder Kühen) gesühnt werden.

Alle Hörigen bildeten zusammen die Familie ihres Herrn. Das Recht des Oberhauptes über die Familie war unbeschränkt. Nur mit seinem Willen konnten Glieder der letzteren dem Gericht zur Bestrafung überwiesen werden.

[1]) Neben dem im Verkehr noch allgemein üblichen Tauschhandel wurden doch schon hier und da (Trier, Köln, Andernach, Bingen ꝛc.) Münzen geprägt. Ihr Vorrat war jedoch gering und selbst die Steuern (Gebäude-, Kopfsteuer, Zölle, Gerichtsgefälle) wurden zumeist in natura geliefert. Nur die Geldstrafen mußten gewöhnlich in Metall erlegt werden; und zwar wurde unter Pipin und Karl mit silbernen Schillingen (solidi) bezahlt, welche 12 Pfennige (denarii) ausmachten, statt daß vorher nach goldnen zu 40 Pfennigen gerechnet wurden. Ein denarius hatte 24 Gran Silber, mithin galt ein silberner Schilling 1 Lot 15lötiges Silber, ein goldner Denar etwa 3 Thaler.

Diese bestand alsdann aus harter, körperlicher Züchtigung oder Todesstrafe.

Die Leibeignen waren zum größten Teil aus römischen Sklaven, besiegten Alemannen und sonstigen Kriegsgefangnen hervorgegangen. Jedoch begaben sich auch öfters freie Franken aus Not oder infolge des nur allzu leidenschaftlich geübten Würfelspiels in die Dienstbarkeit der Reichen; daß auch auf manchen Vergehen der Verlust der Freiheit stand, haben wir schon oben gesehen. Die Sklaven waren rechtlos. Nur die sog. Königsleute oder Palastbauern (servi regii, zu denen damals auch die Bewohner des fiscus O b e r w e s e l gehörten) genossen den Vorzug, daß sie als Zeugen vorgeführt werden durften.

Während die Knechte (servi) und Mägde (ancillae) zu häuslichen Arbeiten benutzt wurden, verwandte man die übrigen Leibeignen (mancipia) zum Feldbau. Sie lebten auf Hufen (mansis)[1]) d. h. in einem Bezirk von Äckern, Wiesen, Weinbergen und Waldungen, die sie für die Herren bebauten oder die ihnen gegen gewisse Abgaben (nonae) an den Eigentümer überwiesen waren. Ihre Wohnung bestand aus armseligen Hütten (casae). Eine ganze Familie mit ihren mansis hieß deswegen eine casata. Wenn die Franken eine Umlage bewilligten, wurde sie daher nach casatis angesetzt. Viele zusammenliegende mansi bildeten ein Dorf (villa).

Übrigens war das Land damals weit weniger bevölkert, als zur Römerzeit. Die Städte waren spärlich und klein. Dichte Wälder bedeckten ehemals hochkultivierte Gegenden, wie z. B. den Hundsrück; der Ackerbau war untergeordnet, dagegen gab es zahlreiche Viehherden, Pferde und Schweinezucht.

Obwohl auch die Kirche zu jener Zeit Sklaven besessen hat, zeigte sich die erlösende Macht des Christentums, das alle Menschen vor Gott gleichstellt und ihnen auf diese Weise eine hohe sittliche Würde verleiht, doch so stark, daß unter seinem Einfluß die Sklaverei bald aufhörte, die wirtschaftliche

---

[1]) Auf einen mansus wurden etwa 2 Morgen (jugera) gerechnet.

Grundlage der Gesellschaft zu bilden. Schon vor Ende des 8. Jahrhunderts wurde der Handel mit Sklaven vielfach eingeschränkt, unter Karl dem Großen der Verkauf derselben außerhalb ihrer heimatlichen Provinz verboten.[1])

Aus den Sklaven, die das alte Germanentum noch als Sache betrachtete, wurden Mitmenschen und die Sklaverei wandelte sich in die mildere Form der Hörigkeit.

§ 13. Der Trechirgau.

Unter den Gauen des Mittelrheins finden wir gegen Ende des ersten Jahrtausends unsrer Zeitrechnung wiederholt den Trechir(oder Trach)-Gau[2]) erwähnt. Der h. Wandelbert, anfangs des 9. Jahrhunderts Mönch im Kloster Prüm, liefert über ihn die erste Reisebeschreibung.[3])

---

[1]) Caroli th. cap. a. 779. c. 19: „foras marchem nemo mancipium vendat". — Außerdem schreibt die Verordnung die Gegenwart eines oberen Geistlichen oder die einer Gerichtsperson bei jedem Sklavenhandel vor.

[2]) Der Gau kommt unter den verschiedensten Namen: Trigorium (820), Trojorium (895), Drikeringon (1005), Trichire (1018), Drachere (1023), Trechere (1039, 1182, 1197), Trechira (1047), Trachari (1074), Trekere (1103) Trechgere (1197). Ich möchte den Namen von den frühesten historischen Einwohnern, den Treveri (nach Caesar, Tacitus) oder Treviri (nach Pomp. Mela), *Τρισάγροι* (nach Strabo), *Τρισηροι* (nach Dio) ableiten. (Vgl. S. 7 Anm. 2). Daher vielleicht der Name des Dorfes Trechtingshausen, das wohl zum Gebiet der Trevirer, jedoch nachweislich nicht zum Trechirgau gehört.

[3]) Wandelbertus in Vita S. Goaris: Veniens ergo in provinciam quae ripis Rheni fluminis contigua, Trichoria nuncupatur atque ad dioecesin pertinet Trevirorum, infra terminos Wasaliacenses, ibi in quodam loco super rivulam, qui nunc Wochara dicitur, cum permissu Episcopi etc. (Freherus, orig. Palat. comm. 1599. I.). — Wenig später schreibt Rabanus Maurus (gest. 856 als Erzb. von Mainz) in seinem Martyrologium: II Nonas Julii depositio B. Goaris Presbyteris et confessoris, qui in ultimos Galliae fines, in provinciam quae Rheno contiguam, Trigoria vocatur, et ad dioecesin pertinet Trevirorum, intra terminos Wesaliacenses, pervenit. Quod autem Regia villa fuerit, testatum facit Wandelbertus, Prumiensis Diaconus in miraculis

Der Trechirgau bildete einen schmalen Landstrich zwischen dem Rhein, der ihn von dem jenseitigen Einrichsgau schied, und dem Hundsrück, von dem es zweifelhaft ist, ob er einen selbständigen Gau bildete.[1])

Im Norden schied ihn die Mosel vom Maienfeldgau, im Süden der Heimbach vom Nahegau. Dasselbe Gewässer bildete zugleich die Grenze zwischen dem Trierer und Mainzer Sprengel. Als älteste Ortschaften des Trechirgaues werden außer den schon zur Römerzeit bekannten Stationen Koblenz Boppard und Oberwesel (s. § 7) u. a. erwähnt: Capella, Reinse, Speia, Hirzenowe, Bacheracun, ferner Belthomus, Guntereshusen und Moresdorf auf dem Hundsrück.

S. Goaris ap. Mabillon, Saec. II. Benedict p. 290 et 292, ubi ita: Sub eodem Assuero (primo Prumiense Abbato) quidam major Regiae villae, quae non longe (a monasterio S. Goaris) posita Wesalia dicitur . . .

[1]) Wie nämlich die Grafen unter sich noch niedere Richter (Hundert-, Zehntrichter) hatten, so waren auch die Gaue selbst in Hundert-, Zehentschaften eingeteilt, welcher Einteilung wohl auch der Name Hundsrück seine Entstehung verdanken dürfte. Der Name Hundesruch (als „Gau") findet sich zuerst in einer Urkunde vom Jahre 1073. Hontheim (Prodr. Hist. Trev. S. 267), der noch in seiner Hist. Trev. I. S. 66 mit andren das Wort von den Hunnen herleitete, ist a. a. O. unsrer Meinung (Vgl. auch Kunigeshundra südlich des Rheingaus). Später aber (a. a. O. S. 1184) redet er wieder einer Ableitung von der Silbe hun, groß, das Wort. Daß der Hundsrück an manchen Stellen als Gau, nicht als Hundertschaft aufgeführt wird, darf nicht irre machen. Einesteils war zur Zeit des oben erwähnten Dokuments, das ihn zuerst als Gau erwähnt, das Gauwesen schon in der Auflösung begriffen, andrerseits stößt die Feststellung der mittelrhein. Gauverbände überhaupt auf die größten Schwierigkeiten. Die Urkunden bezeichnen Ort und Grenzen widersprechend, was namentlich vom 11. Jahrhundert an Anlaß zu fortdauerndem Hader, Befreiung größerer weltlicher und geistlicher Gebiete von der Gaugerichtsbarkeit, Zerfall der größeren Gaue in kleinere zur Folge hatte, deren Grafen es schließlich, besonders durch die im Jahre 1037 von Konrad II. zugestandene Erblichkeit der Gaugrafenwürde, gelang, die kleineren Unterabteilungen (comitates) abzuteilen und ihren Familiengliedern anzuweisen, die dann von den darin liegenden Burgen ihren Familiennamen herleiteten.

Als Gaugrafen werden erwähnt: Becelin (1005) Berchtold (1018), Bertold (1039), Berchtold (1043 und 1047), Berthold (1072), Berchtold (1084), Bezelin (1603), Adelbert (1112).

§ 14. Entwicklung des Christentums am Rhein.

Der heil. Goar und seine Stiftungen.

Zu damaliger Zeit war das verkommene Heidentum am Rhein vor der sittlich erneuernden Macht des Christentums schon dahingesunken. Der Nachdruck des letzteren lag ursprünglich keineswegs auf großen theologischen Grundsätzen, sondern vielmehr auf dem Gebiet der sittlichen Läuterung, durch Entsagung von der Weltlust, auf der Theorie von der Erlösung und auf der Hoffnung der Zukunft Christi. Eine solche Lehre konnte, trotz aller Mißgriffe seitens seiner Bekenner und Verbreiter, in jener Zeit der wildesten Zügellosigkeit und des grauenhaftesten Elends ihres Erfolges nicht verfehlen. Unter Konstantin dem Großen zur Staatsreligion geworden, waren dem christlichen Kultus die unter den früheren Verfolgungen geraubten Kirchen und Güter wieder zurückgegeben worden und obwohl die Germanenstürme dieser Blüte ein jähes Ende bereiteten, dauerte die Prüfungszeit doch nicht lange. Denn schon 15 Jahre später nahm, wie wir gesehen, der Frankenkönig Chlodwig, der auf ähnliche Weise wie Konstantin das römische Weltreich, durch Verrat und Mord sein fränkisches Gesamtreich zusammengebracht, aus politischen Rücksichten die Taufe. Aufs neue wurde das Christentum Staatsreligion. Die um den römischen Bischof sich bildende Hierarchie breitete sich über das ganze Abendland aus. Die Gemeinden vermehrten sich und dehnten sich aus; Priester und Missionäre wurden Bischöfe und Erzbischöfe. Sie wurden freigebig bedacht mit Domänen und Vorrechten; sie stifteten Kirchen und Klöster, die in ihren Dokumenten uns oft die ältesten und einzigen Nachrichten über die betr. Gegenden zukommen lassen. Allerdings beschränkte sich ihr

erzieherischer Einfluß großenteils auf rohe Bekämpfung und Ausrottung des Heidentums. Denn wir dürfen nicht vergessen, daß auch die Angehörigen der Kirche nicht allzuhoch über dem Volke standen, aus dem sie hervorgegangen; auch Bischöfe und Priester waren von der herrschenden Begehrlichkeit angesteckt und suchten durch List, Kauf und Bestechung zu Ehren und Würden zu gelangen. Andrerseits müssen Konzilsbeschlüsse und besondere Gesetze bei den strengsten Strafen verbieten, in der Kirche Waffen zu ziehen, Streitigkeiten auszufechten und schmutzige Lieder zu singen.

Es gingen aber auch ideal begeisterte Männer aus den Reihen jener frühesten Bekenner hervor, die nach weniger begünstigten Gegenden auszogen, um einer armen, spärlichen und zerstreuten Bevölkerung das Christentum zu predigen. Sie bauten Einsiedlerzellen, mit einem oder wenigen Bewohnern; dieselben nahmen aber zu; sie rodeten Waldbezirke aus und gründeten Ansiedlungen, aus denen Klöster, Kirchen und Städte hervorwuchsen. Solchen Bestrebungen ist die Urbarmachung eines großen Teils unsres engeren wie weiteren Vaterlandes zu danken.

So zeigt sich Europas Christianisierung, wie roh sie auch im allgemeinen vor sich gegangen sein mag, doch als die notwendige Grundlage unsrer heutigen Kulturentwicklung und nur wer den Beweis zu erbringen vermöchte, daß auch ohne Christentum die rohen Stämme Europas das geistige Bindemittel gefunden hätten, welches den Aufbau einer gemeinsamen Kultur ermöglichte, dürfte die Bedeutung des Christentums vornehm ignorieren.

Unter jenen frommen Aposteln ist der wichtigste für unsre Gegend der heil. Goar. Derselbe kam unter Chlodwigs Nachfolger aus Aquitanien an den Rhein und ließ sich, mit Erlaubnis des Trierer Bischofs Fibicius, in unsrer Nähe nieder, wo er eine Zelle erbaute und den umwohnenden Landleuten und Fischern das Evangelium predigte. Er kam bald in den Geruch der Heiligkeit und zahlreiche naive, die

damalige Zeit gut charakterisierende Wundergeschichten gingen von ihm aus. Eine der bekanntesten ist die Bekehrung des Bischofs Rusticus, eines Nachfolgers jenes Fibicius. Derselbe, ein den weltlichen Freuden über die Maßen anhängender Mann, vernahm die Lobpreisungen des Heiligen nur ungern, vermutete ihn im Bunde mit dem Bösen und citierte ihn vor seinen geistlichen Richterstuhl nach Trier. Unser Gottesmann folgte vertrauensvoll dem Rufe und neue Wunderthaten begleiteten ihn auf seiner Reise. Vor dem Bischof angelangt, forderte ihn dieser auf, zum Beweise seiner von aller bösen Zauberei unterschiedenen höheren Sendung u. a. ein soeben aufgefundenes neugebornes Kind um seinen Vater und Mutter zu befragen. Der h. Goar zögerte; der Bischof drängte. Endlich frug jener das Kind in der h. Dreieinigkeit Namen und siehe, es antwortete mit heller, deutlicher Stimme: „Rusticus der Bischof ist mein Vater, Flavia heißt meine Mutter.“ Der Bischof verzichtete auf die Fortsetzung der Untersuchung, ging in sich und ließ den Heiligen, mit Ehren überhäuft, wieder in seine Berge ziehen.

Nachdem derselbe noch eine Reihe von Jahren mit großem Erfolge gewirkt und wahrscheinlich noch die Grundsteinlegung eines Klosters mit Kapelle an einer benachbarten günstigeren Stelle, dem heutigen St. Goar, erlebt hatte, starb er im Jahre 575. Sein Leichnam wurde von König Siegbert mit Pomp zur Erde bestattet.[1])

---

[1]) Hontheim, Prodr. hist. Trev. 244. — Bei dieser Gelegenheit möchte ich des unglücklichen Versuches Grebels gedenken, der in seiner „Geschichte von St. Goar“ den Ursprung der Stadt bis in die Zeit der ersten fränkischen Könige, ja sogar bis in die Römerzeit zurückverlegen möchte. Um dieser Behauptung, der jeglicher geschichtliche Anhalt fehlt, irgend einen Stützpunkt zu geben, nimmt er den im früheren Mittelalter öfter gebrauchten Namen unsres Gaues, Trigorium (S. S. 49), für den einer Stadt, die an der Stelle des heut. St. Goar gelegen hätte (!). Gegen seine Annahme sprechen aber nicht nur die alten Itinerarien 2c., denen zwischen Boppard und Oberwesel keine Niederlassung bekannt ist, sondern es bestätigen auch die angedeutete

Aus der langen Reihe von Wundern, die, nach des h. Wandelbertus Aufzeichnungen, sich bei Verehrung des h. Goar noch ferner begaben, mögen nur die nachfolgenden noch hier eine Erwähnung finden: Ein Weinbauer von Oberwesel, dessen Wingert an den Besitz des h. Goar grenzte, schien den Erwartungen, die man von einem solchen Nachbar hegen durfte, wenig zu entsprechen. Da spazierte er einst bei strengem Winter auf dem zugefrornen Rhein und sah sich plötzlich mit der Eisscholle unter ihm los- und fortgerissen. Umsonst nach Hilfe rufend, trieb er bis in die Gegend der

---

Schenkung König Ludwigs (Anlage I), sowie die oben S. 49 mitgeteilten Beschreibungen des h. Wandelbert und des Rab. Maurus, daß die Gemarkung Oberwesels damals auch das St. Goarer Gebiet umfaßte. Die erste Niederlassung des h. Goar fand hiernach, wie auch aus späteren Dokumenten hervorgeht, oberhalb des heutigen St. Goar statt und zwar an einer Stelle dicht an der alten Römerstraße, wo zwischen den steil abfallenden Berghängen und dem Rhein kaum Platz genug vorhanden gewesen sein mochte, um die wenigen Fischer und Waldbewohner der Umgegend bei seiner Zelle oder der mit ihr verbundnen kleinen Kapelle zu versammeln. Als nun der wachsende Ruf des Heiligen einen stärkeren Zufluß von Gläubigen und damit eine größere Ausdehnung der Baulichkeiten (Kirche, Kloster, Ökonomiegebäude) hervorrief, mußte die Wahl naturgemäß auf den nächsten, dazu geeigneten Raum fallen, wozu sich der heutige Marktplatz von St. Goar darbot, auf dem sich in der Folge auch die Prachtbauten erhoben, die zum Teil noch heute den Kern und Mittelpunkt der Stadt bilden. — Auf ähnliche Weise wurde von jeher (neuerdings noch von Weidenbach, Bacharach 2c.) versucht, für Bacharach einen römischen Ursprung herzuleiten, während sich bis zum Schluß des ersten Jahrtausends unsrer Zeitrechnung nicht der geringste Nachweis über sein Bestehen auffinden läßt! Dabei soll nicht geleugnet werden, daß zu Bacharach und zu St. Goar, wie an vielen andern Orten unsres Gaues (Vgl. S. 29) Landhäuser vornehmer Römer bestanden, welche die schönen und günstigen Stellen unsrer von der Natur so reich gesegneten Heimat eben so sicher herauszufinden wußten, wie die Stifter der nachmaligen Klöster, in deren Schutz sich in späteren Jahrhunderten mit Vorliebe die frommen Bewohner der Umgegend niederzulassen und damit unsre Ortschaften zu gründen pflegten.

Goarskapelle. Dort warf er seinen Handschuh von sich und gelobte dem Heiligen seinen Weinberg, wenn er ihn rette. Sofort trug ihn die Scholle ans Land, wo er seine Schenkung erneuerte, „die bis auf den heutigen Tag der Zelle verblieben ist“.

Ferner wird erzählt, daß Kaiser Karl einst (im Jahre 807), auf einer Rheinfahrt von Ingelheim nach Koblenz, in der Nähe des Klosters von einem Nebel überfallen worden sei, aus dem ihn nur ein Gelübde zu Gunsten jener frommen Stiftung befreit habe. Auf derselben Fahrt bewirkte die Nähe der h. Gebeine, daß die in Feindschaft gewesenen Söhne Karls, Karl und Pipin, die dort ausgestiegen waren, sich versöhnten.[1]) Als weiteres Wunder aus dieser Zeit wird noch berichtet, daß Fastrada, die Gemahlin des Kaisers, daselbst von heftigen Zahnschmerzen befreit worden sei, infolge dessen sie dem Kloster die Villa Nasonia schenkte, „die noch heute zum Besitze des Klosters gehört“.[2])

Überhaupt scheint das Kloster für die Karolinger ein regelmäßiges und gern gewähltes Absteigequartier auf ihren Rheinreisen und Jagdausflügen nach dem Ardenner Walde gewesen zu sein.

Nachdem schon im Jahre 765 das obenerwähnte Kloster von König Pipin dem Abt Asverus in Prüm übergeben worden,[3]) fand schon fünf Jahre danach die Einweihung der ersten Kirche an jener Stelle statt. Im Jahre 781 weihte

---

[1]) Das Matrikelbuch des berühmten Halsbandordens in St. Goar (Rhein. Antiq. II. VII. 264) besagt, daß Karl der Große zum Andenken dieser Vereinigung, zum besten des Hospitals und der armen Reisenden, nicht nur eine reiche Stiftung, sondern auch ein silbernes Hanseband, dort gestiftet habe, das von da ab in Ausübung geblieben sei.

[2]) Wandelbertus, Vita S. Goaris.

[3]) Es wird dazu berichtet (Wandelbertus, a. a. O.), daß Pipins Gemahlin, Berthrada, bei einem Besuche des Klosters mit der gebotnen Gastfreundschaft schlecht zufrieden gewesen sei und der derzeitige Vorsteher, Upingus, über unzureichende Subsistenzmittel geklagt habe.

Asverus alsdann die zweite (?) Kirche daselbst. Auch wurden bei dieser Gelegenheit die Gebeine des Heiligen in dieselbe übertragen[1]). Von da ab mehrten sich die Güter, Schenkungen und Opfer für das Kloster.[2])

Im Jahr 782 entschied Kaiser Karl einen Streit zwischen dem Erzbischof von Trier und dem Abt von Prüm über den Besitz der St. Goars-Zelle und seiner Güter zu Gunsten des letzteren und 788 erhielt das dazu gehörige Kloster einen neuen, bedeutsamen Insassen, den Herzog Thassilo von Bayern, der auf der Reichsversammlung zu Ingelheim wegen Treubruchs zum Tode verurteilt, von Karl begnadigt und nach St. Goar ins Kloster geschickt wurde. Auch Karls Nachfolger blieben dem Kloster gewogen. Kaiser Ludwig begnadete die Abtei mit dem Recht der Fischerei zwischen St. Goar und Bacharach (?). Gegen Ende des 1. Jahrtausends nahmen die Stiftungen von St. Goar mit die bedeutendste Stelle im Güterverzeichnis der Abtei Prüm ein. Ungeachtet dieser Reichtümer, die jedoch nur dem Abt und einen hohen Gönnern und Gästen zugute kamen, führten die Mönche ein höchst kümmerliches Dasein. Sie wurden infolge dessen zu Bettelei und Landstreicherei verführt und verwilderten dermaßen, daß das Kloster aufgelöst und in ein Chorherrenstift verwandelt wurde.

---

[1]) Browerus, Annal. Trevir I. 379. In der darunter befindlichen Krypta wurden die Gebeine des Heiligen beigesetzt, nachdem deren Aufenthalt nach langem, fruchtlosen Suchen durch ein Wunder ausfindig gemacht werden. Die Kirche wurde an derselben Stellen, unter Beibehaltung der alten, jetzt noch bestehenden Krypta wiederholt (1137, zuletzt 1444—1469) aufgebaut, 1527 durch Einführung der Reformation dem evangelischen Kultus überwiesen. Wahrscheinlich sind in dieser Zeit die Reliquien verloren gegangen, da spätere Nachforschungen darnach resultatlos blieben

[2]) Das Kloster besaß viele Weinberge und Renten in Urbar, Oberwesel und Engehöll, worüber der Stadtschultheiß Herm. Schlösser im Jahre 1246 ein vollständiges Verzeichnis aufnahm.

§ 15. Der Trechirgau unter Chlodwigs Nachfolgern.

Nach dem Tode Chlodwigs (511) teilten seine vier Söhne, Theoderich, Chlodomer, Childebert und Chlothar sich in das Reich. Das Ripuarische Franken bis zur Loire mit der Residenz Rheims fiel dem ältesten, Theoderich (511—534), und seinen Nachkommen Theodebert (534 - 548) und Theodobald (548—555) zu. Nach des letzteren Tode vereinigte sein Oheim Chlotar von Soissons (558—561) wieder alle fränkischen Lande. Jedoch nicht auf lange, denn unter seinen Söhnen fand eine neue Teilung des Reiches statt. Charibert, als Nachfolger Childeberts, erhielt Paris, Gunthram das Reich Chlodomers mit Orleans, Chilperich erhielt seines Vaters erstes Erbe mit Soissons und Sigbert (561—575), als Nachfolger Theoderichs, fiel Austrasien, wie unser fränkisches „Ostreich“ damals genannt wurde, mit der Hauptstadt Rheims zu.

Derselbe schlug 562 einen Angriff der Hunnen ab und heiratete 566 Brunhildis, Tochter des Westgotenkönigs Athanagild von Spanien, die auf die ferneren Geschicke des Landes vom größten, langdauernden Einfluß werden sollte. In demselben Jahre zog Sigbert abermals gegen die Hunnen, wurde aber gefangen und erst gegen ein hohes Lösegeld in Freiheit gesetzt. Nach wiederholten erbitterten Kämpfen mit seinen Brüdern, die sich einander die Erbschaft streitig machten, wurde Sigbert, auf Anstiften der Fredegundis, der Gemahlin seines Bruders Chilperich, ermordet. Ihm folgte sein fünf Jahre alter Sohn Childebert II. (575—596). Derselbe erfreute sich namentlich des mächtigen Schutzes seines Oheims Gunthram, der ihn nicht nur vor den Nachstellungen seiner übrigen Verwandten sicherte, sondern ihm auch nach dem Tode Chilperichs (gest. 584) die Nachfolge in dessen Reich verschaffte. Childebert residierte meist in Metz, hielt sich aber auch mit Vorliebe in Koblenz auf.

Im Jahre 586 wurde dem 16jährigen König ein Sohn

geboren, Theodebert, dem nach drei Jahren noch ein jüngerer, Theoderich, folgte. Childebert starb in der Blüte seiner Jahre (596), nachdem er noch drei Jahre vorher als Erbe seines Oheims Gunthram (gest. 593) dessen Reich mit dem seinigen vereint hatte.

Nach dem Tode des Vaters wurde Theodebert II. (596—612) König von Austrasien, während Theoderich Burgund mit Orleans erhielt. Nach mannigfachen Kämpfen kam es zwischen den beiden Brüdern im Jahre 612 bei Zülpich zu einer großen, blutigen Schlacht, in der so viele getötet wurden, daß „die Leichen der Erschlagenen keinen Raum zum Fallen fanden, sondern zwischen den übrigen Toten stehen blieben". Theodebert unterlag, wurde auf der Flucht gefangen, nach Chalons gebracht und dort ermordet; seinem Söhnchen Meroveus wurde auf Befehl Theoderichs an einem Stein der Kopf zerschmettert. Letzterer nahm darauf Austrasien in Besitz, starb aber schon im Jahre darauf (613).

Von den vier unmündigen Söhnen Theoderichs, die aus keiner gesetzmäßigen Ehe stammten, erhielt keiner die Regierung. Vielmehr wählten die Großen des Reichs Chlothar (II.) von Paris, den Sohn und Nachfolger Chilperichs, zum Herrscher von Austrasien, der somit das fränkische Gesamtreich wieder in seiner Hand vereinigte (613—628). Theoderichs Söhne wurden bis auf den jüngsten, Meroveus, der nach Neustrien gebracht wurde, getötet, ihre Urgroßmutter Brunhildis, die Witwe Sigberts von Austrasien, welche die Hauptveranlassung zu jenen grauenvollen Bruderkämpfen gegeben hatte, an den Schweif eines wilden Pferdes gebunden und zu Tode geschleift.

Aus Chlothars II. Regierung stammt das Edikt von 615, welches besagt, daß alle Zölle auf dem Rhein an denjenigen Orten und von alle dem erhoben werden sollten, „wie dieselben unter den vorigen Königen, bis auf weiland

unsre Vorfahren, die Könige Gunthram, Childerich und Siegebert, entrichtet worden sind“[1]).

Schon im Jahre 622 erhob Chlothar seinen Sohn Dagobert zum Mitregenten, setzte ihn zum König von Austrasien ein und gab ihm Arnulf, Bischof von Metz, und Pipin von Landen als Majordomus zur Seite. Beide stammten von vornehmen Geschlechtern, hatten stets zusammen gewirkt und ihren Bund durch Vermählung von Arnulfs Sohn Ansegisel mit Pipins Tochter Begga noch inniger geknüpft.[2]) Von nun an betreten diese Arnulfinger oder, wie man sie auch nach ihrem großen Enkel nennt, die Karolinger, den Boden der Geschichte.

628 starb Chlothar, und Dagobert vereinigte wiederum das ganze fränkische Reich unter seiner Herrschaft (bis 638). Jedoch versank das Herrscherhaus unter ihm und seinen Nachfolgern immer mehr in einem üppigen Lasterleben, während die Zügel der Regierung einzig in den Händen ihrer Räte, jener Arnulfinger, ruhte.

Die letzten Merovinger, von Sigbert II. (gest. 639) bis auf Childerich III. (743—755), führen neben jener mächtigen Hausmeier-Dynastie nur ein schattenhaftes Dasein. Schon der durch seine Siege über die Araber (732) bekannte Karl Martell, Hausmeier seit 720, ließ nach dem Tode Theoderichs IV. (737) keinen König wählen und teilte das Reich vor seinem Tode, als dux und princeps Francorum, unter seine beiden Söhne, Karlmann und Pipin. Jedoch wurde im Jahre 743 unter Zustimmung dieser beiden nochmals ein neuer König, Childerich III., der letzte aus dem merovingischen Stamme, auf den Thron gesetzt. Als aber 747 Karlmann seiner Würde entsagte, wurde Pipin, ge-

---

[1]) Die Art und Weise dieser Zollerhebung ist nicht näher bekannt, doch kamen schon damals Klagen über Zollerpressungen vor.

[2]) Aus dieser Ehe entsprang Pipin von Heristal, der Vater Karl Martells, dessen Sohn, Pipin der Kurze, der Vater Karls des Großen war.

nannt der Kurze oder Kleine, unter Zustimmung aller Franken sowie des Papstes Zacharias[1]), mit seiner Gemahlin Berthrada auf den Thron erhoben (752) und zwei Jahre später auch von Papst Stephan III., der nach Paris gekommen war, um Hilfe gegen die Longobarden zu erbitten, gesalbt. Childerich wurde ins Kloster gesteckt, wo er bald darnach verstarb.

§ 16. Rückschau. — Wetterchronik und sonstige elementare Ereignisse.

Die hiermit abgeschlossene Epoche kennzeichnet sich als eine gährende Übergangszeit, während deren sich die Einwirkung der römischen Kultur auf den rohen Besieger, wie schon früher angedeutet, nur in verzerrten Bildern zeigte. Jedem Nachfolger wurden von Brüdern und Verwandten Besitz und Herrschaft streitig gemacht und der Erfolg auf die Spitze des Schwertes gestellt. Dazu kamen die unaufhörlichen Kriege nach außen mit Arabern, Sachsen und Friesen. Und das alles wurde zumeist auf dem Boden unsres mittelrheinischen Stromgebietes ausgekämpft oder doch von ihm aus unternommen, dem noch Jahrhunderte lang, als Kern des deutschen Reiches, ein gewisses Übergewicht über die andern Länder verblieb. Die wilde, rohe Zeit übte auch einen merklichen Rückschlag auf Wohlstand und Kultur. Die Kluft zwischen Besitzern und Besitzlosen erweiterte sich. Den Königen und Mächtigen war es vorab darum zu thun, ihren Schatz zu mehren, um sich Anhang und Gefolgschaft zu sichern. Wenn auch in den Städten noch einiger Wohlstand herrschte, so lebte das Landvolk stumpf und gedrückt unter der auf ihm lastenden Botmäßigkeit dahin. Noch war das Christentum stark mit heidnischen und abergläubischen Gebräuchen vermischt. Zwar hatte es die Kirche verstanden, sich in immer

[1]) Derselbe ließ den Franken melden, es sei besser, daß derjenige König genannt werde, der die Macht besäße, als der, der ohne königliche Gewalt bloß dem Namen nach König sei.

wachsendes Ansehen zu versetzen; doch fand sie noch immer Veranlassung, durch den Einfluß und die Wunder ihrer Heiligen und, wo dies nicht half, durch die Spieße und Keulen ihrer Pfleglinge, der sie stets umlagernden Armen und Krüppel, räuberische Gewaltthaten von großen und kleinen Herren abwehren zu müssen. So von Aberglaube und Unkenntnis befangen, lag der Mensch noch widerstandslos in den Fesseln der Natur, rat- und schutzlos deren Eingriffen ausgesetzt. Die alten Chroniken sind voll von klagenden Aufzeichnungen über das grausame Walten der elementaren Mächte, die in Gestalt von Pest und Hungersnot, Dürre und Überschwemmungen ganze Länder einem plötzlichen Elende preisgaben.

So z. B. wird uns im ersten Jahrtausend nach Chr. Geb. 709 als ein rauher Frühling verzeichnet, der großen Fruchtmangel im Gefolge hatte; 711 als begleitet von großen Überschwemmungen. Gegen das durch seine Ergiebigkeit ausgezeichnete Jahr 722 brachte 741 eine überaus große Trockenheit. Daneben wird aus dem letztern Jahre erzählt, daß „wegen Unwißheit der Rechner“ Ostern in den verschiedenen Teilen des Reiches zu verschiedner Zeit, im März, April und Mai gefeiert wurde. Der Winter von 763 auf 764 war so streng, und zwar vom 14. Dezember bis zum 16. März, wie man sich keiner ähnlichen Kälte in früheren Jahren erinnerte. Beiläufig verzeichnet Einhard, der Günstling und Biograph Karls des Großen, eine Sonnenfinsternis um die sechste Stunde des darauffolgenden 5. Juni. 765 brachte wieder einen Überfluß an Früchten, 779 dagegen herrschte ein große Hungersnot und Sterblichkeit in unsren Gegenden. Auch 783, das Todesjahr von Berthrada, der Mutter Kaiser Karls, brachte eine so große Hitze, daß viele Menschen davon starben. 784 traten große Überschwemmungen ein, und 786 erschienen im Monat Dezember „schreckliche Zeichen am Himmel“. Sechs Tage nach Weihnachten erfolgte ein großes Donnern und Blitzen, fast über das ganze fränkische Reich, das viele Menschen und Vögel tötete; darauf folgte ein großes Sterben.

- Pipin von Heristal (S. 59 Anm.) † 714
  - Karl Martell † 741
    - **Pipin der Kleine** † 763
      - **K. Karl der Große** † 814
        - Karl † 811
        - Pipin † 810
          - Bernhard Kg. v. Italien † 817.
        - **K. Ludwig der Fromme** † 840
          - **K. Lothar I.** † 855,
            - K. Ludwig II. Kg. v. Italien † 875;
              - Irmengard Gem. Grf. Bosso v. Burgund
                - Ludwig v. Burgund
            - **Lothar II.** Kg. v. Austrasien † 869;
            - Karl von Provence † 863
          - Pipin † 838
          - Ludwig der Deutsche † 876
            - Karlmann † 880;
              - **K. Arnulf** (nat. Sohn) v. Kärnthen † 899
                - **Zwentibold** (nat. Sohn) Kg v. Lothringen † 900
                - **K. Ludwig III** das Kind † 911
            - Ludwig d. Jüng.; † 882
            - Karl d. Dicke † 888
          - Karl d. Kahle † 877
            - Ludwig II. d. Stammler † 879
              - Ludw. III.; † 882
              - Karlmann; † 884
              - Karl d. Einfält. † 929
                - Gisela Gem. Rollo v. Thorun;
                - Ludwig IV. d. Überseeische † 954
                  - Lothar † 986
                    - Ludwig V. der Faule † 987.
                  - Karl v. Lothringen † 991
          - Gisela, Gem. Gf. Eberhard v. Friaul
            - Berengar Kg. v. Italien
            - Judith Gem. Werner;
              - Konrad v. Franken
                - K. Konrad I. † 919
            - Hedwig Gem. Otto d. Erlauchte
              - Heinrich v. Sachsen
      - Karlmann † 771.

Stammtafel der Karolinger.

(Die Herrscher unsres Landesteils sind durch Unterstreichung hervorgehoben.)

Vierter Abschnitt.

Der Trechirgau als Teil des Karolingerreichs
(752—843).

§ 17. Pipin der Kleine. — Karl der Große.

Bald nach seiner Erhebung auf den fränkischen Königsthron zog Pipin nach Italien, um dem Papst die erbetene Hilfe gegen die Longobarden zu bringen (S. 60.). Dieselben wurden gedemütigt und Pipin gab dem Papste Rom und Ravenna zum Lehn, worauf ihn dieser feierlich als Schutzherr und Patricius von Rom anerkannte. So ward die weltliche Macht der Päpste gegründet und die geistliche Macht der Kirche dem Könige dienstbar. Nach einer sechzehnjährigen kräftigen und weisen Regierung verschied König Pipin am 24. September 768 im Kloster zu St. Denis, nachdem er kurz vorher sein Reich an seine Söhne Karl und Karlmann übergeben hatte. Nachdem auch der letztere drei Jahre später gestorben, ward Karl Alleinherrscher über das fränkische Reich und am 25. Dezember 800 von Papst Leo unter dem Zuruf des Volkes in der Peterskirche zu Rom zum Römischen Kaiser gekrönt.

Unter Karls ruhmvoller Regierung besserten sich die Zustände merklich. Er fühlte sich nicht nur als Herrscher, sondern auch als Vater seines Volkes. Er sorgte für dessen Erziehung, indem er an Stelle der alten, längst eingegangnen Lehranstalten neue, von Geistlichen geleitete (Kloster-) Schulen gründete und Kunst und Wissenschaft neu belebte. Die alten

Volkslieder der Deutschen, darunter auch manche am Rhein spielende Sagenkreise (von Siegfried ꝛc.) hatte Karl schon durch seinen Geheimschreiber Einhard sammeln lassen. In diesem teils dichterischen, teils wissenschaftlichen Sinne wirkten manche Klöster auch nach ihm noch eine Zeitlang fort.[1]) Was, etwa außer Otfrieds Evangelienharmonie „Krist“, geschrieben wurde, war lateinisch. Im täglichen Umgange bediente man sich jedoch der Deutschen Sprache. Speziell herrschte in den Rheinstädten unsres Gaues (Oberwesel, Boppard u. a.) das mittelfränkische Idiom, während im übrigen beide Rheinufer, von der Grenze des Alemannischen bis zur untern Lahn, zum rheinfränkischen Sprachgebiet gehörten.[2])

Der große Kaiser zeigte sich im ganzen als großer Freund der Geistlichkeit, die auch als die alleinigen Träger und Verbreiter der damaligen Kultur angesehen werden müssen. Infolge dessen nahmen die Bischöfe eine sehr ein-

---

[1]) Erwähnenswert sind hierbei, für uns namentlich, Rabanus Maurus in Fulda († 856 als Erzbischof von Mainz; vgl. S. 49.), Abt Regino von Prüm (c. 900), die Mönche Otfried von Weißenburg (c. 870) und Ekkehard von St. Gallen († 974).

[2]) t ist hier zu z verschoben, p ist nur im Anlaut und der Verschärfung, k im In- und Auslaut nach Vokalen verschoben (vgl. Piper, Die deutschen Dialekte vor 1300). — Als eine Probe unsrer damaligen Sprache mögen hier einige Verse aus Otfrieds „Krist“, zugleich der ersten aller gereimten Dichtungen, folgen:

Lob der Franken.

Sie sint so sáma kuani selb so thie románi . . .
Sie búent mit gizíugon, jo uuarun io thes giuuón
in gúatemo lánte, — bi thíu sind si únscante
Is ist filu feisit harto ist is giuuéisit
mit mánagfalten éhtin, — nist is bi unsen fréhtin
Zi núzze grébit man ouh thár ér inti kúphar
joh bi thía meina ísine steina
Ouh thára zua fúagi sílabar ginúagi
joh lésent thar in lánte góld in iro sante . . .

flußreiche Stellung im Reiche ein. Sie wurden in allen Staatsangelegenheiten zu Rate gezogen, unterschrieben die Urkunden an erster Stelle neben dem Könige, wurden mit wichtigen Gesandtschaften betraut und bekleideten schon damals mehrfach, wie z. B. die Bischöfe Radbot von Trier und seine Nachfolger, die Würde eines Erzkanzlers. Nicht ohne Widerstreben, von seiten seiner Franken sowohl, als auch besonders der heidnischen Sachsen, führte Karl schon 779 den Zehnten für die Geistlichkeit ein. Zugleich war das von Papst Leo eingeführte Dogma vom Fegfeuer Ursache, daß von Hoch und Niedrig viele Schenkungen und Vermächtnisse den Klöstern zuflossen, damit die Mönche für die Erlösung der Seelen beteten. Unter Karls schwachen Nachfolgern, die in der Kirche mehr sahen, als die Lehrerin ihrer Völker, werden wir die Macht derselben in der Folge noch immer weiter steigen sehen.

Auf der andern Seite brach Karl auch die Macht der kleinen Tyrannen, als welche sich namentlich die Herzöge aufgeworfen hatten. Er unterdrückte deren Würde und übertrug ihre Befugnisse auf Pfalz- und Sendgrafen. Zugleich sank die Bedeutung der Volksversammlung immer mehr zu Gunsten eines persönlichen Regiments, das daneben auf strenge Handhabung der Rechtspflege hielt.

Den größten Teil seiner Regierung, vorzüglich die Zeiten der Ruhe und Erholung, brachte Karl an den Ufern des Rheins oder doch in der Nähe desselben zu. Auf dem Koppenstein (Copsistanum) im Soonwald, in der Nähe von Simmern,

Sie sind ebenso kühn gerade wie die Römer . . .
Sie bauen mit Gezeug, auch waren's ja gewohnt
in gutem Lande dabei sie schandlos.
Es ist viel fett sehr ist es ausgezeichnet
mit mannigfalten Arten nicht ist es mit unserm Verdienst
Zu Nutzen gräbt man auch da Erz und Kupfer
auch nach der Meinung Eissteine (?)
Auch dazu zum Fug Silber genug
Ja sie lesen dort im Lande Gold in ihrem Sande . . .

lag er häufig den Vergnügungen der Hirschjagd ob, und neben Ingelheim und Worms war Aachen, namentlich seit 790 der Palast zu Worms abgebrannt war, seine Lieblingsresidenz.[1]) Hier empfing er die Huldigungen aller Herren und Länder, Gesandtschaften aus Spanien (777) und Persien (802), Papst Leo (804) und den Khan der Hunnen (805). Von hier aus bekämpfte er die Sachsen, die 778 bis nach Koblenz vorgedrungen waren; von hier aus rüstete er sich auch zum Kriege gegen Longobarden und Friesen, und verbreitete vom Rhein aus auch das Christentum bis tief in die Länder der sächsischen und wendischen Heidenvölker. Bei Mainz ließ er durch seinen Landbaumeister Einhard auch die erste stehende Brücke, von Holz auf Steinpfeilern ruhend, errichten[2]) und erließ mannigfache Bestimmungen über Schiffahrt, Zölle und Handel. Zwar hielt sich der letztere noch in bescheidenen Grenzen; jedoch wurden neben dem gewöhnlichen Tauschhandel schon Münzen in Trier, Bingen, Andernach und Köln geprägt.[3])

Am 28. Januar 814 starb der große Kaiser Karl im 72. Jahre seines Lebens, im 47. seiner Herrschaft. Seine Gebeine ruhen, von der dankbaren Nachwelt als kostbare Reliquien eines Heiligen verehrt, in dem von ihm gestifteten Dom zu Aachen.

§ 18. Ludwig der Fromme (814—840).

Der Oberweseler Wald.

So viele und große Erfolge Kaiser Karl in seinen inneren und äußeren Unternehmungen zum Nutzen seines Landes zu verzeichnen hatte, so wenig war er innerhalb

[1]) Die Aachener Basilica wurde als das bedeutendste Bauwerk s. Z. betrachtet. Karl hatte dazu den Marmor und Säulen von Trier, Rom nnd Ravenna kommen lassen.

[2]) Ihre Errichtung hatte 10 Jahre in Anspruch genommen. Ein Jahr vor Karls Tode, 813, brannte sie, infolge eines Blitzstrahls, bis auf den Wasserspiegel nieder.

[3]) Vgl. S. 47.

seiner Familie von Glück begünstigt gewesen. Erregte die Führung der einzelnen Glieder derselben schon zu seinen Lebzeiten nach mehr als einer Richtung hin Anstoß, so durchbrachen nach seinem Hingang die Leidenschaften seiner Nachfolger bald alle Schranken. Zwar war Ludwig dem Frommen schon 813 auf dem Reichstage zu Aachen von seinem Vater die Krone aufs Haupt gesetzt und der kaiserliche Name beigelegt worden; auch hatte derselbe die Regierung nach den Tode seines großen Vorgängers unbehelligt angetreten. Die wiederholten Teilungen jedoch, die der schwache Monarch zu Gunsten seiner späteren Söhne versuchte, fachten den Neid und den Ungehorsam der letzteren bis zum Aufruhr an. Sie ergriffen die Waffen gegen ihren Vater und als er nach einer erlittnen Niederlage auf dem „Lügenfelde“ bei Kolmar 833, in Gegenwart des Papstes Gregor, der gekommen war, ihn mit seinen Söhnen auszusöhnen, in eine Abdankung zu willigen sich weigerte, hielt ihn sein Sohn Lothar gefangen und ließ ihn, im Büßergewand, ein öffentliches Sündenbekenntnis ablegen. Diese unwürdige Behandlung empörte aber schließlich nicht nur das Volk, sondern auch die jüngeren Söhne, die ihn befreiten, seine Verzeihung erbaten und ihn 834 wieder in seine Würde einsetzten.

Nicht einmal die ungeteilte Parteinahme der Kirche, deren Freundschaft der Kaiser durch fromme Stiftungen und Bereicherungen des Klerus stets zu erhalten beflissen gewesen, war ihm in dieser schweren Zeit beschert gewesen. Auch nach außen war ihm nur Unglück beschieden. Gegen Bretonen, Normannen, Dänen und Slaven hatte er zu kämpfen, während im Innern die alten, einflußreichen Herzogsfamilien, die sein Vater so kraftvoll niedergehalten, wieder auftauchten und aufs neue ihre Selbständigkeit zu gewinnen trachteten. Eine Folge davon war die sich mehrende Unsicherheit auf den Straßen. Die Rheinzölle[1])

[1]) Der Rhein bildete damals die Hauptverkehrsstraße für den fränkisch-deutschen Handel. Der letztere umfaßte namentlich Sklaven, Getreide, Früchte, Flachs, Fische, Waid, Hopfen, Wein, Honig und

wurden willkürlich erhöht, man erzwang Abgaben für Brücken, Uferbauten, Straßen und Landungsplätze, wo keine vorhanden waren, spannte Seile über die Flüsse u. s. w. Wiederholte Verordnungen und Mahnungen Ludwigs blieben unbeachtet. Unter solchen schwankenden Zuständen verbrachte der Kaiser seine Regierungszeit. Als er sein Ende herannahen fühlte, ließ er sich auf einer Rheininsel bei Ingelheim ein Zelt errichten. Dort sank er, müde und lebenssatt, aufs Krankenlager und verschied, getrennt von den Seinen, am 20 Juni 840.

Durch die Hingabe von Krongütern und Privilegien aller Art legte Ludwig den Grund zu der Übermacht der Kirche, die es dann erstaunlich rasch verstand, die bisher unbeschränkt geltende Weltmacht der Könige sich sogar unterzuordnen. Die große Reihe der Schenkungen in unsrer Gemarkung, die mit der Umwandlung der alten Reichsstellung Oberwesels in eine Landstadt des Erzbischofs von Magdeburg ihren vorläufigen Abschluß fand, begann, nach den vorhandnen Urkunden, unter Ludwig mit der Bestätigung früherer Schenkungen an die Abtei Stablo-Malmedy (1. Oktbr. 814). Dieselben betrafen verschiedene Einnahmen aus Kapellen und Zehnten in den „Fiskalorten“ Duüra, Clodena, Bonna, Sintiacum, Andernacum, Bodobricum, Wasalicum u. s. f. Es folgte sodann die schon erwähnte Schenkung Ludwigs vom 30. Januar 820 an das Kloster Prüm, betreffend einen Wald zwischen Boppard und Wasalia (fiscus noster), nebst dem darin liegenden Dörfchen Biebernheim mit zwei Mansen und zwölf namentlich aufgeführten Hörigen. Das Dokument ist durch die genaue Angabe der Lokalitäten von besonderm Interesse.[1]) Die Grenzen waren im Süden der kleine Bach

---

Wachs, Salz, Pferde und Vieh, Felle, Wolle, Bauholz, Eisen, Kupfer, Silber und Gold. Ferner geräucherten Speck, Unschlitt, Gewürzwein, Bier, Meth, Apfelmost, Mehl, Malz, Käse, Butter, Brombeersaft; dann Teppiche, Pelze, Tuche, Glas, Waffen, Bildhauer- und Schnitzarbeiten, Friesröcke, Mäntel, Stickereien, Leinwand, Woll- und Seidenwaren.

[1]) Vergl Urkunden-Anlage I.

Antiliolus (der Lützel- oder Niederbach bei Oberwesel), von seinem Ausfluß bis zur Quelle; von da über Badenhard hinauf und längs der Wasserscheide zwischen Mosel und Rhein (im wesentlichen wahrscheinlich die alte Römerstraße über den Hundsrück innehaltend)[2]) bis zum Granderivum (Gröndelbach bei St. Goar), dessen Lauf ihn nach Norden begrenzte. Damit waren die Vorbedingungen für das Aufblühen unsrer Nachbarstadt gegeben (vgl. hierzu § 14).

---

[2]) Nach Grebel (Gesch. v. St. Goar) ging die Grenze über Badenhard, Birkheim, Neunzhäuserhof, Lingerhahn und Maisborn bis Bubach; dann nördlich bis Birkenbach, darauf östlich längs des Baybachs und Gröndelbachs bis an den Rhein. — In dem Dokument finden noch Erwähnung: Die Westerbay (die in der Gegend der Hausbay entspringt und bei Schloß Ehrenburg in die Mosel fließt), Halsveld (Pfalzfeld), Basanbrunnen (Basselbrunnen bei Dorf Basselscheid), Boucha rivulus (bei Bubach).

Fünfter Abschnitt.

Der Trechirgau unter Lothringen. 843—959.

§ 19. Der Trechirgau unter Ludwigs Söhnen.

Lothar I. (840—855), Lothar II. (855—869).

Nach dem Tode Ludwigs brach der Streit unter dessen Söhnen aufs neue los. Lothar, der älteste, war aus Italien an den Rhein geeilt, um sich die Oberherrschaft zu sichern. Die beiden jüngeren Brüder widerstanden jedoch und schlugen ihn 841 bei Fontenoy. Diese Schlacht war entscheidend für das fränkische Reich. Lothar zog sich grollend nach Aachen zurück und erst, als im Jahre darauf seine Brüder von Straßburg aus gegen ihn zogen, Karl mit der Reiterei über den Hundsrück, Ludwig über Bingen und von da teils zu Schiff, teils durch den Trechirgau rheinabwärts, Karlmann, des jüngern Ludwigs Sohn, durch den Einrichgau nach Koblenz, willigte Lothar in Unterhandlungen. Dieselben begannen zwischen einer großen Anzahl (110) Gesandten aller Parteien am 19. Oktober 842 in der Koblenzer St. Castorkirche. Da jene sich hier aber nicht zu einigen vermochten, kam man überein, die Verhandlungen im nächsten Jahre wieder zu beginnen und unterdeß Friede zu halten. Im August 843 kamen denn auch die drei Könige in Verdun zusammen und vollzogen und beschwuren die Teilung des Reichs. Danach fiel der linksrheinische Teil von Austrasien (wie das ostfränkische Reich genannt wurde), zwischen dem Rhein und der untern Schelde

bis ans Meer, die Grafschaft Loots (Tongern), Hainaut Cambray, und die Gaue an der Maas bis zum Einfluß der Saone in die Rhone, sowie die Grafschaften zu beiden Seiten der Rhone bis zum Meer, mit unserm Herzogtum Mosellanien und dem Trechirgau, ferner ein Teil von Burgund, Italien und der Kaisertitel an Lothar. Ludwig erhielt das rechtsrheinische Deutschland und dazu, wegen des Weinwachses[1]), noch Speier, Worms und Mainz mit den dazu gehörigen Gauen; Karl Aquitanien, Neustrien und den größten Teil von Burgund. Von da ab bürgerte sich für jene in der Mitte liegenden Stammlande der Name Lothringen ein. Östlich und westlich bildeten sich das deutsche und französische Reich selbständig aus, und wenn alle diese Länder auch später noch einmal in einer Hand vereinigt wurden, so war dies doch nur vorübergehend; die Scheidung blieb bestehen.

Lothar erfreute sich nicht mehr lange des ruhigen Besitzes seines unter so großen Schmerzen neu entstandnen Reiches. Von Reue über die Vergangenheit und von Sorge über sein künftiges Seelenheil gepeinigt, teilte er, bereits dem Tode nahe, sein Reich unter seine drei Söhne Ludwig, Lothar und Karl, und zog sich, am 23. Septbr. 855, in das Kloster Prüm zurück, wo er am sechsten Tage darauf starb.

Während die Kaiserkrone an Ludwig II., König von Italien fiel, erhielt der zweite Sohn, Lothar II. unser Mittelreich, Karl die Provence. Die geographische Lage unsres Landes wurde, wie schon so oft, die Veranlassung, daß Lothar II. bald von seinem Oheim Karl gegen Ludwig den Deutschen, bald von diesem gegen Karl von Neustrien zu gewinnen gesucht wurde. Trotzdem Lothar mit seinem Oheim Ludwig schon wiederholt Zusammenkünfte in Koblenz gehalten hatte, verband er sich doch in der Folge mit Karl, um später wieder zu jenem überzugehen. Endlich wurde im Sommer 859 eine Zusammenkunft Lothars mit seinen beiden Oheimen auf einer Rheininsel zwischen Koblenz und Andernach

[1]) „propter vini copiam" (Chron. Reginonis).

verabredet. Sie trafen auch, mit einer gleichen Anzahl Begleiter, zu Schiff dort ein, gingen aber, ohne einen Erfolg errungen zu haben, wieder auseinander, um am 1. Juni des folgenden Jahres wieder im Castell zu Koblenz zusammenzutreffen. Dort schwuren sie sich gegenseitig Friede und Treue. Aber noch in demselben Jahre schloß Lothar, aus Furcht vor seinem Oheim Karl, ein Separatbündnis mit Ludwig dem Deutschen, wobei er u. a. zu dessen Gunsten auf Elsaß verzichtete.

Im Jahre 863 drangen die Normannen aufs neue den Rhein hinauf und plünderten Neuß. Um dieselbe Zeit starb Karl von Provence und Lothar teilte sich mit Ludwig von Italien in das Reich des Bruders. Auf einer Rückreise von Rom, wohin er gereist war, um zu der Verstoßung seiner Gemahlin Teutburga und seiner Verbindung mit der schönen Waldrada die päpstliche Genehmigung zu erhalten, starb er, nach einem Leben voller politischer, ehelicher und häuslicher Zerwürfnisse zu Placenzia 869, ohne eheliche Nachkommen zu hinterlassen.

§ 20. Wiedervereinigung des Trechirgaues mit Deutschland.

Ludwig der Deutsche ([840] 870—876). Karl der Dicke (876—888).

Nicht lange nach Lothars II. Tode folgten ihm auch seine Brüder, und die beiden Nachbarn, Karl der Kahle und Ludwig der Deutsche, verfehlten nicht, über die Erbschaft in erbitterten Streit zu geraten. Karl besetzte alsbald Lothringen, wurde aber durch die drohende Haltung seines Bruders genötigt, in eine Teilung zu willigen. Durch den Vertrag zu Mersen, am 8. Aug. 870, kam man überein, daß die Gaue am linken Ufer der Mosel und Maas an Karl fallen, während alles Land im Osten dieser Flüsse, Friesland, das ripuarische Franken, der größte Teil von Lothringen, namentlich die Diöcesen Trier (mit Ausnahme von Toul und Verdun), Köln, Utrecht, Straßburg, Basel und Metz mit ihren gleichnamigen Hauptstädten, nebst Elsaß und einem Stück Burgund, zum deutschen Reiche gehören sollten.

Zwar gelang es Karl, nach dem Tode seines Neffen Ludwig II. von Italien (875), sich die Kaiserkrone zu sichern; seine wiederholten Bemühungen zur Erlangung des linken Rheinufers wurden aber durch die Schlacht bei Andernach, 8. Oktober 876, in welcher er total geschlagen ward, glücklich vereitelt. Der Tod machte bald all diesen Streitigkeiten ein Ende. Die beiden Brüder starben rasch nach einander, Ludwig 876 und Karl 877, und da auch die beiden älteren Söhne Ludwig des Deutschen in kurzer Zeit nachfolgten, gewann der jüngste Sohn, Karl der Dicke, 882 ganz Deutschland nebst der Kaiserkrone.

Unter seiner in jeder Beziehung schwachen Regierung wiederholte Graf Hugo, ein natürlicher Sohn Lothars II. mit der Waldrada, an der Grenze von Lothringen seine schon früher versuchten aber rasch unterdrückten Aufstände. Er fand mächtige Verbündete, sammelte eine große Schar Banditen und richtete greuliche Verheerungen an, bis ihn die Lothringer selbst, da sie das Reich im Stiche ließ, 884 zur Flucht zwangen. Einen nochmaligen Versuch wagte er, indem er durch seinen Schwager, den Herzog Gottfried von Friesland, an den Kaiser die Forderung stellte, ihm die Orte Koblenz, Andernach, Sinzig und einige andre Kammergüter zu überlassen, „damit er auch Wein ziehen könne". Als sich Karl darüber in Unterhandlungen mit ihm einließ, tötete er einen der an ihn gesandten Bevollmächtigten, wurde aber bald darauf ergriffen und ins Kloster zu Fulda gesteckt. Zu derselben Zeit fanden auch verschiedne Einfälle der Normannen statt, die schon unter Lothar geschlagen worden waren, nichtsdestoweniger 881 bis nach Koblenz drangen, 882 Prüm und Trier zerstörten[1]) und bis in die Gegend von Metz gelangten. Karl erkaufte sich den Frieden von ihnen und zeigte sich in seiner Würde überhaupt so kläglich, daß die Großen des Reichs von ihm abfielen und auf einem

[1]) In Mainz, wo man ihren Besuch ebenfalls fürchtete, begann man die Stadtmauern deswegen wieder herzustellen.

Reichstage zu Tribur, im Jahre 887, seine Absetzung aussprachen. Er starb schon im Anfang des folgenden Jahres.

§ 21. Lothringen und der Trechirgau unter den Königen Arnulf (888—[895]899) und Zwentibold (895—900).

Nach Karls Tode zerfiel das Reich. Jedoch kam Deutschland und unser Lothringen nebst der Kaiserwürde ziemlich unverkürzt an Herzog Arnulf von Kärnthen, einen natürlichen Sohn Karlmanns und Enkel Ludwigs des Deutschen. Trotzdem derselbe mit Gaben und Versprechungen nicht kargte, auch nicht ohne Kraft und Umsicht regierte, gewann er doch keinen großen Einfluß. Die Herzöge erhoben immer selbständiger und unbotmäßiger ihr Haupt und mit ihrer Fehdelust wuchs die Unsicherheit im Lande in bedenklicher Weise. So geschah es, daß Gesandte Königs Karl des Einfältigen von Frankreich, unter Führung des Bischofs von Reims und des Grafen Adalong auf der Reise zum Reichstage nach Worms, dem Gefolge König Odos von Paris, den die Mehrzahl der Großen unter Übergehung des erstgenannten auf den Thron erhoben hatten, begegneten. Jene griffen an, das Gepäck wurde geplündert, Graf Adalong getötet und darnach im Trechirgau auf dem königl. Landgut Belthomus (Beltheim) beerdigt.

Auch die Normannen, denen Arnulf schon im Jahre 891 in der Schlacht bei Löwen an der Dyle eine blutige Niederlage beigebracht, fielen 893 wieder herein, drangen ungehindert den Rhein hinauf und verheerten die ganze Gegend bis über Bingen hinaus.[1])

Arnulf starb nach einer glücklichen Heerfahrt nach Italien, wo er auch die Kaiserwürde erlangte, in der Blüte seiner Jahre, 899. Zu seinem Nachfolger in Deutschland wählte man seinen siebenjährigen Sohn Ludwig III., das Kind

[1]) Trithemius, Chron. Hirsaug I. S. 43. — Reginos Chronik von Prüm (Hontheim, Prodr. 463), die ebenfalls des ersten Feldzugs von Arnulf erwähnt, setzt den letztern Einfall in das Jahr 892.

(898—911), den letzten Sproß der Karolinger in Deutschland, während über unser linksrheinisches Lothringen Zwentibold, ein natürlicher Sohn Arnulfs, herrschte, den derselbe schon auf jenem Reichstage zu Worms 895 zum König ernannt hatte.

Zwentibold war ein roher, gewaltthätiger Charakter und brachte es bald dahin, daß fast alle von ihm abfielen. Schließlich wandte er sich auch gegen seinen treuesten Ratgeber, Graf Reginar, sodaß derselbe sich genötigt sah, mit andern vertriebnen Edlen den Schutz König Karls des Einfältigen zu erbitten. Zwar wurden drohende ernstere Mißhelligkeiten noch hintangehalten, jedoch ward Zwentibold darum nicht klüger. Sebst eine von seinem Vater anberaumte Versammlung zu St. Goar 899.[1]) die eine Aussöhnung zwischen Zwentibold und seinen Vasallen zum Zwecke hatte, blieb ohne Resultat. Nach dem Tode König Arnulfs, am 29. Novbr. desselben Jahres, befand er sich in offnem Kampfe mit Herzögen und Bischöfen und soll sogar seinen Kanzler, den Trierer Erzbischof Radbot, einst mit dem Hirtenstab auf den Kopf geschlagen haben. Die Großen des Landes sagten sich daher gänzlich von ihm los und trugen Ludwig dem Kind die Krone an. Als es nun zum Kampf zwischen diesem und den wenigen treugebliebenen Anhängern Zwentibolds kam, wurde letzterer in einer Schlacht an der Maas, 13. August 900, besiegt und verlor dabei Krone und Leben. Die Verwaltung von Lothringen wurde aber von König Ludwig dem Graf Reginar übertragen.

Ludwig starb 911. Da mit ihm der Stamm der deutschen Karolinger erlosch, wählten die Fürsten Konrad, den Herzog von (911—919) Rheinfranken, zu seinem Nachfolger. Von nun an ward die Trennung des großen Reiches eine vollendete Thatsache. Selbst in dem noch lange zwischen den Nachbarn im Westen und Osten bestrittnen Lothringen, dessen mächtige Vasallenfürsten

[1]) Es waren dazu erschienen als Gesandte Kaiser Arnulfs Hatto, Erzb. von Mainz, sowie die Grafen Conrad und Gebhard; von seiten Karls Aschiricus, Bischof von Paris und Graf Odacar.

bald zu diesem, bald zu jenem hielten, war die wechselnde königliche Macht nur ein Schatten. Die Großen hausten willkürlich mit Land und Leuten, bekriegten sich mit kleinen Heerscharen, welche plünderten, sengten und raubten, und die häufigen Kämpfe der beiden um den Besitz Lothringens ringenden Könige von Deutschland und Frankreich wurden ebendaselbst ausgefochten und ließen nur Verarmung und Verödung zurück.

In diese Zeit fällt auch die Entstehung einer großen Anzahl unsrer Klöster und Burgen, an deren Bau damals das Volk willige Beihilfe leistete, und deren Mauern ihm, bei der allseitig herrschenden Unsicherheit, in der Regel eine willkommne Zufluchtstätte für Leben und Habe gewährten, oft allerdings auch eine Quelle neuer Bedrückungen wurden.

§ 22. Lothringen und der Trechirgau unter der Verwaltung der Herzöge

Reginar (900—916), Giselbert (916—939), Heinrich (939—944) und Konrad von Franken (944—953).

Mitten unter diesen Verhältnissen gelang es Reginar nicht nur sich als erster und oberster Herzog von Lothringen zu behaupten, sondern auch durch sein Bündnis mit Karl dem Einfältigen von Frankreich die wiederholten Versuche Kaiser Konrads zur Wiedergewinnung des entfremdeten Landes zu vereiteln und sich somit eine ziemliche Selbständigkeit zwischen den Ost- und Westmächten zu sichern.

Was aber bis zu seinem Tode (916) dem deutschen Reiche nicht gelungen war, das sollte es unter seinem Sohne Giselbert erreichen. Zuerst reizte derselbe Karl den Einfältigen zu einem Einfall in sein Land und als er gegen diesen die Unterstützung Kaiser Heinrichs I. (919—936) ansuchte, rückten von beiden Seiten die feindlichen Heere in unsre Gauen, zogen aber, sich auf gegenseitige Beobachtung beschränkend, an beiden Ufern des Rheines abwärts bis gegen Bonn, wo beide Herrscher auf einem mitten im Strom

ankernden Schiffe am 7. Novbr. 921 ein Bündnis schlossen, wonach sie auf weitere Angriffe auf Lothringen verzichteten und Giselbert in seiner unabhängigen Würde bestätigten. Die Ruhe dauerte jedoch nicht lange. In einem bald darnach ausbrechenden Streite zwischen König Karl und seinen Vasallen, in dessen Verlauf jener gefangen wurde, fand sich Kaiser Heinrich, auf die Bitten und Versprechungen[1]) König Karls hin veranlaßt, wiederholt in Lothringen einzurücken. Er nahm endlich, im Jahre 925, Giselberts Veste Zülpich, zwang das Herzogtum zur Huldigung und bewirkte auch die Freilassung des Königs Karl. Damit war Lothringen aufs neue für Deutschland gewonnen. Um sich den Herzog aber noch inniger zu verbinden, gab Kaiser Heinrich ihm seine Tochter Gerberga zur Frau.

Im folgenden Jahre, 926, drangen die Ungarn, ein den Türken stammverwandtes Volk, die schon in den Jahren 917 und 919 bis in unsre Gegend vorgedrungen waren, aufs neue über den Rhein und verwüsteten das ganze Land. Nur gegen Zahlung eines Tributs vermochte sie der Kaiser zum Rückzuge zu veranlassen.

Zehn Jahre darauf starb Kaiser Heinrich und sein Sohn Otto I. (936–973) übernahm die Regierung. Bei der in Aachen mit seltnem Pompe vor sich gegangnen Krönung hatte sich auch Herzog Giselbert eingefunden und das ihm übertragne Amt eines Reichskämmerers versehen, welche Würde später an die Kurfürsten von Brandenburg überging.

Um dieselbe Zeit (929) hatte man in Frankreich Ludwig IV., den Überseeischen, auf den Thron seines verstorbnen Vaters gesetzt. Derselbe rief aber bald darauf durch einige energische Maßregeln einen Aufstand seiner Vasallen hervor; diesen schloß sich auch Giselbert an, in der Hoffnung,

[1]) Se et Franciam Henrico regi submittit (nach Vinc. Bellovacensis). Zugleich sandte der bedrängte König dem deutschen Kaiser die in Edelsteinen gefaßte Hand der h. Dionysius, des Schutzpatrons von Frankreich.

mit deren Hilfe in der Folge auch die Unabhängigkeit seines Landes zu gewinnen. Ludwig rückte indessen sofort in Lothringen ein und zwang Giselbert zur Unterwerfung. Als jener sich aber auch huldigen zu lassen anschickte, kam Kaiser Otto, der sich Lothringen nicht entziehen zu lassen gedachte, ebenfalls über den Rhein, (939). Ludwig und Giselbert machten nun gemeinsame Sache und drängten Otto über den Rhein zurück. Giselbert, der die Führung des westfränkischen Heeres übernommen, verfolgte den Kaiser bis in die Gegend von Andernach. Dort stand ihm ein deutsches Beobachtungskorps gegenüber. Während sich nun die verbündeten Truppen der Sorglosigkeit überließen, gelang es den Deutschen, jene unversehens zu überfallen, wobei Herzog Giselbert, der zu Pferde entrinnen wollte, im Rhein ertrank.

Unterdessen war Kaiser Ottos eigener Bruder Heinrich mit dem Erzbischof von Mainz nach Lothringen gezogen, um sich mit Giselbert zu vereinigen. Durch die Niederlage des letzteren in seinen Erwartungen getäuscht, unterwarf sich Heinrich seinem Bruder, der darauf ohne Schwierigkeit das Land zur Unterwerfung brachte.

Ludwig IV. von Frankreich hatte sich inzwischen mit Gerberga, Giselberts Witwe verheiratet, dessen unmündigen Sohn Heinrich an sich genommen und erhob daraufhin selbst Ansprüche an die Erbschaft. Otto zwang ihn jedoch zu einem Vergleich, wonach Ludwig auf alle Forderungen verzichtete, Otto selbst aber sich aus dem Lande zurückzog, nachdem er Giselberts Sohn unter Vormundschaft des Grafen Otto von Verdun zum Regenten ernannt hatte.

Der junge Herzog Heinrich, erfreute sich seiner Würde nicht lange; er starb schon im Jahre 944, worauf Kaiser Otto seinen Schwiegersohn Konrad von Franken zum Herzog von Lothringen ernannte. Infolge von Bevorzugungen, die Otto seinem oben erwähnten Bruder Heinrich zuteil werden ließ, zettelte jedoch Herzog Konrad bald darnach mit Ottos Sohn, Rudolf von Schwaben, eine Verschwörung

an. Dieselbe wurde im Keime erstickt, beide Fürsten vom Kaiser ihrer Herzogtümer entsetzt und an Stelle Konrads des Kaisers Bruder Bruno, Erzbischof von Köln, mit der Verwaltung Lothringens betraut, 953.

§ 23. Lothringen und der Trechirgau unter der Verwaltung des Herzogs Bruno 953—959.

Die Regierung dieses so kraftvollen, wie milden und einsichtigen Fürsten war eine der erfolgreichsten und gesegnetsten für unser so schwer heimgesuchtes Land, und obwohl er nicht alle Leiden von der ihm anvertrauten Provinz fern zu halten vermochte, so mühte er sich doch redlich, sie nach Kräften zu lindern und zu heilen.

Der flüchtige Herzog Konrad hatte sich nach Mainz zurückgezogen, wo er vergeblich belagert wurde. Wahrscheinlich von ihm gerufen, fielen die Ungarn im folgenden Jahre abermals in das Reich, setzten über den Rhein, verheerten ganz Lothringen und kehrten dann beutebeladen über Italien wieder in ihre Heimat zurück. Infolge dessen zogen sich alle vormaligen Anhänger Konrads von diesem zurück, worauf derselbe, an jedem weiteren Erfolge verzweifelnd, die Gnade des Kaisers suchte und fand und am 10. August 955 in der Schlacht auf dem Lechfelde, die den magyarischen Raubzügen für immer ein Ende machte, seine schwere Schuld mit dem Leben sühnte.

Um aber die Macht dieses großen Besitzes für immer zu brechen, wurde Lothringen 959 geteilt. Das obere Lothringen (Lotharingia Mosellana) mit einem Teil der Trierer Diözese gab Bruno mit des Kaisers Einwilligung an Graf Friedrich von Bar; Niederlothringen (Lotharingia L. Mosana oder Ripuaria), das Land zwischen Rhein, Maas und Schelde, erhielt Graf Gottfried; über beide behielt Bruno jedoch die Oberaufsicht.

Außerdem aber schieden noch die großen Territorien von Trier (einschließlich des Trechirgaues), Metz, Toul und Verdun, ganz aus dem Feudalverbande aus und gingen

fortan, wie schon vorher die zahlreichen, innerhalb ihrer Grenzen gelegnen Güter und Kaiserhöfe (wie z. B. Boppard, Oberwesel ꝛc.) direkt vom Kaiser zum Lehn.

Obwohl wir nun von Lothringen füglich Abschied zu nehmen hätten, blieben unsre Geschicke doch noch immer insoweit mit denen des Herzogtums verbunden, als uns, in ähnlicher Weise wie bisher, die Wohlthaten Brunos (gest. 965), wie z. B. die von ihm ausgegangne Vertilgung zahlreicher Räuberscharen, Niederhaltung der ärgsten Vasallenwillkür, Handhabung des Rechts u. s. w. ebenso zugute kamen, wie wir andrerseits noch auf lange Zeit hinaus die Vorzüge und Nachteile der Regierung seiner Nachfolger, die Folgen ihrer Aufstände, Kriege und Fehden mit zu tragen und zu verspüren hatten.

Jene politische Umgestaltung hatte aber doch manche andre einschneidende Veränderungen im Gefolge. Die alte Einteilung in Gaue, die Jahrhunderte lang im großen und ganzen beibehalten worden war und auch der Kirche als Grundlage zur Abgrenzung ihrer Diözesen gedient hatte, ging allmählich ihrer Auflösung entgegen. Die Großen des Reichs erhoben immer unabhängiger ihr Haupt; daneben bildeten sich zahlreiche neue, weltliche und geistliche Lehngebiete, deren Beherrscher ihren Besitz zu arrondieren suchten und innerhalb ihrer Grenzen den Einfluß und die Rechte der centralen staatlichen Gewalt immer mehr zu lähmen und zu beseitigen wußten. Nur die Not zwang hin und wieder noch zu einem gemeinsamen Handeln, wenn die seit der Römerzeit in Verfall geratnen Straßen in Hungerjahren die Getreidezufuhr versagten oder wenn die großen und kleinen Herren der allerwärts errichteten festen Häuser und Burgen ihr straßenräuberisches Handwerk gar zu arg trieben.

§ 24. Wetterchronik und sonstige elementare Ereignisse.

Neben all diesen Fährlichkeiten und Wirren, bei denen unser Gau, als der an der Hauptverkehrstraße des Rheins gelegne Teil des Herzogtums, sich hervorragenderweise in

Mitleidenschaft gezogen sah, ward die Bevölkerung auch in diesem Jahrhundert von zahlreichen Seuchen und ähnlichen Kalamitäten heimgesucht. 801 verspürte man ein starkes Erdbeben. Auch brach wegen der ungemein milden Witterung des Winters die Pest aus; genau ebenso erging es im Jahre 803. 811 war ein sehr harter Winter, der bis Ende März anhielt. 815, im Sommer, richtete der Rhein ungewöhnliche Überschwemmungen an. Auch soll die hoch angeschwollene Wocara (der Lohbach bei St. Goar) namentlich großen Schaden in unsrer Gemarkung angerichtet haben. 820 hatten Regengüsse und die überaus feuchte Luft großes Übel im Gefolge. Unter Menschen und Vieh wütete die Seuche weit und breit. Getreide und Gemüse gingen zu Grunde. Ebenso der Wein, der in diesem Jahre einen höchst mangelhaften Ertrag gab und dabei sauer blieb. Wegen der ausgetretnen Gewässer war die Herbstsaat in vielen Gegenden unmöglich. Ebenso 821, das sich gleichfalls durch anhaltendes Regenwetter auszeichnete. Darauf folgte ein langer und strenger Winter, während dessen der Rhein über 30 Tage lang für Frachtwagen passierbar blieb, was einen verderblichen Eisgang zur Folge hatte. Es ist nicht zu verwundern, daß nach solchen Erscheinungen die Chronisten 823 eine tötliche Pest verzeichnen, die im ganzen Frankenlande fürchterlich wütete und eine zahlreiche Menge Menschen wegraffte. Dieser setzte erst der überaus lange und strenge Winter von 824 ein Ziel, der aber viele Menschen erfrieren ließ und zog wiederum einen Sommer voll Dürre und Mangel nach sich. 840 am 5. Mai, Mittwoch vor Christi Himmelfahrt, wird eine große Sonnenfinsternis verzeichnet, so daß die Sterne am Himmel sichtbar waren. 850 folgte einem an Überschwemmungen reichen Vorfrühling eine ungewöhnliche Dürre und schwere Hungersnot. Der Preis des Getreides stieg in Mainz um das Zwanzigfache. 857 herrschte eine große Plage: „Anschwellung der Blasen“ unter dem Volke und „raffte die Menschen in scheußlicher Fäulnis dahin, dergestalt, daß die Glieder abgelöst vor dem

Tode abfielen". Und wiederum 858 waren große Erderschütterungen, namentlich in der Umgegend von Mainz. 860 war der Winter lang und hart und zog sich, bei fortwährendem Schnee und Eis, vom November bis April hin. 862 war eine große Hungersnot, und 878 wütete die Rinderpest aufs fürchterlichste am Rhein, welchem Unglück eine nicht geringe Sterblichkeit der Menschen folgte. 880 wird als ein rauher und harter Winter verzeichnet, 886 dagegen, durch den ganzen Mai, Juni und Juli als so regnerisch, daß der Rhein vom Ursprung bis zu seiner Mündung austrat und einen großen Teil der Feldfrüchte mit sich fortführte.

Auch aus dem folgenden Jahrhundert werden uns noch eine Reihe verderblicher Naturerscheinungen überliefert: 939 und 940 werden als strenge Winter verzeichnet, die eine große Sterblichkeit unter Menschen und Vieh zur Folge hatten. 956 und 964 sind verderbliche Pestjahre. Im letzteren Jahre wurde die Seuche von dem mit dem Kaiser aus Italien heimkehrenden Heere eingeschleppt und griff so mächtig um sich, „daß niemand morgens sicher sein konnte, ob er noch abends, oder abends, ob er noch morgens unter den Lebenden sein würde." 983 verordnete der Erzbischof Egbert von Trier wegen eingetretener langer Dürre, daß alljährlich am Mittwoch der dritten Woche nach Ostern die sog. Bannprozession gehalten werden solle. 987 fand eine ungewöhnliche Überschwemmung des Rheins und der Mosel statt. 988 kamen viele durch die übergroße Hitze des Sommers um und es entstand eine große Hungersnot. Ja, 991 stieg sogar „Feuer am Rhein auf" und verbrannte die anliegenden Dörfer.[1])

[1]) wahrscheinlich ein Eifelkrater am Unterrhein.

Sechster Abschnitt.

Oberwesel unter Magdeburg.

§ 25. Erstmalige Schenkung Oberwesels an Magdeburg (966—1166).

Einem weiteren eigentümlichen Schicksal ging infolge jener Trennung Lothringens (vgl. § 23) die alte Stadt Oberwesel entgegen, indem sie in politischem Sinne sozusagen aus ihrer Umgebung herausgehoben und unter ganz neue Verhältnisse gesetzt wurde. Es bietet dieser Vorgang eines der interessantesten, wenn auch beklagenswerten Beispiele dafür, mit welcher Rücksichtslosigkeit zu jener Zeit Reichsgut verschleudert und verschenkt, ganze Landstriche und Bevölkerungen aus ihrem natürlichen Zusammenhange herausgerissen und willkürlich hin- und hergeworfen werden konnten. Anlaß dazu boten namentlich die kirchlichen Stiftungen, deren Leiter, wie schon früher angedeutet, den Landesherrn in allem Wissenschaftlichen der Staatsführung unentbehrlich waren und sich hierdurch, wie durch geistliche Beweggründe, besonders durch nachdrückliche Verwendung von Gemahlinnen, Müttern und Geschwistern, Besitzungen und Rechte aller Art zu verschaffen wußten. Die errungnen Mittel setzten sie dann, wie wir noch mehrfach sehen werden, wiederum in den Stand, durch Vorschüsse und Unterstützungen dem stets geldbedürftigen und oft von allen Mitteln entblößten Kaiser neue Vorteile ab-

zunötigen. Andrerseits hoffte allerdings auch der Kaiser, durch Verleihungen an die Bischöfe eine Gegenmacht gegen die aufstrebenden und unbotmäßigen weltlichen Fürsten zu schaffen: Eine Rettung aus der Scylla in die Charybdis.

Kaiser Otto I. (936—973) hatte, namentlich auf Verwendung seiner Gemahlin Editha von England, die sich durch den Charakter der Gegend und der vorzugsweise dem Fischfang obliegenden Bevölkerung der Elbufer in angenehmer Weise an heimische Verhältnisse erinnert fühlte, der jungen Stadt Magdeburg große Vorliebe zugewandt. Ausgestattet mit Freiheiten und Privilegien hatte sich die Stadt unter seiner Fürsorge eines großen Aufschwungs zu erfreuen. So finden wir, daß die Magdeburger Kaufleute schon um diese Zeit sogar gewisse Zollvergünstigungen auf dem Rhein genossen[1]).

Außerdem hatte der Kaiser daselbst ein Benediktinerkloster dem heil. Mauritius gestiftet, 937. Der rasch heranblühenden Stiftung wies der Kaiser nun, unterm 24., 25. und 27. August 966, von Straßburg bezw. Rauchach (im Rheingau) aus, nebst andern fiskalischen Gütern „das Kloster Kescelenheim im Meinefeld und die Stadt Wesel (civitatem Wisila) am Rheine, „die nach dem Urteile der fränkischen Großen in unsren kaiserlichen Besitz fiel 2c.“[2]), mit allen Zugehörungen und Nutzungen an Hörigen, Gebäuden, Wingerten, Wiesen, Weiden, Waldungen, Wassern, Wasserläufen, Vogelfang, Fischerei, Mühlen u. s. w. zu.[3])

Im Jahre darauf, 967, wurde das Erzbistum Magdeburg, mit dem Primat über alle slavischen Lande, gegründet und als erster Erzbischof der zeitherige Abt des Maximinklosters zu Trier, Adelbert, eingeführt und derselbe auch

[1]) Hoffmann, F. W., Gesch. d. St. Magdeburg I. S. 39.

[2]) S. Urkunden-Anlage II.

[3]) Zugleich auch, was zur Charakteristik der damaligen Zeit dienen mag, eine Hörige, Namens Emma, mit ihrer gesamten Nachkommenschaft, und — als erste bekannte Verleihung dieser Art — einige Juden (Böhmer, Urkunden der röm. Kaiser und Könige 323).

alsbald mit dem königl. Recht des Vorsitzes über das Magdeburger Schöffengericht ausgestattet.

Die angeführte Schenkung der Stadt Oberwesel und andrer Reichsgüter im Nahe- und Speiergau wurde in der Folge von Ottos Nachfolgern in wiederholten Urkunden bestätigt: Von Otto II. (973—983) am 9. Mai 973; von Otto III. (983—1002) am 18. Januar 992 gegenüber dem ersten Nachfolger Adelberts, Gisilar; von Heinrich II. (1002—1024)[1]) dem dritten Erzbischof Tagino, von Konrad II. (1024—1039) dem sechsten Erzbischof Hunfried am 2. März 1026, welche Erneuerung im folgenden Jahre zum Überfluß sogar die Bestätigung durch eine päpstliche Bulle fand.

Im Beisein des nächsten Bischofs Engelhard, unter Heinrich III. (1039—1056), fand das Konzil zu Mainz statt, auf dem unter Vorsitz des Papstes Leo IX. die Simonie (Erkaufung des Priesteramtes) untersagt und ein erstes Verbot gegen die Priesterehe erlassen wurde.

Eine Zeit voller Kämpfe und Zerwürfnisse in politischer wie kirchlicher Beziehung füllte die Regierung des folgenden Kaisers Heinrich IV. (1056—1106) aus. Trotz des vom Papste unterstützten Gegenkönigs, Rudolf von Schwaben, hielten die Rheinstädte treu zu jenem hoch- und weichherzigen, aber auch schwankenden und leichtsinnigen Fürsten. Nach einer stürmischen, nahezu fünfzigjährigen Regierungszeit, die die

---

[1]) Derselbe Kaiser schenkte Koblenz (Confluentes in pago Trechire in comitatu Bertholdi comitis) dem Erzb. Poppo von Trier, dessen Erzstift es seit dieser Zeit gehört. Die Vogtei (Schutzrecht) der Trierschen Kirche war damals den Pfalzgrafen bei Rhein aufgetragen. Von diesen trugen es anfangs die Grafen von Arnstein, die Koblenzer Vogtei aber die Grafen von Nassau (als teilweise Erben) als Afterlehn. Erst nachdem die Pfalzgrafen ihr Vogteirecht über die Triersche Kirche in die Hände des Erzbischofs Johann niedergelegt, und die Grafen von Nassau 1253 ihre Vogtei über Koblenz an Erzbischof Arnold verpfändet hatten (1253), kam Koblenz unter die Gerichtsbarkeit und Landeshoheit der Erzbischöfe. Die Ausübung der Gerechtigkeitspflege aber lag den Schöffen ob (vgl. Günther, top. Gesch. v. Koblenz 1813).

Unterwerfung der kaiserlichen Würde unter die päpstliche Oberhoheit besiegelte, hatte sich Heinrich IV. im Jahre 1105 in Begleitung seines Sohnes in Koblenz eingeschifft, um sich nach Mainz zu begeben. Unterwegs, in Bingen, nahm ihn jedoch der letztere gefangen und brachte ihn nach Ingelheim. Zwar gelang es dem Kaiser, von dort zu entfliehen, doch wurde er verfolgt, in Köln belagert, entkam aber von dort nach Lüttich, wo er im Jahre 1106 starb. Schon vorher hatte sich sein Sohn als Heinrich V. auf Betrieb des Papstes Paschalis II. krönen lassen.

Jene Zeiten unaufhörlicher Kämpfe und Wirren hat über verschiedne unsre Stadt nahe betreffende Verhandlungen einen unruhigen, die Verhältnisse nicht klar hervortreten lassenden Schleier gebreitet.

Am 16. Juni 1112 bestätigte Kaiser Heinrich V. (1106—1125) zu Salzwedel einen zwischen dem 11. Magdeburger Erzbischof Adelgotus und dem Mainzer Erzbischof Adalbert I. von Saarbrücken getroffnen Gütertausch, demzufolge der letztere, gegen das den Besitz des Mauritiusstiftes besser abrundende Dorf Bennungen in Thüringen, das Kloster Hagenmünster bei Mainz und den Hof Wesel (curia Wesela) im Gau Trechera in der Grafschaft Adalberts, nebst Gugenheim, Huffelesheim und Treisa erhalten sollte.[1]) Ist dieser Tausch nun nicht perfekt geworden oder liegen noch

---

[1]) Heinricus, divina favente Romanor. imp. aug . . . ex nostre auctoritate concessimus . . . Tunc item Maguntinus archiep. sue proprietatis locum Bennungin nominatum in Thuringia situm . . . predicto Magdeburgensi archiep. . . . cum omni integritate in perpetuum possidendum contradidit. Contra uero ab eodem Adelgoto curiam Wesela dictam in pago Trechera in comitatu Adelberti tradente aduocato suo Hermanno cum omnibus pertinentiis, Gugenheim, Huffelesheim, Treisa in pago Nachgowe . . . cum omnibus ad eadem loca pertinentibus, per recompensationem sine ullius contradictione perpetualiter tenenda atque possidenda, nobis nostrisque fidelibus coram positis prefatus Maguntinus archiep. in b. Martini proprietatem et suam recepit . . . (Urkundenb. d. Reg.-Bez. Koblenz. I. Nr. 422).

andre, das Besitzrecht unsrer Stadt berührende Verträge, die gänzlich verloren gingen, dazwischen — wir wissen nur, daß 32 Jahre später, im Jahre 1144, König Konrad III. (1138—1152), der zu Magdeburg seine Weihnachten gefeiert hatte, am Sylvester desselben Jahres einen zwischen dem 15. Erzbischof Friedrich und dem Magdeburger Domherrn Hartwig, Grafen von Stade und nachmaligem Erzbischof von Bremen, sowie dessen Mutter Richardis getroffnen Tausch und Kauf bestätigte, durch welchen die Orte Jerichow, Ploten, Leuthin, Wramchenstén und Errekesleven der Kirche des heil. Mauritius gegen die Höfe Wesel und Jugenheim, eine Rente von 140 Pfund und einen Kaufschilling von 400 Mark Silber überlassen wurden[1]).

§ 26. Oberwesels Heimfall ans Reich (1166—1216)

und wiederholte vorübergehende Zuweisung an Magdeburg 1216—1256.

Und wiederum nach 22 Jahren, am 6 März 1152 und zwar an einem Donnerstag früh fuhr der junge Friedrich Babarossa von Frankfurt aus zu Schiff den Main und Rhein hinab bis gen Sinzig. Dort bestieg man die Pferde und traf am folgenden Samstag in Aachen ein, wo in feierlicher Weise die Königskrönung stattfand. 1166 am 14. Februar unter-

---

[1]) Böhmer, a. a. O. 2243. — Solange die Pfennige aus reinem Silber geschlagen wurden, wogen und enthielten 240 Pfg. 1 Pfd. reines Silber (s. S. 47). Als aber infolge der Ausbreitung des Münzrechts die Münzen sich mit der Zeit immer mehr verschlechterten, wurden neue gesetzliche Bestimmungen bezügl. der Währung getroffen, wonach 240 Pfg. 1 Mark Köln. (= 1/2 Pfd.) reines Silber enthalten sollten. Bei Verkäufen und dgl. behielt man sich darnach vielfach die Zahlung nach dem Gewicht vor, wobei man 1 Mark (1/2 Pfd.) reines Silber, als „feine Mark“, von 1 Mark Münzen (Pfennige 2c.) als „rauhe Mark“ unterschied. — Der gezahlte Preis läßt übrigens auf eine noch ziemlich geringe Wertschätzung der Einkünfte schließen, die, nach der wiederholten ausschließlichen Hervorhebung des „Hofes“ Wesel zu urteilen, wohl hauptsächlich aus den Erträgnissen des kaiserl. Hof- und Weingutes bestanden haben (s. S. 46).

zeichnete der inzwischen schon in innern und äußern Kämpfen bewährte Kaiser einen Vertrag, demzufolge der (16.) Erzbischof von Magdeburg, Wichmann, bekannt durch seine rastlose Bekämpfung der Turniere, im übrigen ein treuer Anhänger Friedrichs I., gegen Abtretung des Schlosses Schonenburg, der Villa Wisele und des Hofes Wogenheim (Jugenheim) an den Kaiser, für das Erzstift die Reichsabtei Nienburg a. Saale mit allem Zubehör, die Advokatur (Gerichtsbarkeit) ausgenommen, sowie das Schloß Frankenleben erhielt. In der erwähnten Bestätigungsurkunde verpflichtet sich der Kaiser überdies, namentlich die ertauschte Burg Schonenburg, mit Freien und Unfreien, sowie mit allen Zugehörungen und in allen ihren Rechten immer beim Reiche zu behalten, insbesondre den Herrn Otto (von Schonenburg), welchen er mit andern als Reichsdiener behalten, in seinen Besitzungen und Rechten zu belassen[1]).

Eine wiederholte Erneuerung des zu Nürnberg geschlossnen und zu Ulm mit Konsens der Reichsfürsten am 8. März desselben Jahres bestätigten Tauschvertrags in betreff des Schlosses „Sconenburc mit allem Zubehör nebst Lehn- und Dienstmannen" erließ Kaiser Friedrich am 20. Aug. desselben Jahres.

Derselbe so feierlich besiegelte Tauschvertrag bietet aber noch einen überraschenden Beleg für die Anmaßung, mit der sich damals die Päpste in die innersten Verhandlungen der deutschen Reichsfürsten glaubten einmischen zu dürfen. Denn

---

[1]) Unter letzteren werden aufgeführt einzelne Teile der Burg Schonenbergh, Druyttwinshof, ein Berg unter der Burg, drei Wingerten, wovon zwei im oberen Teil des „Dorfs" (vgl. Anm. auf vor. S.) und einer bei der Kapelle gelegen, ein Baumgarten, der Salmenfang, 4 Hofstätten in Wesel (vgl. Urk.-Anlage IV.) — Die Schreibung der Namen stand zu jener Zeit noch so wenig fest (vgl. auch die unterschiedlichen Benennungen für unsre Stadt und unsren Gau, S. 23 bezw. 49), daß man oft in demselben Dokument den verschiedensten Lesarten begegnet. So finden wir auch abwechselnd Sconenbergh und Sconenburc, Schonenberg(h), Schonenburg(h), Schomburg, Schönberg und Schönburg 2c.

in einem Breve vom 15. Februar 1180[1]) ermahnt Papst Alexander III. den Kaiser, den mit dem Erzbischof von Magdeburg abgeschlossnen Tausch der Burg Schonenburg und der Stadt Wesele gegen die Abtei Nienburg wieder rückgängig zu machen. Eine gleiche Zuschrift erhielt der Erzbischof[2]) und die päpstlichen Legaten werden ebenfalls mit entsprechenden Anweisungen versehen[3]). Glücklicherweise scheint diese Machtentfaltung, wie in manchen andren Fällen gegen den Kaiser Barbarossa, so auch im vorliegenden wenig Eindruck gemacht zu haben, denn dem nächsten Papst, Lucius III., blieb nichts übrig, als unterm 5. Juni 1182 dem Erzbischof von Magdeburg seine Zustimmung zu dem mehrerwähnten Abkommen zu erteilen.[4])

So muß also Oberwesel, welches im Jahre 1112 urkundlich vom Erzbischof Adelgotus an den Erzbischof von Mainz, 1144 von Erzbischof Friedrich an den Domherrn Hartwig vertauscht wurde, da dies nun zum drittenmal geschieht, früher immer wieder an Magdeburg zurückgefallen sein. Nach einer genau zweihundertjährigen Zugehörigkeit zu dem dortigen Erzstift kam unsre Stadt nunmehr wieder in kaiserlichen Besitz zurück.

Man hätte angesichts der in seltner Weise damit verbundnen Umständlichkeiten und Feierlichkeiten dieser Rückkehr in das alte natürliche Verhältnis wohl eine längere Dauer versprechen dürfen. Aber schon fünfzig Jahre später, am 14. Mai 1216, fand sich der Enkel Friedrichs I. (gest. 1190), Friedrich II. (1212—1250), veranlaßt, den bestimmten Versprechungen seines großen Vorgängers entgegen, unsre Stadt (oppidum Wesele) nebst dem Schloß Schonenburg aufs neue dem Magdeburger Erzstift zu überweisen, unter der

---

[1]) „Cum pravus ille etc.“ Velletri.

[2]) „Super multis etc.“

[3]) „Sepius dum etc.“

[4]) „In eminenti apostolice etc“. Velletri.

Bedingung, sie jederzeit gegen 2000 Mark Silber wieder einlösen zu können.[1]) An der Spitze des Stiftes stand damals der (18.) Erzbischof Adalbert II. (1205—1235), ein unruhiger, jedoch thatkräftiger Regent, vor allem ein Mann, der dem kaiserlichen Hause der Hohenstaufen mit Leib und Seele ergeben war und Friede und Freiheit daran setzte, der Sache der Ghibellinen gegen die Welfen zu dienen. Schon unter Friedrichs Oheim, Philipp von Schwaben, hatte er gegen Otto IV. gekämpft, der namentlich die unteren Rheingegenden für sich hatte und von dort aus wiederholt Einfälle in das mittelrheinische Gebiet machte (das nebst der Diözese Trier auf Philipps Seite stand), wobei er 1199 einen Teil von Koblenz verbrannte und bis in unsre Gemarkung vordrang, ohne jedoch die Bevölkerung für sich gewinnen zu können[2]). Kaiser Friedrich II. scheint die Verdienste und Opfer seines erzbischöflichen Freundes, dessen Gebiet von Otto IV. wiederholt verheert und der sogar eine Zeit lang von diesem gefangen gehalten worden[3]), durch jene Zuwendung haben anerkennen und einigermaßen entschädigen zu wollen[4]).

---

[1]) S. Urkunden-Anlage III. — Wegen des Wertes der Kaufsumme vgl. S. 87 Anm.

[2]) Aus dieser Zeit hat St. Goar noch eine Wunderthat zu verzeichnen. Graf Werner II. von Bolanden, der anfangs für König Philipp war, trat dann auf Ottos Seite und belagerte 1202 St. Goar. Die Einwohner retteten schließlich die Stadt durch ein auf die Mauer gestelltes hölzernes Cruzifix, welches, verwundet, Blut ausfließen ließ, worauf Werner die Belagerung aufhob (Browerus, Annal. Trev. II. S. 104).

[3]) Jene verderblichen Kämpfe gaben damals zu dem Spruch Anlaß: Ein Kaiser Otto und ein Erzb. Adalbert haben Magdeburg gegründet, Ein Kaiser Otto und ein Erzb. Adalbert haben Magdeburg zerstört.

[4]) Wie aus einer zu Augsburg ausgestellten Urkunde vom 31. Juli 1220 ersichtlich, hatte der Erzbischof zudem eine jener Pfandsumme ähnliche Summe dem Kaiser vorgeschossen. In derselben Urkunde (Böhmer, a. a. O. 224) wird in der Hauptsache verordnet, daß wenn die Ministerialen des Schlosses Schonenburg sich mit Reichs-Ministerialen verheirateten, die Kinder aus diesen Ehen geteilt werden sollten.

Glücklicherweise sollte die so unvermutet aufs neue über uns verhängte Abhängigkeit von Magdeburg diesmal nur von kurzer Dauer sein. Denn noch unter demselben Kaiser fiel unsre Stadt wieder an das Reich zurück. Wann und auf welche Weise dies aber geschah, wissen wir nicht. Wahrscheinlich fiel dieser letzte Heimfall ans Reich mit dem Tode des Erzbischofs Adalbert (1233 oder 1236) zusammen, der einem Nachfolger Platz machte, dessen Stellung dem Kaiserhause eine Auseinandersetzung der bestehenden Verbindlichkeiten dringend anempfahl.[1])

§ 27. Nächste Folgen der mannigfachen Besitzwechsel zunächst für unsre Stadt. — Rückschau.

Im großen und ganzen werden diese in längeren oder kürzeren Zeitabschnitten sich folgenden Besitzwechsel für das bürgerliche Leben unsrer Stadt kaum von irgend einschneidenden Veränderungen begleitet gewesen sein. Gleich andern benachbarten Orten am Rhein, wie Boppard und Koblenz, mit den Rechten und Freiheiten der reichsunmittelbaren Städte ausgestattet, war Oberwesel, wie üblich, befestigt d. h. anfänglich mit Gräben, Pfählen und Türmen, später auch mit Mauern und Thoren versehen, die von den Bürgern in Stand gehalten und verteidigt wurden. Auch pflegten letztere in alter Unabhängigkeit, nach althergebrachten eignen Gesetzen und Gewohnheiten, im Namen des Königs und unter Vorsitzes seines Vogtes Recht zu sprechen und ihre Verwaltung selbständig zu leiten. Diese mit dem Stadtrecht verbundnen Privilegien der Bürger konnten nicht angetastet werden und da durch den Mitübergang der Reichsburg Schönburg auch die Vogtei dieselbe blieb[2]), so konnte nur etwa das Bedenken

[1]) S. Urkunden-Anlage Nr. IV.

[2]) Otto als Burggraf zu Schönburg befreit z. B. 1213 die Besitzungen des Klosters Schönau in seiner Gerichtsbarkeit zu Oberwesel von allen Steuern. — Die Pfalzgrafen bei Rhein (bezw. die Herren von Arnstein, s. S. 85) hatten nur die Vogtei über den in der Stadt befindlichen Besitz und die Angehörigen des Erzstifts Trier.

entstehen, ob z. B. die größere Entfernung von den neuen, mit geringerer Macht und minderem Ansehen ausgestatteten Herren in Magdeburg nicht zu stärkeren Amtsmißbräuchen Veranlassung geben möchte. Aus späteren Thatsachen werden wir sehen, daß dieses Bedenken nur zu wohl begründet war.

In erster Linie hatte aber der Übergang des Besitzes materiell nur zur Folge, daß die festbestimmte, geringfügige Steuer der Bürgerschaft, die ohne deren Einwilligung nicht geändert oder vermehrt werden konnte, besonders aber die verhältnismäßig reichen Einkünfte aus dem umfangreichen königlichen Hofgut nebst dazu gehörigen fiskalischen Gefällen (Zölle, Fischfang 2c.) statt in die Kasse des alten in die des neuen Herrn flossen. Daß auf letztere das Hauptgewicht bei dieser Schenkung gelegt wurde, geht daraus hervor, daß die kaiserlichen Bestätigungen oft nur jenes Hofguts (curia, villa) erwähnen und nur bei den Hauptverhandlungen die Stadt (civitas, oppidum) zu ihrem Rechte kommt. Man darf hieraus, wie aus dem Mangel aller anderweitigen Erwähnungen unsrer Stadt wohl schließen, daß die letztere in politischer und wirtschaftlicher Bedeutung in dem verflossnen Zeitabschnitt nicht viel weiter, ja eher zurück gekommen war, zumal die Straßen nach dem Innern des Landes in Verfall geraten, der Hundsrück seit dem Niedergang der römischen Kultur verödet und selbst der Verkehr am Rhein durch die unsichern, kriegerischen Zeiten auf das Allernotwendigste beschränkt war.

Die Bevölkerung bestand zu jener Zeit, abgesehen von der unter der unbeschränkten Herrschaft mehr oder minder roher Herren schmachtenden Landbevölkerung, bei uns in der Hauptsache aus den zum königlichen Hofgut gehörigen Kellerei-, Wirtschafts- und Verwaltungsbeamten nebst einer dazu gehörigen Schar Land- und Weinbauern, deren materiellen Bedürfnissen ein langsam heranwachsender Stand Gewerbtreibender, Christen und Juden, entgegenkam. Auch zog gerade damals viel Volk vom Lande in die Städte, um der Tyrannei

ihrer Herren zu entgehen. Diese Leute wurden, unter beschränkenden Bedingungen, als sog. „Pfahlbürger“, im Gegensatz zu den Altbürgern, aufgenommen, was nachmals manchen Anlaß zu Reibereien mit dem benachbarten Gaundadel bot.

Im übrigen sah sich die Einwohnerschaft lediglich auf ihre Scholle und die Verwertung von deren Produkten, namentlich des Weins, angewiesen, da die geographische Lage unsres Gaues, der eben nur eine enge Verbindungsstraße zwischen den größeren, an weiten Bassins gelegnen Handelszentren bildet, damals wie heute einem umfassenderen Aufschwung von Handel und Verkehr unübersteigliche Schranken zog. Die unruhigen kriegerischen Zeiten, die großen und kleinen Herren, die von ihren allerwärts ringsum errichteten festen Häusern und Burgen ihr straßenräuberisches Handwerk trieben, thaten das ihrige, um die mögliche und wünschenswerte Entwicklung eines an sich schon schwachen städtischen Gemeinwesens hintanzuhalten. Freche Räuber, wie der Graf von Sayn, verwüsteten die Gegend weit und breit; ja, einem gewissen Adalbert, der in der Nähe von Trier zwei Burgen besaß, gelang es, wiederholt in die Wohnung des Erzbischofs Poppo (1016—1047) einzudringen und die für letzteren zubereitete Mahlzeit fortzunehmen. Und wie die Kleinen, so auch die Großen. Als König Heinrich III. nach dem Tode des Herzogs Gozelo von Lothringen 1044 dessen Land auf Wunsch ihres Vaters an seine Söhne verteilte, geriet der eine Sohn, Gottfried, in offne Empörung gegen das Reich, legte auf seinen Raubzügen alle unbefestigten Orte bis zum Rhein in Asche, bis der König mit Heeresmacht gegen ihn zog, eine seiner Burgen (Böckelheim bei Kreuznach) eroberte und zerstörte und ihn zur Unterwerfung zwang.

Auch die Burgvögte von Schönburg hatten sich mangels bestehender Aufsicht, mancherlei Willkürlichkeiten und Bedrückungen zu schulden kommen lassen, so daß die Bürger von Oberwesel sich schließlich mit den dringendsten Beschwerden an den Kaiser wandten. Derselbe erhörte auch

ihre Bitten und seiner entschiednen Intervention gelang es, die Schönburger zu vermögen, auf ihr Vogteirecht, gegen eine von der Stadt aufzubringende Abfindungssumme von 300 Mark Silber, zu verzichten. Zugleich wurden der Bügerschaft die alten Versprechungen bezüglich ihrer ewigen Zugehörigkeit zum Reich erneuert. Die Zusicherungen wurden der Stadt nachmals auch von Friedrichs II. Nachfolgern, Wilhelm von Holland 1252, Richard von Cornwallis 1257 u. s. w. erneuert.[1])

Einen nicht unerheblichen Anteil an den friedlosen Zuständen im Reich trug jedenfalls die seit dem Aussterben der Karolinger aufs neue hervorgebrochne Sitte der Königswahl.

Wenn man auch anfangs der einmal erhobnen Familie treu blieb, so führte doch mit der Zeit die Macht der Wahlfürsten naturgemäß auch einen Mißbrauch dieser Macht herbei und machte die erhabenste Krone der Welt nur allzuoft zum Gegenstand der unwürdigsten Intrigue und Käuflichkeit, die im Laufe der Zeit durch die sog. Wahlkapitulationen und das ominöse jus ad capitulandi ihre staatsrechtliche Sanktion erhielten.[2]) Zu all den erwähnten Drangsalen, war im ganzen

---

[1]) Vgl. Urk.-Anlagen IV und V. — In Wirklichkeit behielten die Schönburger, die nebenbei noch die Zollgerechtigkeit auf dem Rhein besaßen, großen Einfluß in der Stadt, und scheinen denselben sogar hier und da mißbraucht zu haben, bis sie endlich genötigt wurden, in dem Sühnebrief vom 19. Oktober 1342 die Stadt ihres Bündnisses mit ihnen für immer zu entlassen.

[2]) Während ursprünglich alle Fürsten den König vorschlugen und das versammelte Volk zustimmte, bildete sich in der Folge ein festes Wahlkollegium von 7 Wählern (Kurfürsten) des Reichs. Unter denselben hatte der Erzbischof von Mainz als „Erzkanzler des heil. Röm. Reichs durch Germanien“ die erste, der Erzbischof von Trier „als Erzkanzler in Welschenlanden durch das Kgr. Arelat“ die zweite, der Erzbischof von Köln als „Erzkanzler in Italien“ die dritte Stimme. Nach ihnen kam der Pfalzgraf bei Rhein, des heil. Röm. Reichs Erztruchseß (und Herzog in Bayern), der Herzog zu Sachsen, des heil. Röm. Reichs Erzmarschall (und Landgr. zu Thüringen) und der Markgraf zu Branden-

Rheingebiet, unter Führung der Dominikaner, noch eine finstere, sittenlose Ketzerverfolgung ausgebrochen, die zahlreiche unschuldige Opfer forderte, bis dieser Menschenjagd auf einer Versammlung zu Mainz, 26. September 1233, ein Ende gemacht wurde.[1])

§ 28. **Wetterchronik und sonstige elementare Ereignisse.**

Auch an elementaren Heimsuchungen der Bevölkerung am Rhein ließ es das neue Jahrtausend nicht fehlen.[2])

1004 wird schon als Hungerjahr verzeichnet. 1012 überschwemmte der Rhein das Uferland und es kamen viel Menschen und Vieh um; auch Gebäude und Waldungen wurden zerstört. 1034 wird ein großer Mangel an Früchten am Rhein und in ganz Deutschland gemeldet, infolge dessen viele durch Hunger umkamen und ganze Dörfer verödeten. 1045 auf 1046 war wiederum ein strenger Winter mit starkem Schneefall und sehr großer Kälte und darauf entstehender großer Sterblichkeit. 1052 Mangel an Feldfrüchten; wenig und sehr saurer Wein. 1054 große Hungersnot. 1059 Große Sterblichkeit unter Menschen und Vieh; ein sehr harter und

---

burg, des heil. Röm. Reichs Erzkämmerer (und Burggraf zu Nürnberg); sodann (bis 1400) der König von Böhmen als Reichsschenk.

[1]) Leonardy, Triersche Geschichte S. 464.

[2]) Als ein Beweis, daß es auch in andren Gegenden Deutschlands den Chronisten nicht an Stoff zu Unglücksberichten mangelte, diene die Notiz der „Quedlinburger Annalen", daß mit 1019 für Sachsen (dem Oberwesel damals durch Magdeburg angehörte) und das ganze innere Deutschland ein Winter von langer Dauer und ungewöhnlicher Strenge anbrach. „Viele Menschen kamen um vor Kälte und es erfolgte ein großes Sterben. Es schien, als ob Sachsen plötzlich entvölkert werden sollte. Die Gesundesten, fröhlich am Tische Schmausenden, wurden, ehe sie es sich versahen, hinweggerafft." — Im Mai des folgenden Jahres (1020) war ein starkes Erdbeben. Im August stieg das Wasser der Elbe und Weser zu ungewöhnlicher Höhe. „Die vom Sturm aus der Tiefe geschleuderten Wogen überschwemmten weit und breit die Gegend am Ufer, rissen Häuser, Kirchen und Dörfer fort und ertränkten eine Unmasse von Menschen."

ausgedehnter, schneereicher Winter, welcher der Frucht und dem Weinstock vielen Schaden brachte. Darauf eine große Überschwemmung. 1076 Vom 1. November bis zum darauffolgenden März anhaltender rauher Winter, so daß der Rhein zugefroren war. 1087 Der Winter war sehr düster und um die Mitte des Januar fand eine große Überschwemmung aller Flüsse Deutschlands statt. 1099 Sehr strenger Winter, Hungersnot und nicht geringes Sterben. 1124 Sehr strenger Winter, in dem man über den zugefrornen Rhein gehen konnte. 1133 am 2. August um die Mittagszeit eine so große Sonnenfinsternis, daß die Sterne sichtbar und die Erde vom Tau naß wurde. 1142 Ein rauher, langer Winter, in welchem durch vielen Schnee Weinberge und Bäume Schaden litten. Dann folgten den ganzen Sommer und Herbst Regengüsse, welche große Überschwemmungen veranlaßten. 1146 können wir hier als eine große Heimsuchung für die Juden einfügen; insofern durch die Kreuzpredigten des Mönches Rudolf am Rhein eine große Judenverfolgung ausbrach. Dieselbe begann im August in Köln und verbreitete sich den Rhein hinauf über Oberwesel, Worms, Speyer, Straßburg, nach Franken und Bayern bis Polen hin. 1149 auf 1150 Ein sehr strenger Winter, so daß Baumfrüchte und Reben zu Grunde gingen. Der Rhein war zugefroren. 1151 Durch anhaltende Regengüsse von Johanni bis Mitte August verdarben alle Früchte, deren es eine große Menge gab und es entstand eine furchtbare Hungersnot. 1187 trat im Januar und Februar Sommer statt des Winters ein, so daß die Bäume blühten; jedoch im März kam unfreundliche Luft und starke Kälte, welche fast bis zum Juni andauerte. Auf Pfingsten, Mitte Mai, fiel großer Schnee und fast alle Obstbäume verdarben. 1196 Ein kühler feuchter Sommer. Großer Mangel an Getreide und Proviant, der noch bis ins folgende Jahr anhielt. Im folgenden Jahre 1197 war die Hungersnot stark und der Mangel an Lebensmitteln unerhört. 1204 war der Sommer heiß und trocken; der Winter sehr lang

und streng. 1246 Das ganze Ende des Sommers und der ganze Herbst waren regnerisch. Zur Winterszeit trat ungewöhnlich häufig der Rhein aus. 1258 am 3. März. Wegen der Menge des Schnees kam am Sonntag Laetare großes Wasser. In diesem Jahre war ein so unbeständiges Wetter, daß das Getreide auf der Erde verfaulte und die Trauben zur Herbstzeit, als noch Frost dazu kam, roh und unreif in Körben und Säcken heimgebracht und mit Schuhen getreten wurden. Deshalb nannte das Volk dieses Jahr „Muckeljahr". Im folgenden Jahr wuchs aber sehr guter Wein, und — um mit Gutem zu schließen — 1259 war ein gutes Wein- und Fruchtjahr. Die Fässer waren teurer als der Wein. Vom März bis August fiel nur wenig Regen.[1])

---

[1]) Annales Spir.

Siebenter Abschnitt.

Die Reichsstadt Oberwesel während des großen Interregnums und als Mitglied des Städtebundes.

§ 29. Allgemeines. Kultur und Wissenschaft unter den Hohenstaufen.

Unter all den im vorigen Abschnitt geschilderten Wechselfällen teilte, wie angedeutet, unsre nunmehr wieder in den unmittelbaren Reichsverband aufgenommene Stadt im wesentlichen Leid und Freud, nach wie vor, mit unsrer näheren Umgebung, dem alten Trierer Lande, als dessen ältesten Bestandteil wir wohl unsren Trechirgau anzusehen haben.[1]) Mit ihm beugten wir uns unter die Gewaltthaten der großen Herzöge, Grafen, Vögte und reisigen Dienstmannen, mit ihm erlebten wir aber auch jene Zeit der geistigen Erhebung, die mit den Kreuzzügen über alle germanischen Völker kam und hoch und niedrig in ihre Kreise zog. „In dieser Zeit fuhr während jeder Generation einmal die Begeisterung wie ein zündender Blitzstrahl durch die Seelen. Dieselben Himmelserscheinungen, dieselben Gesichte und Wunder, derselbe wilde Taumel, Massenaufbruch und Judenhetze. Noch im Jahre 1212 faßte die heilige Wanderwut sogar die Kinder. Aus dem Kölnischen zog ein Knabe Nikolaus mit einem großen Schwarm Kinder in die Weite. Knaben und Mädchen verließen ihre Eltern und hefteten sich das Kreuzzeichen an.

---

[1]) S. S. 49 Anm.

Den Rhein hinauf und durch Frankreich zog der unendliche Schwarm dem Mittelmeere zu; an der Rhone wurde ein Teil auf Schiffe gesetzt und von Seeräubern an die Sarazenen verkauft; viele verhungerten auf dem Rückwege. Da wurde den Leuten klar, daß der böse Feind zu dem Zuge verleitet hatte.“ [1])

Die Verbindung mit fremden Ländern und Völkern, die Bekanntschaft mit einer in vieler Beziehung höheren Kultur konnte aber nicht ohne Rückwirkung auf das gesamte Abendland bleiben. Hand in Hand mit den erweiterten Anschauungen und dem aufblühenden Unternehmungsgeist bildete sich eine größere Selbständigkeit des Urteils aus. An Rhein und Mosel blühten in den lebhaft aufstrebenden Städten Gewerbefleiß und Handel kräftig empor. Die Karren, Saumpferde und Schiffe der Kaufleute begannen trotz der hohen Zölle unsre Land- und Wasserstraßen wieder zu beleben.

Der geistig freie Hauch, der trotz allem Druck der Verhältnisse durch die Hohenstaufenzeit wehte, war aber auch der Entwicklung von Kunst und Wissenschaft günstig und unser linksrheinisches Gebiet stand darin den übrigen deutschen Ländern nicht nach.

Die Dom- und Klosterschulen zu Trier und Prüm waren denen von Fulda und St. Gallen ebenbürtig. Namentlich war es der Benediktinerorden, der sich die Pflege der Wissenschaft angelegen sein ließ und bedeutende Männer aus aller Herren Länder herbeizog, was bei dem in gelehrten Kreisen allgemein herrschenden Gebrauch der lateinischen Sprache keinen besondern Schwierigkeiten begegnete. Allerdings konnten jene immerhin noch vereinzelten Bildungsstätten bei der vorherrschenden Roheit der Sitten nicht sofort den gewünschten Einfluß auf weitere Volkskreise üben. Doch sehen wir in der Folge das Monopol der litterarischen Bildung allgemach den Händen der kosmopolitischen Geistlichkeit entgleiten und

[1]) Freytag, G., Bilder aus dem Mittelalter (nach Böhmer fontes rer. Germ. III. 24).

mitten aus den trostlosen, politischen Zuständen an den Höfen und Residenzen der großen und kleinen Tyrannen die wunderbaren Blüten der nationalen Kunst und Poesie des 12. bis 14. Jahrhunderts erstehen.

Großartig und staunenswert sind, neben der romantischen Poesie der Minnesänger, auch die Schöpfungen der Baukunst jener Zeit, vor allem die Dome zu Köln und Trier. Bald erhoben sich auch in unsrem Gau, Dank den rasch heranwachsenden Schenkungen, an Stelle der anfänglich bescheidnen Stiftungen die Prachtbauten unsrer Kirchen und Klöster, die stolz auf das bürgerliche Fachwerk unsrer engen Gassen herniederschauten.

§ 30. Oberwesel unter den Gegenkaisern und Nachfolgern der Hohenstaufen.

Wilhelm von Holland (1247—1256), Richard von Cornwallis (1256—1272).

Während der verhältnismäßig kurzen Blüte der Hohenstaufenzeit standen die meisten Städte treu auf Seite dieses erlauchten Kaiserhauses, trotz der Mahnungen und Drohungen des Papstes und der Heereszüge oder Bestechungen der von diesem begünstigten Gegenkaiser. So verteidigte sich Aachen, 13 Monate lang gegen den vom Papst und den Erzbischöfen von Trier und Mainz unterstützten Gegenkönig Wilhelm von Holland, bis es am 16. Oktober 1247, verarmt und in eine Ruine verwandelt, den vereinigten Streitkräften unterlag und die Krönung des Usurpators in seinen Mauern mit ansehen mußte. Ebenso trotzte Boppard in den Jahren 1249 und 1250 tapfer einer wiederholten Belagerung seitens desselben Fürsten, der während eines dazwischen liegenden Waffenstillstands den Rhein hinauf bis nach Ingelheim gezogen war und sich dabei auch der Freundschaft Oberwesels versichert hatte.

Selbst der Tod des edlen Friedrich II. (13. Dezember 1250) sollte dem Lande keinen Frieden bringen. Mit fortdauernder Erbitterung machten sich die Parteien Land und Krone streitig. Auch unser kleiner Gau war in zwei feindliche Lager gespalten. Während z. B. Friedrichs Sohn,

Konrad IV. (1250—1254) über die Rheinzölle bei Boppard und Oberwesel zu Gunsten des Klosters Eberbach verfügt, erteilt Wilhelm von Utrecht aus die gleichen Befehle zu Gunsten des Deutschordenshauses zu Koblenz. 1254 erlag der letzte Hohenstaufenkaiser der schon für so manches deutsche Leben verderblichen Pestluft Italiens und es scheint, daß nach seinem Hingang sämtliche Städte unsres Gaues, dem Vorangang Oberwesels folgend, nach und nach den Bewerbungen des undeutschen Kaisers erlagen.

Schon 1255 am 3. Novbr. unterzeichnete König Wilhelm in unsrer Stadt einen Erlaß an die Bürger von Murten und zwei Tage darauf erteilte er, von dem früher so widerspenstigen Boppard aus, „seiner Stadt" Koblenz verschiedne Privilegien. Aber schon zwölf Wochen später, am 28. Jan. 1256, wurde er auf einem Kriegszug gegen die Friesen erschlagen.

Die nun folgende kaiserlose, schreckliche Zeit des Interregnums zeigt uns das deutsche Reich als wehrlose Beute jedes ehrgeizigen in- oder ausländischen Fürsten, der nur hinreichende Mittel zu besitzen glaubte, einen Teil der Wahlfürsten auf seine Seite zu bringen. Von Wilhelms Nachfolger wagte sich der reiche Richard von Cornwallis (1256—1272) erst nach Deutschland, nachdem sein Gönner, der Erzbischof Konrad von Köln, den Erzbischof Arnold II. von Trier, der die Sache des Prinzen Alfons von Kastilien vertrat, bei Boppard besiegt hatte (1257).[1]) Er fuhr darauf etlichemale, mit Schätzen beladen, den Rhein hinauf, wo er mit einigem Erfolg, durch reiche Spendung von Geschenken und Privilegien, Fürsten und Städte für sich zu gewinnen

---

[1]) Der letzt erwähnte Bewerber um die Kaiserkrone war niemals nach Deutschland gekommen. — Ein rheinischer Minnesänger der damaligen Zeit, Reinmar von Zweter, schreibt darüber:

Komm du selber, Antichrist,
Komm, es braucht weiter keine Frist,
Du findest feile Fürsten, feile Grafen,
Gibst du ihnen Gold und Silber, so werden alle dein!

suchte. Im Lager vor Boppard befreite er u. a. in einer durch seinen Protonotar Mag. Arnold von Holland, Propst von Wetzlar, ausgestellten Urkunde vom 15. Juli 1257 Stadt und Bürgerschaft von Oberwesel, nach dem Beispiel seiner Vorgänger, des Kaisers Friedrich und Königs Wilhelm, auf ewig von aller Dienstbarkeit. Er will darnach, daß die Stadt niemals fremder Herrschaft unterworfen werde, sondern nur des Reiches Schutz ungestört genieße; daß weder des Reichs, noch der Stadt Gefälle daselbst zu Lehen oder Pfand gegeben,[1]) noch der Bezirk oder irgend ein Zubehör der Stadt derselben entzogen werde; auch verspricht er ausdrücklich darin, keine andern Befestigungen in der Stadt außer der bestehenden Ringmauer zu erbauen und bestätigt ihr schließlich die Vogteifreiheit, welche ihr Kaiser Friedrich II. verliehen.

Kurz vorher hatte er in Köln die Privilegien der dortigen Bürgerschaft erneuert, darunter auch die, daß sie auf dem Rhein bei Boppard nur den alten Zoll bezahlen sollten, nämlich für jedes Schiff 2 Köln. Denare und 1 Obolus. Überhaupt zeigte sich dieser Fürst unausgesetzt bemüht, wenigstens den Verkehr am Rhein zu beleben und zu diesem Zwecke vor allem die Rheinzölle, die sein Landsmann Thomas Wikes furiosam Teutonicorum insaniam nannte, zu mildern, wenn nicht abzuschaffen.

Wie aber jene fremden Prinzen nach der Krone, so strebten die geistlichen und weltlichen Fürsten des Reichs nach schrankenloser Unabhängigkeit und Erweiterung ihrer Besitzungen. Und das gefährliche Beispiel der Großen suchten die kleinen Herren nach Kräften nachzuahmen. Beraubung und Mißhandlung des Schwächern war an der Tagesordnung; das Faustrecht herrschte in seiner rohesten Form.[2]) Das deutsche Reich drohte unaufhaltsam seinem Zerfall entgegen zu gehen.

---

[1]) S. Urkunden-Anlage V.

[2]) Schon 1187 mußte Friedrich I. der damals um sich greifenden Roheit entgegentreten. Mit Hilfe der Geistlichkeit ließ er verkünden, daß jeder bei Verlust der Hand drei Tage vorher eine „Fehde" anzu-

§ 31. Oberwesel als Mitglied des Städtebundes bis zu König Wilhelms Tod (1256).

Um die Wirren und Schrecknisse, welche die fortdauernden Kämpfe der Parteien in alle Lande hineintrugen, einigermaßen zu mildern, hatten sich schon früher mehrfach Städte und ganze Landschaften zur gemeinschaftlichen Aufrechterhaltung der Ordnung im Innern, wie zu vereinter Abwehr nach außen vereinigt. Allerdings standen dieser Selbsthilfe der Stände die Fürsten und namentlich die Erzbischöfe von vornherein mit feindlicher Eifersucht gegenüber. Letztere erwirkten bereits auf dem Reichstag zu Worms 1231 eine kaiserliche Verordnung, wonach alle Verbindungen, Innungen, Bruderschaften und Gemeinheiten in bischöflichen Städten aufgehoben sein sollten; ferner daß keine Stadt, groß oder klein, ohne Genehmigung der Grundherren, selbst mit königlicher Bewilligung nicht, sich eine Verfassung geben oder Bündnisse oder Eidgenossenschaften mit andren Städten errichten dürfe. Die Macht der sich stetig verschlimmernden Verhältnisse und die Einigkeit der Städte ließen jedoch diese Mahnungen und Drohungen glücklicherweise wirkungslos verhallen. Denn „daßmahls“, sagt Zorn in seiner Wormser Chronik, „stands in Teutschland und fürnehmlich am Rheinstrom also, daß wer der stärkste war, der schube den andern in den Sack, wie er kunt und mogt, die Ritter und Edelleuth nährten sich aus dem Stegreiff, mordeten wen sie kunten, verlegten und versperrten die Päsſe und Strassen und stellten denen, so ihres Gewerbes wegen über Land ziehen musten, wunderbarlich nach. Daneben hatten etliche Herrschaften neue Zölle am

---

sagen habe. Desgleichen sollte bei Strafe von Acht und Bann jeder Gewaltakt an jenen Wochentagen, die der Tod und die Auferstehung des Heilands besonders geheiligt hatte (von Mittwoch Abd. bis Montag Morgen; von Advent bis 8 Tage nach Epiphan.; von Septuages. bis 8 Tage nach Ostern) verpönt sein. Mit diesem von allen Kanzeln verkündeten Gottesfrieden (Treuga Dei) war das „Faustrecht“ — organisiert.

Rhein uffgerichtet, auch war das arme Volk mit übermäsiger, unbilliger Schatzung hochbeladen, beschwert und bedrängt; derohalben, weilen sie sonst kein Hilff und Trost gewärtig, verbunden sich nach deren von Worms, Maintz und Oppenheim Exempel fast in 60 Städten am Rhein gelegen, daß je eine der andren in Nöthen beystand thun solle.“ Dem Bunde traten gleich auf die erste von Mainz aus ergangne Einladung fast sämtliche Rheinstädte von Köln bis Basel, darunter auch Oberwesel, gleichfalls aber auch viele einflußreiche Fürsten, darunter die Erzbischöfe von Mainz, Trier und Köln, der Pfalzgraf bei Rhein, die Grafen von Katzenelnbogen, Leiningen, Ziegenhagen u. a. bei. Der erste Städtetag, auf dem die Bevollmächtigten aller dazu gehörenden Reichsfürsten und Städte (darunter aus unsrem Gau Bacharach, Oberwesel und Boppard) erschienen, fand am Magarethentag (13. Juli) 1254 zu Mainz statt. Dort verpflichteten sich dieselben zu gemeinsamer Aufrechterhaltung und Durchführung des heil. Landfriedens auf weitere zehn Jahre, indem sie durch Umschreiben zugleich alle übrigen Fürsten und Städte zum Beitritt aufforderten.

Neben dem Hauptzweck zur Aufrechterhaltung des Friedens und gegenseitiger Hilfeleistung wurden auf den ersten Städtetagen, deren vier in jedem Jahr abgehalten werden sollten, folgende Beschlüsse aufgestellt:

Die Städte von Basel bis zur Moselmündung sollen 100 Kriegsschiffe, die unterhalb der Mosel 500 in gutem Zustand und mit Schützen versehen, bereit halten; dabei soll jede Stadt nach ihren Kräften sich wacker mit der Ausrüstung der Reiterei und des Fußvolks befassen. Jeder Bürger einer verbündeten Stadt, welcher 3 Pfd. oder mehr in Vermögen hat, soll jährlich zur Fastenzeit einen Denar an die Friedenskasse abgeben. — Kein Jude darf mehr als 2 Denare wöchentlicher Zinsen vom Pfund nehmen (43 1/3 %); hat er aber einen Vertrag auf ein ganzes Jahr geschlossen, 4 Unzen vom Pfund (33 1/3 %). — Keine Stadt soll neue Pfahlbürger

aufnehmen (vgl. S. 92); den bereits aufgenommnen wird gestattet, zur Erntezeit unbehelligt aufs Land zu ziehen u. a. m.

König Wilhelm kam s. Z. selbst mit einem kleinen Heere den Rhein herauf nach Mainz, bestätigte das „heil. Friedensgeschäft“ und erließ daselbst eine Anzahl Verordnungen zur Sicherung und Erleichterung des Handelsverkehrs.

Die wohlthätige Wirkung dieses Bundes gegenüber den Raubrittern, die, gierigen Adlern gleich, auf jeden steilen, unzugänglichen Fels ihr Nest gebaut hatten und von da aus die Vorüberreisenden durch aufgezwungnes Geleit mit hohen Abgaben bedrückten oder auch sie kurzer Hand ausplünderten, ja sogar durch eigne Raubschiffe den Rhein unsicher machten, ließen sich bald verspüren. Schon im ersten Jahre wurden von dem Bundesheer die Burgen Vautsberg und Reichenstein[1]) unterhalb Bingen, sowie das Raubschloß des Reichserbtruchseß Werner von Bolanden zu Ingelheim geschleift. Von andern Züchtigungen abgesehen, fand zwei Jahre später, von Ende Oktbr. 1256 ab die Belagerung von Schloß Rheinfels bei St. Goar statt, da Graf Diether, trotz des beschwornen Bundes, die Rheinzölle willkürlich erhöht hatte.[2]) Die Städte

[1]) Jetzt „Rheinstein“ bezw. „Falkenburg“. — Die erwähnte Strafe scheint übrigens nicht lange vorgehalten zu haben, denn im Jahre 1282 war Rudolf von Habsburg genötigt, dieselben Festen wegen der zahlreichen, von ihnen ausgehenden Räubereien zu zerstören (Trithem. Chron. Hirsaug.).

[2]) Rheinfels wurde 1245 und 46 von Graf Diether III von Katzenelnbogen erbaut, während die Burg Neukatzenelnbogen („die Katz“) von Graf Johann III, im Jahre 1303 errichtet wurde. — Der Zoll brachte dem Grafen jährlich etwa 9000 Thaler ein. Derselbe wurde nach Zollfuder (zu 1 Goldgulden) berechnet, wobei 8 Fuder Branntwein, 50 Malter Frucht, 50 St. Kuhhäute, 8 Faß Tabak, 4 Faß Pulver oder 4 schwere Kanonen je 1 Zollfuder galten. Ein leeres Schiff zahlte 4 Kreuzer. — Das ursprünglich zu den Stiftungen von St. Goar gehörige Gebiet, welches nebst den übrigen (ca. 72) Kirchen unsres Gaues, zur Vogtei der Grafen Arnstein gehörte (vgl. S. 85 Anm.), war nach dem Aussterben dieser Familie (mit Ludwig III. 1183) an die Grafen von Nassau, Diez und Katzenelnbogen gefallen, die unter kluger

mußten jedoch unverrichteter Dinge wieder abziehen und da bald darnach eine kaiserliche Belehnung die neuen Zölle bestätigte, so wurde der uns benachbarte Fürst wieder in Gnaden aufgenommen.

§ 32. Die Städtebündnisse während des Interregnums (1256—1273).

Leider brachte König Wilhelms Tod (1256) den segensreichen Bestrebungen ein nur zu frühes Ende.

Die Städte waren zwar von den Reichsfürsten ebenfalls zur Königswahl in Frankfurt eingeladen worden; die Intriguen der geistlichen Kurfürsten ließen es aber zu einer Einigung daselbst nicht kommen. Die Erzbischöfe von Köln und Trier verkauften, wie schon oben erwähnt, den deutschen Königsthron, jener am 13. Jan. 1257 an Richard von Cornwallis, dieser, am Palmsonntag desselben Jahres, an Alfons von Kastilien. Der beschworne Landfrieden war vergessen. Unfriede und Fehde herrschten überall, selbst unter den Bundesgliedern. Erzbischof Arnold von Trier zog gen Boppard, plünderte die Stadt und belagerte das dem Reich gehörige Schloß (Königspfalz) daselbst, das aber nach einem günstigen Gefecht, am 9. Mai 1257, durch Erzbischof Gerhard von Mainz entsetzt wurde.

Die Segnungen des Landfriedens waren aber schon zu sehr in das Bewußtsein der Bevölkerung eingedrungen, als daß dieselbe nicht alle Anstrengungen hätte machen sollen, dem wiedererstandnen Faustrecht ein Ende zu machen. So sehen wir denn auch aus den Bemühungen einzelner bald wieder Teilbündnisse entstehen, die später wieder in größere Verbände zusammenflossen. Schon am 1. Jan. 1257 vereinigten sich auf diese Weise Konrad von Schonecke und die Ratsmänner, Ritter, Schöffen und Bürgerschaft von Boppard mit

---

Benutzung der günstigen Zeitumstände aus dem überkommnen Vertrauensamt bald einen unabhängigen Besitz zu machen wußten.

den Herren von Schonenberg, nebst Schultheiß, Rittern, Rat und Bürgerschaft von Oberwesel und erneuerten „ihr altes Bündnis“ auf dem Dingplatz am Brunichenstein[1]). Danach verpflichteten sie sich, in allen Sachen und Streitigkeiten, sowie wenn nicht ein allgemein anerkannter römischer König vorhanden sei, nur nach gemeinschaftlichem Rate zu handeln.

Als nun die verhängnisvolle Zeit des Interregnums hereinbrach, während deren die Anarchie und Gesetzlosigkeit im Innern auf den höchsten Gipfel stieg, gewannen jene partiellen Bündnisse bald wieder einen größeren Umfang und König Richard zeigte sich denselben auch im ganzen nicht abgeneigt. Im Jahre 1261, bevor er nach England abreiste, setzte der König Reichsverweser mit dem ausdrücklichen Auftrag ein, für die Aufrechterhaltung des Landfriedens Sorge zu tragen. In den Rheinstädten Worms, Oppenheim, Mainz, Oberwesel, Boppard u. a. verwaltete dieses hohe Amt Graf Philipp von Hohenfels[2]). Während Richards Abwesenheit entstand aber unter den Reichsverwesern selbst Streit, und namentlich zwischen unsrem Philipp von Hohenfels, und dem Erzbischof Werner von Mainz, der jenen auch mit dem Bann belegte. Wenn es nun auch Richard gelang, die Eintracht zwischen dem Erzbischof und seinem Capitaneum regni Anfang 1263 wieder herzustellen[3]), so brach doch in seiner Abwesenheit das Fehdewesen mit Raub, Brand, Mord und Frevel aller Art immer

---

[1]) In loco ap. Brunichensteyn 1256 in circurmcis. Dni. Cop. saec. 14., im Balduinum zu Trier.

[2]) Philipp II. von Hohenfels (gest. 1277), Imperialis aulae camerarius, ein Vetter derer von Falckenstein und von Bolanden. — Aus seiner Zeit findet sich u. a. ein Lehnrevers an Aleyde von Brabant und ihren ältesten Sohn Heinrich, über 6 Fuder Wein zu Oberwesel (sex carratas vini apud Wesele), die der römische König einem Herzog von Brabant gegen eine Summe von 200 M. Schill. (Köln) verpfändet hatte (Rhein. Ant. II. IX. 205).

[3]) Die Ursache des Streites scheint in der Belastung von geistlichen Stiftern und Klöstern mit Steuern begründet gewesen zu sein. Denselben wurde in der Folge die Steuerfreiheit seitens des Königs zuerkannt.

wieder aufs neue los. Erst nach Richards Tode und der darauf erfolgten einstimmigen Wahl Rudolfs von Habsburg im Febr. 1273 nahte die schreckliche Zeit ihrem Ende. Der neue Kaiser ließ von Speier aus verkünden, daß er Ordnung und Sicherheit wiederherzustellen gesonnen sei. Die Zolleinnehmer verwarnte er mit Ernst und Strenge und was er versprochen hatte, hielt er. Zahlreiche Raubritter wurden gezüchtigt, ihre Burgen, Vautsberg, Reichenstein, Sooneck, Heimburg u. a. zerstört. Die Erneuerung des Landfriedens wirkte belebend auf die rheinischen Städte, die sich nun eine geraume Zeit einer friedlichen Entwicklung erfreuten.

§ 33. Weitere Entwicklung der Städtebündnisse.

Das Bündnis zwischen Oberwesel, Koblenz und Boppard.

Wohl eingedenk, daß man im Frieden sich für unruhige Zeiten rüsten müsse, traten am Johannistage (24. Juni) 1278 wiederum siebenzehn Städte, darunter Bingen, Oberwesel und Boppard, auf Antrag von Mainz und Worms zusammen und stifteten ein neues Bündnis auf zwei Jahre, namentlich gegen diejenigen, die etwa ungerechte Zölle am Rhein erheben wollten. Demselben schlossen sich auch, wie früher, viele Fürsten an, u. a. wieder der Pfalzgraf Ludwig bei Rhein, die Grafen v. Katzenelnbogen und Leiningen ꝛc.

Die Macht und das Ansehen der Städte war zu jener Zeit überhaupt so gewachsen, daß eine ganze Anzahl mächtiger Fürsten sich unter dem gegenseitigen Versprechen von Schutz und Hilfeleistung als Bürger von benachbarten Städten aufnehmen ließen; andre Herren und Ritter traten, unter Erwerbung des Bürgerrechts, gegen ein Jahrgehalt in den städtischen Kriegs- und Wehrdienst. So wird 1264 im Mai Graf Diether von Katzenelnbogen (gest. 1276) gegen 50 Köln. Mark Bürger und Erbkastellan der Stadt Oberwesel.[1])

---

[1]) S. Urkunden-Anlage VI. — Den erhaltnen Betrag verzinst Graf Diether mit 5 M. Jahresrente aus einem Wingert Heinrichs, des

Dabei verpflichtet er sich der Stadt gegenüber zur Hilfe gegen jedermann mit Ausnahme des Reichs, seiner Stadt St. Goar und seiner Burg. Eine Erneuerung dieses Bündnisses findet sich in einer Urkunde vom 28. April 1273, laut welcher die Brüder Dyther und Eberhard, Grafen von Katzenelnbogen, sowie des ersteren Gemahlin Margarethe, ein Schutz- und Freundschaftsbündnis mit der Stadt Oberwesel schließen und derselben darin ihre Hilfe gegen jedermann, ausgenommen die römischen Kaiser und Könige, sowie die Ritter von Schönburg, versprechen, die Bürger unsrer Stadt auch von der Zollentrichtung zu St. Goar und Rheinfels für selbstgezognen Wein und Getreide, welche den Rhein abwärts geführt werden, befreien.[2])

Unsre Stadt scheint damals auf der Höhe ihrer selbständigen Wehrhaftigkeit angelangt gewesen zu sein und bei Kaiser und Reich in gutem Ansehen gestanden zu haben.

Schultheißen, und dessen Blutsverwandten Shilich im Grunde (fundo) bei Urbach, sowie aus dessen Mühle in den Wingerten beim Schlosse Rynvels (die er von Stephan von Limene und Friedrich von Werla gekauft hatte). — Ein ähnliches gegenseitiges Schutzverhältnis bestand zwischen Oberwesel und dem Ritter Eberhard Brenner von Lahnstein, wie aus dem Sühnebrief der Schönburger vom Jahre 1342, Erzbischof Baldewin gegenüber, hervorgeht.

[2]) S. Urkunden-Anlage VII. — Das letztgenannte Privilegium wurde später (1304) noch einmal von Graf Wilhelm bestätigt, bei welcher Gelegenheit sich die Bürger von Oberwesel dagegen zu einer jährlichen Abgabe von 25 Pfd. Heller verbindlich machten. Bald nachher aber entstanden über diese Zollfreiheit Streitigkeiten, deren Grund wahrscheinlich in der Verpfändung unsrer Stadt an Kurtrier zu suchen ist. Der Anfall der Grafschaft Katzenelnbogen, nach dem Tode des letzten Grafen Philipp (1479), an Hessen vermehrte die Differenzen. Denselben machte endlich ein Vergleich, den Kaiser Maximilian im Jahre 1495 vermittelte, ein Ende. Oberwesel nebst den dazu gehörigen Ortschaften Dellhofen, Urbar, Damscheid, Perscheid, Engehöll und Weiler Boppard behielten ihre Zollfreiheit, mußten aber statt der zuletzt gezahlten 45 Goldgulden 100 Goldgulden erlegen, welcher Betrag auch bis zum Jahre 1798 entrichtet wurde.

Schon 1274 war Kaiser Rudolf einem erneuten Versuch der Schönburger, das Vogteirecht über die Stadt wieder an sich zu bringen, energisch entgegen getreten, und hatte in demselben Jahre (6. Oktober), während eines Aufenthaltes in unsrer Stadt, zu Gunsten derselben verordnet, daß kein Bürger, der ein zinspflichtiges Gut außerhalb der Stadt besitze, zu etwas weiter als zu seinem schuldigen Zins angehalten werden könne[1]). Im Jahre 1281 betraute er Oberwesel in Gemeinschaft mit mehreren andern Reichsstädten mit der Aufrechterhaltung einer Sühne, die er zwischen Erzbischof Werner von Mainz und den Grafen von Sponheim herbeigeführt hatte.[2])

Mit dem sich immer mehr befestigenden Landfrieden wurde auch dem großen Städtebund der Hauptboden seiner Wirksamkeit entzogen. Er zerfiel demnächst in eine Anzahl kleiner Verbindungen. Auf der einen Seite blieben Mainz, Worms und Speier noch durch ein ganzes Jahrhundert hindurch geeinigt; andrerseits schlossen die drei bedeutendsten Städte unsres Gaues, Koblenz, Boppard und Oberwesel unterm 20. Dezbr. 1301 ein gegenseitiges Trutz- und Schutzbündnis. In diesem Vertrage kamen die genannten Städte überein, daß eine jede die Bürger der andren als ihre eignen

---

[1]) Datum Wesaliae pridie nonas Octobris indicatione tertia anno Dni. 1274 Regni nostri anno primo (Günther, Cod. dipl. 258). Die Verordnung richtete sich namentlich gegen die Bedrückungen, denen die Burgsassen ausgesetzt waren, d. h. persönlich Freie, die sich auf burgherrl. Gebiete angebaut hatten und gewissen Verpflichtungen (grundherrl. Gerichtsbarkeit, Heimfall bei Mangel leiblicher Erben, Heiratsbeschränkungen ꝛc.) unterworfen waren.

[2]) . . . Und were daz si (Erzb. Werner und Graf Heinrich von Sponheim einerseits, die Grafen Johann und Heinrich von Sponheim andrerseits), daz brechen an deme bischove oder an sime stifte, so sol wir mit des riches steden, Franckenvort, Frideberg, Wetflarie, Geylenhusen, Oppinheim, Wesele und Boparden, und si mit uns, helfen deme bischofe und sime stifte wider si . . . Mainz 1281. 12. Dezbr. (Böhmer, Acta Imp. scl. 430).

Mitbürger erkennen und sie an ihren Rechten, Freiheiten Anteil nehmen lassen; daß ein offner Feind der einen nie als Bürger einer andern aufgenommen, oder wenn er schon Bürger sei, der Stadt verwiesen werden solle; daß ein heimlicher Feind, der nur durch Worte drohe, nicht aber in offner Fehde stehe, zur Aussöhnung zu bewegen sei; daß es jeder der verbündeten Städte frei stehe, ihre Feinde in einer andern zu greifen und mit ihnen zu verfahren, wie auf eignem Grund und Boden; daß wenn eine der verbündeten Städte angegriffen werden sollte, die andren ihr mit je 20 oder 30 gewaffneten Männern, nach Bedarf auch mit ihrer gesamten Macht und auf eigne Kosten zu Hilfe kommen sollten; daß wenn eine der gedachten Städte eine Angriffsfehde mit jemandem habe und in dessen Land ziehen und dasselbe verwüsten wolle, die andren ihr mit ihrer ganzen Macht auf 2 oder 3 Tage Beistand zu leisten hätten; und schließlich, daß sie untereinander auf zehn Jahre einen rechten Landfrieden zu Lande und zu Wasser halten wollten.[1]) Zur Ausgleichung etwaiger obwaltender Differenzen wurden je vier Ratsleute ernannt. Ausdrücklich sagten die Oberweseler noch der Stadt Boppard für den Fall einer Belagerung 20 Gewappnete zu und versprachen dem allgemeinen Abkommen gemäß bei feindlichen Auszügen mit aller Macht auf eigne Kosten Hilfe zu leisten. Mit Rücksicht darauf, daß die Verbündeten sich gegenseitig zu allen

[1]) . . . Dat wir si intfein in unse Burgere . . . Dat wir keinen ieren uffen vient zu Burgern sulen entfain, und of wir keinen han zu Burgern dy ir vient ist, of sin will, den sulen wir . . . uz der Stadt varen heizen . . . were auer Sache dat wir keinen ieren vient zu Burgern hetten, und dye mit in gecrieget hette, und lichte durch vorte of durch drauwe stille sitzen wolde und mit uns zu Kirchen und zu Strazen gain . . . den sulen wir dazu halden, dat he dat aflege . . . Me wollen wir of kein ir vient durch Dumpheit of durch Stolzheit in die Stat vert, den mugen sie mit unser Help hin anngrifen rc. . . . Wir geloben ir me uffe dem Wazzer und uffe dem Lande einin rechtin Landfriedin zu haldene, zu hudene und zu beschirmene und zu werinne nach unsir Macht zihn Jahre nach einander. (Günther, Gesch. v. Koblenz.)

thunlichen Handels- und Verkehrserleichterungen verbindlich gemacht hatten, erboten sich schließlich die Oberwesler gegen die Zusicherung gänzlicher Zollbefreiung an der Zollstätte bei Boppard zur Errichtung eines Turmes daselbst bereit.[1])

Kaiser Albrecht, unter dessen Ägide alle jene Bündnisse abgeschlossen wurden, bestätigte auch den Vertrag der Städte unsres Trechirgaues am 2. Januar 1302.[2])

Das gute, innige Einvernehmen zwischen Oberwesel und den beiden andren alten Städten unsres Gaues am Rhein, Boppard und Koblenz, erhielt sich auch in der Zukunft, wie denn eine gleiche Vereinigung, wie die eben geschilderte, zwischen den drei Städten auch am 13. Mai 1355 stattfand und noch ein im Jahre 1469 angefertigtes Bürgerbuch der Stadt Koblenz, außer dem Erzbischof, seinem Amtmann, den zu Koblenz gehörigen Stiften und Abteien, einer Anzahl auswärtiger Adliger und 248 eingesessner Bürger, auch die Städte Boppard und Oberwesel neben Andernach, Bonn und Duisburg aufzählt.

§ 34. Die letzten Jahre der Selbständigkeit der Reichsstadt Oberwesel.

Kaiser Albrecht (1298—1308), den wir schon oben als den wohlwollenden Beschützer unsrer Stadt kennen lernten, hatte es überhaupt verstanden, sich den Übergriffen der Fürsten gegenüber auf das namentlich in den Rheinstädten kräftig aufblühende Bürgertum zu stützen. „Als König Albrecht

[1]) Noch heute finden wir zum Zeugnis dessen an der nördl. Seite eines Turmes der Stadtbefestigung zu Boppard, und zwar auf der Ostseite der Stadt (zwischen Burggraben und Burgstraße) 8½ m über dem Erdboden, auf zwei aneinandergefügten Sandsteinplatten eine Inschrift des Inhalts: WESALIENSES CONSTRUXERUNT HANC TURRIM QUIA STRUCTURE BURGENSIS OPERIS TFNENTUR, A JURE DANDI THELONEI ABSOLUTI SUNT. HEINRICUS MAGISTER OPERIS.

[2]) Datum in Spira. II Kal. januarii anno dom. 1302, indictione XV, regni vero nostri anno 4°.

fühlt," sagt das Chronicon Colmariense, „daß seine Macht am Rhein fest und sicher stehe, mahnte er die Erzbischöfe und andre Fürsten, welche Zölle am Rhein einnehmen, sich vor dem Zorn der kgl. Majestät zu hüten, worauf die Erzbischöfe ihm antworteten: ‚Unsre Zölle haben wir schon lange rechtmäßig erhoben und die Könige von Deutschland haben uns nicht darin gestört. Folglich werden wir auch auf diese Zölle nicht freiwillig Verzicht leisten.' Darauf schrieb der König am 6. Februar 1301 an die Bürgermeister von Köln, daß sie sich gegen alle diejenigen, welche Zölle, Abgaben und andre Privilegien erpreßten, so gut es gehe, selbst helfen sollten. Desgleichen schrieb er an die Schultheißen, Schöffen, Ratsmannen und Bürger der Rheinstädte: ‚Einige Fürsten, namentlich die Erzbischöfe, hätten die alten Zölle erhöht und neue errichtet. Er ermächtige danach die Städte, einen allgemeinen Landfriedensbund zu machen und sich eidlich zu verpflichten, den Zollerhebern Widerstand zu leisten.'"

Das ehemals so reiche und fast über alle Gaue hin vertretne Königsgut war unter Albrechts Vorgängern arg geschmälert worden. Seit Koblenz, im Jahre 1018, an Erzbischof Poppo von Trier überwiesen worden, waren in unserm Trechirgau nur noch Boppard und Oberwesel mit den daselbst gelegnen Reichsgütern übrig geblieben. Aber auch sie sollten sich dieses Vorzugs nicht lange mehr erfreuen.

Am 2. Oktober 1300 ernannte noch König Albrecht den Ulrich von Hanau zum kaiserlichen Landvogt über die Reichsstädte der Wetterau und die Städte Boppard und Oberwesel am Rhein.[1]) Nach dessen Tode (1306) scheint jedoch die Ver-

---

[1]) Albertus, D. Gr. Rom. rex semper Aug. prudentibus viris scultetis, consulibus seu scabinis in Oppenheim, Bopardia, Wesalia, Franckenvort, Friedeberck, Wetzlaria et in Geilnhusen, fidelibus suis dilectis, gratiam suam et omne bonum . . . Habito itaque maturo deliberationis consilio . . . quod nobili viro Ulrico de H. gubernationem vestram et civitatum vestrarum duximus committendam . . . Datum in Wormat. (Hontheim, Hist. Trev. dipl. I. 832).

waltung der Rheinstädte von derjenigen der Wetterau getrennt worden zu sein, da wir um diese Zeit noch einen Konrad von Winsberg als Provincialis circa Rhenum finden.[1]) Jedenfalls genoß auch dieser seine Würde nicht lange. Am 1. Mai 1308 fiel Kaiser Albrecht durch Mörderhand. Mit seinem Tode begann für das Reich der Übergang aus einer Periode stolzer Größe und Macht in eine Zeit der Schwäche und Zersplitterung. Um die Wahlkosten und Heerzüge zu bestreiten, zu deren Deckung sich niemand mehr herbeilassen wollte, waren seine Nachfolger genötigt, eine Burg und eine Domäne nach der andern zu verpfänden und zu verschleudern. Unter den ersten Opfern befanden sich die beiden letzten Reichsstädte unsres Gaues. Schon am 28. Septbr. 1309 kündigte Heinrich VII. (1308—1313) den Bürgern von Boppard und Oberwesel an, daß er die beiden Städte seinem Bruder, dem Erzbischof Baldewin von Trier, übertragen habe,[2]) in dessen vollen Besitz und Gerichtsbarkeit sie dann infolge Vertrags vom 18. Juli 1312 gegen eine (später für unablösbar erklärte) Pfandsumme von 12000 Pfd. Heller übergingen. Damit war die Reichsunmittelbarkeit Oberwesels wiederholt, und diesmal für immer, vernichtet.

[1]) Lehmann, Chron. Spir. VII (bei Hontheim, a. a. O.).
[2]) S. Urkunden-Anlage VII.

Achter Abschnitt.

Oberwesel mit seinen kirchlichen Stiftungen und die Schönburg.

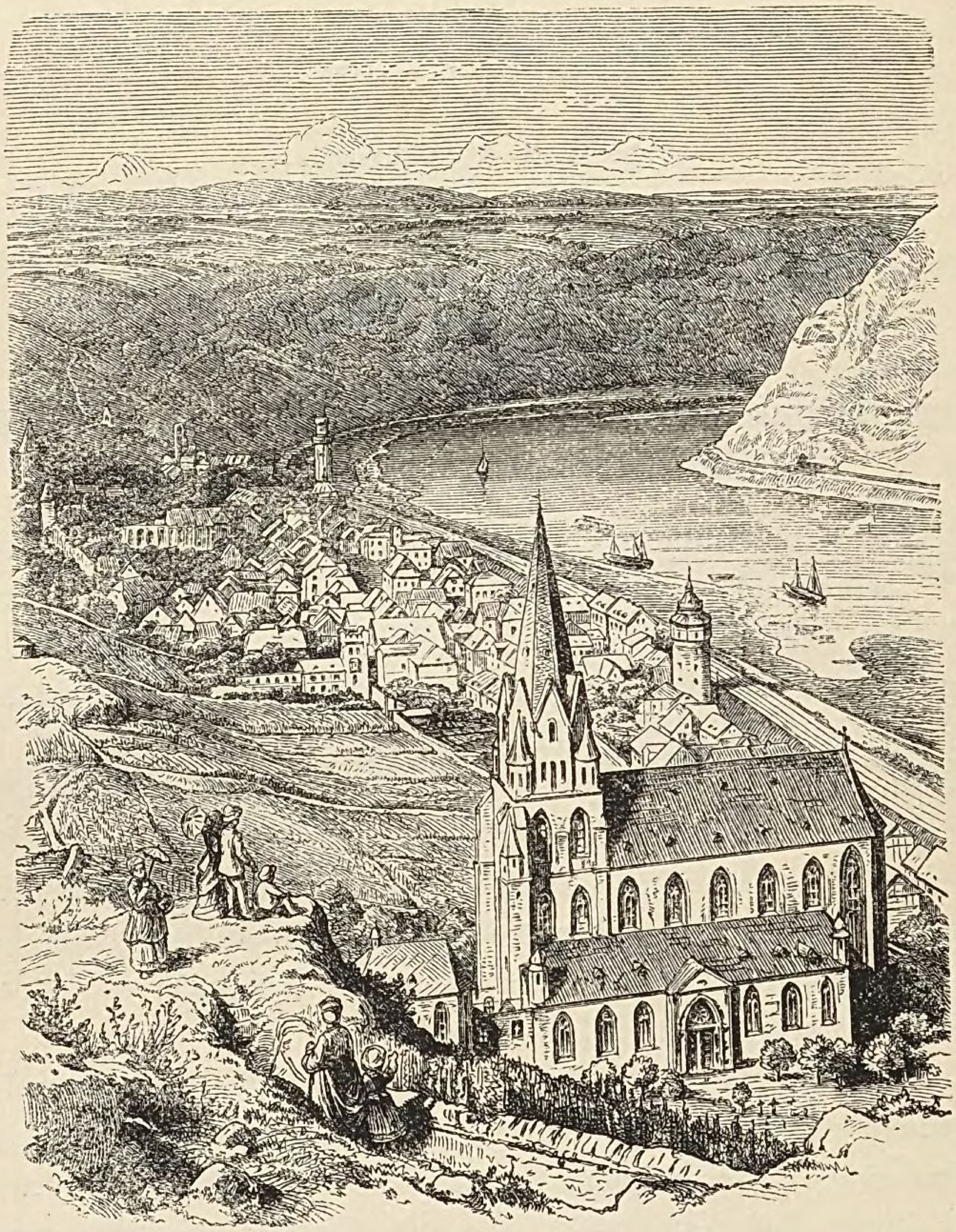
§ 35. Allgemeines über die Lage, sowie über die kirchlichen und klösterlichen Zustände von Oberwesel.

Da sich von nun an die urkundlichen Berichte über die einzelnen Ortschaften unsres Gaues häufen und die vollständige geschichtliche Darstellung derselben, besonders infolge der großen Zerstückelung unsres mittelrheinischen Gebietes, eine kurze Zusammenfassung nicht ermöglichen würde, so müssen wir uns künftig noch ausschließlicher als bisher den ferneren Schicksalen unsrer alten Reichsstadt widmen. Ehe wir aber die historischen Quellen daraufhin weiter untersuchen, wollen wir uns mit der Lage und dem äußeren Ansehen Oberwesels, das sich in all den Jahrhunderten seitdem wenig geändert hat, bekannt machen.[1])

Über alle Beschreibung anmutig bald, dann wieder schaurig ist der Weg, der von St. Goar nach Oberwesel führt und auf eine große Strecke hin vom rechten Rheinufer her durch den imposanten Fels der Loreley beherrscht wird.

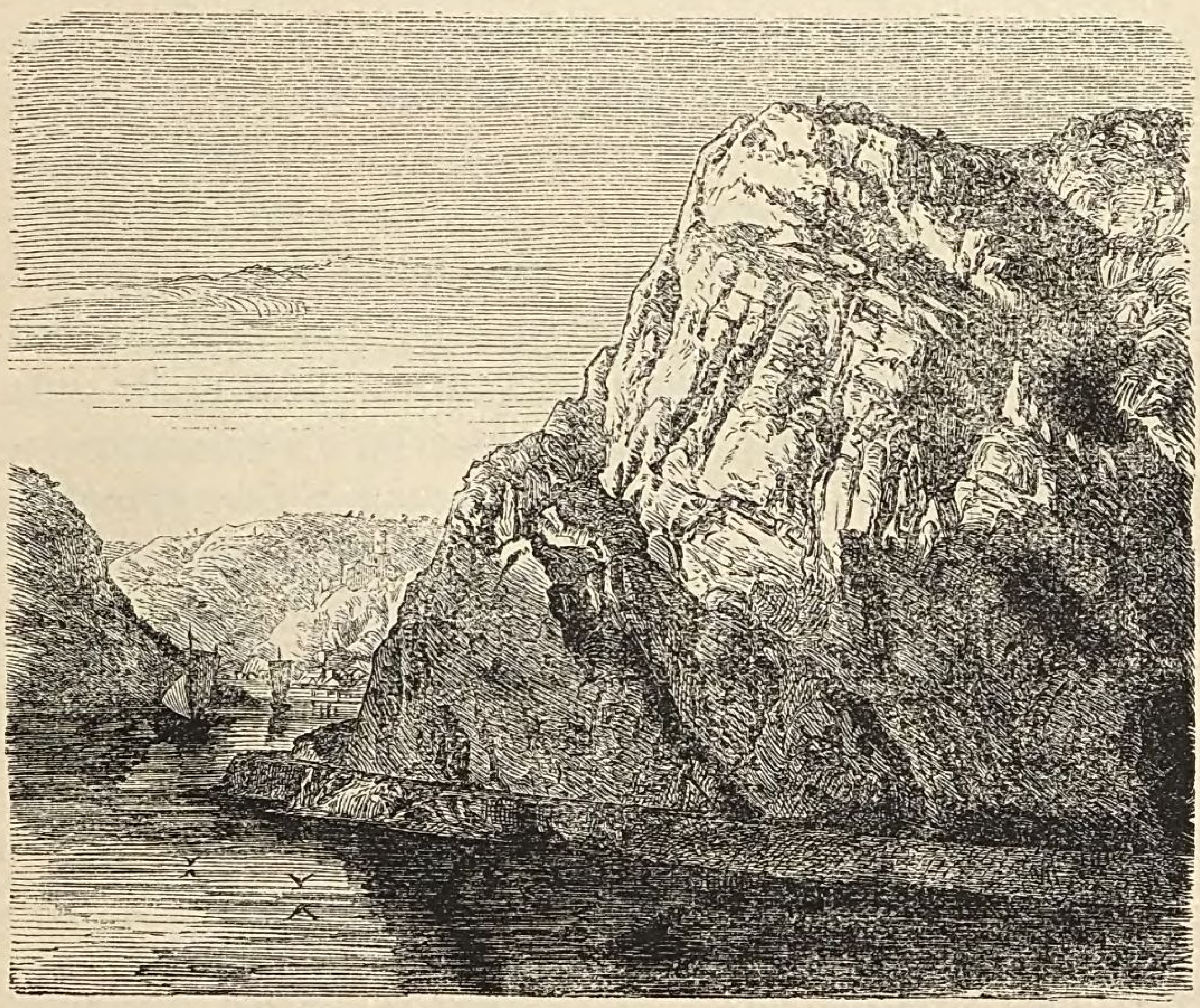
[1]) Vgl. hierzu außer dem schon mehrfach angezognen Rhein. Antiquarius II. Abt. 7. und 8. Bd. (1858) namentlich die älteren Städtebücher von Braun und Hogenberg IV. (1572, mit Ansicht): Bertius, (1626, mit Ansicht); M. Merian (1646, mit Ansicht); Abr. Saur (1658) und (Dielhelm), denkw. rhein. Antiq. (1739) 2c 2c.

„In dieser Gegend zu beyden Seiten des Rheins sind die Berge von oben biß zum Rhein herab, durchaus mit Weinstöcken besetzet, welches Sommerszeit eine unvergleichliche Aussicht verleihet . . .



„Unterhalb liegt der sehr berühmte und wegen des vielfältigen Widerhalls schon in alten Zeiten bekant gewesne Lurley-Berg, welcher auf lateinisch lurleyus benahmt wird. Er bestehet aus einem hohen Felsen, den Marner, ein

alter deutscher Singmeister, so zu Kaysers Friderici II. Zeiten ums Jahr 1235 gelebet hat, den Lurleberg nennet[1]). Dieses wunderbare Gebirg gibt einen natürlichen Widerhall oder starkes Echo von sich, welches allerley Töne, Stimmen und Wort nicht allein hell und klar und vernehmlich, sondern auch unterschiedlich vermehrt wieder zurückschickt. Dieserwegen pflegen die Schiffleute und Vorüberreisende in dasiger Gegend mit Hörnern, Schiessen und Ruffen viele und öfftere Kurzweil auszuüben.“[2])



Es schreibt Joh. Gottfr. Gregorovius gen. Melissantes, in seiner curieusen Orographie daß man dieses

[1]) Stad uf, Stad abe in wechset win
In dienet ouch des Rines grunt . . .
Der Ymelunge hort lit in dem Lurlenberge.

[2]) Vgl. Freher, Orig. Palat. Part. II. XVII. 89. — Com. Celt. Amor. II. El. 13. — Martin Zeil in Manual. Part. II. 584. — Winkelmann in s. Beschr. d. Landgrafsch. Hessen Part. I. VI. 34. 2c.

Widerhalles Gleichheit schwerlich in andren Weltteilen antreffen werde. Wie denn die vortreffliche Abwechslung desselben niemand glauben kann, wenn er sie nicht selbst entweder mit angehöret oder sich von wahrhaftigen Personen glaubwürdig hat erzählen und deutlich beschreiben laßen."

Der Loreley gegenüber heiligt die Sage eine Klippe als des h. Goar Bett und Kanzel; ihr folgen die aus dem Rhein auftauchenden Klippen der „sieben Jungfrauen". Sie verdanken ihren Namen der Sage, daß in alten Zeiten auf der Schönburg sieben schöne Schwestern lebten, die stets eine große Anzahl Freier um sich versammelten, ohne daß es denselben gelungen wäre, die stolzen Schönen sich zu gewinnen. Als diese jedoch dem fortwährenden Andrängen sich schließlich nicht mehr zu entziehen wußten, gaben sie endlich ihre Bereitwilligkeit zu erkennen, sich ihre Gatten durchs Los bestimmen zu lassen. Als die sieben Beglückten aber sich den gewonnenen Bräuten vorstellen wollten, fanden sie nur noch deren lebensgroße Bildnisse vor; die Jungfrauen bestiegen zur selben Zeit den mit Blumen und Laubgewinden geschmückten Kahn und dahin flogen sie über den Strom. Der Flußgott zürnte ihnen aber „ob der bösen Flucht". An der Stelle angelangt, wo sich heute die Klippen zeigen, wurden sie in die Tiefe hinabgezogen:

> Ihr wurdet verwandelt in Steine
> Ob eurer Herzen von Stein,
> Ihr sollt im alten Rheine
> Ein warnend Beispiel sein.[1])

Biegt man dann um das „Kammereck", gleichsam eine Fortsetzung der gegenüberliegenden Loreley, so bietet sich die überraschendste Ansicht der Stadt: Mauern, Türme, Häuser, in wundersamer Harmonie mit der Landschaft, steigen zu der Höhe hinan, auf welcher die ansehnliche Kirche des h. Martin mit ihrem stumpfen Turme thront. Das Amphitheater, zu welchem von diesem Gesichtspunkte aus die Stadt sich ge-

---

[1]) W. Müller, Loreley. S. 212.

staltet, wird in der prächtigsten Weise durch die rote Liebfrauenkirche und die Ruine Schönburg über ihr geschlossen, „eines der bewundernswertesten Schuttwerke, die es in Europa gibt“ [1]); im Hintergrund erscheinen zwischen Weinbergen, Obstpflanzungen und hängenden Gärten Kaub mit dem Gutenfels und die Pfalz. — Von Süden her hat das landschaftliche Bild schon im 16. Jahrhundert einen Dichter gefunden[2]) und der alte Merian rühmte von der Stadt, daß sie „ein lustig Läger habe, schöne Gebäuw, bevorauß aber schöne Kirchen“.

Die mittelalterliche Befestigung der Stadt ist auch heute noch ziemlich wohl erhalten und die drei verschiednen Teile der letzteren noch deutlich erkennbar: 1. Die innere Stadt, ein längliches Viereck mit einer starken, 20 Fuß hohen Ringmauer nebst Mauergang und zahlreichen Türmen und Pforten versehen.[3]) Im Süden führt die breite, viereckige Oberpforte

---

[1]) Victor Hugo, le Rhin, übers. v. Dräxler-Manfred S. 248. Ebendort bemerkt der illustre Verfasser über unsren Strom: „Der Rhein ist rasch wie die Rhone, breit wie die Loire, eingeengt wie die Maas, geschlängelt wie die Seine, klar und grün wie die Saone, historisch wie der Tiber, königlich wie die Donau, geheimnisvoll wie der Nil, goldführend wie ein Strom Amerikas, reich an Sagen und Geistern wie ein Fluß Asiens. — Uber unsre Stadt schreibt ebenda derselbe Dichter: Rheinaufwärts, eine Meile von St. Goar, bemerkt man plötzlich an dem Ausluge von zwei Bergen eine schöne, altertümliche Stadt, von der Anhöhe bis an das Flußufer reichend, mit alten Gassen, die wir in Paris nur auf den Dekorationen der Oper zu sehen bekommen, mit 14 Türmen mit Zinnen, mehr oder minder von Epheu umwachsen und mit zwei großen Kirchen aus der reinsten gotischen Epoche. Es ist Oberwesel, eine der Rheinstädte, die am meisten gekriegt haben. Die alten Mauern sind von Kanonen- und Kugellöchern dicht besät ... Heutzutage ist Oberwesel nichts mehr als ein alter Soldat, der zum Weinbauer geworden. Sein Rotwein ist vortrefflich . . .

[2]) . . . Obviat arx, celsi spectatur acumine montis:
Arx latus ad laevum condita propter aquas,
Altior ex templo Vesalia subiacet arci
Solis ad occasum flumine Rhenus abit.
(Braun & Hogenberg, urb. praec. lib. IV).

[3]) Von den noch bestehenden 16 Türmen der Umfassungsmauern

beim „roten Turm“ 2. in die Vorstadt Kirchhausen (Kirchspiel außer der Mauer), die sich um die rote Liebfrauenkirche gruppiert und durch das zugespitzte Hauptportal des zierlichen Zenner(Esels)-Turms den Zugang von Mainz her eröffnet.[1]) In ähnlicher Weise öffnet sich die Niederpforte 3. gegen die nördliche Vorstadt Niederburg (mit dem Nonnenkloster „extra muros“), die ebenfalls eine der innern Stadt sich anschließende Befestigung aufweist, welche nach dem Rhein zu die Stadt mit dem schönen Ochsenturm abschließt. Die Befestigungen ruhen augenscheinlich auf älteren Substruktionen, mögen aber ums Jahr 1585 erneuert worden sein, zumal sowohl das alte Schönburger Haus, wie auch der daneben stehende runde Wachtturm auf seinem Schlußstein noch heute diese Jahreszahl aufweist. Von römischem Mauerwerk sind jedoch (außer den S. 27 erwähnten Spuren) keine erweislichen Reste übrig geblieben.

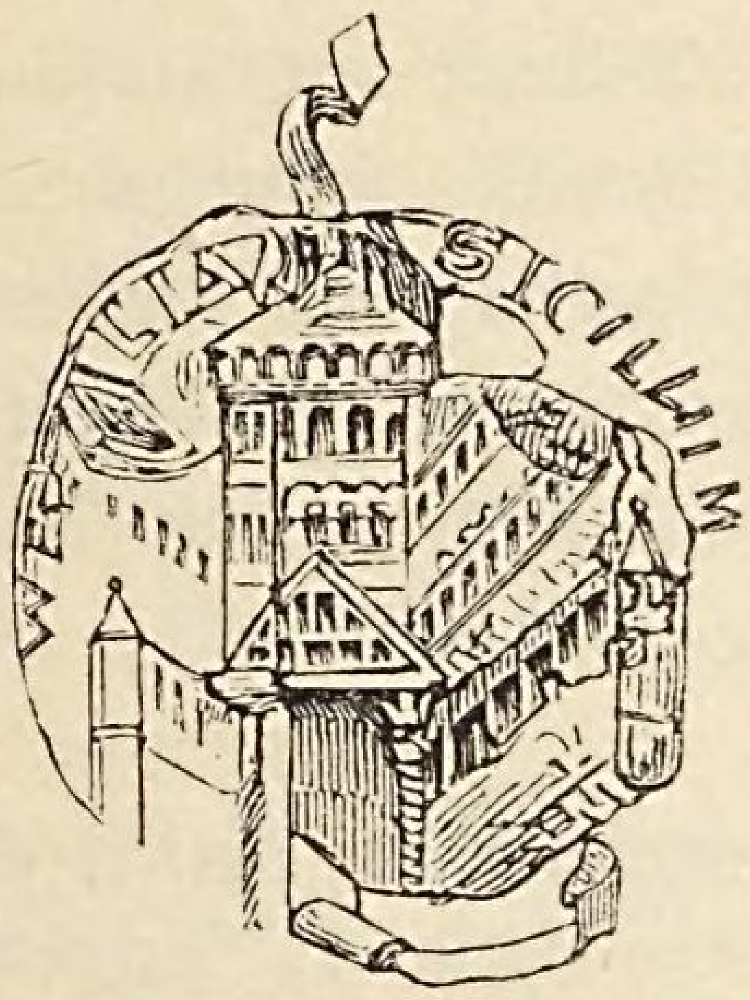
§ 36. Soziale und wirtschaftliche Zustände im städtischen Gemeinwesen.

Unter den früher geschilderten Verhältnissen, im steten Kampf mit weltlichen und geistlichen Herren, war nun hier in unsrer Stadt das Bürgertum langsam, aber stetig emporgewachsen.

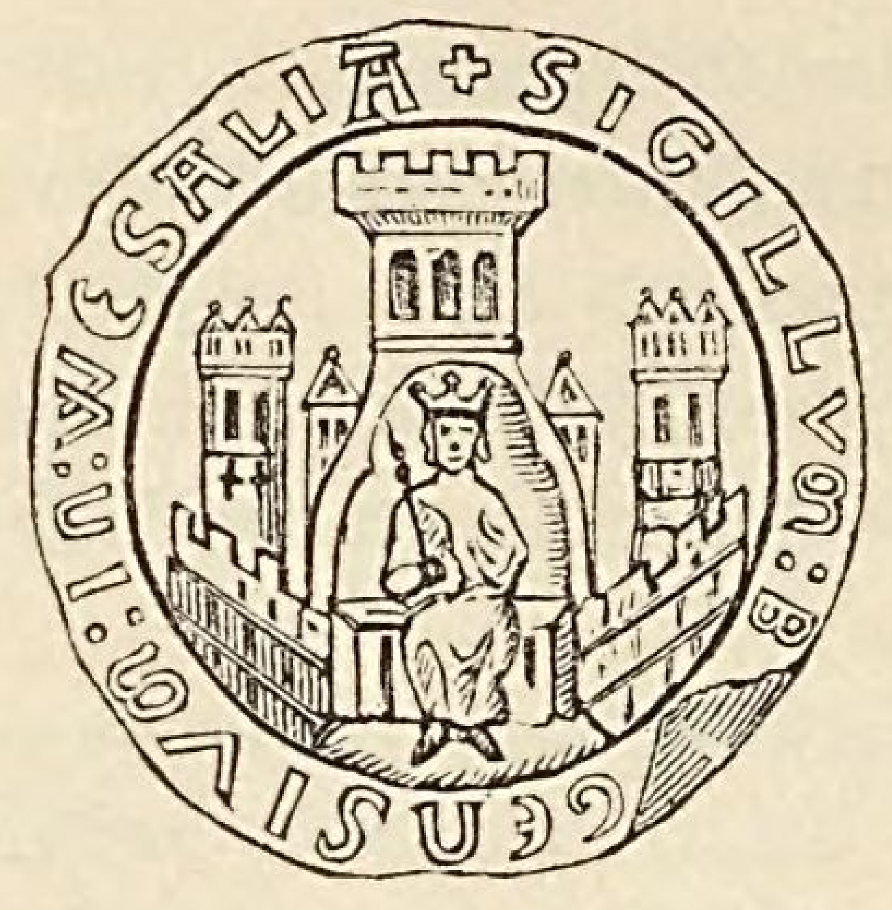
---

stehen an der Rheinseite: der obenerwähnte Zennerturm (Kirchhausen); dann der runde rote Turm (1864 durch Herrn C. Haag ausgebaut); der runde Wachtturm beim Haus Schönburg; zwei viereckige, hinten offne Türme, (Hospital- und Steingässerturm; ersterer mit Durchgangsthor), und der runde (vom Grafen Reiset ausgebaute) Katzenturm; endlich, zur Vorstadt Niederburg gehörig, der ca. 120 Fuß hohe Ochsenturm. — Die Pforten nach der Rheinseite sind, von Süd nach Nord: Die Schul-, Kirchen- und Reis-(Reichs-[?], da in ihrer Nähe die Reichshalle, wohl das alte kgl. palatiolum, lag) -Pforte in Kirchhausen; ferner die Schönburger-, Rosen-, Schar-, Hallen-, Markt-, Schwanen-, Löwen-, Hospital-, v. d. Leyensche, Lohrum-, Schmidt-, Wachthaus- und Heiligenpforte (Niederburg).

[1]) Die im Jahre 1828—30 durchgeführte Chaussee verlegte diesen Zugang mehr nach Westen und änderte hierdurch, sowie in Verbindung mit der 1858—59 gebauten linksrheinischen Eisenbahn das meiste am Aussehen unsrer Stadt.



Stadtsiegel bis ums Jahr 1260.



Stadtsiegel etwa vom Jahre 1260 ab.



Jetziges Stadtsiegel.

An der Spitze des städtischen Gemeinwesens standen anfänglich wenige wohlhabende Geschlechter, vorzugsweise aus alten grundherrlichen und ritterbürtigen Familien der Umgegend hervorgegangen. Sie lebten entweder von dem Ertrag ihrer Güter oder vom Handel der Landesprodukte und hatten sich in den Besitz der obrigkeitlichen Stellen gedrängt, wählten aus ihrer Mitte den Bürgermeister und geberdeten sich nur zu oft als schlimme Tyrannen. Ihnen gegenüber befand sich der Kleinbürger- und Handwerkerstand in Zünfte und Nachbarschaften[1]) geteilt, die ihre Interessen unter Altmeistern ziemlich selbständig ordneten, an der Stadtverwaltung aber keinen Anteil nahmen.

---

[1]) Die Nachbarschaften (Pfarrsprengel), deren Dienst sich heute nur noch auf Anordnung der Begräbnisse und Verteilung der Arbeiten bei Feuer- und Wassersgefahr beschränkt, bildeten früher ein Organ, wodurch die kleinen Kreise der Bürgerschaft ihre Beschwerden gegen Maßregeln des Rats vorbrachten. Der Zünfte bestanden in Oberwesel noch 1758 ein ganzes Dutzend: Bäcker, Küfer, Leiendecker, Leineweber, Maurer, Metzger, Schlosser, Schmiede, Schneider, Schreiner, Schuhmacher und Wollenweber. Von diesen war die Bäckerzunft die älteste und hatte als solche bei Prozessionen und dgl. den Vortritt. Ihre Verein-

Die Bürger hatten viele Personal- und Realfreiheiten. Sie hatten über Aufnahme neuer Bürger zu entscheiden, konnten Bürgerrecht erteilen und Bündnisse schließen. Erst im revolutionären 14. Jahrhundert gelang es diesen Korporationen, nach langen, erbitterten, zum Teil blutigen Kämpfen, Ratmannen in das Stadtregiment zu bringen, aus denen dann der zweite Bürgermeister hervorging.[1])

---

barungen mit den Bäckermeistern von Mainz, Worms, Speier, Oppenheim, Bingen, Bacharach und Koblenz reichen bis ins 12. Jahrhundert. Selbstverständlich kam neben so manchen billigen Schutzmaßregeln auch die Kehrseite jener Institution, der starrste und kleinlichste Egoismus, dabei schonungslos zum Ausdruck.

[1]) Uns ist eine lange Reihe von regierenden Rats- und zweiten (Land-)Bürgermeistern in den Ratsprotokollen der Stadt erhalten. Es wurden hiernach stets am Osterdienstag (später Pfingstdienstag) „nach altem Herkommen" gewählt:

	als Ratsbgm.	als Landbgm.		als Ratsbgm.	als Landbgm.
1696	W. Lohrum	J. H. Feihen	1732	J Pino	Joh. Davis
1697	Joh. Peitz	Mat. Keller	1733	Dan. Beck	P. Fischer
1698	Joh. Grün	H. Söhn	1734	J Pino	J. Osterrath
1699	W. Lohrum	M. Dietert	1739	Joh Davis	H. Cron.
1700	W. Lohrum	P. Fischer	1740	Joh. Davis	Pino jun.
1708	Braun	Mat. Keller	1741	J. B. Pino	E. Lörsheim
1710	Joh. Peitsch	Lor. Schönborn	1742	J. B. Pino	B. Davis
1712	L. Schönborn	Rosinus	1743	Pino jun.	Artz
1713	W. Lohrum	Schlösser jun.	1744	J. B. Pino	H. Fey
1714	L. Schönborn	Lauer	1745	J. Davis	E. Beck
1715	J. O. Hüttner	J. M. Bachers	1746	E. Beck	Pino sen.
1716	J. F. Feyhen	J. Osterath	1747	J. B. Pino	Jos. Artz
1718	L. Schönborn	H. Söhn	1748	P. Fischer	Eb. Holländer
1719	L. Schönborn	Meinh. Davis	1749	P. Fischer	Becker
1720	J. Bachers	W. Peitsch	1750	P. Fischer	J. Davis
1721	J. Bachers	M. Hirtzenach	1751	Balth. Pino	Bachers
1722	J. Bachers	P. Fischer	1754	Joh. Davis	B. Pino
1723	J. Pino	H. Schlösser	1755	Joh. Davis	Guffing
1724	J. Pino	Vogt	1756	B. Pino	Cron
1725	J. Pino	Artz	1757	B. Pino	E. Eversheim
1731	M. Hirtzenach	Diedert	1758	Kammerr. Pino	B. Davis

Die Städte hatten überdies sowohl für die Rechtspflege (vgl. § 11; nur der „Blutbann“ unterstand der höheren, im Namen des Königs ausgeübten Gerichtsbarkeit), als auch für ihre Verwaltung zu sorgen, die Sicherheit innerhalb und außerhalb ihrer Mauern zu schützen und gesetzliche Anordnung gegen betrügliche Gewinnsucht im Handel, gegen Verfälschung der Waren, Maße u. s. w. zu treffen. Das verdrießlichste Ge-

	als Ratsbgm.	als Landbgm.		als Ratsbgm.	als Landbgm.
1759	Joh. Davis	Joh. Artz	1776	Gerdom	Kops
1760	J. Davis	Weiler	1777	Kops	Bachers
1761	J J. Davis	Weiler	1780	Davis	Fischer
1762	P. Fischer	J. J. Davis	1781	Gerdom	Osterrath
1763	P. Fischer	Maldaner	1782	C. Artz	Fey
1764	P. Fischer	B. Brühl	1783	Bachers	Fischer
1765	B. Brühl	J. Osterrath	1784	Davis	Kops
1766	B. Brühl	Crambrich	1785	Gerdom	Kirchgässer
1767	B. Brühl	P. Spitz	1786	Davis	Gerdom
1768	Tillm Artz	Osterrath sen.	1787	Kirchgässer	Pies
1769	Tillm. Artz	Kammr. Pino	1788	Davis	nicht gewählt
1770	Tillm. Artz	B. Davis	1789	Davis	„
1771	Kops	J. Artz	1790	Gerdom	„
1772	Kops	P. Fischer	1791	Liebering	C. Schmidt (die letzten Gemeinde-Bgmstr.)
1773	J. G. Bachers	Weiler	1792	Wasserburger	C Schmidt (die letzten Gemeinde-Bgmstr.)
1774	J. G. Bachers	Maldaner	1793	Liebering	H. Fischer (die letzten Gemeinde-Bgmstr.)
1775	Kops	Davis	1794	J. B. Guido	H. Fischer (die letzten Gemeinde-Bgmstr.)

Unter der Fremdherrschaft führten die Verwaltung der Stadt:

1799 J. J. Davis, zugleich Mitglied der Munizipalverwaltung des Kantons Bacharach

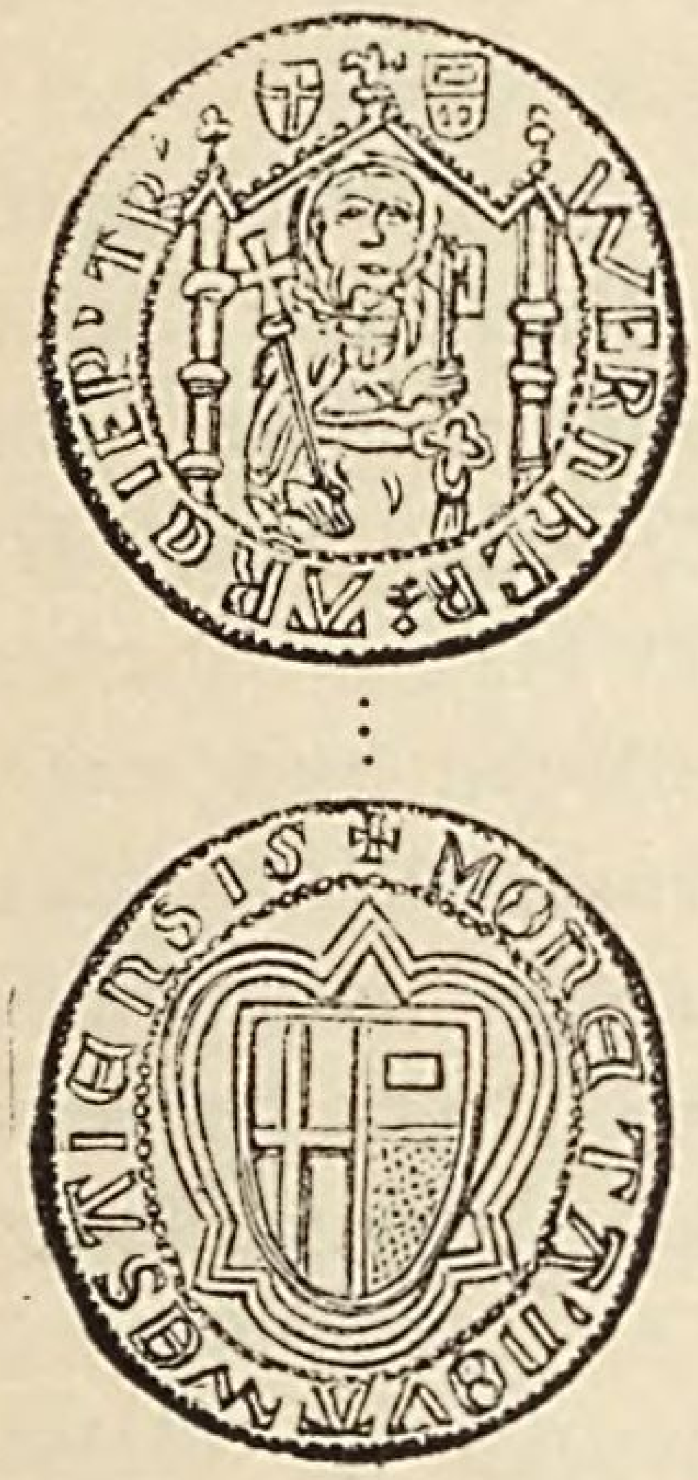
1800	Win. Vithens desgl.	1824	Joh. Phil. Görtz, Bürgermstr.
1801	Jos. Schupp, maire der Stadt	1832	Joh. Jos. Hörter Bürgermstr.
1806	Frz. Chardon, maire	1842	J. Borniger, Bürgermeister v. Bacharach, komissar.-Verwalter
1808	Balbiano, maire		
1809	Liebering, führt als Adjunkt die Verwaltung	1843	Wilh. Reusch, Bürgermeister
1810	J. Phil. Görtz, maire	1848	Nach gewaltsamer Entfernung des Vorigen führt Ernst Fischer die Verwaltung
1814	J. B. Liebering, maire		
1817	Liebering als „Bürgmstr.“ best.	1849	Oktbr. W. Reusch wird wieder eingesetzt
1819	G. Jos. Liebering, Bürgermstr.		
1822	Leop. Diel, Bgmsterei.-Verw.	1851	9. Dezbr. Joh. Nic. Clesius.

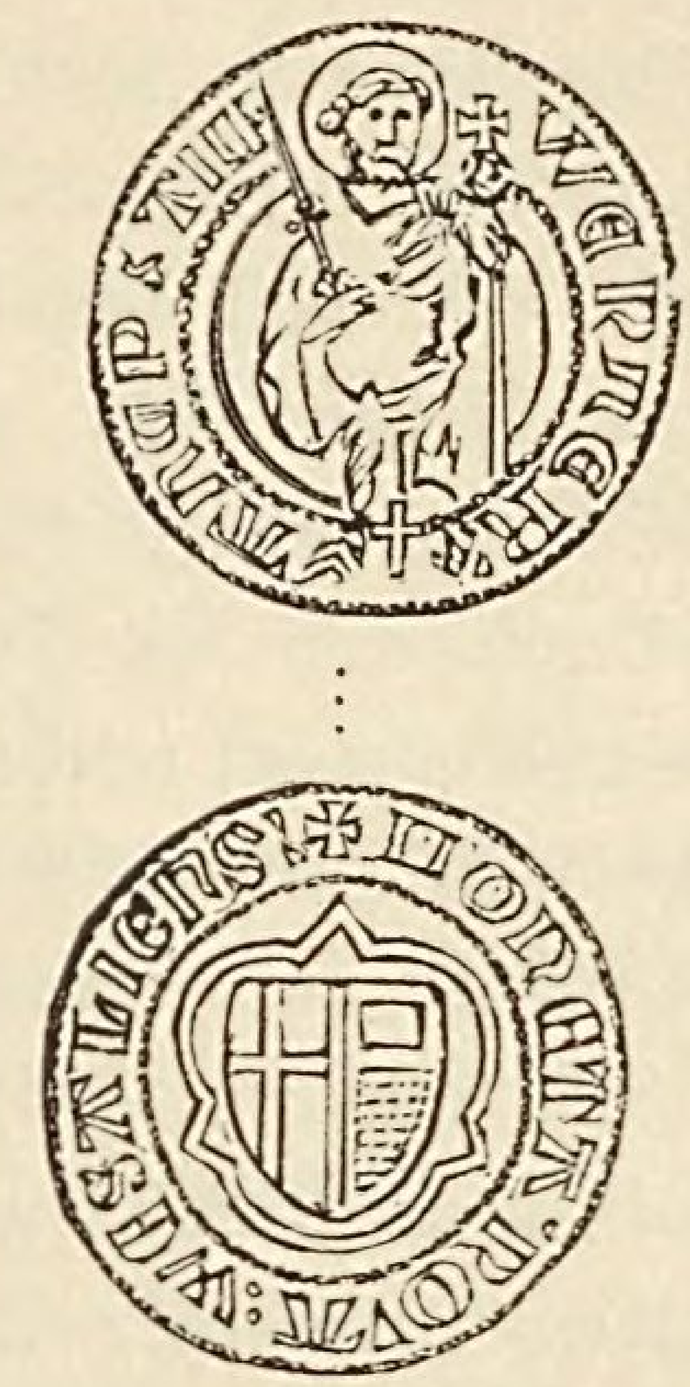
schäft war jedenfalls für sie die Umlage und Einziehung der Steuern, die, soweit sie Reichsbedürfnisse (Römermonate, Türkensteuer, Wahl- und Krönungskosten, Beiträge zum Reichskammergericht 2c.) betrafen, dem Kaiser von den Reichstagen, und den einzelnen Landesherren wieder von ihren Landständen (in denen jede Stadt vertreten war), verwilligt wurden. Der große Mangel an umlaufendem Bargeld, die mit großen Umständen und Kosten verbundenen, weil kirchlich verbotnen, verzinslichen Anleihen, die Steuerfreiheit des Adels und der Geistlichkeit, trugen beträchtlich dazu bei, die herrschende Geldnot zu erhöhen. Im allgemeinen bestanden die öffentlichen Geldeinkünfte vorzugsweise aus Waldungen, Grundzins von Häusern und Handelsgefällen (Zölle, Accis oder „Ungeld“, wie das Volk in seinem Unwillen die letztere Aufschlagsteuer auf Getränke und andre Waren nannte).[1])

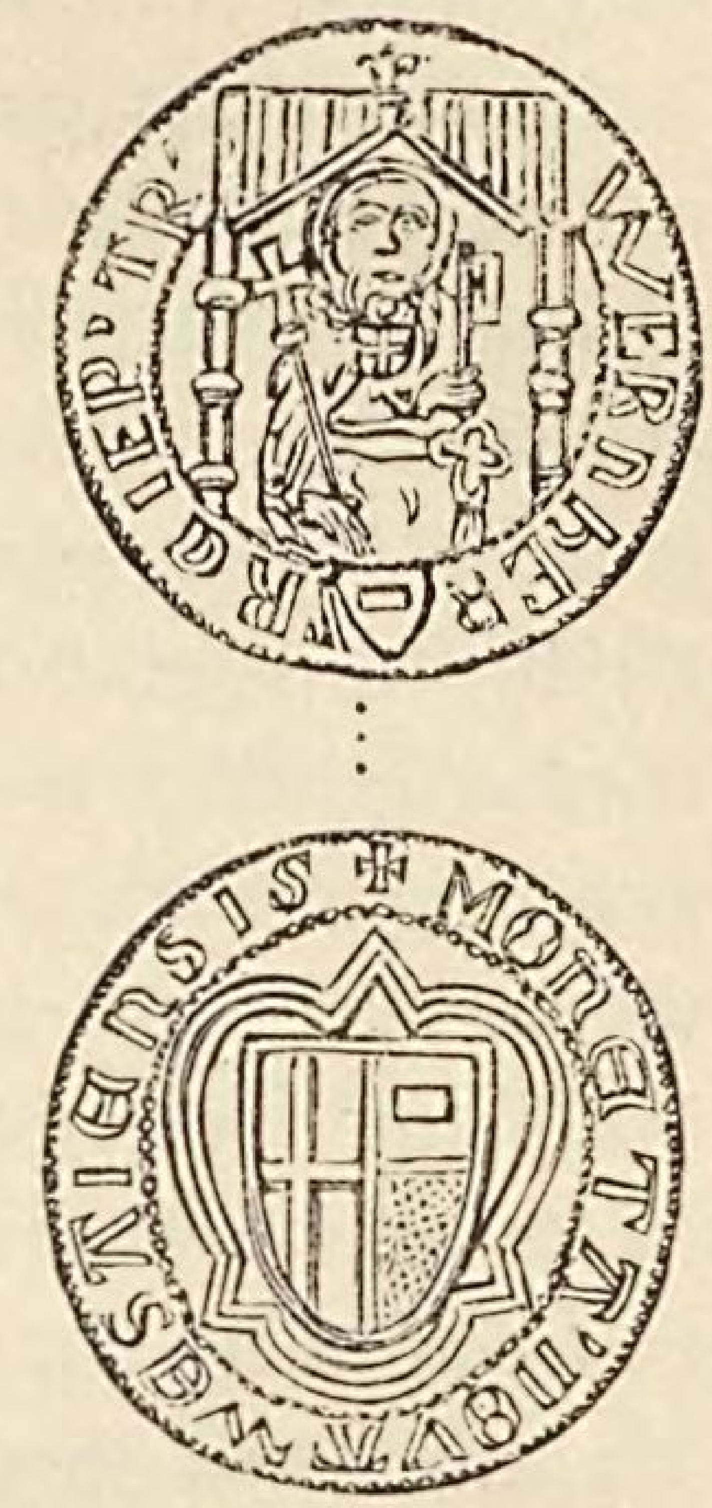
Der durch das ganze Mittelalter hindurch geltende Zahlungsmodus war bei alledem für unsre heutigen Begriffe merkwürdig genug: Gemünztes Gold kam nur bei Ankäufen von Ländereien, Geldstrafen, Geschenken und dgl. zum Vorschein; ungemünztes Gold wurde nach Pfunden oder Mark verwogen. Im gewöhnlichen Verkehr aber wurde nur nach imaginären Rechnungsmünzen, und zwar, bis zu den Kreuzzügen, nach sog. Goldsolidis gerechnet. Nach dem Ripuarischen Gesetzbuch vertrat einen Solidus z. B. eine gesunde Kuh und für den Fall, daß die Zahlung in Silber geschähe, war ebendort ein Goldsolidus auf 12 Denare festgesetzt. Später wurden dieselben gänzlich durch den allerwärts sich rasch einbürgernden Goldgulden verdrängt[2]).

[1]) Eigenes Gewächs, sowie zur Consumtion eingeführte Waren blieben jedoch zumeist zollfrei.

[2]) S. S. 47. — Goldgulden (oder floreni, zuerst 1252 zu Florenz geprägt) wurden seit dem 14. Jahrhundert auch bei den rheinischen Kurfürsten hergestellt (rhein. Gulden). Gewöhnlich wurde aber, z. B. bei Berechnung der Rheinzölle, der Goldgulden nur als Rechnungseinheit angenommen und galt in jenem Fall gleich einem „Zollfuder“ (vgl. S. 106).







Goldgulden Oberwesler Weißgroschen.

Daneben gab es auch gemünzte Silber-Solidi (Schillinge), von denen 10—$13\frac{1}{2}$ auf die feine Mark Silber gingen. Jedoch waren auch sie lange Zeit so selten, daß wo wirkliche Münzen vorkommen, stets von Denaren (Pfennigen) die Rede ist, deren 12 auf einen Schilling gingen, weshalb man auch von „Schilling-Pfennigen“ spricht. Vorherrschender Gebrauch bei allen größeren Zahlungen blieb auch hierbei das Wägen nach Mark, wozu man sowohl ungemünztes, als auch gemünztes Silber nahm, da die Denare (Pfündige oder Pfennige) damals von reinem Silber waren.[1]) Bei zunehmendem Verkehr waren diese primitiven Zustände von

---

[1]) Nach einer Eberbacher Urkunde (Rossel 2, 223) wurde 1275 zu Oberwesel unter Mark (= $\frac{1}{2}$ Pfd.) die Köln. Zahlmark verstanden. Der Pfennig wurde in Quadrantes geteilt, die man Obuli nannte. Um dieselbe Zeit (1277, nach Rossel 2, 147) wurde z. B. in Oberwesel ein Haus um 16 Schilling-Pfennige vermietet, was (nach Zahlmark) einem Preis von 205 Fl. 36 Xr. gleichkäme, während diese Summe nach Gewichtsmark 490 Fl. entspräche (Ztschr. f. Gesch. d. Oberrh. XX, 398). — Im allgemeinen hatte sich am Rhein ausgangs des 14. Jahrhunderts folgendes Verhältnis heraus gebildet:

vielfachem Nachteil, weshalb auch Städte und Fürsten sich auf alle Weise das Münzrecht zu verschaffen suchten.

Trotz dieser vielfach gedrückten, kleinlichen und unsichern Verhältnisse dürfen wir mit dem weisen König der Bibel (Pred. Sal. I, 18) voraussetzen, daß unsere damaligen, mit einer weit dumpfren Empfindlichkeit für Leid und Schicksalsschläge ausgerüsteten Vorfahren ihr Dasein nicht mehr oder minder glücklich und beneidenswert fanden, als wir heutzutage. Zwar waren die Schätze und Bequemlichkeiten, die Welthandel, Gewerbfleiß und Wissenschaft uns heute zu einem alltäglichen Bedürfnis gemacht haben, damals noch unbekannt; dagegen fehlte es nicht an geselligen Genüssen und Vergnügungen mannigfacher Art. Man vereinigte sich in Armbrust- und Bogenschützen-Gesellschaften und amüsierte sich an Gesellschaftsspielen, unter denen das Ballschlagen lange Zeit den ersten Platz behauptete. Auf einen guten Trunk, nach damaligem Begriff, wurde ein hoher Wert gelegt. In den Trinkstuben, wo man sich zusammenfand, lag man dieser alten deutschen Sitte oft nach einem bis ins einzelne gehenden Trinkrecht ob[1]) und belustigte sich dabei an Liedern, Sprüchen und

---

1 Goldgulden =	21 Albus,	3 Heller =	1 (schwerer Silber-) Pfennig
1 einf. Gulden =	12 Albus,	6 Heller =	1 Englisch [(denarius)
1 Mark Kölnisch =	3 Pfd. Heller,	12 Heller =	1 Schilling-Heller
1 Pfund Heller =	17½ Albus,	14 Heller =	1 Turnose
		16 Heller =	1 Groschen (grossus)

1 Schilling-Heller =	1 köln. Albus
3 Schilling-Heller =	1 Schilling-Pfennig
10 Schilling-Pfennig =	15 Turnosen
1 Schilling (Solidus) =	12 Pfennig (denarius).

[1]) Hierher gehört auch der von der Kaufmannsgilde von St. Goar herrührende, weit und breit berühmte Hanßenburschen- oder Halsbandorden. In denselben wurden fast alle Durchreisenden aufgenommen, wie denn auch eine Menge Fürsten und ausgezeichnete Personen demselben angehörten. Das Vereinshaus war die „Lilie“, wohl das älteste Gasthaus am Rhein (urkundlich erwähnt 15. Mai 1346). Daselbst herrschte eine Trinkverordnung, wonach u. a. „ein jeder es

Witzen. Besonders gaben die Jahrmärkte reiche Gelegenheit zu Festlichkeiten und Frohsinn. Weit und breit berühmt waren z. B. die Märkte zu Kochem an der Mosel, zu welchen die zunächst gelegnen Städte an Rhein und Mosel Scherzes halber förmliche Deputationen sandten; so die Bopparder und Oberwesler in himmelblauen Wolkenperrücken, die Koblenzer als Chinesen 2c.

Dabei haben wir uns den herrschenden Gesellschaftston der bessern Kreise etwa so vorzustellen, wie wir ihn heute noch in untergeordneten Fuhrmanns- oder Gesellenkneipen finden. Hielten es doch die Erzbischöfe und Bischöfe von Trier, Speier, Straßburg, Freising, Würzburg, nebst den Rheinpfalzgrafen und dem Burggrafen von Nürnberg noch im Jahre 1524 für nötig, sich gegenseitig zu verpflichten, „sich fortan der gotteslästerlichen Reden bei dem Zutrinken“ zu enthalten und dies auch ihren Beamten und Unterbeamten anzuempfehlen, doch wollten sie mit ihrer Dienerschaft an diese Vereinbarung nicht gebunden sein, wenn sie an den fürstlichen Höfen im nördlichen Deutschland Besuche machten, wie z. B. in Sachsen, Brandenburg, Pommern, Mecklenburg, weil man da nicht umhin könne, auf solche Weise Bescheid zu thun.

Im ganzen war die Entwicklung jener Epoche des Mittelalters, vor der Reformation, vorherrschend eine materielle, auf Mittel zur Befriedigung der Sinne gerichtete, was auch von seiten der Kirche jede Beförderung erfuhr, da sie mit Recht glauben durfte, das Volk damit am leichtesten in politischer und geistiger Unfreiheit halten und die Grundfesten

---

darin im allgemeinen nach seiner Leibesbeschaffenheit halten, zu seiner Ergötzlichkeit jedoch nit mehr denn 4 Maß hiesig zu sich nehmen möge.“ — Verwandt damit waren die „Zech- und Trinkstubengesellschaften“ von Bacharach und Steeg, sowie die „Junggesellen-Kompagnie“ in Oberwesel, deren Gesellschaftsbrauch wenigstens tief ins 17. Jahrhundert reicht. Sie hatte, wie aus einem Ratsbeschluß vom 18. Aug. 1718 hervorgeht, u. a. ausschließlich das Recht, die Kegelbahn unentgeldlich zu benutzen und dort um Geld zu spielen.

des Glaubens vor jeder Erschütterung bewahren zu können. Da aber die hierdurch gewonnenen materiellen Errungenschaften auch wieder als die Basis unsrer gegenwärtigen geistigen Entwicklung angesehen werden müssen, so haben wir den dadurch erreichten Kulturgewinn bei unsrer Beurteilung jener Zeit nicht zu übersehen.

§ 37. Allgemeine kirchliche Zustände in Oberwesel.

Die fremden Klöster und ihre Höfe in Wesel.

Obwohl, wie wir noch später erfahren werden, nicht aller freie, unabhängige Geist aus der Einwohnerschaft unsrer alten Reichsstadt erloschen war, fand doch der neue Landesherr, die triersche Kirche, die seither nur die Vogtei und Oberaufsicht über die kirchlichen Stiftungen und deren Angehörigen in unserer Stadt besessen, hier einen wohl vorbereiteten Boden.

Gleichwie im allgemeinen die Kirche den Löwenanteil an der damaligen geschichtlichen, kulturellen und sozialen Entwicklung in Anspruch nimmt, so bedeutend war ihre Rolle auch in unsrem mittelrheinischen Gebiet. Insbesondere war es das Klosterwesen, das einen allseitigen, tiefgehendsten Einfluß auf unsre Bevölkerung gewann. Einerseits wurde es für sie, hier wie anderwärts, vielfach zum Durchgangspunkt von roher Barbarei zu einer höheren Kulturstufe, andrerseits trugen seine Mißstände und Ausartungen aber auch wesentlich dazu bei, den wirtschaftlichen Aufschwung zu hemmen und zu lähmen.

Schon der um die Mitte des 5. Jahrhunderts lebende griechische Geschichtsschreiber Zosimos[1]) berichtet uns, mit Bezug auf das Mönchtum im Orient: „Die Mönche gehen keine gesetzliche Ehe ein, aber sie bilden in Städten und Dörfern Gemeinschaften zahlreicher Menschen, die dem Staate weder zum Krieg, noch zu etwas anderm nützlich sind, aus-

---

[1]) lib. 5, 23.

genommen, daß sie jetzt einen großen Teil des Landes okkupieren und unter dem Vorwand, alles mit den Armen zu teilen, sozusagen alle arm gemacht haben.“ Was der heidnische Patriot damals für den Orient zu beklagen hatte, traf in jener späteren Zeit auch für unsre Gegend zu.

Überall waren Klöster entstanden, die anfänglich den von den Stürmen und Bedrückungen der Welt Ermatteten und Verfolgten ein Asyl, den von der herrschenden lasterhaften Roheit angewiderten ernsten Gemütern eine Zufluchtstätte boten, bald aber auch von niederen Elementen überschwemmt wurden, denen eine sorgenfreie, mühelose Existenz die Hauptsache war. Habgier, Zügellosigkeit und Sittenverwilderung war die Folge und ließen die schließliche Aufhebung der Klöster ebenso als einen Kulturgewinn erscheinen, wie es einst ihre Gründung gewesen.

Vor allem war es aber wieder Oberwesel, dessen alte Kultur den zahlreich an den Ufern des Rheins aufgeschossnen Klöstern seine Sympathie entgegen brachte und vielen von ihnen eine heimische Stätte innerhalb seiner Mauern bot; denn nicht nur eigne selbständige Niederlassungen richteten sich unter uns ein, sondern auch auswärtige Klöster und Wallfahrtsorte, sei es, daß sie ein höheres Alter als die unsrigen besaßen, sei es, daß ihnen von den Gläubigen eine umfassendere oder für gewisse Fälle stärker wirkende Wunderkraft zugeschrieben wurde, besaßen hier reiche Privilegien, Stiftungen, Kapellen und Güter (sog. Höfe).

Es dürfte nicht ohne Interesse sein, am Beispiel unsrer Stadt, die wohl niemals die Zahl von 5000 Einwohnern erreichte[1]), das schnelle Wachstum klösterlichen und kirch-

[1]) Im Jahre 1791 zählte Oberwesel mit Engehöll und Weiler Boppard 1677 Einw.; 1830 auf einem Flächeninhalt von 5782 Morgen in 400 Häusern 2365 Einw.; 1858: 2814 Einw, 1875: 2580 Einw., 1880: 2614 Einw. in 621 Haushaltungen und 140 Häusern. Außerdem gehören nach Oberwesel Weinberge am gegenüberliegenden Uferabhang aus Kauber Gemarkung, die zu Pfälzer Zeit mit 36494 fl. abgeschätzt waren (20715 für Kaub, 9585 f. Weisel, 6194 f. Dörscheid).

lichen Eigentums zu zeigen, soweit die Dokumente darüber noch vorhanden sind.

Merkwürdigerweise geht bei den frommen Zuwendungen seitens der Bürgerschaft das Nachbarkloster des h. Goar ziemlich leer aus.[1]) Dagegen besaß die sog. Hirzenacher „Zelle“, eine der h. Jungfrau und den Aposteln Johannes und Bartholomäus geweihte Stiftung, Haus und Hof in unsrer Stadt. Noch vorhandne Urkunden darüber datieren schon aus den ersten Jahren nach ihrer Stiftung. 1256 am 25. März erläßt Friedrich von Ehrenberg zu Ehrenburg, ein naher Verwandter derer von Schönburg, als vom Pfalzgraf bei Rhein mit der Vogtei des Hirzenauer Hofs Quintenach belehnter Vogt, mit dessen, sowie seiner Gemahlin Irmengard Zustimmung dem Kloster Hirzenowe drei ihm zu leistende Hofdienste und erhält dafür von Propst und Konvent aus Erkenntlichkeit ein Geschenk von 50 köln. Mark.[2])

1264 am 29. Mai beurkundet Theoderich von Siegburg nach dem Zeugnis des Propstes Gerhard und des Konvents von Hircenowe, daß, nachdem König Heinrich die Stadt Oberwesel mit königl. Privilegien begnadigt, Willehelm, der Propst der Celle Hircenowe, mit Willen des Abtes Godefried von Siegburg einen Bürger der Stadt mit Pferd und Waffen gestellt habe, welcher im Hause der „Celle“ in Wesel Wohnung nebst 20 köln. Soliden und 8 Malter Korn Bopparder Maßes zu Lehen erhalten soll, wogegen die Stadt der Celle und deren Gütern

---

[1]) Vgl. allenfalls die sagenhafte Schenkung S. 54.

[2]) Mitbesiegler sind Philpp, Herr von Valckenstein, Konrad und Hermann von Schonecke, die Städte Boppard und Oberwesel nebst Burggraf Otto und den Burgmännern von Schonenburg. Als Zeugen fungieren die Hirzenauer Mönche u. s. w.; ferner Otto Burggraf, Hombert Friedrich und Merbodo, Herren von Schönburg, Friedr. Vinie von Schönburg, Ritter Winard und Schultheiß Nanthoch von Wesel u. a. — Wegen der hier und im folgenden vorkommenden Geldbeträge vergl. das in § 40 darüber Gesagte.

Schutz zu gewähren habe; sowie daß er auf Ersuchen der Stadt zuerst den Ritter Winard von Wesel belehnt habe[1]). Am darauffolgenden 16. Juni desselben Jahres beurkunden denn auch Schultheiß, Ritter, Schöffen und Bürgerschaft von Wesel, daß der Abt von Siegburg mit Konsens des Propstes und Konvents der „Celle“ ihren Bürger, den Ritter Winard, nach der Urkunde vom Mai belehnt habe.

Ferner besaß Hof und Kapelle in unsrer Stadt das Cisterzienserkloster Werschweiler bei Zweibrücken. Durch eine der ältesten Schenkungsurkunden, vom Jahre 1209, überweist Burggraf Otto von Sconenburch „zum Seelenheil seiner Frau und Kinder“ besagtem Kloster einen Weinberg im „Mihkeleveldt“ und einen andren im „Garten“ (orto) zu Weisen.[2]) Erzbischof Theodorich von Trier billigt, als Gerichtsherr der geistlichen Stiftungen unsres Gaues, diese Schenkung unter Androhung der Exkommunikation für jede Verletzung und Anfechtung derselben. Darüber hinaus findet sich eine weitere Bestätigung derselben Schenkung in einer Urkunde des Kaisers Heinrich VII. d. d. Speier, am 10. Aug. 1224.[3]) Die Besitzungen dieses alten Klosters innerhalb unsrer Gemarkung scheinen in der Folge fortdauernd an-

---

[1]) Die ascens. Domini. Orig. in Koblenz

[2]) Als Zeugen fungieren der Pleban Petrus (Priester an der alten Liebfrauenkirche), der Kaplan Heinrich, der Meier Humbert; die Ritter Kuno und Herman von Dune (Daun); der Vogt Heinrich, Otto und Humbert, Otto, der Sohn Hildegundis, und Gunter Feist (Pinguis). Die letzteren wohl alle von der Schönburg (Orig. im Degenfeld-Schönburgschen Archiv zu Eybach).

[3]) . . . Significamus vobis quod nos donationem illam et libertatem, qnam fidelis noster Otto de Schonburc intuita divine remunerationis contulit et contradidit dilectis in Christo fratribus nostris abbati et conventui de Wernswilre in bonis eorum apud Wesele ratam habemus et gratam et ipsis eam regie majestatis nostre patrocinio confirmamus . . . — Derselbe Kaiser weilte am 9. März 1233 in unsrer Stadt, wo er an demselben Tage eine für Bremen bestimmte Urkunde zeichnete.

gewachsen zu sein, denn unterm 23. Juli 1286 gibt das Domkapitel zu Trier seine Einwilligung zur Weihe der Werschweiler Klosterkapelle in unsrer Stadt.

Im folg. Jahre, 1287, 11. Juli vermachen die Eheleute Arnold gen. Ungerman und Irmendrud aus Oberwesel dem Kloster die Erbschaft ihres Sohnes, der als Converse in dasselbe aufgenommen worden war, und 1313 am 1. Septbr. schenkt die Begine[1]) Getze Rudiger aus Oberwesel ihren Weinberg „zu Wolvisnack" in der Kauber Gemarkung zwischen den Weinbergen der Wesler Bürger Peter gen. Mertin und Peter gen. Berleuba gelegen, demselben Kloster zu einem Jahresgedächtnis.

Wie dasjenige von Werschweiler, so hatte auch das Cisterzienserkloster Schönau bei Heidelberg, eine 1142 gegründete Filiale der Abtei Eberbach, einen Hof nebst Kapelle zu Oberwesel.[2])

Noch bedeutender waren aber die Besitzungen, die zum hiesigen Hofe der Abtei Eberbach im Rheingau ge-

---

[1]) So nannten sich die Mitglieder freier Vereinigungen frommer Frauen und Jungfrauen, die, gegenüber der Unzucht und Sittenlosigkeit in den meisten Klöstern, vom 12. Jahrhundert an in den Niederlanden auftauchten und weite Verbreitung am Rhein und in ganz Deutschland fanden.

[2]) 1213 befreit Burggraf Otto von Sconenburc die Besitzungen des Klosters innerhalb der Grenzen seiner Gerichtsbarkeit zu Wesel von allen Abgaben. — Als Zeugen figurieren der ehemal. Abt Baldemar, der Priester Petrus, Cuno von Dune, Gottfr. v. Burnehoven, der Schultheiß Humbert, Karl von Valdren und andre von Oberwesel. — Eine Erneuerung dieses Zollprivilegs fand im Jahre 1296 durch K. Adolf statt. Datum in Bopardia ıj idus septembris ind. nona, a° Dom 1296, regni vero nostri a° quinto — Noch 1699 im Aug. berechneten sich Oberschultheiß (Bürgermeister) Lohrum, Bürgermeister Peitsch und der Stadtschreiber von Oberwesel im Beisein eines kurfürstl. Amtsdeputierten mit der Abtei Schönau wegen der französischen Simpel; dabei stellte es sich heraus, daß die Schönauschen linksrheinischen Güter nebst Wohnhaus in der Stadt, dem Simpelfuß nach, bis zum Jahre 1698 exkl. 115 Thlr. 13 Alb. 4 Heller ertragen haben.

hörten. Dieses im Jahre 1131 gegründete Cisterzienserkloster, etwa gleichen Alters mit Himmerode, der Mutteranstalt unsres Nonnenklosters, war wegen der in ihm herrschenden Disciplin und Religiosität berühmt. Durch die Intelligenz und Arbeitsamkeit seiner Insassen war es lange Zeit vom wohlthätigsten Einfluß auf Handel, Gewerbe und Landbau in den Rheingegenden. Unter seinen zahlreichen Besitzungen aber zeichnete sich besonders der Hof zu Oberwesel mit seinen von Kaub und andren Orten dahin gezognen Gütern durch seine Größe und vortreffliche Bewirtschaftung aus, wuchs durch fortwährende Schenkungen immer mehr an und stand bei den Brüdern wegen des reichen Ertrags seiner sog. Thalweine in besondrem Wert und Ansehen. Wie sich aber Eberbachs Verhältnisse in den folgenden Jahrhunderten überhaupt sehr änderten, so verlor auch unser Hof in späterer Zeit sehr an Rang und Bedeutung.

Von Zuwendungen seitens der Bürgerschaft unsrer Stadt u. a. Gönner sind urkundlich noch folgende nachzuweisen:

1218 beurkundet Otto von Sconenburgh eine Reihe Schenkungen an Geldzinsen, welche vor den Richtern auf dem gemeinsamen Geding am Montag vor Lichtmeß zu Wesel an die Abtei gemacht wurden. Die Zinsen fallen von dem Wingert „Odrieshusen", den Rudeger, der Sohn des Mönchs Craft von Eberbach; von dem Wingert „Wieres", den Herdegen von Wesel, der Vater Humberts; und von einer Hofstatt am Rheinufer, die Sophie Guldena der Abtei überwiesen.[1])

1253 am 10. Aug. schenken die Eheleute Hildebrand und

---

[1]) Zeugen sind die Ritter von Sconenburgh: Humbert, Friedrich, Karl, Udo, Heinzo und Karl Holzaffel; der Schultheiß Humbert, Vogt Kunrad und Schöffen: Heinricus, Heinricus Herborgi, Randolfi, Embecho, Hartlibus et alii quam plures. — Das Dokument (ohne Datum, in Koblenz) ist dadurch von besondrem Interesse, daß es neben den Personen- und Zunamen aus damaliger Zeit auch den Nachweis enthält, daß Oberwesel der Sitz eines größeren Gerichtsbezirks war.

Mehtildis zu Wesel, unter Vorbehalt der Leibzucht der Abtei für die Aufnahme ihrer beiden Söhne Arnold und Heinrich, ein Haus in der Holzgasse zu Wesel, alle ihre Weinberge zu Greige, zwei im „Langscheider Bach“, einen oberhalb der Straße „Randesgad“, neben einem Weinberg der Schönauer Abtei gelegen.[1])

1254 am 1. April beurkunden Schultheiß Nanthoch, Ritter und Bürgerschaft zu Wesel, daß Frau Luchardis, Witwe des Bürgers Theodorich von Pütz (de Puteo) zwei Wingerten über dem Rhein, gegenüber der Stadt und der Marienkirche, neben dem Weinberg Hildebrands, bezw. des Ritters Peter, sowie einen Geldzins, welchen Helewich Koleiz-penninche von einem Weinberg, gleichfalls über dem Rhein, zu zahlen habe, dem Kloster Eberbach, wo ihr Sohn Rudenger als Mönch und Bruder aufgenommen worden, zu ihren, ihres Mannes und ihres Sohnes Otho Anniversarium vermacht habe.

1256 schenkt die Witwe Elisabeth zu Oberwesel einen Wingert zu „Lurelenbach zu dem Dise“[2]).

1256 am 6. Januar schenken Friedrich Scheminch und seine Frau Lyberadis, Bürger zu Oberwesel, zwei Wingerte im Michelveldt und in der Engelhelden.[3])

1261 am 5. Oktober beurkunden Ritter Humbert von

[1]) Zeugen sind Nanthochus, Schultheiß, Burggraf Otto und die Ritter Humbert, Merbodo, Otto und Friedrich von Schönburg, sowie die Schöffen Winard, Ebberard, Heinrich, Johann und Sifried. (Orig. mit dem Wesler Stadtsiegel und mit dem des Burggrafen [6 Schilde] im Kobl. Archiv.)

[2]) Zeugen sind die Ritter Humbert von Schönburg und die Würdigen (Schöffen) Hildebrand Löwe (Leo) und Heinrich von der Weide (de Salice).

[3]) Als Zeugen fungieren: Winard, Hildebrand, Leo, Engelandis Sohn, der Schultheiß Heinrich, Sifried von Garlande, und Johann v. Damscheid. 1256 in Epiph. Dni. (Orig. mit dem Wesler Stadtsiegel in Koblenz). — Die hier ansässig gewesnen von Garländen (Wappen 3 Amseln) waren eine Seitenlinie der Grafen von Vianden und mit der gleichnamigen Familie in Frankreich, bei denen das Seneschallamt erblich war, verwandt.

Schonenburg und der Weseler Bürger Hildebrand einen Vergleich des Klosters wegen seiner Güter im Dorfe Steigen (Steeg), die ihr Mitbürger, der Krämer (institor) Hinrich und dessen verst. Frau Odilie dem Kloster vermacht, Hinrich aber ohne Wissen des Klosters verkauft hatte.[1])

1263 am 12. Juni verpflichtet sich Volgmar und dessen Frau Mosela von ihrem Hause außerhalb der Mauern von Wesel in der „Holcgascen", gegenüber dem Hause der Frau Burggräfin, dem Kloster 6 Soliden köln. Erbzins zu zahlen.[2])

In demselben Jahre schenkt die Witwe Lucardis, Bürgerin zu Wesel, dem Kloster zwei Weinberge gegenüber der Stadt und 8 köln. Soliden Jahreszins.[3])

1266 am 11. Novbr. befreien die Ritter von Schönburg[4]) die Abtei von jedem Zoll von ihren auf- und abgehenden Schiffen, leer oder belastet, sei es mit Wein, Getreide oder

---

[1]) Als Zeuge fungieren noch der Priester Friedrich und der Kleriker Humbert.

[2]) Beurkundet durch Schultheiß Peter, die Ritter Sifried und Winard, die Schöffen Sifried Garlant, Heinrich, Nantochs Bruder, und Thilman in der Kirchgascen. sowie die Bürgerschaft von Wesel. Datum Wesaliae a. Dni. 1263 crastino Barnabe apost. (Rossel, Eberb. Urk. II. 1. N. 586).

[3]) Zeugen: Die Ritter Humbert von Sconenburg, Schultheiß Peter, die Ritter Winard und Tilmann in der Kircgascen. Mit dem Wesler Stadtsiegel (Orig. in Wiesbaden).

[4]) Nach der betr Urkunde (Datum et actum Dni 1266 in die 13 Martini, mit dem Siegel der Schönburger; Orig in Wiesbaden): Otto, Heinrich, Phylipp, Dilmann, die Söhne des verst. Burggr. Otto; Friedrich, Otto, und Friedrich, die Söhne des verst. Friedrich; Phyllmann und Emelrich, die Söhne Humberts; Humbert der jüngere und Otto, Söhne Merbodos; Merbodo gen. v. Argenthal, alle castellani in Schonenburc. — Eine Erneuerung dieser Zollbefreiung, untersiegelt von Friedrich gen. v. Laynsten, Friedrich, gen. v. Argentina; Heinrich. gen. von Bacharach, Theoderich, gen. Rande, und Emelrich findet statt mittelst Urkunde vom 24. Febr. 1279 (Orig in Wiesbaden). — Das Kloster war auch bei St. Goar (1313) und Bacharach (1322) vom Zoll befreit und in vielen Orten unsres Gaues reich begütert.

andren Feldfrüchten, mit Erzeugnissen ihrer Baum- und Gemüsegärten, mit Salz, Fischen aller Art, mit Eisen, Butter, Öl, Leder und andern Waren oder Gegenständen zu ihrem oder der ihrigen Nutzen und Bedürfnis.

1275 am 1. April bezeugen Schultheiß Everold, die Ritter, Schöffen und Bürgerschaft von Wesel ein Vermächtnis Hildebrands von Garlandia und seiner Frau Mehtildis von Wesel über eine Rente von 3 Mark 27 Denaren zu einer Käsestiftung (pro caseis ad consolacionem) für das Refektorium des Klosters.[1])

1277 im Januar verpflichtet sich der Schultheiß Heinrich der Abtei Eberbach gegenüber, nach dem Tode der Richa das bis dorthin von ihr besessne Haus des ehemaligen Hildebrand für 16 Schill. Pfg. zu pachten und verpfändet für richtige Zinszahlung seinen Weinberg in der Endigenbach, neben dem Weinberg des Dekans gelegen.

---

[1]) Die Renten haben zu leisten: Heinricus Scade 2 Denare von einem Haus in der Holzgasse; Henricus, filius Minzin, 1 Denar von einem Weinberg in der oberen Abicheldin; die Frau Embilmans 4 Den. von einem Weinberg ebds.; Heinricus Huwe 1 Denar von 4 Bäumen; die Frau Gebenons 5 Viertel von einem Wingert in Bechalen bei Huttinbach; die Erben Osterlindis 5 Viertel von demselben Weinberg; die Söhne Edilwins 1 Solidus von einem Weinberg in Boppinrot (in der Boppart); Baldewin Gauwelsheimer 6 Denare von einem Weinberg in Rinheldin; Bertolf Wirsinch 2 Denare von ebds.; Mangille 3 Obolen von einem Weinberg in Abicheldin; Embrico Hoche von Damscheid 3 Denare von seinem Haus; Rudinger, Sohn der Christ. von Hagin 3 Denare von einem Garten; Hylderich von Buche 1 Solidus von einem Vlure. Zarte, Eberards Sohn, 16 Denare von einem Weinberg in Weinberg in Abicheldin. Der Priester Heinrich genannt von Garlandia 15 Solidi von einem Weinberg in Perscheid; Zorn Cerdo 5 Solidi von einem Haus in Bule; die Knaben Knebel 6 Denare von ihrem Haus; Heinrich Lambach 4 Solidi von einem Weinberg in Endichenbach; Ulrich Kempe 9 Denare von einem Weinberg in Boppinroit; Sigfried, Fischers Sohn 18 Denare von einem Weinberg in Rinheldin (Orig. in Wiesbaden; mit dem spätern Stadtsiegel von Wesel: der Kaiser unter dem Portal, und dem Siegel des Abtes von Eberbach).

1312 am 16. März verkauft Udelindis, die Witwe des Wäpelings Gernod von Milewalt, dem Kloster ihr Haus, Hof und Garten zu Wesel zwischen dem Hause der Abtei Schönau und dem des Sigfried von Grebe für 39 M. vollwichtige Denare.[1])

1322 am 6. Juli bescheinigt Abt Wilhelm und sein Konvent die Schenkung des Priesters Johannes gen. von Silberberg, betr. ein Haus in Oberwesel, neben dem dortigen Hof des Klosters gelegen.[2])

1323 kauft das Kloster für 108 Pfd. köln. Denare Weinberge, die auf 7 Pfd. jährlichen Ertrag abgeschätzt sind.

1331 am 11. Januar fällt dem Kloster eine reiche Schenkung von Weinbergen seitens der Eheleute Marquard und Jutta von Wesel zu.[3])

---

[1]) Zeugen: Hermann Frey (liberus), Viceschultheiß, und die Schöffen Martin Weiß (albus), Wynard gen. Snair, Cuneman in der Weizgassin (Wappen: ein rückwärts schauender schreitender Drache, der sich in den Schwanz beißt), Heynemann gen. Martin; Heynemann gen. Meynfrank; Syfried Rebestok, Johann in Kirchgassen (Wappen ein geteiltes Schild mit dem nach rechts gewendeten streitfertigen Löwen in der untern Hälfte), Martin, Martins Sohn und Cuneman Snair (Orig. in Wiesbaden). — Die Milewald waren ein altes, adliges in Oberwesel ansässiges Geschlecht, dessen Stammhaus Milewald, das heut. Mühlpfad im Kreis St. Goar, im Juli 1262 von Herrmann Milewald dem Grafen Diether III. von Katzenelnbogen zum Lehn aufgetragen war.

[2]) Zeugen: Martinus, Viceschultheiß und Sohn Martins Weiß; Martin Weiß (albus), Johann in Kirgassen, Schöffen in Wesel. Datum et actum Wesaliae a. Dni 1322 in octava Petri et Pauli ap. (Orig. w. o.)

[3]) Diese Weinberge lagen 1. zu Rinheldin, zwischen Johannis gen. Dylers und Dudo gen. von Bacharach; 2. zu Wysin unter dem Königsweg (sub via regis); 3. oberhalb des letzteren; 4. zu Berheldin zwischen Friedr. Crapin und Bona Erbwin; 5. zu Berheldin zwischen dem Weinberg Martins, Sohnes des verst. Martin Weiß, und Bruning Schiltknecht; 6. zu Michelveldt neben Bona, Tochter des verst. Mart. Weiß. Beurkundet wird diese Schenkung durch Lutherus, Unterschultheiß, die Schöffen und Ritter Johannes und Lampert, Brüder, Humbert von Paffinauwe, und Heinrich von der Weiden. Am Original (in Wiesbaden) hängen die Siegel des Abtes von Eberbach und der Wesler Gerichts-

Wir übergehen die andren auswärtigen Stiftungen, die hier ihre Wohlthäter fanden (wie z. B. das Kloster Rosendal, Kloster Rupertsberg bei Bingen[1]) u. a.) und erwähnen

---

schöffen: L. de Caverna Arovgi (geteilter Schild mit 3 Rauten in der oberen Hälfte); J. de Schonenburg und Robert und Humbert von Schonenburg (6 Schilde); Joh. in Kirgassen (wie oben); Theodorich Paffinauwe, (im oberen Drittel des Schildes ein schräg karrierter Querbalken, mit 6=seitigem Stern in der Mitte, darüber 5, darunter 9 Eisenhüte; Henricus de Salice (von der Weiden: ein Ast eines Weidenbaumes mit 3 herabhängenden Zweigen). Die letzteren hier ansässigen adligen Familien finden wie schon seit dem 13. Jahrhundert unter den Schöffen der Stadt. — In derselben Urkunde werden noch folgende Oberwesler Bürger als dem Kloster zinspflichtig erwähnt: Christian von Husin, Heinr. Zirbard und der Bäcker Gerlach, Hermann Wenge (für einen Weinberg zu Michelfeld), Sibelo Roban (Weinberg in der Boppart), Hennekin Steube, Konrad Entingwach; Schuster Wolfram, Krämer Friedrich, Clois, Aleyde Swebin, Katerine Dusing; H. Schiltknecht, Christian Apils (für ein Haus auf dem „neuen Markt"); Hartmut Busolt und sein Sohn Johann, der Wächter Gobelo; Thilmann Zollener (für einen Weinberg an der Kuneges Kaderecke), Nikol. von Dyll (Weinberg zu Bule) Petrus, Schwiegersohn Roris, Heynemann Burnicher, Jakob, Zorns Schwiegersohn, Hedwig Waldis (für einen Weinberg zu Rinheldin), Distelvink von Henschhausen (für einen Weinberg zu Langscheiderbach); die Erben Connewins; Konrad de villa hain; der Sohn Edelwins; die Erben Baldewins de urbe (für einen Weinberg zu Beilstein); Otto von Salmon, Dusburg, Madig, Schelert, Ette, Daube, Gozzelo, Herdens Sohn (Weinberg in Abyheldin), Baldewin von Damscheid, Duman von Niederburg (Weinberg zu Randespac), Fischer Ludwig, Schuster Rule; Paffe, Benigna von Langscheid; Nesa, Dusings Tochter (für einen Weinberg zu Bechelin).

[1]) 1273 am 15. April vererbpachten u. a. Elyza, Meisterin, und der Konvent des Klosters Rupertsberg bei Bingen einen Wingert bei Stege an Heinrich Stale und dessen Frau Sophie, Bürger zu Wesel; da nun Sophie Witwe geworden, wird ihr Bruder Wikenand für sie und ihren ältesten Sohn Bürge. — Mit demselben Kloster lag die Stadt Oberwesel einige Zeit vorher in Streit, insofern nach einer Urkunde vom 8. Mai 1266 Burkard, Domdechant zu Worms, als päpstlicher Richter in dieser Sache einen neuen Termin auf den 10. Mai ansetzt, nachdem schon am 16. April darüber verhandelt, darauf (nachdem von dem Priester Heinrich

nur noch den hier ebenfalls reich begüterten deutschen Orden, dem z. B. 1258 am 1. Oktober Wernher von Dizele und seine Frau Willeberna alle ihre Güter zu Wesel, ihr Haus zu Mainz und zwei Mühlen schenkten, und der 1292 am 13. Mai von Herlewein und seiner Frau Paze eine Mark Zins aus Weinbergen in der Berhelden; 1303 fünf andere Weinberge; 1315 einen im Hamm; 1316 einen in der Endichenbach neben einem Weinberg gen. „Heckestolz“, kaufte.

Bei Aufhebung der Klöster seitens der Franzosen wurden im Jahre 1806 sämtliche hiesige Besitzungen des deutschen Ordens für 7200 Franken; der Schönauer Hof nebst den dazu gehörigen Gütern für 6000 Franken, der Eberbacher Hof für 9100 Franken verschleudert.

§ 38. Die einheimischen Klöster von Oberwesel.

Zeigen sich somit die Höfe der auswärtigen Klöster schon reich dotiert, so werden wir, nach einem Überblick über die den einheimischen kirchlichen Stiftungen zugewiesnen Güter uns fragen, wie der Wohlstand einer Bevölkerung gedeihen konnte, die, durch ihre geographische Lage von Handel und Industrie so gut wie ausgeschlossen und lediglich auf die Bearbeitung einer nicht sonderlich ergiebigen Ackerscholle und eines oft fehlenden Weinwachses angewiesen, sich einerseits durch den bedeutenden Umfang der kaiserlichen Domänen und der großen Besitzungen der umwohnenden adligen Geschlechter, andrerseits durch die so rasch um sich greifende „tote Hand“ der Klöster und Kirchen täglich mehr beengt sah.

Vor allem ist hier das Nonnenkloster Allerheiligen[1])

---

von Wesel neue Gründe vorgebracht worden) auf den 1. Mai, dann, da dieser Tag wegen des Festes der Apostel Philippus und Jakobus ein Feiertag war, die Sache auf den folgenden Samstag verlegt worden war.

[1]) Monasterium ad omnes sanctos extra muros Wesalienses ordinis Cisterciensis. (S. Z. in der Vorstadt Niederburg gelegen.)

zu erwähnen. Dasselbe ist nicht nur als das „älteste Frawen-kloster Bernhardi-Ordens im Stifft Trier“[1]) anzusehen, seine Gründung geht sogar bis auf die Zeiten des heil. Willibrod (8. Jahrhundert) zurück.[2]) Es wurde bis Mitte des 15. Jahrhunderts wiederholt von Feuersbrünsten heimgesucht (ca. 1230 und 1460), aber stets durch milde Stiftungen wieder aufgebaut. Große Verdienste erwarben sich in dieser Richtung namentlich ein Oberweseler Bürger W. Masungh und die Familie Schönburg (s. nachstehend).

Das Kloster stand ursprünglich unter der Regel des heil. Benedikt und gehörte zum Visitationsbezirk der Abtei Disibodenberg in der Pfalz. Mit dem Niedergang der letzteren im Jahre 1532 geriet das Kloster in bittere Armut, worauf es infolge der Fürsprache des Erzbischofs Johann von Trier und des Cisterzienser-Generals Nicol. Boucherat der Abtei Himmerode und damit der Constitution des Cisterzienser-Ordens unterstellt wurde.[3])

Über den Erwerb seiner vielen Privilegien und Güter (das Kloster besaß u. a. auch den Domhof zu Kaub) finden sich noch folgende Nachweise:

1215 am 12. Septbr. nimmt K. Friedrich II. die Klöster Kappenberg und Wesel in seinen Schutz und erteilt denselben für ihre Weine u. a. Bedürfnisse Zollfreiheit auf dem Rhein.

1237 am 17. Juni d. d. Terni erließ Papst Gregor IX. zu Gunsten des Klosters oder vielmehr zu dessen Verlegung nach andrer Stelle einen Ablaßbrief.

1238 schenkt Karissima, die Witwe Wernhers Vinnel

---

[1]) Abr. Saurs Stättebuch 1658, 141. u. G. Brown, urbium praecip. lib. IV. 1572, c. 24.

[2]) Hontheim, Hist. Trevir. dipl. Tom. II.

[3]) Die Statuten dieser Brüderschaft sind niedergelegt in der charta caritatis (Liebesurkunde) des heil. Stephan, Abtes von Cisterz (bestätigt 1119 von Papst Calixt II.). Sie adoptierten im allgemeinen die Regel des h. Benedikt und zeichnen sich daneben durch eine besonders große Verehrung der heil. Jungfrau aus.

zu Boppard, den vier Klöstern Commode, Rothe, Marienberg und Wesel (Wisalia) zu ihrer Memorie einen Wingert im „Wikkeloche".[1])

1255 am 12. April schenken Heinrich von der Weiden und seine Frau Irmentrud, Bürger zu Wesel, dem Nonnenkloster einen Wingert neben dem Hause Theoderichs Holde mit der Bedingung, daß derselbe an die Priorin Sophie, ihre Tochter, fallen solle, wenn die Nonnen etwa aus Armut oder Zwietracht sich trennen würden; ferner einen Solidus Jahreszins, den Hedewich Scaiden aus dem Wingert in der „Langescheiderbach" oberhalb dem „Hunroderpade" mit dem andren Jahreszins von 1 Solidus, den sie dem Kloster Ulenhusen daraus gegeben, entrichten sollen.

1260 (etwa) erteilen die Rheingrafen,[2]) Brüder Werner (II., gest. 1268) und Sifrid (I., gest. 1303) dem von Werner Masungh neuerdings wiederhergestellten Kloster Zollfreiheit auf dem Rhein bei Geisenheim.[3])

1263 am 13. Juni verkaufen Werner gen. Rapa, von Gauböckelheim, und dessen Frau Aleid dem Kloster ihre Güter zu Horweiler um 20 Mark.

1264 am 10. Juni schenken Emmelrich, der Sohn des Ritters Humbert des Alten auf Sconenburg, und seine Frau Greta dem Kloster zwei köln. Solidi Erbzins aus dem Haus des Gerbers Anselm in der Holzgasse. — An demselben Tage schenkt Benigna, Tochter des vorerw. Humbert eine halbe Mark Jahreszins aus der Mühle „Wazmannesrot".[4])

---

[1]) Die Schenkung geschah in die Hand des Notars Cunrad, in Gegenwart der Ritter, Reichsministerialen, Schöffen und Bürgerschaft von Boppard, sowie der Abgesandten der 4 Klöster, und wurde vom Notar mit dem kaiserlichen Bann bestätigt.

[2]) Die Rheingrafen besaßen in Oberwesel ein Haus, dicht neben dem Hospital.

[3]) Als Zeugen fungieren noch der Priester Friedrich und der Kleriker Humbert.

[4]) Beide Urkunden (vigil. Barnabe) befinden sich in Koblenz; letztere mit dem gemeinsamen Siegel der Schönburger (ein leerer Schild).

1265 am 31. Aug. verpflichten sich Ritter Humbert von Sconenburg und seine Gemahlin Benigna zu Wesel, das Kloster nicht an dem Erbteil ihrer Enkelinnen Agnes und Lyse, Töchter ihrer Tochter Agnes und des Ritters Graho von Dune, die dem Kloster anvertraut wurden, zu verkürzen, wenn dieselben vor ihnen sterben würden.[1])

1268 am 8. Septbr. vermachen die Eheleute Theoderich von der Hirschkuh (de Cerva) und Gertrud von Köln für die Memorie ihrer verst. Tochter Katarina einen Jahreszins von 7 Soliden aus einem Wingert in „Hattenhelden" bei Perscheid, welchen sie von dem Ritter Humbert dem Alten von Schonenburg gekauft, und bestimmen, daß dieser Zins zu keinem andren Zweck als zu dieser Memorie verwendet werden solle, widrigenfalls er zu gleichem Zweck an die Marienkirche auf dem Berge bei Boppard fallen solle.

1273 am 22. Ang. erteilt Erzbischof Heinrich II. von Trier, von Koblenz aus, dem Kloster zum Vorteil der Kirchenfabrik ein Ablaßprivilegium. — In demselben Jahre stiften Ritter Lambikin und dessen Ehefrau Gertrud 4 Schilling jährlichen Zins aus einem fränkischen Wingert bei Lengesheim.[2])

1279 am 21. Juni verkaufen Ritter Gebbold zu Eppilsheim, seine Ehefrau Benigna und sein Bruder Arnold nebst dessen Frau Agnes dem Kloster die Zinsen, welche dasselbe von dortigen Gütern an sie zu entrichten hatte.

1280 am Sonntag Quasimodo willigen der Ritter Werner von Treiß (auf Burg Treiß und dessen Frau in den von ihren Vettern, Gebr. Theoderich und Karl von Milewald

---

[1]) Zustimmende Zeugen waren die Kinder des Kleriker Humbert, Humbert und Benigna, die beiden Ritter Friedrich und Emelrich, die Ritter Giselbert Fuchs (volpes) in Rüdesheim, Sifried und Winard. — Mitbesiegler der Pater Humbert, Pleban von St. Martin (Orig. in Koblenz.)

[2]) In dieselbe Zeit fällt auch ein Diplom K. Rudolfs I. für das Kl. Marienberg bei Boppard, ausgestellt in Wesel (Wesaliae, III non. Oct. 1274).

abgeschlossnen Verkauf ihres zu Wesel gelegnen Hauses an das Kloster.

Auch in den folgenden Jahren fallen dem Kloster noch viele Schenkungen zu:

1285 alle Güter der Methildis, Witwe Konrads, zu Wesel.

1286 von Ritter Humbert von Schönburg und seiner Frau Luccardis deren Haus, das sie neben der Stadtmauer auf dem Platz des Nonnenklosters neu erbaut hatten, nebst einem Wingert unter dem castrum Sconemburg.

1287 eine Stiftung von 6 Schill. aus einem Hof zu Klopp seitens des Ritters Friedr. von Heppinheft und seiner Frau Hildegund.

1295 die ganze Habe von Heinrich, Sifrieds des Schenken Bruder, mit Ausnahme dessen, was er zu Kisselspay hat.

1300 vierzehn Schilling aus einem Wingert der Klausnerin Gepa in der Heybach.

1306 die Güter des Wäpeling Konrad, Sohnes des Marg. Vagilse von Lorch, zu Horweiler, in Tausch gegen die Besitzungen des Klosters zu Lorch.

1312 das Eigentum der Begine Agnes, Tochter des Ritters Seybold von Wintersheim, zu Appenheim.

1322 Donnerstag nach Petri Kettenfeier stellt der Trierer Weihbischof Daniel von Mota eine Urkunde über die Weihung von zwei Altären in der Klosterkirche aus, verbunden mit einem Ablaßprivileg.

1340 am 13. Dezbr. testiert Peter Ringrebe zu Gunsten seiner Schwester und einer im Kloster durch ihn gestifteten Spende.

1345 am 20. Oktbr. übertragen discretus vir und Wäpeling Humbert, Sohn des sel. Herrn Ritter Humbert von Sconenborch, und seine Frau, einen Zins von einem Wingert „ofene Edlige" unter dem Schloß Schoninborch neben dem Weinberg Johannes des Sohnes des sel. Otto gen. Veist, Ritters

von Sconinborch, den der Marienaltar im Allerheiligenkloster bezieht, auf andre Güter daselbst.[1])

1381 am 11. Novbr. befreien die Grafen Wilhelm und Eberhard von Katzenelnbogen die Güter des Klosters vom Zoll zu St. Goar.[2])

1448 am 14. Novbr. bewilligt Erzbischof Jakob von Ehrenbreitstein aus dem Kloster, welches sich neuerdings zur Observanz des St. Bernhard-Ordens reformiert, jährlich ein Fuder Wein aus seinen Kellern zu Wesel, solange die Abtissin Katharine von Wiltz noch lebt.

1452 am 2. Mai präsentieren Abtissin und Konvent dem Wilhelm Humbert von Schonenburg Wäpeling, Patron des Klosters, den Johann Cochem, Kanonikus der St. Martinskirche zu Wesel, zum Altardienst. — 1455 präsentiert Wilhelm Humbert von Schönburg seinerseits zu demselben Liebfrauenaltar der Klosterkirche, wogegen 1528 wieder der Konvent den genannten Altar an den Priester Lorenz Gysel gibt.

1476 Dienstag nach Kiliani befreit Kurfürst Friedrich I. von der Pfalz das Kloster von den Zollabgaben zu Kaub und Bacharach, was 1477 Montag nach Leonhardi von Kurf. Philipp bestätigt wird; ebenso 1501 Freitag nach Petri Kettenfeier seitens des Kurf. Ludwig.

1536 schenkt Kathrine Wingens ihre Güter bei Kaub.

1549 Montag nach Margarethen einigt sich der Konvent mit den Eheleuten Peter und Agathe Platz, hinsichtlich der Aufnahme ihrer Tochter zu einem Konventskinde.

1574 am 21. Dezbr. wurde die Mühle an der Niederbach von Hieronymus Becker angekauft.

---

[1]) Zeugen: Die Brüder Wäpeling Johann gen. von Schmidtburg, Heinrich gen. Zorn, und Otto, Söhne des sel. Herrn Lambert von Schoninborch.

[2]) Dieses Privilegium wird 1415, Sonntag nach Lucien, von Graf Johann erneuert.

1611 am 17. Juni wird für Seb. Burkhardt und seine Frau ein Präbendebrief ausgefertigt.

Nach den mannigfachen Verlusten und Schicksalsschlägen, die der dreißigjährige Krieg sowie die Raubzüge Ludwigs XIV. über unsre Gegend brachten, erlangte das Kloster nie wieder seine frühere Bedeutung. In den Ratsbeschlüssen der Stadt finden wir noch die Nachricht, daß

1721 am 20. März dem Kloster ein zwischen dessen Garten hinlaufendes Gäßchen gegen 100 Thaler zur Tilgung der Stadtschulden abgetreten wurde. Dann wurde am 6. Juni desselben Jahres auf Antrag des Stadtpfarrers zu St. Martin bewilligt, daß das Kloster das Gäßchen zwischen dem Garten und der Mühle beseitigen und die Straße von der Steintreppe bis an die Hospitalpforte auf eigne Kosten pflastern dürfe.

Aus späterer Zeit ist nur noch etwa bemerkenswert, daß

1793 am 11. April das Kloster beim Rat der Stadt um Entschädigung „für das von den preußischen Kranken verbrannte Holz und die Verunreinigung der Klosterzimmer" einkam. Es geschah dies unter der Verwaltung der Abtissin Marie Justine Kröschel (1762—1794). Das Kloster war aber schon längst verlassen, als es, in den ersten Jahrzehnten unsres Jahrhunderts, zum letztenmal niederbrannte. Seine Stätte ist heute dem Erdboden gleich gemacht.

Von nicht viel geringerer materieller Bedeutung war das Minoritenkloster von Oberwesel, in dessen Ruinen jetzt die Armut ihre Hütten gebaut hat. Es ist jedenfalls eines der ältesten Stiftungen in Deutschland. Schon 1262 wurden von Papst Urban IV. die wegen ihrer Gelehrsamkeit berühmten Franziskaner (oder Minoriten) Wilhelm Welmannshausen vom hiesigen Konvent nebst dem Guardian des Trierer Klosters mit der Untersuchung gegen den Trierer Erzbischof Heinrich II. von Vinstingen betraut[1]). Ungeachtet

[1]) Derselbe war wegen verschiedner Vergehen vom Papste exkommuniziert und die Untersuchung gegen ihn anfänglich den Bischöfen

vielfältiger Bemühungen des Ordens am Rhein, die strengere Observanz in allen Klöstern einzuführen, blieben die Minoriten zu Oberwesel (bezügl. der vorgeschriebnen Armut der Franziskanerklöster) bei der gemilderten Regel. Um die Mitte des 16. Jahrhunderts wurde das Kloster von den Mönchen verlassen und von Kurfürst Johann VI. eingezogen, am 31. Jan. 1570 aber von dessen Nachfolger Jakob III. dem Orden wieder zurückgegeben. Es hatte nicht unbedeutende Besitzungen, darunter ein Freigut zu Kaub, unterhielt auch eine lateinische Schule von 5 Klassen.[1])

Wir erwähnen nur einige Schenkungen:

1309 am 22. Febr. vermachte Paul, ein Ritter von Lorch, dem Kloster einige Wingerte.

1339 Mitte Juni weisen Guardian und Konvent dem Ritter Heinrich Beyer von Boppard einen auf dem Hause ruhenden Zins auf anderes Besitztum an.

1363 am 6. September testiert Heinrich von Limburg, Bürger von Oberwesel, zu Gunsten des Klosters.

1369 am 18. Januar verkauft Katharina Nantrada, Bürgerin in Oberwesel, ihrem Sohn, dem Minoritenbruder, eine ihr zugefallne Erbschaft.

Aus diesen uns so nahe liegenden Beispielen ist leichtlich zu ersehen, welche Folge das so rasche Anwachsen des klöster-

---

übertragen worden, die aber den Erwartungen des Papstes nicht entsprachen (Brower, Ann. Trev. 1670. II. 151)

[1]) Infolge der schweren Kriegsläufte des 17. Jahrhunderts war die Anstalt eingegangen. 1697 am 8. Mai ersuchte der Guardian, im Namen des Konvents, ihm die rückständigen Herrengelder zu erlassen, und erbietet sich, nach 2 Monaten die Schule wieder in Gang zu bringen, sowie die Kinderlehre und den Gottesdienst ferner zu verrichten. Ein billiges Abkommen wurde auch in dieser Richtung getroffen. 1749 wurde dann die Anstalt durch ein Legat des Vikars Angsthaler in Höhe von 1000 Thaler weiter bedacht; doch mußte die Stadt noch 700 Gulden zuzahlen, um ihren Fortbestand zu ermöglichen. Der Betrag wurde, nach Ratsbeschluß, alle Vierteljahr auf die Bürger repartiert; der Unterricht selbst war frei.

lichen Besitzes für das ganze Land nach sich ziehen mußte. Allerdings war sich auch der intelligentere Teil der Bürgerschaft dessen wohl bewußt. Es ist deshalb kein Zufall, daß gerade das 13. Jahrhundert sowohl den Höhepunkt kirchlicher Macht, als auch die Zeit des kräftigen Aufstrebens der Städte bildete.

Da mit dem Schwinden des freien Privateigentums in der Nähe der Klöster aber auch die Steuerpflicht desselben aufhörte, so konnten die üblen Konsequenzen für die Staatskasse nicht lange verborgen bleiben und trieben selbst die der Kirche wohlwollend gesinnten Kaiser dazu an, auf Schutzmaßregeln zu sinnen. So finden wir denn auch mehrere diesbetreffende Erlasse König Rudolfs (von Habsburg); z. B. vom Jahre 1274, wo er, sowohl bezüglich der Stadt Boppard, wie auch der Stadt Oberwesel, verordnet, daß jeder, der ein steuerpflichtiges Gut an eine Kirche oder Kloster zu übergeben beabsichtige, solches einem Mitbürger verkaufen und nur das daraus erlöste Geld zu jenem Zwecke verwenden solle.[1]) Die wiederholt dagegen über Stadt und Land geschleuderten päpstlichen Bannstrahlen erwiesen sich zu dieser Zeit schon ziemlich wirkungslos.

§ 39. Die Kirchen und Kapellen Oberwesels.

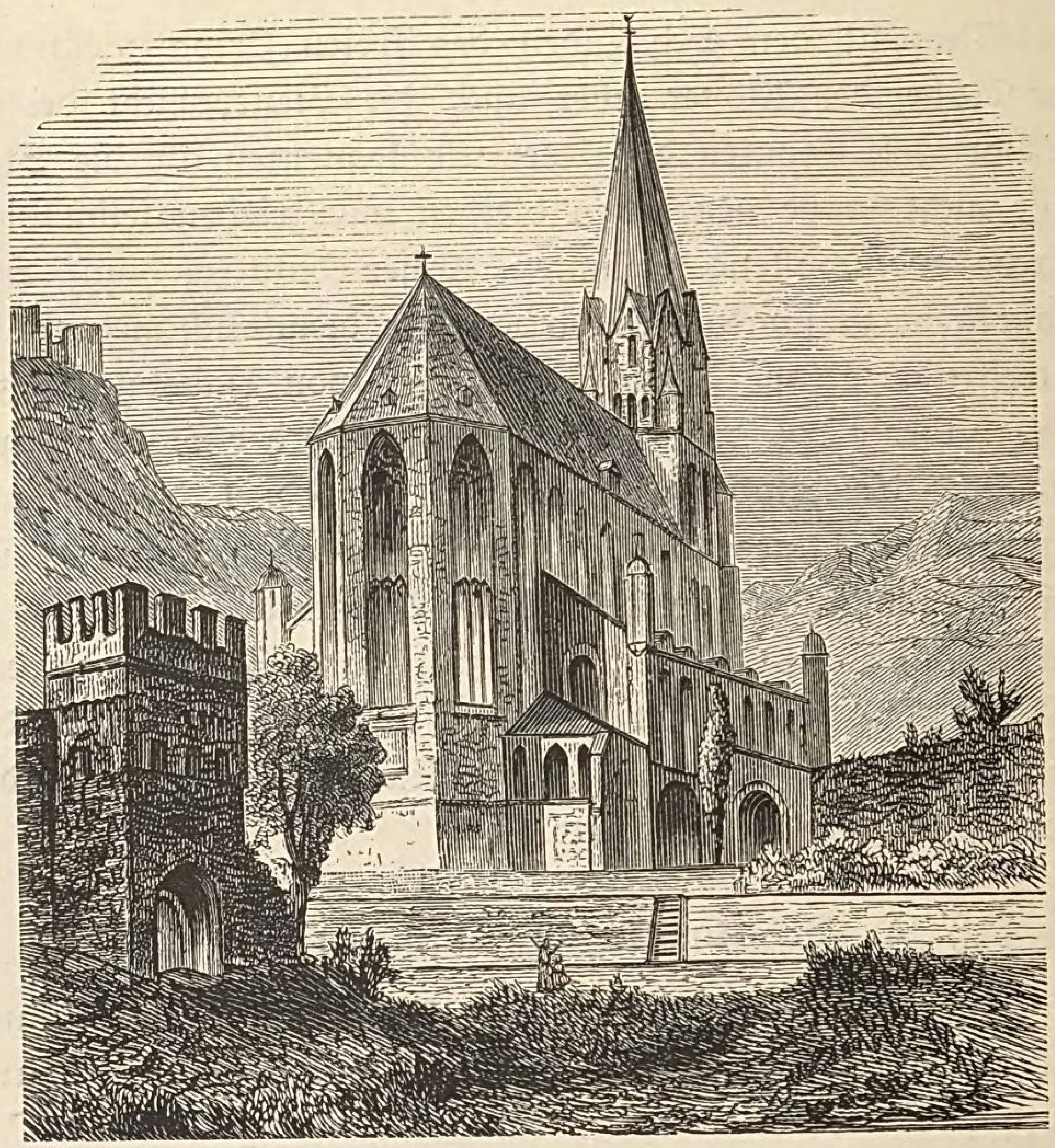
Zur Geschichte der andern kirchlichen Institute unsrer Stadt übergehend, wenden wir uns zunächst zur Liebfrauenkirche, einer der schönsten im gotischen Stil des 14. Jahrhunderts erbauten Kirche des Mittelrheins. Über die früheste Gestalt derselben ist uns keine Nachricht überliefert. Es haben sich nur die Namen einiger Bediensteter an derselben erhalten.[2])

---

[1]) Dat. Wesalie, II. non. Octobris ind. tertia, a° 1274, regni nostri anno I° (Günther, Cod. dipl. I, 390); s. die Consequenz dieser Verordnung S. 151 (1434).

[2]) Petrus, plebanus S. Mariae (1209 und 1213; vgl. z. B. S. 131 Anm.). — Ferner stellen (VIII. Kal. Apr. 1275) Nos Th., decanus et capitulum ecclesie S. Marie eine Urkunde aus. — In einem Vermächtnis

Die Grundsteinlegung des neuen Prachtbaues fand, nach der über die fünf Fenster des Chorhauptes sich verteilenden Inschrift[1]) im Jahre 1308 statt, während Chor und Hochaltar, nach einer andren Inschrift auf der Nordseite der inneren Chorwand, im Jahre 1331 eingeweiht wurden.



der Eheleute Winard in der Kirchgasse zu Gunsten der Stifte und Klöster der Stadt (in die Bonifacii 1305) wird Volmarus, scholasticus ad S. Mariam genannt — 1306, 24. Febr. bittet der Propst zu St. Martin, Graf Berthold von Katzenelnbogen bei Gelegenheit der Übergabe seines Erbteils an seinen Bruder, Graf Wilhelm „den ersamen Man, Herrin Johanne, den Deichin von sente Marien zu Wesele uzwendic den Muren", mit zu untersiegeln.

[1]) ✠ IN(C)HO | ATA | (F)(V)I | TEC | CLESIA SCE MARIE A(N)O DNI (MC)CC OCTAVO (In verz. Mönchsschrift; die eingeklammerten Buchstaben sind verloren gegangen.)

Schon vorher, Weihnachten 1258, war dieselbe jedoch von ihrem damaligen Rektor Friedrich, wegen der vermehrten Einkünfte, mit Einwilligung des Diöcesan-Erzbischofs von Trier, des Archidiakonus Heinrich und der Kirchenpatrone Heinrich von Milewalt und Konrads von Walebach zu einem Kollegiatstift mit einem Dechanten und sechs Priesterpräbenden erhoben, welche Einrichtung von Erzbischof Baldewin in einer Urkunde vom 8. Januar 1338 bestätigt und erweitert wurde.[1]) Von Einzelheiten aus der betr. Urkunde sind noch folgende erwähnenswert: Den Dechanten ernennt der Erzbischof aus dem Kapitel, die Präbenden vergeben die Patrone. Die zu präsentierenden Personen müssen bereits Priester sein oder es binnen einem Jahre werden und beziehen so lange keine Einkünfte. Neben dem Dechanten bestehen drei Offizien, das des Kustos, des Kantors und des Scholastikers. Während letzterer das Schulwesen überwacht und den rector scolarium einsetzt, der Kantor die Lektionen und den Gesang leitet, hat der Kustos, dessen Erwählung aus dem Kapitel dem Erzbischof zu stehen soll, das Geleuchte, die Paramente aus Seide und Leinen 2c. zu beaufsichtigen. Das Geleuchte wird namentlich genau bestimmt, war aber weit einfacher als heutzutage.

---

[1]) S. Urkunden-Anlage IX. — Ihre Zustimmung gaben zu jener Zeit der Archidiakonus zu Wesel, Gottfried von Brandenburg in Carden, und die Patrone Ritter und Brüder Theodorich und Heinrich von Milewalt, die Brüder Emmerich und Theoderich, und die Wäpelinge und Brüder Hermann und Johann gen. Vryen (Freien von Pfaffenau; s. S. 138 Anm. — Diese Familie trug Güter in der Wesler Markung von der Kempenicher Herrschaft zu Lehn: 1/6 des großen Kempenicher Weinzehnt in Oberwesel, 2 Teile an dem Weinzehnt und die Hälfte am Kornzehnt zu Niederburg, sowie andre Einnahmen aus Zehnten in Urbar, Wiebelsheim, Dellhofen u. s. w.). Eine Bestätigung dieser Belehnung findet 1427 seitens des Erzb. Otto statt. Im 14. Jahrhundert finden sich noch Hermann Fryhe von Paffenauwe und Gutta von Ottenstein „syn atliche Hausfrauwe", ferner Friedr. Fryhen, Canonich zu U. L. F., unter den Wohlthätern des Stiftes.

Diese von Baldewin geschaffne Organisation hielt sich im wesentlichen unverändert bis zur französischen Okkupation. Durch den dreißigjährigen Krieg geriet das Stift in großen Abgang und nur ein Kapital von 6000 Thaler von seiten des Kurf. Karl Kaspar von der Leyen rettete es vom Untergang[1]). Die Verleihung von Pfründen ging von da ab auf das genannte gräfliche Haus über. Das Dekanat aber wurde noch geraume Zeit von dem Kurfürsten vergeben, bis Kurfürst Franz Ludwig 1729 dieses Recht tauschweise dem St. Kastorsstift zu Koblenz überließ.[2])

Von Schenkungen und andren Vorkommnissen sind zu erwähnen:

1305 am Bonifaziustag testieren Winard in der Kirchgasse und seine Ehefrau Aleid zu Gunsten der Klöster und Stifte (darunter das alte Liebfrauenstift; s. S. 147 Anm.).

1319 in vigilia S. Joh. schenken Heinrich und Friedrich Grebe, Vater und Sohn, dem Liebfrauenstift ihre Immobilien, indem sie sich den lebenslänglichen Nießbrauch vorbehalten.

---

[1]) Aus der Leyenschen Fundation bezog jeder Kanonikus 62½ Thaler jährlich.

[2]) Von Dechanten sind noch nachzuweisen: Theodorus 1275; Johannes 1336; Otto von Schönburg 1367; Johann Krato von Limburg 1380; Damair von Valendar 1387, 1391, 1395; Heidenreich von Capellen 1400; Nikol. Gryn 1404, 1413; Petrus Elve 1427; Petrus von Heyn 1427; Hellwich von Boppard 1429 (1443 Abgesandter des Erzb. beim Basler Konzil); Joh. Hartmann, 1466; Rich. Gramann aus Nickenich (s. S. 152) 1497; Nikol. Alberti von St. Goar 1515; Valentin Schonagel, gest. 1536: Mich. Thorney, gest. 1549; O. v. Breidbach 1549: Petrus Pellificis gest. 1557; Nikol Sebelin 1580—1587; Matern. Gillenfeldt 1587; Friedr. Zorne von Lahnstein gest. 1595; Heinr. Löhr 1595; Heinr. Furius 1620; Petrus Hansel 1622; Andr. Struck a. Wesel 1638; Heinr. Soen aus Wesel 1646; Dr. Martin Pulver 1688; Joh. Kasp. Kray aus Wesel 1692; Franz Grandjean aus Bernkastel 1722; Heinr. Fischer aus Wesel 1728–1747; Rich. Lorenz Beck 1751—1796; Joh. Jak. Weinand. Später fällt die Würde mit der Leitung der untren Pfarrei (St. Martinskirche: s. dort) zusammen.

1346, 2. Mai schenkt Getze, die Witwe Anselms von dem Bilde, ihre gesamte Gabe an die Kirchenfabrik.

1361 am 29. Juni stiftet Ritter Johann vom Stein eine Memorie beim Liebfrauenstift und den Minoriten.

1387 am 26. Mai war Joh. Fyseler Vikar zu U. L. Fr.

1388 am h. Firminstage schenkt sein Vater (?) Henze Fyseler der Präsenz sein Haus zu Oberwesel gegen eine Rente von 4 Gulden auf Lebenszeit für sich und seine Frau.

1389, 24. Juni verkaufen Friedrich von Schönburg und seine Söhne Friedrich und Eberhard dem Stift eine Rente von 20 Gulden aus ihren Gefällen in der Engillenhelde.[1])

1393, am 25. Juni verkauft Wilh. von Spanheim sein Haus in Oberwesel gen. „der Tempel" an Jakob von Laudenburg, Kanonikus zu U. L. Fr., der

1407, am 30. April das Haus nebst Garten und Zubehör dem Stifte überläßt, gegen Zusicherung eines jährl. Anniversariums für sich und seine Anverwandten, sowie eines feierlichen Amtes am St. Erasmustag.

1408 am 16. Febr. verleiht Erzb. Werner seinem „Heimlichen" Niklas, Dechant zu U. L. F., und dem H. Siemeler ein Haus zu Pfaffendorf.

1417 am 14. Septbr. bewilligt derselbe Erzbischof den Chorherren der Liebfrauenkirche den Übergang der vollen Jahreseinkünfte an ihre Erben, sofern sie nach Johannis sterben.

1429 am 6. Dezbr. erteilt Erzbischof Otto dem Stift neue Statuten.

1431 am 7. Septbr. bestätigt Ulrich von Manderscheid den Nikolaus von Cues, Dechanten zu St. Florian zu Koblenz auf Lebenszeit die ihm für seine Resignation auf die Dechanei des Liebfrauenstiftes zu Wesel vom Erzb. Otto verschriebne Jahresrente von 50 Gulden aus dem Zoll zu Koblenz.

1434 erklären die Geistlichen der beiden Stifte zu Wesel,

---

[1]) Sie verpfänden zur Sicherheit derselben einen Wingert in der Engillenhelde, einen Wingert zu Heimbach, sowie einen Weingarten bey der Burg, den man nennt „der Guyl".

von jedem nicht steuer- und beedfreien Gut, das in ihren Besitz kommen würde, Beed und Steuer zu zahlen.[1])

1436 am 27. Febr. verbindet sich Claus Hengmar, Bürger zu Oberwesel, der Bruderschaft U. L. F. jährlich 2 Gulden Zins von seinem Wingert zu Walber in der Kauber Gemarkung zu entrichten.

1495 finden wir an unsrer Kirche einen Dechanten Richard Graman von Nickenich, Doktor beider Rechte, aber in St. Florin zu Koblenz in der Umgebung des Erzb. Johann II. residierend und von demselben mit einem Kommissorium in Sachen des Erzb. von Mainz gegen Graf Phil. von Hanau betraut. Nachdem er sich bei dieser, wie andren Gelegenheiten des Vertrauens seines Herrn in hohem Grade würdig bewiesen, ernennt ihn Erzb. Johann 1497, vorläufig auf drei Jahre, zu seinem Diener und Rat und bewilligt ihm dafür freie Kost mit 2 Pferden, eine Wohnung nebst einem Gemach für seine Bücher und Arbeiten in Ehrenbreitstein, einen Schreiber und jährlich 2 Hofkleider, 12 Malter Korn, 2 Fuder Wein, 30 Gulden in Gold und 31 Gulden an Pagerment.

1503 am 10. März verordnet Erzbischof Johann III., daß die Einkünfte des ersten Jahres einer erledigten Präbende bei dem Kollegiatstift an den Erzbischof fallen, die des zweiten Jahres zur Verbesserung der übrigen Präbenden zu verwenden seien und die des dritten Jahres zur Hälfte an die Fabrik, zur Hälfte zur gemeinen Präsenz fallen sollten.

1518 kauft die Präsenz von Goar Weber zu Bacharach, den Hof zu Holzfeld nebst zugehörigem Garten.

Sämtliche dem Stifte zuständigen Weinberge wurden von den Franzosen im Anfang unsres Jahrhunderts für 15 875 Fr. verkauft, während der Gesamtertrag durch die betr. französ. Kommissionäre auf 3345 Fr. berechnet war.

Die Kirche wurde im Jahr 1732 an Schiff und Chor mit eisernen Ankern versehen und erhielt ein neues Dach[2]);

---

[1]) Vgl. die Erlasse von 1274 S. 147.

[2]) Sumptibus D. D, decimatorum, Clero Wesal. excepto. —

zwei Jahre darauf wurden die Glocken umgehangen durch Schmid Schlecht aus Koblenz für 100 Thl. ans der Kirchenfabrik. 1740 wurde auch der Turm auf Kosten der Pfarrgenossen gänzlich repariert und am 22. Nov. desselben Jahres die neue Orgel zum erstenmal gespielt. Zugleich wurde von dem Kanonikus Frz. Reiffenberg ein neuer Altar in der Gegend des Muttergottesaltars errichtet und auf Kosten der Kirchenfabrik das Dach des Kreuzgangs aufgesetzt.[1])

Ein Jahrhundert darauf, 1842—1845 fand sodann die letzte, leider nicht sehr glückliche Reparatur durch den Kreisbaumeister Stratmann statt, deren Kosten sich auf 10734 Thlr. 27 Sgr. und 2 Pfg. beliefen.[2])

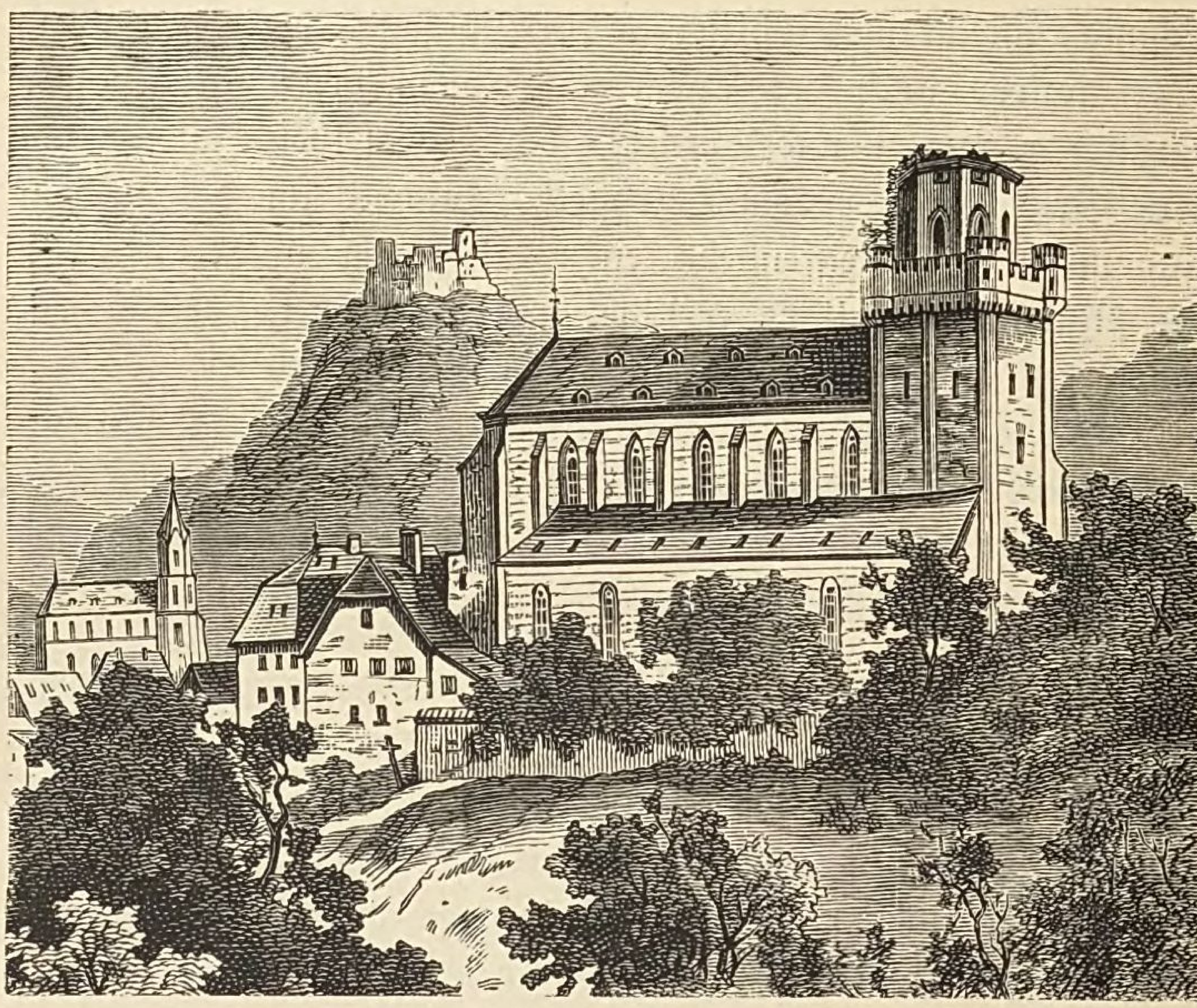
Die Kirche zu St. Martin mit ihrem mächtigen, stumpfen Befestigungsturm, ebenfalls aus dem 14. Jahrhundert stammend, war von Anfang an reich dotiert und ihre Einkünfte nur einem Rektor, als ihrem einzigen Vorstande, zu gute gekommen. Erzbischof Diether von Katzenelnbogen machte diesem Zustande ein Ende, indem er, unter Zustimmung des Archidiakons und der Patrone unterm 12. Dezbr. 1303 verordnete, daß künftig ein Kollegium, bestehend aus einem Propst, einem Dechanten und 5 Kanonikern an dieser Kirche bestehen sollte. Alle Präbenden haben die Schönburger, als Patrone, zu präsentieren.[3])

---

[1]) In demselben Jahre 1740 wurde ein harter Streit zwischen den Kanonikern zu U. L. F. und dem Dechanten P. Prüm von St. Martin wegen des Vortritts in den feierlichen Prozessionen vom Konsistorium in Koblenz dahin entschieden, daß den Kanonikern der Vortritt zu belassen sei.

[2]) Der Pinienapfel auf der Spitze des Turmes hat 3 Fuß 1 Zoll Durchmesser und wiegt 127 Pfd. Der Stern, von Eisen, ist 4 Fuß lang und 18 Pfd. schwer. Er soll an den Kometen erinnern, der im Jahre seiner Herstellung erschienen war. — Von demselben Baumeister ist auch im Jahre 1847, mit nicht viel größerem Geschick, das neue Rathaus mit einem Kostenaufwand von 8160 Thaler 14½ Sgr. hergestellt worden.

[3]) S. Urkunden-Anlage X. — Aus der letztgenannten Familie



sollten die Brüder Emmerich, Johann und Georg von Schönburg (und ihre Erben) die Propstei und 2 Kanonikate; Merbodo von Schönburg (und seine Erben) das Dekanat und 2 andre Kanonikate vergeben; in der Präsentation für das fünfte Kanonikat aber die beiden Stämme abwechseln. Den Anteil Merbodos brachte eine Enkelin, Margarethe, Johanns Tochter, mit der Herrschaft Ehrenberg u. a. an ihren 2. Gemahl, Kuno von Pyrmont, und Kunos Urenkelin, Elisabeth, an Phil. von Eltz. Derselbe geriet nun wegen Vergebung der Propstei mit den Schönburgern in Streit und mußte infolge eines (am Sonntag nach Misericord 1538) mit dem Pfalzgr. Joh. von Simmern errichteten Vertrags das Patronat über die Dechanei und 3½ Präbenden an den Pfalzgrafen abtreten. Aber schon Montag nach Lätare 1545 wurden Philipps Söhne, Friedr. und Heinr. v. Eltz vom Pfalzgr. wieder neu belehnt und 1556 aufs neue von v. Eltz ein Dechant zu St. Martin präsentiert. Der 30jähr. Krieg machte dem Collegiat ein Ende; es erhielt sich nur noch die Propstei, die dann bis zum Erlöschen des Hauses von den Schönburgern, darnach aber von den Erzbischöfen von Trier vergeben wurde. — Als Pröpste kommen vor: Berth. von

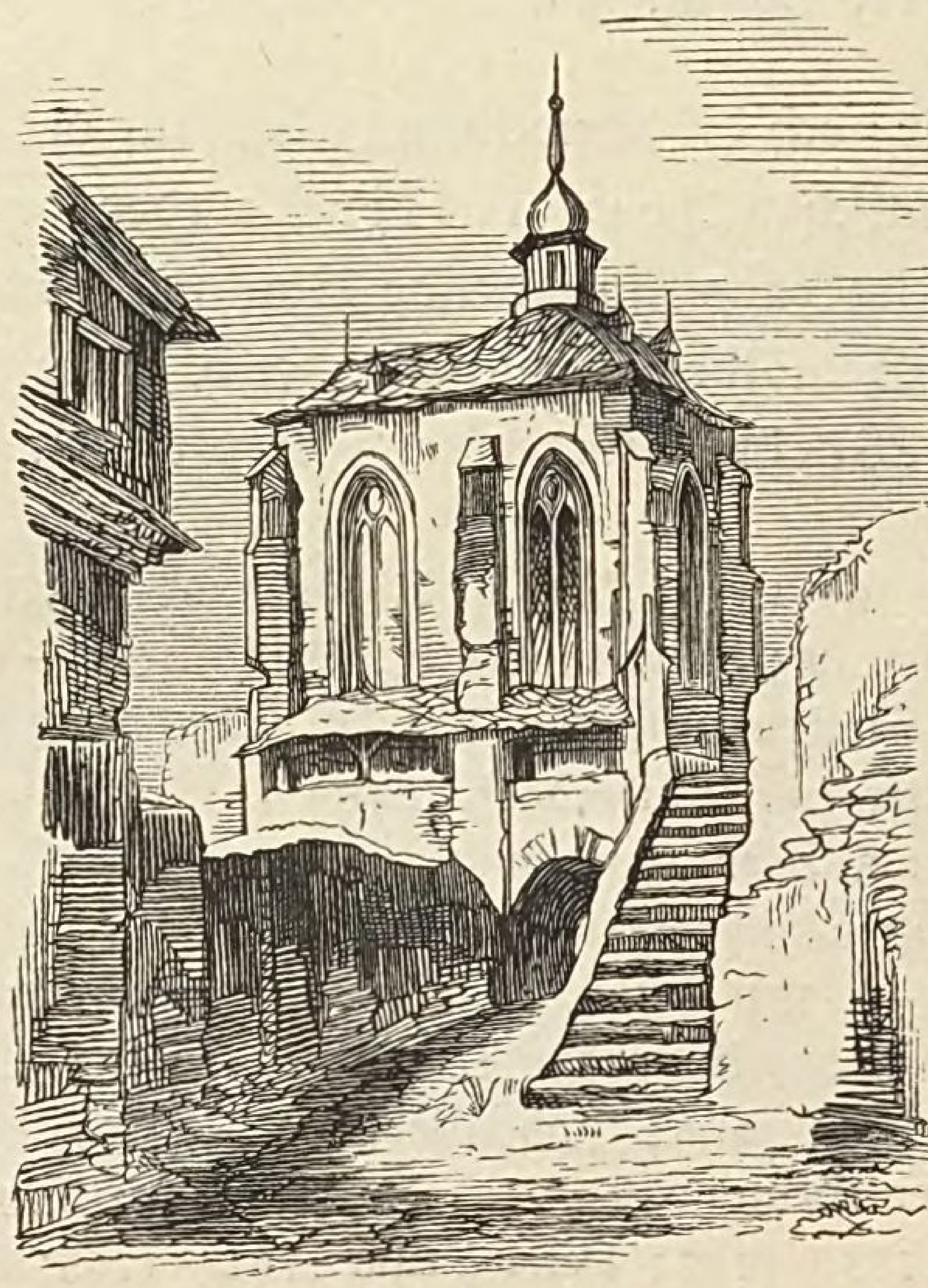
Dieselbe Urkunde trifft ferner die näheren Bestimmungen bezügl. der Teilung der zur Kirche gehörigen Behausung samt Weinberg und Garten, sowie der Einkünfte aus den übrigen Gütern und Berechtigungen.[1])

Es erübrigt noch die Erwähnung der auf der Stadtmauer stehenden romantischen Hospitalkirche (der sog. Wernerskapelle). Der überaus anziehende Bau steht auf der Stadtmauer über dem Gewölbe, in welchem „der h. Jüngling Werner am 19. April 1287 die Marterkrone empfangen haben soll.“

Katzenelnbogen 1306—1316, Joh. v. Rhens 1367—1370: Joh. Boos v. Waldeck 1502—1508; Peter Lutern v. Bornich 1508—1515; Wigand Feist; Phil. von Stockheim (gegen Rich. v. Eltz durchgesetzt; s. oben) 1539—1548; Gottfr. v. Walderdorf 1548—1571; Joh. v. Schönburg (a. d. Eifel; Wp: 3 Kreuze; nachmal. Erzb. u. Kurf. v. Trier) 1571—1581; Phil. Kratz v. Scharffenstein († als Fürstbisch. v. Worms 1604); Phil. Saxler 1646—1655; Anton Vogt 1655; Joh. Sybert 1656; Peter Bertz 167.; Joh. Kasp. Kray aus Wesel 1692; Pet. Otto v. Ellenz 1693; Joh. H. Heimes 1695; Joh. Gebührs v. Wesel 1703; Sever. Knopff 1713; Peter Grandjean 1723; Heinr. Fischer 1735; Dan. Karl Boos v. Waldeck 1753—1787; Peter Prüm 1762—1765; Melch. Baumgarten 1766—1776; Ludw. Jos. Beck 1784; Anton Berschens 1791; Dieser, wie auch seine Nachfolger fungieren zugleich als Pfarrer an der Liebfrauenkirche: Peter Heidinger 1822; Frz. Ant. Schützendorf 1834; Joh. Ant. Klütsch 1844; Joh. Blum 1870.

[1]) Der Weinberg dehnte sich unterhalb des Hauses vom Kirchhofweg bis zur Stadmauer aus, war jedoch durch eine Mauer vom Hof geschieden und fiel nebst der rechten Seite des Hauses dem Dechanten zu. Der Propst erhielt die linke Hälfte des Hauses nebst dem Garten, der auf dem Abhang nach dem Nonnenkloster und, wie letzteres, außerhalb der Stadtmauern gelegen war. — Unter den Gütern werden genannt ein Wingert unter dem Namen „das Gesatz“, ein Wingert „Werchenhellen in der Endigenbach“; Wingerte in „Hambruse“ und „im Flur“; Wingerte in „Mesale und im Michelfeld“; ein Wingert im „Acker“ vor dem Thor, einer in der „Bützelbach“ und zwei im „Klüpelberg“. Ferner Wingerte und Traubenzehnten in Niederburg und Damscheid, in Buden und in der Rheinhelde. Schließlich ein früher der Jungfrau Benigna gehöriges Haus, ben. die „Klause“ nebst daran stoßendem Weinberg.

Noch zu Dielhelms, des Verfassers des alten rhein. Antiquarius, Zeiten, sah man neben dem Hochaltar die hölzerne Säule, an die der Knabe während der Marter gebunden war.



Die Kirche verdankt ihr Dasein bekanntlich einer der grausamsten Judenschlächtereien, an denen das Mittelalter so reich war, und die eine der widerlichsten Blasen bildet, welche der Strom der christlichen Begeisterung zur Zeit der Kreuzzüge aufwarf. Die zahlreichen Heiligen- und Märtyrer-Chroniken[1]), die uns darüber vorliegen, bilden im wesentlichen nur die kirchliche Bestätigung und Approbation jener beklagenswerten Vorgänge in Form einer mehr oder weniger weitläufigen Ausführung der einstmaligen Inschrift jener „Martersäule“: „A° MCCLXXXVII. hat Wernerus von Wammenraidt[2]) den todt gelitten“. Nach

[1]) Chron. Monast. Hirsaug. in Trithemii oper. (Frankf. 1601 S. 292), Annales H. Stenonis Altahensis in Freheri Rer. Germ. script. I. S. 572; sodann Brower, Ann. Trev. II. und Hontheim, hist. Trev. dipl. T. III u. a.

[2]) Womrath, zwischen Kirchberg und Gmünden.

jenen Quellen soll der etwa vierzehnjährige Knabe bettelnd nach Oberwesel gekommen und von einem dortigen Juden zum Kartoffeltragen gemietet worden sein. Die „treulosen Juden, Feinde des christlichen Namens“, sollen nun zu einer gegebenen Stunde über den Knaben hergefallen sein, ihn geschlagen, gemartert und zerfleischt und schließlich in einiger Entfernung von der Stadt, auf Bacharacher Gemarkung, verscharrt haben. Dort fanden den „leuchtenden Leichnam“ Vorübergehende und brachten ihn nach Bacharach, wo sich bald darnach die bekannte Kapelle, eine prachtvolle Perle der Gotik, über seiner Gruft erhob.[1])

Da nun eine christliche Magd durch eine Mauerritze die Mordthat der Juden mit angesehen zu haben behauptete, begann alsbald eine grausame Judenverfolgung.[2]) „Mit un-

---

[1]) Die an Stelle einer alten bescheidnen Kunibertskapelle sich langsam (1293 bis ca. 1450) erhebende Wernerskirche in Bacharach wurde 1692 bei der Sprengung Stahlecks durch die Franzosen durch herabfallende Steine derart beschädigt, daß sie Ende vorigen Jahrhunderts bis auf ihre heutige Gestalt abgetragen werden mußte.

[2]) Zu Ehren der Wesler Stadtbehörde darf nicht verschwiegen werden, daß die Sage zu berichten weiß, Schultheiß Eberhard habe sich auf Anzeige der Magd an Ort und Stelle begeben, jedoch keine Veranlassung zum Einschreiten — gefunden d. h. (um selbst auf Kosten eines Ehrenmannes das Wunder aufrecht zu erhalten): „er ließ sich von den Juden mit Geld bestechen und den Knaben in ihrem Hause, wie sehr ihn derselbe auch um Befreiung bat“. — Man sollte es nicht für möglich halten, daß diese finstre Lesart noch in neuerer Zeit adoptiert wird und zwar vom großherzogl. hess. Hofrat Weidenbach, der in seiner „Gesch. der Wernerskirche“ (1856) in diesem Falle, wie auch an andren Stellen (wie z. B. S. 45 wo er den Feuertod Hußens allein der weltlichen Behörde in die Schuhe schiebt, da das geistliche Gericht doch nur die Irrlehren jenes Ketzers verdammt habe) sich als einen der schlimmsten Jesuiten entpuppt. Zu dem Kapitel der Kanonisation des h. Werner, die er vorn im Text (S. 38) als von Papst Martin V. vollzogen behauptet, fühlt er sich in einem Anhang (S. 103) doch bewogen, das Bedenken auszusprechen, daß „da der h. Werner im röm. Martyrologium nicht vorkomme, man fast vermuten möchte, daß die Kanonisation nicht vom Papst erfolgt und die Verehrung bloß geduldet sei“.

säglicher Wut fiel man über Männer, Frauen und Kinder her, deren viele erwürgt, verbrannt und ertränkt“, alle aber ihres Eigentums beraubt wurden. Die Stätte der Unthat aber wurde in ein Hospital zum heil. Geist umgeschaffen und unsre heutige Kapelle bildet den aus dem Brande von 1689 allein verschont gebliebnen Chor der dazu gehörigen Kirche, zu der noch heute die Oberweseler alljährlich zum Feste des h. Wernerus in Prozession wallfahren.[1])

Nach den Annalen des Kolmarer Dominikanerklosters kamen die Juden damals wehklagend zu König Rudolf und verhießen ihm 20000 Mark, wenn er ihnen zu Wesel und Boppard Gerechtigkeit verschaffen und ihren gefangnen Rabbi befreien wollte. Der König erhörte auch der Juden Gesuch und legte den beiden Städten eine Buße von 2000 M. auf. Zudem ließ er durch den Erzbischof von Mainz in feierlicher Weise verkünden, die Christen hätten den Juden himmelschreiendes Unrecht gethan und von Rechts wegen sei Werner, in dessen betreff man die Juden ungerechterweise beschuldige, und der von einigen albernen Christen als Heiliger verehrt werde, im Feuer zu verbrennen, die Asche in alle Winde zu streuen und zu vernichten. Also der Erzbischof.[2])

Die nachmaligen Bemühungen um Heiligsprechung des Werner gingen besonders von dem wegen seiner Gelehrsamkeit s. Z. berühmten Pfarrer Winand in Bacharach aus. Auf seine Veranlassung fand im Jahre 1426 im Beisein hoher geistlicher Würdenträger eine Eröffnung des Grabes und eine zweite Grablegung des gefundnen Leibes statt. Zugleich wurden

---

[1]) 1728 verordnete der Kurfürst Franz Ludwig auf Bitten des Magistrats die festliche Begehung des Wernertags.

[2]) Übrigens hatten schon die Päpste seit Calixt zahlreiche strengmahnende Bullen gegen jenen in Deutschland bestehenden Wahn erlassen müssen und König Rudolf bestätigte 1275 eine ähnliche Bulle Gregors X. mit der Bestimmung, daß die Juden deswegen „in nulla omnino causa dampnari possint vel debeant, nisi legitimo judeorum et christianorum testimonio convincantur.“

zahlreiche Protokolle über das Leben und Wunderwirken des Knaben aufgenommen[1]). Die so eifrig und geschickt betriebne Kanonisation ist aber, obwohl der betr. Name von der ganzen Umgegend als ein heiliger verehrt wird, bis auf den heutigen Tag unterblieben. Zweihundert Jahre später, im Jahre 1621, wurde auf Befehl des frommen Marchese Spinola, Statthalters der Pfalz, der Leichnam Werners der Kapelle in Bacharach enthoben und auf einem nun unbekannten Familienbesitze der Spinola beigesetzt. Ein Finger und das Schweißtuch soll sich aber in Besançon finden, allwo der „Märtyrer“ bei den dortigen Weinbauern in hohem Ansehen steht.

Der „Ölberg“ (Calvarienberg) mit seinen Stationen und der ihn krönenden Kapelle wurde erst Mitte dieses Jahrhunderts in der Weise eingerichtet, wie wir ihn heute sehen, jedoch sind die (früher alljährlich am 1. Ostersonntag) dorthin ziehenden Prozessionen bis auf 1728 zurück zu verfolgen.

Zum Schluß haben wir noch der ehemaligen Kirche der h. Aldegundis im Oberweseler Stadtwald, seitwärts des Weges nach Damscheid, zu gedenken. Sie ist bis auf den letzten Stein verschwunden und nur ein alljährlich dort abgehaltener Viehmarkt erinnert noch an die große Wallfahrt, die regelmäßig Sonntag nach Jakobi dort stattfand. Mit der Kirche war

---

[1]) Zur Vervollständigung unsrer Geschichte sei hier das vom Rat der Stadt Oberwesel bei dieser Gelegenheit aufgestellte Zeugnis erwähnt: Nos et praesentium sub tenore publice recognoscimus, quod per publicam et notoriam vocem et famam, palam a nostris progenitoribus a tempore, cujus memoria nunc hominum viventium non est, usque ad nos delatum, aperte auditum et scriptis manifestatum beatae memoriae Wernherum adolescentulum de villa Wammerayt ortum sumpsisse et in septimana poenosa ab infidelibus Judaeis in nostra praedicta civitate in quodam cellari prope capellam sancti spiritus miserabiliter passum et interfectum. — Der an der Spitze der Unterschriften stehende Schultheiß soll aus der Familie des Eberhard gewesen sein, der zu Werners Zeiten „von den Juden bestochen, die Tötung des Knaben zuließ“. (Vgl. Anm. auf S. 157.)

eine Eremitage verbunden, deren Insassen in dem dazu gehörigen Gärtchen begraben liegen. Über den ersten derselben gibt uns der Oberweseler Ratsbeschluß vom 14. Januar 1699 Kunde. An diesem Tage wird das Gesuch des Elias Becker, eines Sohnes des Oberweseler Bürgers und Schuhmachermeisters Andreas Becker, an die Aldegunder Kirche eine Eremitage oder kleines Hüttchen bauen zu dürfen, um daselbst sein Leben, gleichsam in der Einöde, gottselig zu führen, „zu welchem Ende jener denn auch ein Attestatum seiner Frömmigkeit und der Aufnahme in die drei Orden des h. Franziskus d. d. Rom 17. Juli 1698 vorgezeigt hat“, zustimmend beschieden. 1751 am 21. April mußte dem Eremiten jedoch verboten werden, Fremde bei sich aufzunehmen, „am wenigsten solche, welche die Jagd ausüben wollen“; „auch soll das dem Eremiten eingeräumte Land vom Walde abgestaut werden.“ Die Eremiten folgten sich ziemlich rasch: Bruder Joh. Bauer 1740, Bruder Clemens 1741 ꝛc.

§ 40. Die Schönburg.

Nachdem wir die Entwicklung der kirchlichen Stiftungen Oberwesels kennen gelernt, wollen wir hier noch einige Notizen über die mit der Geschichte unsrer Stadt so eng verbundene Familie derer von Schönburg beifügen, deren Schloß seit einem Jahrtausend die Gegend beherrscht. Als eine Reichsburg von Bedeutung hatte die Schönburg stets eine zahlreiche Besatzung von Reichsministerialen und Burgmännern. An der Spitze stand das nachmals fürstliche Haus derer von Schönburg (S. S. 88).

Die Familie teilte sich schon früh in zwei Stämme, deren einer (wahrscheinlich der ältere „mit den 6 Schilden“) den südlichen Hauptteil der Burg besaß, während der nördliche Teil der letzteren sich im Besitz der jüngeren Linie „mit dem Szepterrad“ befand. Durch das Aussterben der andern Ganerben erwarb die letztere Linie im Laufe der Zeit die gesamte Burg, die mit der seltnen Zahl von 5 Bergfrieden

selbst in dem gegenwärtigen ruinenhaften Zustand noch einen imposanten Anblick darbietet.

Am 25. Aug. 966 schenkte, wie wir bereits wissen, Kaiser Otto den kgl. Fiskalhof Wesel mit allem Zubehör an den Erzbischof von Magdeburg. Wenn auch in dieser Urkunde der Reichsburg nicht Erwähnung gethan wird, so dürfen wir sie doch als integrierenden Teil der Schenkung voraussetzen, da Friedrich I. 1166 dem Erzbischof Wichmann verspricht, die wieder eingetauschte Schönburg mit Freien und Unfreien immer beim Reiche zu behalten.

Die Mitglieder der Familie machten sich in den nächstfolgenden Jahrhunderten an verschiednen Punkten des Rheins teils als Burgvögte und Lehnsmänner, teils als Priester, Vorsteher und Mitglieder geistlicher Stiftungen verdient. Durch die wachsende Zahl und Bedeutung ihrer Mitglieder gewannen sie, selbst nachdem ihnen unter Kaiser Friedrich II. das Vogteirecht gegen Vergütung von 300 M. genommen war, einen großen Einfluß, so daß selbst die mächtigsten Fürsten am Rhein, die Erzbischöfe von Trier, Pfalzgrafen bei Rhein, Grafen von Katzenelnbogen u. s. w. Bündnisse mit ihnen eingingen und sich das Öffnungsrecht der Burg zu erwerben suchten. Auch in den späteren kriegerischen Zeiten des 16. und 17. Jahrhunderts bewährten sich die Schönburger nicht nur als tapfre Kriegsleute, sondern auch als hochgeschätzte, umsichtige Feldherren und Staatsmänner. Bei dem mangelhaften national-patriotischen Sinne jener Zeit darf es uns indessen nicht wundern, sie nacheinander als Führer und Ratgeber in Krieg und Frieden bei Freund und Feind zu finden; dabei gewinnen sie Ehre und Ruhm, nicht nur am Rhein und in den Niederlanden, sondern auch in Frankreich, Portugal und Preußen, Polen und Ungarn, in Italien, England und Irland.

Nachdem die hervorragenden Mitglieder der Familie schon französische, portugiesische und englische Pairstitel geführt, wurde dieselbe von Kaiser Ferdinand II. auch in den Reichsgrafenstand erhoben.

Reichbegütert in allen Ländern, besaßen die Schönburger in unsrer nächsten Nähe, außer den Oberweseler[1]) und Bacharacher Besitzungen, von seiten der Kurpfalz, als Erben derer von Pyrmont, die noch 1719 bestätigten Lehen in Dorf und Rentei von Richerod, sowie das an den Besitz der Schönburg geknüpfte Gericht[2]), obwohl das Stammschloß selbst, das schon bei der Erstürmung durch die Schweden im Jahre 1639 arg mitgenommen war, genau 50 Jahre später, im Jahre 1689, von den Franzosen gänzlich verbrannt und zerstört worden.

Das alte Reichslehn, mit dem auch zwei Salmenfänge[3]) verbunden waren, ward zwar schon im 14. Jahrhundert von den Kaisern an die Kurfürsten von Trier übertragen[4]), indessen

---

[1]) Zu den Besitzungen in unsrer Gemarkung gehörte einesteils die Stammburg mit den dazu gehörigem Gütern (vgl. S. 88 Anm.), anderenteils der alte Schönburger Hof mit dazu gehörigem Wohnhaus („Haus Schönburg") in der Stadt, in dem u. a. auch (1638 30/4) die Vermählung des großen Herzogs Friedrich von Schönburg und die Geburt seines Sohnes, des letzten Schönburgers in Deutschland, stattfand (1640 14/3).

[2]) Vgl. Günther, Cod. dipl. V. 153.

[3]) Die berühmten Salmenfänge zwischen St. Goar und Oberwesel waren Regalien und der Verwaltung der k. Burggrafen von Schönburg anvertraut, wurden aber, wie die Zölle und andre fiskalische Einnahmen, von den Kaisern nach und nach an Vasallen verschenkt und verpfändet. Mit Urkunde von 1418 belehnt z. B. Kaiser Sigismund noch „Johann von Schonenberg, den Jung von Erenberg, mit einem teil an tzweien Salmenswassern, die gelegen sind tzwischen Wesel und Sand Gewer, die Friedrich von Schonenburg der Elt als ein Erbe gelassen hat." Von den Schönburgern, den Grafen von Katzenelnbogen (Hessen und Nassau) und den Kurfürsten von Trier kamen sie sodann wieder an das Reich zurück.

[4]) Im Jahre 1374 (Mentze, an Sante Mertens Dage) überträgt Kaiser Karl IV. dem Erzb. Kuno und seinen Nachfolgern die Reichslehnrechte an die „Veste Schonenburg und ihren Zugehörungen;" eine wörtlich damit übereinstimmende Urkunde erläßt K. Wenzel 1376; im Jahre 1458, 6. Juni, weist Kaiser Friedrich III. die Gemeinern des Schlosses Schönburg an, das Belehnungsrecht über Schönburg bei Trier und nicht beim Reich nachzusuchen, da seine Vorgänger (seit Heinrich VII.) „den eygenthumb und ordentlichen Herschaft des heil. Reichs an der vesten von Schonenberg an den Ertzbischove und den Stift von Trier gewandt" haben.

findet sich kein von den Erzbischöfen für die Schönburger erteilter Lehnbrief. Die Kaiser fuhren fort, die Lehen zu erteilen[1]), ließen jedoch zu, daß nach dem Aussterben der Familie im Jahre 1719 die Burg nebst den Reichslehen (und dem Patronat über St. Martin) von den Kurfürsten von Trier als ein ihrem Erzstift heimgefallenes Lehn eingezogen wurden, während die übrigen Besitzungen an die weibliche Linie (die von Degenfeld) übergingen.

In den sechziger Jahren des laufenden Jahrhunderts war Prinz Albrecht von Preußen vorübergehend im Besitz der Burg. Nachdem sich derselbe ihrer aber wieder entäußert, kam die Ruine in Privatbesitz (Baron Laffert), während ein Teil der dazu gehörigen Ländereien ein Hofgut (des Grafen Stolberg-Stolberg) bildet. Auch der alte Schönburger Hof zu Oberwesel wurde zersplittert; das dazu gehörige Wohnhaus („Haus Schönburg") befindet sich im Besitz des Verfassers.

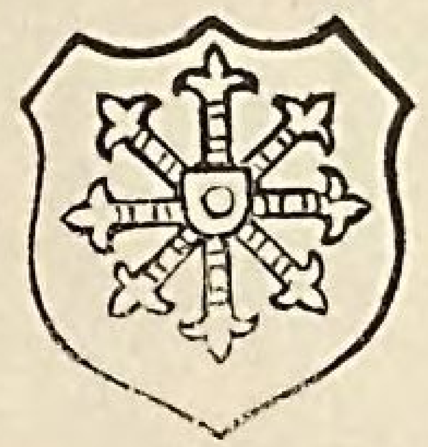
Da wir die einzelnen Glieder der Familie, nach Maßgabe ihres Einflußes auf die Geschicke unsrer Stadt, wie im vorhergehenden, so auch noch im späteren Laufe unsre Darstellung näher kennen lernen, lasse ich hier nur noch die (auf die direkte männliche Linie beschränkte) Stammtafel der Schönburger folgen.[2])

[1]) So fand noch am 6. April 1660 eine (letzte?) Lehnsbestätigung durch Kaiser Leopold statt, worin derselbe, nachdem er „allmänniglich kundt" thut, „daß uns unser und des Reichs lieber Getreuer Friedrich von Schönburg, für sich als der Zeit ältester des Geschlechts und im Namen seines Lehnsagnaten Emmanuel Maximilian Wilhelms, Graffen von Schönburg, in Unterthänigkeit anruffen und bitten laßen, daß ihnen für sich diese hernach geschriebnen Güter, mit Nahmen das Schloß Schönburg mit allen seinen Rechten, Freiheiten und Zugehörungen, . . . wie sie dessen zu solchen Lehen in possess und Gebrauch sind, auch solches in vorigen Lehnbriefen also ausgezeigt ist, . . . ihme Friedrichen von Schönburg aber anjetzo nach todtlichem hinscheiden . . . vermeltes Ottos von Schönburg von uns als jetzt regierenden römischen Kaisers wieder zu Lehen erkennen und zu empfahen gebührte, zu Lehen verleihen gnädiglich geruhten; deshalb haben wir angesehen . . . und darumb . . . gnädigst gereicht und verliehen."

[2]) Vgl. Humbracht, die höchste Zierde Teutschlands, Frankf. 1707 (Taf. 212 und 213) und Hopf, historisch-genealog. Atlas, Gotha 1858.

Stammbaum der Familie Schönburg auf Wesel.

a) mit dem Scepterrad.



Kuno, Burggraf zu Schönburg u. Kochheim † 1272
(verm. mit Agnes v. Münzenberg)

Kuno, Burggraf (verm. mit v. Riedt) — Töchter

Heinrich 1311 — Emmerich — Johann — Merbodo — Georg — Tochter (Gem.: Werner von Schönburg) m. d. Schilden)

Dietrich 1339 verm. m. v. Landskron — Hartmann — Hubert — Otto — Weyrich

Dietrich — Friedrich 1368 (verm. mit v. Scharffenstein) — Johann — Niklas

Friedrich 1390 — Heinrich † 1412 — Johann † 1414.

Eberhard (verm. m. v. Falkenstein) — Johann — Heinrich † 1441.

Friedrich † 1463 — Eberhard 1476 — Tochter

Michael 1477 (Sohn des Friedrich) — Adam † 1507 (verm. m. v. Walbronn) (Sohn des Eberhard)

Philipps 1547 (Sohn des Michael)

Friedrich † 1550 (verm. m. v. Dirnheim) — Johann 1547 (protest.) (verm. m. v. Aschenau) — Tochter

Friedrich Amtm. zu Simmern 1553 (verm. m. v. Frankenstein) — Meinhard (protest.) geb. 26/4. 1530, gest. 22/4 1596. pfälz. Erbmarsch. 1561 Ritter d. h. Grabes, 1568 Marschall v. Frankr., 1571 Amtm. in Bacharach (verm. m. Riedesel v. Bellersheim) — Hans Engelh. — Dietrich † 1590 — Töchter

Simon Rudolf † 1608 (verm. m. v. Naves) (Sohn des Friedrich)

Heinr. Dietr. † 1631 Amtm. zu Bacharach — Hans Friedr. † 1605 Bes. d. Hof in Bacharach, fällt in Ungarn — Hans Meinhard geb. 1582, gest. 1616 Amtm. zu Bacharach, Gesandter in England (verm. mit Sutton Gräfin Dudley) — Georg Wolf † 1606 Bes. d. Schönburger Hofs in Oberwesel, stirbt 16 Jahr alt — Hans Otto † 1659 Amtm. in Bacharach erbt u. bewohnt d. Schönburger Hof in Wesel — AnnaDor.Elis. (Gem.: Joh. Schweikardt von Sickingen)

Joh. Carl R.-Graf † 1640 kurf. Mainzer Rat u. kaiserl. Rat

Hans Eberh. kurb. Oberst — Joh. Elisab. (Gem. Friedr. v. Schönburg Vaters Bruders Sohn)

Friedrich, R.-Graf zu Schönburg geb. 30/12. 1615, gest. 16/7. 1690 Grf. v. Mertola, Grirod in Portugal, Frhr. zu Altorff, Generaliss. in Preußen, Marschall von Frankr., Grand in Portugal, Herzog zu Leinster; fällt an der Boyne.

verm. mit 1. Joh. Elis. v. Schönburg 30/4. 1638 in Oberwesel
2. Susanne d'Aumale-Harcourt 14/4. 1689

Emm. Max † 1682 — Hans Schweikard † 1617

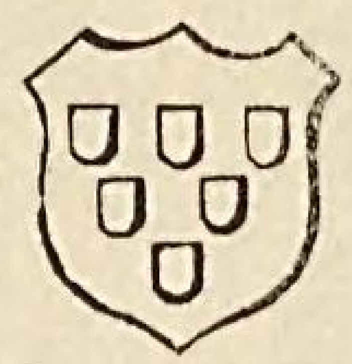
Otto 1639, † 1656 zu Geisenheim — Friedrich Gf. v. Sch. u. Mertola geb. 14/3. 1640 zu Oberwesel gest. 5/12. 1700 zu Geisenheim Frhr. zu Altorff, Gr. v. Portugal — Meinhard geb. 1641 gest. 1719, Hz. zu Leinster, Gf. v. Schönburg

Friedrich: Töchter

Meinhard: Karl † 1713 Marq. v. Harwich — Marie † 1762 Gem. Graf v. Degenfeld

---

b) mit den Schilden



Friedrich, Burggr. zu Lahnstein † 1334

Siegfried — Werner † 1353 Ritter zu Wesel — Gotzil

Lambert † 1364 (führt den Hund auf dem Helme) — Joh. gen. Schmidtburg — Friedrich, Domherr † 1383

Lambert: Lambert — Henne — Dilmann (verm. m. v. Rüdesheim)

Joh. gen. Schmidtburg: Johann 1399 (verm. m. Frfr. v. Pfaffenau)

Johann: Töchter

Dilmann: Dilmann 1403 (verm. m. v. Stockheim)

Tilmann zu Homburg † 1459

v. Sch. gen. Homburger — Tochter

Wilh. Hombrecht (verm. m. Anna v. Kallenbach)

Otto Hombrecht † 1534 verm. m. Adelh. v. Löwenstein) (der letzte „mit den Schilden")

Neunter Abschnitt.

Oberwesel unter Kurtrier (1302—1801).

§ 41. Die ersten weltlichen und kirchlichen Organisationen unter Kurfürst Baldewin.

Der neue Landesherr, dem Oberwesel neuerdings zugewiesen worden, war zugleich einer der einsichtigsten und bedeutendsten Fürsten, die das Erzstift Trier jemals besessen. Der dritte Sohn des Grafen Heinrichs II. von Lützelburg, war er zugleich der jüngere Bruder des Grafen Heinrich III., der als der Siebente seines Namens im Jahre 1308 den deutschen Kaiserthron bestieg.

Baldewin erhielt seine Erziehung auf der Universität von Paris, der Lehr- und Bildungsschule der hervorragendsten Denker und Gelehrten des 13. Jahrhunderts. Schon in jungen Jahren zum Dompropst und Kanonikus ernannt, wurde er, nach dem Tode des Erzbischofs Diether von Trier vom dortigen Domkapitel zum Erzbischof, (7. Dezbr. 1307) erwählt, als welcher er auch bald darauf die päpstliche Bestätigung und Weihe erhielt (10. März 1308).

Auf der Rückreise von Poitiers, wo sich der Papst damals aufhielt, ereilte ihn die Nachricht vom Tode des Königs Albrecht durch die Mörderhand seines Neffen Johann von Schwaben (1. Mai 1308). An der danach folgenden neuen Kaiserwahl nahm Baldewin lebhaft teil und hauptsächlich seiner thätigen opfervollen Beihilfe hatte es sein Bruder

Heinrich zu danken, daß er noch im Nov. desselben Jahres zum deutschen König erwählt und am 6. Januar des folgenden Jahres in Aachen gekrönt wurde.

Von Aachen begab sich der neue König mit seinem Bruder nach Köln, wo er einen Lehnshof hielt, Baldewin mit dem königl. Lehn seines kirchlichen Fürstentums investierte, ihn in allen Rechten bestätigte und ihm für die verauslagten Wahl- und Krönungskosten mehrere Entschädigungen zuwies. In erster Linie bekennt er (unterm 24. Jan. 1309), seinem Bruder 394 Mark schuldig zu sein und weist ihn an, sich dafür bei den Juden des Königs in Boppard und, wenn deren Besteuerung nicht ausreiche, für den Rest bei den Juden zu Oberwesel bezahlt zu machen.[1]) Am darauffolgenden 6. Febr. verwilligt ferner der König seinem Bruder „für geleistete und noch zu leistende Dienste" innerhalb der Grenzen des Erzstifts auf dem Rhein einen Zoll von 2 Turn. Groschen von jedem Fuder Wein und von andren Waren nach Verhältnis.[2])

Baldewin ergriff die Zügel der Regierung über das ihm anvertraute Erzstift mit fester Hand. Sein ganzes Streben war zunächst darauf gerichtet, die weltliche Hoheit und Herrschaft über das ihm überkommene Erzstift zu festigen und auszubreiten. Zu diesem Zwecke suchte er zunächst die Städte und Adligen des Landes in größere Abhängigkeit zu bringen. Er erwarb Besitzungen, legte neue Burgen an und gab sie alsdann seinen Getreuen zum Lehn; von den Burgen andrer Ritter verschaffte er sich, oft unter großen Opfern, das Öffnungsrecht.[3])

Baldewin teilte das Erzstift in zwei Teile, Ober- und

---

[1]) Günther, Cod. dipl. III. 130. 39. — Dieselben Bopparder und Wesler Juden, in Verbindung mit denen von Frankfurt, Oppenheim Worms und im Elsaß verpfändete übrigens der Kaiser (d. d. Constanz 28. Mai 1309) aus ähnlichen Ursachen auch an den Erzbischof Petrus von Mainz.

[2]) Günther, a. a. O. 132, 41.

[3]) Etwa um dieselbe Zeit, 1310, 10. Aug., erlaubte Baldewin dem Wilhelm von Katzenelnbogen die Erbauung von „Reichenberg"

Nieder-Erzstift; jenes von der südlichen Grenze, der Mosel entlang bis an die Eltz, mit der Hauptstadt Trier, weiter nördlich das Niedererzstift mit der Hauptstadt Koblenz, einschließlich des alten Trechirgaues, soweit nicht einzelne Teile davon schon zuvor an andre Herren (Katzenelnbogen, rhein- und pfalzgräfl. Besitzungen 2c.) abgesprengt waren.

Neben dieser Abgrenzung für weltliche und geistliche Angelegenheiten blieb die frühere Einteilung der Ämter (satrapiae, für Verwaltungs- und Steuersachen) und Gemeinden bestehen. So gehörte zum Niedererzstift das Amt Koblenz mit seiner nächsten Umgebung, das Amt Boppard mit 28 Ortschaften, Oberwesel mit 18 Ortschaften.[1]) In kirchlicher Hinsicht war die Erzdiöcese dagegen seit Jahrhunderten in fünf Archidiakonate eingeteilt. Unter ihnen befand sich das Archidiakonat Carden mit den Landkapiteln Zell (68 Pfarreien), Ochtendung (74 Pfarreien) und Boppard (25 Pfarreien); zu letzterem gehörten u. a. Koblenz und Oberwesel.

Die seit dem 9. Jahrhundert seitens der Könige der Kirche verliehene eigne Gerichtsbarkeit war bis dahin durch Vögte (advocatus, munburdus, Mumber) ausgeübt worden. Da die Machtvollkommenheit derselben oft Übergriffe zur Folge hatte, suchte sich die Kirche dieser Aufsicht zu entledigen. Für das triersche Erzstift erfolgte diese Thatsache im Jahre 1197, indem Pfalzgraf Heinrich durch Urkunde vom 6. April dieses Jahres auf sein Vogteirecht zu Gunsten der trierschen Kirche und des ehrwürdigen Erzbischofs Johann verzichtete.[2]) Baldewin ließ die Vogtei ganz eingehen, übergab die

---

als offnes Haus und Lehn der trierschen Kirche (wobei ein Schönburger als Zeuge fungiert).

[1]) Nach einer amtlichen Aufstellung vom Jahre 1794 war dem letzteren Bezirk auch das Kirchspiel Winden und Weinähr, unweit der Lahn, einverleibt. Außerdem u. a. die Dörfer Birkheim, Damscheid, Dellhofen, Kisselbach, Langscheid, Laudert, Lipshausen, Niederburg, Perscheid, Urbar, Wiebelsheim.

[2]) Vgl. S. 105 Anm.

Justiz den von ihm beliehenen Burgherren und setzte in die Städte Schultheißen mit Schöffen und Beisitzern ein.

An jedem Amt befand sich außer dem Amtmann zudem ein „Kellner“ (cellerarius). Später (seit 1402) war jedes Amt beim Landtag vertreten, wiewohl es auch öfters vorkam, daß ein Amtmann zwei Ämter wahrnahm, wie es z. B. bei Boppard und Oberwesel die Regel gewesen zu sein scheint.[1])

Der Amtmann hatte die auch von den Erzbischöfen zu beschwörenden Freiheiten und Privilegien zu wahren und war bei der Untersuchung von Maß, Gewicht, Münze und Brot gegenwärtig. Seine Beistimmung war nötig, wenn eine Strafe wegen Verwundung angesetzt wurde.[2]) Er ging stets bewaffnet und von einem Diener begleitet, ließ die

---

[1]) Als Amtmänner von Boppard und Wesel werden genannt: 1342 Heinrich Beyer von Boppard; 1348 Johann von Buch; 1355 Lamprecht von Schönburg. Dieser verpflichtete sich, vom 8. April ab, auf 5 Jahre, und diente in dieser Eigenschaft, „selb zwölf gewappnet, 12 Tage zu Trarbach, selb sechs 10 Tage zu Welmich, lag 9 Wochen zu Krieg gegen Friedrich v. Waldeck, wobei er einen Hengst verlor.“ 1360 Johann Boos von Waldeck; 1386 Konrad Kolb von Boppard. 1435, am 27. Jan. ernennt Erzb. Raban den Johann, Herrn zu Schöneck und Olbrück zum Amtmann in Wesel und — „wenn (wie bald darauf geschehen) die Stadt Boppard in seinen Gehorsam gekommen“ — auch von Boppard. Am 17. Septbr. 1437 verschreibt Erzb. Raban demselben 60 Gulden jährlich aus der Bopparder Beede für die ihm aus dem Kriege zu Wesel und Boppard schuldigen 1000 Gulden. Dieser Amtmann kommt noch im Jahre 1458 vor. Seine Nachfolger waren Kuno von Schöneck und Olbrück (1462); der letztere verzichtete 10. Mai 1471 auf diese Würde. 1486 ernennt Erzb. Johann II. den Gobel Krauch von Lammesheim zum Amtmann von Boppard, Wesel und Sternberg; 1500 finden wir Quirin von Nassau als Amtmann von Wesel und Welmich, und es scheint auch fernerhin diese Würde, zumeist mit dem Amtssitz auf dem Thurnberg („Maus“), ungeteilt geblieben zu sein, da wir noch 1760 den Franz Ludwig von Eltz-Rübenach damit betraut finden, dem, als letzter trierscher Amtmann, im Jahre 1768 Franz Eug. Frhr. von und zu Westerholdt, kurf. Kämmerer, folgt

[2]) Der „Blutbann“ gehörte von jeher zur höheren, im Namen des Königs (bezw. des Landesherrn) ausgeübten Gerichtsbarkeit.

Diebe bis zum nächsten „Ding" (Gerichtstag) in den Stock setzen, durfte aber keinen Bürger, ohne vorgängiges Urteil des Schöffengerichtes, an Leib oder Gut greifen. Er führte den Vorsitz im Stadtrat, hatte aber keine beschließende Stimme in Angelegenheiten gegen den Landesherrn.

Nicht minder, wie für die weltlichen Angelegenheiten seines Kurfürstentums sorgte Baldewin auch für die Wiederherstellung der Zucht und Ordnung bei der Geistlichkeit seines Erzstiftes. Die vorgefundnen Verhältnisse boten ihm dazu reichlichen Stoff.

Im April 1310 versammelte er zu Trier ein Privatkonzil und setzte dort eine Reihe von Statuten fest, die für die Beurteilung der Kultur- und Sittengeschichte der damaligen Zeit von höchster Wichtigkeit sind:

Gegen Kirchen- und Klösterschänder, sowie gegen alle, die Geistliche gefangen setzen oder vor weltliche Gerichte ziehen, werden strenge kirchliche Strafen ausgesprochen.[1]) Die Geistlichen selbst sollten bei ihrer Kirche wohnen und eine ihren Einkünften entsprechende Hospitalität üben, jedes kirchliche Amt nur in kirchlicher Kleidung und mit Geräten von edlem Metall verrichten. Die Mönche werden vor dem Umherschweifen und vor jeglichem Spiel verwarnt; sie sollen sich anständig kleiden und nachts niemanden ins Kloster einlassen. Auch werden Stolz, Eitelkeit, Unmäßigkeit der Geistlichen, Verschwendung in Kleidung und Festen, Ungehorsam gegen Obere streng geahndet. Mit großer Schärfe wenden sich die Satzungen aber namentlich gegen Ketzerei und Aberglauben. Apostoler, d. i. Schwärmer, welche die Einfachheit der Apostelzeit zurückführen möchten, Begharden u. s. w. werden streng verfolgt. Andrerseits werden Anordnungen gegen altheidnische und abergläubische Gewohn-

---

[1]) Die kirchlichen Strafen zogen gewöhnlich, auf Grund von Vereinbarungen der Erzbischöfe mit den Königen, nach gewisser Zeit, falls keine Unterwerfung erfolgte, weltliche Strafe von seiten der königl. Gerichte, die ausgesprochne Exkommunikation z. B. nach Jahresfrist die Reichsacht nach sich.

heiten und Ansichten getroffen, die von besondrem Interesse sind. Es wird verboten, daß ein Weib behaupte, sie reite zu nächtlicher Stunde mit der Diana oder der Herodias; niemand soll beim Kräutersammeln Lieder oder Zauberformeln anwenden, noch unsinnige Sprüche und Charaktere auf Amulette schreiben. Als heidnisch wird verdammt, wenn jemand Weissager, Zeichendeuter, Magier und Auguren befragt; Hilfe begehrt, um geliebt zu werden oder ein Übel zu bannen; wenn jemand die heil. Schrift oder den Psalter aufschlägt und in zufällig gefundnen Stellen einen Bescheid erwartet; egyptische Tage (Unglückstage), Konstellation des Mondes, Lauf der Gestirne beachtet, als wohne ihnen ein Einfluß auf menschliche Handlungen inne. Ebenso wird untersagt, an solchen Tagen Tische mit Ampeln bereit zu stellen oder Sängerchöre durch die Straßen zu führen. Kein Tag soll als Glück oder Unglück bringend angesehen, keine Vorbedeutung aus dem Flug oder Geschrei der Vögel, aus der Bewegung eines Gliedes, aus dem Anblick eines Tieres entnommen werden. Es soll niemand durch die zwölf Himmelszeichen wahrsagen, welches der Charakter derer sein werde, die geboren werden. Die Verbote aller dieser heidnischen, abergläubischen Gebräuche sollen die Priester Sonntags in der Kirche fleißig bekannt machen, dann aber gegen die Übertreter mit kirchlichen Censuren einschreiten.

Der Glaube an geheimnisvolle, übernatürliche Wirkungen, an Wunder und Weissagung, Gespenster und Zauberer ist aber so unvertilgbar und allgemein, daß trotz der scharfen Maßregeln, die ein erleuchteter Priester schon vor nahezu 600 Jahren dagegen erließ, noch heutzutage die Neigung, auf Omina zu achten und den Einfluß einer übernatürlichen Welt auf unsre Welt vorauszusetzen, noch Raum selbst in den überlegensten Kreisen findet, von den zahlreichen abergläubischen Vorurteilen bei der großen Masse des Volkes, sowie in den Dogmen und Kulturhandlungen der Religionen ganz zu geschweigen.

Von weiser Einsicht zeugen ferner die Verordnungen Baldewins gegen herumziehende Quacksalber, seine strengen Bestimmungen gegen Wucher, Münzverfälschung, Unterschlagung öffentlicher Gelder, gegen gewissenlose Ankläger, Zeugen, Advokaten und Richter.

§ 42. Die Regierung Baldewins unter K. Heinrich VII. (1308—1313).

Inzwischen erlies König Heinrich am 28. Septbr. 1309 von Frankfurt aus einen Befehl an die Schultheißen, Schöffen, Ratsmannen und Bürger der Städte Boppard und Wesel, dem Erzbischof, welchem vorläufig die Verwaltung ihrer Städte übertragen worden sei, als Verwalter und Vogt zu gehorchen (eine Anordnung die der König am 3. Januar des folgenden Jahres von Köln aus wiederholte).[1]) Schon zwei Tage vorher hatte Baldewin von seinem Bruder die Erlaubnis erwirkt, zu weiterer Abtragung der vorgestreckten Summe den ihm angewiesenen Zoll auf dem Rhein[2]) so lange zu vervierfachen, bis jene Schuld abgetragen sei.

Endlich, am 18. Juli 1312, erfolgte zu Rom die Unterzeichnung der Urkunde[3]), wonach der Kaiser unter Anerkennung der vielen Mühen, Gefahren und Kosten, die sein Bruder Baldewin zum besten des Kaisers und des Reichs übernommen, sich zu einer Schuld von 12000 Pfd. Heller bekannte und ihm dafür die Reichsstädte Boppard und Wesel verpfändete, und zwar derart, daß der Erzbischof und seine Nachfolger dieselben besitzen, Vögte und andere Beamte daselbst ein- und absetzen, Steuern und Abgaben von Christen und Juden erheben sollten, bis die gedachte Summe erstattet sei; mit dem Vorbehalt jedoch, daß die jährlichen Steuern die bisher gebräuchlichen nicht überschreiten dürften, daß die Regalien und Reichsvasallen, der Rheinzoll und die Münze

---

1) Günther, Cod. dipl. III. 129. — 2) S. S. 167.

3) S. Urkunden-Anlage XI.

dem Kaiser und Reich verbleiben und diesem die Städte und Burgen zu Dienst und Öffnung verpflichtet wären.

Wir werden bald sehen, wie diese bescheidenen Vorbehalte nach einander aufgegeben wurden, wollen aber schon hier konstatieren, daß mit solchen Übertragungen von Reichsstädten, wenigstens am Rhein, nicht etwa eine Hörigkeit der Einwohner verbunden war. Diese blieben vielmehr freie Bürger, ausgestattet mit mannigfachen Privilegien hinsichtlich eigener Gerichtsbarkeit und Selbstverwaltung, wie ihnen solche im Laufe der Zeit von den Kaisern verliehen und von den nachmaligen Landesherren bei jedesmaligem Regierungswechsel ausdrücklich bestätigt wurden.

Baldewin hatte seinen Bruder Heinrich auf dessen Römerzug im Jahre 1310 begleitet und die widerspenstigen Städte Italiens unterwerfen helfen. So griff er, 16. November 1312, während der Kaiser Florenz belagerte, die Burg St. Maria novella an, die er nach neuntägigem Kampf unterwarf. In Anerkennung dieser glänzenden Waffenthat erließ König Heinrich unterm 13. Dezember 1312 „an die edlen und weisen Männer, die Ritter, Schöffen und Gemeinden von Boppard und Wesel“, — die sich in die neue Ordnung der Dinge nur schwierig zu finden wußten und in ihrem angestammten Unabhängigkeitsgefühl den erzbischöflichen Beamten vielfach Widerstand entgegensetzten — neuerdings den Befehl, bei festgesetzter Strafe dem Erzbischof zu gehorsamen und in allem was der oben gedachte Pfandbrief enthalte, zu willfahren[1]).

Im Mai 1313 kehrte Baldewin nach Deutschland zurück, um dem Kaiser neue Truppen zu werben und zuzuführen. Dieselben waren schon marschfertig, als die überraschende Kunde vom Tode König Heinrichs (24. August 1313) eintraf. Die Heere kehrten infolge dessen aus Italien zurück, das sich vorläufig selbst überlassen blieb.

---

[1]) Datum apud S. Cassianum in Castris ante Florentiam. Görtz, Regesten der Erzbischöfe von Trier, S. 66.

§ 43. Die Regierung Baldewins unter K. Ludwig von Baiern (1314—1347).

Einer früheren Verabredung der Kurfürsten gemäß, zog Baldewin im Oktober 1314 mit 4000 Helmen und 1000 Lützelburgern unter Führung seines Neffen, König Johann von Böhmen,[1]) zur Wahl eines neuen Kaisers nach Frankfurt. Dort wählten er und seine Anhänger Ludwig von Bayern, während die Wahl der Gegner auf Friedrich von Österreich fiel. Während nun die meisten rheinischen Städte Friedrich die Aufnahme verweigerten, führte Baldewin mit seinen 4000 Mann König Ludwig in die Krönungsstadt Aachen. Da der Erzbischof von Köln hier die Krönung zu vollziehen gehabt hätte, jedoch auf Friedrichs Seite stand, so entstand ein Etikettestreit zwischen den befreundeten Erzbischöfen von Mainz und Trier darüber, wer den neuen König zu salben hätte. König Ludwig, dem die Entscheidung anheimgegeben wurde, sprach sich nach einiger Erwägung dahin aus, daß der Erzbischof Peter Aichspalter von Mainz, der sich erboten hatte, das für seine Kirche beanspruchte Recht zu erweisen, ihn krönen solle. Er habe jedoch binnen einem Monat den Erzbischof Baldewin an eine Stelle zwischen Wesel und Bacharach, den Grenzorten der beiderseitigen Diözesen, zu entbieten und daselbst den Beweis zu liefern, daß seiner Kirche jenes Recht wirklich

---

[1]) Johann, der von seinem kaiserlichen Vater Luxemburg geerbt, durch seine Gemahlin das Königreich Böhmen erlangt, hatte unterm 2. Febr. 1314 alle Forderungen, welche er wegen der Grafschaft Lützelburg zu erheben hatte, an Baldewin übertragen. D. D. Wesalie V. non. febr. Ao. Dom. 1313mo. — Vom Tage darauf datiert auch die in unsrer Stadt ausgestellte Cessionsurkunde König Johanns an die Triersche Kirche bezüglich aller Rechte an die Burgen Mailberg, Wittlich 2c. Dat. ap. Wesaliam IV. nonas febr. ao Dni 1313 (Hontheim, Hist. Trev. II. S. 89). — Anfangs 1315 befand sich Baldewin selbst zu Wesel, von wo aus er unterm 28. März eine Urkunde zu Gunsten des Grafen Wilh. von Katzenelnbogen erläßt (Wenck, hess. Urkdnb I. 299).

zustehe. Fehle der Beweis, so solle die Krönung als im Namen des Trierer Erzbischofs geschehen betrachtet werden und diesem in Zukunft das Recht zustehen, in Abwesenheit des Kölner Erzbischofs die Krönung zu vollziehen.

Da der angesetzte Termin verstrich, ohne daß der Beweis geliefert war, ließ Baldewin zur Sicherung dieses Ehrenrechts für seine Kirche eine bezeugte Urkunde ausstellen.

Von Aachen begleitete Baldewin König Ludwig nach Köln, wo ihn die Bürger freudig aufnahmen. Hier verbriefte ihm König Ludwig, in einer Reihe von Urkunden, ausgestellt am 3. Dezbr. 1314 die von den früheren Königen verliehenen Rechte, Privilegien, Lehen und Besitzungen und verhieß dem Erzbischof, dessen Vasallen, Erben, Ministerialen und Bürgern seinen Schutz, versprach, keinen derselben vor sein Hofgericht zu ziehen, so lange der Erzbischof bereit sei, ihnen Recht zu sprechen, verzichtete für sich und seine Erben auf alle etwaigen Ansprüche, Güter und Rechte der Trierschen Kirche, gewährte dem Erzbischof die volle Gerichtsbarkeit, die „Freigerichte" in allen Dorfschaften seiner Diözese, wo bisher die Dorfleute in kriminellen, bürgerlichen und gemischten Rechtsfällen Urteil sprachen. Ferner bestätigte der König, jeden Exkommunizierten nach den Verheißungen der Könige Adolf und Albrecht binnen Jahresfrist in die Acht zu thun, und verlieh dem Erzbischof das Recht, überall in seiner Diözese Münzen schlagen zu dürfen. Ferner gestattete der König, daß der Erzbischof, so lange er lebe, zu den vier Turnosen, die das Triersche Stift von jedem Fuder Wein und anderen Waren zu Koblenz erhebe, noch zwei weitere Turnosen nehme, und machte sich verbindlich, keinen neuen Zoll innerhalb des trierschen Gebietes, weder zu Wasser noch zu Lande, namentlich nicht zwischen Wesel und Hammerstein, anzulegen, sondern die Zölle zu erlassen, wie zu König Rudolfs Zeiten. Er bestätigte ferner die von König Heinrich auf die Städte Boppard und Wesel überwiesene Pfandschaft von 12000 Pfd. Heller, fügte derselben das Gericht

von Galgenscheit bei Boppard hinzu, erhöhte nach besonderer Übereinkunft die Pfandsumme auf 22000 Mark Silber Köln. Gew., verhieß auch die Pfandschaft nicht geteilt zu lösen und die Städte Boppard und Wesel zu bewegen, daß sie dieser Verpfändung zustimmten und sie besiegelten.[1])

Als sodann König Ludwig auf seinem Zuge den Rhein hinauf Mitte Dezember desselben Jahres (1314) nach Bacharach gekommen war, meldete er zunächst den Bürgermeistern, Schöffen und Gemeinden von Boppard und Wesel,[2]) daß er dem Erzbischof Baldewin die Reichspfandschaft auf ihre Städte bestätigt habe. Zwei Tage später bekannte er sich zu Bacharach, für fernere Anleihen zu den Wahl- und Krönungskosten, zu einer Gesamtschuld von 58300 Pfd. Heller, einschließlich der 18000 Pfd. Heller für den König Johann von Böhmen, und verschrieb beiden für diese Summe vier Turnosen aus seinem Zoll bei Bacharach, unter Verpfändung der Stadt Bacharach und der in ihrer Nähe liegenden Burgen Stahleck, Stahlberg und Braunshorn, mit allem Zubehör, Rechten Einkünften, Lehen, Zöllen und Juden.[3])

Inzwischen wütete in Deutschland, namentlich aber am Oberrhein und in Bayern, der Bürgerkrieg. Baldewin blieb anfangs dem Kriegsschauplatze fern und zwar wegen der in seinen Landen herrschenden großen Hungersnot und pestartigen Krankheiten.[4]) Infolge der eingetretenen Teue-

---

[1]) S. Urkunden-Anlage XII.

[2]) Prudentibus viris, magistris burgensium, scabinis ac universitati oppidorum Boppardie et Wesalie, fidelibus suis dilectis . . . Datum Bacharaci, XVIII. Kal. januarii anno Dom. 1314, regni vero nostri ao. I. Die Stadt entsprach dieser Aufforderung durch das urkundlich gegebne Versprechen vom 17. Dezbr. 1314. (S. Urkunden-Anlage XIII.)

[3]) Bacharach und die zugehörigen Thäler blieben auf diese Weise im Besitz Baldewins bis zu dessen 1354 erfolgten Tode, wonach sie wieder in pfälzischen Besitz zurückfielen.

[4]) Brower, Gesta Trevir. II. p. 275: Damals kostete 1 Scheffel

rung litten auch die feindlichen Heere empfindlichen Mangel, bis endlich im darauffolgenden Jahre Baldewin mit Hilfstruppen und Lebensmitteln bei König Ludwig eintraf und den Gegenkönig Friedrich zum Rückzug zwang.

Ludwig stellte hierauf dem Erzbischof eine neue Urkunde, vom 17. März 1315, über die um 26000 Mark geschehene Verpfändung von Boppard und Oberwesel und dem Galgenscheiter Gericht aus, mit dem Zusatz, daß er für sich und seine Nachfolger auf alle Eide und Treuversicherungen verzichte und die Städte mit ihrer Huldigung an den Erzbischof verweise.[1]) Ferner forderte er die Schultheißen, Konsuln und Bürger der beiden Städte auf, dem Erzbischof den Treuschwur zu leisten, darüber offenen Brief zu geben und den Beamten desselben bezüglich der Einkünfte Rede und Antwort zu stehen, gleichwie früher dem Römischen Könige, bis der trierschen Kirche und ihrem Erzbischof über die schuldige Summe Genüge geschehen.[2])

Im Jahre darauf zog Baldewin mit über 1000 Helmen nach Nürnberg,[3]) wo er sich zuvörderst die Verpfändung der Stadt Bacharach mit den umliegenden Burgen nebst einem Zoll von $4^1/_2$ Turnosen auf jedes Fuder Wein und andre Waren von König Ludwig bestätigen ließ. Von Nürnberg wandte sich Baldewin in Gemeinschaft mit dem Erzbischof Peter von Mainz, mit dem er ein Schutz- und Trutz-

---

Weizen 7 Pfd., ein Quart Hafer 1 Schilling; ein Brot 1, ein Huhn 2, ein Kapaun 3, zwanzig Eier 6 silberne schwere Denare (s. S 126 Anm.)

[1]) In einer späteren Urkunde vom 10. Mai 1320 vermehrt der König die Pfandschaft durch die Hälfte des Schlosses Sternberg, dessen andre Hälfte Balduin schon früher besessen, und durch die Vogtei Hirzenach. Datum in Castris ap. Crutzenach. V. Idus maji anno Dom. 1320, regni vero nostri anno VI. (Günther, Cod. dipl. III. 104.)

[2]) Drei Urkunden D. D. in castris ap. Spiram XVI. Kal. Apr. (Prov.-Arch. in Koblenz).

[3]) Bei Brower, Gest. Trev. II. 236, wird eine Anzahl Grafen, Herren und Ritter namhaft gemacht, an welche für diesen am 17. Febr. 1316 unternommnen Böhmischen Zug über 2800 Pfd. Heller bezahlt wurden.

Bündnis geschlossen, nach Prag, wo er einen drohenden Aufstand gegen seinen Neffen, König Johann, niederhielt und bei der Taufe von dessen Sohn, dem nachmaligen Kaiser Karl IV. zugegen war[1]) Baldewin verließ bald darauf Stadt und Land, vereinigte sich wieder mit dem Könige in Nürnberg und zog mit demselben nach dem Rhein, wo ein unentschiedenes Treffen bei Erlangen dem Feldzug vorläufig ein Ziel setzte.

Im Jahre 1317 schlossen König Ludwig, Baldewin, Erzbischof Peter von Mainz und König Johann von Böhmen ein Schutz- und Trutzbündnis, worauf der König mit allen ihm befreundeten Fürsten und Herren und Städten einen großen Landfrieden, vorzüglich zum Schutze und Hebung des Handels, abschloß. Sieben Jahre lang, vom Johannistage (24. Juni) 1318 ab gerechnet, sollte er gelten, von Speier bis Köln, zu Wasser und zu Lande; alle Zölle, mit Ausnahme derer zu Geisenheim, St. Goar und Boppard, wurden aufgehoben, dagegen ein neuer, mit bestimmten Abgaben für Wein und andere Waren, zu Koblenz, Remagen und Köln eingeführt. Erzbischof Heinrich von Köln, der sich anfangs nicht fügen wollte und von Brühl aus den Städten vielen Schaden zufügte, wurde von den Kölner Bürgern mit Hilfe des Bundes daselbst belagert, Brühl im März 1318 genommen und der Erzbischof zum Beitritt gezwungen.

Im Interesse des arg gestörten Friedens setzte Baldewin daneben unablässig und nicht ohne Erfolg seine Bemühungen fort, die Ritter und Burgen seines Landes an sich zu fesseln und zu ähnlichen Bündnissen unter einander zu bewegen. Unter andern verbanden und verpflichteten sich die Gemeinern zu Schonenburg und Herr Eberhard Brenner mit dem Grafen Wilhelm I. von Katzenelnbogen und

---

[1]) Von Prag (Prage, 1316, V. Kal. Junii) datiert auch die staatsrechtlich erforderliche Zustimmung des Mainzer Erzbischofs zu der Verpfändung von Boppard und Wesel.

versprachen letzterem innerhalb Landes mit 25 Reutern beizustehen und Rheinfels verteidigen zu helfen.[1])

Am 5. Juni 1320 starb Erzbischof Peter Aichspalter zu Mainz und das Domkapitel übertrug die Würde einstimmig auf Baldewin. Friedrich von Österreich wußte jedoch beim Papst die Ernennung eines Matthias von Bucheck durchzusetzen, worauf Baldewin entsagte und (13. Dezember 1321) den neuen Erzbischof Matthias nach Mainz geleitete.

Im folgenden Jahre bekämpfte Baldewin wiederholt den auf Seiten Friedrichs kämpfenden Grafen zu Sponheim, bestürmte Kastellaun und bezwang dann die Burg Fürstenberg bei Bacharach, die ihm Kaiser Ludwig anfangs des Jahres zur Bacharacher Pfandschaft überwiesen hatte.

Wenige Wochen später kam es endlich auch zwischen den beiden Gegenkönigen bei Mühldorf zur Schlacht (28. September 1322). Dieselbe wurde namentlich durch die rechtzeitige Dazwischenkunft des Burggrafen von Nürnberg, der auch Friedrich gefangen nahm, entschieden und damit war der achtjährige Bürgerkrieg zu Ende. Nicht aber die unzähligen Fehden in den einzelnen Gauen unseres Vaterlandes.

Schon im Jahre 1319 hatte Baldewin Boppard, das, ungleich Oberwesel, trotz der wiederholten Befehle König Ludwigs dem Erzbischof den Huldigungseid standhaft verweigerte, befehdet. Endlich, im Jahre 1327, gewann er Zeit, die

---

[1]) 1318 maindags na unsrer frauwen dag, dat man die wurtze wihet. (15. Aug.) — Friedrich von Schonenburg erhielt für diese Schutzbereitschaft verschiedne Weinberge, Teiltrauben und Wein als Burglehn, sowie 11 Mark Gold auf den Zoll zu St. Goar. Dieses Bundesverhältnis verband jene Burgherren noch lange Zeit Denn wir finden aus demselben Anlaß von St. Goar aus belehnt: 1332 Otte gen. Pinguis (Feist) von Sch. mit einem Weinberg „an der ruwen Kaderechten“ hinter der Insel bei Wesel gelegen. 1344 Humbert, Wepeling zu Sch. mit einem Faß Franzwein; 1384 Heinr. Zorn von Sch mit Haus in St. Goar und Gütern in der Grundelbach u. s. w.

Sache auszutragen. Im Verein mit dem Mainzer Erzbischof zog er vor die Stadt, die er mit seinem Angriff überraschte und nach einem heißen Straßenkampf am 29. September 1327 überwältigte und aller Freiheiten beraubte. Ein Lehnrevers des dort ansässigen mächtigen Ritters Heinrich Beyer bezüglich seiner zum Teil in Oberwesel gelegenen Besitzungen[1]) datiert aus diesen Tagen. Im übrigen blieben die Bopparder jedoch noch auf lange Jahre hinaus unruhige, zum Aufstand geneigte Unterthanen.

Papst Johann XXII., der schon im Jahre 1324, wenn auch ohne Erfolg, König Ludwig wegen seiner Einmischungen in die italienischen Angelegenheiten exkommuniziert hatte und nur ungern das innige Freundschaftsbündnis sah, welches jener mit seinem früheren Gegner Friedrich geschlossen, suchte nun auch Baldewin mit seinem königlichen Freunde zu entzweien. Als er vernahm, daß Ludwig zum Schutz der Zölle bei Kaub einen sehr festen Turm (die „Pfalz“) im Rhein bauen lasse, forderte er Erzbischof Baldewin unter dem Vorgeben, den Bedrückungen der Handeltreibenden entgegentreten zu müssen, auf, die Zerstörung dieses Turmes zu be-

[1]) . . . Item recepi et teneo ut supra domum habitationis mee in Wesalia . . . ac molendinum dictum „die Frownmule“ et vineas sitas ibidem „an der Overbach“ . . . idem curtem in Udewilre supra Wesaliam sitam, ubi unius aratis habeo agriculturam . . . (Günther, Cod. dipl. III 253). — Derselbe Lehnrevers über das Haus in Wesel, die Frauenmühle und Wingerten an der Oberbach „daruff jerlichen, anderhalp Fuder Wyns wahsen moge“, kommt noch 1423, 1504 und noch öfter vor. — Einige Jahre später (1333) erwarb Baldewin von dem Wäpeling Theod. von Milewalt die demselben zustehende hohe und niedere Gerichtsbarkeit zu Mensborn oberhalb Oberwesel mit andren Rechten und Renten zu Lehn. — Aus 1338 datiert ein Lehnrevers Gerlachs, Herrn zu Isenburg: „. . . den Zehenden zu Wesele hant die von Schonenburg von uns zu Lehen. Umbe die vorgenante Gut, die wir vnd vnser recht Erben vnd Nachkommen entfahen vnd halten sallen von unserm vorgen. Hern, seinen Nachkimen vnd dem Stifte zu Trier, sallen wir yme vnd dem Stifte zu Trier mit Eiden, Dynsten vnd Truwen verbunden sin . . .“

wirken, mahnte auch die Fürsten, Grafen, Herren und Städte der Diözese, daß sie dem Erzbischof dazu ihren Beistand leisten und dafür sorgen möchten, solche Gott feindliche und dem Gemeinwohl schädliche Neuerungen zu unterdrücken.[1]) Es läßt sich jedoch keine Andeutung darüber finden, daß Baldewin einen Versuch gemacht hätte, der päpstlichen Aufforderung nachzukommen. Ebensowenig scheint Baldewin die früheren und späteren Straffsentenzen des Papstes gegen Ludwig beachtet zu haben. König Ludwig zog übrigens noch in demselben Monat September nach Italien und ließ sich am 7. Januar 1328 in Rom krönen.

Um diese Zeit widerfuhr es Baldewin, auf einer Moselfahrt nach Koblenz auf Befehl der Gräfin Loretta von Sponheim, mit der er in Fehde lag, gefangen und nach Starkenburg geführt zu werden. Erst nach mehreren Wochen erhielt er durch einen umständlichen und mit allen möglichen Kautelen abgefaßten Vertrag, den nebst Grafen und Herren auch die fünf namhaftesten Städte des Erzstiftes, Trier, Koblenz, Boppard, Oberwesel und Montabaur besiegeln mußten, gegen ein Lösegeld von 11000 Pfd. Heller die Freiheit wieder. Nicht lange darnach, im September 1329, starb Erzbischof Matthias von Mainz und Baldewin sah sich zum zweitenmale einstimmig vom dortigen Domkapitel zum Nachfolger desselben erwählt. Aber auch diesmal versagte der Papst seine Zustimmung und bestimmte Heinrich von Virneburg für jene Würde.[2]) Jedoch führte Baldewin in anerkennungswerter Weise die Verwaltung des Mainzer Erbstifts, sowie der Bistümer von Worms und Speier bis Mitte 1337, wonach, unter der Regierung des Papstes Bene-

---

[1]) Bulle vom X. Kal. Aug. pont. a. XI (23/7. 1327). (Günther) Cod. dipl. III S. 240.)

[2]) Auf den Vorwurf des Papstes, daß er zwei so wichtige Erzbistümer in seiner Hand vereinigen wolle, soll Baldewin geantwortet haben, er thue das mit demselben Rechte, mit dem der Papst Papsttum und Kaisertum in sich vereinigen wolle.

dikt XII., des Nachfolgers Johanns XXII., der 1334 gestorben war, eine Einigung zustande kam, kraft welcher Baldewin freiwillig auf Mainz, Worms und Speier verzichtete und zugleich ein festes Schutz- und Trutzbündnis auf zehn Jahre mit seinen beiden Nachbaren und Amtsbrüdern von Köln und Mainz abschloß.

Dabei war Baldewin fort und fort bemüht, durch Bündnisse mit andern Nachbarn, den Grafen von Nassau, Limburg, Leiningen (1331), ja selbst mit kleineren Städten (Andernach) und Ortschaften, der überhand nehmenden Unsicherheit auf allen Verkehrsstraßen zu steuern.[1]) Auch trug er Sorge, daß bei seinen kriegerischen Fehden Land und Leute so wenig als möglich in Mitleidenschaft gezogen wurden. So schloß er, bei Gelegenheit eines Streits mit den Pfalzgrafen Rudolf und Ruprecht, am 15. August 1331 mit den Rittern, Dienstmannen, Schöffen und Gemeinden der Thäler bei Bacharach, Diebach, Manubach und Steeg ein Übereinkommen, daß die Amtleute und deren Diener jedweder Seite ruhig bleiben, keine Gewalt üben, im Kriegsfalle stille sitzen und dem Erzbischof mit Rat und Hilfe beistehen sollten, außer gegen ihren Herrn.[2])

Die wiederholten Versuche Baldewins den Kaiser mit dem Papst zu versöhnen, waren jedoch nicht von gleichem Erfolg gekrönt, da letzterer darauf bestand, daß Ludwig die

---

[1]) Schonte man doch in jenen Zeiten nicht einmal das geistliche Kleid, wie aus einem Brief Ditmars, des Hauskaplans Baldewins, (23. Septbr. hervorgeht, der in einem Bericht an den trierschen Gesandten in Rom 1336) unter andrem hervorhebt: . . . socii Pal. bene valent omnes, sed Peter Gyl heu infra istam quindenam est miserabiliter inter Bopardiam et Wesaliam eundo versus Pinguiam interfectus.

[2]) Dieses Übereinkommen, besiegelt von den Gemeinern zu Schonenburg und den Schöffen zu Bacharach und Diebach, „ist gegeben und sind diese Stücke, die währen sollen, bis Bacharach und andre Pfänder des Herrn Erzbischof von Trier gänzlich gelöst sind, geredet an der Windespach, mit geluter Glocke, an unsrer Frawen Tage, als sie zu himmeln war.“

Krone niederlegen sollte. Nichtsdestoweniger zeigte sich der Kaiser für jene Bemühungen erkenntlich und bestätigte am 23. August 1332 in einer großen Urkunde nicht nur sämtliche Privilegien, Freiheiten und Rechte der trierschen Kirche, sondern fügte auch noch neue hinzu. Es befinden sich darunter die Erweiterung des Münzrechts, der Zoll zu Koblenz, die hohe und niedere Gerichtsbarkeit, der Befehl, daß niemand innerhalb einer Meile vom trierschen Gebiet eine Feste anlegen solle u. s. w. In einer besonderen Urkunde bestätigte der Kaiser außerdem die Pfandschaft von Boppard mit dem Zoll von vier Turnosen auf ein Fuder Wein, und von Wesel, die Jurisdiktion von Galgenscheit u. s. w. um die Gesamtschuld von 26000 Mark reinen Silbers köln. Gewicht. Wie wenig centralistisch damals bei aller räumlich ausgedehnten Macht die Regierungsgewalt war, zeigt sich in dem Umstand, daß alle in jenen Urkunden namhaft gemachten Städte und Burgen als frei erklärt und im Genuß der Privilegien bestätigt werden, die sie unter den deutsch-römischen Kaisern und Königen genossen. Dabei werden den Bürgern, Burgmannen und Einwohnern alle Rechte, Ehren und Gewohnheiten zugesichert, deren sich die kaiserliche Stadt Frankfurt erfreue, mit dem Vorbehalt jedoch, daß dem Erzbischof und seinen Nachfolgern daraus kein Rechtsnachteil erwachse.

1339 am 7. März befreite König Ludwig noch den Erzbischof und seine geistlichen und weltlichen Unterthanen mit ihren eigenen Sachen von der Zollpflichtigkeit an allen Zöllen, die er bereits verliehen oder noch verleihen würde.

Jedoch waren die Zeiten des guten Einvernehmens zwischen dem König und dem Erzbischof vorüber. Die Gegensätze spitzten sich immer mehr zu. Hatte doch Ludwig aus eigennützigen Gründen die Ehe der Gräfin Margarethe von Kärnthen mit König Johanns Sohn für nichtig erklärt, diesem sein Land entzogen und dasselbe nebst seiner bisherigen Gemahlin seinem eigenen Sohn, dem schönen Markgrafen Ludwig von Brandenburg überwiesen. Der Bruch mit

dem Luxemburger Hause ward damit unwiderruflich. Um dieselbe Zeit, im Jahre 1342, war in Rom auf Benedikt Papst Clemens VII. gefolgt, der nicht zögerte, gegen Ludwig ebenso energisch vorzugehen, wie seine Vorgänger. Zwar sprach er sofort den Bannfluch über den Kaiser aus, doch verzögerte sich die Entscheidung bis 1346, in welchem Jahre (11. Juli) zu Rhense unter Teilnahme Baldewins Ludwig für abgesetzt und der Großneffe des ersteren, Karl IV., ein Enkel Heinrichs VII. zu dessen Nachfolger bestimmt wurde. Der schon am 11. Oktbr. 1347 erfolgte Tod Kaiser Ludwigs machte allem weitern Streit ein Ende und stellte den lang gestörten Frieden in Deutschland für einige Zeit wieder her.

§ 44. Die letzten Regierungsjahre Baldewins unter Kaiser Karl IV. (1347—1354).

So streng Baldewin in seinem Lande die willkürlichen Bedrückungen und Übergriffe der Ritter und Großen ahndete[1]) und an Rhein und Mosel die zahlreichen Straßenräuber verfolgte und demütigte, so unerbittlich zeigte er sich auch gegen die Unruhstifter in den Städten. Namentlich gab die „Judenfrage“ hierzu wiederholt Veranlassung.

[1]) 1339, 10. Febr geloben die Herren und Gemeinern zu Schonenburg dem Erzbischof, keinen Kaufmann zu Lande oder auf dem Rheine zu schädigen. Auch im Jahre 1342 fand wieder eine Sühne zwischen den unruhigen Schönburgern und dem Erzbischof statt, in deren Folge die ersteren auch auf alle Verpflichtungen seitens der Stadt, sowie auf jede fernere Verbindung mit derselben verzichten (S. Urkunden-Anlage XIV.) Da trotzdem wenige Jahre darauf, 1344 am 24. Dezbr. der wohlgeborne Knecht Heinrich, Herr Johann von Schonenburg sel. Sohn, und sein Bruder, einen armen Mann und Bürger von Wesel, Gnayl von Volkenbach, gefangen genommen und mißhandelt hatten, so werden jene, auf die Klage des Erzbischofs hin, vor das Manngericht nach Trier geladen — 1348, 10. Mai sühnt sich Dederich von Milewald mit Erzbischof Baldewin wegen des Totschlags von Antonius, des Herrn Otten Wissmanns Sohn von Schonenburg, in der Stadt Wesel, sowie wegen sonst begangner Kirchenfrevel. Er verspricht selbander „wolgeriden und erzuget“ fünf Jahre dem Erzbischof zu dienen.

Die Juden betrieben damals, wie heute, vorzugsweise Geldgeschäfte und Baldewin war nicht der einzige Fürst, der ihre Geschicklichkeit und ihren Reichtum benutzte und sie dabei, natürlich gegen starke Abgaben, in ihren Geschäften schützte.[1]) Bei dem Volke erregte aber die durch Wucher unterstützte Bereicherung der Juden häufig Neid und Unwillen. Bald verbreiteten sich Gerüchte über Frevel, die sie an Christenkindern und Hostien begangen, bald schrieb man ihnen Verpestung oder Vergiftung der Brunnen zu. Wenn dies Veranlassung gab, über die Unglücklichen herzufallen, sie zu martern, zu töten und zu berauben, so frevelte man aber gegen den Landesherrn, dessen Eigentum die Juden waren. Im Reiche galten dieselben als des Kaisers „liebe Kammerknechte" und als die Kaiser, wie andere Regalien, auch die Juden an die Fürsten abtraten, fielen sie unter deren Schutz. Sie waren ein einträgliches Besitztum, um welches sich zwischen Fürsten und Städten oft Streit erhob. Es war deshalb weniger Humanität, als Eigennutz, der jene zum Einschreiten gegen die Judenschlachten bewog. Wenn aber jenes unglückliche Volk der fortdauernden Anzapfungen seitens seiner anspruchsvollen „Eigentümer" nur durch nicht minder grausame Erpressungen nach der andern Seite zu entsprechen vermochte, so werden wir den auf ihm lastenden Haß der Menge und die daraus resultierenden Verfolgungen verstehen und mit dem damaligen niederen Bildungsstand der damaligen Zeit entschuldigen müssen. Wir werden übrigens noch später

---

[1]) Da die Kirche Zinsenberechnung verbot, so lag das Geschäft der Geldverleihung anfangs sogar ausschließlich in den Händen der Juden. Dabei herrschten über Zinsen und Wucher die verschiedensten Ansichten. Zu Karls des Gr. Zeit galt es für Wucher, wenn 100% genommen wurden. Bei mangelnder Aufsicht wurde aber oft noch mehr berechnet (10 Schill = 120 Pfg., zu 5 Pfg. wöchentlich). In der Regel aber wurden die Zinsen von der Stadt- oder Landesbehörde bestimmt. Am Rhein überstieg der gewöhnliche Satz im 12. bis 14. Jahrhundert in der Regel nicht 10% (Vgl. S. 104).

Gelegenheit haben, uns davon zu überzeugen, daß bei veränderten Zeitverhältnissen, wo die einträgliche Quelle des Judenschutzes zu versiegen begann, die Rollen wechselten und der durch die Kirche aus seiner Roheit gehobene Bürgerstand seine frühere Lehrmeisterin an Humanität weit überragte.

Einer der rohesten Ausbrüche in unserer Gegend (abgesehen von den S. 96 und 157 erwähnten) war der vom Jahre 1337, der sich vom Rhein aus fast über ganz Deutschland ausbreitete. Namentlich in Boppard und Oberwesel, hier unter Anstiftung eines gewissen Armleder, wurden die Juden an Leib und Gut geschädigt, ihre Häuser geplündert, sie selbst vertrieben und ermordet. Die Städte wurden jedoch bald darauf bezwungen, mußten alle geraubte Habe erstatten, alle Schulden, die sie den Erschlagenen schuldeten, an die übrig Gebliebenen erstatten, so weit man die Schuld mit Briefen oder mit zwei Schöffen oder zwei andern biedern Männern zu beweisen vermochte, auch künftig Friede und Schutz versprechen. Alle diese Stücke mußten die Ritter, Dienstleute, Schöffen und Bürger „mit geläuteter Glocke" zu den Heiligen beschwören.[1]) Dies wirkte. Denn als bald darauf, wie wir sogleich sehen werden, wiederholt Juden-

[1]) Das Gelöbnis der Stadt Wesel datiert vom Tage nach S. Simon und Judas (29. Oktober 1339). Eine andre Ausfertigung, vom Mittwoch vor Mitfasten (26 März 1338) ist gleichlautend, hat aber andere Zeugen. Montag nach Pauli 1337 stellten Schultheiß und Schöffen von Oberwesel das Verzeichnis der Schulden auf, womit Stadt und Bürgerschaft den Juden verhaftet waren; Samstag vor Misericordias 1342 verpflichten sich Schöffen, Rat und Bürgerschaft, daß sie dem Erzbischof behilflich sein wollen, die Zahlung aller Briefe (Schulddokumente) von erschlagnen Juden zu erwirken, die sich etwa noch über die bereits aufgezeichnete Summe vorfinden möchten. — Die Schönburger scheinen sich an der Metzelei in der Stadt nicht hervorragend beteiligt zu haben, denn Baldewin beurkundet, unterm 23. April 1338, daß die Gemeinern auf Schonenburg durch die Mitbesiegelung der Briefe, welche die Stadt wegen der Judenschlacht gegeben, zu nichts weiterem als früher verbunden sein sollten (Donnerstag nach Quasimodo. Prov.-Arch. in Münster).

verfolgungen ausbrachen, waren sie in trierschen Städten weniger heftig als anderswo.

Die zahlreichen Bemühungen und Kämpfe, denen sich Baldewin zu Gunsten seines Großneffen unterzogen, hatten begreiflicherweise enorme Opfer gekostet. Der neue König bezeigte sich auch dankbar genug. In erster Linie trat er dem Erzbischof und seinem Stift sein Stammland Luxemburg ab. Auch bestätigte er (1346) die Privilegien und Besitzungen der trierschen Kirche — wobei 14 Städte mehr als 1332 die Rechte und Freiheiten Frankfurts (s. S. 183) erhielten, darunter Simmern, — erneuerte die Pfandschaft von Boppard und Wesel, die Vogtei Hirzenach und das Galgenscheiter Gericht, indem er die Pfandsumme auf 30000 Mark Silber festsetzte.[1]) Desgleichen überwies der König dem Erzbischof das nachgelassene Gut der verderbten (erschlagenen) Juden, bewilligte, daß Baldewin alle, die bei den Judenschlachten gewesen, in des Reiches Gnaden aufnehmen und die dem König dafür zufallenden Bußen einziehen könne; auch übertrug er ihm alles Erbe der Juden, die im Elsaß erschlagen worden seien und noch erschlagen würden. Ferner überwies er ihm alle Bußen, Schenkungen und Schätzungen, die nach Gewohnheit dem König von den Juden im ganzen Land wegen Missethat, Frevel oder Widerspenstigkeit zufallen. Alles das übertrug Karl dem Erzbischof und gab dabei die weitläufigsten Bestimmungen, wie er z. B. die schuldigen Juden mit Hilfe der Vögte „an Leib und Erbe greifen und mit allem Gezwange und Gedrange zwingen und drängen solle.“[2])

Es war nämlich zu jener Zeit, zu dem an Rhein und

---

[1]) D. d. Bunnae VI. Kal. December. A° Dom. 1346. — In Erweiterung der früheren Zollvergünstigungen auf dem Rhein, wies der König ferner den Ritter Heinrich Bayer von Boppard und seine Söhne, als Befehlshaber des Zolles zu Bacharach, an, unter Entbindung von ihrem Eid, inskünftig dem Erzbischof Baldewin zu huldigen. 10. Febr. 1348.

[2]) D. d. 9 Septbr.

Mosel eingetretenen Mißwachs und Teuerung[1]), aus dem Orient über Italien und Frankreich eine furchtbare, verheerende Seuche, genannt „der schwarze Tod“, nach Deutschland und in die trierschen Lande gekommen. Sie zeigte sich in roten Sprenkeln, schwarzen Flecken und Anschwellungen der Drüsen, wonach böse Geschwüre auftauchten und binnen wenigen Tagen den Tod brachten. Allein zu Trier starben 13000 Menschen. Die gewöhnlichen Folgen blieben nicht aus. Es verlautete, daß die Juden Brunnen und Quellen vergiftet hätten und aufs neue wütete man gegen das unglückselige Geschlecht. Die Bemühungen des Kaisers, des Papstes und der Bischöfe waren vergebens. Nur in den trierschen Landen, namentlich in Boppard und Oberwesel, wirkten, wie gesagt, die Befehle Baldewins vom Jahre 1337 merklich noch nach.

Aber auch der Bußgeist erwachte in dieser Zeit der schweren Heimsuchungen. Die sog. Geißelbrüder oder Flagellanten tauchten auf. Prozessionsweise zogen sie, mit Kreuz, Fahnen und brennenden Kerzen den Rhein hinauf, von Stadt zu Stadt, sangen[2]) und schlugen sich mit Geißeln blutig,

[1]) In diese Zeit fällt auch eine der furchtbarsten Überschwemmungen, diejenige von 1342; nach Chroniken aus damaliger Zeit stand das Wasser im Dom zu Mainz so hoch, daß es einem Mann bis über den Gürtel ging.

[2]) Nach der Limburger Chronik vornehmlich folgende Verse:

O Herre Gott, Vater, Jesu Christ,
Wan Du ein Herr alleine bist,
Der uns die Sünden thust vergeben,
Nun gefrist uns unser Leben,
Daß wir beweinen Deinen Doht;
Wir klagen Dir, o Herr, all unsre Noht!

Nun recket auf euwere Hend,
Daß Gott das große Sterben wend,
Nun recket auf euwere Arme,
Daß sich Gott über uns erbarme!
Nun schlaget euch so sehr, um Christi Jesu Ehr,
Durch Gott so lasset die Hochfahrt fahr’n,
Dann will er sich über uns erbarmen.

warfen sich auf den Boden und bekannten öffentlich ihre Sünden. Da sie aber die Vergebung derselben lediglich durch ihre Bußübungen zu erlangen hofften, ohne die Vermittlung der Kirche, und sie die Leute dazu brachten, „daß man den Geißlern mehr glaubte, als den Priestern, und wo sie in die Städte kamen, gar viel Volks in ihre Bruderschaft kam, die auch Geißler wurden“ [1]) so brachten sie die Kirche bald gegen sich auf. Der Papst sprach sein verdammendes Urteil darüber aus und Baldewin ließ die päpstlichen Anordnungen („da er für seine Geistlichen fürchtete“), statt durch die Kanzel, durch die Burggrafen, Schulzen und Schöffen verkünden.

„Nachdem nun also die Geißel- und Römerfahrt, groß Sterben und Judenschlacht ein Ende hatten, da fing die Welt wieder an zu grünen, zu leben und freudig zu werden. Es kam auch eine neue Kleidung auf. Während die Röcke früher kurz waren, an den Lenden gerunzelt und gefalten, trug man sie jetzt lang und so enge, daß ein Mann nit woll darin geschreiten mogte; da gingen auch an die Schneffelschug (Schnabelschuh); auch bei den Frauen kam eine neue, vielleicht zu gefallsüchtige Mode in Aufnahme, mit tief ausgeschnittenen Kleidern.“ [2])

Das Behagen des frommen Chronisten an der wiedergewonnenen Ruhe in der Welt könnte uns, bei unserer Kenntnis der damaligen Zustände, verwundern, wenn wir nicht wüßten, daß der Mensch auch die ärgsten Bedrückungen auf die Dauer als eine selbstverständliche Schickung hinzunehmen vermag. Denn trotz der unablässigen Bemühungen der Fürsten zur Ausrottung des adligen Räuberhandwerks schoß dasselbe, namentlich an den Ufern unseres Stromes und seiner Nachbarflüsse, immer wieder aufs neue auf [3]) und nötigte die Landes-

---

[1]) Chronik Jak. Twingers von Königshofen.

[2]) Limburger Chronik.

[3]) Auch unsre Stadt fand sich zum Teil in solche Fehden hineingezogen, wie z. B. in die Mißhelligkeiten zwischen Baldewin und dem Ritter Diether von Worms, welcher Ersatz eines erlittnen Kriegsschadens zu Waldenhausen forderte und unbegründete Ansprüche auf Gulten

herren zu gegenseitigen Schutz- und Angriffsmaßregeln. Am 1. Januar 1349 hatte Baldewin mit dem Erzbischof Walram von Köln und dessen Bruder, dem Markgraf Wilhelm von Jülich einen Landfrieden auf fünf Jahre (bis Weihnachten 1353) geschlossen, wonach den Kaufleuten und Pilgrimen Schutz auf den Straßen gesichert werden, niemand außer den Amtleuten gewaffnet einhergehe, nur bescheidentlich Zölle zu erheben seien, um die Straße zu erhalten und zu bessern, schließlich einerlei Münze von Gold und Silber geschlagen, nachgemachte und unberechtigte Münzen anderer aber abgethan werden sollten. Danach schloß Baldewin, am 22. Februar 1352, gegen den Raubadel einen allgemeinen rheinischen Landfrieden mit einer großen Anzahl Fürsten, Grafen, Herren und Städten. Eine einheitliche Leitung wurde eingesetzt, mit einem Landvogt und einem Landgericht, und Johann, Herr zu der Schleiden, von des Königs wegen zu einem Obmann des Landfriedens zwischen Maas und Rhein ernannt. Die Fürsten nahmen alle Kaufleute und Reisenden in ihren Schutz, verpflichteten sich, wo es nötig sei, „täglich mit fünfundzwanzig wohlgebornen Mannen, mit Hauben, gut beritten und gewaffnet, vierzehn Tage nach geschehener Mahnung beholfen zu sein.“

Indessen waren die Stunden des großen Regenten gezählt, den drei deutsche Kaiser als ihren besten, einsichtigsten Freund und Ratgeber erkannt hatten. Die Dankbarkeit und Anhänglichkeit des letzten derselben erfreute noch seine letzten Tage. Schon am 10. Februar 1349 hatte ihn Karl in Anerkennung der Einigung, die er zwischen ihm und dem Könige von England herbeigeführt, zu seinem „besondern Freund und sonderlichen, heimlichen und inwendigen Rat“ ernannt, mit

---

in Wesel erhob. — Charakteristisch ist auch der bei Gelegenheit einer Differenz zwischen Trier und Mainz am 18. Mai 1353 von Oberwesel aus erlassene Fehdebrief eines gewissen Meynvelden wider den Erzbischof Heinrich von Mainz, „umb des Unrechts, das er an seinem Herrn dem Römischen Kunig und dem von Trier begehe.“

dem Vorrecht königlicher Kleidung und Anwartschaft auf ein heimfallendes Fürstentum. Im Beginn des Jahres 1354 erneuerte ihm sodann der Kaiser nochmals alle Rechte und Besitzungen der trierschen Kirche, nebst der ganzen Gerichtsbarkeit, ferner das Amt eines Erzkanzlers, dem er künftig die erste Stimme bei der Königswahl einräumte, sprach ihm die Bergwerke und alle unterirdischen Schätze zu, erneuerte ihm die freie Zehrung und Herberge auf seinen Reisen, erließ ihm den Besuch des Hoflagers und bestätigte nochmals den Besitz sämtlicher Städte und Burgen seines Stiftes.

Wenige Tage darauf, in der Abenddämmerung des Agnetentages, am 21. Januar 1354 starb Baldewin, 68 Jahre alt, im 46. Jahre seiner Regierung, während welcher es ihm gelang, sein Land zum angesehensten und mächtigsten Staat Deutschlands emporzuheben, indem, von ihm ab, die Erzbischöfe als Kurfürsten von Trier und Erzkanzler des Reichs den ersten Rang nach dem Kaiser hatten und sogar den Vortritt vor den päpstlichen Legaten genossen.

§ 45. Oberwesel unter Kurfürst Boemund II. (1354—1362.)

Die Reihe der unbedeutenderen Nachfolger Baldewins eröffnete der friedliebende Boemund II. von Ettendorf, auch nach seinen daselbst belegenen Gütern „von Saarbrücken" benannt.[1]) Seinem Charakter gemäß war er von Anfang an eifrig für die Aufrechterhaltung des Landfriedens bemüht. Am 3. Januar 1357 trat er für das ganze Erzstift dem sog. lothringischen Landfrieden bei. Am 4. April desselben Jahres schloß er ein Übereinkommen zu dem gleichen Zweck auf sechs Jahre mit dem Pfalzgrafen Ruprecht, mit dem er unterm 13. November 1359 eine noch engere Verbindung zum Zwecke gegenseitiger Hilfeleistung und Sicherstellung ihrer

[1]) Bei Gelegenheit seiner Belehnung von Kaiser Karl IV. gebietet derselbe Montag nach des h. Obristen Tag 1356, Bürgermeister, Schultheiß, Scheffen, Rat und Bürgerschaft von Wesel, daß sie dem Erzb. Boemund gehorsam und unterthänig sein sollten.

Lande zwischen Nahe und Mosel einging.[1]) Das darüber eingesetzte Schiedsgericht von drei Männern sollte bei einer Beschwerde gegen Trier in Oberwesel, bezüglich der Pfalz aber in Bacharach zusammenkommen. Zugleich verabredete (1358) er zu Oberwesel mit den Kurfürsten von Mainz, Köln und Pfalz einen Wasserzolltarif mit besonderer Berücksichtigung der mainzischen Rheinzölle zu Ehrenfels und Lahnstein, der pfälzischen zu Bacharach und Kaub und der trierschen zu Boppard und Koblenz.[2])

Wir haben schon mehrfach hervorgehoben, daß namentlich in Rechtssachen die größte Mannigfaltigkeit in unsern Landen herrschte, da nicht nur jede Landschaft, sondern auch jede Stadt ihre besonderen Rechte und Herkommen besaß, wonach in streitigen und Kriminalfällen entschieden wurde; anfangs unter Vorsitz und im Namen des Königs, dann, nachdem es den Bischöfen gelungen war, ihre Hoheitsrechte immer unumschränkter über die Städte ihrer Stifter auszudehnen, unter Aufsicht der von jenen ernannten Stadtvögte. Schließlich hatte Karl IV. in der sog. goldenen Bulle im Jahre 1356 sich zu Gunsten der geistlichen und weltlichen Kurfürsten fast aller königlichen Vorrechte entäußert und namentlich bestimmt, daß die kurfürstlichen Lande überhaupt allen kaiserlichen Gerichten hinfort verschlossen sein sollten. Daß übrigens mit

---

[1]) „Der gegeben is an der Putzbach gen Kube nach Chr. Geb. 1359 uff Mitwochen nach sante Mertens Dag in Winther .. zum ersten, daz wir unser iglicher in sime lande zwussen der Na und der Moseln uff dem Ryne und uff dem Lande getruwelich schirmen sollen Paffen, Leyen, Pilgern, Kauffluden, Cristen und Juden ane alle Geverde . . .“ (Günther, Cod. dipl. III.465).

[2]) Den zahlreichen Erpressungen seitens minder privilegierter Wegelagerer war damit noch lange kein Riegel vorgeschoben. Dabei fanden die Interessen des Handels an der obersten Reichsstelle damals weder Schutz noch Verständnis. So z. B. hatte König Ludwig im J. 1333, ziemlich willkürlich, die Rheinzölle bei Rheinfels aufzuheben befohlen, hielt es aber für zweckmäßig, zwei Jahre darauf, eine neue Zollstätte bei Hammerstein einzurichten!

mit jenen teils veralteten, teils mißverstandenen Gebräuchen eine Masse Willkür und Ungerechtigkeit von einer Generation zur andern verschleppt wurde, ist leicht begreiflich. Eine der unerträglichsten Lasten war das Institut der „gezwungenen Bürgschaften“. An jedem Bürger einer Stadt oder Bewohner einer Landschaft suchten sich die einer andern schadlos zu halten, wenn sie an die Mitbürger oder den Landesherrn jener eine schwer einbringliche Schuldforderung hatten. Es wurde dies namentlich dem aufblühenden Handel verderblich, da in solchen Fällen die Güter oder auch die Person eines durchreisenden Kaufmanns angehalten und als Pfand für jene Schuld angesehen zu werden pflegten. Städteverträge und Erlasse der Landesherren suchten zwar diesem Mißbrauch soweit als möglich abzuhelfen; jedoch blieb es noch lange herrschende Anschauung, daß jenes eigenmächtige Verfahren gestattet sei, wenn die zustehenden Gerichte den Schuldner zur Zahlung nicht anhalten wollten. Auch Oberwesel hatte in dieser Beziehung manches zu leiden, was eine königliche Verordnung vom Jahre 1358 bezeugt, welche „allen, die dieselbe sehen oder hören lesen, kund thut, daß, da die Räte, Schöffen und Bürger der Stadt wegen Schuldforderungen an den Erzbischof oft durch Pfändung, Raub und Brand heimgesucht würden, nur die Stadt, nicht aber die Personen des Rats und der Bürgerschaft zu Wesel dem Erzstift Trier verpflichtet seien.“ [1])

Im übrigen genossen die Städte unter dem schwachen Boemund eine ziemliche Selbständigkeit, waren aber dagegen, ihren Bedrängern gegenüber, in der Hauptsache auf Selbsthilfe angewiesen. Infolge dessen schlossen 1359 Koblenz und Oberwesel mit den Städten Köln, Bonn und Andernach, aufs neue Bündnisse zu Schutz und Trutz, ähnlich dem von

---

[1]) S. Urkunden-Anlage XVI. — Schon im Jahre vorher (1357, 27. Dezbr.) gab der Kaiser eine Erklärung darüber ab, wie es mit den Einkünften vom Wein in den verpfändeten Städten Wesel und Boppard zu halten sei. (S. Urkunden-Anlage XV.)

1301: eines als wechselseitigen Hilfsverband, ein anderes besonders gegen den Kurfürsten von Köln gerichtet, und zwar wegen dessen den Verkehr behindernde Befestigung von Rolandswert. In dem ersteren Bündnis verspricht Köln den Städten Bonn, Andernach, Koblenz und Oberwesel, für den nötigen Fall 1300 Mann und 200 Schützen Hilfstruppen, während die genannten Städte mit ihrer ganzen Macht zu Wasser und zu Lande, zu Roß und zu Fuß bereit stehen sollten. Jedoch scheint es fürs erste, auch im letzterwähnten Falle nicht zu ernsteren Mißhelligkeiten gekommen sein.[1])

Eine der letzten Bemühungen Boemunds war der Beilegung der Zwistigkeiten gewidmet, die durch den Bau einer Burg (Rheineck) unterhalb des Roßsteins, gegenüber Oberwesel, seitens der Pfalzgrafen Ruprecht, Vater und Sohn, entstanden waren. Handel und Verkehr unserer Stadt scheinen trotz der bestehenden Verträge von dort aus ziemlich stark belästigt worden zu sein. Von dem allen Gewaltthaten abholden Landesherrn war ein energisches Einschreiten nicht zu erwarten; so hatte man denn, mit den Nachbarstädten im Bunde, Repressalien geübt, bis sich der mächtige Verbündete der Stadt, Graf Wilhelm von Katzenelnbogen, ins Mittel legte und am 6. Jan. 1360 einen Ausgleich herbeiführte, demzufolge zu der betreffenden Burg „nicht mehr solle hinzugebaut werden, als bis zu diesem Tage steht und gebaut ist, ... wäre es auch, daß den Oberweslern daraus einiger Schaden erwüchse, den solle der Pfalzgraf richten ...“; jede Zwistigkeit soll aber künftig nach Möglichkeit hintan gehalten werden. Ein späterer Spruch verordnete die Demolierung der Feste.[2])

---

[1]) Günther, Gesch. von Koblenz S. 79.

[2]) S. Urkunden-Anlage XVII. — In „das Bacharacher Oberambts Regalien Beschreibung“ heißt es bezüglich jenes Baues: „Item ein altes Schloß am Understein, Gemarkscheidung gegen St. Goarshausen zu, im Hamm, auff dem Berg, Rheineck genandt, welches aber vor unvordenklichen Jahren abgangen, und nunmehr nur etliche rudera von altem Gemäuer zu sehen seindt, gemeiniglich heutiges Tags

Auch Kaiser Karl, der Schwiegersohn des älteren Pfalzgrafen Ruprecht, hatte sich ins Mittel gelegt. Namentlich waren ihm, wie gewöhnlich, die Bündnisse der Städte ein Dorn im Auge. Indem er daher die Sühne zwischen seinen Verwandten und der Stadt Wesel nach „großen Zweiungen, Kriegen und Aufläufen . . . um eine neue Festung, die unsre vorgenannten Schwäger auf dem Rhein gegenüber gebaut . .“ bestätigt, mahnt er die Bürger von Wesel ernstlich, sowie auch die der andern verbündeten Städte, „bei den Eiden und Treuen, die sie Uns und dem heiligen Reiche schulden,“ daß sie solche Bündnisse „abe tun wollten, daß uns von ihn kein Antwort nit werden mochte“. Damit nicht genug, werden auch der Erzbischof Boemund, sowie sein Koadjutor Kuno von Falckenstein ermahnt, die Stadt Wesel dazu anhalten zu wollen, daß sie „die egenannten Verbundnisse abetun, damit wir und das heil. rich nit wohl besorget waren.“ [1])

Dergleichen Zwischenfälle störten in damaliger Zeit jedoch nicht lange die Freundschaft. So schloß denn auch Pfalzgraf Ruprecht schon im folgenden Jahre mit den Städten unsres Gaues ein Bündnis, wonach er die Einwohner von Wesel, Koblenz und Andernach als Mitbürger seiner Thalstädte Bacharach, Stege, Diebach, Mannebach, Kaub und jener auf dem Hundsrück anzuerkennen, keinem ihrer Feinde in jenen Städten das Bürgerrecht zu erteilen oder aber, wenn er Bürger sei, ihn der Stadt zu verweisen und ihnen schließlich 31 Mann Hilfstruppen wider ihre Feinde zu schicken versprach. [2])

Überhaupt wirkten in den ehemaligen Reichsstädten die Anschauungen und Gepflogenheiten der alten Selbständigkeit noch lange, nachdem sie ihre frühere Freiheit eingebüßt, nach

---

‚die alte Burg‘ genandt.“ — Die spärlichen Trümmer, von Gebüsch und Schlingkraut überwuchert, sind auch heute da droben im Walde noch leicht aufzufinden.

[1]) S. Urkunden-Anlage XVIII.

[2]) Günther, Gesch. d. St. Koblenz.

und erleichterten, bei den Rechten und Privilegien, die man ihnen bei der Verpfändung oder Verschenkung vorzubehalten pflegte und noch Jahrhunderte lang beließ, einigermaßen den Übergang in die neuen, bescheideneren Zustände. So finden wir denn auch Oberwesel noch im Jahre 1365, in Gemeinschaft mit den Städten Bonn und Koblenz, mit dem souveränen Schiedsrichteramt in einer Streitsache zwischen Andernach und dem Erzbischof Engelbrecht von Köln betraut.[1])

Erzbischof Boemund, der schon anfangs April 1360 den Domherrn Kuno von Falckenstein zu seinem Koadjutor ernannt hatte, resignierte seines hohen Alters wegen zwei Jahre darauf definitiv zu Gunsten desselben. Der Papst (Innocenz VI.) genehmigte die Resignation, befreite Boemund durch zwei Bullen von aller bischöflichen Jurisdiktion, indem er ihn unmittelbar dem Römischen Stuhl untergab, und erlaubte ihm, im ganzen Erzstift in pontificalibus zu celebrieren. Nach dem Vertrag mit seinem Nachfolger Kuno ward dem alten Erzbischof übrigens ein ausreichendes Einkommen ausgesetzt, bestehend aus: Schloß und Burg Saarburg mit der gesamten Fischerei dieser Herrschaft, Schloß und Dorf Pfalzel, Dorf Byvern mit verschiedenen Äckern, Beholzigung und Waidrecht im ganzen Erzstift, des „Budelers" von Schwarzenberg Haus in Trier, 200 Malter Weizen, 300 Malter Korn, 20 Fuder Rheinwein (darunter 4 zu Wesel und 6 zu Boppard), 30 Fuder Moselwein, 30 fette Schweine, und 6000 Gulden jährlich aus dem Rheinzoll zu Kapellen oder Boppard.[2]) Boemund starb am 10. Februar 1367.

[1]) „Wir die Raede der vier Stede Cöllne, Bunne, Covelentze und Wesil dun kunt allen luden . . . daz wir umb alle Zweyung vnd Zwist . . . zuschen unserm Hern Hern Engilbrecht, Ertzb. zu Colne vff eyne Sytte vnd unsren Frunden vnd Samentburgern der Stat von Andernach vff der andersyte, die vns mit gudem Willen zu diser Zyt gekoren hant zu Sagern vnd Sunneluden sie zu scheiden von der Zweyungen vnd Zwist . . . so scheiden wir sie mit den Rechten als herna geschrieben steht . . ."

[2]) In demselben Jahre war noch teure Zeit: Heuschrecken eine

§ 46. Oberwesel unter Kurfürst Kuno von Falckenstein (1362—1388).

Kuno II. war ein stolzer, prachtliebender,[1]) aber tüchtiger Regent und tapfrer Kriegsheld. Er zog die den Händen seines Vorgängers fast entglittenen Zügel wieder straff an, war jedoch, bei der Gleichgiltigkeit und Machtlosigkeit bei Kaiser und Reich, nicht imstande, das damals wieder aufs neue allerwärts auftauchende Unwesen des Raubrittertums niederzuhalten. Zwar schloß er mit dem Kaiser und einer Anzahl Fürsten und Städte im Februar 1368 einen neuen vierjährigen Landfrieden, wonach von Bingen aus zwölf Meilen Wegs nach allen Seiten hin allem Raub, Brand, Mord und Gefangennahme gewehrt und jeder Reisende, Kaufmann, Christ oder Jude, Geistlicher oder Laie, beschützt werden solle. Aber diese wohlgemeinten und verklausulierten Verträge stifteten im ganzen wenig Nutzen und konnten nicht einmal die Bildung von förmlichen Raubritterbanden und andern

---

halbe Spanne lang, kamen in diesem Jahre wolkenweise in der Luft, wie Schnee; die fielen in die Früchte und thaten großen Schaden: „Diese Straffe kame von der Hoffart!" (Limb. Chron.)

[1]) Schon als Domherr hatte er sich wegen seiner Kleiderpracht von seiten des Kaisers auf dem Reichstag zu Mainz 1359 eine ernste Rüge zugezogen: „Da hatt des Kaisers Zorn sehr ergrimmt, als er gesehen uff dem Reichstag gehalten zu Maintz, daß die Geistlichen so kostlig mit ihren Haarlocken, Kleider, Schugen 2c. daher gingen und sprach ernstlich zu Herrn Cunen von Falckenstein, der Zeit noch Domherr: Reichet mir euer Capputium! So habt ihr die meine! Indem so setzet er des Cunonis Capputium uff sein haubt und sprach: Sehe ich jetzt nit vielem eher einem militi, als einem canonico gleich? Und zum Erzbischoven: Lieber herr, wir befehlen auch bei der Treuve, damit ihr uns verpflichtet seid, daß ihr eure Geistlichkeit züchtiget, damit sie an Kleidern, Haarlocken und Schugen den Mißbrauch abschaffen; wofern sie nit also nachkommen, so entziehet ihnen die Gefälle und Renten, so wollen wir dann mit der bäpstl. herrligkeit gnadigen Willen dieselbige zu besserm behuf anwenden." (Trithem., Chron. Hirsaug.).

adligen Bündnissen, die hauptsächlich gegen die aufstrebende Macht der Städte gerichtet waren, verhindern.

Andrerseits wußte Kuno mit Erfolg, zum Teil unter blutigen Repressalien, allzu selbständige Übergriffe der Städte zurückzuweisen, ohne jedoch deren altberechtigte Privilegien antasten zu wollen. In diesem Sinne bestätigte er auch zu Oberwesel am 8. Februar 1368 der dortigen Bürgerschaft ihre alten Freiheiten unter dem Versprechen, die Steuern von den Christen nicht über 200 Mark zu erhöhen. Die Juden dagegen unterlagen, wie schon früher angedeutet, einer weit höhern, direkt an den Landesherrn zu entrichtenden Steuer, die sich in unsrer Gegend auf etwa 80—100 Pfund Heller belief. Eine große Konkurrenz machten denselben zu jener Zeit die Lombarden, namentlich aus Asti und Siena, die schon früh im üblen Ruf des Wuchers standen, Wechselhäuser errichteten, Zahlungen und Anweisungen außer Landes vermittelten und dabei sich des besonderen Schutzes seitens der Päpste erfreuten. Von diesen empfohlen, faßten sie denn auch bald in Deutschland festen Fuß und wußten sich namentlich Erzbischof Kuno zu befreunden. Mittelst Urkunde vom 27. Dezbr. 1372, sowie vom 26. Dezbr. 1376 erteilte derselbe wiederholt einer Anzahl Bürgern der Stadt Asti auf die Dauer von neun Jahren ein Schutz- und Handelsprivilegium für Oberwesel. In einer besondern Urkunde wurde zugleich bestimmt, daß diese Lombarden zu Oberwesel außer 11000 Gulden nichts weiter für ihr Privilegium zu zahlen haben sollten.[1])

[1]) Die damaligen Kreditverhältnisse werden am besten durch zwei Dokumente illustriert (Gfl. Schönburg-Degenfeldsches Archiv zu Eybach): 1. Eine Schuldverschreibung vom 2/5 1357 von 4 Adligen und 2 Scheffen zu Oberwesel an die Wesler Lombarden Conr. Asinario und Folcardo Pallido über 180 Goldgulden, wogegen die Schuldner Generalhypothek auf ihre sämtlichen Güter ausstellen und wöchentlich 2 Goldgulden Zins zahlen (65 %!). 2. Eine Schuldverschreibung über 24 Goldgulden vom 24/1 1378 von Clays Nimpfing Bürger zu Wesel und Friedrich v. Schönburg an den Wesler Juden Johann Jakobs Sohn

1378 am 29. November war Kaiser Karl IV. gestorben, nachdem er noch im Jahre vorher Kuno in allen seinen Rechten und Privilegien bestätigt, auch die Pfandsumme für Boppard und Wesel 2c. von 50000 auf 60000 Mark Silber erhöht hatte.[1]) Ihm folgte in der Regierung sein Sohn Wenzel (1378—1400). Derselbe entsprach jedoch in keiner Weise den in ihn gesetzten Erwartungen. Anfänglich von gutem Willen beseelt, unterlag er bald seinen eignen Leidenschaften, gab Stadt und Land vollständig den Rittern preis, damit aber auch zugleich die Veranlassung zu engerem Zusammenschluß, namentlich der rheinischen Kurfürsten.

Unter den zwischen letzteren getroffenen Vereinbarungen sind für uns die im Jahre 1370 geschlossene Rheinkonvention[2]) sowie der rheinische Münzverein von 1385 von besonderem Interesse. Dem letzteren nach kamen die vier Kurfürsten von Trier, Köln, Mainz und Pfalz dahin überein „daß die Gulden (tru end tzwenzig Kraid), die sie sollen schlagen, uff eyner Sytten haben sullen sand Johanns Bild, und uff der andern sytten eyne Tripas, da inmitten stan sullen des Herrn Wappen, und deß montzen der Gulden geschlagen wirdet, und uff den dryen Orttene sulln stan der andern dryer Herrn Wappen.“[3])

---

von Montabaur, mit einem wöchentlichen Verzugszins von 2 Heller für jeden Gulden und einem gewöhnlichen Kapitalzins von 1 Goldgulden (im Ganzen also ca. 28 %).

[1]) Datum Bacharach anno Dom. 1377 indictione XIV. die ult. mensis Maji, Regnorum nostr. a. XXX. imperii vero XXII.

[2]) „Gegeben zu Weßell uff mitwoch nest nach dem sontag Oculi, do man nach Gewonheit in unserm stiffte von Trier zu schreiben zalte von Chr. Geb. 1569 Jare.“ Nach dieser Convention sollten die Zölle „uff dem Ryne von Ostern nehst kommende über zehn Jahre nit höher steigen.“

[3]) Übrigens waren schon unter Boemund die ersten Goldgulden in Deutschland geschlagen worden, und zwar genau nach dem Muster von Florenz, dessen Schutzpatron der h. Johannes war. Letzterer wurde unter Kuno öfters durch den h. Petrus, den Schutzpatron der trierschen Kirche

Von andern in diese Zeit fallenden Entscheidungen und Vorkommnissen heben wir noch folgende hervor:

1373, 7. Septbr. genehmigt Kurfürst Kuno, daß der Ritter Hartmut von Boppard seine Frau Grete auf den Hof Odewilre zu Wesel bewittume.

1375, 15. Mai bewilligt er die Wittum-Verschreibung auf Wingerten zu Wesel für Anna, die Tochter des Ritters Rudewin von Stromberg und die Frau Johanns von Brubach.

1377, 8. Septbr. gibt er zu Wesel dem hier ansässigen Pfalzgrafen Ruprecht dem Jüngern die feste Stadt und Hof zu Altsimmern, das dem Erzstift durch den Tod des Rauhgrafen Philipp heimgefallen war, als Mannlehen.

Von 1382 datiert ein Vertrag zwischen Wesel und St. Goar über die Bestrafung von Waldfreveln.[1])

1385, 31. Juli, entscheidet Kuno einen Streit der Stadt Wesel mit ihren Amtsortschaften wegen der außer Landes dem Erzstift zu leistenden Kriegsfuhren und Wagen.

1386, 6. Mai, verkauft Diedrich Lutter von Covern[2]) dem Erzbischof Kuno sein Haus und Hof zu Wesel,

---

ersetzt. Mit dieser Modifikation wurden auch, nach obigem Abkommen, die ersten Oberwesler Gulden in der dasigen Münze geschlagen. Der obige Münzvertrag wurde 1391 von Erzb. Werner erneuert und im Jahre 1404, 1409 und 1417 vielfach erweitert. Unter letztgenanntem Kurfürsten wird die Münze zu Oberwesel an Thilgen von der Winterbach verpachtet, und zwar zuerst 1409, 16. November auf 2 Jahre und 1415 3. August auf weitere 3 Jahre. (Vgl. S. 125). Von 1466 ab finden wir dagegen einen andren Münzmeister in Wesel, Hausmann Bylandt, dem Kurf. Johann II. am 18. August jenes Jahres erklärte, „daß seine Münzen auf dem letzten Probetage für aufrichtig befunden worden seien". Unter ihm (B.) sind auch einseitige Heller mit dem über dem Wappen stehenden W(esalia) geschlagen worden.

[1]) S. Urkunden-Anlage XIX.

[2]) Die Lutter von Wesel, auch von einem Burgmannsitz von Covern genannt, führten 3 Rauten, denen der Unterschultheiß Lutter 1331 noch einen Stern hinzufügte. Zu dieser Familie gehörte auch der gleich seinen Vater 1512 mit dem Hofe Lohbusch auf dem Dieblicher Berg belehnte Joh. Lutter von Covern, der 1536 wegen versuchten

zwischen dem Spital und des Rheingrafen Haus gelegen, um 1200 schwere Gulden.

Aus den letzten Jahren der Regierung Kunos weiß dann die für die zeitgenössischen Kulturzustände so äußerst instruktive Limburger Chronik noch folgendes zu berichten: „1374 um den Sommer erhoben sich St. Veits-Tänzer, ein wunderlich Ding in Deutschen Landen, am Rhein und Moselstrom, also daß die Leute anhuben zu tanzen, als wären sie rasend, und stunden zwei gegen einander und tanzten auf einer Wahlstatt wohl einen halben Tag lang. Im Tanzen fielen sie wohl auch wieder auf die Erde, ließen sich mit Füßen auf die Leiber treten und meinten dadurch zu genesen. Sie liefen von einer Stadt zur andern, saßen vor den Kirchen und erhoben Almosen. Es währte dieser Auflauf in diesen Landen wohl 16 Wochen.

„1375 trieb sich ein aussätziger, von allen gemiedener Mönch am Main und Rhein umher, der die besten Lieder dichtete mit Reimen, und was er machte, das pfiffen und sangen die meisten gern nach. Dasselbige Jahr war ein heißer Sommer und gutes Jahr. Es regnete in zwölf Wochen nicht und wuchs viel und guter Wein und Korn, so gut als in 14 Jahren nicht gewachsen war. Das Malter Korn galt unter der Sichel 1 Gulden, darnach bald 10 Schilling Pfennig[1]), das Maß oder Quart besten Weins 8 Heller.

„1379. Also welcher heuer war ein gutter Schneider, der taugt etzt nit eine Fliege; also hat sich der Schnitt gewandt in diesen Landen und in so kurzer Zeit.

„1392 waren Trauben genug an den Stöcken, aber uff St. Matthäi, da kam ein urplötzlicher Frost, der wehret bis Michaelis; dardurch wurden die Drauben alle verderbt am

---

Straßenraubes zu Koblenz enthauptet wurde. Oben benanntes Haus erhielten die von Germersheim zu Lehn, wie Reverse vom 1/7. 1438 (Niklas v. G.) 1503 und 1549 (Johann v. G.) 1586 (Arnold v. G.) und 1597 (Martin v. G.) bezeugen.

1) S. S. 126 Anm.

Rhein, Moseln, Lahn und allenthalben in teutschen Landen, also daß man die Drauben mit Stoseln in Mörseln mußte zerquetschen und der Wein ward genannt „Radtsmann“; denn wieviel man dessen dranke, so liße er doch den Mann bei Verstandt, gleichwie alle Radtsleute verständig sein sollen. Ein großer Schnee fiel darauf um St. Catharinä, der war so unglaublich groß, daß in 20 Jahren dergleichen nit vorgefallen.

„1393 kam uff den harten Winter ein heißer Sommer, davon der Rhein, Mosel und Lahn und alle Wasser so klein geworden, als ehe in 40 Jahren zuvor gesehen worden; der Wein war sehr gut.

„Anno 1394 war in diesen Landen wieder ein hart und sauer Jahr. Es kam zeitlich Kelt und Frost; das verderbete den Wein, daß er sauer wardt; da kauffte Herr Werner, Erzbischove von Trier, 100 Fuder Wein vor 400 Gulden, mit den Fässern. Der Wein ward alsbald vor den Weihnachten so lauter und klar, daß man ihn zu Weihnachten aus Gläsern trank.

„Anno 1395. Also das Erdbidem was uff S. Barbari Tag, des Freydags nach h. Fronleichnams Tag sehr groß, daß die Leute sehr erschracken. Das Sterben aber war durch ganz Teutschland. Groß Gewässer war in demselbigen Jahr zu Coblenz, Cölln und Lympurg an d. Lahn. Also das Wasser ginge zu Coblenz durch St. Castoris Gassen, fuhren mit Schiffen über den Kornmarkt bis an die Brücke zu St. Florins Kirchen zu.“

Als nun Kuno das Alter herannahen fühlte, wußte er seinem Großneffen, Werner von Falckenstein, die Nachfolge zu sichern, zu dessen Gunsten er im April 1388 abdankte, aber schon im folgenden Monat auf der von Baldewin angefangenen, von ihm aber ausgebauten Burg[1]) über Welmich starb.

[1]) Nach ihm auch Kunoberg, dann Peterseck, Deurenburg, Thurnberg, zuletzt, infolge eines unerwiesnen Scherzwortes, im Gegensatz zur „Katz“, die „Maus“ genannt.

§ 47. Oberwesel unter Kurfürst Werner von Falckenstein (1388—1418).

Unter Kunos Nachfolger fand, bald nach dessen Regierungsantritt, wahrscheinlich infolge verweigerter Huldigung, der „Weseler Krieg“ statt. Die schon wiederholt angezogene Limburger Chronik weiß darüber folgendes zu berichten: „Anno 1388 starb der Ehrwürdig Herr Cuno von Falckenstein. Da ward Herr Werner von Falckenstein ein erwelter Erzbischof zu Trier und ward feind der Statt Oberwesel, zohe vor Sie, und schlug ein Hauß auf zu Niedernburg und lag da vor Wesel mehr dann ein gantz jahr, und hiebe die weingärten ab, und that einen grossen verderblichen schaden mit den grosen Büchsen. Und blieb in der Statt Wesel manch Mensch todt von den Büchsen. Auch so hatten Sie vor der Statt manch gerenn und scharmütze und geritt zu einer Zeit, daß deren von Wesel mehr dann zwantzig man todt blieben auf der Walstatt.“

Das Bombardement, wobei zum erstenmal in Deutschland Geschütze in Anwendung kamen, erzwang die Übergabe. Infolge derselben „reversiert“ sich am 5. Mai 1390 Hans Silverburner, Büchsenmeister aus Mainz, „in Betracht der Ungnade, welcher er bei dem Kurfürsten verfallen, um daß er der Stadt Wesel gedient.“ Am 9. Oktober 1391 sühnen und vergleichen sich dann Bürgermeister und Bürger „umb ihrer Ungehorsamkeit und Bruche, die wir wider unsren Herrn getan hatten, daß er unser vyend worden was und mit Gewalt und Herskraft darumb vur uns getzogen was.“ Sie versprechen, nur zwei Bürgermeister in der Stadt zu halten, „eyner vom Rade, der ander von der Gemeynde“; der kurfürstl. Amtmann bezw. Unteramtmann, dem Sitz und Stimme im Rate einzuräumen sei, wird für erachtet, im Namen des Kurfürsten den erwählten Schöffen den Eid abzunehmen. Die gegenseitig gemachten Gefangnen sollen ohne Lösegeld freigelassen werden und die Stadt mit dem Erzbischof und seinen

Bundesgenossen, namentlich mit denen von Schönburg, „hiermit gesühnet sein“. Huldigung und Gehorsam sollen aber hinfort gelten, bis Wesel etwa wieder „von dem Rijche geloest sei mit sulichen gelde, darvur wir dem Stiffte von Trier, von dem Rijche verschrieben wurden, nach dem Inhalt des Rijchs brieven.“[1]) Die Stadt stellt schließlich eine Schuldverschreibung über 1000 Gulden zur Deckung der erzbischöflichen Kriegskosten aus,[2]) wogegen der Erzbischof sie bei ihren Rechten und Freiheiten zu belassen verspricht.[3])

In diesem Kriege kamen dem Erzbischof die Verträge mit denen von Schönburg sehr zu statten. Dieselben scheinen sich zwar nicht aktiv an dem Kampfe beteiligt zu haben, hielten jedoch dem Erzbischof ihre Burg geöffnet.[4]) Letzterer erwies sich auch in einer ganzen Reihe von Urkunden, die er jenen in der Freude des ersten errungenen Erfolges in seinem Lager „Nydernburg bei Wessel“[5]) ausstellte, erkenntlich:

1. beschwört er für die Dauer seines Aufenthalts auf Schonenburg den bestehenden Burgfrieden;

2. verspricht er unter Stellung von Bürgen nach Beilegung des Krieges die Veste Schonenburg zu räumen;

3. verspricht er den Gemeinern auf Schonenburg die

---

1) S. Urkunden-Anlage XX.

2) Die Schuldverschreibung wird von Werners zweitem Nachfolger Raban in Ansehung der guten Dienste, die diesem die Stadt geleistet, kassiert. (Vgl. S. 212.)

3) S. Urkunden-Anlage XXI.

4) 1390, 15. März bekennen Friedr. v. Schonenburg, Ritter, Otto Veiste, Henr. Zurne, Henr. Smydeburg, Henr. v. Schonenburg und Henne Reyde, Gemeinre und Huißgenossen der Burg zu Schonenburg bey Wesel „daß Henr. Smydeburg v. Schonenburg den Herrn Werner, Erzbischof von Trier, in der Burg zu Schonenburg wieder syne Burgern und Stat von Wesel, deren vyend er itzunt ist, hat enthalten, so lange der Krieg dauern wird.“ (Günther, a. a. O. III. 621).

5) Die alte Ortschaft Niedernburg selbst wird von ihrer früheren Zugehörigkeit zur Stadt Wesel befreit, ihre sonstigen Rechte und Privilegien bestätigt und ihre jährliche Steuer auf 150 Gulden festgestellt (2. Febr. 1405). (Vgl. S. 212.)

Porten, Graben und Landwehren der Dörfer Perscheid und Dellhofen zu schleifen und die Gräben um die Dörfer zu füllen, damit sie nicht der Schönburg gefährlich werden können;

4. verpflichtet er sich, den durch seinen Aufenthalt erwachsenen Schaden nach dem Ausspruch von vier Schiedsleuten zu vergüten und sie in seiner Sühne mit der Stadt einzubegreifen.[1])

Die Verhältnisse in der eben gedemütigten Stadt scheinen für manche Spekulationen jedoch immer noch verlockend gewesen zu sein, denn schon im Beginn des folgenden Jahres bewilligt der Kurfürst um 35 Gulden dem Juden Lieser samt seiner Familie auf drei Jahre den Aufenhalt zu Wesel und im Erzstift.

Mit Kaiser Wenzel wurde es inzwischen immer schlimmer. Grausam und habsüchtig von Natur, brachte ihn seine Leidenschaft zum Trunke dem Irrsinn nahe. In dieser Verfassung erklärte er u. a. 1391 alle Schulden an Juden, gegen Abtretung eines Teils der Schuldsumme an seine Kämmereikasse, für ungiltig.[2]) Zwei Jahre später ließ er bei einem Streit

---

[1]) Eine Folge dieses Krieges und der dabei beobachteten guten Haltung der Schönburger bildet die Urkunde vom 9. Jan. 1392, in welcher Henne Smydburg von Schonenburg über 450 Gulden quittiert, welche Erzb. Werner ihm, sowie dem Herrn Johann, Dechanten zu St. Martin, Herrn Joh. Rost, Ritter, und Henrich, mynen Bruder, bezahlt hat. Er verzichtet dagegen auf jede weitere Entschädigung für den in dem Kriege zwischen dem Erzbischof und der Stadt Wesel angerichteten Schaden an Höfen, Häusern, Hausrat und Weingärten, sowie auf den Ersatz von 120 Stück Zimmerholz, welche Heinr. Zorn dem Erzbischof auf der Schönburg geliehen. Zugleich verzichten auf jeden fernern Schadenersatz wegen desselben Ereignisses Friedrich von Schonenburg, der alte, Ritter, gegen 450 Goldgulden, und Henne Reyde von Schonenburg der alde, gegen 50 Goldgulden. — In demselben Jahre erwirbt der Erzbischof auch um 300 Gulden von Ritter Friedrich dem Alten und Friedrich dem Jungen von Schonenburg den Weinwachs in der Wesler Gemarkung.

[2]) „Mancher Ritter, Knecht und Bürger an Rhein und Mosel

über die Krongüter den Generalvikar Pomuk in die Moldau stürzen, woraus sich später die Legende vom heil. Nepomuk entwickelte. Als er aber darnach anfing, die Reichsländer an das Ausland zu verschachern, erklärten ihn die vier rheinischen Kurfürsten in einer Versammlung zu Lahnstein für abgesetzt und wählten 20. August 1400 den Pfalzgrafen Ruprecht zu seinem Nachfolger. Derselbe gelangte jedoch nie zu allgemeiner Anerkennung, zeigte sich auch der schwierigen Lage nicht gewachsen und starb, wenig beachtet, im Jahre 1410. In demselben Jahre entsagte aber auch Wenzel, dem es gelungen war, sich bis dahin zu behaupten und sogar aus wiederholter Gefangenschaft zu befreien, zu Gunsten seines Bruders Sigismund (1410—1437).[1])

Zur Ausrüstung seines Zuges zur Kaiserwahl und Krönung Sigismunds (Juli 1411) hatte der Erzbischof eine starke Anleihe bei der Judenschaft des gesamten Erzstiftes machen müssen und jene dagegen (unterm 24. Mai 1411) auf zwei Jahre von aller Steuer und Schätzung befreit, ihr auch auf fernere 6 Jahre ungestörten Handel und Wandel bewilligt.

Aus den ferneren Regierungshandlungen Werners sind als interessant für unsre Geschichte noch zu erwähnen:

---

wurden davon reichselig und blieben in guter Nahrung", schreibt der Limburger Chronist.

[1]) Derselbe hatte seine Wahl namentlich dem Burggrafen Friedrich von Hohenzollern zu danken, dem er für seine Auslagen und Bemühungen die Mark Brandenburg um die Summe von 150000 Gulden verpfändete, welche Summe (ähnlich der Weseler Pfandschaft) mit der Zeit auf 400 000 Gulden anwuchs und das Pfandobjekt schließlich als uneinlöslich in das Eigentum der Hohenzollern fallen ließ. Jener Pfandverschreibung aber folgte alsbald die Kurwürde nebst dem Erzkämmerer-Amt. — Vier Jahre nach seiner Thronbesteigung bestätigte Kaiser Sigismund die dem Erzb. Werner von seinen Vorfahren erteilten Rechte: . . . Et insuper castra Schonecke in Eyflia, Hammerstein, Schonenberg prope Wesaliam, opidum Nydernburg prope Wesaliam cum universis juribus, feudis, censibus etc.

1. Eine Vereinbarung mit den drei andern rheinischen Kurfürsten bezüglich der Rheinzölle (1399, 10. April). Ihr zufolge wurde den Zollbeamten künftig die Befugnis zur Teilnahme an Handelsgesellschaften abgesprochen und alle unbilligen Zollbefreiungen beseitigt;

2. 1416, 31. Mai folgte dieser Vereinbarung ein Schutz- und Trutzbündnis unter den vier rhein. Kurfürsten auf vorläufig 10 Jahre.

3. Eine Entscheidung in einer Streitsache zwischen der Stadt Wesel und der Geistlichkeit wegen der von letzterer zu zahlenden Erbschaftssteuer.[1]) (1409, 31. Mai.)

4. 1417, am 11. Dezbr. gibt Werner seinem Heimlichen, dem Ritter Konrad Beyer von Boppard, statt des von diesem, behufs Vergrößerung der erzbischöflichen Kellerei, cedierten Hauses zu Wesel, 15 Gulden Jahresrente aus dem Zoll bei Boppard zum Lehn.

1418 am 4. Oktbr. starb Werner auf der Burg bei Welmich, nach dreißigjähriger Regierung. Die Staatskassen, die er beim Tode Kunos gefüllt gefunden, waren leer, das Land erschöpft und verschuldet. Nicht mit Unrecht machte man ihm den Vorwurf, daß seine Vorliebe für Alchymie und Goldmacherkunst ihm große Summen gekostet hätten. Vor allem scheint dieser Umstand seinem, zudem von Ruprechts Gegenkönig Wenzel aufgestachelten Domkapitel den Anlaß gegeben zu haben, beim Papste seine Absetzung wegen unheilbaren Irrsinns zu beantragen. Die Verhandlungen führten jedoch zu keinem Resultat. Nach einem Kölnischen Chronisten soll Werner jedoch einem wiederholten Anfalle des erwähnten Leidens erlegen sein. Indessen kann man an der Unparteilichkeit auch dieses Zeugen zweifeln, da Werner noch in den letzten Tagen seines Lebens eine bewaffnete Intervention in

---

[1]) Während das Eigentum der Geistlichen früher rechtlich ohne weiteres dem Erzbischof anheimfiel, hatte Werner vom Papst dem Klerus das Recht ausgewirkt, gegen eine geringe Steuer testamentarisch über ihr Vermögen zu verfügen.

das durch bürgerliche Zwiste beunruhigte Erzstift Köln plante und seine Flotte zu diesem Zweck bereits im Hafen von St. Goar versammelt hatte, als sein Ableben jedem weiteren Vorgehen ein Ziel setzte.

§ 48. Oberwesel unter Kurfürst Otto von Ziegenhain (1418—1430).

Nach dem Tode Werners wurde dessen Neffe, der bisherige Dompropst Otto von Ziegenhain, am 13. Oktober 1418 zu seinem Nachfolger erwählt. Eine seiner ersten Regierungshandlungen war die Vertreibung sämtlicher Juden aus dem Erzstift, verbunden mit der Einziehung ihrer Schuldforderungen. Wie in diesem Punkt, so zeigte er sich auch sonst in seinem Leben als ein strenger Priester, der es mit seinen vermeintlich damit zusammenhängenden Pflichten ernst nahm und hierin seinem Klerus mit bestem Beispiel voranging. Auch fehlte es ihm nicht an Gelegenheit, seinen guten Willen in dieser Richtung zu bethätigen, da er hier die ärgsten Mißbräuche vorfand. Gegen das Konkubinat der Priester, gotteslästerliche Reden, weltliche Kleidung derselben 2c. schritt er alsbald mit strengen Verordnungen ein, allerdings nicht ohne erbitterten Widerstand, namentlich beim trierer Domkapitel, zu finden.

In seine Regierungszeit fällt auch die wenig ehrenvolle Beteiligung der rheinischen Fürsten und Bundesstädte an dem sog. Hussitenkriege (1427),[1]) den der Scheiterhaufen des großen Reformators (6. Juli 1415) entfacht hatte. Die Teilnehmer an jenem unglücklichen Zuge kamen um die Erfahrung bereichert zurück,

---

[1]) Schon A⁰ 1421, 19. Mai, lud Anselm, Bischof von Augsburg, alle Fürsten, Grafen, Herren, Ritter, Knechte und Städte, geistliche wie weltliche, auf 14 Tage nach Pfingsten zu einer Versammlung „gen Wesel uff dem Rine“, um allda über die „Gebrechen wegen christenlichs Gelowbens, die durch den Unglowben, der sich in dem Kunigkrich zu Beheym leider erhebt hat, uferstanden sindt“, zu beraten.

daß mit Bogen und Pfeilen gegen die kriegsfertigen Hussiten nichts auszurichten sei. Die Bewaffnung änderte sich denn auch von da ab rasch, wie man aus dem Verzeichnis des Geschützes bei der Belagerung von Boppard im Jahre 1497 ersieht.

Auch für Aufrechterhaltung des Landfriedens trug Otto Sorge. Jedoch war er den das gleiche Ziel verfolgenden Bemühungen und Bündnissen der Städte unter einander und mit den benachbarten Fürsten nicht gewogen, was z. B. auch aus seinem Schreiben vom 20. März 1421 hervorgeht, in dem er den Erzbischof Konrad von Mainz zur Lösung des mit den Bundesstädten Mainz, Worms und Speier eingegangenen Freundschaftsbündnisses zu bewegen sucht. Übrigens war die Blütezeit jener segensreichen Schöpfung des großen rheinischen Städtebundes damals schon lange vorüber. Einem hier, wie bei allen ähnlichen Gelegenheiten sich geltend machenden Naturgesetze folgend, hatten die Städte, im Gefühl ihrer Übermacht, sich manche Mißbräuche und Willkürlichkeiten zu schulden kommen lassen, sich zu mutwilliger Verfolgung der Geistlichkeit hergegeben, die mächtigsten Herren und Fürsten sich zu Feinden gemacht. Nach mehreren erlittenen Niederlagen hatten sie es schließlich dahin gebracht, daß schon Wenzel 1389 (2. Mai) von Eger aus die Städtebündnisse für aufgelöst erklärte und statt ihrer den sog. Eger Landfrieden einsetzte. In der dem letzteren beigefügten Deklaration heißt es, nach Art. 39, der die Grenze des Landfriedens bestimmt: „Item der Begriff und Kreis des Landfriedens, der soll anfahn zu Kolmar und biß gen (Nieder-)Wesel und jeglicher syt Rynes 12 Mile Weges“, und die Städte erklären zugleich, daß sie „keinen gemeinen Bund noch machen und das der gemeine Bund itzund abe sey.“

Dieser Eger Landfrieden, auf 6 Jahre gültig, wurde am 6. Januar 1398 zu Frankfurt durch einen neuen, auf 10 Jahre verkündeten allgemeinen Landfrieden ersetzt, dem aber, da er wenig Ersprießliches leistete, am 15. März desselben

Jahres wieder ein Bündnis der rheinischen Kurfürsten mit den alten Bundesstädten am Rhein und in der Wetterau folgte.

Trotz aller dieser Bemühungen war aber Ende des 14. Jahrhunderts eine solche Menge Räuber in den Rheingegenden, daß, nach einer Mainzer Chronik, „niemand getraute, auch nur einen Weg von einer halben Meile zu machen, viele aber von jenen an verschiedenen Orten sind gefangen und gerädert worden“.

Im Jahre 1425, 12. Januar, vereinbarte Otto mit den andern rheinischen Kurfürsten eine Konvention wegen Schrot und Korn der goldnen und silbernen Münzen.[1]) In dem dieserhalb auf 10 Jahre geschlossenen Vertrage heißt es: „1. Von der gůlden montzen. Gulden soll man schlagen und machen, der izlicher halte 19 Grat fynes Golds usser dem Cement sonder remedium und mit dem Striche gleich der Naelden. Solicher Gulden sollen C uff anderhalb Cöllnisch marke gewigen gaen. 2. Von der silbern montzen. Die Herrn sulln schlagen thun Wißpenning, die sulln 8 penning feynes Silber und derselben Wißpenning, wysse schoene gemacht und wolbereit, sullen LIII uff die Collsche Marke gewiegen gaen und sullen 20 und ein halber der vorgenanten nuwen Gulden einen gelden und nit mehr. Sie sullen auch thun schlagen halbe Wißpenning, der sulln CC und zwolff uff die obgen. Marck gaen und sulln auch haltn 8 penning fynes Silbers. Auch sulln sie schlagn laissen Heller und moirgen, der 52 auff eyne Lot gaen und nit mehr und sullen halten fonfften halben penning fynes Silbers; denselben sullen 12 der obgen, Wißpenninge eynen gelden von nidden uß biß ghen Heimbach. Eins iglicher Herren Montzmeister von einer froenfasten zu der andern soll schlagen: an Wißpenningen CC Marck, 50 Marck Englisch; XXX Marck Drilingh, XXV Marck Heller und mit mehe, es were dann, daß syn furtter not were.“[2])

[1]) Vgl. 200. — [2]) Bohl, die Trierschen Münzen S. 89.

Nach einer verhältnismäßig friedlichen Regierung[1]) starb Otto am 13. Februar 1430. Er hinterließ das Erzstift reich und wohlversehen. Aber gerade dieser Überfluß war es hauptsächlich, der Anlaß zu dem langen und verderblichen Zwiespalt bei der Wahl seines Nachfolgers bot.

§ 49. Oberwesel während der Sedisvakanz und unter Kurfürst Raban (1430—1439).

Nach dem Tode Ottos konnte sich das trierer Domkapitel über keinen Nachfolger einigen. Während ein Teil sich für den trierer Domscholaster Jakob von Sierck entschied, wählte der andere den kölnischen Domdechanten Ulrich von Manderscheit. Der Papst (Martin V.) erkannte keinen von beiden an, sondern ernannte den alten, habsüchtigen Bischof Raban von Speier zum Erzbischof, den niemand mochte. Der Kaiser hielt sich im ganzen neutral. In einer Urkunde d. d. Wien, Mittwoch nach Mariä Heimsuchung 1430 gebietet er den Städten Boppard und Wesel in dem begonnenen Streit keinem der Erwählten, am wenigsten aber dem vom Papst Ernannten, sondern allein dem Domkapitel zu huldigen. Inzwischen wußte Ulrich seinen Rivalen, Jakob von Sierck, zum Verzicht seiner Ansprüche zu bewegen, worauf es ihm auch für eine Weile gelang, den größten Teil der Ritterschaft, der Geistlichkeit und der Städte des Erzstiftes für sich zu gewinnen. Selbst der vom Papst über das Land ausgesprochene, an vier Jahre lang dauernde

[1]) 1419 10. Septbr. legt er noch „auf eynen gutlichen Dag vor uns zu Wesell“ Spannungen zwischen Pfalzgr. Ludwig und dem Grafen zu Sponheim bei. — Ebenfalls zu Wesel findet (1422, 9. Mai) die Vermittlung der rheinischen Kurfürsten und des Bischofs Raban von Speyer zwischen den Grafen von Katzenelnbogen und Isenburg einerseits und dem Grafen Adolf von Nassau andrerseits statt. — Aus derselben Zeit und von demselben Ort datieren ferner noch verschiedne Pfandverschreibungen, wie z. B. die des Ritter Beyer von Boppard (vgl. S. 180) und des Heinrich von Geispusch (letztere an Gf Rupr. v. Virneburg) 2c.

Bann vermochte nichts daran zu ändern. Erst nach vielen Fehden und Kämpfen, die sich zum Teil in und um Oberwesel abspielten, und nachdem sich auch das in Basel versammelte Kirchenkonzil für Raban erklärt, der schließlich von Papst Eugen IV. und Kaiser Sigismund die Bestätigung erhalten hatte, söhnte sich das Domkapitel mit demselben aus und vermittelte ihm die Huldigung des Landes, die sich aber (z. B. in Koblenz) bis zum Jahre 1436 hinauszog. Nur unsre Stadt Oberwesel scheint sich durch die Versprechungen Rabans schon früher für ihn haben gewinnen lassen, da letzterer sie schon im Jahre 1434 (13. Septbr.) für ihr freundliches Verhalten durch Kassierung der früher erwähnten Schuldverschreibung an Kurfürst Werner, sowie durch Restituierung des Dorfes Niederburg[1]) belohnte.

Sofort mit dem erreichten Erfolge begann seitens Rabans die systematische Ausplünderung des trierer Erzstifts. Am 27. Septbr. 1434 verpflichtet er das Domkapitel zur Einlösung von Speirer Burgen, die er für 18000 fl. versetzt hatte, sowie zur Übernahme von 14000 fl., für die sich mehrere seiner Verwandten verbürgt. Mit 25000 fl. fand er den thätigen Parteigänger Ulrichs, Ruprecht von Virneburg ab, indem er jene Summe auf die Herrschaft Schönburg in der Eifel, Schloß Hammerstein und Daun verschrieb, die Ruprecht bis zur gänzlichen Ablösung in Besitz nehmen sollte. Unter vielen andern seinem kaum erlangten Erzstift auferlegten Verpflichtungen heben wir nur noch die beiden folgenden hervor: Mit 18000 fl. verspricht Raban in einer Urkunde, d. d. Wesel 11. März 1437, die dem Speirer Domkapitel verpfändete Stadt und Burg Grumbach einzulösen und am 17. Septbr. desselben Jahres verschreibt er seinem Amtmann zu Boppard und Wesel, Johann, Herrn zu Schöneck und Olbrück[2]), 60 Gulden

---

[1]) S. S. 204.

[2]) Derselbe besaß in Wesel ein Haus „in der Wegsgassen", dessen Anwartschaft, samt der Hälfte der Burg und Herrschaft Schöneck,

jährlich aus der Bopparder Bede „für die demselben aus dem Kriege zu Wesel und Schöneck schuldigen 1000 Gulden."

Nicht minder verhängnisvoll wie sein Antritt war aber auch sein Abgang für das Land. Als er die Last seiner Jahre zu fühlen begann, verschacherte er zuerst das Amt eines Koadjutors an den Bischof Johann von Lüttich. Bald darauf trat er aber wegen seiner Abdankung mit Jakob von Sierck, der früher zu Gunsten des inzwischen verstorbenen Ulrich von Manderscheit verzichtet hatte, in Unterhandlungen. Dieselben führten auch zum Abschluß. Der Koadjutor Johann mußte gegen eine Entschädigung zurücktreten und Raban resignierte durch Urkunde vom 17. April 1439 zu Gunsten Jakobs gegen eine vom Domkapitel verschriebene jährliche Rente von 1000 Gulden, sowie gegen Überweisung von Schloß, Zoll und Kämmerei von Boppard, des Salmenfangs zu St. Goar, 2 Fuder Wein und 4 Fuder Heu jährlich aus der erzbischöfl. Kellerei zu Wesel. Überdies war es offenkundiges Geheimnis, daß Raban sich von seinem Nachfolger noch 100000 Gulden zahlen ließ und sein Kanzler Ernst Düfel zudem zahlreiche wertvolle Handschriften und Gemälde nach Speier geschleppt hatte.

Statt der gefüllten Kassen hinterließ er dem Erzstift eine Schuldenlast von 400000 Gulden und man sagt, daß sein Nachfolger bei der Besitznahme in allen erzbischöflichen Kellereien nicht soviel an Wein und Früchten gefunden habe, daß er mit seinem Hofstaat auch nur einen Tag davon hätte zehren können.

§ 50. Oberwesel unter Kurfürst Jakob von Sierck (1439—1456).

Der neue Kurfürst wußte sich klugerweise mit allen Parteien auf guten Fuß zu stellen, ohne jedoch dabei seines eignen

---

seinem jüngeren Sohn Kuno, „im unbeerbten Todesfall" von dessen Bruder Johann, seitens des nächsten Erzbischofs Jakob von Sierck verbrieft wurde (im Septb. 1454).

Vorteils zu vergessen. In letzterer Richtung ist charakteristisch, was der kaiserl. Reichskanzler Äneas Sylvius (nachmals Papst Pius II.) erzählt. Auf dem Reichstag zu Neustadt in Österreich, der wegen der herannahenden Türkengefahr zusammenberufen, aber durch leere, ceremonielle Streitigkeiten ausgefüllt wurde und resultatlos auseinander ging, wußte Jakob die Gelegenheit zu benutzen, sich eine ganze Reihe von Vorteilen und Privilegien zu verschaffen. Nicht nur, daß er am 25. April sich alle früheren Besitzungen und Rechte von Kaiser Friedrich III. (1439—1493) bestätigen ließ, erwirkte er drei Tage darnach alle auf trierische Zölle dem Reiche etwa noch zugehörigen Turnosen und andere Abgaben, die Nachfolge auf den Bischofstuhl zu Metz, am 23. Mai die sog. Türkensteuer von allen dem Erzbischof verpfändeten Reichsstädten u. s. f. Als der Kurfürst aber immer noch kein Ende finden konnte, rief ihm der Kaiser ärgerlich zu: „Wenn du nicht aufhörst zu forden, werde ich anfangen zu verweigern."

Mit seinen Nachbarn, den drei andern rheinischen Kurfürsten von Mainz, Köln und Pfalz, erneute Jakob die unter seinen Vorgängern geschlossenen Schutzbündnisse (1439, 17. Aug.), sowie die Münz-Konvention (1444, 21. Aug.) Das erste dieser Dokumente ist gleich einer außergewöhnlich großen Anzahl anderer Urkunden[1]) von Wesel aus datiert, was für die häufigen Besuche dieses Fürsten in unserer Stadt spricht.

[1]) 1439, 14. Novb. gelobt Jakob den Bürgern in der Stadt und Mark Wesel, sie in ihren Rechten und Gewohnheiten zu schützen und die Christensteuer nicht über 200 M. zu erhöhen. — 1442, 24. Juni verkauft er dort an Gebr. Henne und Antes Knypen eine Jahresrente von 70 Gulden für 1400 Gulden. Derselben Wesler „Kapitalisten-Familie", und zwar den Geschwistern Henne, Anthes und Agnes Knypen verkauft Jakobs Nachfolger eine Wesler Rente von 25 Gulden um 500, und dem Anthys Knypen und seiner Frau Margarethe eine Rente von 15 Gulden daselbst um 300 Gulden (Aug. 1457.) — 1443 und nochmals 1454 28. Septbr. belehnt er hier den Markgraf Jakob von Baden mit der Grafschaft Sponheim; 1445 am 15. April ebenso den Goswin von der Winterbach mit dem von seinem Vater Feist besessnen Hause.

Trotzdem war das gegenseitige Verhältnis doch kein ungetrübtes. Die von seinem Vorgänger hinterlassene Unordnung und Ebbe in den Kassen, sowie die übernommenen Verbindlichkeiten mochten den Kurfürsten zu manchen finanziellen Ansprüchen nötigen, die sich mit den eifersüchtig bewachten Rechten und Privilegien der Städte schwer vereinbaren ließen.[1]) So glaubte die Gemeindeverwaltung von Wesel im Jahre 1454 eine neue Auflage ablehnen zu müssen und legte, als der Kurfürst darauf bestand, ihr Amt nieder. Auf die Klage des Erzbischofs gegen diesen Akt der Unbotmäßigkeit fällte der mit der Schlichtung der Angelegenheit betraute Graf Wilhelm von Wied einen Spruch zum Nachteil der verklagten Schöffen (Freitag nach Kiliani). Die Stadt beruhigte sich jedoch nicht dabei, erhob Widerspruch beim Kaiser, worauf dieser (Freitag vor Kreuzerhöhung) in erster Linie die Grafen Johann von Nassau und Dieter von Isenburg mit der Untersuchung der Sache betraute. Auf Grund des so zusammengebrachten Materials bestätigte darauf das vom Kaiser (Montag nach Kreuzerhöhung) zusammenberufene oberste Schiedsgericht, bestehend aus seinen Räten, dem Bischof Äneas Sylvius, und Ulrich von Gurk, sowie dem Markgrafen von Brandenburg und dem Grafen Philipp von Hanau, im wesentlichen den vom Grafen von Wied erlassenen Spruch,[2]) jedoch unter Erlassung eines Teils der den Bürgern zudiktierten Strafe gegen das Versprechen künftiger Nachgiebigkeit. In der Hauptsache vermitteln nun der trierische Dompropst Philipp von Sierck, Graf Gerhard von Sayn, W. von Eltz und Johann Staudigl von Bitsch mit der Stadt einen Vergleich, wonach die Schöffen von der ihnen

[1]) Selbst von den Geistlichen, die seither die Freiheit genossen, Wein, Getreide u. a. Erzeugnisse ihrer Güter abgabenfrei zu versenden, war er genötigt, unter Aufhebung dieses Privilegs, Abgaben zu erheben, um die drückenden Schulden des Erzstiftes zu tilgen.

[2]) D. d. Frankfurt a. M. Mittwoch nach der 11000 Jungfrauen Tag 1454.

abgeforderten Strafe von 4000 Gulden nur 1000 Gulden zu erlegen haben, dagegen versprechen, dem Erzbischof eine Steuer oder Zoll von der Stadt zu gewähren und auch in andern Dingen sich stets als getreue Unterthanen zu halten. Ein peinliches Nachspiel fand jene selbständige Aufwallung der Weseler Schöffen aber noch in der kaiserl. Urkunde vom Montag nach Kreuzerhöhung 1455, laut welcher, auf Ansuchen Jakobs, das alte, noch von König Richard am 15. Juli 1257 bestätigte Privilegium, daß die Stadt nie einem andern angehörig sein, sondern immer beim Reich bleiben solle, ausdrücklich aufgehoben und kassiert wurde.

Daß Jakob in zweifelhaften Fällen auch nachzugeben verstand, zeigt sein merkwürdiger Brief vom 31. Oktbr. 1455 an seinen mit der Einziehung verfallener Lehen zu Wesel beauftragten Kommissar. Hier hatte sich Johann Heyderich von Milewald in Besitz einiger Zehnten gesetzt, die ihm von dem geistlichen Gericht, welches dieselben als dem Erzstift heimgefallen erklärte, abgesprochen worden waren. Der Erzbischof, der sich einer so einflußreichen, alten, adligen Familie gegenüber nicht eines gleich prompten und energischen Schutzes von oben versichert halten mochte, wie bei seinem Vorgehen gegen die Stadt, wies deshalb seinen Beamten unter jenem Datum an, daß er, „falls jener Johann Heyderich Milwald oder andre darüber ein Geschrei erheben sollten, von seinem Vorhaben abstehen und heimkehren solle; andernfalls aber habe er seinem Befehle nachzukommen und den fraglichen Weinzehnten an sich zu nehmen.“ [1]) Wie aus einem sechs Wochen darnach an den Grafen von Katzenelnbogen adressierten Klagebrief Jakobs hervorgeht, waren seine Befürchtungen nicht ungerechtfertigt gewesen und die Milewalds im Besitz des Zehnten geblieben.

Auch der früher so bedeutende Fiskalhof in Oberwesel war durch zahlreiche Afterlehen an geistliche Stiftungen und

---

[1]) Prov.-Archiv zu Münster.

adlige Vasallen so zusammengeschmolzen, daß der demselben vorstehende erzbischöfliche Kellner und nachmalige Schultheiß Niklas Corbecher nach der Rechnungsablage von 1454 trotz des „goldnen Zeitalters Friedrichs III.“[1]) mit einer namhaften Geldsumme im Vorschuß blieb.[2])

Neben diesen mannigfachen finanziellen Kalamitäten hatte Jakob auch eine, wenn auch ungefährliche, Absetzung seitens des Papstes Eugen IV. zu erfahren. Das seit dem Jahre 1433 in Basel, namentlich zur Schlichtung des Hussitenstreites, versammelte Konzil von geistlichen und weltlichen Fürsten hatte sich den Forderungen der Böhmen im allgemeinen günstig erwiesen und war mit manchen wünschenswerten Reformen (gegen die Zuchtlosigkeit des Klerus, der Entweihung der Kirchen durch Märkte und Gelage, aber auch gegen die Geldprellerei der Päpste) vorgegangen. Dieselben wurden besonders von Friedrich von Brandenburg kräftig unterstützt und vom Reichstag zu Mainz, dem auch die verbündeten Erzbischöfe von Trier und Köln beiwohnten, angenommen. Da der Papst sich jedoch nicht geneigt zeigte, jene Beschlüsse zu billigen, so setzte ihn das Konzil ab und wählte an seiner

---

[1]) A° 1440 schreibt der Limb. Chronist, „man sollt's mit gulden Buchstaben woll uffzeichnen, daß dasselbige hundert Jahr so reichselig an Fruchtbarkeit gewesen. Das Malter Korn nimmer über 18 Turnos gestiegen, aber under 12 Turnos offtermals, auch 9 Turnos gegolten, auch die Quart Wein nicht über 12 Heller, gemeinlich 6 Heller, offt zu 3 Heller gegolten und also verrechnet worden; das abzunehmen, daß da der Wein gewagsen, geladen und gekaufft jedes Quart nit über 1 Heller gestanden. Es waren aber jede 3 Heller ein Pfennig u. s. w. Summa sub Frederico III°. aurea fuerunt transieruntque secula. In der Zeit hat man woll mogen halten Torneyn und treiben Ritterspill.“

[2]) 1456 3. März muß Kurf. Jakob seinem Kellner versprechen, ihn nicht eher aus seinem Amte zu entlassen, bis die Schuldsumme berichtigt sei; 1473 verleiht Jakobs Nachfolger dem Kellner und Schultheiß Corbecher, den er 1468 am 16. Mai zum Schultheiß auf Lebenszeit ernannt, für die noch schuldigen 200 Gulden auf 40 Jahre eine Wiese in Damscheid und verpachtet ihm 1476 21/3. auf 10 Jahre eine

Statt einen Grafen von Savoyen als Felix V. Eugen erklärte daraufhin die beiden erwähnten Erzbischöfe ihrer Würde für verlustig und gab ihnen Nachfolger, die jedoch ebenso machtlos blieben, wie der vom Konzil erwählte Felix. Bald darauf starb Eugen, Felix dankte ab und sein Nachfolger Nikolaus V. erwirkte im Bunde mit dem bigotten Kaiser Friedrich III. die Zurücknahme aller Konzilsbeschlüsse; dagegen wurden den rheinischen Bischöfen ihre Bistümer wieder zugesprochen.

Nach längerem Krankenlager starb Jakob, der sich stets als geschickterer Kurfürst, denn als Erzbischof erwiesen, am 20. Mai 1456.

§ 51. Oberwesel unter Kurfürst Johann (II) von Baden (1456—1503).

Um sich vor einer Wiederholung der manderscheidigen Streitigkeiten zu schützen, vereinigten sich am 10. Mai 1456 die Grafen Philipp von Katzenelnbogen, Gerhard zu Sayn, Wilhelm zu Wied mit 56 Herren,[1]) sowie die Bürgermeister, Räte und Bürger der trierschen Städte (worunter

---

Wiese unter Wiebelsheim, verleiht und verkauft demselben ferner Weinberge (bezw. 12/2 1479; 6/3 1480; 14/6 1482). — Dieser Schultheiß Nikol. Lorbecher scheint bald darauf gestorben zu sein, denn Erzbischof Johann verlängert ums Jahr 1485 den mit jenem abgeschlossnen Pachtvertrag vom 29/4. 1485 über eine Wiese auf weitere 5 Jahre zu Gunsten seiner Witwe Katharine. — Einem direkten Nachkommen und Amtsnachfolger dieses kurfürstl. Kellners und Schultheißen von Oberwesel stellt Kurfürst Johann (IV.) Ludwig von Hagen (d. d. Ehrenbreitstein 14. April 1543) eine Schenkungsurkunde aus betr. „den Felsen oder Nack samt dem Werdt im Reyn under dem Wißborn under unsrer Stadt Wesel gelegen“, und zwar als erbliches Eigentum, wegen treuer und fleißiger Dienste, die er ihm und seinen Vorfahren, den Erzbischöfen Richard und Johann III. erwiesen.

[1]) Darunter Wilh. Humbr. v. Schonenburg, Friedr. v. Schonenburg, Jorg und Johann, Gebr. v. d. Layen, Hilliger v. Lorich, v. Stein, Kolbe von Boppard, Milewald u. s. w.

auch Wesel) „in Erinnerung an die großen, schweren Irrungen, die vor wenigen Jahren im Erzstift ausgebrochen seien, wo sie auf Befehl des Domkapitels einen Gewählten anerkennen mußten, der nachher aber seiner Würde verlustig erklärt wurde, so daß Geistliche und Laien dem Papste, Kaiser und Konzil ungehorsam werden mußten — zur Verhütung solcher Irrungen, Zwietracht, Teilungen, Schaden, Verwüstungen und andern Unrats der Zukunft . . nach zeitlicher Vorbetrachtung mit wohlbedachtem Mute und rechter Weisheit, zu Nutz, Heil und Wohlfart des Stifts von Trier . . . erstens: keinen Nachfolger Jakobs als Herrn aufzunehmen, der nicht als solcher streitbar und allseitig anerkannt ist; zweitens müsse der Erzbischof alle Freiheiten, Rechte und guten Gewohnheiten der Stände beschwören und dürfe auch dem Domkapitel nicht, wie wiederholt geschehen, vor der Wahl größere Rechte und Privilegien auf Kosten des Erzstifts bewilligen; breche er aber diesen Schwur, so wollten alle gegen ihn zusammenstehen mit Leib und Leben.

Diese offne, männliche Sprache fand jedoch nicht die allerhöchste Billigung Kaiser Friedrich III. Derselbe kassierte[1]) vielmehr den Adels- und Städtebund, drohte mit Entziehung aller Gnaden, Freiheiten, Lehen, Rechte und Privilegien und befahl bei einer Strafe von 2000 Mark Gold binnen sechs Wochen und drei Tagen von dem Bunde abzustehen. Aber auch der Papst, Calixtus III., fand es für nötig, sich in diese Angelegenheit zu mischen. Er beauftragte zuvörderst den Kardinal von Cusa (Cues) den Zweck des Bundes zu untersuchen und nach Befinden die Bestätigung nicht zu versagen. Letztere erfolgte zwar auch (d. d. Brixen 7. April 1457), wurde indessen vier Monate später durch ein dreifaches Abmahnungsschreiben a) an die Prälaten, Stifte und Klöster, b) an Grafen, Edle und Vasallen; c) an die Städte Trier, Koblenz, Boppard und Münstermaifeld zurückgenommen. Oberwesel hatte

[1]) Cilli, 18. April 1457.

nämlich inzwischen bereits den Warnungen des Kaisers und den schon am 7. Mai vom Erzbischof von Köln, im Auftrag des Papstes, ergangenen Strafandrohungen nachgegeben und gehuldigt, wogegen der Kurfürst (3. Aug. 1457) alle Privilegien, Rechte und Gewohnheiten der Stadt bestätigte und versprach, gleich seinem Vorgänger, nicht mehr als 200 M. Steuern daselbst von den Christen zu erheben.

Wie sehr jener Bund jedoch in den Verhältnissen gegründet war, ergab sich beim Zusammentritt des Domkapitels zur Wahl, aus der in erster Linie zwei Kandidaten hervorgingen. Erst nach langen Schwierigkeiten einigte man sich auf den 22jährigen Mainzer Domherrn, Johann, Markgrafen von Baden. Nach Eingang der Bestätigungsurkunde aus Rom fand denn auch die Eidesleistung statt; jedoch wurde über die Bedeutung des Städtebundes noch längere Zeit hin und her gestritten, ehe die Eintracht völlig hergestellt war. Die bischöfliche Weihe konnte Johann aber, seiner Jugend wegen, erst im Jahre 1465, in welchem er das 26. Lebensjahr vollendete, empfangen.

Im Sommer 1458 zog der junge Kurfürst zum Kaiser nach Wien, wo er unterm 6. Januar die Bestätigung seiner Rechte und Privilegien erhielt, die im Jahre 1471 nochmals wiederholt wurde. Zugleich befreite der Kaiser die Unterthanen des Erzbischofs von der Gerichtsbarkeit der Vehmgerichte[1]) und gestattete ihnen die Berufung in Rechtssachen an den Erzbischof, zu welchem Zwecke dieser ein „eignes Hofgericht aufrichten solle“.[2])

---

[1]) Heimliche Gerichte; ein Überrest der alten, freien german. Gerichte, die sich von Westfalen aus, wo sie sich noch teilweise erhalten hatten, besonders im 14. und 15. Jahrhundert über ganz Deutschland verbreiteten und bei der herrschenden Verwilderung großen Einfluß fanden, auch öfters von großem Nutzen waren.

[2]) Zu dem ausgesprochnen Zwecke, „daß, ob der Kurfürst, seine Nachfolger und Stift mit eigenen Unterthanen icht zu thun hätten, daß er dieselben vor sich und sein Hofgericht heischen und fordern möge.“

Der herrschenden Neigung zu immer größerer und souveräner Glanz- und Machtentfaltung gegenüber, machten sich die zerrütteten Finanzverhältnisse des Landes immer empfindlicher geltend. Neue Schenkungen seitens der Kaiser konnten dem Mangel nicht abhelfen, zumal letztere nicht viel mehr zu vergeben hatten, und die eignen Hilfsquellen des Landes verstand man nicht zu entwickeln. So glaubten denn die Kurfürsten nun ihrerseits auf den bekannten Ausweg des Verkaufs oder Verpfändung von Fiskalgütern angewiesen zu sein und wir sehen also hier im kleinen sich wiederholen, was die Kaiser früher im großen gethan. Namentlich boten die Haupt- und Staatsaktionen, Ausrüstungen zu Reichstagsfahrten oder kriegerischen Unternehmungen, einen regelmäßigen Anlaß dazu. Abgesehen von einzelnen unbedeutenderen, unsre Geschichte interessierenden Fällen[1]) geschah ähnliches z. B. vor der Fahrt zu dem resultatlosen Reichstag zu Regensburg im J. 1471, den der Kaiser wegen der Türkengefahr zusammenberufen hatte. Zu dieser Gelegenheit verkaufte der Kurfürst mit Konsens des Domkapitels und unter Bürgschaft der Stadt und Pflege Wesel dem Meister Peter Rink, Doktor beider Rechte zu Köln, um mehrere tausend Gulden verschiedene dem Stifte gehörige

---

[1]) 1458, 11. Septbr. verleiht Kurfürst Johann den Salmenfang unterhalb Wesel, am Werth, gegen Entrichtung des fünften Salmen, mehreren Einwohnern von St. Goarshausen. 1459, 15. Dezbr. belehnt er den Jakob von Kyrn mit einem Hause zu Wesel, neben dem Garten weil. des Ritters Wernher von Schonenberg gelegen. — In den folg. Jahren hielt sich der Kurfürst wiederholt in Wesel auf. So z. B. 1470, wo er hier „nechsten Freitag nach des h. Chreutztag“ durch den Bischof von Metz einen Streit mit dem Grafen v. Sponheim entscheiden läßt, und im Mai desselben Jahres mehrere Urkunden besiegelte. Trotzdem lag er mit unsrer Stadt wiederholt in langjährigem Streit, zu dessen Beilegung der Markgraf Karl von Baden und Erzb. Adolf von Mainz vergebens zusammengetreten waren. Noch am 23. März 1469 muß Johann seinem Domkapitel versprechen, es wegen des Beitritts zu seinem Prozeß gegen die Stadt Wesel, der beim Reichskammergericht geführt wurde, schadlos zu halten.

Jahresrenten auf Zölle zu Engers u. s. w. Die Stadt erhielt über obige Bürgschaft von im ganzen etwa 3000 Gulden Kapital und 150 Gulden Rente eine Schuldverschreibung.

Von seinen zahlreichen Fehden wollen wir nur folgende hervorheben:

In dem Streit des kölner Erzbischofs Ruprecht mit seinem Domkapitel und der Stadt Köln (1474) hatte sich ersterer mit dem Herzog Karl (dem Kühnen) von Burgund verbündet, während das Reichsheer, dem sich auch die trierschen Truppen angeschlossen hatten, unter Führung des Kurfürsten Albrecht Achilles von Brandenburg den Kölnern zu Hilfe zog. Erzbischof Johann hatte zu diesem Zweck außer seinen adligen Vasallen auch die Städte Koblenz, Boppard und Wesel aufgeboten. Die Stadt Köln aber zahlte für jeden Reisigen 8 und für jeden Fußknecht 6 Gulden monatlichen Sold. Auf Walpurgistag (1. Mai 1475) zog das Erzstift Trier, und mit ihnen auch die Oberwesler, zu Wasser nach Köln, wo sie mit ihren Zelten am Beierturm (am Rhein) ein Lager aufschlugen, „das die von Köln Männer, Weiber, Pfaffen, Mönche und Layen, Kinder und alte Leute in großer Anzahl zu bewundern kamen“. Am Dienstag nach dem h. Kreuztag (9. Mai) brach das Lager wieder auf; die geharnischte Mannschaft schiffte weiter den Rhein hinauf, bei Köln vorbei, in des Kaiser Friedrich zweites Lager unterhalb Sinzig, wobei die Koblenzer Schiffe jenen von Boppard und Wesel folgten. Dieses zweite Lager war innerhalb einer Wagenburg ganz umgraben und so geordnet, daß es einer Stadt glich, die mehrere Straßen und manche mit schönen Zelten gezierte Plätze enthielt. Aller Mundvorrat u. s. w. ward aus den ungefähr 300 Schiffen herbeigeholt und ins Lager gebracht. Bei 14 Tage stand dasselbe bei Sinzig, wonach K. Friedrich mit demselben aufbrach und am Dienstag nach Trinitatis (23. Mai) vor Neuß zog, um diese verbündete, von Herzog Karl belagerte Stadt zu entsetzen. Nach längerem zwecklosen Hin- und Herziehen wurde die Sache im darauffolgenden

Jahre beigelegt. Am 13. März 1475 befiehlt Johann den Hauptleuten seiner Städte Koblenz, Boppard und Wesel, die zu Hoyngen lagen, sich mit ihren Schützen wieder nach Hause zu verfügen.[1])

Im Januar 1486 hatte der Kurfürst die Ehre, den Kaiser nebst dem Erzherzog Maximilian in Koblenz zu empfangen, die er am 26. dess. Mts. von da über Boppard, Wesel nach Mainz und Frankfurt begleitete. Nach geschehener Königswahl begaben sich sämtliche Herrschaften wieder zu Schiff den Rhein hinab nach Köln und Aachen zur Krönung.

Im Jahre darnach entstanden wieder ernstliche Streitigkeiten mit Kuno von Wunnenberg, der seine Schlösser nicht als triersches Lehn anerkennen wollte und Unterstützung bei dem Pfalzgrafen Philipp fand. Mannschaften desselben brachen von Bacharach auf, bemächtigten sich der Burg Schöneck und pflanzten hier und auf Kunos Schlössern Wunnenberg und Beilstein das pfalzgräfliche Banner auf. Dadurch wurde Erzbischof Johann das Schwert in die Hand gedrückt. Er belagerte Schloß Beilstein, erhob aber auch zugleich Klage beim Kaiser. Der Vermittlung verschiedener Herren gelang es denn auch, diese Steitigkeiten beizulegen.[2])

Inzwischen war Konstantinopel durch die Türken erobert worden (1453). Letztere drangen immer weiter vor und das Reich sah sich durch dieselben von Jahr zu Jahr ernstlicher bedroht. Zugleich war nach dem Tode Marias von

---

[1]) Görz, Regesten der Erzb. von Trier. 1859.

[2]) Zu diesem Zwecke waren Freitag nach Kreuzerhöhung 1488 beide Parteien, Erzb. Johann und der Kurf. Philipp Pfalzgraf bei Rhein, nebst dem Vermittler Eberhard, Graf zu Württemberg und Mömpelgart in Oberwesel zusammengekommen, um sich daselbst zu vertragen und zu versöhnen „in maissen hernach geschrieben steht.“ — Die Oberwesler waren auch bei dem Zuge gegen Beilstein aktiv beteiligt, und am 9 Septbr. mit denen von Koblenz und Boppard die Mosel hinauf bis gen Bruttig gezogen, von wo sie, nach einem Lager von 14 Tagen, am 23. desselben Monats, nachdem der Friede hergestellt war, wieder zu Hause eintrafen.

Burgund (1482), der Gemahlin des Königs Max, ein großer, 10 Jahre dauernder Aufstand in den Niederlanden ausgebrochen, die sich dem Habsburger Szepter nicht unterwerfen wollten und von Frankreich unterstützt wurden. Diesen mannigfachen Schwierigkeiten zu begegnen, war schwer, umsomehr als es auf allen Seiten an Einsicht und Opferwilligkeit gebrach. Die Zusammenkünfte[1]) und Verhandlungen der Fürsten waren endlos und es war hauptsächlichder Opferwilligkeit Albrechts von Sachsen zu danken, daß das Reichsheer endlich zusammenkam, den in Brügge gefangen gesetzten König Max befreite und die Empörung dämpfte.

Bald nach Beilegung des niederländischen Krieges starb Kaiser Friedrich III. nach fast 54jähriger Regierung. Ihm folgte sein Sohn Maximilian (1493—1519), der beim besten Willen doch die geschwundene Kaisermacht und Reichsherrlichkeit nicht wiederherzustellen vermochte. Zu machtvoll war im Laufe der Zeit die Fürstengewalt auf Kosten der Kaiserkrone erstarkt und zu zerfahren die einzelnen Interessen. Nur nach langen und langsam sich hinschleppenden Verhandlungen gelangte man denn endlich dazu, im J. 1495 unterm 7. Aug. auf dem Reichstag zu Worms den sog. ewigen Landfrieden aufzurichten. Zu diesem Zwecke wurde das Reich in zehn Kreise eingeteilt, darunter der kurrheinische

---

[1]) Eine Versammlung der Kurfürsten, 1489 Mittwoch nach Invocavit, fand in Oberwesel statt, wo Erzb. Johann an genanntem Tage in Begleitung des Diedrich von Manderscheit und vier andren Personen eintraf. Hier belehnt er (17. März) den Landgr. Wilhelm von Hessen, Grafen zu Katzenelnbogen, mit den trierschen Lehn und gewinnt (26. März) den Johann Schenk von Schweinsberg für 25 Gulden jährlich aus dem Bopparder Zoll aufs neue zu seinem Mann. — 1491, 16. Novbr. wieder zu Wesel, befiehlt der Erzbischof seinen Unterthanen im Kröverreich (ein ehemal. Reichskammergut, Kröve a. Mosel mit 7 Dörfern) sich, mit Harnisch gerüstet, zu Befehl seines Hofmeisters Heinrich Holzappel v. Herxheim zu stellen. Nach all diesen Vorbereitungen und Werbungen gewann der Kurfürst dann den Grafen Simon Wecker zu Zweibrücken mit 34 Pferden gegen 300 Gulden Diensigeld zum obersten Hauptmann.

mit den vier rheinischen Kurstaaten Trier, Köln, Mainz und Pfalz; ferner wurde das vor einiger Zeit aus Mangel an Mitteln eingegangene Reichskammergericht neu eingesetzt und dotiert, so daß ihm nichts fehlte, als die Macht.

Mit seinen Nachbarn schloß Johann noch Separatbündnisse; so 1489 mit Pfalzgraf Philipp einen gegenseitigen Niederlassungs- und Handelsvertrag, dem einige Bestimmungen hinsichtlich des gegenseitig zu gewährenden Rechtsschutzes folgten (15. Novbr. 1490). Darnach sollte in Streitsachen „die Klage anhängig gemacht werden ghen Bacharach, sowie Erzbischoff Johann cleger waren, aber ghen Wesell, sowie Pfaltzgrave Philips cleger waren.“

Im darauffolgenden Jahre 1490 15. Novbr. erneuerten die vier rheinischen Kurfürsten den unter ihnen bestehenden Münzvertrag[1]) und 1492, 2. Jan. schließt Johann mit den drei andern rheinischen Kurfürsten zu Wesel einen Verein zum Schutz und zur Sicherheit des Rheinhandels[2]), der im J. 1503 und nachmals von seinen Nachfolgern noch verschiedene Male erneuert und erweitert wurde. Es wird darin ausdrücklich das Wohlwollen und die Sorgfalt der hohen Kontrahenten für die Sicherheit des Stromes, sowie für Handel und Verkehr betont, in Kriegsfällen für den Rhein nebst dem „Lynpfad“ die Neutralität zugesichert und der Zoll aufs neue geregelt.[2]) Leider blieb es hier, wie früher und in den meisten Fällen, nur bei bloßen Anläufen.

---

[1]) Danach sollten „Gulden zu nynzehent halben grat fyn golts“ geschlagen werden, wovon „107 uff 1 ½ Cölln. mark gingen.“ (Vgl. S. 210.)

[2]) Gegeben zu Wesel uf montag nach dem neuen Jahrstag 1492. — Am 25. Februar desselben Jahres entscheidet der Erzbischof (zu Ehrenbreitstein) einen Streit zwischen den Schöffengerichten zu Wesel und Wiebelsheim wegen ihres Gerichtsbezirks. — Weitere für unsere Stadt interessante Entscheidungen fallen ebenfalls in diese Zeit: 1498, 17. Oktober findet hier der Sühnetermin zwischen dem Erzbischof und dem Grafen von Sponheim statt, und zwar unter dem Vorsitz des Ritters Schweikard von Sickingen, dem der Erzbischof am 31. Oktober desselben Jahres für den ergangenen Entscheid seinen Dank ausspricht

Im Jahre 1500 nahm Kurfürst Johann einen Koadjutor an in der Person seines Großneffen, des Markgrafen Jakob von Baden, den er auch, unter Zustimmung des Kaisers, aber zum Teil gegen den Willen seines Domkapitels, durch den Papst zu seinem Nachfolger bestätigen ließ.

Im Hinblick auf den Widerstand des Dompitels erneuerten aber die Stände des Erzstifts, Grafen, Herren, Ritterschaft, Städte und Landschaft im J. 1302 ihre Union vom J. 1556 (S. 218) und beschlossen zudem, „je im zweiten Jahre zu Cochem am übernächsten Tag nach St. Joh. Baptisten Tag Mitsommers zu 7 Uhr anzufangen, ein gemeinlich Versammlung zu halten, ob etlich Gebrech hätten, den zweien Ständen solches vorzubringen und ferner darin zu handeln.“ Johann starb am 21. Januar 1503.

§ 52. Oberweseler Kirchenreformatoren.

Wir nähern uns einer gährenden Übergangsperiode zu einer Zeit mit neuen, erweiterten Anschauungen, gegen welche selbst die damals in Koblenz ihre traurige Thätigkeit ausübende Inquisition[1]) nichts auszurichten vermochte.

und ihn auch für fernere Gerichtstage zu Wesel in Anspruch nimmt (Kindlingers Sammlung im Archiv zu Münster). Jener Schweickard von Sickingen, der Vater des berühmten Ritters Franz, war ein hochangesehener pfälzischer Lehnsmann, Rat und Kriegsoberst. Derselbe zeigte sich auch in der Folge im Interesse seines Herrn, des Kurfürsten Philipp — gegenüber der kaiserlichen Politik — so thätig, daß, als er bei einer auf eigne Faust herbeigeführten Fehde gefangen wurde, er unter Billigung des Kaisers 1504 auf dem Koppenstein geköpft wurde. — 1499, 7. Februar genehmigt Erzbischof Johann, daß die dem Stadtschreiber Joh. Emich v. Schuppe (13/8. 1474) auf Lebenszeit als Mannlehn verliehenen 2 Wingerte nebst dem dritten Teil eines andern Wingerts in Weseler Gemarkung, in Ermanglung ehelicher Nachkommen, an dessen beiden natürlichen, durch den Kaiser legitimierten Kinder Johann und Melusine, fallen sollten. —

[1]) In Koblenz wurde u. a. 1475 ein altes Ehepaar aus Nassau ermahnt und gefoltert, das Weib, „das von Form und Gestalt wait hundert Jaire oder meh alt syn moicht“, da es standhaft blieb, ver-

Die Niederlande und die Schweiz waren vom Reich abgefallen, in Schweiz und Bayern wütete der Bürgerkrieg, Türken und Franzosen drohten mit Einfällen, Italien mißachtete die kaiserlichen Befehle. Dazu überall Städte-Unruhen und Bauernaufstände, Auflehnungen gegen weltliche und kirchliche Autoritäten. Kaum jemals dürfte es aber auch eine Zeit gegeben haben, wo sich namentlich die letzteren ihrer Pflicht weniger bewußt gewesen wären als damals. Vor allem war es Rom, von wo aus die Verderbtheit und Fäulnis der Kirche ausging, eine Fäulnis, die auch das staatliche Leben zu vergiften drohte. Gegen diese wachsende Sittenverderbnis hatten schon im 12. Jahrhundert die Albigenser und Waldenser im Süden und Westen anzukämpfen versucht; gegen sie brachen die ungestümen Hussiten aus den Ostmarken des Reiches aus; gegen sie predigten und wirkten allenthalben zahlreiche Denker und Reformatoren, bis es endlich Luther gelang, die Fesseln, die uns mit dem verwälschten, entarteten Christentum Roms verbanden, zu brechen.

Einen jener verdienstvollen Vorkämpfer für die freie Forschung nach Recht und Wahrheit hat auch Oberwesel um diese Zeit hervorgebracht und es thut dem hohen, sittlichen Wert seiner Lehre wenig Abbruch, wenn er, in Furcht und Abhängigkeit erzogen, sich schließlich den gegen ihn geübten Zwangsmitteln beugte und seine vermeintlichen Irrtümer abschwor.

Johannes Ruchrad oder Ruchart, nach seinem Geburtsort meist Johann von Wesel genannt, Doktor der Theologie, machte zuerst als öffentlicher Lehrer zu Erfurt, dann als Domprediger zu Worms und Mainz seinen Namen vorteilhaft bekannt. Er schrieb mehrere geschätzte Schriften über Logik und andere Gegenstände der theologischen Wissen-

---

brannt, und zwar weil sie behauptet hatten, daß kein Priester, der nicht selbst rein von Sünden sei, Macht habe, andre von ihren Sünden loszusprechen.

15*

schaft, geriet aber schließlich, im J. 1479, „wegen irriger Lehrsätze“, die er zu Worms gepredigt, in Untersuchung und wurde nach Mainz beschieden, um vor seinem dortigen Diözesan-Gericht Rechenschaft abzulegen.

Die hauptsächlichsten, ihm zum Vorwurf gemachten Sätze aber waren folgende:

Die Bischöfe haben keine Gewalt, Gesetze zu geben, noch auch Befugnis, irgend etwas dem, was Christus und die Apostel gelehrt, hinzuzufügen. — Die Indulgenzen sind ein frommer Betrug. Einzig die Gnade Gottes macht die Auserwählten selig. Wen aber Gott selig machen will durch seine Gnade, der wird selig werden, wenn auch alle Päpste ihn verdammen und exkommunizieren sollten. — Der Papst, die Bischöfe und Priester der Kirche tragen dem Volke zum Heile nichts bei; es könnten alle gläubigen Christen durch Glauben, Eintracht und Friedfertigkeit auch ohne den Dienst der Priester selig werden. — Christus hat niemals irgend eine Art von Fasten eingesetzt, noch auch an irgend einem Tage was immer für eine Speise untersagt; auch kein Gebet gelehrt außer dem Vater unser. Wenn der h. Petrus Messe lesen wollte, sprach er vorerst und einzig das Vater unser, dann kommunizierte er, reichte den andern die Kommunion und alles war beendigt. — Wenn einer seine Sünde bekennt, wird ihm schwere Buße auferlegt, eine Wallfahrt nach Rom, strenges Fasten, vielerlei Gebete; das alles hat Christus nicht gethan, und nur gesagt: Geh' und sündige nicht weiter. Weitere ihm zur Last gelegte Ketzereien waren folgende: Die Kirche könne niemanden zum Fasten verpflichten. — Die Krankenölung sei kein Sakrament, weil nicht von Christus, sondern durch die Apostel und die Kirche angeordnet. — Das den Geistlichen von der Kirche auferlegte Stundengebet sei überflüssig. — Die Segnungen und Exorcismen seien wertlos. — Das Cölibat der Geistlichen sei abergläubisch und gegen das Evangelium von den Päpsten eingeführt. — Die Kirche könne nicht bloß irren, sondern habe auch wirklich

schon in manchen Dingen geirrt, in Konstitutionen, Indulgenzen, Censuren, Heiligsprechungen u. s. w.

Die Untersuchung gegen den von langer Krankheit geschwächten Mann[1]) vor einer großen Vereinigung von Doktoren, Prälaten und Herren währte von Freitag nach Mariä Lichtmeß acht Tage lang. Hier gab er auch zu, für die Kommunion in beiderlei Gestalt gestritten zu haben, leugnete aber, daß er zu einem Priester in Koblenz geäußert habe, er möge ohne Sünde sich ein Weib, doch nur ein einziges, zulegen. Nach langwieriger harter Inquisition gab sich der körperlich gebrochne Mann, Freitag vor dem Sonntag Estomihi endlich überwunden. Der öffentliche Widerruf[2]) erfolgte am darauffolgenden Sonntag, 21. Febr. 1479; seine zahlreichen Schriften mußte Johann verbrennen. Ihn selbst hat der Tod aus der ihm auferlegten immerwährenden Pönitenz im Augustinerkloster zu Mainz zeitig erlöst.

Hundert Jahre später ging aus Oberwesel auch der zu s. Z. schon wegen seiner Streitsucht berühmte evangelische Theologe Thilmann Heßhus hervor. Im Novbr. 1527 daselbst geboren, besuchte er mehrere deutsche und französische Universitäten, erwarb sich in Wittenberg den Doktorhut und kam im Jahre 1552 als Prediger nach Goslar. Wegen seines rücksichtslosen Eiferns gegen Klöster und Stifte bereits 1556 von dort vertrieben, erhielt er dann (1. Mai 1557) auf Empfehlung Melanchthons und mit der Unterstützung des in pfälzischen Diensten stehenden, stark zum Protestantismus hinneigenden

---

[1]) Mag. Joannes de Wesalia longo tempore gravi morbo laboravit (Hontheim a. a. O.) In die Sitzung war er gekommen inmitten zweier Minoriten: pallidus, silicernus, habens baculum in manu . . .

[2]) Ego sponte recognosco, sprach er angesichts der Versammlung, in scriptis libris meis et dictis meis inventum esse, quod erroneum est. Et revoco eadem erronea et in publico revocare volo. Et volo me submittere et submitto me sanctae matris Ecclesiae mandatis et informationi Doctorum. Et poenitentiam mihi injungendam sufferre volo, et peto veniam et gratiam.

Friedrich von Schönburg den neu errichteten ersten Lehrstuhl der evangel. Theologie an der Universität Heidelberg. Zugleich wurde er an die Spitze des kürzlich eingesetzten evangel. Landeskirchenrats gestellt. Hier geriet er aber mit dem der Calvinschen Lehre anhängenden Dekan Klebitz in so erbitterte, die öffentliche Ruhe gefährdende Streitigkeiten, daß der Kurfürst sich bewogen sah, beide Kampfhähne, im Septbr. 1559, zu entfernen. Auch in Bremen und Magdeburg, wohin er in den folgenden Jahren nacheinander berufen ward, war seine Bleibens nicht lange. Ebensowenig in Jena, wo er, nach seiner Ausweisung aus Magdeburg, eine theologische Professur erhielt. 1574 wurde er evang. Bischof von Samland, jedoch auch dieses Amtes, wegen seiner Streitsucht, bald wieder entsetzt, worauf er endlich als Professor der Theologie nach Helmstedt kam, wo er einige Zeit darauf, im Jahre 1588, starb.

Von andern bekannten Namen aus der uns beschäftigenden Epoche, die auf die geistige Entwicklung unsrer Gegend von mehr oder weniger großem Einfluß waren, sind noch folgende zu nennen:

Der berühmte Rechtsgelehrte, Mathematiker und Diplomat Nikolas von Cues (Cusanus), 1401—1464; die Geschichtschreiber Johannes von Trittenheim (Trithemius), Abt zu Sponheim, 1462—1516; Weihbischof Johann Enen, gest. 1514, und W. Kyriander; die Jesuiten Johann Mechtel (Mitverfasser der Limburger Chronik); Christoph Brower, 1559—1617, und Jak. Maßen (1629—1681). Letztere waren zum Teil an der unter Erzbischof Johann von Baden 1473 zu Trier gegründeten Universität beschäftigt, die nebst dem Gymnasium nachmals und bis zum Jahre 1773 in den Händen der Jesuiten sich befand. — Den hervorragenderen Dechanten der Liebfrauenkirche zu Wesel sind wir schon an anderer Stelle begegnet. Zum Schluß ist nicht zu übergehen Winand von Steeg, Pfarrer in Bacharach (1426), der von den Zeitgenossen für den besten Hebräisten gehalten

wurde, auch die Bibel z. T. übersetzt hat und sich die größte, wiewohl vergebliche Mühe gab, die Kanonisation des Knaben Werner durchzusetzen.

§ 53. Oberwesel unter Kurfürst Jakob II. von Baden (1503—1511).

In die ersten Tage der kurzen und für unsre Geschichte ereignislosen Regierung Jakobs II. fällt eine Korrespondenz zwischen den „zwei obristen Gelieden“ des Reichs, die mehr als alles andere imstande sind, die damaligen staatlichen und politischen Verhältnisse in Deutschland zu beleuchten, und die wir deshalb auch hier glauben erwähnen zu dürfen.

Der Erzbischof Berthold von Mainz hatte vernommen, daß ihm der Kaiser „mit Ungnaden geneigt sei“, glaubt jedoch, daß er sich stets „als gehorsamer, frommer Kurfürst gehalten“ und bittet, Kaiserl. Gnaden wolle ihm „in schrifften zu erkennen geben, was an den Dingen sey“. Auf diese vom 30. Dezbr. 1502 ergangene Anfrage antwortet der Kaiser am 9. Januar 1503 von Oberwesel aus:[1])

„Maximilian v. G. G. Römischer König ꝛc. Erwürdiger lieber Neve u. Churfürst. Wir haben Deiner Lieb Schreiben unß gethan vernomen, darin Du meldest, wie Dich anlang', daß wir Dir mit Ungnaden geneigt sein und uns das öffentlich hören lassen, das beschwerlichen auch on Dein verschulden sey ꝛc.; Wie dan solichs Schreiben nach der lenge anzeigt. Nu ist nit minder, wir tragen zu Dir etwas Unlust, auß den ursachen, daß vil Jar here auff den Reichstagen, die wir alle persönlichen, mit unsern überschwenklichen Schaden und Kosten, besucht haben, nichts fruchtbarliches gehandelt worden ist; darumb der Türkenzug, das heilig Reich, und die kaiserlich Cron itz in Irrsal sten, wie Du selbst weist und siest. In dem wir Dich am meinsten verdenken, das Du, als das obrist Gliede im Reich, so allzeit mit des Reichs Stenden

---

[1]) Gudenus, Cod. dipl. IV, 544.

zuforderst gehandelt hat in denselben Sachen; unserm anzeigen nit hast volgen wollen, und nit genugsamblich bedacht hast das Ende und Gelegenheit der Welt, sunder Dich selbst in solichem zuviel angesehen und bedroht und uns zurückgeschlagen hast. Das zeigen wir Dir uff Dein begern zum fürzsten an; ungezweiffelter Hoffnung, sich werden all Sachen mit der Zeit durch Gottes schickung noch zum besten kern.

Geben zu Wesel, am 9. Tag Januarii, A⁰· Dni 1503, Unsres Reichs des Römischen im 17. u. des hungrischen im 13. Jahre."

Die Antwort des Kurfürsten, vom 24. Apr. dess. J., beschränkt sich in der Hauptsache auf nichtssagende Beteuerungen, daß ihm das „Irrsal, in dem Kaiser und Reich steen, alzeit getreulich leyd und nie lieb gewest"; auch habe er „alwege als getrewer Churfürst, der Ew. K. Maj. der heil. Christenheit und des Reiches Ere u. Wohlfahrt alzeit geliebt und getracht hat, gern helffen fürkamen und daran meins vermögens nichts erwinden lassen." Wenn aber der Kaiser „dieser meiner verantwortung nicht gesettiget sein", sondern auf seiner Ungnade beharren wolle, so erbiete er sich schließlich, „vor seinen besondren Oheymen und Mitchurfürsten seine Entschuldigungen fürzubringen, wie dan in solichen Fällen und Sachen eins Römischen Königs wider einen Churfürsten gepürlich und im Reich von alter herkomen ist." Er hofft schließlich zuversichtlich, der Kaiser werde sich damit genügen lassen, ihn „darüber mit keinem ungnaden ferner ansehen, noch mit den obangezeigten Zumessen und Verdencken ferner belestigen . . ."

In dem Duplikat des Kaisers, datiert Bockenheim 4. Mai 1503 heißt es darauf:

„. . . Das Wir es dafür halten, das wir die Welt in Fürstlichen und nachmals in Königlichen Würden, mit Darstreckung unsers Leibs und Guts so lang ehrlichen und löblichen (des wir Gott für unsern Zeugen u. Richter hiermit nennen) dermassen regirt und gern regirt haben wollten", daß

er wohl wissen könne, was ihn an der Sorge für des Reiches Wohlfahrt bisher und täglich verhindert habe — „deshalber nit not ist, Dir uff solich Dein entschuldigung dismal weiter antwort zu geben“ . . . Der Kaiser wolle aber „nach der Handlung, so wir itzt mit dem König in Frankreich laut unsres Ausschreybens thun wollen . . . einen stattlichen Reichstag halten und Dir daruff, unserm vorigen Schreyben nach genugsamben bescheid geben und daneben handeln, was der Christenheit, dem heil. Reich und Teutscher Nation zu Ehr u. nutz dienet, dazu wir von grund unsers Hertzens allzeit geneigt sein. Das wollten wir Deiner Liebden nit vorhalten.“

Leider waren aber die Zeiten, in denen der Krone die nötige Macht zur Seite stand, ihrem Willen Nachdruck zu verschaffen, längst vorüber. So ließ sich denn auch der Mainzer Kurfürst diese kaiserliche Ungnade nicht lange anfechten, wie aus dem kühlen Schreiben hervorgeht, mit dem er diese Korrespondenz seinen „besonders lieben Oheymen und Mitchurfürsten“ mitteilt. Die Klagen des Kaisers verhallten ungehört. —

Unser Kurfürst Jakob starb schon im Anfang des J. 1511 in Köln auf einer im Auftrag des Kaisers dorthin unter nommenen Reise.

§ 54. Oberwesel unter Kurfürst Richard von Greiffenklau (1511—1531).

Der von seinem Vorgänger auf dem Sterbelager empfohlene Mainzer Domsänger Richard von Greiffenklau ging als Jakobs Nachfolger einstimmig aus der Wahl des Domkapitels hervor. Im folgenden Jahre (12. Aug. 1512) erhielt Kurfürst Richard von Kaiser Max auf dem Reichstag die Regalien, nachdem er, im April desselben Jahres, die päpstliche Bestätigung erhalten.

Richard war ein tüchtiger und einsichtsvoller Fürst und hätte wohl mit dem hochherzig gesinnten Kaiser manches Gute wirken können, wenn sie nur den schon allzuweit aus-

einander strebenden Mächten und den allerwärts drohenden Gefahren gewachsen gewesen wären.

Wenige Jahre später starb Kaiser Max, im Juni 1519. Behufs Einigung über die Wahl eines Nachfolgers fand im Frühjahr des darauffolgenden Jahres (5. April) eine Kurfürstenversammlung in Oberwesel statt. Richard schloß hier mit seinen Amtsbrüdern für die Dauer des Interregnums den „besondern rheinischen Verein“ — „bis so lang ein römischer König und weltlich Haupt der Christenheit einmütiglich erwählt und further mit der königl. Krone, wie sich gebühret, gekrönt ist, und nicht länger.“ Bei derselben Gelegenheit erschien auch ein Abgesandter des Papstes, Rob. Orsini, Erzbischof von Reggio. Derselbe hatte den Auftrag, gegen die allenfallsige Wahl des Königs Karl von Neapel Einspruch zu erheben, da derselbe Lehnträger der römischen Kirche sei und demnach nicht wohl die römische Königskrone tragen könne. Die Kurfürsten ließen jedoch dem päpstlichen Legaten durch den Mainzer Domscholaster Dietrich Zobel folgenden Bescheid zufertigen: „Sie seien zu Oberwesel um dringender Angelegenheiten willen versammelt, namentlich aber, um für Ruhe und Sicherheit zu sorgen und gefährliche Bewegungen niederzuhalten, die jetzt, wo das Reich ohne Haupt, schon ausgebrochen seien. Um die Königswahl handle es sich hier nicht und sie könnten daher den päpstlichen Anträgen keine Antwort geben. Sie wollten jedoch aussprechen, daß wenn die Königswahl vorzunehmen wäre, sie denjenigen wählen würden, der des h. apost. Stuhls Ehre und Ruhm, sowie der Christenheit Frommen fördern, das heil. Röm. Reich mehren, den Feinden des christlichen Namens ein Schrecken, der Nachwelt aber ein ruhmreiches Vorbild sein werde. Schließlich müßten sie sich aber darüber wundern und es sei in jetzigen Zuständen unerhört, daß man den Kurfürsten hierzu Vorschriften machen wolle.“

Im darauffolgenden Sommer ging Max’ Enkel, Karl V., König von Spanien, aus der Wahl hervor (28. Juni 1519).

Die Krönung fand jedoch erst im Oktober des nächsten Jahres in Aachen statt, nachdem die über ihre Gerechtsame eifersüchtig wachenden rheinischen Kurfürsten sich von ihm das Versprechen erwirkt hatten, sie in ihren Zöllen nicht zu beschweren und keinerlei Bündnisse ihrer Unterthanen zu gestatten.

Allein Erzbischof Richard hatte unter seinen Mitkurfürsten die Wahl des auch von Papst Leo X. empfohlenen Königs Franz von Frankreich hartnäckig festgehalten und durchzusetzen gesucht. Zum großen Teil aus dieser Haltung Richards entsprang die Fehde mit Franz von Sickingen, die das Erzstift viele Monate lang in Krieg und Verwirrung stürzte. Jener Ritter hatte im Bunde mit einer großen Anzahl Adliger, unter denen namentlich der Hundsrück stark vertreten war, teils aus Ehrgeiz und Raubsucht, teils aus Haß gegen die Macht der Geistlichkeit und Städte, das Erzstift mit Krieg überzogen, St. Wendel erobert, Trier belagert. Nachdem er vergebens von Kaiser und von Luther, dem er anhing, vermahnt und schließlich in die Reichsacht erklärt worden war, traten die mit der Exekution betrauten Fürsten, der Erzbischof von Trier, Ludwig von der Pfalz und Philipp von Hessen am 1. Oktbr. 1522 zu einem entscheidenden Kriegsplan in Oberwesel zusammen. Der Feldzug gegen ihn, zu dem auch das Amt Boppard mit Wesel 100 Mann Fußtruppen zu stellen hatte, wurde im April des folgenden Jahres eröffnet. Bald war er von seinen Freunden getrennt, in die Enge getrieben und schließlich von den drei verbündeten Fürsten in seiner Festung Landstuhl eingeschlossen. Nach einer kräftigen Beschießung derselben durch die mächtigen Geschütze[1]) des Erzbischofs Richard, wurde die Feste am 7. Mai 1523 zur Übergabe gezwungen. Franz, der während der Beschießung durch einen fallenden Balken tötlich verwundet worden, überlebte seine Gefangenschaft nur wenige Stunden.

[1]) Dabei entstand, nach dem Zeugnis eines Zeitgenossen, „ein Gebrüll, wie es wohl nicht auf Erden erhört worden, so daß alle staunten und über die Maßen zagten“.

Unterdessen war eine That geschehen, die für die Schicksale der gesamten Christenheit von größtem, bleibendem Einfluß sein sollte. Am 31. Oktbr. 1517 hatte Luther seine 95 Thesen an die Schloßkirche zu Wittenberg angeschlagen. Ihn noch zeitig umzustimmen und zum Widerruf zu bringen, lag vor allem dem Erzbischof Richard und seinem Offizial Eck ob. Wie wenig Erfolg alle diese Bemühungen hatten, lehrt uns die Geschichte der deutschen Nation und ihrer Kultur.

Aber auch unter der hartbedrängten Landbevölkerung wurde die Gährung immer bedrohlicher. Gegen Ende Juli 1524 hielt Kurfürst Richard mit Erzbischof Hermann von Köln und Ludwig von der Pfalz eine Besprechung zu Oberwesel, die vornehmlich jener brennenden sozialen Frage galt. Allzu unerträglich waren die Willkürlichkeiten und Unterdrückungen seitens der Herren geworden und seit gegen Ende des 14. Jahrhunderts durch Aufhebung des Pfahlbürgertums den Bauern auch die Zuflucht in die Städte abgeschnitten war, hauste der Adel nur um so schlimmer. Mochten auch die Aufstände bisher alle unterdrückt worden sein — die Idee und der Trieb zur Befreiung aus menschenunwürdigen Banden starb nicht. Im März 1525 veröffentlichte der neue Bauernbund 12 Artikel, deren Forderungen der Billigkeit nicht ermangelten, durch den verblendeten Widerstand der Gewalthaber und die Roheit und Unmäßigkeit der anfangs siegreichen Bauern aber bald überboten wurden.[1]) Mit ele-

---

[1]) Da die betr. Punkte zum ersten Male den in Oberwesel versammelten Kurfürsten vorlagen, überdies für die Kenntnis der Zustände in Stadt und Land von hoher Wichtigkeit sind, lassen wir sie hier folgen: 1. Eine ganze Gemeide soll das Recht haben, ihren Pfarrer zu wählen und wenn er sich ungebührlich hält, abzusetzen, ihn auch zu verpflichten, das Evangelium lauter und klar, ohne allen menschlichen Zusatz zu verkündigen. — 2. Wir schlagen es ab, den kleinen Zehnten zu geben, aber den großen Kornzehnten wollen wir gern geben, wovon der Pfarrer seinen genugsamen Unterhalt haben, die armen Leute im Ort ihre Verpflegung erhalten, das übrige zum gemeinen Nutzen angegeben

mentarer Gewalt war der Ausbruch erfolgt; bald näherten sich die aufständischen Scharen auch dem trierschen Gebiet und die verbündeten Fürsten, darunter Kurfürst Richard mit 300 Reitern, zum Teil unter dem Befehl des Generals von der Leyen, und der Pfalzgraf mit 200 Reitern unter Dieter von Schönburg, im ganzen mit 2000 Reitern und 600 Fußknechten rückten dem Bauernheer von Heidelberg aus entgegen. Die Bauern hielten dem Angriff nicht stand und wurden, hier wie allerwärts, wohin sich der Aufruhr verpflanzte, blutig niedergeworfen. Noch im selben Jahr endete der blutige Bauernkrieg, in dem über 100000 Bauern zu Grunde gingen und der sie in noch härtere Knechtschaft brachte als zuvor.

Richard aber zog durch den Wasgau zurück nach seinem Erzstift, wo er mit Boppard und Oberwesel abzurechnen gedachte, welche beiden Städte die Verwirrung benutzen zu können glaubten, um sich wieder ihrer alten Reichsfreiheit zu bemächtigen. Auch hier war man der Bedrückungen seitens der herrschenden Familien satt geworden, hatte den alten Rat abgesetzt und einen neuen, aus neun Mitgliedern bestehenden Rat gewählt. Da Richard anfänglich nicht in der Lage war, etwas dagegen zu thun, so ließ er sie ruhig gewähren, Artikel aufstellen, Bestimmungen über Zinsablösung, Erb-

---

werden soll, um die Landsteuern dadurch zu ersparen. — 3. Die Leibeigenschaft, die der christl. Freiheit ganz entzogen, soll aufgehoben sein. — 4. und 5. Wildpret, das die Großen zum Trotz und Schaden ihrer Unterthanen hegen, Vögel, Fische und Holz soll frei sein. — 6. und 7. Die Frohndienste und andre zu große Beschwerungen der Güter sollen gemindert werden. — 8. Die manchen Höfen gar nicht angemessenen Gulten sollen verringert werden. — 9. Die vervielfältigten harten und neuen Straffen sollen abgethan und nur die alten bleiben. — 10. Gemeindewiesen und Äcker, die andre mit Unrecht an sich gerissen, sollen ihr wieder zugewendet werden. — 11. Den Todfall, wodurch man Witwen und Weisen schändlich beraubt hat, wollen wir nicht mehr leiden und soll ganz ab sein. — 12. Wo ein oder der andre Artikel dem Wort Gottes nicht gemäß sein sollte, von denen wollen wir abstehen, wenn es uns mit Grund der Schrift bewiesen wird.

berechtigung natürlicher Kinder u. s. w. treffen und bestätigte sogar die Weseler Errungenschaften unterm 4. Mai 1525.[1]) Auch den Boppardern gestattete er den neuen Rat, weil er den beiden Städten fürs erste jede Veranlassung, sich an dem außerhalb bestehenden Aufruhr zu beteiligen, nehmen wollte. Als er nun aber siegreich zurückgekehrt war, zwang er die Städte, alle Briefe wieder herauszugeben und brachte die Dinge wieder auf den alten Stand zurück. Die Oberweseler verzichteten bereits unterm 14. August auf ihre neuen Errungenschaften, bald darauf auch die Bopparder und zahlten die ihnen auferlegten Kriegssteuern und Ordnungsstrafen.

Noch zwei Thatsachen von einigem Belang für unsere Geschichte wollen wir nicht übergehen:

1516, 3. Juli verlieh Kurfürst Richard an „unsern lieben besondern Conradten Weidelich von Bamberg .. das Bergwerk an dem Berge bey sand Gewers Capellen, underhalb unser Stadt Wesell und derselben Gemarkung gelegen,[2]) nemlich uff dem Gang einen erbstollen zu füren und zu treiben, so lange bis in gedachtem erbstollen ertze erscheint oder sust etwas gemeinlichs vurfellt . . ., doch also, daß uns von solichem ertz der zehendt kubel an gewerde gegeben werd.“[3]) Wir wollen gleich hinzufügen, daß dieses sowohl, wie andre später an jener Stelle versuchten Unternehmen leider die daran gewandten Kosten nicht lohnten.

1527 wurde die Stadt durch den Besuch Kaisers Karl V. beehrt. Derselbe war mit einem großen Gefolge in 16 Schiffen stromaufwärts bis nach St. Goar gekommen, wo seit 1527 die

---

[1]) S. Urkunden-Anlage XXII. — Aus den darin mitgeteilten einzelnen Punkten wird man am besten den schwer qualizifierbaren Widerruf des geistlichen Landesvaters beurteilen können.

[2]) Nicht weit von der Stelle befand sich ein früher wohlbekannter, nun von den Fluten des Rheins bedeckter Sauerbrunnen.

[3]) Hontheim, Hist. Trev. II. 607.

reformierte Religion eingeführt war.[1]) Als der Kaiser nun die Absicht zu erkennen gab, in der dortigen Stiftskirche eine Messe lesen zu lassen, machte ihn der evangel. Pfarrer Eugenius darauf aufmerksam, daß dieselbe nunmehr dem evangelischen Kultus gehöre, und erhob ernstlichen Einspruch. Der Kaiser achtete die Bedenken des Pfarrers, verrichtete am Grabe des h. Goar sein Gebet und fuhr darauf nach Oberwesel, woselbst er in der Liebfrauenkirche die Messe hörte.

Nachdem Richard noch am 15. Jan. 1531 zur Wahl des neuen Königs Ferdinand I. (1556—1564), Karls Bruder, mitgewirkt, starb er, wie man glaubte, an Gift, am 13. März 1531 im 64. Lebensjahre.

§ 55. Oberwesel unter den Kurfürsten

Johann III. von Metzenhausen, 1531—1540,
Johann IV. Ludwig von Hagen, 1540—1547,
Johann V. von Isenburg, 1547—1556,
Johann VI. von der Leyen, 1556—1567.

Vierzehn Tage nach Richards Hinscheiden wählte das Domkapitel den Dompropst Johann III. von Metzenhausen zum Nachfolger. Derselbe wurde am 3. Februar 1532 zu Boppard von Kaiser Karl, bei Gelegenheit seiner Durchreise von den Niederlanden nach dem Reichstage von Regensburg mit den Regalien belehnt.[2]) Gegen Ende desselben

---

[1]) Zugleich war den Katholiken die Ausübung ihrer Religion in St. Goar und den dazu gehörigen Ortschaften untersagt worden. Als aber 1652 Landgraf Ernst, der mit dem Landgraf Wilhelm von Hessen-Kassel damals St. Goar gemeinschaftlich besaß, wieder zum kathol. Glauben übertrat, gab ihm dieser die Erlaubnis für sich eine Kapelle auf dem Rheinfels, für seine kathol. Unterthanen (etwa 300) aber in der Krypta unter der Stiftskirche Messe lesen zu lassen; noch später aber (1660) eine Kapelle außerhalb St. Goars bauen zu dürfen (die im Laufe der Zeit in den heutigen Stadtbereich rückte).

[2]) Im Jahre 1531 wird ein Abkommen getroffen zwischen der Stadt Wesel und Friedr. von Schönburg nebst den seit 1357 bestellten Baumeistern und Gemeinern zu Schönburg, über den Umfang

Jahres, nachdem er auf dem Reichstage noch die Bereitwilligkeit seines Erzstifts zur Türkensteuer erklärt hatte, schloß Johann, am 8. Novbr., mit den Kurfürsten von Mainz[1]) und Pfalz, dem Landgrafen von Hessen und dem Bischof von Würzburg ein Bündnis.[2])

Auch an der Belagerung von Münster in Westfalen (24. Juni 1535), das sich von der Herrschaft seines Bischofs losgemacht und unter dem Propheten Johann von Leyden ein Wiedertäuferreich gegründet, war ein Teil der trierschen Truppen beteiligt. Den Bedürfnissen der kriegerischen Zeit kam es sehr zu statten, daß im J. 1539 die Wein- und Getreidernte am Rhein und Mosel so günstig ausfiel, daß es an Fässern gebrach, weshalb man vielfach den Wein in ausgemauerten oder mit Brettern verkleideten Gruben verwahrte. Das folgende Jahr brachte eine solche Hitze und Trockenheit, daß die Wasser versiegten und der Rhein an manchen Stellen trocknen Fußes durchwatet werden konnte; jetzt wuchs Getreide in Fülle und ein lieblicher Wein „desgleichen kein Mann so alt mehr hatte mit Mundt getrunken in diesen Landen.“ Man kaufte ein Fuder um 10—12 Gulden.

Auf Johann von Metzenhausen folgt Johann (IV.)

---

des Burgfriedens. — 1538 streiten Friedrich und Johann von Schönburg mit der Stadt über einen von den ersteren angelegten Weg nach Perscheid. Der Ausgleich wird durch Erzbischof Johann von Trier und Ludwig von der Pfalz herbeigeführt.

[1]) Dazumal: Von G. G. Albrecht, der Röm. Kirchen Priester-Kardinal, legatus natus zu Mayntz und Magdeburg, Primas Administrator zu Halberstadt, Marggrave zu Brandenburg, zu Stettin, Pommern, der Kassuben und Wenden Hertzogh, Burggrave zu Nürnberg und Fürst zu Rügen.

[2]) „. . . Und ob sich über das alles, so in dieser freundlicher einigung begriffen, etwas zutrage, darumb einer dem andern ansuechen würde, so sollen dieselben füersten, so die sachen berühren, eigner person ghen Oberwesell, oder im fall, so es sterblicher leufft oder andrer ehafft wegen zu Wesell nit sein kont, alsdan ghen Franckfort zusammenkomen ꝛc.“

Ludwig von Hagen. Derselbe schrieb wiederholt Gebete im Erzstift aus gegen den „erschrecklichen Irrtum“, mit dem Gott die deutsche Nation schon so viele Jahre gestraft. Jedoch waren die Dinge schon so weit geraten, daß wahrscheinlich nur die Uneinigkeit der Protestanten die Rheinlande vor dem Abfall bewahrte. Schon hatte sich der Kölner Erzbischof Hermann zu Wied zum Abendmahl in beiderlei Gestalt und anderen Neuerungen bekannt. Bei Kaiser und Papst verklagt, hatten sich Abgesandte von Trier, Pfalz, Mainz und Köln (17. Jan. 1546) zu Oberwesel zusammengefunden, um über den Fall zu beraten. Der Pfalzgraf als Mitglied des schmalkaldischen Bundes bemühte sich hier, die Kurfürsten von Mainz und Trier, von denen der erstere sich der Reformation ebenfalls geneigt zeigte, auf die protestantische Seite herüberzuziehen. Da sie sich jedoch über eine thatkäftige Unterstützung der Sache nicht zu vereinigen wußten, so konnte die Absetzung des Kölner Erzbischofs nicht verhindert werden.

Auch unter den Nachfolgern Johanns von Metzenhausen, Johann V. von Isenburg und Johann VI. vom Stein (von d. Leyen), erschöpfte man sich in Bemühungen, das Erzstift vor dem Eindringen der Reformation zu schützen. Der erstere berief zu diesem Zwecke 1549 eine Synode nach Trier, worin verschiedene Beschlüsse zur besseren Zucht der Geistlichkeit, über Feiertagsheiligung, gegen Ketzerei und dergl. gefaßt wurde. Als aber die Gefahr trotzdem immer dringender wurde, verschrieb der letztere 1560 die Jesuiten, die auf dem seit 1545 zusammengetretenen Tridentiner Konzil zum erstenmal von sich reden gemacht hatten.

Um diese Zeit hatte sich auch eine Art sozialer Revolution im Erzstift vollzogen.

Bei Gelegenheit einer neuen Steuerveranlagung hatte die Ritterschaft nach langem Sträuben zugegeben, daß zwar ihre Untergebenen mit der Steuer belegt würden, für sich selber aber, nach dem alten Herkommen, daß der Adel sein

Blut, das Volk sein Gut und die Geistlichkeit Gebete beizusteuern habe, Freiheit von jeder Verpflichtung, außer der persönlichen Heeresfolge, in Anspruch genommen. Selbst auf die Vorstellung, daß die letztere Pflicht durch veränderte Krieg führung, Einführung der Schußwaffen und der Söldnerheere[1])

---

[1]) Im Erzstift fand die erste Anwendung der Schußwaffen bei der Belagerung von Oberwesel (1389) statt und die Einführung der Söldner läßt sich auf die Verordnung Erzb. Johanns III. von 1531 zurückführen, worin er diejenigen, die „als Königsleute um gebührlichen Sold" dienen wollen, auffordert, sich beim Statthalter oder den Räten zu melden. — Bei Heerfahrten betrug das Kontingent des Erzstiftes damals einen „vollen Kurfürstenanschlag": 60 Mann zu Roß, 277 zu Fuß. Erst später, unter Kurfürst Johann Hugo, wurde stehende Miliz eingeführt. Dieser Fürst warb s. Z., infolge der Raubzüge Ludwig XIV., über 2400 Mann an, die von den Ämtern gestellt wurden. Man rekrutierte sie aus Freiwilligen, fechtenden Handwerksgesellen und unnützen Burschen. Noch später (im 18. Jahrhundert) wurde die Aushebung in der Weise geordnet, daß aus der Familie mit mehreren Söhnen in erster Linie die vierten, bei größerem Bedarf die dritten, im Notfall auch die zweiten (Söhne) durch das Los genommen wurden. Dabei war Stellvertretung gestattet. — Aus der Zeit der oben erwähnten Werbungen stammt jedenfalls die im Pfarr-Archiv zu Niederlahnstein aufbewahrte Trierische Schützenordnung, aus der ich die Hauptpunkte nach dem vollständigen Abdruck in Nr. 5 u. fgd. der Zeitschrift „Rhenus" (1884) hier mitteilen will:

„Ordnung, wie eß im ober und nieder ertzstifft Trier, im gantzen Landt mit dem Auszugh der Schuitzen jedes orts ... gehalten werden soll."

1. „Jeder Bürgermeister, haimburger oder zener soll angeben, welche . . . geschicklichkeit haben mit den rohren und mosgetten gewehren umbgehen konnen, dieselben mit namen inzuschreiben und deren einen jeden man solle bestellen und machen lassen auß der gantzen gemeine hilff und kosten als Musgetten, pulffer fleschen mit den gabeln, und darzu wolgemachte gehenck mit den schnuiren und quasten, die flaschen daran zu hencken und zu tragen, auch bandelier, schuitzen rock, ober und underhosen, alle einerley farben, nemlich etwas gemengten eschen oder blawfarbigen thuch, alle einer fasonn, mit roittem uffgeworffenen thuch gefuettert, mit knoipffen eschenfarb oder blaw, die knoplecher mit guter leibfarben filossel gestupffet, grawe hoitt mit den korden oder hoitschnuiren, wolgemachte sauber federn, weiß swartz

fast ganz in Wegfall gekommen sei, blieben die Ritter bei ihrer Weigerung. Zwar wurde bei einer späteren Gelegenheit (1577), durch den nachmaligen Kurfürst Jakob III., diese Angelegenheit noch einmal dem Reichskammergericht zur Entscheidung überwiesen, indessen ist dieselbe dort niemals zum

---

und roitt, guten rappier und dolchen, gurtelen sampt gehencken, aber sich der kleidung nit gebrauchen, sie werden dan von der herrschafft erfordert und gebraucht worden. — 2) sollen obgemelte ausschoß mosgetierer noch andere sich alles klein und hoch wild preds schießen sich enthalten bei vermeidungh der oberkeit hohe straff. — 3. bis 10. setzen Strafen für Ungehorsam, Ausbleiben, Widersetzlichkeit und Nachlässigkeit fest. Dabei gilt als Regel, daß der Übelthäter außer der gesetzlichen Strafe noch 2 Gulden seinen Mitschützen zum besten geben soll. — 11. Wan einiger angriff oder gegenwehr notig und als dan einer über gepuer sich von seinem fuhrer!, rottmeister oder schutzen verlauffen wurde, derselbe sol den schuitzen mit zwei gulden verfallen sein, dabei der straffen wie hiebewer vermeldet der oberkeit erwarten sein. — 12. Wegen falscher Handhabung des Gewehrs u. dgl. soll der betr. „seinen Mitschuitzen zum besten geben ein gulden." — 13. und 14. Als Besoldung soll jedem Schützen „den tagh zur unterhaltung, vor krautt und lodt 6 alb." werden; dem Führer, „dieweil er sorg und last, auch mehr muhe tragen muß, noch soviel, nemlich 12 alb., einem tromenschleger und dem pfeiffer 7 alb." Daran sollen sie sich „genuegen lassen und davon underhalten; sollen auch . . . dem armen man und unterthanen des ertzstiffts keinen schaden thun, keinigs wegs überlestig seyn ꝛc." — 15. „item da den schuitzen mit angreiffen und gegenwehr was zu handen infiell . . . daß soll man der oberkeit uberstellen; dieselbig wirt der billigkeit nach diejenige bedenken die . . . leib und leben daruber gewagt haben." — 16. Die Schützen haben bei ihren Durchmärschen Anspruch auf freie Verpflegung, dabei aber „sich alles plunderns und in die heusser lauffens gentzlich zu enthalten". — 17. Wenn die Schützen „. . . in somers zeitten mußten auß sein . . . sollen die nachparn inen behulfflich sein ꝛc." — 18. verbietet jede willkürliche Stellvertretung der einberufnen Schützen. — 19. „item so einiger underthan frembde reuter oder fußknechte, streiffende leut und landstreicher beherbergen wurde, sonder vorwissen der oberkeit, soll an leib und gut gestrafft werden." —

Als Anhang folgt noch eine eingehende „Ordnung, wie es mit den wachten" im ganzen Lande und mit der gegenseitigen Hilfeleistung bei Gefahr, Sturmläuten und Angriffen zu halten sei.

Austrag gekommen vielmehr durch ein späteres Abkommen einfach im Sinne der Ritterschaft entschieden worden. Die letztere enthielt sich nach wie vor aller Opfer und Steuer und schied, da sie fürder weder durch Rat noch That an dem Wohl und Wehe des Landes teilnahm, überhaupt aus den Landständen aus.

Weniger als den Rittern glückte die Auflehnung einigen von jenen aufgereizten Städten. Unter diesen hatte sich vor allem Oberwesel, auf alte Privilegien gestützt, jeder Mehrbesteuerung zu entziehen gesucht. Der Kurfürst machte jedoch kurzen Prozeß, ließ die Wesler Schiffe an den Zollstätten bei Boppard und Engers mit Beschlag belegen und that auf diese Weise dem Handel der Stadt beträchtlichen Schaden. Eine Abfindungssumme von 800 Thalern, die jene darauf „Ihrer Churfürstl. Gnaden vor eine verehrung anpieten" ließ, wurde zurückgewiesen. Nach vielen hin und her ergangnen „schrifften", hat „Ihre Churfürstl. Gnaden den Weg des Verspotts, wie wohl ungern, fürnehmen müssen." Zu diesem Zweck wurde eine Ratsdeputation nach Koblenz entsandt, bestehend aus dem Bürgermeister Jakob Punter und Peter Larbecher, die sich noch den Oberamtmann von Trarbach, Friedrich von Schönburg, und des Oberamtmanns zu Rheinpfalz, Richard v. Schencks, Söhne, samt einem Doktor aus Mainz als Beistand mitgebracht hatten. „Die haben irer Churfürstl. Gnaden etlich vermeintliche privilegien fürgelegt. Dargegen haben ire Ch. Gn. ihnen des Erzstiffts privilegien fürhalten lassen, drauß sie abnehmen könnten, daß sie unrecht in ihrem fürnehmen gehabt haben." Die Deputation kehrte darnach unverrichteter Dinge wieder nach Hause. Es blieb also nichts übrig, als sich zu fügen, was denn auch die Stadt in einem ziemlich de- und wehmütigen, zu Ehrenbreitstein aufgesetzten und unterzeichneten Protokolle bewerkstelligte (4. Febr. 1558)[1]. „Da sich nun die ob-

---

[1]) S. Urkunden-Anlage XXIII.

gemelte Gesandten vermög der Gewalts in die Sache geschickt und angezeigt, daß sie sich itzo und hinfurther allezeit mit erlegung der Türcken-, Landt- und andre steuer, die durch gemein Landschafft gewilligt wurden, gleich andern underthanen gehorsamlich erzeigen wollten . ., denn was sie gethan hätten, were nit geschehen, aus bösem Fürsatz, sondern aus einfallt", . . . nahm der Kurfürst Stadt und Bürgerschaft wieder zu Gnaden an, „im fall sie sich hinfürther als gehorsame unterthanen halten und erzeigen — wonit, so sollte dieser ungehorsam zu der andern gerechnet und gestraft werden".[1])

§ 56. Oberwesel unter den Kurfürsten

Jakob III. von Eltz (1567—1581) und Johann VII. von Schönburg (1581—1599).

Unter Kurfürst Jakob III. von Eltz fand abermals eine Synode bezügl. der Reform der Kirchen- und Klosterzucht statt. Auch wurden dabei die Beschlüsse des Tridentiner Konzils bekannt gemacht und noch mehr Jesuiten ins Land gezogen, die alle Dekanate bereisen und den vorgefundnen Übelständen abhelfen sollten. Der Orden gewann von da ab rasch an Einfluß und wußte namentlich den Unterricht an den höheren Schulen, sowie an der Universität in Trier an sich zu bringen.[2])

In den dem dreißigjährigen Krieg vorhergehenden Wirren fiel unser Land wiederholt der Beutegier von Freund und Feind zum Opfer; denn die hin und herziehenden kaiserlich

---

[1]) Hontheim, Histor. Trev. dipl. II. 780.

[2]) Auch in Oberwesel war der Orden begütert, wie aus einem Ratsbeschluß vom 14. Mai 1699 hervorgeht, laut dessen 40 Thaler Entschädigung für den ihm während der Kriegszeit zugefügten Schaden zugebilligt werden. Dagegen wird ihm 1712, 6. Aug. auf eine aus Köln datierte Beschwerde darüber, daß man ihren „Hofmann" den Wachtrotten zugeteilt habe, geantwortet, daß man grundsätzlich nur einen Hofmann befreien könne.

spanischen Söldner hausten nicht minder schlimm als die wilden Scharen des abenteuerlustigen Albrecht Achilles von Brandenburg-Kulmbach. Die Gegensätze spitzten sich dermaßen zu, daß jede Aussicht auf eine friedliche Einigung mehr und mehr vernichtet wurde.

Deutschland, das bis zu dieser Zeit der Erfindung Gutenbergs und der Reformation in seiner Kulturentwicklung weit hinter den romanischen Reichen zurückgeblieben war, trat nun erst, leider nur in religiöser Richtung, in die Reihe der seine eignen Geschicke gestaltenden und andre Völker beeinflussenden Nationen. Es bedurfte aber der Greuel des dreißigjährigen Krieges, um den durch die Reformation geschaffnen Gegensätzen den Boden zu bereiten, auf dem sie sich in Frieden nebeneinander ausbilden konnten. Zugleich sieht man den Schwerpunkt des Reichs immer deutlicher nach Osten rücken. Und auch hierfür haben wir die Ursache in erster Linie in der gewaltigen geistigen Bewegung zu suchen, die sich aus den religiösen Zuständen jener Zeit entwickelte. Entsprechend der ursprünglichen Energie der nördlichen Volksstämme, entspannen sich jetzt vorzugsweise dort aus den Streitigkeiten, Fehden und kleinen Kriegen jene großen und blutigen Kämpfe, die endlich zu den Grundlagen unsrer heutigen Staatenverhältnisse führten.

Wie kaum ein andrer Landesteil des heil. Römischen Reichs suchte sich das Erzstift Trier vom „Unkraut der Ketzerei" rein zu halten; dem damaligen Kulturzustand gemäß mit den rohesten Mitteln. Auf Jakob von Eltz war hier Johann VII. von Schönburg (a. d. Eifel) gefolgt, ein kranker, schwacher und fanatischer Mann. Er begann seine Regierung damit, alle des neuen Glaubens Verdächtigen auszutreiben. Ebenso gewaltthätig ging er auch gegen die Juden vor. Schon Johann VI. hatte den letzteren Schirm und Schutz gekündigt und nur 23 Ehepaare ausgenommen; Jakob III. hatte darauf, durch Dekret vom 2. Aug. 1580, alle Juden des Landes verwiesen und Johann VII. befahl nun aufs neue, und zwar

„auf emsiges Anhalten der Landstände“, allen Juden, bis auf Johannistag (24. Juni) 1583 das Erzstift zu räumen, welcher Termin auf dringende Bitten bis zum 23. April 1584 verlängert wurde. Indessen scheint auch diese Frist nicht strenge eingehalten worden zu sein, denn am 18. Oktober 1589 beklagt sich der Kurfürst aufs neue über die wucherischen Händel der Juden und gibt ihnen „mit gnädigem Ernst“ auf, binnen 3 Monaten das Land zu verlassen, widrigenfalls ihr Hab und Gut verfallen sein sollte. Unterm 5. Oktober 1592 wurden dann auch wirklich einige trotz alledem zurückgebliebne Familien für vogelfrei erklärt, ihr Besitz der Plünderung preisgegeben und alle ausstehenden Forderungen zu Gunsten des Kurfürsten eingezogen. Aber schon fünf Jahre darnach scheinen materielle Rücksichten die religiösen Bedenken wieder zum Schweigen gebracht zu haben, denn am 18. November 1597 wurde wiederum dem Juden Magino Gabrielli, „Generalkonsul der orientalischen Juden“, der bereits im Schutz des Papstes und andrer Fürsten stand, auch im Erzstift Aufenthalt und freier Handel auf 25 Jahre gegen entsprechende Abgaben gestattet.

Einen weiteren Anlaß zur Bethätigung seiner Frömmigkeit gab dem Erzbischof ferner die gleich einer Pest sich damals über ganz Deutschland ausbreitende Hexenverfolgung. Tausende von Unglücklichen fielen ihr in unserm Lande zum Opfer; kein Stand, kein Alter und kein Geschlecht war sicher; selbst die verblendeten Richter endeten wiederholt unter derselben Anklage auf dem von ihnen entzündeten Scheiterhaufen. 1590 verordnete Johann durch das ganze Erzstift eine „gemeine Prozession den Sonntag Oculi“ . . . wobei Gott gebeten werden sollte, „daß der langweilig Krieg, Uffruhr und Teuffelsgespenster einmal uffhere und gewent werden.“ Dazu erließ er im folgenden Jahre eine „Verfahrungsordnung“, die der Angeberei Thür und Thor öffnete. In derselben konstatiert der Kurfürst zunächst, daß das hochsträfliche Laster der Zauberei schon eine Zeit lang eingerissen sei; er gibt zu,

daß jede eines solchen Lasters verdächtige Person, auch auf bloße Vermutung hin, nicht nur von Amts wegen, sondern von jedermann angeklagt, eingekerkert und gefoltert werden könnte; er legt den Angaben eines wegen solchen Lasters zum Tode Verurteilten, wenn er sterbend einen Mitschuldigen angebe, vollen Glauben bei und erlaubt, daß man diesen ebenfalls greifen und foltern könne. Die Wasserprobe wird als unzulässig bezeichnet; die Hexenprozesse seien nach der peinlichen Halsgerichtsordnung Karls V. zu behandeln und zu solchen Verhandlungen die beiden weltlichen Hofgerichte zu Trier und Koblenz bestimmt, an welche alle dergl. Händel vor andern Gerichten verwiesen werden sollten.[1]) Trotz gewichtiger, sich dagegen erhebender Stimmen dauerte das Wüten der Hexenrichter in unserm Lande bis in das 17. Jahrhundert hinein fort.

Während der ganzen Regierung dieses unglückseligen Fürsten, dem wir auch beiläufig die Einführung des gregorianischen Kalenders (1583) zu danken haben, herrschte zudem beständig Teuerung und Not im Lande. Nach seinem Tode (1. Mai 1599) fand sich das Land mit einer Schuld von 667 500 Gulden belastet, zu deren Verzinsung und Abtragung sogar die Geistlichkeit, wenn auch nicht ohne heftiges und langes Sträuben, zu einem Fünftel herangezogen werden mußte.

---

[1]) Die Urteile hatten gemeinlich folgenden Wortlaut: „Urtheill auff Klagh, Antwort und alles gerichtlich fürbrengen, auch notturftige, wairhaftige Erfarung und Befindungh, so deshalb alles nach Keyser Karls des vünften und des heill. Reichs peinl. halsgerichtsordnung geschehen. Ist durch Schultheiß und Scheffen dieses Gerichts . . . endtlich zu Recht erkannt, daß N N, so gegenwärtig vur diesem Gericht stehen, der Übelthadt halben, so sie mit Verläugnung des allerhöchsten Gottes, seines Zustandes und himmlischen Heeres, dann auch mit dem Laster der Zaubereien geubt haben, mit dem Feuer vom Leben zum Tode gestrafft und hingericht werden sollen. Den armen Sehelen der gütig Gott gnedig und barmhertzig sein wolle. Also ausgesprochen und erkandt . . . Anno n.“ (Günther, Gesch. d. St. Coblenz).

§ 57. Oberwesel unter Kurfürst Lothar von Metternich (1599—1623).

Johanns Nachfolger, Lothar von Metternich, trat, wie aus dem Vorhergehenden ersichtlich, eine sehr mißliche Erbschaft an. Dabei wurde das Land durch die kriegerischen Zustände an seinen Grenzen fort und fort in Mitleidenschaft gezogen. Räuberbanden durchzogen das Land, holländische Flußpiraten suchten die Rheinorte heim und selbst das kaiserlich spanische Kriegsvolk konnte nur unter namhaften Opfern abgehalten werden, seiner Plünderungslust Zügel anzulegen.

Lothar nahm den ihm zukommenden Anteil an der Wahl und Krönung der Kaiser Matthias (1612—1619) und Ferdinand II. (1619—1637). Beide Fürsten waren jedoch den schwierigen Verhältnissen, unter denen sich das durch religiöse Kämpfe und theologische Zänkereien gespaltne und zerrissne Deutschland befand, weitaus nicht gewachsen. Sie hatten den beiden religiösen Idealen, für deren Durchführung das Volk sich in zwei kampfbereite Heerlager geteilt, keine höhere, zusammenfassende Reichsidee gegenüber zu setzen, und so brachen denn die jahrzehntelangen Verwüstungen über Deutschland herein, aus denen das Volk moralisch und materiell zum Tode erschöpft hervorging. Nur an der nordöstlichen Grenzmark des heil. Reichs verstand es ein jugendlicher Staat, dem auch dieser Krieg, zur Entschädigung für seine schweren Opfer, einen vielbedeutenden Zuwachs bringen sollte, durch die geschickte, thatkräftige Politik seiner Regenten und den günstigen, einheitlichen Zusammenschluß seiner nüchternen und arbeitsamen Bewohner den Keim zu all jenen Eigenschaften zu legen, deren Entwicklung ihm in späterer Zeit die Vorherrschaft über die deutschen Stämme naturnotwendig sichern mußte.[1])

---

[1]) Es ist interessant und für uns erfreulich, daß die kurfürstl. brandenburg. Politik sich zu jener Zeit als eines Hauptvermittlers ihrer Pläne und Absichten eines erlauchten Oberwesslers, des 1582 gebornen Hans Meinhard von Schönburg bediente. Derselbe (von der

Indessen zog die im Gefolge der Reformation auftretende Zwietracht und Auflehnung gegen kirchliche und weltliche Herrschaft immer weitere Kreise. Der durch den Kurfürst Friedrich von der Pfalz und andre protestantische Fürsten und Staaten gestifteten Union gegenüber schlossen die rheinischen Erzbischöfe im Jahre 1609 mit dem Herzog Max von Bayern in Koblenz die katholische Liga. Dann entbrannte der Kampf, der auch unsre Bevölkerung in seine Wirbel riß. 1620 führte der in unsrer Gegend befehligende Markgraf Spinola eine Anzahl Schiffe, „mit Soldaten und allerlei Kriegsbereitschaften wol versehen", nebst einigen Tausend Mann kaiserl. Reiterei und Fußvolk zu Lande rheinabwärts bis gegen Bacharach, um diese (pfälzische) Stadt unversehens von allen Seiten zu überfallen: „weil aber selbige alsbaldt zum Wiederstandt sich nicht genugsamb gefaßt befunden, hat sich die Statt ergeben." Nach Bacharach ergab sich auch, nach geringer Gegenwehr, Schloß Pfalz, worauf die kaiserl. spanischen Truppen die meisten Ortschaften des Hundsrücks ungehindert besetzten.[1])

1621 am 11. November zogen 300 Spanier unter dem Befehl eines kaiserl. Hauptmanns von Oberwesel aus, unter Führung eines dortigen Bürgers, gegen die Festung Rheinfels.[2]) Es gelang denselben auch, die Schanzen im Dunkel

protestant. Linie des Hauses), Vater des noch berühmteren Marschalls Friedrich von Sch., (s. S. 259) wurde von seinem Fürsten, dem Pfalzgrafen, der „Union" als Befehlshaber der Artillerie überlassen, in welcher Eigenschaft er den Fall der Festung Jülich (30/7. 1610) herbeiführte. Er wurde darauf vom Kurfürsten von Brandenburg mit der Errichtung und Führung eines Artillerie-Korps für die rheinischen Besitzungen desselben betraut, zu dessen Unterhalt ihm monatlich 2200 fl. Batzen ausgeworfen waren. Nachdem er in der Folge dem Kurfürsten noch öfter als Gesandter gedient, trat er wieder in pfälzische Dienste zurück, in denen er wiederholt zu den wichtigsten Missionen verwandt wurde und 1616, 3. August in Heidelberg starb.

[1]) Theatrum Europ. I. S. 455.

[2]) Damals, mit St. Goar, zur protest. Grafschaft Katzenelnbogen

der Nacht zu besetzen, jedoch wurden sie nach einigen Schüssen von dem tapfern Kommandanten von Stockhausen wieder vertrieben. Eine längere fünfwöchentliche Belagerung erfolgte im Jahre 1626. Das Belagerungsheer, worunter auch zwei spanische Regimenter, stand unter dem Oberbefehl des kurkölnischen Marschalls Oberst Joh. v. d. Hövelich, der sein Hauptquartier in Oberwesel aufschlug. Ebendaselbst hielten sich auch die zu Unterhandlungen bevollmächtigten hessendarmstädtischen Kommissäre, darunter Ritter Joh. Wolf von Weibelshausen gen. von Schrautenbach, kaiserl. Kämmerer und designierter Oberamtmann der Niedergrafschaft Katzenelnbogen auf. Die Batterien (80 Geschütze auf beiden Seiten) vom Wackenberg und Patersberg thaten großen Schaden und die Stadt St. Goar flehte wiederholt um Schonung. Die Kommissäre drückten zwar ihr Bedauern aus, bestanden aber auf Unterwerfung[1]). Endlich, nachdem auch ein Hauptsturm (1618) abgeschlagen war, übergab der Kommandant von Uffelen auf Befehl seines Herrn die Stadt und Festung unter den ehrenvollsten Bedingungen (4. Septbr. 1626).

§ 58. Oberwesel unter Kurfürst Philipp Christoph v. Soetern (1623—1652).

Inzwischen war (7. Septbr. 1623) Kurfürst Lothar gestorben und zu dessen Nachfolger Philipp Christoph von Soetern gewählt. Er war ein aufgeklärter und gebildeter, aber gewaltthätiger Herr und schonte weder Bürger noch Geistlichkeit.

gehörig, die bald darnach (21. April 1626), nach der Entscheidung des sog. Marburger Successionsstreites, Ludwig V. von Hessen-Darmstadt, zum Nachteil von Hessen-Kassel, zugesprochen wurde.

[1]) Der charakteristische Schluß ihrer Ablehnung vom 10. Aug. lautete: „Gott ließ die Einwohner von Ninive durch den Propheten Jonas warnen. Ihr werdet wahrlich treuherzig gewarnt, wenn Ihr es glauben könnt, Gott gabß euch zu erkennen.

Euer wohlmeinender Freund v. Schrautenbach.

Oberwesel, 10. August 1626."

Mit den Landständen[1]) geriet er schon gleich zu Anfang seiner Regierung in Streit. Denselben stand gesetzlich das Steuerbewilligungsrecht zu; sie hatten über Betrag und Verteilung zu den Landes- und Reichslasten zu befinden und die Bedürfnisse des Volkes dabei zur Geltung zu bringen; bei unrechtmäßigem Verfahren des Landesherrn konnten sie aber beim Reichskammergericht Klage erheben. Auf dem Landtag von 1623 hatten die Landstände bereits 100000 Thaler als Zuschuß zur kurfürstlichen Kammer und 6000 Thaler Legationsgelder bewilligt, in der Voraussetzung, künftig von allen außerordentlichen Lasten verschont zu bleiben. Zwei Jahre darauf trat der Kurfürst indessen mit neuen Ansprüchen zu Bau- und Kriegszwecken an sie heran. Auf die Weigerung der Stände ließ er die Deputierten der Hauptstädte aufgreifen und einsperren, bis sie nachgaben. Das Jahr 1627 brachte wiederholte Anforderungen; die Beschwerde der Stände wies der Kurfürst zurück und maßte sich dabei auch das Recht der Veranlagung und Erhebung an. Darauf appellierten die Stände beim Kaiser. Philipp Christoph antwortete mit neuen Gewaltstreichen, bemächtigte sich der landständischen Kassen und trieb die beanspruchten Steuern mit Militär-Exekution ein. Endlich nahm sich der Kaiser des gemaßregelten Landes an. Die von ihm ernannten Legaten beriefen im Jahre 1630 die Parteien nach Bingen und vereinbarten daselbst ein wichtiges Aktenstück über die Abgrenzung der beiderseitigen Gerechtsame und die Landesverfassung überhaupt.

Der erste der festgestellten 22 Punkte lautet:

Der Erzbischof und Kurfürst von Trier ist kein absoluter Herr, sondern ist in weltlichen Dingen abhängig vom regie-

---

[1]) Die Abgeordneten der Städte Boppard, Oberwesel, Mayen, Münstermaifeld, Limburg und Montabaur, unter dem Vorsitz des Bürgermeisters von Koblenz, bildeten die weltlichen Stände des Niedererzstifts. Zu den geistlichen Ständen desselben gehörten die Dechanten der Stifte zu Koblenz und Oberwesel, die Landdechanten von Boppard 2c. Wegen der Ritterschaft s. S. 244.

renden römischen Kaiser und außerdem gehalten, seine Regierung gemäß den bei seiner Wahl beschworenen Pakten, Rechten, Landtagsabschieden u. s. w. zu führen. — 2) Der Erzbischof und Kurfürst ist schuldig, in wichtigen Regierungs- und Landesangelegenheiten den Rat des Domkapitels zu gebrauchen ꝛc. — 3) Seit undenklicher Zeit ist das Erzstift Trier in drei Stände geteilt, die Prälaten und übrige Geistlichkeit, die Ritterschaft (Adel) und die Städte und Gemeinden. — 4) Von diesen Ständen hat sich die Ritterschaft im Jahre 1575 abgesondert und zu der freien, unmittelbaren oberrheinischen Ritterschaft geschlagen ꝛc. — 11) In betreff der Reichssteuern haben sich die Stände nach dem Inhalt der Reichstagsabschiede zu richten. — 12) Andre Steuern hat der Erzbischof nur mit Konsens des Domkapitels und der Landstände zu proponieren, die darüber zu beschließen haben u. s. w.

Der Kurfürst genehmigte die Vereinbarung nicht, exkommunizierte vielmehr einige der Domherren, worauf die Stände gemeinsam gegen ihn auftraten. Dompropst Hausmann von Namedy verklagte ihn überdies beim Papst. Auf Ansuchen der Stadt Trier wurde diese Stadt von kaiserlich spanischen Truppen besetzt, die Lage des Landes aber, namentlich nach der Schlacht bei Leipzig, immer gefährlicher. Da trat, gegen den Willen des Domkapitels und des ganzen Landes, der Kurfürst aus der kathol. Liga aus, erwirkte von Schweden einen Neutralitätsvertrag[1]) und knüpfte mit Frankreich Verhandlungen an, die, am 5. Juni 1632, zu der Besetzung von Ehrenbreitstein durch 1000 Franzosen unter Ludwig von Briançon, führten.

So liefert der Kurfürst eins der abschreckendsten Beispiele für die Schamlosigkeit, mit der Freund und Feind auf Kosten des heil. Reichs und unter dem Deckmantel der Re-

[1]) Der Kurfürst unterzeichnete denselben am 12. April 1632 in Gemeinschaft mit Axel Oxenstierna, worauf die Ratifikation, am 20. Mai desselben Jahres durch den König Gustav Adolf vollzogen wurde (Hontheim, Histor. Trev.)

ligion ihre eignen Interessen zu verfolgen wagten. Selbst vor den ärgsten und gesetzlosigsten Vergewaltigungen, die der französische König, der Verbündete des Kurfürsten und der Schweden, mit seinem Namen zu decken verweigerte; wo ein Richelieu (dem der Kurfürst u. a. die Bischofswürde von Speier aufzunötigen suchte) nicht zu folgen wagte, — scheute der deutsche Reichsfürst nicht zurück. Hatte er doch stets den Papst für sich, dessen offne Parteinahme gegen den (für die so argbedrohte katholische Kirche kämpfenden) Kaiser nur durch den Erfolg von dessen Waffen hintangehalten wurde.

Entrüstet über das vaterlandsverräterische Gebahren ihres Kurfürsten riefen die Koblenzer, die den Franzosen bisher standhaft die Aufnahme verweigert hatten, die Kaiserlichen zu Hilfe. Dieselben rückten auch mit 2000 Mann unter Graf v. Merode dort ein, wurden jedoch bald darauf durch den mit 10000 Mann aus Mainz herbeieilenden schwedischen General Horn in jener Stadt eingeschlossen, während der unter letzterem befehligende Rheingraf Otto Ludwig sich unterdessen der Städte Bingen, Bacharach, Oberwesel und Boppard bemächtigte. Aus Mangel an Unterstützung wurden die Kaiserlichen in Koblenz zur Übergabe gezwungen (1. Juli 1632), und nachdem die Schweden noch eine bedeutende Kontribution erhoben, wurden Koblenz, Boppard und Oberwesel von ihnen den Franzosen übergeben.

Endlich, im J. 1635, wurde bei einer Überrumpelung Triers durch spanische Truppen der Kurfürst gefangen genommen, zuerst nach Luxemburg, dann nach Gent, schließlich nach Linz an der Donau gebracht und dort trotz der energischsten Einsprachen und Verwendungen Frankreichs und des apostolischen Stuhles bis 1645 festgehalten. Gegen Ende des Krieges wieder in sein Erzstift eingesetzt, begann er den Streit mit seinem Domkapitel aufs neue, wurde aber schließ-

---

[1]) U. a. unterzeichnet von dem Stadtschreiber von Oberwesel Ludovicus Vogt.

lich zu einer Sühne, die alles wieder auf den Stand vom Jahre 1630 versetzte, gezwungen. Der Kurfürst starb, gebrochen, aber nicht gebeugt, am 7. Febr. 1652 in seinem 87. Lebensjahre.

Aus seiner letzten Regierungszeit datiert die formelle Übereinkunft des Domkapitels mit den Landständen (3. Aug. 1649)[1]) bezüglich der Aufbringung und Verteilung der Einquartierungs- und Kriegskosten, sowie der Abweisung eines jeden Koadjutors, der nicht vom Domkapitel canonice eligiert, von päpstlicher Heiligkeit konfirmiert und mit den Regalien von kayserl. Majestät investiert worden.

Während Koblenz und Ehrenbreitstein 1636 bezw. 1637 in die Hände der Kaiserlichen (bayrischen Truppen) fielen, blieben die Rheinstädte von Boppard bis Bingen noch lange im Besitz der vereinigten französisch-weimarschen Truppen unter dem Herzog von Bouqueville, der von Oberwesel aus wiederholt Einfälle in das rechtsrheinische Gebiet machte und dabei u. a. Reichenberg überrumpelte, das ihm jedoch bald wieder entrissen wurde.

„Nach solchem Verlauff haben“ — nach einem Tagebuch aus jener Zeit — „die Frantzosen Ausgang November 1645 ihre Winterquartiere bezogen und zwar vom Elsaß über den Hundsrück bis gen Coblentz und seynd folgends bei Lorch viel Reuterey über den Rhein gesetzt. Die frantzösische Armee unter General Turenne verblieb noch bei Bacharach und den Orten am Rhein, woselbst ihre mit Mühe erbaute Schiffsbrücke aus etlicher Soldaten Unvorsichtigkeit, so mit einem beladen Floß dawider gefahren, gäntzlich zerbrochen, daß sie auf das neue sich bemühten, in selbe etwas mehr hinabwärts, bey Oberwesel, wiederum verfertigen lassen thäten.“

Am 1. Novbr. 1645 weilte Turenne in Oberwesel, von wo aus er der Stadt St. Goar das Daubecourtsche Regiment zur Verpflegung empfahl.[1]) Noch in höherem Grade

[1]) Den 20 Kapitäns täglich $3^1/_2$ Thlr., jedem der 20 Leutnants

aber hatte Oberwesel zu leiden, welches, wie wir gesehen eine günstige Basis sowohl zu den Unternehmungen gegen die umliegenden Festungen und Burgen, wie auch zu Rheinübergängen bildete. Infolge dessen fanden hier unaufhörliche Durchzüge, wiederholte Besitzwechsel, zum Teil nach kürzerer oder längerer Beschießung, stets aber mit neuen Anforderungen an die unglückliche Einwohnerschaft verbunden, statt. So war es u. a. den Bayern unter Gallas im J. 1644 gelungen, das linke Rheinufer von Bingen bis Oberwesel hinaus zu besetzen und sich auch auf Schloß Schönburg zu befestigen, das sie noch behaupteten, während die Franzosen sich bereits wieder des umliegenden Landes bemächtigt hatten. Hontheim berichtet darüber:[1]) „Als in anno 1645 zu end des Octobris gantz unversehener Dingen die königl. frantzös. Armee underm Commando des königl. Veldtmarschalcks von Turenne disseit Rheins angelangt und also eylfertig den Rhein hinabgangen, . . . haben ihre ertzbischöfl. Gnaden alsobald remonstrationes thun lassen, . . . seindt aber u. a. mit dieser Antwort abgewiesen worden, daß man die Cron Frankreich nicht verdenken könnte, indem sie, vermög empfangner königl. Ordre ihre Feind, welche derzeit nicht allein uff Ehrenbreitstein, sondern auch uffen Hauß Schönburg bey Wesel, sodann sonderlich in der statt Trier, Pfalzel und Grimburg sich befunden, heimbsuchen wolten; und hat indessen ohne Verlierung einiger stundt der Herr Veldtmarschalck von Turenne am Rhein die statt Wesel und Boppardt, auch an der Mossel den Paß zu Treyß mit gewaldt einnehmen und alles mit seinen Völckern anfüllen lassen . . . massen er denn auch etliche tag mit nicht geringen schaden des Erzstiffts und zu großem mißfallen ihrer churfürstl. Gnaden still gelegen, jedoch

---

1 Thlr., den 20 Fähndrichs 16 Batzen, 60 Sergeanten je 2 Kopfstücke, 60 Korporalen 6 Batzen, 440 Soldaten und 150 Knechten je 4 Batzen, insgesamt täglich 236 Thlr. 8½ Albus.

[1]) Hist. Trev. dipl. III. S. 526.

indessen auch die Belagerung des Hauß Schönburg zu Wessel mit ernst fortsetzen lassen . . .[1])

Infolge dieser Drangsale entstand eine große Hungersnot. 1 Malter Korn kostete 240 fl., gefallnes Vieh, Ratten und Mäuse erzielten hohe Preise; dazu kam 1635 die Pest.

Das ganze Erzstift aber blieb bis zum westfälischen Frieden (1648) in den Händen der Franzosen. Dieselben zogen sich zwar darauf zurück, aber nur um nach weniger als vierzig Jahren ihre Raubzüge aufs neue zu beginnen und nicht nur die Pfalz, sondern auch viele Orte und die meisten Burgen am Rhein in Schutthaufen zu verwandeln. Erbarmungswert waren aber schon jetzt die Zustände im ganzen deutschen Reich. Fast zwei Drittel der Bevölkerung war zu Grunde gegangen. Der Kurfürst Philipp Christoph selbst hat den Verlust an Menschenleben im Erzstift auf 300000 Seelen geschätzt. Viele Städte und Dörfer lagen in Asche; Sittenlosigkeit, Armut und Elend herrschten überall. Oberwesel hat sich seitdem auch nie wieder erholt. Dazu hat das geistliche Regiment es nachmals, den schwierigen und veränderten Zeitverhältnissen gegenüber, nicht verstanden, unsre ungünstige geographische Lage, die ein rascheres Wiederaufblühen der Stadt aus eignen zerrütteten Mitteln verbot, durch thatkräftige Unterstützung und sonstige weise Verwaltungsmaßregeln auszugleichen; und später, nach dem Heimfall an Preußen, war der Vorsprung, den günstiger situierte Nachbarstädte inzwischen gewannen, zu groß, als daß die verarmte Stadt, selbst bei größter kommunaler und staatlicher

[1]) In den Memoiren Turennes heißt es (1646): Mr de Turenne remit l'électeur à Trèves et y séjourna sept ou huit jours . . . et retourna sur le Rhin au château d'Oberwesel, devant lequel il avoit laissé Mr. du Tot, maréchal de camp; après un assez long blocus, ce château se rendit; toute l'armée ayant été distribuée le long du Rhin et de la Moselle et quelque cavalerie envoyée en Lorraine, Mr de Turenne retourna au commencement de février à la cour. (Aus dieser Zeit stammt die bekannte von Merian gegebne Ansicht der Stadt.)

Fürsorge, den sich nach eignen natürlichen Gesetzen regelnden Verkehr in für sie günstigere Wege hätte zurückzwingen können.

§ 59. Oberwesel unter Kurfürst Karl Kaspar v. d. Leyen (1652—1676).

Der schwer erkauften Ruhe sollte man nicht lange froh werden. Nach dem Tode Kaiser Ferdinand III. (1657) strebte der französische König Ludwig XIV. in seiner Großmannssucht selbst nach der deutschen Kaiserkrone, und es gelang ihm auch nur allzuleicht, sich die Stimmen einer ganzen Reihe deutscher Reichsfürsten zu erkaufen. Nur Trier, unter Karl Kaspar von der Leyen, der große Kurfürst von Brandenburg und Sachsen widerstanden und führten die Wahl Leopolds, Ferdinands Sohn, herbei. König Ludwig entschädigte sich dafür nicht nur materiell an einem Stück der Niederlande, sondern auch dadurch, daß er die seit 1654 mit einander verbündeten und ihm meist zuneigenden rheinischen Fürsten zu einem noch engeren, die Bestrebungen Frankreichs begünstigenden Bündnis, der sog. „rheinischen Allianz" veranlaßte (28. Jan. 1638). Karl Kaspar konnte sich zwar einigen, in dieser unpatriotischen Erweiterung des rheinischen Bündnisses stipulierten Forderungen nicht entziehen. Wenn er auch z. B., gleich seinen andern Bundesgenossen, Frankreich den Durchzug nach den Niederlanden freihalten mußte, so hat er doch die eigentliche Vereinbarung mit Frankreich nie unterschrieben. Dagegen bestehen aus jener Zeit interessante Nachrichten über nähere freundschaftliche Beziehungen zwischen unserm Kurfürsten und dem großen protestantischen Begründer der preußischen Macht; ja es waren sogar Verhandlungen im Gange, um dem großen Kurfürsten, bei seinem Feldzug gegen Schweden für gewisse Fälle die materielle Unterstützung seitens des trierer Erzstifts zu sichern. Anderseits war es namentlich den Bemühungen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm zu danken, daß die durch die Fortschritte Frankreichs in den Niederlanden geängstigten

und für ihre eigne Sicherheit besorgten rheinischen Fürsten sich aufs neue dem Kaiser anschlossen (1672).

Dem gegen den Niederrhein heranziehenden deutschen Heere mußten die Franzosen weichen; dafür ergossen sie sich aber, unter dem Oberbefehl des Marquis de Créqui, raubend und plündernd über den Hundsrück. In Biebernheim arretierten sie den Bürgermeister und schleppten ihn nach Oberwesel, begingen auch hier die ärgsten Willkürlichkeiten und brandschatzten aller Orten. Erst gegen Ende des Jahres 1674 wurden sie für eine Weile wieder aus dem Erzstift verdrängt. Trotz der Bedrängnisse und Kriegswirren, unter denen sein Land fortdauernd zu leiden hatte, fand Karl Kaspar dennoch Zeit, das erste kurtriersche Statutar- und Landrecht (in 18 Titeln) ausarbeiten zu lassen (1668).

Obgleich unser Gebiet schon von 1024 ab mit dem Reiche Lothars bleibend unter die Oberherrschaft der Deutschen kam, findet sich doch keine Spur davon, daß transrhenanisches Recht und Herkommen hier Eingang gefunden hätten. Noch 1569 schreibt Erzbischof Jakob von Eltz: „Daran der streitigen Partheyen ordentlicher Weiß und vermöge des heil. Reichs Rechten, auch dieses unsres Erzstiffts löblichen Herkommen und Gewohnheiten nach, aller Ding unverhindert, Recht sprechend und vollstrecket." Und eine kurfürstliche Verordnung von 1574 schreibt vor, daß in jedem Amt ein Buch angefertigt werde, worin: „Erstlich eines jeden Fleckens, Dorfs, Gerichts und andre weißthumb mit ausführlicher Anzeig, wie jeder darin begriffen punkt üblich, herkomen und noch jetzond gebräuchlich gehalten." Ähnliche Verordnungen erließ Kurfürst Johann von Schönburg im Jahre 1596. Diese Gewohnheiten herrschten also bis zum Jahre 1668. In der Vorrede zu dem in diesem Jahre edierten Landrecht hebt nun der Kurfürst hervor: „wie er auß der Erfahrnuß befunden, daß aus denen von alters hergebrachten Gewohnheiten und Gebräuchen viele unrechtmäßige und unvernünfftige, den gemeinen Rechten und sogar der

natürlichen Billigkeit, so doch das Ziel eines jeden Gesetzes seyn muß, zuwider lauffende Mißbräuch entspringen .... welchem Übel wir länger nicht nachsehen können, noch solln; sondern die höchste Nothdurfft zu seyn ermessen, in unserm Kurfürstentum eine durchgehende Verordnung aufzurichten, in Druck zu geben und publizieren zu lassen. ... Demnächst wir dann in Krafft dieses alle andern, sowohl gemeine Lands-, als particular-, in Stätten, Flecken und Dörfferen bis hierhin in Schwang gewesne Gebräuch und Gewohnheiten, wie dieselben auch beschaffen seyn mögen, keine ausgenommen, aus landesfürstlicher und Obrigkeitlicher Macht aufgehoben und cassiret, die hierin aber nicht ausdrücklich begriffnen Fälle bei der Disposition der Gemein-beschriebener Rechten gelassen haben wollen." Damit waren also alle in Civilsachen hergebrachten Gewohnheiten abgeschafft und für alle in demselben nicht begriffenen Fälle wurde von jetzt ab das gemeine oder römische Recht als subsidiarisch aufgenommen[1].)

§ 60. Oberwesel unter Kurfürst Johann Hugo v. Orsbeck (1676—1711).

Die zerrüttete Erbschaft Karl Kaspars hatte nach dessen Tode 1676 Johann Hugo von Orsbeck übernommen, anscheinend nur, um das so hart geprüfte Land noch ärgeren Leiden entgegenzuführen.

---

[1]) Später, im Anfang des 18. Jahrhunderts, ließ Kurf. Johann Hugo eine Revision dieses ersten kurtrierschen Landrechts vornehmen, deren Publikation 1713 13. Juli unter Kurf. Karl Josef erfolgte. — Damals herrschte noch die Folter. In der Taxordnung für die Scharf- oder Nachrichter (1725) kommen sämtliche damit zusammenhängende Leibes- und Lebensstrafen zum Vorschein: An den Pranger stellen, mit Ruten streichen, brandmarken, Finger oder Hand abhauen, Lippen, Nase oder Ohren abschneiden, köpfen, henken, lebendig rädern und verbrennen. Die neue im Gefolge der Revolution von 1789 aufgestellte französ. Gesetzgebung schaffte mit dem römischen Recht auch die Folter ab und mit der Einführung des französ. Gerichtswesens in unsrem Lande (1799) verschwanden beide Institutionen auch bei uns.

Durch die letzten erlittenen Mißerfolge gereizt, rüstete sich Ludwig XIV. zu einem neuen systematischen Plünderungs- und Verwüstungskrieg, der seine Regierung auf ewig mit Schmach und Schande bedeckt. 1648 eroberte Marschall Créqui Luxemburg und rückte dann ins Trierische ein.[1]) Der am 15. August dess. J. auf 20 Jahre 'abgeschlossene

[1]) Zum Kommando der franz. Rheinarmee war anfänglich der protest. Graf Friedr. v. Schönburg in Vorschlag gebracht worden. Jedoch traute man ihm wohl mit Recht eine zu große Schonung für seine heimatlichen Rheinlande zu, weshalb er in den Niederlanden verwandt und bei Créquis Einfall zur Deckung desselben beordert wurde. Immerhin wurde er, da er gegen sein Vaterland die Waffen geführt, in die Reichsacht erklärt. Durch die Aufhebung des Edikts von Nantes 1685 aus Frankreich verwiesen, trat er, nachdem er schon früher als Oberbefehlshaber der portugies. Truppen siegreich gegen Spanien gefochten, sodann (1687) gleich seinem Vater Hans Meinhard (S 249) in die Dienste des Kurfürsten von Brandenburg, der ihn, seinen einstigen Feind und Widersacher, „in Consideration seiner durch so viel tapfre Aktionen überall erprobten Reputation 2c.“, an Derfflingers Stelle zum Generalissimus aller brandenburg Truppen, geh. Staats- und Kriegsrat und Statthalter des Herzogtums Preußen ernannte. Auf die Bitte des Prinzen von Oranien nahm er 1689 an dessen Expedition nach England teil, wo man ihn auch zu fesseln wußte und an die Spitze des Heeres gegen den Prätendenten Jakob II. stellte. Er fiel in der großen Entscheidungsschlacht gegen denselben an der Boyne in Irland (10/7 1690). Er war Marschall von Frankreich, Herzog und Grand v. Portugal, Gouverneur, Staatsminister und Generalissimus des Kurf. v. Brandenburg, Herzog und Pair v. England, General der Armee in Irland und Ritter des Hosenbandordens. Diesem merkwürdigen, seine Zeit charakterisierenden Landsknechttum verdankt auch das Stammschloß jenes Mannes bei Oberwesel die grausame Zerstörung seitens der von ihm zuerst mit so vielem Ruhm geführten und dann bekämpften Franzosen (s. S. 262). Friedrich v. S. selbst war 1671 zum letzten Male am Rhein gewesen, um seine deutschen Besitzungen an seine Söhne zu verteilen. Dabei machte er es den letzteren zur Bedingung, daß sie ihre Unterthanen nicht über das Herkommen mit Frohnden belasten dürften, „und damit alle Konfusion hierin verhütet und die Unterthanen nicht zu hoch beschweret werden, als ist mein gänzlicher Wille, daß die Frohndienste um ein erträgliches Geld mögen angeschlagen und bezahlt werden“.

Waffenstillstand von Regensburg hinderte Ludwig nicht an der Fortsetzung seiner berüchtigten „Reunionsarbeiten“. Dieselben zwangen schon zwei Jahre darauf die deutschen Fürsten zu einem engeren Bündnis, das Ludwig mit einer Kriegserklärung beantwortete (24. Septbr. 1686). Im Oktober standen seine Truppen unter Marschall v. Boufflers bereits vor Koblenz, das jedoch, unter Leitung des Grafen v. Lippe, ihren Angriffen widerstand. Weniger ruhmvoll erwies sich diesmal die Verteidigung von Rheinfels unter Landgraf Ernst zu Hessen-Rheinfels. Derselbe hatte schon im J. 1667 diese Festung nebst der „Katz“ dem französischen König gegen Zusicherung eines Jahresgehalts anbieten lassen, ein Verbrechen, dessen Ausführung nur der bald darauf erfolgende Aachener Friede (1668) verhinderte. Unterm 25. Oktbr. 1688 viederholte der Landgraf sein Angebot und wandte sich zu diesem Zwecke an den in Oberwesel kommandierenden Generallieutenant Marquis de Bretèche mit der Anfrage „was für eine Pension und wie viel Seine Allerchristl. Majestät mir dafür wohl accordieren wollen?“ Der Marquis schrieb ihm darauf unterm 7. Novbr., er erwarte seine Vorschläge. Die Verhandlungen zogen sich noch lange Zeit hin und her, ohne je zu einem Resultat zu kommen; immerhin bleibt diese Episode ein beredtes Zeugnis für die damalige Kleinstaaterei, die auch noch später, wie unter Napoleon, so viele neue Belege für ihre fragwürdige nationale Berechtigung liefern sollte.

Inzwischen war der „große Bund“ gegen Frankreich zwar endlich zustande, Ludwig demselben aber zuvorgekommen, indem er die Pfalz und die ganze linke Rheinseite mit seinen Mordbrennerbanden überschwemmte und alles verwüsten ließ, was er nicht zu behalten hoffen durfte. Mit andern Orten wurde auch Oberwesel auf das härteste davon betroffen. Am 19. Oktbr. 1688 fiel eine Abteilung von 1600 Mann in die Stadt und hielten bis zum folgenden März hier ihre Winterquartiere. Bevor sie dann abzogen, steckten sie die Stadt in

Brand, wodurch wenigstens 80 Häuser in Asche gelegt wurden. Ein Chronist der damaligen Zeit schreibt darüber:[1]) „Im Jahre 1689 . . haben die Franzosen auch in Oberwesel barbarisch gehauset, wie zu Speyer, Worms und vielen andern Orten, die Gebäude niedergerissen und die Türme verbrannt. Da nun diese tyrannischen Gäste keine Grausamkeit mehr in der Stadt ausüben konnten, gingen sie mit entsetzlicher Wut auf das Bergschloß Schönberg los, zerschossen das Thor, steckten die Wohnungen in Brand, sprengten das Mauerwerk, zerstörten die Keller, schütteten die Brunnen zu und zogen endlich, nachdem sie mit grimmiger Wut die schöne Brücke über den Vorgraben am Thore zu Grunde gerichtet, mit großem Raube auf Sauerburg zu.“[2])

Im Dezember 1692 überzog wiederum der französische General Tallard unsre Gegend und belagerte auch Rheinfels, dessen unvergleichlich herrliche Verteidigung unter dem Kommandanten von Görz ihn jedoch Anfang des folgenden Jahres wieder zum Rückzug zwang.[3])

So schleppte sich der Krieg ohne nennenswerte Entscheidung hin. Die Reichsarmee blieb im ganzen unthätig, wenigstens war es ihr unmöglich, sich auf der linken Rheinseite zu behaupten, die der Verwüstung der Franzosen dauernd preisgegeben war. Unablässige Truppenmärsche, fortdauernde Kontributionen unter Mitnahme der angesehensten Bürger

---

[1]) Vgl. auch „denkwürdiger und nützlicher rheinischer Antiquarius“ 1739, S. 458.

[2]) Die kleine Besatzung von Haustruppen, geworbne Soldaten, durch ein Aufgebot Schönburgscher Unterthanen verstärkt, hatte die Feste gegen den weit überlegenen Feind natürlich nicht zu halten vermocht. — Bei derselben Gelegenheit wurden auch die beiden aus der Belagerung von Jülich herrührenden 12 pfünd. Geschütze (mit dem Schönburger Wappen) entführt.

[3]) Vgl. Grebel, Gesch. von Rheinfels; auch novellistisch bearbeitet u. d. T. „Die Belagerung von Rheinfels“ von Gustav vom See. — Diese Belagerung gab u. a. auch Anlaß zu dem schon früher (S. 29) erwähnten großartigen Münzenfund bei Perscheid.

als Geiseln, erschöpften die Bewohner des Landes; ganze Gegenden lagen unbebaut und verödet, Not, Jammer und Elend herrschte überall.

Endlich machte der Friede von Ryswick (1697), durch den auch Elsaß verloren ging, den Greueln ein Ende. Trotzdem dauerte es noch Monate lang, ehe die Franzosen das Erzstift räumten.[1]) Mehr als Worte vermögen, gibt eine Zusammenstellung der erlittenen Verluste, welche unsre kleine Stadt auf Verlangen des Kurfürsten bewirkte (4. März 1697), ein Bild jener verzweiflungsvollen Zeit:

Das Hospital samt Kirche verbrannt; dsgl. die kleine Katherinenkirche (300 Thlr.) . .	Thlr.	6500
Die Hospitalglocke geschmolzen, u. a. Kirchenzieraten verbrannt	„	200
Das obere Rathaus sowie das untere Rathaus (400 Thlr.)	„	6400
Herrn Anton Schweickardts Haus verbrannt .	„	3000
Sonsten seynd die gemeine Bürgershäuser in 3 Classes gesetzt und befinden sich in prima classe 24 Häuser (worunter auch 2 Mühlen) jedes zu 800 Thlr.	„	19200
44 Häuser in secunda classe jedes zu 600 Thlr.	„	26400
47 „ in tertia classe jedes zu 300 Thlr.	„	14100
Der gräflich Schönburgsche Hof	„	4500
Der freiherrl. Leyensche Hof	„	4000
Transp.	Thlr.	84300

---

[1]) Am 4. Dezbr. 1698 landeten die ersten 300 Mann Reichstruppen unter Oberst von Schneidau in Oberwesel und begaben sich von hier nach St. Goar, um die hessischen Truppen auf Rheinfels abzulösen. Es ging dies nicht ohne Widerstand von statten und hatte (im Novb. 1702) eine förmliche Belagerung der Feste seitens der hessenkasselschen Truppen zur Folge. Die Kaiserlichen gaben auch damals nach. Hessen-Kassel wurde jedoch 1718 gezwungen, die Festung an Hessen-Rheinfels zurückzugeben, 1754 kam sie indessen infolge eines Vergleichs wieder an Hessenkassel zurück, wurde aber schon 4 Jahre später (1/12. 1758) von den Franzosen genommen, in deren Besitz sie bis zum Hubertsburger Frieden, 1763, verblieb. (Grebel, Gesch. von Rheinfels.)

	Transp. Thlr.	84300
Ein stolzer Turm gesprengt und 2 verbrannt item Pforten teils verbrannt, teils zerschlagen, sodann Obstbäume rings um die Stadt abgehauen, einen jungen Wald aus Zwang und Not zu überflüssige Pallissaden halber verdorben, zusammen wenigstens	„	10500
An Schiffen verbrannt, zerhauen und zuschanden gemacht	„	800
	a) Thlr.	95600

Ferner vor Winterquartier auf Schloß Schönburg an Brot, Fleisch, Wein; item Kupfer, Zinn, Tischzeug, Bettung u. s. w. . . .	Thlr.	500
Während dem Winterquartier 1400 Mann zu Fuß und 200 zu Pferd, ohne die Offiziere, 16 Wochen lang verpflegen und beköstigen müssen, ohne den Wein, so mit Eimern und Kübeln aus den Kellern getragen; auch ungefähr 416 Reuters- und Offizierpferde mit Heu und Hafer verpflegt	„	21000
An Wein wenigstens aufgangen und in der Stadt getrunken worden, wofür kein Heller gezahlt worden 200 Fuder à 30 Thlr. . .	„	6000
Von den besten feinen Weinen zum letztenmal mit Gewalt wegführen lassen, circiter 29 St. (wofür nichts berechnet).		
Aus Herrn Schweickardts Keller 60 Stück à 140 Thlr.	„	8400
An Korn verbrannt 2000 Malter, jedes 2 Thlr.	„	4000
An Hafer item 1050 Malter, jedes 1 Thlr. .	„	1050
120 Malter Gerste zu 1 1/2 Thlr. und 250 Fahrt Heu jede 2 Thlr.	„	680
Stroh verbrannt für 50 Thlr. 100 Malter Nüsse à 3 Thlr.	„	350
Mobilien, Kaufmannswaren, Silbergeld, Leinen und wollen Getüch, Ohlig, Thran, Briefschaften, Rechnungen, Dokumenten und Bücher auf dem Rathaus und Hospital	„	17922
	Transp. Thlr.	59902

	Transp. Thlr.	59902	
Das Rindvieh während dem letzten Winterquartier aus der Stadt zum letzten hergeben müssen jedes 10 Thlr.	„	340	
Vor dem Winterquartier, unsren Nachen los zu machen, zahlen müssen	„	40	
Mr Reignac zu Bacharach ein jährlich summarisch Schutzgeld	„	87	27 Alb.
Dem Kommandanten auf Schloß Schönburg vor Winterquartier	„	40	
Während dem Winterquartier den Soldaten geben müssen	„	2391	12 Alb.
Die Offiziere für sich selber ausgepreßt . . .	„	500	
Gleich vor dem Abzug die Franzosen mit Gewalt abgepreßt	„	666	36 Alb.
Unsre Gefangenen los zu machen nach Castellaun geben müssen	„	1200	
Bei der Rheinfelsischen Belagerung hiesigem Kommandanten geben müssen	„	116	36 Alb.
Selbigmal an Fleisch, Wein und dgl. aufgegangen	„	495	
Kopfgeld pro annis 1695 und 1696	„	260	36 Alb.
Zahlgeld darum	„	13	
	b) Thlr.	66050	

Bei der Rheinfelsischen Belägerung Guardengeld	Thlr.	82	
Als die Franzosen bei Argenthal gestanden, uns ein Guard aufgezwungen und zahlen müssen	„	48	
Frohngeld nach Montroyal geschickt	„	82	
Item an Kontribution nach Montroyal, so von den Husaren genommen	„	150	
An Kontribution lt. Abrechnung bezahlt . .	„	6064	24 Alb.
Wegen konfiszierter Güter annis 1695 u. 1696 zahlen müssen	„	833	18 Alb.
Zahlgeld auf Kontribution	„	303	6 Alb.
Auf Wechsel auf die Kontributionsgelder . .	„	424	27 Alb.
Wegen schwerer, vielfältiger Reisen nach Nancy, Saarburg 2c.	„	1000	
Was unsre Geiseln und Gefangnen in Castellauen, Ebernburg und Simmern, Kirn und Montroyal verzehrt, ungefähr	„	3400	
	Transp. Thlr.	12386	

	Transp. Thlr.	12386	
Zum letzten nach Montroyal geschickt 4150 livres „ob auf Kontribution oder Zehrungskosten, können nicht wissen“	„	1383	
An Fourage geliefert und mit Geld gezahlt 14231 Rationen Hafer, 13925 Rationen Heu, 13758 Rationen Stroh ungefähr	„	4743	36 Alb.
Sonsten ex post Fourage mit Geld gezahlt .	„	545	36 Alb.
Auch im Anfang die Fourage auf dem Moselberg in natura kauft	„	1600	
Aufgeld 4% und auf Wechsel	„	500	
	c) Thlr.	21159	

Folgen unsre angehörigen Dorfschaften:

Urbar	Thlr.	1811	6 Alb.
Liebshausen	„	973	36 Alb
Kisselbach	„	2726	
Dellhofen	„	2987	7 Alb.
Damscheid	„	7837	
Niedernburg	„	3938	
Wiebelsheim	„	6120	
Birkheim	„	576	12 Alb.
Perscheid	„	4636	
Langscheid	„	8400	
Laudert.	„	1200	
Boppart und Engehöll	„	1851	27 Alb.
	d) Thlr.	43056	

Zur Entschädigung für die mancherlei materiellen Einbußen, die Oberwesel erlitten, hielt es der Kurfürst für nötig, der Stadt, außer dem am 3. Juni 1699 wieder eröffneten Wochenmarkt, der während des Krieges unterblieben war, und dem Jahrmarkt um Mariä Verkündigung, einen zweiten Jahrmarkt zu bewilligen.[1])

[1]) In der betr. Urkunde heißt es:

Wir Johann Hugo V. G. G. Erzb. v. Trier, des h. R. Reichs durch Gallien und das Kgr. Arelat Erzkanzler und Kurfürst, Bischof zu Speyer, Administr. zu Prüm und Propst zu Weißenburg 2c. thun kund hiermit männiglich: Nachdem Bürgermeister und Rat unsrer Stadt Wesel bei Uns unterthänigst angebracht, Uns auch vorhin bewußt, welchergestalt diese Stadt allbereit vor jüngstem Krieg zu merklichem Abgang geraten, selbige zu zweien malen

Daß man dagegen den Juden, sobald sie aufhörten, eine einträgliche Einnahmequelle zu sein, die Existenz auf alle Weise zu erschweren suchte, kann uns nach allem, was wir von den leitenden Grundsätzen des geistlichen Regiments seither erfahren, nicht wundern. So hatte denn auch die Stadtbehörde von Oberwesel Veranlassung, auf eine diesbezügl. Zuschrift des kurfürstl. Amts an Oberschultheiß, Bürgermeister und Rat, unterm 25. Oktbr. 1698 folgendes zu votieren:

„Entgegen der amtlichen Verordnung halte der Magistrat dafür, daß man den Juden das Feilhalten gestatten solle, da 1) die christlichen Krämer alles teurer zu verkaufen pflegten, als die Juden; 2) auch nicht soviel Auswahl wie diese haben; 3) es überhaupt besser sei, daß mehrere Krämer, als daß nur einzelne vorhanden seien; 4) dadurch auch die Hundsrücker angelockt würden, ihre Früchte in der Stadt zu verkaufen und sonach auch Bäckern, Wirten und andern ihr Geld zu lösen gäben; 5) die christlichen Krämer überhaupt nicht hinreichten, Stadt und Land zu versehen; 6) die Juden auch seither, sowohl bei Friedens-, wie auch in Kriegszeiten in possessione gewesen und belassen worden seien.“

---

nicht allein abgebrannt, sondern auch durch die kontinuierlichen Kriegsexekutionen und Pressungen aufs äußerst ausgemergelt und ruiniret worden, dahero inständig gebethen, zu etwelchem ihrem Aufkommen nebst dem jährlichst auf Sonntag nach Assumpt. 13. M. Virg. habenden Jahrmarkt ihnen noch einen auf den 3. Novbr. und also zwei Jahrmärkte nach dem Exempel ihrer Benachbarten zu erlauben und dann wie angeführte und andrer bewegender Umstände halber in diese ihre Bitte gewährt, als thun wir besagter Unsrer Stadt Wesel nebst dem Jahrmarkt auf Assumpt. B. V. den zweiten auf den 3. Novbr. (heute auf Dienstag nach Allerseelen verlegt) alle und jedes Jahr hiermit dergestalt gnedigst koncediren, daß sich dessen zu gesamter Bürgerschaft und gemeinen Wesens bestem zu selbiger Zeit wie herkommens und sich gebührt, gebrauchen und bedienen sollen, Unsern Beamten daselbst befehlend, daß sie die Stadt dabei handhaben, auch das herrschaftliche Interesse, soweit selbigs dabei vertiret, bester Gestalt wahrnehmen sollen. Urkund unsrer eigenhändigen Unterschrift und hervorgedrucktem Canzley-Insiegel. So geben Cärlich d. 30. Juli 1699. Johann Hugo.

Demgegenüber wußten jedoch die christlichen Krämer die judenfeindliche Strömung am kurfürstlichen Hofe wohl zu benutzen, und es erschien auf ihre wiederholten Eingaben am 9. Novbr. 1698 ein Dekret, wodurch dem Magistrat anbefohlen wurde, sich binnen acht Tagen darüber zu verantworten, „warum, gegen den klaren Inhalt des § 6 der Judenordnung und andre in diesen Sachen ergangene Urteile, er sich unterstanden, den Juden die Krämerei mit Elle und Maß zu gestatten und für dieselben favorabiliter an das Amt zu votieren.“ Kurz, die humane und jedenfalls richtigere Anschauungsweise unsres Magistrats scheint in diesem Streit unterlegen zu sein, denn unterm 18. Febr. 1699 wird durch den Rat infolge eines hofrätlichen Schreibens den Krämern anbefohlen, sich gegen die bevorstehende Frankfurter Messe dergestalt mit Waren zu versehen und diese zu solchem Preise abzugeben, „daß Stadt und Land ihre Nothdurfft und zu klagen keine Ursache habe; in diesem Falle sollten sie die Vorteile aus den gegen das Feilhalten der Juden früher ergangenen Urteilen genießen; andernfalls würde man aber denselben freistellen, Waren mit Elle und Gewicht zu verkaufen.“

Die zur Wiedererstarkung unsres Gemeinwesens so nötige Zeit der Ruhe sollte aber alsbald neue Unterbrechung erfahren. Mit Anfang des neuen Jahrhunderts begann der sog. spanische Erbfolgekrieg (1701—1714). Unser Kurfürst war der großen Allianz gegen Frankreich beigetreten, worauf letzteres mit der Besetzung von Trier und einem Teil der Moselstädte antwortete. Dank der genialen und energischen Kriegführung des englischen Generals Marlborough und Prinz Eugens (der für den Feldzug des Jahres 1708 sein Heer bei Koblenz sammelte) blieb jedoch unsre Gegend, abgesehen von einigen Streifzügen[1]), von einer längeren, verderblichen Invasion der Franzosen verschont, bis der Friede zu Rastatt (1714) auch diesem Krieg ein Ende machte.

[1]) Bei Gelegenheit eines solchen Überfalls (4. Sept. 1708) seitens eines französ. Detachements in unsre Stadt fuhr ein Teil vom Ochsen-

§ 61. Oberwesel unter den Kurfürsten

Karl Joseph von Lothringen (1711—1715)
Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg (1715—1729)
Franz Georg von Schönborn (1729—1756)
Johann Philipp von Walderdorff (1756—1768).

Im Jahre 1711 war auf Johann Hugo der Kurfürst Karl Joseph von Lothringen gefolgt. Unter ihm kam der lang erstrebte Ausgleich zwischen den geistlichen und weltlichen Ständen behufs anderweitiger Regulierung der Provinzialsteuern zustande. Demzufolge sollten künftig direkte Abgaben entrichtet werden von Weinbergen, Wiesen und Ackerland; dagegen waren Häuser und eingeschlossene Gärten von der Schatzung frei. Außerdem blieb die bis dahin fast ausschließlich entrichtete Personensteuer des sog. Ehe- oder Schirmguldens bestehen, wonach jeder, wes Standes oder Gewerbes er sei, einen rhein. Gulden, Witwen einen halben zu zahlen hatten. Ebenso blieben unberührt die gewohnten Abgaben vom Gewerbe, sowie der sog. Nahrungsanschlag. Die Geistlichkeit, die trotz der großen Ausdehnung ihrer Güter von jeder Fouragelieferung verschont blieb, sollte dagegen von jetzt ab mit einem noch näher abzuschätzenden Prozentsatz von ihren Renten und Gefällen herangezogen werden.[1])

turm aus in zwei Nachen, die sie auf zwei Wagen mitgebracht hatten, über den Rhein und zogen das Bornicher Thal hinauf. Dort verbrannten sie 16 Häuser, sperrten die Bauern ein, plünderten das Dorf und nahmen die Pferde mit sich fort. Nach ihrer Rückkehr in Oberwesel, wurden sie hier von einer Abteilung hessischer Truppen von Rheinfels überrascht. Dieselben waren jedoch zu schwach, um den Franzosen ihre Beute wieder abzujagen, und verloren bei dem Scharmützel 5 Mann. Auch von Franzosen blieb 1 Mann tot, 2 andre wurden verwundet. — Über die weitergehenden Befürchtungen für unsre Gegend gibt noch der Ratsbeschluß vom 23. Novb. 1713 Kunde, demzufolge bis Weihnachten alles Korn gedroschen sein müsse, worauf ein jeder seinen Vorrat anzugeben habe und zugleich jeder Verkauf von Feldfrüchten verboten wird.

[1]) In späterer Zeit — bis zum Untergang des Erzstifts — wurde, außer dem „Zehnten“, die gewöhnliche weltliche Steuer nach

Kurfürst Karl Joseph starb schon vier Jahre nach seiner Thronbesteigung. Als sein Nachfolger ging der Pfalzgraf Franz Ludwig von Pfalz-Neuburg, zugleich Koadjutor und erwählter Nachfolger des Kurfürsten von Mainz, hervor. Derselbe resignierte aber, nachdem er für die Wiederherstellung der Kriegsschäden nach besten Kräften zu sorgen gesucht,[1]) Anfang 1729 auf Trier, zu Gunsten der durch Todesfall freigewordenen Kurwürde zu Mainz.

An seine Stelle wählte man am 2. Mai dess. Jahres den trierer Dompropst, Grafen Franz Georg v. Schönborn. Unter ihm, einem energischen Anhänger der Adelspartei, kam der schon früher[2]) versuchte Vergleich mit der Ritterschaft zustande (30. Juni 1729); derselbe bestätigte im wesentlichen alle bisher von den letzteren in Anspruch genommenen Vorrechte, erklärte ihre Mitglieder für reichsfrei und unmittelbar und stellte sie unter eigne Gerichtsbarkeit.

„Simpeln" (etwa 1% vom Reinertrag, abzüglich der Kosten und des Zehnten), und zwar im Durchschnitt 24 Simpel erhoben.

[1]) Unter ihm erschien auch (20. Novbr. 1720) ein Befehl „behufs Abwendung in Frankreich zu Marseille wie auch in Polen eingerissner leidlicher Seuche", der seitens des Magistrats unsrer Stadt wie anderwärts scharfe vexatorische Absperrungsmaßregeln zur Folge hatte. So heißt es in unsrer Verordnung:

„1. Weil die zwei Landthore auf dem Martinsberg und die Kuhpforte bei Tage nötiger Dinge offen bleiben müssen, so sollen alle übrigen Pforten, welche nicht nach dem Rhein führen, Tag und Nacht verschlossen bleiben. — 2. Nach dem Rhein zu bleiben bei Tag offen: die Plan-, Markt-, Schar-, Kirchhäuser- und Zennerpforte; alle übrigen sollen bei Tag und Nacht verschlossen bleiben. — 3. Damit die bei Tage offen bleibenden Pforten mit der nötigen Wache versehen werden können, sollen täglich zwei Rotten, jede zu 8 Mann auf die Hauptwache am Markt beordert werden. Von diesen sollen von 2 zu 2 Stunden je 2 Mann als Schildwacht postiert werden, von denen einer die Päße der ankommenden Fremden abnehmen und dem dazu gesetzten Visitatoren (Bürgermeister) überbringen, der andre aber den Fremden so lange festhalten solle &c. &c."

[2]) Vgl. S. 242.

Die Deputierten der beiden andern Stände wurden bei diesen Verhandlungen hinter Schloß und Riegel gehalten und durch Hunger und Durst schließlich zur Unterzeichnung gezwungen; die Bestätigung des Kaisers erfolgte bald darauf. Auf diese Weise hielt sich der triersche Adel, gleich dem der meisten benachbarten Länder reichsunmittelbar und steuerfrei bis zur französischen Revolution.

Im übrigen hat sich der Kurfürst bald allgemeine Achtung zu erwerben gewußt; ja selbst Friedrich der Große rühmte von ihm, daß er einer der wenigen Fürsten Europas sei, die regierten und nicht regiert würden.

Der 1733 zum Ausbruch gekommene polnische Erbfolgekrieg ließ auch unser Erzstift nicht unbeteiligt, zumal der Kurfürst treu zu Kaiser und Reich hielt, während seine Nachbaren von Köln, Mainz, Pfalz und Bayern für Frankreich Truppen warben. Die Reichsarmee war dabei in einem so trostlosen Zustand, daß selbst Prinz Eugen keine Erfolge damit zu erringen vermochte. So drangen denn die Franzosen ziemlich ungehindert im März 1784 wiederum längs der Mosel bis an den Rhein vor und brandschatzten die ganze Gegend auf das unbarmherzigste.[1]) Endlich machte der kaiserliche General

[1]) 1735, 5. Mai wurden, wie uns die spärlichen Reste der Weseler Ratsnotizen berichten, Dekan Fischer zu U. L. F. und Kanonikus W. Schmitz von demselben Stift, sowie der Kellner und Schultheiß Himmes, Bürgermeister Joh. Davis, Stadtsekr. Herb. Hoffmann nebst mehreren andern aus dem Amt Wesel von einer „Gallisch-trierschen Legion" des Grafen Bellisle gefangen nach Trier abgeführt. Der Marsch dauerte 5 Tage. In Trier wurden sie in ein Privathaus gesperrt und durch 26 Soldaten Tag und Nacht bewacht. Die Soldaten waren mit ihnen eingeschlossen und teilten mit ihnen Zimmer, Lager und Kommodität. Die Zeit der Gefangenschaft dauerte 2 Monate. Die Ursache der Gefangenschaft waren verschiedene Forderungen der Franzosen an das Niedererzstift, wozu die jenseits des Rheins gelegnen Teile der Diözese beizusteuern sich geweigert hatten. Die Gefangenschaft teilten denn auch noch eine Anzahl Priester und Ratsherren aus andren trierschen Städten. — Merkwürdigerweise hält es K. Maria Theresia für nötig, den Grafen von Degenfeld-Schönburg unterm 4. Mai 1745 ein „Salva

Graf Seckendorf, der bei Mainz über den Rhein setzte und über Simmern ins Moselthal hinabstieg, in dem Treffen bei Clausen (21. Oktbr. 1735) dem Feldzug offiziell ein Ende, obwohl die Franzosen noch bis Februar 1737 Trier besetzt hielten.

Franz Georg von Schönborn starb im Jahre 1756.

In die Regierungszeit seines Nachfolgers, des Johann Philipp von Walderdorff (1756—1768), dem wir die Neu-Einrichtung mehrerer städtischer Organisationen verdanken[1]) fallen die Wechselfälle des siebenjährigen Krieges, die jedoch unsre Gegend wenig berührten, wenn wir von der Überrumpelung der Festung Rheinfels durch ein franz. Detachement des Prinzen von Soubise (1. Dezbr. 1758) und einigen Durchmärschen und Einquartierungen absehen.[1]) Nach einem Tagebuch aus jener Zeit kam die erwähnte Truppenabteilung am genannten Tage früh zwischen 4 und 5 Uhr, unter Führung des Generals St. Castries und des Oberstleutenants Gelb von Bacharach und Oberwesel mit 4 Schiffen bis vor St. Goar, bestiegen die Stadtmauern, hieben ein Thor ein und überfielen die Wachen. Die Festung blieb in den Händen der Franzosen bis zum Hubertsburger Frieden (1763).[3])

Guardia" auszufertigen, und ihren Truppen darin anzubefehlen, die Personen und Güter jener Familie „gantz unperturbirt und unmolestirt" zu lassen. —

[1]) S. die Urkunden-Anlagen XXIV, XXV und XXVI.

[2]) 1757, 29. Septbr. setzten die kaiserl. Truppen vom jenseitigen Ufer 200 Mann bei Oberwesel ans Land. — 1759 6. Septbr. meldet der französ. Kommandant von Rheinfels der Stadt eine Einquartierung von 66 Mann Dragonern für Oberwesel und für die dazu gehörigen Ortschaften nach Verhältnis an. Am 24. Oktober dess. Jahres treffen 100 franz. Kanoniere nebst den Pferden in den umliegenden Dorfschaften ein; und zwei Tage darauf meldet ein Schreiben aus Ehrenbreitstein, daß Oberwesel und Umgegend zum Winterquartier für 2 Eskadr. französ. Kavallerie ausersehen sei wozu die Stadt 123180 Rationen zu liefern habe. — 1760, 9. Novbr. wird die Einquartierung eines franz. Kavallerie-Regiments auf unbestimmte Zeit angezeigt. Der Rat muß hierzu eine Anleihe von 1000 Thlr. aufnehmen.

[3]) Diese Eroberung von St. Goar und Rheinfels hing übrigens

Daß in dem von Kriegen, Durchmärschen und Einquartierungen erschöpften Lande die Sicherheit von Person und Eigentum aufs äußerste gefährdet war, ist leicht begreiflich. Einzelne Marodeure und ganze Räuberbanden suchten Städte und Dörfer heim und machten die strengsten Gegenmaßregeln nötig. So verordnete ein kurfürstlicher Befehl vom 21. Oktbr. 1723, daß „die betretnen Zigeuner, Mord-, Diebs-, Brand- und sonstiges herrenloses Gesindel“ fürs erstemal gebrandmarkt, im Wiederbetretungsfalle aber aufgehangen werden sollen; diejenigen, welche die Flucht ergriffen, seien einfach niederzuschießen und derjenige, welcher einen solchen „Verbrecher“ aufbringe, solle ex cassa satrapali einen rheinischen Gulden erhalten.[1])

---

weniger mit dem Krieg zusammen, sondern war eine der zahlreichen Familienaffären, die sich um den Besitz von St. Goar und Rheinfels abspielten. Die Gemahlin des fragwürdigen Helden von Roßbach war eine Nichte des Landgrafen von Hessen-Rheinfels, dem jener Prinz durch die Besetzung des seiner Familie s. Z. entzognen Gebiets einen Gefallen zu erweisen gedachte.

[1]) Ein unterm 4. April 1731 gefaßter Beschluß des Magistrats von Oberwesel ordnet in dieser Richtung noch weiter an: „Um das Amt von Vagabunden frei und sicher zu halten, seien dem Wachtmeister 6 beherzte Männer beizugeben, die auf Rats Erfordern bereit seien, ins Amt hinauszugehen und ihre Ordres heimlich, stillschweigend, getreu, vorsichtiglich und fleißig zu verrichten. Der Wachtmeister solle pro Tag 9 Albus, jeder der 6 Männer 6 Albus erhalten. Die bei dem Gesindel vorgefundnen Effekten, bezw. Beute, sei fiscaliter zu traktieren.“ — Ein späterer Ratsbeschluß (18/5 1763) befiehlt dem Stadtwachtmstr. Cron unter Zuziehung des Leutenants Kons und der beiden Fähndriche Schlad und Fischer nebst 24 Mann von der Bürgerschaft auf die Amts-Ortschaften sich zu verfügen, von diesen im ganzen noch 80 Mann mitzunehmen und mit denselben in der „Struth“, der „rothen Hecke“ und andren Amtswaldungen Streifungen zu veranstalten. Auch habe der Wachtmeister die Ortschaften fleißig nachzusuchen, besonders auch die Backhäuser zu visitieren und alles verdächtige Raubgesindel gefänglich nach Oberwesel einzubringen.

§ 62. Oberwesel unter dem letzten Kurfürsten Clemens Wenzeslaus (1768—1801).

Am 10. Februar 1768 wählte das Domkapitel seinen letzten Erzbischof und Kurfürsten, Clemens Wenzeslaus, den Sohn Friedrich Augusts III., Königs von Polen und Kurfürsten von Sachsen. Der fein gebildete Fürst begann sofort mit reformatorischen Plänen und Arbeiten. Es erschienen vor allem gut gemeinte Gesetze zur Hebung der Schulen und des Unterrichts, beschränkende Verordnungen gegen unsinnigen Aufwand und Lustbarkeiten, aber auch gegen allzugroße Ausdehnung der Feiertage, gegen abergläubische Gebräuche und Quacksalbereien.[1])

Leider trugen diese Reformbestrebungen, dem Charakter der damaligen Zeit gemäß, die Halbheit zur Schau, machten

---

[1]) Bezügl. des letzteren Punktes ergeht an den Stadtrat von Oberwesel unterm 12. Januar 1788 von seiten des Kurfürsten „zum letztenmal die ernstliche Verwarnung“, sich die Aufsicht über die medizinische Polizei und das Ausrotten aller Pfuscherei ernsthaft und unter Strafe höchster Ungnade angelegen sein zu lassen. Er solle namentlich 1. dem Ign. Jakoby bedeuten, daß er alles Aderlassen und sonstige chirurg. Verichtungen (das „Balbiren“ ausgenommen) unter schwerer Strafe unterlassen solle, bis er sich in der Chirurgie befähigt und vom Landphysikus examiniert und approbiert sei; auch sei darüber ein Attest vorzulegen; — 2. dem Jakob Davis gleichfalls alle praxis chirurgica unter gleicher Strafe untersagen; — 3. dem Wasenmeister und dessen Frau alle vorfindlichen Salben und Pflaster mit Zuziehung der Amtspolizei unversehens abnehmen, sowie bei jenen und allen andren der Pfuscherei Verdächtigen öftere Visitationen halten und ihnen bedeuten, daß sie sich unter Festungsstrafe nicht mehr unterstehen sollten, weder innerliche, noch äußerliche Medikamente zu reichen oder zu verordnen. — 4. Dem W. Pies wäre wegen seiner bei dem examen gezeigten gänzlichen Unwissenheit alle praxis chirurgica unter Festungsstrafe zu inhibieren. — 5. Die Nicol. Gundershausen und H. Fehmel haben unter 1 Thlr. für jeden Kontraventionsfall das Balbiren einzustellen. (Dem Engelwirt Kirchgäßer, der früher seit Jahren die Quacksalberei ungestört betrieben, war dies Handwerk schon vorher gelegt worden.)

auch bald einer starken Reaktion Platz, als die revolutionären Bewegungen in Frankreich begannen.

Zu derselben Klasse von Reformen gehört auch das sog. Toleranzedikt vom 3. Dezember 1784. Während bis dahin, der vielberufenen Bestimmung des Augsburger Religionsfriedens von 1555 gemäß, den Protestanten der Aufenthalt in den trierschen Landen untersagt und diese Verordnung auch von den nachmaligen Kurfürsten wiederholentlich eingeschärft worden war, sollten von jetzt ab diejenigen Religionsverwandten, welche nach der Reichs-Konstitution berechtigt sind (Lutheraner, Calvinisten), sich in den trierschen Landen niederlassen dürfen — jedoch unter der Voraussetzung, daß sie durch ihr Gewerbe oder sonstige Beschäftigung dem erzstiftischen Lande einen wesentlichen Dienst zu leisten imstande seien. Dabei sollten sie vom Bürgerrecht, Magistrat, Regierungs- und Justizdienst ausgeschlossen sein; Taufe, Konfirmation und Begräbnis haben sie in benachbarten protestantischen Ortschaften zu suchen; die Errichtung öffentlicher Bet- und Schulhäuser müsse ihnen untersagt bleiben u. s. w. Weil aber aus diesen „obschon geringen, den Protestanten zugestandenen Freiheiten der Anlaß zum Übergang zu einer fremden Religion könnte genommen werden," so will der Kurfürst, daß eingebornen Katholiken, wenn solche wider Verhoffen ihre Religion verlassen sollten, der Schutz nach Maßgabe des westfälischen Friedens gekündigt werde; alle Kinder gemischter Ehen sollten katholisch getauft und erzogen werden 2c. Begreiflicherweise war dieses Toleranzedikt nicht sehr verlockend und hatte deshalb auch keinerlei Erfolg.

Aber auch mit den benachbarten Orten brachte uns dieses intolerante Verhalten in Konflikt. Seit dem Bündnis der Grafen von Katzenelnbogen mit Oberwesel (vom J. 1264) genossen die Einwohner unsrer Stadt gleich denen von St. Goar gegenseitiges Niederlassungsrecht und waren vom Abzugs- und Bürgergeld befreit.[1]) Schon früher hatte dieser

[1]) Natürlich schloß dieses Recht nicht die Gewerbefreiheit in ihrem ganzen Umfang ein, wie denn z. B. durch eine Verordnung v. 13/10.

Vertrag Anlaß zu manchen Streitigkeiten gegeben, da der Magistrat von Oberwesel dieses Recht nicht nur für die Bürger der Stadt, sondern auch für alle Einwohner des gleichnamigen Amtes beanspruchte. Als er aber in Folge jener Verordnungen die Aufnahme nur auf die katholischen Einwohner von St. Goar beschränken wollte, waren der Differenzen kein Ende, bis eine Verfügung der Regierung von Kassel (8. April 1780) verordnete, daß die Einzugsfreiheit der Einwohner von Oberwesel so lange nicht gestattet sein sollte, bis der dortige Magistrat sich bereit erkläre, die Vergünstigung allen Einwohnern von St. Goar gleicherweise zu gestatten. Da der Oberweseler Magistrat sich jedoch nicht dazu verstehen zu können glaubte, so hörte die Freizügigkeit zwischen beiden Städten von da ab definitiv auf.

Wie man sich den Juden gegenüber verhielt, haben wir schon früher (S. 266) gesehen.

Der überhandnehmenden Konkurrenz zu begegnen, war das Bürgerrecht nur unter sehr erschwerenden Bedingungen zu erlangen. Unter allen Umständen mußte dasselbe erst von der betr. Gemeinde erkauft werden. Zugleich war bestimmt, daß kein Fremder zum Unterthan an- und aufgenommen werde, „er habe denn 200 Gulden trierisch Vermögen oder seye sonst, neben 100 Gulden an Geld, ein kunstreicher Mann, welcher sich an diesem oder jenem Ort wohl ernähren kann.“ Trotzdem hörten die Klagen der Gemeinden über den Zudrang unbemittelter Familien nicht auf und die verstärktesten Präventivmaßregeln der wiederholten kurfürstl. Verordnungen wußten begreiflicherweise jene schwierige soziale Frage, an deren Lösung wir noch heute studieren, ebensowenig zu beseitigen, wie das Manchestertum unsrer neueren Volksbeglücker.

Mit seinen Amtsbrüdern von Mainz und Köln vereinbarte Clemens Wenzeslaus (25. Aug. 1786) die sog. Emser Punktationen, wonach das Beaufsichtigungsrecht des

---

1654 der Landgraf Ernst es für nötig hielt, den Barbierern von Oberwesel die Praxis in St. Goar bei Strafe von 5 Gulden zu verbieten.

Papstes über die Kirche im allgemeinen anerkannt, sein Herrschaftsrecht aber auf die römische Diözese beschränkt sei; die Bischöfe seien, wie der Papst, von Christus unmittelbar eingesetzt; der Verkehr mit den vom Papste eingesetzten Nuntiaturen zu Köln und Wien solle der Geistlichkeit untersagt sein; falls der Papst mit diesen Bestimmungen nicht einverstanden sei, solle ein deutsches Konzil darüber entscheiden. Da sich jedoch die untergeordneten Bischöfe, die eine solche Stärkung ihrer Suffragane auf Kosten der päpstlichen Gewalt fürchteten, gegen die Punktationen erklärten, so endete jenes Vorgehen mit einer empfindlichen Niederlage der Kirchenfürsten.

In den folgenden Jahren nahm der Kurfürst noch an der Wahl der beiden letzten Kaiser, Leopold II. (1790) und Franz II. (1792), teil.[1]) Nach des letzterwähnten Krönung traten die Fürsten in Mainz zusammen, um das bevorstehende Kriegsmanifest und den Feldzugsplan gegen Frankreich zu beraten.

In Paris hatte inzwischen (15. Juli 1789) die Erstürmung der Bastille stattgefunden und die dabei zu Tage geförderten freiheitlichen Ideen fanden auch in den Nachbarländern Eingang. Kleinere Aufstände fanden zu Koblenz, Boppard und

---

[1]) Im Gegensatz zu der früheren Machtentfaltung bestand damals die Begleitung des Kurfürsten zur Kaiserwahl und Krönung aus einem nicht 100 Köpfe starken Hofpersonal. Das erste Mal übernachtete das ca. 60 Mann starke Gefolge (17/9. 1790) in Oberwesel; am 21. dess. Mts. folgte der Kurfürst selbst. Zu seinem Empfang paradierten 2 Bürgerkompagnieen nebst ihrer türkischen Musik. Drei Batterieen zu je 15 Stück in der Gegend des Hospitals, des Rathauses und von Haus Schönburg salutierten beim Empfang, wie bei der Abreise. (Auch an dem damals in den Niederlanden geführten Kriege beteiligte sich ein Teil der kurfürstl. Artillerie und bombardierte einmal in der Nacht, statt der Stadt Hasselt, ein hochaufgeschossnes Distelfeld.) — Den letzten Besuch seines Kurfürsten empfing Oberwesel am 26. Juni 1792, gleichfalls auf der Durchreise zur letzten Kaiserkrönung. Ein Tedeum wurde bei dieser Gelegenheit in der Martinskirche abgehalten, worauf dem Fürsten im Pfarrhause ein Ehrentrunk kredenzt wurde.

Oberwesel statt, denen der Kurfürst jedoch klug zu begegnen wußte. Bald darauf begannen die Emigranten das Erzstift zu überschwemmen; ihr Hauptstrom zog sich nach Koblenz. Im Juli 1792 erschien die Kriegserklärung der Verbündeten an die französische Nation. König Friedrich Wilhelm II. nebst dem Kronprinz von Preußen wurden am 22. Juli von Clemens Wenzeslaus in Boppard empfangen.[1]) Die Heeressäulen drangen in Frankreich ein, errangen auch einige Erfolge, wußten dieselben aber unter der erbärmlichen Führung des Herzogs von Braunschweig nicht auszunutzen und wurden bald zum Rückzug gedrängt. Hungernd, krank und elend erreichte der Rest der Invasions-Armee den Rhein, während ihr der französische General Custine dicht auf den Fersen blieb und am 21. Oktober Mainz überrumpelte. Am 15. November wurde dem kurfürstlichen Kammerrat Becker zu Oberwesel durch Statthalterei-Reskript aufgegeben, sich bei nahender Gefahr in Sicherheit zu bringen, da man im Fall seiner Verhaftung durch die Franzosen sich zu keinerlei Auslösung verstehen würde; zugleich wurden Mannschaften („Fröhner") unter Führung eines Ratsherrn zu Befestigungsarbeiten nach Koblenz befohlen. Ende November hatten die Franzosen bereits Bingen[2]) und den ganzen Hundsrück besetzt, zogen sich aber bei Beginn des Winters wieder zurück.

Im folgenden Jahre gestalteten sich die Dinge für die Deutschen wieder etwas günstiger. Am 25.—27. März 1793 ging die preußische Armee bei Kaub über den Rhein und marschierte gegen Bingen und Kreuznach. Im Juli fiel auch Mainz wieder in die Hände der Preußen. Die Franzosen waren in vollem Rückzug. Der Beginn des Jahres 1794 sah

---

[1]) Bei Gelegenheit ihrer Vorüberfahrt notiert die Stadt Oberwesel in ihrem Budget 65 Thlr. für Pulver; ferner für Musikanten 6 Gulden, den Tambours 40 Kreuzer und für Nachengeld 5 Florin.

[2]) Der in Bingen befehligende französ. General Caffarelli ließ der Stadt Oberwesel den Bescheid zugehen, daß die Einwohner ungefährdet den Binger Markt besuchen könnten.

sie jedoch mit neuen Verstärkungen im Anzug gegen den Rhein. Während sie aber in den letzten Jahren sich menschlich betragen hatten, begingen sie nun wiederum, wie in früheren Kriegen, die größten Greuel. Auch für die Ortschaften am Rhein wurde die Gefahr immer dringender. Ein Schreiben der Ämter Boppard und Wesel vom 14. Januar fordert die Bürgerschaft auf sich zu bewaffnen. Die mangelhafte Organisation der eignen Wehrkraft,[1]) sowie die von den österreichischen und preußischen Truppen gewährte Sicherheit genügten dem Kurfürsten jedoch nicht. Das Land besaß bis dahin nur ein Regiment Infanterie von ungefähr 1200 Mann[2]) und eine Abteilung Artillerie. Seit 1785 war außerdem noch ein sog. Jägerkorps, zunächst für den innern Dienst, errichtet; dasselbe bestand aus 4 Kompagnieen zu 65 Mann, das abwechselnd von seinen Garnisonen Koblenz und Trier Streifungen durch das ganze Land entsandte und im wesentlichen unsre heutigen Polizeibefugnisse besaß. Am 27. Januar 1794 schrieb nun der Kurfürst eine Aushebung von 6000 Mann regulärer Miliz durch das ganze Erzstift aus: „Das, was Frankreich gegen Deutschland führt," heißt es in der begründenden Einleitung, „ist kein Krieg mehr, wo Menschen- oder Völkerrecht gilt. Seine Heere haben sich in fürchterliche Räuberbanden aufgelöst 2c." Zu jenem Kontingent stellten die Ämter Boppard und Oberwesel, Welmich, Ehrenbreitstein und die hundsrückischen Ämter 10 Kompagnieen in der Gesamtstärke von 1015 Mann,

---

[1]) Die sich als Schützen melden, sollten 20 Kreuzer, die übrigen 10 Kreuzer und Brot erhalten. Die oberen Nachbarschaften unsrer Stadt bis an den Markt erklärten sich sofort bereit, das Gewehr zu ergreifen und an die Amtsgrenze zu rücken; die übrigen stellten dagegen die Bedingung, von einem der Ratsherren in Person begleitet zu werden.

[2]) In Weiß und Rot, den Landesfarben, uniformiert. (Vgl. S. 242 Anm) Weiße Montierungen waren, seit dem späteren Mittelalter, überhaupt das Abzeichen der katholischen Heere gegenüber der blauen Uniformierung der protestantischen Truppen. Derselbe Farbenunterschied wird heute noch vielfach am Rhein und andern Orten mit gemischter Bevölkerung zur Bezeichnung der Confession angetroffen.

Die Aushebung betraf alle ledigen Männer von 18—40 Jahren. Jeder erhielt ein Gewehr mit 60 Patronen. Die Korps-Kommandeure unterstanden preußischen Offizieren, denen auch die Leitung der Landesverteidigung oblag.

Leider entsprach die Opferwilligkeit der Ämter nicht der Höhe der Gefahr, da die Mannschaften nur mit großer Mühe zusammenzubringen waren. Die in Oberwesel zur Konskription Berufenen erklärten sich, nach einem Ratsprotokoll vom 20. Februar jenes Jahres, z. B. nur unter folgenden Bedingungen zur Ableistung des Fahnen-Eides bereit:

1. Wenn auch die Bürgerssöhne von Boppard bereit wären zu dienen und zu schwören; 2. wenn ihnen bestimmt angegeben werde, wohin sie zu marschieren hätten, da sie keinesfalls weiter gehen würden, als bis zur Weseler Amtsgrenze; es sei denn, daß die Koblenzer und Bopparder sich zu weiterem verständen, in welchem Falle sie sich dann anschließen würden; 3. unter keinen Umständen wollten sie mit den Bauerssöhnen des Amtes dienen, vielmehr für sich allein eine Truppe bilden, und zwar unter selbstgewählten Offizieren; 4. forderten sie eine schriftliche Versicherung, daß wenn einer invalide würde, für seinen nötigen Unterhalt inskünftig gesorgt sein solle; 5. behielten sie sich vor, diejenigen, die zur 1. und 2. Dienstklasse, sowie zur Ablösung zu ziehen wären, unter sich auszulosen; 6. bedangen sie sich aus, daß auch alle diejenigen, welche bereits vor der neuerdings ergangenen allgemeinen Einberufung gedient hätten, wieder mit zur Verlosung gezogen würden.

Am 8. August sollten alle ausgehobenen Mannschaften nach dem Hundsrück abmarschieren. Es waren aber so viele teils zurückgeblieben, teils bald wieder umgekehrt, daß man unterm 2. September dem Stadtrat ein Exekutions-Kommando von 12 Mann und einem Korporal einlegte, bis die Ausgebliebenen beigestellt wären.

Der Erfolg entsprach den Leistungen. Die Franzosen drängten diese ganze tapfere Reichsarmee vor sich her und

breiteten sich vom Oktober ab über die ganze linke Rheinseite aus; die Preußen zogen sich nach Mainz zurück.

Am 9. Oktober wurde von Oberwesel das Rats-Mitglied Liebering nach Koblenz gesandt, um wegen der Annäherung der Franzosen Erkundigung einzuziehen. Er brachte beruhigende Mitteilungen zurück, daß die Franzosen sich diesmal arger Mißhandlungen enthielten und daß nicht einmal das bereits eingepackte Archiv geflüchtet zu werden brauche. Indessen brachte man vorsichtigerweise doch das Flößholz auf die andere Rheinseite und schaffte auch eine Quantität Mehl an, um nötigenfalls auf Brotlieferungen gerüstet zu sein.

Einige Tage darauf verließ der Kurfürst nach nicht ganz 8jähriger Regierung seine Residenz Koblenz, die alsbald von den Franzosen besetzt wurde. Keineswegs hielten es jedoch die letzteren für geraten, gegen die Bewohner der von ihnen besetzten Landesteile eine große Schonung zu beobachten. Im Gegenteil waren die gröbsten Prellereien und Erpressungen, sowie die schamlosesten Bestechungen auf Seiten der französischen Generale, Offiziere und Beamten an der Tagesordnung.[1])

---

[1]) Auch Oberwesel fiel bald aus seiner Gemütlichkeit. Der am 24. Oktober bis Wiebelsheim vorgedrungene französ. General requirierte sofort von hier aus eine ganze Anzahl Waren von der Stadt, allerdings gegen Zahlung von — Assignaten. Tags darauf rückten 2 Kompagnieen Grenadiere in die Stadt und schrieben als erste Liefrung aus: 60 Ctr. Brod, 3400 Pfd. Fleisch, 14 Ctr. Heu, 960 Pfd. Stroh, 96 Metzen Hafer. Der Bürgermeister wird vom Stadtrat ermächtigt, einstweilen 2000 fl. aufzunehmen, die Joh. Calbach gegen $4^1/_2$ % vorschießt. Am 27. Oktober wird eine Deputation des Rats zu dem in Langscheid einquartierten franz. Kommandanten geschickt, um ihn zu begrüßen und die Stadt seinem Wohlwollen zu empfehlen. Nach dem oben (S. 283) erwähnten Scharmützel vom selben Tage erhält die Stadt eine vorläufige Besatzung von 3 Kompagnieen. Damian Boppayer wird gegen ein Gehalt von 6 Batzen zum Dollmetscher engagiert; auch erhält der Ratsdiener wegen vermehrter Amtsgeschäfte zwei Gehilfen beigesellt. Die Stadträte teilen sich in die sich täglich mehrenden Aufträge, Be-

Der letzte Punkt, den die Eindringlinge bisher noch nicht Zeit und Gelegenheit gefunden hatten zu besetzen, war in unsrer Nähe St. Goar und Rheinfels. Noch am 27. Oktbr. überfiel ein Jägerleutenant Wolff von der Rheinfelser Besatzung mit einer Patrouille von 6 Mann eine französische Reiterabteilung in Oberwesel, wobei der befehligende Offizier getötet und 8 Pferde erbeutet wurden. Wenige Tage nachher (1. Novbr.) wurde jedoch die gut armierte Festung von dem Kommandanten Resius in schmählichster Weise und ohne Kampf den Franzosen unter General Vincent überlassen. Der der Rheinarmee beigegebene Volksrepräsentant Bourbotte wußte darüber in bekannter heldenhafter Weise nach Paris zu berichten.

Es begann nun wieder eine lange Zeit von Kontributionen und Bedrückungen aller Art, von denen ich hier nur einige unsre Stadt betreffende Verfügungen aus den letzten Tagen dieses Jahres 1794 hervorheben will:

Am 10. November ergeht im Namen der französischen Republik an alle Stadt- und Amtseinwohner von Oberwesel der Befehl, bei hoher Strafe nicht nur den Soldaten, sondern auch den Stadt- und Amtsuntergebenen ihre Bedürfnisse gegen Assignatenzahlung unweigerlich zu verabfolgen. Zugleich wird durch ein von Koblenz herbeigekommenes Mitglied der dortigen Munizipalität die Stadtverwaltung nach französischem Muster eingerichtet. Am 13. Dezember werden alle vorhandenen tauglichen Pferde nach Trarbach bestellt, angeblich um gegen marode umgetauscht zu werden. Am 19. wird der Stadt eine vorläufige Kontribution von 194 Simpeln,[1] zahlbar binnen 3 Tagen, auferlegt. An demselben Tage wird auch ein Mitglied des Munizipiums deputiert, „zur

---

dürfnisse und Lieferungen, die von allen Seiten einlaufen. Es werden Listen über den Bestand der Einwohnerschaft, des Viehs und des Naturalienvorrats aufgestellt; ebenso Abschätzungen von Häusern, Gärten und Bauplätzen u. s. w.

[1]) Vgl. S. 270, Anm.

Rettung des Vaterlandes" alles vorhandene Silber in Kirchen Klöstern und bei Privaten aufzunehmen und gegen Empfangsbescheinigung einzuliefern. Auch soll jedermann, wes Standes und Geschlechts er sei, seine silbernen Schnallen und dergl. an den Deputierten abgeben. Zur Deckung der sich häufenden Kontributionen werden 11471 Thlr. 40 Krz. bei verschiedenen Bürgern aufgenommen. In demselben Monat werden auf Kosten der Stadt Wachthäuser errichtet, Rationen auf Rationen für die Besatzungen der Stadt und Umgegend verlangt. Am 29. Dezember referiert der Bürgermeister Guido, „daß der Kommandant von Rheinfels vor einigen Tagen sich bei ihm zum Mittagessen habe ansagen lassen und bei dieser Gelegenheit geäußert habe, daß er sowohl in Oberwesel, wie in Rheinfels und Bacharach das Kommando führe und es deshalb gern sehen würde, wenn man ihm zuweilen mit etwas gutem Rhein- und fremden Weinen, sowie mit sonstigen Küchenbedürfnissen an die Hand ginge". Der Rat beschließt daraufhin, daß man dem Kommandanten ein Viertel Ohm 1788er und 6 Flaschen Konstantia-Wein nebst 10 Weißbroden à 5 Kreuzer schicke. Die Qualität scheint zur Zufriedenheit des Herrn Kommandanten ausgefallen zu sein; denn die Requisitionen von „Oberweseler" finden von nun an kein Ende: 3000 Flaschen für die Besatzung von St. Goar und Umgegend, 6 Ohm für die Haushaltung des Bürger-Repräsentanten Cavaignac in Ingelheim, 1 Ohm für den Generaladjutanten Martin in Bacharach; 1 Fuder für das Hospital in Bingen; 10 Ohm für dasjenige in Stromberg. Nicht lange darnach (4. April 1795) wiederum 2 Fuder roten und 2 Fuder weißen Wein nach Ingelheim und ca. 30 Ohm in das republikanische Lager bei Bingen 2c. Dazwischen unaufhörlich Fuhren, Frohndienste mit je 20—60 Mann, unter steter Ablösung, nach allen Richtungen von Koblenz bis Kreuznach; der andern, mehr oder weniger regelmäßig zu liefernden Bedürfnisse nicht zu gedenken[1]).

[1]) Unter den letzterwähnten figuriert auch eine Requisition von Wildbret, Federvieh, Eiern und dergl. für die Munizipalität in Koblenz,

Im April 1796 erließ der Generaldirektor für das eroberte Land zwischen Rhein und Mosel, Bürger Bella, eine Proklamation des Inhalts, daß, „um die Leiden der Menschheit zu mildern und die Kriegskosten minder drückend zu machen“, das Direktorium in Paris beschlossen habe, die Güter der Geistlichkeit und Ausgewanderten mit Beschlag zu belegen; freie Ausübung des Gottesdienstes wird garantiert, die Geistlichen vom Staate besoldet. Den letzteren wurden die Civilstandsregister abgenommen und die bürgerliche Ehe eingeführt, die Universität zu Trier unterdrückt, die Klöster aufgehoben, alle kirchlichen Aufzüge, Prozessionen und dergl. von Freiheits wegen verboten.

Das eroberte linksrheinische Land wurde in vier Departements eingeteilt, darunter das Departement Rhein-Mosel mit der Hauptstadt Koblenz. Durch Dekret vom 21. Novbr. 1797 wurde der Bürger Rudler zum Regierungskommissar für diese Länder ernannt, alle bisherigen Gewalten abgeschafft und Anfang 1799 die neue Verwaltung der Departements eingesetzt. Zugleich wurde allen Offizieren und Soldaten jede Art von Requisition verboten. In der Folge wurde auch das neue französische Recht, der Code Napoleon, der im wesentlichen noch bis heute für unsre Landesteile in Geltung geblieben, eingeführt. Eine Folge dieser politischen Umwälzungen war u. a. auch die Aufhebung des Lehnsystems, wodurch die Vasallen ihrer Lehnspflichten entbunden und Eigentümer ihrer Lehnsobjekte (Allodien) wurden. Dagegen wurde das Recht der Erstgeburt beseitigt und die Aufhebung der Feudalrechte und Gefälle, der Zehnten bei Pfarreien u. s. w. durch Zehntbefreiung ihrer zehntpflichtigen Güter ersetzt.

Mit dem linken Rheinufer fielen auch die 13 hier befindlichen Zollstätten an Frankreich, während die 16 Zollstätten des rechten Ufers Deutschland verblieben. Doch wurde über

---

welche einen Ball zu geben beschließt, weil ihr zugegeben wurde, die restierende Brandschatzung zur Hälfte in Assignaten zu zahlen. — Leider brechen die Ratsprotokolle aus jener Zeit mit April des Jahres 1795 ab.

die Schiffahrt nichts weiter bestimmt. Jede Zollstätte hatte ihren eignen Tarif und die Macht, die vorüberziehenden Schiffe zum Anlegen zu zwingen. Erst die sog. Rheinschiffahrts-Oktroi-Konvention vom 15. Aug. 1804 machte dem unerträglichen Zustand und damit einem mehr als tausendjährigen Kampfe gegen jede Art von Willkür, Erpressung, Räuberei und Bedrückung ein Ende. Sie anerkannte den Thalweg des Rheins als Grenze zwischen Frankreich und Deutschland, hob alle Rheinzölle und Schiffahrtsabgaben auf und setzte an deren Stelle eine Rekognitionsgebühr nebst einem mäßigen Oktroi fest, die unter gemeinschaftlicher Aufsicht und Verwaltung an 12 Stellen zur Erhebung kamen. Bei dieser Einrichtung ist es denn auch im wesentlichen geblieben, bis die Gunst der Verhältnisse es Preußen gestattete, vom 1. Januar 1867 ab den Wegfall aller Schiffahrtsabgaben zu diktieren und den Rhein von den Jahrhunderte alten Fesseln zu befreien, die ihm seine früheren Tyrannen angelegt hatten.

Inzwischen war durch den Frieden von Luneville (9. Febr. 1801) und darauffolgenden Reichsdeputationsschluß alle landesherrlichen Rechte der linken Rheinseite definitiv an Frankreich abgetreten worden und letzteres hatte durch Gesetz vom 9. März 1801 die Vereinigung des Landes mit Frankreich feierlich ausgesprochen. Clemens Wenzeslaus resignierte im August desselben Jahres, nach ergangener Aufforderung des Papstes, auf den linksrheinischen Teil seiner Diözese, die zum Teil zu einem Bistum Trier umgeschaffen wurde, während unser Niedererzstift nebst der Diözese Köln einem neugegründeten Bistum Aachen zugeschlagen ward.

Zehnter Abschnitt.

Oberwesel unter Frankreich und Heimfall an Preußen.

§ 63. Oberwesel unter Frankreich (1804—1814).

Nachdem wir drei Jahre lang der unteilbaren französischen Republik angehört hatten, gab uns das Jahr 1804 einen Cäsar, insofern am 18. Mai dieses Jahres der Senat in Paris Napoleon als erblichen Kaiser von Frankreich ausrief. Zwei Jahre darauf am 6. August 1806, nachdem der kurz zuvor geschaffene Rheinbund das deutsche Reich zerrissen hatte, legte der letzte Wahlkaiser des heil. Römischen Reichs deutscher Nation seinen Titel und Würde nieder. Allerdings hatte schon lange vorher das Reich alle Geltung verloren. Die Hausmacht der österreichischen Kaiser und die Territorialgewalt der Fürsten hatte die alte Verfassung längst über den Haufen geworfen. Der jämmerliche Reichstag zu Regensburg, das elende Kammergericht zu Wetzlar und die komödienhafte Kaiserwahl zu Frankfurt waren so ziemlich die einzigen Überreste des einst so mächtigen Staatenkörpers.

In den nun folgenden Jahren wurde „ganz Europa mit Blut und Thränen überschwemmt“, selbst Preußen, wenn auch nicht gebrochen, so doch unter die Füße des großen Korsen gebeugt. Erst der Brand der alten Zarenstadt und die unerhörten Drangsale des Winters von 1812 zwang den für unbesieglich

gehaltenen Welt-Eroberer zu dem grauenhaften Rückzug aus Rußland. Napoleon verließ Moskau am 19. Oktober und kam am 19. Dezember in Paris an. Noch einmal trat er seinen verbündeten Feinden entgegen. Mit der großen Völkerschlacht bei Leipzig am 16.—18. Oktober 1813 fiel das Cäsarenreich in Trümmer und die verbündeten Heere traten ihren Siegeszug nach Westen an.

In der Nacht zum 1. Januar 1814 begann der Übergang der verbündeten Heere bei Koblenz und Kaub. An letzterem Punkte sammelte sich kurz vor Mitternacht die preußische Vorhut unter dem General von Hünerbein. Nach Mitternacht langten russische Pontons an, mittelst deren man die Brücke bei der Pfalz zu legen begann. Dieselbe wurde aber des reißenden Stromes wegen erst am Morgen des 2. Januar fertig zur Überführung des preußischen Yorkschen und eines russischen Korps unter Langeron. Feldmarschall Blücher befand sich auf der Insel bei der Pfalz und förderte die Arbeit durch seine Gegenwart. Die Avantgarde war unterdessen noch gegen 3 Uhr in der Neujahrsnacht auf Kähnen an das jenseitige Ufer gesetzt worden und hatte, unter Verjagung der wenigen aus Bacharach herbeieilenden Franzosen, sowie der geringen Garnisonen von Bacharach und Oberwesel, diese beiden Städte besetzt und drangen unaufhaltsam durch die Thäler nach dem Hundsrück vor.

Die Ratsprotokolle von Oberwesel berichten, daß schon am 1. Januar morgens 4 Uhr eine preußische Patrouille an der Grenze des städtischen Weichbilds erschien.[1]) Nachmittags 2 Uhr rückten 3 Bataillone unter Hiller und Blücher ein, denen im Laufe dieses und des folgenden Tages weitere Truppendurchzüge folgten.

Am 3. wurden auf Befehl des General York sämtliche

---

[1]) Dieselbe requirierte und erhielt 10 Maß Branntwein, 4 Pfd. Wurst, 15 Pfd. Käse, 4 Pakete Tabak, 1 Pfeifenkopf und Rohr, 1 Citrone, 1 Pfd. gemahlnen Kaffee, 1 Pfd. Kandiszucker, 2 Buch Papier und 1 Bleifeder.

Schiffer mit ihren Nachen zur Überfahrt der Truppen nach Kaub und St. Goarshausen beordert. Der folgende Tag brachte auch die ersten Russen, 1 Regiment Kosaken nebst 1 Regiment leichter russischer Dragoner, die nach Verabreichung von 4800 Rationen Heu und Hafer und einer Partie Hufeisen und Nägel weiterzogen. Am 5. folgte ein Artillerie-Regiment. Allerdings häuften sich nun die Requisitionen für die durchziehenden Truppen, für das Belagerungsheer zu Mainz und die Magazine in Kreuznach u. s. w. und bedrückten die Stadt auf empfindliche Weise. Jedoch beschränken sich die Ausschreibungen sichtbarlich auf die allernotwendigsten Naturalien[2]) und stehen, hinsichtlich der dabei geübten strengen Aufsicht und des Beiseitelassens aller Delikatessen und Luxusgegenstände, in angenehmem Gegensatz zu den willkürlichen und frivolen Erpressungen der französischen Tyrannen. Dabei wurden die Quittungen über die Lieferungen zu einem billigen Preise bar honoriert, während die französischen Kontributionen die Stadt einfach beraubt hatten.

Den besten Eindruck machte Blüchers Proklamation vom 1. Januar 1814, wonach jeder Bürger und Landmann ruhig in seiner Wohnung bleiben und alle Beamten ihre Dienstverrichtungen ungestört fortsetzen möchten.

Die wieder besetzten Länder des linken Rheinufers wurden schon am 12. Januar in sechs General-Gouvernements unter gemeinschaftlicher Verwaltung der Verbündeten eingeteilt. An der Spitze derselben stand der Staatsminister von Stein. Unser bisheriges Departement Rhein-Mosel wurde dem General-Gouvernement Mittelrhein, mit der Hauptstadt Trier, zugeteilt.

---

[1]) Die Ratsprotokolle vom Januar, dem anspruchvollsten Monat des Jahres wissen außer dem oben Angeführten nur noch von ca. 1000 Scheffel Hafer, 1000 Ctr. Heu, 450 Ctr. Mehl, 54 Ctr. Fleisch, 850 Metzen Kartoffel, 40 Ctr. Stroh, 115 Paar Schuhen, 213 Pfd. Salz, 319 Pfd. Butter zu berichten. Von erforderten Getränken kennen die Ratsprotokolle vom Januar außer der ersten Requisition von 40 Maß nur noch eine Lieferung von 340 Maß Branntwein. —

64. Oberwesels Heimfall an Deutschland und Preußen (1814).

Der Pariser Friede vom 30. Mai 1814 gab uns nach 15jähriger Trennung unserm deutschen Vaterlande wieder zurück. Die während der Okkupation vereinigten Landesteile wurden nun wiederum in zwei durch die Mosel getrennte General-Gouvernements geschieden, wovon das eine, Mittel- und Niederrhein mit der Hauptstadt Aachen, unter preußischer Verwaltung stand, während man das andere, zwischen Mosel und Rhein gelegen, einer österreichisch-bairischen Kommission unterstellte, die in Kreuznach residierte. Der letztere Komplex zerfiel in 9 Kreise, deren einen unser Gau mit der Hauptstadt Koblenz bildete. Jedoch dauerte dieser Übergangszustand nicht lange. Bereits unterm 5. April 1815 (d. d. Wien) hatte König Friedrich Wilhelm III. den geh. Staatsrat Sack bevollmächtigt, von den neuen Erwerbungen am Rhein Besitz zu ergreifen und die Huldigung entgegen zu nehmen. Die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni konnte in der Folge nur bestätigen, daß unser Land, soweit es Frankreich besessen, in ungeteilter Souveränetät an Preußen gefallen war. Am 15. Mai 1815 fand die feierliche Huldigung nebst Eidesleistung durch Deputierte der in Besitz genommenen Länder statt. Im folgenden Jahre wurde das General-Gouvernement aufgehoben und als erster Oberpräsident des Großherzogtums Niederrhein (mit den Regierungsbezirken Koblenz, Aachen und Trier) Herr von Ingersleben ernannt. Zugleich mit dem Besitzergreifungspatent erschien aber ein Brief des Königs Friedrich Wilhelm III. an die Rheinländer, in welchem es heißt:

„Als Ich dem einmütigen Beschlusse der zum Kongresse versammelten Mächte, durch welchen ein großer Teil der deutschen Provinzen des linken Rheinufers Meinen Staaten einverleibt wird, Meine Zustimmung gab, ließ Ich die gefahrvolle Lage dieser Grenzlande des deutschen Reiches und die schwere Pflicht ihrer Verteidigung nicht unerwogen. Aber

die höhere Rücksicht auf das gesamte deutsche Vaterland, entschied meinen Entschluß. Diese deutschen Urlande müssen mit Deutschland vereinigt bleiben; sie können nicht einem andren Reiche angehören, dem sie durch Sprache, durch Sitte, durch Gewohnheiten, durch Gesetze fremd sind. Sie sind die Vormauer der Freiheit und Unabhängigkeit Deutschlands, und Preußen, dessen Selbständigkeit seit ihrem Verluste hart bedroht war, hat ebensosehr die Pflicht, als den ehrenvollen Anspruch erworben, sie zu beschützen und für sie zu wachen. Dieses erwog Ich auch, daß Ich Meinen Völkern ein treues, männliches, deutsches Volk verbrüdere, welches alle Gefahren freudig mit ihm teilen wird, um seine Freiheit, so wie sie und mit ihnen, in entscheidenden Tagen, zu behaupten. So habe Ich denn im Vertrauen auf Gott und auf die Treue und den Mut Meines Volkes diese Rheinländer in Besitz genommen und mit der preußischen Krone vereinigt. Und so, Ihr Einwohner dieser Länder, trete Ich jetzt mit Vertrauen unter Euch, gebe Euch Eurem Deutschen Vaterlande, einem alten Deutschen Fürstenstamme wieder und nenne Euch Preußen! Kommt Mir mit redlicher, treuer, beharrlicher Anhänglichkeit entgegen. Ihr werdet gerechten und milden Gesetzen gehorchen . . ."

Ich darf wohl mit der Versicherung schließen, daß unser Gau und unsere Stadt, die nun in ein großes, stolzes Staatswesen aufgingen, um nach einigen Jahrzehnten in und mit demselben einen integrierenden Teil des in neuer Herrlichkeit erstandenen Deutschen Reiches zu bilden, den in sie gesetzten Hoffnungen und Erwartungen in vollem Maße entsprochen haben:

Hie allezeit treu Kaiser und Reich!

Register.

(Die beigesetzten Ziffern weisen auf die Paragraphen.)

Urkunden-Anhang.

Verzeichnis der Urkunden.

I. Kaiser Ludwig der Fromme schenkt der Abtei Prüm den Oberweseler Wald. 820. 30. Januar.

(Vgl. § 18.)

In nomine domni dei et saluatoris nostri ihesu christi. Hludouicus diuina ordinante prouidentia imperator augustus. si liberalitatis nostre munere de beneficiis a deo nobis conlatis locis deo dicatis quiddam conferimus. id nobis et ad mortalem uitam feliciter transigendam et ad aeternam perpetualiter obtinendam profuturum liquido credimus. Idcirco nouerit omnium fidelium nostrorum tam presentium quam et futurorum solertia. quia nos diuina aspiracione tacti et caelestis patrie amore succensi libuit nobis ab anime nostre salutem ad cellam s. goar. ubi ipse sanctus corpore requiescit. que est ex racione s. monasterii s. saluatoris prumiacensis. quod quondam domnus pippinus rex auus noster, et bertha regina aua nostra in rebus proprietatis eorum ex fundamento construxerunt. ubi etiam presenti tempore tancradus abba preesse cernitur. quandam partem silue que est intra uuasaliam et bidobricum fiscos nostros, uel que infra sunt presentibus tradere et de nostro iure in ius et dominationem prefate celle atque monasterii conferre. Silua uero ipsa has habet terminationes. incipit enim antilioli riuulo, ubi ipse confluit in renum, usque in eum locum ubi ipse surgit. inde subtus hoauelisa. deinde uenit in uuinbach usque in horon. exinde in moldeshart usque in buocha riuulo. et per ipsum sursum usque ubi ipse surgit. Inde uenit in riuulum qui uocatur uuesterbeia et per ipsum deorsum usque ad stratam que pergit in trigorium. deinde uadit ultra ipsum riuulum et uenit in heisuuilare usque ad stratam que pergit ad confluentium. exinde in basan-

brunnon et per ipsum deorsum usque in granderiuum. et per granderiuum usque in renum. Infra has terminationes quantum cunque ibidem continetur cum uillula que uocatur biberesheim. in qua sunt mansa duo et manentes duodecim. Nomina uero mancipiorum haec sunt hruodlandus cum uxore sua helidin et cum infantibus eorum. hildiger cum uxore sua et infantibus eorum. heriger cum uxore sua bertsint et infantibus eorum. bruodohin cum uxore sua et infantibus eorum. reginulf cum uxore sua uuichilt et infantibus eorum. gotheri cum uxore sua helint et infantibus eorum reginfret cum uxore sua. regimbalt cum uxore sua ermenrath et infantibus eorum. deorbalt cum uxore sua. tancrat. uualdrut cum infantibus suis. folrat cum uxore sua et infantibus eorum. ekibret cum uxore sua et infantibus eorum. eilulf cum uxore sua et infantibus eorum. hanc uero siluam secundum dimensionem et cumlateracionem superius prescriptam per loca denominata cum uilla quae infra est. cum mancipiis prescriptis. cum terris tam cultis quam incultis. pratis atque pascuis. exitibus et regressibus, mobile et immobile, totum et ad integrum per hanc nostre auctoritatis dominationem memorate celle s. goaris et predicto monasterio s. saluatoris prumiacensis ad stipendia fratrum ibidem deo militantium uel cunctas eiusdem monasterii necessitates consulendas. ob emolumentum anime nostre perpetualiter concessimus atque perpetuo ad habendum delegauimus. ita uidelicet. ut quicquid de hoc rectores et ministri supra memorati monasterii disponere atque ordinare uel eciam facere uoluerint. libero in omnibus perfruantur arbitrio faciendi. Et ut hec auctoritas largitionis nostre firmior habeatur. et per futura tempora melius conseruetur manu propria subter firmauimus. at anuli nostri impressione signari iussimus.

Signum hludouici serenissimi imperatoris.

Duorandus diaconus ad uicem fridegisi recognouit. Data III. Kalendas februarii. anno christo propicio. VI. imperii hludouici augusti. indictione XIII. actum aquisgrani palacio regio in dei nomine feliciter. amen.

(Urkunden z. Gesch. der jetzt die pr. Regbz. Coblenz u. Trier bildenden mittelrhein. Territorien. I. Bd. Coblenz. 1860. S. 58. Nr. 52.)

II. Kaiser Otto I. schenkt dem heil. Mauritius in Magdeburg die Stadt Wesel. 966. 24. Aug.

(Vgl. § 25.)

In nomine sanctae et individuae Trinitatis Otto divina favente clementia Imperator Augustus. Notum sit omnibus fidelibus tam praesentibus quam futuris qualiter nos interventum dilectae conjugis nostrae Adelheidis et fidelis archiepiscopi nostri Wilhelmi civitatem Wisilam nominatam, quae judicio Optimatum Francorum in nostrum Imperiale jus devenit, quam Conradus et Eberhardus qui illam actenus possidere visi sunt, exheredes et illegales sunt adjudicati pro remedio et absolutione delictorum nostrorum pro statu quoque et incolumitate Regni vel imperii nostri filiique et cognominis nostri carissimi regis Ottonis cum omnibus appenditiis seu pertinentiis seu utilitatibus tam in mancipiis quam in aedificiis, vinetis, pratis, pascuis, silvis aquarumve decursibus, aucupiis, piscatoribus, molendinis mobilibus et immobilibus, terris cultis et incultis viis et inviis, exitibus et reditibus, quaesitis et inquirendis Deo sanctoque Mauritio Magdaburg perpetualiter serviturum, Imperiali nostra munificentia liberaliter offerimus et nostro in perpetuum illius ecclesiae jus transfundimus et donamus, ut Archiepiscopus ibi a nobis instituendus suique successores omni contradictione remota inoffense teneant et possideant et suis ut res ecclesiasticas juxta libitum usibus adjungant. Et ut hoc auctoritatis nostrae donum eidem ecclesiae per successura tempora firmum et stabile permaneat et a nostris sanctaeque Dei ecclesiae verius credatur, fidelibus chartam hanc conscribi et annuli nostri impressione signari jussimus quam et manu propria subtus firmavimus.

Data VIII Kal. Sept. Anno Dominicae incarnationis DCCCCLXVI. Indictum IX. Anno veri Imperii Domini Ottonis imperatoris Augusti V, Regni autem XXXI. Actum Strasburgo in Dei nomine feliciter. Amen. Signum Domini Ottonis magni et invictissimi Imperatoris Augusti. Rudolphus Notarius invicem Wilhelmi Archicapellani recognovi.

(Origines Nassovicae II. p. 75.)

III. Kaiser Friedrich II. schenkt dem Erzbischof Adalbert von Magdeburg die Stadt Wesel. 1216, 14. Mai.

(Vgl. § 26.)

In nomine sanctae et individuae trinitatis. Fridericus divina favente clementia Romanorum semper Augustus et rex Ciciliae. Sicut ingratitudinis vitium fluenda gratiae et fontem liberalitatis exsiccat, sic utique gratitudinis virtus attendit animos devotorum in amplioris fidei et plenioris sinceritatis affectum. Cum igitur dilectus princeps noster Albertus Magdeburgensis archiepiscopus grata nobis obsequia curaverit exhibere et plurima pro nostra sic exaltatione perpessus nos ipsius devotioni volentes et laboribus aliquatinus respondere castrum Schonenburg et oppidum Wisele quod olim praedicte Magdeburgensi ecclesiae recolitur extitisse, cum ministerialibus, mancipiis et omnibus attinentiis suis tam infendatis quam liberis, cum omni jure, quo bona eadem praefata possedit ecclesia, eidem archiepiscopo contulimus et eidem ecclesiae libere cum praedicti juris plenitudine possidendum. Si vero nobis vel alicui successorum nostrorum liberare post hac forte placuerit tam homines quam bona praescriptu dabimus saepedictae Magdeburgensi ecclesiae duo millia marcarum argenti et tunc illa qui pro tempore fuerit archiepiscopus resignabit imperio. Ut autem haec nostra libertatis concessio incolvulsa permaneat, nos praesens inde privilegium conscribi praecepimus et regalis imaginis impressione muniri, regio statuentes edicto, ne ullo omnino persona alta vel humilis contra praedicta quicquam attentare praesumat. Quod si quis forte praesumerit centum libras auri pro poena componat, quarum medietas fisco cedat et pars altera passis injuriam. Testes hujus rei sunt: Otto Herbipolensis episcopus, Ludowicus comes palatinus Rheni et dux Bavariae. Hermannus marchio de Baden et Friedericus frater ejus. Comes Borchardus de Mansfeld. Comes Ernestus de Glichen. Comes Albertus de Clettenberg. Albertus de Hildenburch. Manegoldus dux de Wiltberch. Bertoldus de Nife et Heinricus filius ejus. Gunceling de Crosneck et alii quam plures.

Signum domini Friderici II Romanorum regis invictissimi. Ego Gonradus Metensis episcopus imperialis aulae

cancellarius vice domini Sifridi Moguntini archiepiscopi totius Germaniae archicancellarii recognovi. Acta sunt haec anno ab incarnatione Domini milesimo ducentesimo sedecimo. Indictione IV, regnante domino Friderico II Romanorum rege gloriosissimo et rege Ciciliae anno regni ejus IV. Datum apud Herbipolim per manus Bertoldi regalis aulae protonotarii II. Idus Maii.

(Böhmer, Fontes rer. Germ. II. 863.)

IV. Kaiser Friedrich II. gibt dem Otto von Schönburg dreihundert Mark Schadenersatz[1])

und erneuert ihm die (wieder vollständig mitgeteilte) Urkunde Kaiser Friedrichs I. (d. d. 1166, 8. März), worin dieser dem Erzbischof Wichmann von Magdeburg verspricht, die ertauschte Burg Schönburg immer beim Reiche zu behalten. 1237, Juni.

(Vgl. § 36.)

Inn dem namen der heyligen und ungedeylten Dryfaltickeit. Fredericus von gottes gnaden Romscher keyser und merer. Uss keyserliche gnedickeyt, uss irer gnedickeyt fulget die mehe zu eren und liep han, die da uns und dem rich verbunden synt inn rechter getruwheyt. Uss dem dunckt uns wirdig das wir die Diener die wir dem rich zubrengen, behaltten in irer ere, als wir sie genomen und funden han. Herumb bekennen allen getruwen dess richs, gegenwertigen und kunfftigen, dass wir gelobt han inn rechten truwen inn die recht handt Wicmanni ertzbischoffs zu Medeburgh, die burgh Schonenbergh mit irem zugehorende, noch fryhen, noch knecht, die darzugehoren, von dem rich nummer entpherren mit einichem wegschell, die wir dem rich mit redlichem wegschell ewigklich zu han bracht, sunder das wir sie inn dem rechten und eren, als wir sie funden han und als sie von der kirchen von Medeburgh und heren Wicmanns ertzbischoff gehalten synt, halden sollen. Auch dem vorgenanten ertzbischoff han wir getruwlich gelobt in syne handt; dass wir heren Otten, den wir mit den andern dem rich zu eynem diener behaltten han, alle sin recht als gantz zu haishen, als er sie gehait hait von der kirchen zu Medeburgh und von hern Wicmanns ertz-

---

[1]) für die Enthebung von der Vogtei über Oberwesel (siehe die folg. Urkunde).

bischoff. Disse hernach geschriven dinge synt die wir ime und synen kindern verliehen han und erkennen: den gedecktten torne Schonenburgh und dass gebuedts by dem torne mit synen enden, den altten torne und den andern, der da von nuwen was angehaben, Druyttwins hoiff, eynen bergh under der burgh. Furbass han wir verliehen und erkennen im und synen kindern dry wingart, zwene inn dem obern theyl des dorffs[1]), den dritten by der capellen; eynen bauwmgartten mit syner zugehoren. Furbass han wir im verliehen fisschunge der salmen und nutz, als von inn hant Karolus und Theodericus; und han im verliehen vier hobestede inn dem dorffe Wesell. Und dass die gnade, die derselbe Ott gehait hait biss uff uns, im inn keynen dingen gemynnert werde, so han wir gelobt inn luthern truwen in die handt hern Wicmanns ertzbischoff, das wir numer keynen inn die burgk Schonenburgh setzen noch wonhafftige machen sunder wortt und willen desselben Otten. Und dass inn dissen dingen unss schickunge und globde von uns und allen unsern nachkomelinge wob werde gehaltten, so han wir es bessediget mit disser gegenwertiger schrifft unter indruckunge unsers siegels, darzu genemen bequeme gezuge, welcher namen hernach steent. Gottfridus, eyne erwelther bischoff zu Spier, Otto eyne erwelther zu Costantz, Egend Curiensis eyn erwelther, Hartmanns Campidonensis eyn erwelter abt, Otto zu Megdeburgh oberster proibst, hertzog Welpho, hertzog Henrich in Beyern und Saxen, hertzog Frederich von Stopha, Otto pfaltzgrave von Wytelingessbach, grave Rudolff (von) Phullendorff, grave Albrecht von Dilingen, grave Bertholt von Berge und Ulrich sin bruder, grave Eberhard von Kirchpergh und sin kinder, Burchardus burggrave zu Megdeburg, Walther von Arnestede, Arnolt von Biverbach, Ludwig von Werthenburge, Degenhardus von Hellenstein, Henricus von Reveningen, Wytho von Hoensteyn, Richart und Meinrich von Assleve, Heyderich und Heinrich von Seburc, Erinfried von Sochrehusin, Hartman camerer und vyll andern.

Dass ist das zeychen hern Friedrich Romschen keysers unuberwindtlich.

Ich, Christianus des heyligen pallas cantzler und des stuyls zu Mentz erwelther erkennen diss vorgeschriven. Und sint geschytt in dem iare der gottlichen menschewerdungh

---

[1]) Vgl. hierzu S. 88 Anm.

m. c. lxvi, in der xiiii indiction, da der aller unuberwintlicher keyser her Frederich regnert, inn dem drutzehensten iare sines konigreichs, inn dem eylfften synes keysertbumbs. Seligklich. Amen. Geben zu Ulm, viii idus marcii.

Ich Frederich Romscher keyser und konig zu Jherusalem und Sicilien disse gegenwertig schrifft, die da veralt waiss, han wir bynne unssern zyten und c unsres soens koniges ernuwet in disser massen, das wir Otten Wicmanno und synen brudern han geben ccc mark zu erfüllen und gnug thun vor iren schaden, der inn zu zyten von uns geschyett ist. Und by disser ernuwerung sin gewest: ertzbischoff S. zu Mentz, Gottfride von Hohenloch, Eberhard (von) Eberstein, winschenk von Wintersteden, Conraidt von Smidelfeldt, Henrich von Fleckenstein, Rupert burggrave von Fridburgh, Gernando burggrave von Werdena, Renardus scholte von Lutern, Marquart scholte von Oppenheyn, Hartmundus von Asseburne, Gebehardus von Arnsteyn, H. von Heppenheffte. Und disse ernuwungh ist geschiet zu Spyer.

(Im gräfl. Degenfeld-Schönburgschen Archiv zu Eybach.)

V. König Richard bestätigt der Stadt Wesel

die von Kaiser Friedrich II. und König Wilhelm namentlich durch die Befreiung von der Vogtei der Herren von Schönburg erlangte volle Reichsunmittelbarkeit, 1257, 15. Juli.

(Vgl. § 32.)

Richardus dei gratia Romanorum Rex semper Augustus. Universis sacri Romani imperii fidelibus presentem paginam in specturis in perpetuum. Cupientes jura et libertates imperii ad imitationem imperatorum et regum predecessorum nostrorum, pro viribus ampliare, notum facimus universis tam presentibus quam futuris, quod nos de plenitudine consilii nostri et principum nostrorum consensu ad instar quondam domini Friderici dudum Romanorum imperatoris et clare memorie domni Wilhelmi Romanorum regis, predecessorum nostrorum, civitatem nostram Wesaliensem et cives commorantes in ipsa in perpetuum ab omni aliena servitute duximus eximendos. Nolentes, quod ipsa civitas alicuius unquam subdatur dominio, sed sub solius imperii protectione foveatur libere et quiete. Nec volumus, quod alicui redditus vel pro-

ventus imperii vel ipsius civitatis ibidem ratione feodi vel debiti cujuscunque alicui persone de cetero debeat modis aliquibus obligari. Immo volumus ac firmiter precipimus, quod omnis districtus et universa ville dicte attinentia cum ipsa civitate nunquam ab invicem separentur, sed invicem et simul permaneant in fidelitate imperii libere et quiete. Nec aliquam volumus edificari munitionem in civitate predicta magis, sed suo muro circumdati Romano tantum imperio se gaudeant merito deservire. Preterea cum idem imperator Fridericus predecessor noster, pro augmento exaltationis sacri imperii et honore sui nominis ac liberatione servitutis aliene civium eorundum comparaverit advocatiam Wesaliensem a dominio et potestate Ottonis et Ottonis fratrum de Sconenburg et heredum suorum pro trecentis marcis argenti, de quibus bona sibi alia compararent et ab imperio possiderent in feodum, quam etiam pecuniam persolverunt cives nostri superius nominati, et idem imperator statuerit et affirmaverit, quod nullus advocatus deinceps debeat statui in perpetuum super eos sed pro reverentia sacri imperii et honore sui nominis et successorum suorum imperatorum et regum predicti cives se gaudeant ab omni aliena servitute exemptos, et sub solius alis imperii foveantur et protegantur ubique. Nos exemptionem et emptionem predictas et quicquid ab eodem domino Friderico tunc Romanorum imperatore factum est in hac parte, confirmationem etiam antedicti domni Wilhelmi Romanorum regis rata habentes et grata, ea omnia auctoritate regalis culminis et ex certa scientia confirmamus et presentis scripti patrocinio communimus. Siquis igitur contra hanc exemptionem et emptionem predicte advocatie, confirmationem etiam predictorum predecessorum nostrorum et nostram ausu temerario venire presumpserit, gravem indignationem celsitudinis nostre se noverit incursurum.

Hujus rei testes sunt: G. Moguntinensis et C. Coloniensis, archiepiscopi. H. Cameracensis episcopus, nostre regalis aule cancellarius. Walramus dux Limburgensis. Henricus comes de Lutzelburg, Willelmus comes Juliacensis, Godefridus comes Seinensis, Henricus comes de Virnenburg, Johannes comes de Spainheim, Cunradus comes silvester, Cunradus comes irsutus, Waleramus de Juliaco nostri exercitus mareschallus, Wernerus de Bolandia, dabifer noster, Philippus de Valkin-

stein, camerarius noster, Wiricus de Dune et alii quam plures fideles nostri. Datum per manum magistri Arnoldi de Hollandia, prepositi Wetzlariensis, dilecti protonotarii nostri in castris ante Bopardiam XV die Julii, Indictione . . ., anno Domini MCCLVII, regni vero nostri anno primo

(Urkunden zur Gesch. ꝛc. w. o.)

VI. Graf Diether von Katzenelnbogen wird Bürger der Stadt Wesel

und verbindet sich mit ihr zu wechselseitiger Hilfe. 1264, Mai.

(Vgl. § 33.)

Nos Dietherus comes de Katzenelnbogen tenore presentium recognoscimus, et universis presens Scriptum visuris volumus esse notum, quod nos Civis Civitatis Wesaliensis facti sumus, et nos ipsis auxilio, consilio et favore, tanquam nostris concivibus in perpetuum erimus obligati, fraude et dolo quolibet excluso et ipsi nobis tanquam eorum concivi e converso erunt astricti. Ob hanc causam predicti Cives nobis quinquaginta marcas denariorum Col. libere contulerunt, pro quibus nos annuos reditus quinque marcarum singulis annis assignamus eisdem. Videlicet unam marcam super quartam partem vini, quae nobis cedit de Vineis Henrici Sculteti, et eius consanguinei Philippi, sitis in fundo prope Urbach. Item de Molendino et Vineis nostris juxta Castrum Rynvels sitis erga Stephanum de Limene, et Friedericum de Werla comparatis, quatuor marcas denariorum Colon., quas nos nostrique Successores utriusque sexus, Rynvels possidentes, haereditario castellano jure possidebimus in aeternum. Quocumque vero tempore ab ipsis predictis concivibus nostris requisiti fuerimus et ad prestandum ipsis consilium et auxilium venerimus, ipsi nobis providebunt in expensis infra civitatem ipsorum in eorum negotio faciendis. Si autem nos in eorundem auxilio vel equitaturis sive aliis serviciis aliquid perdiderimus cum hostibus ipsorum et iisdem adversariis, a quibus tale dampnum sustinuimus, nec concordiam nec pacem inibunt, nisi nobis et nostris idem damnum integraliter fuerit restauratum. Hoc et adjecto, quod promisimus fide data et juramento declarato prelibatis concivibus nostris contra

quoslibet homines, ipsis injurias irrogantes, et in causis talibus, quae a rationis tramite non deviant, prestare consilium et iuvamen excepto solo Imperio, et ipsi nobis circa civitatem nostram Sanctum Goarem et Castrum nostrum e converso erunt in perpetuum obligati. In cuius rei testimonium tam nos quam ipsi cives Wesalienses presentes literas Sigillis nostris duximus roborandas.

Datum Anno Domini MCCLXIIII mense Majo.

(Wenck, katzenelnbogensches Urkundenbuch S. 31.)

VII. Die Grafen Diether und Eberhard von Katzenelnbogen werden Bürger in Wesel,

vereinigen sich mit der Stadt zu wechselseitiger Hilfe, und befreien sie von dem Zoll zu St. Goar und Rheinfels. 1273, 28. April.

[(Vgl. § 33.)

In nomine sancte et individue Trinitatis Amen. Ne facta modernorum labilitate temporum, vel permutatione generationum, apud posteros in oblivionem deveniant, ipsis succurrit perhennis vivacitas literarum. Nos igitur Ditherus et Eberhardus Fratres Comites de Catzenelnbogen, et Margareta legitima Collateralis eiusdem Ditheri, universis in perpetuum, ad quos hae litterae pervenerint cupimus esse notum, quod nos nomine nostro, et pro nobis, et pro nostris eternaliter heredibus et successoribus universis, confederati sumus cum Civibus et Universitate Wesaliensi, et eorum optimi facti sumus amici, ita quod nos ipsos per nos, et per nostros subditos et fideles, iuvabimus ad conservationem loci et honoris eorum infra Wesaliam, et ad spacium miliaris unius in circuitu circumquaque, et ipsis constanter astabimus auxilio, consilio, et favore adversus quoslibet iniuriantes iisdem, exceptis solummodo Romanis Imperatoribus et Regibus, et Militibus de Schonenburgh; promittentes nihilominus, si fortassis inter istos et predictos Cives Wesalienses aliquis discordie aut mali scrupulus oriretur, quod ad reformandam concordiam iuxta posse nostrum boni mediatores erimus et interponemus fideliter partes nostras, et id ipsum erga nos nostrosque in perpetuum heredes et successores prefati Cives consimilibus modis facient vice versa. Ad maiorem autem firmitatem et robur validum omnium premissorum, prenotati Cives nobis

fideliter promiserunt, quod in posterum nullos homines nobis, vel nostris Castellanis seu Ministrialibus attinentes, in suos concives recipiant, nisi de nostra et nostrorum post nos heredum et Successorum, Castellanorum et Ministralium nostrorum id bona processerit voluntate. Hinc est, quod volentes Universitatem predictam, seu Cives Wesalienses, speciali semper et aeternaliter prosequi gratia et favore ipsos ab omni exactione Thelonii, quocunque nomine censeatur, quod de suo cremento, sive vinum fuerit vel annona, per Reni alveum descendentes apud Sanctum Goarem et Castrum Reinfels nobis dare possent, liberaliter duximus absolvendos, et ad observantiam huius gratie nostros perpetuo Successores et heredes astringimus per presentes. Si vero inter nos, nostros heredes vel successores, et pronominatos Cives Wesalienses, aliqua dissensionis et discordiae materia, quod absit, ex causis aliquibus oriretur, per hoc nostra et ipsorum confederatio et gratia, seu promissum, quod ipsis fecimus, et precipue de relaxatione Thelonii, nulla ratione debet infringi, sed nos ad huius sopiendum in loco ipsorum, infra spatium octo dierum, tres viros idoneos eligemus, et ipsi similiter tres in loco nostro Scto Goare vel Rinvels, qui omnem inter nos ortam quaestionem componant amicabiliter sive iuste. Particulares vero causae, quae fortassis inter aliquos de memoratis Civibus, et nostris subditis de S. Goare, contingit oriri, secundum quod consuetudo fuit hactenus in talibus terminentur, excepto si quisquam de Civibus sepe dictis, vel de nostris, contumatiam aliquam notabilem fecit, hanc emendare tenebitur illi Judici et loco, in cuius districtu contumelia dignoscitur esse facta. Denique universa, quae premissa sunt, tam ex parte nostra, quam dilectorum nostrorum Wesaliensium predictorum, fraude et dolo exclusis, omnino debent aeternaliter et inviolabiliter observari. In cuius rei testimonium et notitiam presentes literas conscribi fecimus et eas appensione Sigillorum nostrorum duximus roborandas

Datum Anni Domini 1273, 4^to^ Kalend. Maji.

(Wenck, katzenelnbogensches Urkundenbuch S. 41.)

VIII. König Heinrich VII. bedeutet den Bürgern zu Wesel und Boppard,

daß er die Verwaltung ihrer Städte seinem Bruder, dem Erzbischof Balduin von Trier, übertragen habe. 1309, 28. September.

(Vgl. § 34.)

Heinricus, Dei gratia Romanorum rex semper Augustus prudentibus viris, magistris, scultetis, scabinis consulibus et universis civibus in Wesalia et in Boppardia fidelibus suis dilectis gratiam suam et omne bonum. Grata et fructuosa servitia que venerabilis Baldewinus Treverensis archiepiscopus dilectus princeps et germanus noster nobis exhibuit et exhibere poterit in futurum favorabiliter intuentes ac de puritate fidei sue et legalitate ipsius singularem obtinentes fiduciam, sibi gubernationem vestri duximus committendam, universitati vestre auctoritate regia firmiter injungentes, quatinus eidem archiepiscopo tanquam gubernatori et advocato vestro, vel ejus substituto suo nomine pareatis et in omnibus humiliter intendatis, presentium testimonio litterarum nostre majestatis sigilli robore signatorum. Datum apud Frankenfurt IIIj. Kal. octobris anno Domini millesimo trecentesimo nono, regni vero nostri anno primo.

(Günther, Codex dipl. Rheno-Mosellanus III No. 37).

IX. Erzbischof Baldewin errichtet an der Marienkirche zu Oberwesel ein Kollegiatstift. 1338.

(Vgl. § 39.)

Baldewinus Dei gratia sanctae Trevirensis ecclesiae archiepiscopus, sacri imperii per Galliam archicancellarius. Universis Christi fidelibus, praesentibus et futuris, salutem, et sinceram in domino charitatem. Etsi ex credito nobis dispensationis officio commodis ac utilitatibus quibuslibet nobis subjectorum, in quorum prosperitate utique prosperamur, jugi mentis studio intendere debeamus; circa illa tamen potissime nostrae sollicitudinis versari debet intentio per quae animarum saluti consulitur, gloriosumque nomen Domini nostri Jesu Christi dignis praeconiis attolitur ac ejusdem divini nominis cultus, quod ex preventi mentis nostrae desiderio fieri appetimus,

augmentatur. Sane cum jam pridem et longis retroactis temporibus quondam patroni ecclesiae B. M. extra muros Wesalienses nostrae dioecesis pia devotione ducti eandem ecclesiam parochialem existentem in ecclesiam collegiatam duxerint erigendam, ac de voluntate et consensu archidiaconi loci et ipsius ecclesiae rectoris tunc pro tempore existentium in eadem ecclesia tanquam collegiata decanatum et quasdam certas praebendas, videlicet sex ita quod septem personae essent numero subcertis modo et forma ordinaverint in quan tum in eis fuit, et instituerint, redditus et proventus dictae ecclesiae praefatis decano et canonicis certa quadam divisione et limitatione applicando: nos ad praefatam ecclesiam B. Mariae Wesaliensem ejusque personas oculum nostrae considerationis favorabiliter convertentes, ut ipsa ecclesia juxta votum et desiderium dictorum quondam patronorum in flatum tranquillum, pacificum et debitum reponatur et ne quiddam de eis, quae circa praemissa necessaria fuerint eidem ecclesiae desit vel occasione aliqua subtrahatur, sed potius praedicta ecclesia siquis defectus in praemissis hactenus fuerit debite et provide reformetur, ad laudem et gloriam domini nostri Jesu Christi gloriosaeque virginis ejus genetricis in cujus honorem ipsa ecclesia specialiter est fundata, accedente ad hoc consensu honorabilium virorum Godfridi de Brandenborch archidiaconi dicti loci, Theodorici militis et Henrici fratrum de Mitwald, Emelrici et Theodorici fratrum, nec non Hermanni et Joannis fratrum armigerorum dictorum de Vichen, ejusdem ecclesiae patronorum institutione et ordinatione de praelibata ecclesia B. M. extra muros Wesalienses in ecclesiam collegiatam factam nec non pro ejusdem ecclesiae collegiatae erectione sub infrascripta moderatione duximus approbandam, dictamque ecclesiam sub eadem moderatione pro ecclesia collegiata erigimus, ordinamus et instituimus in nomine Domini per praesentes, volentes quod ipsa ecclesia juribus collegiatae ecclesiae in antea et perpetuis temporibus utatur et pro tali ecclesia videlicet, pro collegiata ecclesia, sine cujuscunque dubitationis scrupulo, ab omnibus in antea et perpetuis similiter temporibus inviolabiliter habeatur; statuentes et ordinantes, quod in praedicta ecclesia sint unus decanus, et sex praebendae sacerdotales sicut ab antiquis temporibus extitit ordinatum, cujus quidem

decanatus collationem ad nos et nostros successores perpetuis temporibus, ipsarum vero praebendarum collationem seu praesentationem ad patronos dictae ecclesiae, prout ad ipsos hactenus pertinuisse dinoscitur, volumus pertinere, ita quod nos et nostri successores, pro tempore existentes dictum decanatum, quoties vacuerit, debebimus uni personae de capitulo seu collegio praedicto et actu canonico in ipsa ecclesia existenti conferre et sibi de eodem decanatu providere; qua collatione seu provisione sic per nos facta, praebenda illius cui de ipso decanatu provisum fuerit, eo ipso vacare debebit, quam et eo ipso decernimus, ita quod ad eandem praebendam ille, ad quem hoc pertinuerit, aliam personam idoneam debebit et poterit praesentare. Decanus praedictae ecclesiae a nobis et nostris successoribus recipiet simul et semel curam et authoritatem instituendi personas ad dictas sex praebendas praesentatas ut ipsae personae sic pro canonicis et ad ipsas praebendas praesentatae simul cum ipso decano curam animarum plebis dictae ecclesiae habeant et exerceant sicut hactenus et hucusque fieri est consuetum. Personae etiam ad dictas sex praebendas praesentandae debebunt esse actu sacerdotes, vel ad minus in tali aetate constitutae, quod ad longius infra annum, a tempore praesentationis de ipsis factaé computandum ad sacerdotium valeant promoveri; adquem etiam ordinem sacerdotii infra idem tempus recipiendum ipsas omnino teneri et obligari volumus, occasione et subterfugio quolibet procul semotis; nec debebunt dictae personae ad dictas praebendas, vel aliquam earum praesentatae de fructibus et proventibus dictae ecclesiae quidquam recipere, quamdiu non fuerint sacerdotes, sed hujus modi ipsorum praesentatorum portio interim, quod non sunt sacerdotes est in utilitatem dictae ecclesiae omnino convertenda. Et si aliquis de dictis praesentatis vel praesentandis ad aliquam dictarum praebendarum, impedimento legitimo cessante, per annum continuum steterit, quod in sacerdotium promotus non fuerit, ex tunc decanus praedictae ecclesiae mandare debebit illi patrono ad quem praesentatio praebendae illius non promoti pertinuerit, quam etiam eo ipso vacare volumus, et decernimus, ut infra triginta dies, post lapsum dicti anni immediate sequentes, aliam personam idoneam sibi praesentet ad eandem praebendam. Quod si hoc dictus patronus facere ne-

glexerit, ex tunc devolvetur potestas providendi de ipsa praebenda ad ipsum decanum dictae ecclesiae pro tempore existentem, qui exinde similiter infra triginta dies de ipsa praebenda debebit juxta praemissa personae idoneae providere, quodsi facere neglexerit, ex tunc ad nos et nostros successores, tanquam superiores, dictae praebendae collatio ex negligentia hujusmodi devolvetur. Dictos etiam decanum et canonicos ac quemlibet ab eis habere, recipere, tenere et possidere volumus bona, jura census pensiones et proventus ipsis a retroactis temporibus assignatos ed prout quilibet eorum hujusmodi bona, jura, census, pensiones et proventus hactenus dinoscitur habuisse. Praeterea cum plures vicariae in dicta ecclesia, nostra tamen vel praedecessorum nostrorum auctoritate vel approbatione minime interveniente, sint ex diversis eleemosynarum largitionibus institutae nos ipsis vicariis et piae devotioni fidelium ad easdem vicarias instituendas contribuentium, prospicere cupientes easdem vicarias in dicta ecclesia hactenus ordinatas et institutas, duabus, duntaxat exceptis quas ad alium usum deputandas duximus, ut ex infra scriptis, denotari poterit, ne robur debitum eis desit, praesentibus approbamus, et confirmamus dictas vicarias pro beneficiis ecclesiasticis et ut pro talibus in antea habeantur, instituimus similiter per praesentes. Ordinamus insuper et statuimus quod super juribus archiepiscopalibus, archidiaconalibus, synodalibus respectus ad decanum habeatur; si vero alia subsidia vel exactiones seu contributiones aliquas per dominum papam seu ejus legatos vel nos seu successores nostros vel archidiaconum loci imponi vel indici dictae ecclesiae contigerit, hujusmodi onera ad ipsos decanum et canonicos seu capitulum volumus communiter pertinere; eo salvo, quod si aliquod negotium emergat, quod personas dictae ecclesiae sive sint canonici sive aliae personae, ut puta vicarii et eorum utilitatem sive factum communiter contingat, et obinde aliquas expensas fieri oporteat, quod tunc quilibet ad hujusmodi negotium prosequendum, in quantum ipsum respicit vel respicere poterit contribuere teneatur. Volumus etiam et ordinamus, quod dicti decanus et capitulum in praedicta eorum ecclesia residentiam faciant personalem et quod nulli eorum contra hoc, quin residere in ipsa ecclesia personaliter teneatur, aliqua indulgentia, vel aliquod privilegium, quod eo ipso

sub reptitium et invalidum indicamus valeas suffragari, eo tamen excepto quod quilibet canonicorum dictae ecclesiae trium septimanarum tantum in anno gaudeat licentia abessendi, pro suis propriis negotiis peragendis: quam quidem licentiam petere debebit a decano, dictae ecclesiae, et tali tempore anni, ut obinde festa solemnia suis debitis obsequiis minime defraudentur; decanus tamen, rationabilibus causis persuadentibus, tempus abessendi longius poterit indulgere. Volumus etiam et ordinamus quod vicarii dictae ecclesiae nunc et imposterum existentes et quilibet eorum, una cum canonicis dictae ecclesiae suas septimanas vicissim in divinis officiis tam summas quam parochiales missas more hebdomadariorum celebrando et horas canonicas imponendo aliaque uniformiter faciendo capitula et collectas legendo, secundum ordinem teneant, et observent eo tamen salvo quod in festis B. M. V. B. B. apostolorum, et aliis festis duplicibus, per decanum vel canonicos dictae ecclesiae propter ipsorum festorum et ipsorum decani etiam et canonicorum praerogativam, volumus celebrari; et eo etiam salvo, quod quoties aliquis de canonicis propter devotionem vel alia causa super dictum summum altare celebrare voluerit, non obstante quod ordo septimane aliquem de vicariis contingat, eidem canonico in hoc deferri volumus et sibi fore locum hujusmodi concedendum. Volumus et ordinamus quod quoties aliquam praebendam in dicta ecclesia vacare contigerit, quod redditus hujusmodi praebendae primis annis post obitum canonici defuncti seu vacationis ipsius cedat ad utilitatem et augmentum praebendarum ecclesiae praelibatae ita tamen, quod de hujusmodi redditibus, et aliis eleemosynis, ipsi ecclesiae qualitercunque obvenientibus, debita pro ipsius ecclesiae utilitate contracta, et alia onera ipsius ecclesiae inevitabiliter incumbentia, persolvantur et expediantur; quibus persolutis et expeditis exinde ipsae eleemosynae in utilitatem ipsius ecclesiae juxta dispositionem decani et capituli fideliter convertantur; eo semper salvo, quod si ad certum usum dictae ecclesiae per Christi fideles pia devotione aliquid fuerit elargitum, quod id in usus hujusmodi certos et expressos, prout convenerit, efficaciter convertatur. Volumus et ordinamus, praecipimus et statuimus, quod tam canonici quam vicarii dictae ecclesiae decano ejusdem ecclesiae in licitis et honestis,

maxime in his, quae divinum cultum et divinum officium respiciunt, obediant et intendant, sibique reverentiam et honorem exhibeant debitum et consuetum, et quod ipsi etiam vicarii canonicos dictae ecclesiae tanquam specialis honoris quadam paerogativa praecellentes revereantur et honorent prout in alliis collegiatis ecclesiis hoc fieri debitum est et consuetum; ex hoc enim vera fiet concordia inter eos et ex diversitate mentium uniformitas consurget actionum, ac recte et pacifice geretur administratio singulorum. Praeterea cum nos praedictam ecclesiam beatae Mariae virginis pro ecclesia collegiata, ut praemittitur, ereximus ad instar aliarum ecclesiarum collegiatarum, nos considerantes et attendentes quod sicut in uno eodem materi alicorpore plura sunt membra non eundem actum habentia, sic et in uno et eodem spirituali corpore, utpote ecclesia, decet esse varietatem membrorum per diversa officia constitutorum. Sicut enim in corpore materiali varietas membrorum robur corporis conservat et pulchritudinem repraesentat, ita varietas personarum in diversis constitutarum officiis fortitudinem et venustatem ecclesiae repraesentat, ex quo juxta canonicas sanctiones noxium et turpe deputatur, si singula rerum et officiorum ministeria singulis personis non fuerint distributa, idcirco praefatam ecclesiam favore gratiae amplioris prosequi volentes ac ipsam ad perfectiorem statum et ut eadem circa singula sibi incumbentia majori studio gubernetur, reducere cupientes ad instar aliarum ecclesiarum collegiatarum nostrarum civitatum et dioecesis in praedicta ecclesia creamus, instituimus et ordinamus tria officia infrascripta, videlicet custodiam cantoriam, et scholasteriam ita, quod hujusmodi tria officia secundum hunc ordinem in dicta ecclesia perpetue habeantur: officium siquidem custodis, qui circa luminaria ornamenta ecclesiae, et alia, quae ad officium campanariae pertinent sit intentus; et inde officium cantoris, qui in cantando et legendo praeponat et alia circa hoc pertinentia ordinet et disponat. Ac deinde officium scholastici, qui de his, quae ad doctrinam scholarium pertinent curam gerat, qui et scholasticus rectorem scholarium ordinare et constituere debebit, cui per decanum dictae ecclesiae unam marcam et per quemlibet aliorum canonicorum dimidiam marcam et per boni pagamenti, una cum quotidianis distributionibus chori, sicut etiam alias extitit ordinatum et hac-

tenus fuit observatum volumus adsignari. Nos etiam collationem dictae custodiae uni personae de capitulo seu de canonicis dictae ecclesiae imposterum semper faciendae nobis et nostris successoribus in perpetuum praesentibus reservamus. Collationem vero reliquorum officiorum duorum ad decanum et canonicos ipsius ecclesiae volumus pertinere. Volumus etiam et ordinamus, quod custos dictae ecclesiae omnes redditus et bona jam ad luminaria dictae ecclesiae deputata et imposterum deputanda, colligat et recipiat ac de his ipsi ecclesiae de luminaribus provideat et ornamenta ipsius ecclesiae in pannis sericis vel linteis consistentia, reficiat, prout per custodes aliarum ecclesiarum fieri est consuetum. Et ubi dicti redditus vel bona non suffecerint pro hujusmodi luminaribus providendis et ornamentis reficiendis, volumus quod de communi eleemosyna hujusmodi defectus suppleantur, donec praedicto custodi de triginta marcarum boni pagamenti redditibus sit provisum; qui quidem custos postquam tot redditus habuerit volumus, quod sine alia suppletione vel eleemosynarum contributione dicta luminaria expediat, ac alia de hujusmodi redditibus faciat et procuret, quae suo dinoscuntur officio imminere. Debebit autem idem custos perpetuis temporibus pro curare et ordinare quatuor lampades, videlicet duas continue ardentes ante summum altare et duas de nocte ardentes in lateribus ecclesiae praelibatae, nec non infra divinum officium missae qualibet die duas candelas quaelibet de una libra cerae et in festis B. M. virginis, beatorum apostolorum et aliis festis duplicibus quatuor candelas ejusdem ponderis in dicto summo altari ardentes. Et insuper candelas, quae in elevatione sacrae eocharistiae ante quaelibet altaria, dum in ipsis divinum missae celebratur officium, accendantur nec non pro matutinis et missis indicta ecclesia celebrandis lumina prout fuerit opportunum et quod insuper juxta morem aliarum ecclesiarum in festo purificationis B. M. virginis decano canonicis et vicariis candelas, pro decano siquidem et canonicis quamlibet candelam de una libra cerae et pro vicariis quamlibet candelam de dimidia libra cerae, tradat et ministret, quas tamen candelas, officio missae per acto, apud ipsum custodem in augmentum luminarium aliorum volumus permanere. Verum quia dicta tria officia per nos de novo instituta sine temporalibus diu subsistere nequeunt et ne illi,

qui ad hujusmodi officia deputantur, non recipiendo aliquod salarium temporale in sustinendo onera ipsorum officiorum reputare possint se quomodolibet praegraviri nec aliunde ipsis officiis de temporalibus stipendiis quomodolibet valeat provideri, volumus, ordinamus et statuimus quod redditus et proventus duarum vicariarum, quas nunc Joannes dictus de Salice et Tilmannus magister fabricae in praefata ecclesia obtinent post mortem seu cessum praedictorum, cum universis earundem vicariarum emendationibus absque ulla diminutione dictis officiis applicentur, quarum etiam vicariarum redditus pro aequali portione dictis officiis annectimus et tenore praesentium perpetuo applicamus, praesertim cum adhuc in praelibata ecclesia tot maneant vicariorum quod ipsi ecclesiae juxta ejus statum in divinis officiis congrue valeant deservire, et melius sit dictae ecclesiae paucas habere idoneas personas ad ipsius gubernationem necessarias, quam multis superfluis personis inutiliter praegravari. Volumus tamen, quod interim videlicet usque ad obitum vel cessum Joannis et Tilmanni praedictorum, qui ipsas vicarias nunc tenent cuilibet dictorum officiatorum duae marcae boni pagamenti de communibus eleemosynis dictae ecclesiae, secundum dispositionem decani et capituli, annis singulis ministrentur. Volumus etiam et ordinamus, quod antiquae praesentiae inter decanum et canonicos dictae ecclesiae, reliquae vero novae praesentiae, quae in libro censuali dictae ecclesiae continentur et quae imposterum praefatae ecclesiae provenerint, inter decanum, canonicos et vicarios ipsius ecclesiae, qui divinis officiis interfuerint aequaliter dividantur, juxta tamen modum supradictum, utpote, quod antea omnia debita, in quibus nunc ecclesia obligata est, de praemissis releventur, nulla portione per aliquos extraneos clericos, qui de corpore vel de membris dictae ecclesiae non fuerint sibi aequaliter vendicata. Volumus etiam et praecipimus, quod decanus et capitulum unum canonicum et unum vicarium ad officium fabricae dictae ecclesiae ordinent et disponant, qui duo singulis annis coram decano et capitulo dictae ecclesiae et officiato nostro in Wesalia vel alio, quem ad hoc deputaverimus, adsumptis ad hoc duobus vel tribus discretis viris de oppido Wesaliensi, de receptis, erogatis et impensis per ipsos circa aedificia dictae ecclesiae tenebuntur reddere rationes, quos etiam vel alterum eorum, si in procuratione

fabricae minus utiliter egerint removendo, decanus et capitulum alios vel alium in locum eorum sollicite studeat subrogare. Caeterum institutionibus sacrorum canonum, in quantum nobis ex alto concessum fuerit, nos conformare volentes ordinamus et inhibendo statuimus, ne ultra numerum officiorum, praebendarum et vicariarum jam in dicta ecclesia existentium et institutarum, aliqua officia canoniae, praebendae vel vicariae de novo ordinentur et instituantur sine nostra vel successorum nostrorum authoritate et licentia speciali. Et ut haec omnia et singula praemissa firma et illibata permaneant, praesentes literas desuper confect asappensione nostri sigilli, una cum sigillis archidiaconi et patronorum praedictorum, fecimus communiri. Et nos Godfridus de Brandenborch tituli S. Castoris in Cardona archidiaconus in ecclesia Trevirensi praefatus nec non Theodoricus miles et Henricus armiger fratres de Mittwalt, Emmericus et Theodoricus fratres ac Hermannus et Joannes fratres armigeri dicti Vrihen. patroni ecclesiae B. Mariae praelibatae recognoscimus publice per praesentes suprascriptas institutionem et ordinationem per praefatum dominum nostrum Trevirensem de dicta ecclesia B. Mariae factas de nostra et cujuslibet nostrum bona voluntate et ex certa nostra scientia processisse, quodque in easdem constitutionem et ordinationem per omnem modum, quo superius scriptum est ac in omnia et singula praemissa liberaliter consensimus et tenore praesentium consentimus promittentes pro nobis et nostris successoribus ac posteris universis, omnia et singula superius comprehensa et conscripta, rata et grata ac firma inviolabiliter observare. In quorum omnium et singulorum praemissorum robur et testimonium sigilla nostra una cum sigillo memorati domini nostri Trevirensis praesentibus similiter sunt appensa. Datum anno Domini MCCCXXXVIII feria III proxima post festum epiphaniarum ejusdem.

(Hontheim, hist. dipl. Trev. II. S. 129.)

X. Erzbischof Diether errichtet an der Kirche zu St. Martin in Oberwesel ein Kollegiatstift 1303, 12. Dezbr.

(Vgl. § 39.)

Frater Dytherus Dei gratia sanctae Trevirensis ecclesiae archiepiscopus ad perpetuam rei memoriam. Cum juxta traditiones canonicas in qualibet ecclesia tot personae sint instituendae, quot de ipsius facultatibus sustentari possint honeste: Nos attendentes, quod ecclesia B. Martini Wesaliensis nostrae dioecesis, cui unicus rector hactenus praeesse consuevit, tantis abundat redditibus, quod de ipsis septem personae vel plures possunt commode sustentari, et jura episcopalia et archidiaconalia, et alia quae requiruntur, ab eis solvi ut tenentur; ad augmentandum in ipsa ecclesia cultum divinum et materiam quaestionis sive litis, quae jam super eadem vertitur, amputandum, ordinamus et statuimus de expresso consensu et libera voluntate honesti viri Hermanni de Wilenauw Dei gratia archidiaconi loci, nec non discretorum virorum Merbodonis militis, filii quondam Tillmanni militis de Schonenburg, Emelrici, Joannis, et Georgii fratrum, armigerorum de castro Schonenburg praedicto, patronorum ipsius ecclesiae ut in dicta ecclesia sint, et esse debeant ad praesens, praepositura, decanatus et quinque praebendae habentes certos et communes redditus distinctos a redditibus praepositurae et decanatus praedictorum prout inferius est expressum; ordinantes, et quantum in nobis est, concedentes, ut dicti patroni hujusmodi praeposituram decanatum et praebendas conferendi personi idoneis, seu praesentandi ad easdem personas idoneas, prout de jure fuerit faciendum, habeant potestatem. Quarum personarum una erit praepositus, a nobis admittendus et investiendus ad curam animarum vel residentiam non astrictus; alia vero decanus, existens presbyther et residens, qui curam animarum et auctoritatem investiendi canonicos sibi concorditer praesentatos ipsius ecclesiae subscriptos a nobis vel ab archidiacono loci, qui pro tempore fuerit, simul et semel recipiet, debitum obedientiae completurus: Et dicti canonici una cum decano curam animarum aequaliter exercebunt; item aliae quinque personae erunt canonici ad praesens, et post obitum aut

liberam resignationem Bertholdi de Cazenelenbogen, cui jam de ipsa praepositura canonice est provisum et Henrici de Lichtenberg, qui jam dictum obtinet decanatum, de redditibus ipsius praepositurae et decanatus duae fiant praebendae aliis consimiles, ad quas ex tunc duo canonici praesententur per patronos secundum ordinem et vicissitudinem subnotatam; qui ordo et vicissitudo tales sunt, quod dicti fratres et eorum haeredes praefatas praeposituram et duas praebendas ad praesens, videlicet unam Conrado sacerdoti dicto Schoeneck, aliam Tillmano clerico filio quondam Sifridi de Wesalia contulerunt et post obitum seu resignationem Bertholdi praepositi praebendam, quae tunc ex redditibus praepositurae fuerit ordinata ipsi praedicti fratres ac eorum haeredes perpetuo conferent ut praedictas duas cum vacaverint. Et dictus Merbodo praefatum decanatum et duas praebendas ad praesens videlicet unam praebendam Egidio clerico de Monfort et aliam Wynando sacerdoti contulit ac ipse Merbodo et sui haeredes perpetuo conferent, cum vacaverint, et post obitum seu resignationem Henrici decani praebenda quae tunc ex redditibus ipsius decanatus fuerit ordinata ipsi Merbodo et sui haeredes conferent perpetuo, ut praedictas duas, cum vacaverit. Item quinta praebenda collata est Richolpho sacerdoti dicto Stolich, quam conferent Merbodo et sui haeredes primo cum vacaverit, deinde Emelricus et fratres sui praedicti ac eorum haeredes, et sic perpetuo conferent dictam quintam praebendam vicibus alternatis, seu ad ipsas personas idoneas praesentabunt.

Porro si processu temporis auctus fuerit numerus praebendarum, sic quidem par fuerit numerus earum jus praesentandi pro medietate ad praedictos fratres et eorum haeredes, pro reliqua vero ad Merbodonem et suos haeredes pertinebit. Sin autem numerus impar extiterit, praebendam imparem juxta modum praedictum vicibus conferent alternativis. Item canonicos concorditer praesentatos praepositus in temporalibus investiet, decanus vero in spiritualibus, prout alias est consuetum. Volumus etiam et ordinamus, quod personae addictos canonicatus et praebendas praesentandae in sacerdotio sint constitutae, vel habiles ad recipiendum ordinem presbyteratus infra annum, quem infra idem tempus, omnium occasione postposita, recipere teneantur nihil habituri de

ipsis praebendis quamdiu non fuerint sacerdotes sed fructus ipsarum praebendarum medio tempore obvenientes in utilitatem ipsius ecclesiae convertentur nec ipsi praepositus et decanus personas sibi praesentatas concorditer a praefatis patronis vel ipsorum haeredibus, qui pro tempore fuerint, pro motu animi sui refutare vel repellere poterunt, vel debebunt dummodo fuerint habiles, prout superius est expressum. Et siquis dictorum canonicorum in presbyterum non fuerit ordinatus infra annum nisi abstinuerit de speciali licentia praepositi et decani nec non capituli sui praepositus vel decanus sibi aliam personam in sacerdotio constitutam a patronis, ad quem illius praebendae collatio seu personae praesentatio pertinet ad longius infra triginta dies, post dicti anni spatium numerandos, praesentari mandabit et si in hoc negligentes fuerint patroni, idem praepositus vel decanus illam praebendam tanquam vacantem et quam ex tunc vacare decernimus alii personae conferre poterunt, patronorum contradictione aliqua non obstante. Si vero dicti praepositus vel decanus remissi extiterint in praesentatione hujus praebendae infra mensem post tempus ad ipsos devolutum ex tunc collatio talis praebendae ad nos libere devolvatur. Praeterea ordinamus et statuimus quod de juribus debitis nobis et archidiacono loci qui pro tempore fuerit et aliis quibuscunque de consuetudine vel de jure ab ipsa ecclesia S. Martini, a dictis praeposito decano et canonicis et a quolibet eorundem, pro rata et quantitate reddituum suorum, communiter satisfiat. Dicti etiam canonici nobis archidiacono loci, eisdem praeposito et decano suo obedientiam et reverentiam debitam exhibebunt, cum ipse decanus ipse praeesse teneatur et eorum excessus corrigere tanquam decanus. Quibus indulgemus ut quilibet pro suis negotiis expediendis et agendis, de licentia sui decani petita, per tres ebdomadas in quolibet anno valeat esse absens, dummodo in praecipuis festivitatibus sit praesens, ne in hujusmodi festis ecclesia debito obsequio defraudetur. Volumus etiam quodsi praepositura, decanatus, seu praebenda in discordia conferantur, coram nobis litigetur et fructus beneficiorum pendente lite usque ad definitam sententiam in nostro tanquam loci ordinarii sint sequestro; jurisdictione nostra archidiaconi loci et juribus universis, tam de jure quam consuetudine obtentis, tam in capite quam in

membris in dicta ecclesia per omnia nobis salvis et reservatis. Praeterea curia quae ad ipsam ecclesiam S. Martini dinoscitur pertinere, inter ipsos praepositum et decanum ad praesens taliter est divisa, videlicet quod domus sita ad dexteram introitus portae majorum stuba, inferius ac cellarium sub stuba et lobium superaedificatum usque versus portam et stabulum sive coquina retro se continens una cum vinea descendente, quae a via versus cymiterium usque ad murum oppidi praetenditur et a curia praedicta per muri interstitium separatur, Henrico decano praedicto inhabitanda remaneat, reliqua vero totalis pars, una cum horto extra muros oppidi in loco declivi versus claustrum monialium sito, Bertholdo praeposito cedet memorato et quaecunque; pars mansionis majoris valoris fuerit aestimata is qui hujusmodi partem magis valentem habuerit, defectum alterius partis juxta aestimationem discretorum virorum, ad hoc electorum, per paratam pecuniam adimplebit, quae pecunia in structuram partis deterioris integraliter convertetur. Post obitum vero Bertholdi praepositi praefati seu resignationem praeposituræ ejusdem, praepositus et decanus, qui tunc pro tempore fuerint, curiam praenotatam cum hortis et vinea inter se forte divident aequali; si quid vero praefatae pecuniae in structuram conversum non fuerit, illud residuum totaliter reponetur, antequam aliqua divisio curiae subsequatur. Ut autem reddituum et proventuum certa et evidens distinctio habeatur, hoc memoriter est tenendum, quod redditus nominati hic expressi ad corpus praebendarum canonicarum sunt aequaliter deputati; videlicet duas vineas im Hammer. Item triginta maldera siliginis in villa Bassinheim et curtim in Appinheim cum sensibus, anseribus, capponis et aliis proventibus ibidem. Item duas vineas, unam quae vocatur das Gesetz, alteram Werchenhellen in der Endigenbach. Item vineas in Hambruse et in Florn. Item vineas in Mesale et in Michelfeldt. Item unam in dem Acker ante portam, unam in Luzelbach, et duas im Kluppelberg. Item dotem vinearum, et partem, quae hactenus cessit ecclesiae S. Martini praedictae videlicet in Niederburg et Damscheid et in Budin et in Rinhelden. Item vinea sita juxta domum quae vocatur Clusa una cum eadem Clusa et domus, quae quondam fuit dominae Benignae, dictae Jungfraw, inter personas canonicas aequaliter dividetur, una cum

sex marcarum redditibus de censibus ecclesiae S. Martini praedictae annis singulis assumendis. Decimas vero vini majores et minores et decimas annonae et avenae et alios redditus et proventus universos a praedictis praepositus et decanus pro tempore existentes aequali inter se divident portiones; hoc excepto videlicet, quod residui census praeter sex marcas praedictas una cum obligationibus inter praepositum et decanum et omnes canonicos jam institutos, et in futurum ordinandos, si numerum praebendarum augmentari contigerit, aequaliter dividentur, et quidquid de caetero ipsi ecclesiae S. Martini praedictae legabitur in censibus, redditibus seu aliis bonis quibuscunque, hoc etiam inter omnes aequaliter dividetur. Porro ut personae in jam dicta ecclesia Deo servientes eo valeant uberius sustentari, statuimus et ordinamus, quod praepositura, decanatu vel praebenda in ipsa ecclesia quocunque modo vacantibus, fructus et redditus primi anni ipsi ecclesiae integraliter cedant pro redditibus personarum in ea existentium augmentandis, per manus virorum idoneorum ad hoc specialiter deputandorum in hujusmodi reddituum augmentationem convertendorum. Item ordinamus et statuimus quod praepositus de una marca, decanus de una marca, et quilibet canonicorum de sex solidis denariorum Wesaliae usualis in duobus terminis anni videlicet infra octavas festorum omnium sanctorum et paschae, rectori scholarum in dicta ecclesia satisfacere teneantur, donec ex his propter fallarium scholarum quatuor marcas reddituum in ipsa ecclesia idem rector fuerit assecutus. Cujus rei testimonium et perpetuam firmitatem sigillum nostrum archidiaconale suprascripti Merbodonis militis de Schonenburg patroni praedicti, ac sigillum Henrici Burckgravii militis de Schonenburg, quo dicti Emelricus Joannes et Georgius fratres armigeri patroni supradicti utuntur et contenti sunt, praesentibus litteris sunt, appensa. Et nos Hermannus de Willenauw archidiaconus supradictus, et Merbodo miles sigilla nostra in testimonium nostri consensus super praemissis accidenter praesentibus litteris duximus apponenda. Et nos Emelricus Joannes et Georgius armigeri patroni praedicti, quia propriis sigillis caremus, in signum etiam nostri consensus super praemissis sigillum honesti viri domini Henrici Burggravii militis de Schonenburg praesentibus litteris rogavimus apponi. Et ego

Henricus Burggravius miles de Schonenburg sigillum meum ad instantes preces dictorum Emelrici Joannis et Georgii fratrum praesentibus litteris apposui in testimonium praemissorum. Datum in vigilia B. Luciae virginis anno Domini MCCCIII.

(Hontheim, hist. dipl. Trev. II. S. 21.)

XI. Kaiser Heinrich VII. verpfändet seinem Bruder, dem Erzbischof Baldewin von Trier, die Städte Boppard und Wesel um 12000 Pfd. Heller. 1312, 18. Juli.

Henricus divina favente clementia Romanorum imperator semper Augustus. Universis sacri Romani imperii fidelibus tam presentibus quam futuris gratiam suam et omne bonum. Romani providentia principis divine et humane legis auctoritate vallata, inter assiduas curas et immensas solicitudinis que ministerio imperialis dignitatis incumbunt, ea pro augmento magnificentie sue ac conservatione obsequentium sibi debet precipua meditatione vigere ut sic principum et collateralium suorum qui non solum sua verum etiam semetipsos ejus obsequiis dedicarunt merita digne respiciat, quod ipsi non debilitati viribus ad predicta servitia intrepide se promptiores exhibeant et ubi de exhibitis non sic celeriter satisfactio consequi poterit, promissiones obligationes et cautiones alie subsequantur. Sane noverit presens etas et futura posteritas, quod nos attendentes fidem puram, devotionem sinceram, et grata seruitia que venerabilis Baldewinus Trevirorum archiepiscopus princeps et germanus noster carissimunon sine magnis laboribus periculis et expensis, quibus sepis sum et ecclesiam Treverensem gravavit multis oneribus debitorum nobis et imperio fideliter exhibuit hactenus tam in Alamannia quam in Italia et in Urbe incessanter ad presens exhibet ac exhibere poterit devotius in futurum et volentes liberalitate nostra ipsius remunerare labores et indempnitati sue ecclesieque Treverensi favorabiliter providere, ut in antea nobis et imperio fortuis seruire valeant, ad quod ipsos teneri volumus, eidem archiepiscopo et ecclesie sue predicte duodecim milia librorum Hallensium duximus largiendas, pro quibus opida et castra nostra et imperii videlicet, Bopardiam et Wesaliam sibi et successoribus suis ac ecclesie Treverensi

auctoritate imperiali obligavimus et tenore presenti obligamus tali modo et forma quod idem archiepiscopus et successores sui predicta opida et castra teneant et possideant et potestatem instituendi et destituendi advocatos et alios officiales in eisdem habeant ac sturas exactiones et collectas tam christianorum quam judeorum nec non alias utilitates dictorum opidorum seu castrorum nobis inibi competentes et imperio cum omnibus juribus et pertinentiis eorundem, regalibus et vasallorum fidelitatibus exceptis, tamdiu colligant et percipiant, ac in suas utilitates convertant donec sibi vel successoribus suis per nos vel successores nostros in imperio fuerit de dicta quantitate pecunie integraliter satisfactum. Qua satisfactione exhibita dicta opida et castra cum omnibus juribus et pertinentiis suis sicut ea obligamus sine qualibet alia impetitione debiti dampni vel interim ac sine exceptione impedimento seu obstaculo quolibet ad nos et imperium libere revertantur, et ipsi assignare nobis et imperio sine contradictione qualibet teneantur perceptis ibidem et percipiendis interim que sibi et ecclesie seu Treverensi predicte ob hoc ut de ipsis predictorum opidorum et suorum pertinentium custodiam retentionem et defensionem bonam et alia necessaria faciant remittimus et donamus in sortem principalem minime computandis. Nostre tamen intentionis existit quod sture seu exactiones predicte imponende christianis et judeis opidorum predictorum, summam quam nos seu nostri predecessores convenienter imponer econsuevimus, annis singulis non transcendant. Ex habundanti nichilominus reservamus nobis et imperio theloneum Reni et monetam nostram in opidis memoratis et quod eadem opida et castra pro nobis et imperio guerram faciant cuicunque et quotienscunque voluerimus, quodque ad quamlibet requisitionem nostram et imperii nobis et eidem imperio sint apperta. Nichilominus in omnibus aliis preterquam superius obligatis specialiter juribus nostris et imperii semper salvis Nulli ergo omnino hominum cujuscunque status preeminentie aut conditionis existat, vel communitati collegio sive universitati liceat hanc paginam nostre donationis et obligationis infringere vel ei ausu temerario contraire. Siquis autem et quotiens hoc attemptare presumpserit, mille marcarum argenti penam incurrat quarum medietas fisco nostro, reliqua vero medietas

dicto archiepiscopo vel ejus successoribus applicetur. In cujus rei testimonium presentes litteras exinde conscribi et majestatis nostre sigillo jussimus communiri. Datum Rome in miliciis XV. Kal. augusti indictione X. anno domini millesimo, trecentesimo, duodecimo, regni nostri anno octavo, imperii vero primo.

(Günther, Codex dipl. Rheno-Mosell. III No. 53.)

XII. König Ludwig bestätigt dem Erzbischof Balduin die Verpfändung der Städte Boppard und Wesel und fügt derselben wegen weiterer 22000 Mark Heller das Galgenscheiter Gericht, die Regalien, die Zölle und das Münzrecht hinzu. 1314, 3. Dezember.

(Vgl. § 43.)

Ludewicus Dei gratia Romanorum rex semper Augustus. Universis sacri imperii fidelibus presentem paginam inspecturis gratiam suam et omne bonum. Solet enim regia celsitudo devotos imperii condignis gratiis et favoribus attollere et precipue ecclesiasticis personisque aliis in conferendis beneficiis sunt merito preferende Hinc est quod nos attendentes grata et fructuosa obsequia que venerabilis Baldewinus Treverensis archiepiscopus princeps noster dilectus arduis laboribus et gravibus expensis nobis et imperio jam dudum exhibuit et adhuc cotidie impendit nec non impendere poterit in futurum, obligationi eidem Treverensi archiepiscopo et sue ecclesie de Bopardia et Wesalia cum suis juribus et pertinentiis facte per dive recordationis domnum Henricum olim Romanorum imperatorem predecessorem nostrum pro duodecim millibus librorum Hallensium addentes eidem obligationi jurisdictionem de Galgenscheid prope Bopardiam. Cum suis universis pertinentiis, assentimus et eandem innovamus approbamus et ex certa scientia confirmamus. Et pro expensis factis ab eodem archiepiscopo occasione promotionis nostre in Romanorum regem et adhuc faciendis de quibus cum ipso solempniter et specifice convenimus viginti duo millia marcarum argenti puri et boni ponderis Coloniensis solvere promittimus eidem. Et ad majorem securitatem sibi faciendam iterato bona predicta titulo pignoris seu ypothece eidem archiepiscopo et ejus ecclesie, una cum

omnibus juribus obligamus, regalibus, dominiis, mero et mixto imperio ac omni jurisdictione omnibusque fructibus, redditibus, proventibus, precariis, sturis, exactionibus, honoribus et servitiis tam in liberis et servis quam judeis, monetis, regalibus et theloneis et aliis quibuscunque juribus ibidem ad imperium pertinentibus. Consentimus etiam expresse quod idem archiepiscopus et sui successores levare possint et percipere in Bopardia seu ejus districtu theloneum quatuor Thuronensium grossorum de qualibet carrata vini et de aliis mercimoniis per Reni alveum transeuntibus juxta consuetam taxationem. Concedimus etiam expresse et de certa scientia quod omnes et singulos fructus perceptos et percipiendos ab eodem archiepiscopo et sua ecclesia de omnibus et singulis superius expressis suos faciat, nec in sortem aliqualiter computentur, et eosdem pacifice recipiat ipse et sui successores absque alicujus contradictione, quousque de predictis summis que in Hallensibus et argento ad viginti sex millia marcarum ascendunt qualibet marca pro tribus libris Hallensibus et grosso quolibet pro quatuordecim Hallensibus computatis, pro quibus predicta conjunctim aut divisim volumus esse obligata, quousque eidem archiepiscopo vel ejus successoribus integraliter extiterit satisfactum. Promittentes quod eadem pignora divisim non redimemus nec redimi permittemus. Promittentes etiam procurare et efficere quod oppidani oppidorum Bopardie et Wesalie predicte obligationi consentient et super eo dent litteras sigillis dictorum oppidorum sigillatas . . . In cujus rei testimonium et debitam firmitatem presentes scribi jussimus et sigillo nostre majestatis regie communiri. Datum Colonie iiij nonas Decembris, anno domini millesimo trecentesimo quartodecimo, regni vero nostri anno primo.

(Günther, Codex dipl. Rheno-Mosell. III No. 62.)

XIII. Die Stadt Oberwesel verspricht dem Erzbischof Baldewin von Trier,

nach dem Befehl des Kaisers, Gehorsam. 1314, 17. Dezbr.

(Vgl. § 43.)

Nos scultetus, scabini, consules totaque universitas opidi Wesaliensis Trevirensis dyocesis unanimiter et concorditer confitemur et promittimus bona fide in hiis scriptis, de vo-

luntate et mandato expressis serenissimi principis ac domini nostri Ludowici Dei gratia Romanorum regis semper Augusti. quod reverendo in Christo patri ac domno nostro Balduyno Dei gratia sancte Trevirensis ecclesie archiepiscopo. successoribus suis et ecclesie sue Treverensi servabimus toto posse nostro in omnibus et singulis eaque in literis sibi concessis et nobis directis. tam a dive recordationis domno Henrico Dei gratia Romanorum imperatore, quam a prefato Domno nostro domno Ludowico Romanorum rege plenius continentur, sub penis in eisdem literis additis et expressis. In cujus rei testimonium has literas prefato domno nostro, domno Balduyno Treverensi archiepiscopo predicto tradidimus et tradimus sigillo opidi Wesaliensis predicti sigillatas pariter et munitas. Datum Wesalie die XVIIj mensis decembris anno Domini millesimo trecentesimo quartodecimo.

(Günther, Codex dipl. Rheno-Mosell. III. No. 64.)

XIV. Die Herren von Schönburg sühnen sich mit dem Erzbischof Baldewin

und entlassen die Stadt Oberwesel aus allen Verträgen und Verpflichtungen. 1342.

(Vgl. § 44.)

Wir Herren und Gemeynere zu Schonenburg alle gemeynlichen und unser yglicher besunderen dun kunt allen Luden, daz wir eynmutlichen und mit unser aller guden Willen vor uns, unse Erbin und vor alle, di deyl zu Schonenburg han oder noch gewinnen, deme hochgeboren Fursten unserm Herren Hern Baldewin Ertzebyschof zu Triere, umb Fordernisse, Woldeden und Gunst, die er an uns zu manigen Stunden dicke gelacht hait, gelobt han und geloben an diesem Brive mit guten Truwen an Eydesstait zu dienen und zu helfene sine Lebetage, in welchem Lebene er were, mit Libe und mit Gude und mit aller unse Macht, und ouch zu enthaldene en und sine Helfere an sine stait, uf unsern Vesten wider aller menlichen, nieman uzgenommen, ane wider eynnen eynmudigen Romischen Kunig, und wider den edeln Herren Greven Wilhelm von Catzennellebogen, und Herren Eberhard Brennern Ritter, und daz wir nieman sullen enthalden gemeynlichen noch besundern uf unsern Vesten wider unsen vor-

genannten Herren oder die sinen, und ob wir odir unser keyn jemans enthilden, so balde wir ervaren oder yt uns kunt wirt gedan, daß iz unserm Herren vorgenanten wider ist, so sollen wir den odir di vrloven und nit langer enthalden, und ensollen unserm vorgenanten Herren noch den sinen keynen Schaden nit dun, noch von unsern Vesten lazzen geschehen in keyne Hande wyz. und sollen sin Geleite noch andere sin Stucke nit hindern. Wanne wir sin bi unsers vorgenannten Herren Amptluden von Sune odir irme Gebot, bussen unsern Vesten, daz sal sin uf sine Kost, und Verlust als gewenlich ist, und ob wir danne it fromen schufen, der sal unsers Herren sin. Wir wenden ouch gemeynlichen und besondirn an unsen vorgenanten Herren von Triere und an sinen Stift den großen Tornoys den wir an dem zolle zu Bacharach gehabin han und han verzigen und verzihen luterlichen an diesem Brive uf denselben großen und uf daz Gelt, daz er und Johan Platfus von dem großen genomen und ufgehabin hait, und uf denselben Johan, und quiten danabe unsern vorgenannten Herren sinen Stift und denselben Johan Platfuß gentzlichen. Ouch verzihen wir uf di Verbuntnisse und Brive die tuschen den von Schonenburg und der Stait von Wesele gemachit waren und sagen die Stait und alle die zur Stait gehoren quit danabe. Vort verzihen wir ouch uf allen Schaden wie er uns gemeynlichen odir besundern an Wustene, Brechene, Brande, Name odir an andern Stucken von unserm vorgenanten Herre, sine Helferen, Dienern odir Undertanen geschehen ist, und darzu uf alle Vorderunge und Ansprache, die wir wider unsern vorgenannten Herren und sinen Stift gemeynlichen odir sunderlichen biz uf disen hudigen Dag gehabit han odir habin mochten. Vort han ich Lamprecht von Schonenburg Ritter vor mich und mine Erbin auch luterlichen verzigen und verzihen uf die Lehen und Burglen die ich von mime vorgenanten Herre von Triere und sime Stifte habin solde, und waz mir danabe versessen odir unvergolden ist und han sy mime vorgenanten Herren von Triere ufgedragen. Und hetten wir mit jeman keyn Verbuntnisse, Gelobde odir Verwort gemacht odir gedan gemeynlichen odir besundern di wider dise vorgeschribene Stucke, odir wider unsern vorgenanten Herren weren oder sin mechten, die sollen abe sin und verzihen ouch dar uf luterlichen. Und ensollen ouch vorbas me keyn Verbuntnisse, Gelobde

odir Verwort dun odir machen, die hie wider oder wider unsern vorgenanten Herren sin mochten, und mitz disen vorgeschribenen Stucken und andern sin wir mit unserm vorgenanten Herre und sime Stifte und den sinen, und si wider mit uns mit allen Bruchen, Criegen, und Stucken bis uf disen hudigen Dag gentzlichen versunet und verflichtet. Ouch sal uns unser herre verantwerten zu unserm Rechte als sine Man ob uns jeman drengen wolde zu Unrechte odir Gewalt an uns legen, und wez wir gemeynlichen an unserm vorgenanten Herren bliven wolden, darzu sal uns unser Herre helfen zu unserm Rechte. Ouch hait uns unser vorgenante Herre begnadet daz wir sollen und mogen unser Gewaiz von Wine und Korn und darzu als vile wir bedorfen zu unser Noitdorft uf unserm Hus zu Schonenburg daz wir odir unsere Lude behalden mit dem Eide Zol fri furen vor sine Zolle als lange er lebet, uzgescheiden allerleye Argelist an allen diesen vorgenanten Stucken und an irm iglichen. Und dez zu eyme Urkunde und Vestikeit han wir unser gemeyne Ingesigel dez wir gebruchen zu sachen, die uns gemeynlichen alle an gen, an disem Brief gehangen, der gegeben ist zu Wesele nach Christus Geburte drutzehenhundert Jar, und dar nach in deme zwey und vierzigestem Jare des nehestes Samestages nach sente Lucas Dage, des heyligen Ewangelisten.

(Günther, Cod. diplom. III. No. 289.)

XV. Kaiser Karl IV. gibt eine Erklärung darüber,

wie es mit der Abschätzung der Einkünfte vom Wein in den verpfändeten Städten Boppard und Wesel zu halten sei. 1357, 27. Dzbr.

Wir Karl von Gottes Gnaden Römischer Kayser, zu allen Zeiten mehrer des Reichs und König zu Bohaimb ꝛc. ꝛc. Entbiethen dem erwürdigen Boemund Ertzbischoffen zu Trier, unserem lieben Fürsten und andächtigen, unser gnad und alles gute. Wan seeliger gedächtnus der durchleuchtige Römische Kayser und Königen unser vorfahren an dem heiligen Reich dem erwurdigen unsern vettern seeligen Ertzbischoff Balduwin deinem vorfahren und dem stifft zu Trier redlich für eine summa gelts verpfandt und verschrieben haben Wesell und Bopardten, des Reichs stätte, mit ihrer zugehör, und mit den mannen daselbst mit genannter gulte an weine und gelte jahrlichen außer den Kelterhusen zu geben, als wir die pfan-

dung bestettiget und confirmirt haben dir und deinem Stifft und uns zu wissen gethan ist, daß etliche derselben manne an dich suchen und heischen gantz bezahlung des weins an ihren lehen, so mißwachs ist und gemein gebrech ahn wein der vorgenannten statt Wesell und Boparden; davon und auff die rede, daß wir und das heilige Reich verleihen an den sachen ungeletzt und ungekrancket an unserm rechte, so wir mit Gottes hilff die pfandschafft von dir und deinem Stifft bringen; und daß ihr möget wissen, wie und in welche weiß, daß man dieselbe mann an wein und gelt sollte berichten und bezahlen, so ist unser meinung, will und gebott, daß man alle jahr bescheidene herbst kösten zu vorn abnehme in den Kelterhussen, und darnach die mann an jeglicher statt, das sie geweiset seyn in wein und gelt von dem übrigen herbst und weinwachß des jahrs bezahle, und abrichte. Und wäre von mißwachs, hagel oder beye einig gebrech an wein des jahrs, den schaden und gebrechen sollen die mann nach merzal der lehen tragen und leiden, und darüber kein ansprach noch forderung ahn dich noch an dein stifft haben, noch auch an dich greiffen, oder zu schaden bringen umb das übrig. Und gebiethen bey unsern hulden allen den mannen, daß sie über das gebott und gesetze nit sollen noch enmögen fordern, suchen, noch an dich und deinen stifft heischen. Und gebiethen bey unsern hulden, daß du dies gebott und unser gesetze, so lang die pfandschafft wehret, in keine Weiß kränckest, noch überfahrest. Mit urkunt dies brieffs mit unser kayserl. Majestät insiegell, der geben ist zu Metz nach Christi geburt dreyzehn hundert und darnach in dem sieben und fünffzigsten jahre an des heiligen Johans Evangelistentag, unsers Reichs in dem eilfften des Kayserthumbs im andern jahre.

(Hontheim, Hist. Trev. dipl. II. S. 240).

XVI. Kaiser Karl IV. erklärt, daß bloß die Stadt, nicht aber die Personen des Rats und der Bürgerschaft zu Wesel, dem Erzstift Trier verpfändet seien. 1358.

(Vgl. § 45.)

Wir Carl von Gottes Gnaden Romischer Keyser . . . bekennen und tun kunt uffentlich mit diesem Brieve allen denen die in sehen oder horen lesen. Wan unser keyserlichen Würdigkeit vurgelegt ist, das unser und des heil. Reichs

lieben getruwen der Rait, die Scheffene und Burger von Wesel mit Phandung, Raub, Brand, Kummer und Name offt angegriffen und geschediget werden umb Schuldvorderung und Ansprach die man meinet zu haben an den eirwürdigen Ertzbisschoff und den Stifft von Trier, davon und wiewol das etliche unserer Vurfahren an dem Rich Romische Keiser und Konige die Statt zu Wesel mit sotaner Stur und Dienst als sie von Alters uns und dem Rich phlichtig sin, den egenanten Ertzbisschoven und dem Stifft von Trier vur eine Summa Gelts verphendet und verschriben haben. Dannoch und sintemal das der Eygentum derselben Statt und Gerichts zu Wesel uns und dem Rich billich und durch Recht soll behalten sin und by uns verbliben ist, so sprechen und setzen wir mit Rat unser Fursten und mit Vollkomenheit Keyserlicher Macht und Gewalt, das die vorg. Rait, Scheffene und unse Burgere von Wesel nicht phandbar sin umb der Schuldvorderung oder Anspruch die yemant, zu welcher Wirde das er sy, an die Ertzbischove von Trier oder den Stifft daselbst hette oder gewunne . . . Mit Urkund dieß Brieffs versigelt mit unserm keyserlichen Majestat Ingesigel. Geben zu Carlstein nach Christi Geburt druzehenhundert Jar, darnach in dem acht und funfftzigsten Jar, am neesten Frydag na unser Frauwen Tag, als sie geboren wart, unsers Richs in dem druzehenten und des Keysertumbs in dem vierten Jare.

(Günther, Cod. dipl. Rheno-Mosell. III. No. 452).

XVII. Sühne zwischen dem Erzbischof von Trier, der Stadt Wesel und dem Pfalzgraf Ruprecht, Herzog von Baiern. 1359.

(Vgl. § 45.)

Wir Wilhelm Greve zu Katzenellenbogen erkennen uns mit diesem offenen Brieff, und dun kunt allen luden, daß wir um solche zweiunge als tuschen dem erwurdigen in Gott, vatter und herren, herren Boemund Ertzbischoff zu Trier, siner statt zu Wesell allen iren frunden, helfferen und dieneren an einem deile; dem hochgebornen fursten und herrn, herrn Roprecht dem elteren Pfallantzgreven by Ryne, des heiligen Römischen Richs oberster Druchseß und Hertzog in Beyeren, sin helffer und dieneren an dem andern deile, gewest sint, als von dem buwe, den unsere geschriebene herre der Hertzoge gebuwet

hait, uf dem Roßsteine[1]) gegen Wesel uber, gered haben mit beider partien willen und verhengnisse, daß eine gutliche stillunge sin, und verliben sulle, in guden dingen, hie tuschen und dem heiligen Pingstage nechst kompt und den tage allen, ane alle geverde; und also daß das vorgenant huiß uf dem Roßsteine nit me hie tuschen sol gebuwet werden, dan als hude dis dages steet und gebuwet ist, ane alle geverde. Were es auch, daß den von Wesell hie tuschen davon einiche schade geschege, das doch nit sin soll, den soll ihn unser herre der Hertzog richten, ane geverde als zytlich ist. wurden sie auch binnen diser vorgenanten sassung nit gutlich geracht, so soll doch ihr keiner den anderen angriffen oder schädigen nach der ußgaender stillunge, er enhabe sich dan bevor geen ihme wohl beward. Des zur urkunt han wir unser ingesiegell, und mit uns Thilman von Steine ritter sin ingesiegell an diesen brieff gehenckt. Des ich Thilman von Steine ritter auch bekenne wie vorgeschriben ist. Geben an der Putzbach geen Cube uber, na Christus geburte 1359. jahr, uff der heiligen dry Kuning tag, nach gewohnheit zu schriben in den stifft zu Trier.[2])

(Hontheim, Hist. Trev. dipl. II. S. 211.)

XVIII. K. Karl IV. bestätigt die zwischen den Pfalzgrafen Ruprecht dem ält. und dem jüng. einerseits und der Stadt Wesel andrerseits zustande gekommene Sühne. 1361, 18. April.

(Vgl. § 45.)

Wir Karl von Gottes Gnaden Romischer Kaiser, zu allen zeiten merer des reichs und könig zu Beheim. Bekennen und thun kund offentlich mit diesem briefe allen den, die in sehent und horent lesen: wiewohl die hochgebornen Ruprecht der elter pfalzgrave bei Rhein, des heil. Romischen reichs oberster truchseß und hertzog in Baiern, und Ruprecht der iungere, auch pfalzgrave bei Rhein und hertzog in Baiern, unsere lieben schwäger und fürsten, an einem theil, und die stat Wesel und andere state an dem Rheine zu einander ver-

---

[1]) Bei Hontheim steht überall irrtümlich „Basteine".

[2]) Bis Mitte des 17. Jahrhunderts herrschte im Erzstift die Gewohnheit (mos Trevirensis), das neue Jahr mit dem Feste Mariä (25. März) zu beginnen, so daß die 83 vorhergehenden Tage (1 Jan. bis 24 März) noch dem vorigen Jahre angehörten.

22*

bunden, an dem andern teile, in großen zweiungen, kriegen nud ufflaufen bisher sind gewest, als umb eine newe vestung, die unser vorgenant schwäger uff dem Rhein gen Wesel uber gebauet han; und die egenanten unser schwäger umb die vorgenant zweiunge rechtes und minne vor uns als vor einem Romischen Kaiser gehorsam waren zu thun, als sie von recht und billichen sollten, dass die stett zu Wesel und andere stett ihr eidgenossen nit tun wollten; und wir auch dieselben burger von Wesel ernstlichen und ihre eidgenossen bei den eiden und trewen, die sie uns und dem heil. rich gethan han, mahneten, dass sie solche verbundnusse, als sie under ein getan hatten, damit wir und das rich nit wohl bewart waren, abe tun wollten, daß uns von ihn kein antwort nit werden mochte; und wir auch darzu mahneten den erwürdigen Boemunden, ertzbischoffen zu Trier und den ersamen Cunen von Falkenstein, canoniken zu Maintz und coadjutor und vormunder desselben stiffts zu Trier, daß sie die stadt Wesel, die sie in ihrer macht und gewalt haben, darzu halten wolten, daß sie umb den egenannten baw uns rechtes gehorsam sein wollten gleich unsern egenanten schwagern, und daß sie auch die egenanten verbundnusse abetun, damit wir und das heilige rich nit wohl besorget waren, und das uns auch kein antworte von in nit werden mochte; und wann nach den egenanten sachen unser vorgenanter schwager mit der stat zu Wesel und burgern daselbst und ihren eidgenossen ein einträchtigkeit sein und eine ganze lauterkeit unter ihnen funden haben, darinne wir und das heilige rich klarlich sin besorget und bewaret: so haben wir mit wolbedachtem mute und mit rechter wissen unsern willen und verhengnusse getan zu den vorgenanten einträchtigkeit und süne, und tun unser wort und willen darzu an diesem briefe, und bestetigen und konfirmiren die von kaiserlichen machten an diesem briefe. Mit urkunde diss briefs, versiegelt mit unser kaiserlichen maiestat insigel.

Geben zu Nürnberg, nach Christus geburt dreizehnhundert iar und darnach in dem ein und sechzigsten iar, an dem sonntag Jubilate, unser rich in dem funfzehenten und des Keisertumbs in dem siebenden iar.

(Böhmer, Acta Imperii selecta II. No. 863.)

XIX. Vertrag zwischen den Städten St. Goar u. Oberwesel über die Bestrafung der Waldfrevel. 1382, 6. Dezbr.

(Vgl. § 46.)

Kunt sy allen leuthen die diessen Brieff sehent odder hörent lesen, das wir die stat zu Sant Gewere und die uns zuhörent und verantworten stehent, mit rade, willen und wissen Unseres gnädigen hern hern Wilhelms greve zu Katzenelnbogen Ein gütlich eindrechtigkeit und verzig gemacht han zwischen uns und der stat zu Wesel und denen die Jhnen zu verantworten stehent und zuhörent in Zeit als hernach geschrieben; mit dem ersten verzeihen wir von Sant Gewere uff alle Brüch und rugen, die uns gerugt sein von unsern geschwornen Inn unser mark, Es sey an Walde, Wiese und Weyde oder anders wie sie gerugt sein . . . uff Datum diß brieffs und sollen wir von Sant Gewere fort halden den von Wesell alle ir brüch und rugen von . . . als hernach ist.

Zu dem ersten ist geret, was wir . . . Partheyen mögen weyden mit unsern Viehe Jn den Wiesen wann sie gemehet zu Ostern, an tage die gelegen seint von dem Weyer an und Badenhart mit uff das stück oben an den Born.

Auch sollen wir Jn deren von Wesell Walde nit faren mit unserem Viehe, und were es sach das unser fiehe besonder oder zumal lieff Jnn den Walde und Wiesen ungemehet oder in frucht, dem soll man zu standt nachvolgen und außdryben, und wo das nit geholt und außgedrieben werde, und die geschworene das fiehe finden uff dem schaden aus argelist, so sollen die geschworen das rugen, als recht ist, ein pfert, ochsen oder kue Jeder stück vur dry schilling penning, Eyn schwein vur eynen schilling penning, Ein schaff vur vier penning. Auch sollen wir von sant Gewere und wir von Wesell oder die uns zu hörendt uns kein holtz in unsere Wälder hangen, es sey welcherley das wolle, noch laup oder heide holen; und wer heran funden werden und geruget von den geschworenen Es sey an holtz, laup oder heiden der soll von jeder rugen fünff margk pfenning verbrochen han.

Auch alle diese vorben. rugen wie sie benannt sint wo die by nachtge schehen, so soll die ruge zweyfeltig seyn one geverde und argelist, und wann die von Wesell ihr rugen und brüch von uns haben wollen, so sollent Jre Burgermeister kommen zu Sant Gewere zu unsern Burgermeister von Sant Gewere und die sollen Jr pfande geben und alle kost ohnhinderlich

und verzog on argelist und sollent die Bürgermeister von sant Gewere keine kost machen als von den vorgenannten Pfande wegen die den von gepiren zu zallen. Wann des sonderlich beredt ist uff beide syten und des vorg. gütlichheit han wir geredt stede und fest zu halten allezeit der stat von Wesell mit um weihnachten ehrst kommen über ein Jahr. Und das zu urkundt und getzeugnuß so han wir scheffen von Sant gewere uns gemein scheffen Insiegel an diesen Brieff gehangen von wegen unsrer Stat vorg. Datum anno Domini M° CCC° LXXXIj Ipsa die beati Nicolai.

(Grebel, A., Gesch. der Stadt St. Goar, S. 485.)

XX. Sühne zwischen der Stadt Oberwesel und dem Erzbischof Werner. 1391, 9. Oktober.

(Vgl. § 47.)

Wir scheffene, rayd, burgermeystere und burger gemeynlich der stad von Wesel enbynnen und enbuyssen dun kunt allen luden und erkennen uffelich mit disem brieve, wan der erwerdige in gode vader unser lieber gnediger herre, her Wernher ertzebisschoff zu Triere umb ungehorsamkeit und bruche, die wir wieder yn und sinen stifft getan hatten, unser vyend worden was und mit gewalt und herskraffte dar umb vur uns getzogen was, uns zu synen gnaden und zu sunen hait laißen komen, so bekennen wir, daz wir demselben unserm herren, synen nakomen und dem stiffte von Triere syne vorgeschriebene stad Wesel wider in gegeben han in alle der fugen, als der selbe unser herre und syn stifft sie vor hatten, mit beheltnissee auch unserm vorgeschrieben herren, synen nakomen und stiffte von Triere aller und iglicher diser nageschrieben punte und artikele, und han wir auch dem vorgeschrieben unserm herren und sime stiffte von nuwes gehuldet, und sullen wir, unsere erben und nakomen burgere zu Wesel enbynnen und enbuyssen, die uber viertzeen jair alt sint, dem vorgeschrieben unserm herren synen nakomen und stiffte von Triere die hulde nu furbaß dun und ernuwen allewege zu zehen jaren nest na eyn ander volgende und dartzu als dicke als eyn ertzebisschoff zu Triere wirdet. Were aber daz unser herre von Triere die vurgeschriebene hulde selber nyt enneme, so sullen wir die hulde dun der vorgeschrieben unsers herren von Triere, syner nakomen und stiffts von Triere frunden,

den sie daz zu zijden bevelent. Auch ist und sal sijn alle gewalt in der stad, marcke und gerichte von Wesel vorgeschrieben unsers vorgenanten herren von Triere, syner nakomen und stiffts von Triere und en sal dar umb nyeman an des anderen lijb oder gud grijffen ane unsers vorgeschrieben herren amptmans zu zijden zu Wesel willen und geheiß, doch also, were sache, daz eyncher von Wesel von dem amptmanne daselbes ane gefertiget würde, daz sal mit gerichte na wysunge der scheffene zu Wesel uzdragen, wie verre hoe oder nyder der selbe gebrochen habe. Vort sint und sullen syn alle gebodt in der stad marcken und gerichte zu Wiesel unsers egenanten herren, syner nakomen und des stiffts von Triere, als verre die an yre herlicheid und gerichte daselbes rurent und treffent. Auch sullen wir unsere erben und nakomen dem vorgeschrieben unserm herren, synen nakomen und stiffte von Triere dienen uff unser kost, schaden und verlost mit gantzer stad, also daz die stad wol behudt und bewart verlibe, oder mit halber stad zu des vorgeschrieben unsers herren, syner nakomen und stiffts von Triere nöden und gescheffften und anders wo sie vientschafft hant oder sich zu vientschafft stellent, wie und wanne unser vorgenanter herre, sine nakomen und stifft des an uns gesynnen und sullen yn des vorgeschrieben dienstes nyt weygeren noch entsitzen. Vort sullen wir und die dorffere eyns verliben als bis her und sullen die vurgeschrieben dorffere, wasser, weyde und welde gebruychen als bis her, ußgescheiden der burgere und lude unsers vurgeschrieben herren friheid zu Nyderenberg, die unser egenanter herre von Triere yme, sine nakomen und dem stiffte von Triere sunderlichen hait behalden, als verre yre zehenderije und schutzerije geet, also daz die burgere und stad von Wesel noch eynche yre burgermeistere noch yman anders von yren wegen den von Nyderenberg nyt heisschen sullen noch uff sie zu gebieden oder zu setzen haben in eynchen sachen, doch sullen die von Nyderenberg wasser, weyde und der welde, zu der stad und marcken zu Wesel gehorig, gebruychen und genießen glijch den ingesessen burgeren zu Wesel. Were auch sache, daz yman von Nyderenberg in den welden breche, die bruche sal man in der stad zu Wesel rugen, und sullen der bruche eyn dritteil unsers vorgeschrieben herren amptmans zu ziden zu Wesel sijn, daz ander drytteil der burgermeister da selbis und daz dritte dritteyl der stad zu Wesel. Auch sullen die von Nyderenberg uber yre hude und plegen schutzen haben und setzen und

wen sie da ynne bruchig oder rugber vindent, den sullen und mugen sie unsers vorgeschrieben herren amptman zu zijden zu Nyderenberg rugen und sullen die bruche des egenanten amptmans syn. Wir sullen auch andere unsere schutzen setzen als vor, waz die vindent, daz bruchig oder ruchber ist, daz sullen sie den rugmeisteren zu Wesel rugen und sullen die bruche komen und vallen, als daz von alder gewonlich ist. Vort sullen und mugen unser vorgeschrieben herre von Triere, sine nakomen und stifft von Triere der vorgeschrieben welde und busche zu der stad, marcke und gerichte zu Wesel gehoerig gebruychen und genyessen zu yrem urber ane alle argelist und geverde. Auch ist zu wissen, ob eynche burgere zu Wesel an burgere und lude von Nyderenberg oder burger und lude von Nyderenberg an burgere und lude von Wesel zu sprechen hetten, daz an eygen und erbe, an zinse, an zehenden, an kuntliche wuntsmertzen, der eynichem von Wesel geschien were oder an scholt die yrer eyner dem anderen schuldig were, von lihen oder von verkeuffen treffe, davon mag yrer eyner dem anderen mit unsers herren von Triere fronen zu Wesel an unsers vorgenanten herren gerichte zu Wesel dun gebieden und yme da zu sprechen und duchte dan unsers egenanten herren von Triere amptman zu zijden zu Wesel, daz suliche anspraiche die eyner oder mee von Wesel dede oder deden an eynen oder mee von Nyderenberg unredeliche were so mag der vorgeschrieben amptman den und die von Wesel die ansprachen heißen abedun und sullen die auch alsdan abegetaen sijn. Vort sullen wir vurgeschrieben burgere und stad zu Wesel den von Nyderenberg keyne volleiste oder sture heisschen zu der beden und sture, die wir jerlich unserm vorgeschrieben herren, synen nakomen und stiffte von Triere plegen zu geben, dan wir und die andere dorffere sullen die bede und sture under uns legen und betzalen und en sullen auch die von Nyderenberg keyne yre wyne in die stad zu Wesel furen und sullen wir yn keyne frijbrieve geben zu Sente Gewere an den zoll. Were auch sache, daz die burgermeistere, raid oder gemeynde zu Wesel die vorgenanten dorffere hoer drengen wulden, wan sie von alder her komen sint, daz sal unsers herren amptman zu zijden zu Wesel an den selben unsern herren brengen, und waz in dan unredeliche duchte, daz sal der selbe unser herre heißen abedun und sal auch daz abegetaen werden. Auch sullen igliche von beiden sijten, alle und iglicher yrer gude gebruychen und geniessen, iz sij lehen, zehenden oder andere gude, wie

man die nennen mag. Auch ſullen vort nyt me dan zwene burgermeiſter in der ſtad zu Weſel ſyn, eyner von dem rade, der ander von der gemeynden; vort ſullent unſers vorgeſchrieben herren, ſyner nakomen, und ſtiffts von Triere oberſter und underſter amptmanne zu tzijden zu Weſel bede sementliche und beſunder in den raid zu Weſel gaen alle zijt und wanne in fuget, und wanne und welche zijt wir raid haben wollen, daz ſullen wir die vorgeſchrieben amptlude lazen wiſſen, als verre ſie binnen der ſtad zu Weſel ſint und ſullen die vorgeſchrieben amptlude den raid ſweren als andere die in den raid geent und den raid geſworen hant mit beheltenißе doch unſers vorgeſchrieben herren, ſyner nakomen und ſtiffts von Triere herlicheid und rechte. Vort wanne eyns ſcheffens oder mee zu Weſel gebrichet und man ſcheffen kieſen ſal, ſo ſal unſers herren von Triere amptman zu zijden zu Weſel da bij ſitzen und mit den ſcheffenen eyndrechtlichen ander ſcheffene helfen kieſen uff den eyd als andere ſcheffene geſworen hant, kunden ſie aber nyt eyndrechtig werden, uff wen dan daz meiſte part vellet, der ſal ſcheffen ſyn; doch ſullen keyne zwene gebrudere vortme ſcheffene ſijn und en ſal auch eyn vader ſynen ſun, noch eyn ſun ſynen vader nyt zu ſcheffenen kieſen, were aber daz die meiſte partihe eyns ſcheffens vader oder eyns ſcheffens ſun kieſen wurden zu ſcheffen, ſo ſal die kure muge haben alſo doch daz des vaders oder ſuns ſtymme, der ſcheffen were, nyt luden ſal in der zale der meyſten partihe, und ſullen die ſcheffene, die gekoren werdent, ſulichen eyd und die ſcheffene von dem ſcheffenſtule, ſo ſie erſte ſcheffene gemachet werden, plegen zu ſweren uffenberlichen dun und ſweren in gegenwortikeid unſers herren von Triere, ſyner nakomen und ſtiffts oberſten amptmans zu zijden zu Weſel und, ob man den nyt haben muchte, in gegenwortikeid des undern amptmans zu zijden zu Weſel; were aber daz der amptlude keyner gegenwortig were oder dar bij ſyn muchten oder wulden, der man doch iglichs viertzehen dage na dem daz des an ſie wirdet geſonnen, ſal warten, ſo ſal der oder die, die alſo zu ſcheffen gekoren weren, den vorgeſchrieben eyd uffelichen vur dem uffenen gerichte vur aller menlich dun und ſweren. Vort ſal der lynpat und die ſtraiße vur Weſel uffen, frij und ungehindert ſijn; und ubermitz dieſe vurgeſchriebene ſoene han wir dem vorgeſchrieben unſerm herren von Triere und ſyme ſtiffte von nuwes alle ſementliche gehuldet und zu den heyligen geſworen uff die

brieve, die sie von dem heiligen rijche hant, dar ynne wir yn sijn verschrieben und sullen auch die hulde nu furbaß ernuwen und sweren unserm vorgeschrieben herren, synen nakomen und stiffte in der mazen und zu den zijden als vurgeschrieben ist; und dieser vorgeschrieben hulde und eyde sullen wir unsere erben und nakomen burgere zu Wesel nyt ledig syn noch ledig werden, wir en werden dan von dem rijche geloest mit sulichem gelde dar vur wir dem selben unserm herren und dem stiffte von Triere von dem rijche sijn oder werden verschrieben und na inhald des rijchs brieven; und sullen auch ubermitz diese vurgeschrieben söne alle und igliche unsers vorgeschrieben herren helffere und sunderlichen die von Schonenburg und yr sloß Schonenburg mit uns und allen und iglichen unsern helfferen gar und gentzlichen gesunet sijn und sullen auch alle gefangen uff beyde sijte loß und ledig sijn und uff alle ungehaben gelt syn vertziegen. Auch sullen wir Henrich Smydeburg von Schonenburg umb die alde vientschafft mynne oder recht vur unserm vorgeschrieben herren von Triere dun also daz der selbe Henrich uns des gelijchs vur unserm egenanten herren auch doe oder in dieser gemeyner sönen sij, als verre dem egenanten Henriche daz fuget, ußgescheiden argelist und geverde. Alle und igliche vorgeschrieben stucke punte und artikele han wir vur uns, unsere erben und nakomen in guden truwen globt gesichert und uffelich zu den heyligen gesworen, globen sicheren und sweren urkunde diß briffs stede, veste und unverbruchliche zu halden und dar wider nummer zu dune noch zu komen in eyncher hande wise. Des zu urkunde und gantzer stedicheid han wir unser stede meyste ingesiegele an disen brieff gehangen und han dartzu umb merer sicherheid gebeden und bidden an disem brieve die erbere wise lude, scholtheiße, rittere, scheffene und burgere zu Bopard und zu Covelentze, daz sie der vorgenanten stede ingesiegele bij daz unsere zu urkunde und getzuge an disen brieff wullen hencken; und wir scholtheiße, rittere, scheffene und burger zu Bopard und zu Covelentze obengenant bekennen, daz wir unsere ingesiegele umb bede willen der erberer wiser lude von Wesel obengenant zu urkunde an diesen brieff han gehangen, der gegeben ist, do man zalte na Christus geburte druytzeenhundert eyn und nuyntzig jair uff den nuynten dag des maendes genant october zu latine.

(Aus einem Copiar des Staatsarchivs zu Coblenz.)

XXI. Duplikat des Erzbischofs.

(Vgl. § 47.)

Wir Wernher ꝛc. dun kunt allen luden, daz wir globen die wisen lude, scholtheißen, scheffene, raid und gemeynde unser stad zu Wesel in yren rechten und guden gewonheiden, die sie biß her gehabt und der sie gebruchet hant zu hanthaben und zu behalden, als sie von roemschen keyseren und kunygen den selben von Wesel bis her sint gehalden und sullen auch nyt mee zu sturen von yn nemen dan zweyhundert marck guder werunge alle jaire zu wissen von den cristen mit beheltenisse doch uns und unserm stiffte sulicher brieve die wir haben von roemschen keyseren und kunygen und auch von unsern burgeren und stad von Wesel vorgeschrieben. Des zu urkunde han wir unser meyste ingesiegel an disen brieff dun hencken, der gegeben ist zu Stoltzenfels do man zalte na Christus geburte dusent druhundert eyn und nuyntzig jare uff mitwochen neest na sente Dyonisius dage.

(Aus einem Copiar des Staatsarchivs zu Coblenz.)

XXII. Kurfürst Richard von Trier bestätigt der Stadt Oberwesel ihre alten Freiheiten und Privilegien. 1525.

(Vgl. § 54.)

Wir Richard ꝛc. Nachdem unsere liebe Getreuen, Bürgermeister, Rath und gemeine Bürgerschaft unserer Stadt Wesel verschiedner Zeit durch Krieg, Mißwachs, Theurung und andere Unfälle zu mercklichen großen Geldschulden und andern Beschwerungen kommen sind, dadurch mit der Zeit ein Unrath auf den andern gefolgt, und zuletzt das Abnehmen und übermäßiger Last also groß, hoch und beschwerlich worden ist, daß nit allein die Stadt an Bürgern mercklich geschwächt, sondern auch die übrige Inwohner solchs in gantz keinem Weg haben können oder mögen hinfüro ertragen oder erleiden. Damit nun diese unsere Stadt, die sonst von Natur in einer fast guten Pflege gelegen, von Gott Allmächtigem mit aller zugehörigen Nothdurfft vor andern reichlich begabt und versehen, auch je und allwegen vor ein ehrlich berühmt Wesen geachtet und gehalten ist, wiederum zu fruchtbarem Aufnehmen und Gedeihen möge wachsen, so seind Bürgermeister, Rath und

gemeine Bürgerschafft samt anderen darin und zugehörigen Dörfern kurzvergangener Tage zusammengetreten, haben sich uff alle Beschwerungen mit einander verabredet, und zuletzt dieselbige Artikelsweis verfasset, und uns als ihrem rechten und natürlichen Landesfürsten und Herren überlieferet, mit gar unterthäniger hochfleißiger Bitt, daß wir solche Artikel gnädiglich zu Herzen führen, erwägen und bedenken, und also darin sehen wollten.

Dieweil wir dann aus schuldiger Pflicht und fürstlicher Mild und Tugend geneigt seind, allen unseren und unsers Stifts, Unterthanen und Verwandten unser Hülf, Rath und Beistand, so viel wir immer können, mitzutheilen, so haben wir uns gar gnädiger guter alhier Meinung in vorgemeldte unsere Stadt Wesel zu ihnen eigener Person gethan, die obangezeigte Artikel zu uns genommen und mit zeitigem Rath erwogen und bedacht, und darnach zwischen allen geistlichen und weltlichen Inwohnern uff solche Artikel gehandelt, und sie deren mit ihrer allen Wissen und gutem Willen gegen einander gütlich vereinigt und vertragen in und mit Krafft dies Briefs, in Maßen und wie hernach folget. Und anfänglich uff den ersten Artikel, die Bede betreffend, haben wir abgeredt und vertragen, daß nun hinfüro zu ewigen Tagen alle und jede so Güter in und umb unsere Stadt Wesel und in derselben Mark und Bezirk liegen, auch Zins, Rent und Gült darin scheinen haben, die seien geistlich oder werentlich, edel oder unedel, ihre Bede gleich andern Burger davon geben, und sollen allein der Edelen freie Lehengüter, so von Alters frei gewest wären, ausgenommen, und bei solcher Freiheit gelassen werden.

Zum andern haben wir, mit Verwilligung beider Stift Unser Lieben Frauen und St. Martin zu Wesel abgeredt und betedingt, daß nu fortmeh sie, die Geistlichen, alle bürgerliche Beschwerde mit Achten, Wachten und sonst gleich einem andern Burger tragen, und sich des nit sperren noch weigern sollen in ganz keine Weis, und möcht einer oder mehr aus den vorgeschrieben Geistlichen niemand bekommen, der vor ihme achten oder wachten wollt, dem oder denselbigen soll zugelassen sein mit gewöhnlicher Besoldung, die sie dem Rath derhalb geben sollen, einen anderen an desselbigen Statt zu bestellen, abzulösen. Doch welche Zeit es zu einem gemeinen Auszug oder Reisen kommt, dazu soll die Priesterschaft nit verbunden, sondern dafür, wie bisher, gefreiet sein, in Betrachtung, daß zu den Zeiten die Geistlichen sonderlich und neben

der Burgerschaft, durch den Landesfürsten belegt und auf Hülff angeschlagen werden.

Zum dritten, belangend die Zins, so bisher den Geistlichen und anderen gehandreicht, und doch kein Brief oder Siegel darüber sein, haben wir nachfolgende Abrede gethan, daß alle beweislich Grundzins hinfüro in Maßen wie bisher geschehen, gehandreicht sollen werden. Und wo einer solche Grundzins wollt ablösen, soll man ihm die Ablösung zulassen und gestatten, und er nach Landsübung und Gewohnheit solchen Grundzins abzulösen Macht haben. Desgleichen haben wir abgeredt, daß alle andere Zins, so von Alters gehandreicht, und doch nit Grundzins, oder mit Briefen beweislich seind, nu hinfüro, wie bisher nachfolgender Maß gegeben werden und ablösig sein sollen. Und wollt einer dieselbige Zins ablösen, soll er sie mit zehn malen so viel das wäre, ein Schilling oder Gulden mit zehn abzulösen Macht haben, und sollen die von Wesel nu fortmehr nit weiter dann den halben Theil solcher Zins zu handreichen schuldig sein. Also wo bisher ein Schilling oder Gulden derselbigen Zins gestanden ist, soll hinfurter ein halber stehen und gegeben werden, es wäre dann beweislich, daß solcher Zins theurer erkauft wäre, soll man sich in handreichung der Zins und Ablösung dem auch gemäß halten.

Zum vierten betreffend andere Zins und Gült, darüber Brief und Siegel firbracht und beigelegt mögen werden, darauf ist unser Abrede, daß dieselbige Zins und Gült, sie seien auf Ablösung oder ewig gesetzt, ablösig sein, und mit dem Werth, darumb sie erkauft, gelöset werden sollen, und wo solch Zins so lange Zeit gegeben, daß das Hauptgeld zwiefach oder mehr gehoben wäre, soll man mit denen, gegen die man verschrieben ist, gütlich handeln, daß die jährlich Pension oder Zins etwas gemildert nnd gesenkt werde. Damit dem Armen doch etwas Erstattung geschehe, sollen die Hauptsummen ihnen allewege unversehrt und ganz bleiben. Es sollen auch die Zins und Renten, so über vierzig Jahr gehandreicht seind, zu viermalen abzulösen vergönnt werden.

Zum fünfften haben wir abgeredt und bethedingt, daß nun hinfüro zu ewigen Tagen in unser Stadt Wesel und derselben Mark und Dörfern kein Geld, so uff Pension uffbracht wird, uff ewige Zins oder Gült genommen, und alle Verschreibungen, die nu fortmehr derhalb gefertiget, uff Ablösung und anders nit gesetzt werden sollen. Und wo

solches in die Verschreibung zu setzen aus Vergeß oder sunst unterlassen würde, so soll es doch nit anders dann ob es eigentlich darin begriffen wäre, verstanden werden.

Zum sechsten, als die von Wesel an uns begehrt, kein Testament zu vergönnen denen, so sunst natürlich Erben haben, darauf ist unser Abrede, daß nu fortmehr keinem in Wesel und den Dörfern darin und zugehörend, vergönnt noch zugelassen sein soll, einig Testament oder letzten Willen auffzurichten, und seine Güter dadurch seinen rechten natürlichen Erben zu entfremden, es wäre denn Sache, daß einer keine Leibserben, aber doch andere die aus gesippten Freundschafft ihn nach seinem Tod von Rechtswegen erben möchten, hätte, und der oder dieselbige sich gegen ihn also unfreundlich, ungütig und ungeschicklich erzeigten, daß er Fug und Ursache hätte, dem oder denselbigen seine Güter nit zu vergünstigen, dem soll Testament zu machen zugelassen und vergönnt sein, was er an Gütern vermag, dieselbige nach seinem Willen und Gefallen wohin er will zu kehren, doch daß solche Güter den Geistlichen nit geordnet oder gesetzt werden. Und soll den Geistlichen vor ihre fahrende habe Testament zu machen zugelassen sein.

Zum siebenten haben wir den unseren von Wesel zu besondern Gnaden unser geistlichen Jurisdiktion halb verwilligt, das auch vestiglich zu halten geordnet, daß nu hinfüro keiner aus ihnen, er sei geistlich oder weltlich, um weltliche Sachen, liegende Güter, bekenntlich Schuld, Zins, Rent und Gült mit geistlichen Rechten fürgenommen werden, sonder ein jeder an seinem ordentlichen, weltlichen Gericht derhalb benugig sein und bleiben, da auch einem jeden fürderlichs Rechten verholfen soll werden. Doch sollen Ehe-, Zehnt- und andere dergleichen geistliche Sachen an dem geistlichen Gericht allein geortert, und was jetzt für weltliche Sachen daran hangen, daselbst auch ausgeführt werden. Hett aber ein Weltlicher mit einem Geistlichen zu thun umb Sachen, die nit offenbar oder bekannt wären, sondern mit rechtlichem Proceß ausfindig und geortert müsten werden, derselbigen Sachen halb soll er den Geistlichen vor seinem ordentlichen Richter und sonst nirgend anders vornehmen.

Zum achten setzen, ordenen und wollen wir, daß nun hinfuro, wann und welch Zeit Mann- oder Frauenpersonen in Kloster gethan, dieselbige mit barem Geld, eins vor all abgelegt werden, und keine liegende Güter ihnen nachfolgen, sie auch dieselbige nit erben sollen.

Zum neunten, nachdem bis anher an unserm Dorfgericht der Advocaten, Prokurator und Notarien halb, etliche Mißbreuch gewesen, dadurch die Parthien mit Besoldung überhoben, und in merklichen Kosten geführt worden seind, so werden wir mit Rath unser Gelehrten dermaßen darin sehen und Ordnung geben, damit die Sachen gefährlicher Weis nit uff die lange Bahn gezogen, auch die Parthien mit übermäßiger Besoldung wider die Billigkeit nit belästigt werden.

Zum zehnten haben wir den von Wesel zu Gnaden und Gutem zugelassen und bewilligen ihnen mit diesem Briefe, daß alle Selen Güter, so wir und unser Stift zu Weseler Mark liegen haben, wann dieselbige zu sieben Jahren mit guter Kundschaft und zu rechter Zeit, umb und aus gemist seind, gleich andern Theilgütern, den Herbst vor eigen gelesen mögen werden. Und sollen wir, unsere Nachkommen und Stifft sonst in allen vorgeschriebenen Punkten, Clausulen und Artikelen ausgenommen, und hiemit beide Parthien, geistlich und weltlich, in ewig Zeit gegen einander vertragen sein oder bleiben, und kein Theil den andern weiter belästigen und beschweren, sondern in guter Einigkeit und bürgerlichem Frieden miteinander freundlich, lieblich und nachbarlich leben. (D. D. Sonntag nach Misericordias 1525. Besiegelt haben den Brief, neben dem Kurfürsten, die beiden Stiftskapitel und gemeine Stadt.)

(Rhein. Antiquarius II. Abt. 8. Band. S. 303.)

XXIII. Oberwesel unterwirft sich den ihm von Kurfürst Johann VI. auferlegten Abgaben und Steuern. 1558, 10 Febr.

(Vgl. § 55.)

Wir Bürgermeister und Rath der stat Oberwesell, samt denn acht und zwentzigern daselbst, bekennen offentlich hiemit, und thun allermenniglich zu wissen: Demnach wir mit dem hochwürdigsten inn Gott Fürsten und herrn, herrn Johannsen, erwelten und bestettigtenn zu Ertzbischoven zu Trier, des heiligen Römischen Reichs durch Gallien und das Königreich Arelaten Ertzcantzler und Churfürstenn, unserm gnedigsten Herrn, als seiner Churfürstlichen Gnaden underthanen und gehorsamen zu irrungen kommen sein, von deswegen, daß wir habenn mainen wollen, wir seien nach inhalt etlicher Kayserlicher brieff, die wir hinder uns habenn, nit schuldig, seiner Churfürstl.

Gnaden gleich andern derselben Ertzstiffts erblichen underthanen und verwandten, in des Ertzstiffts sachen Contribution collect und steuer, weither dan die vorfallende Reichs-anlagen zu erlegen, davon uns doch seine Churfürstl. Gnaden anders berichten hat lassen, daruß wir so viel befunden und vernomen, daß wir die obgemelte unsere brieff anders dan derselben sinn und meinung ist, ingenomen und verstanden, und uns derwegen gegen seiner Churfürstl. Gnaden, doch one allen bösen fursatz oder betrug verstossen haben; damit aber solicher irthumb wieder uffgehobenn, gefriediget und mit gnaden niedergelegt muge werden, so haben wir voriger handlung nach, die verruckte tage zu Coblentz zuschen unser Churfürstl. Gnaden an einem, und unserm Gesandten, am andern theill verlauffen ist, abermal von unsern wegen und ann unsere statt abgefertiget die erwürdigen, edelen, ehrenvesten, erbaren und wolgelärten Herrn Rudolf vonn Wallenburgh genant Schenckern, zur Zeit Propst zu Hirtzenaw, Reichard Schencken Oberamtmann der Niedergrafschafft Catzenelnbogen, Jacob Puntern unsern jetzigen Burgermeister, und Peter Carbecher unsere Raths freunde, und denselbigen unsere vollkommene macht und gewalt gegeben und zugestalt, und thun solichs mit diesem brieff, daß sie bei hoch ermeltem unserm gnedigsten Churfürsten und Herrn von Trier ankomen und erscheinen und seine churfürstl. Gnaden vor alle ungnad, zorn und unwillen, die seine churfürstl. Gnaden solicher unserer weigerung halben gegen uns und gemeiner statt Wesell gefast und geschepft habenn möcht, underthenigst pitten, auch seiner Churfürstl. Gnaden die vier jährige, seiner Churfürstl. Gnaden zu erledigung des stiffts schulden hievor bewilligte landt-steur, dergleichen auch die jetzige Türcken steur, von unsern wegen gehorsamlich ingehen und bewilligen, und darneben seiner Churfürstl. Gnaden, vor sich, derselben nachkommen und stifft, gereden, geloben und versprechen sollen, so dick und viell andere des Ertz-stiffts underthanen hernach, über kurz oder lang, collectirt und besteuert werden, daß wir uns von denselben underthanen nicht absundern, sonder als mitglieder zu allerzeit, gleich denselbigen, unsere gepuerende tax und quot uber uns nemen, und dieselbige gehorsamlich erlegen und bezalen sullen und wullen, alldieweil bemelte statt Oberwesell bei dem Ertz-stifft ungeloest sein und pleiben würdet, und wes hierauf unsere berüerte Gewalthaber und Gesandten also versprechen, zusagen und handlen werden, das gereden und geloben

wir vor uns und alle unsere erbenn erbnemen und nachkommen, inwoner der statt und marck zu Wesell, in ewige Zeit, stedt, vest und unverprüchlich zu halten; geverd und arglist hierzu gentzlich außgescheiden. Des zu warem Urkunt haben wir unser statt Wesell gemein secret hieunden uffthun truckenn. Actum denn viertenn tag Februarii im jahre nach Christi gepurt fünffzehen hundert fünffzig acht.

(Hontheim, Hist. Trev. dipl. II. S. 780).

XXIV. Ratsverordnung für Oberwesel vom 12. Febr. 1767.

(Vgl. § 61.)

Ihro Churfürstl. Gnaden haben aus denen Höchst ihro vorgelegten Oberweseler Statraths visitations protocollis mißliebig ersehen, wie schlecht und unordentlich es bey gedachtem stadtrath zum gröſten Belast des gemeinen Weesens bis anhero zugangen und was für eine verschwendesche Wirtschaft mit sträflicher Hindansetzung Vorhinniger Gnädigster Verordnungen, Besonders jener vom 8. juny 1765. 9. 7bris 1745 und 22. 9bris 1755 geführet worden, Höchst gedachte ihro Churfürstliche Gnaden Ihnen demnach ihnen Stadtrath ins gesambt, auch jedes desselben mitglied ins Besondere Nebst schärfesten Verhebung bisherigen groben Vergehens auf gleich gedachte Gnädigste Verordnungen (in so weit solche durch die gegenwärtige nicht abgeändert) unter unausbleiblicher Hoher auch allenfals Cassations Strafe hiermit nicht nur ernst gnädigst verweisen und derselben schuldigster Befolgung halber nachtruk sambst Verwarnigen anhero austrüklich wiederholen, da bey weiters Gnädigst verordnen:

1) Das die Bestimmte Rathstäg forthan ordentlicher dan bishero die Sessiones auch auf dem gewöhnlichen Rathhaus gehalten, die außerordenliche allemahl zeitlich angesagt, wan von zeitlichen Bürgermeistern die Vortrag geschehen, nach der ordnung darüber umgefragt und Votiret, darinnen niemandt gestöret, die Rathsschluß nach den mehristen stimmen abgefaßet und jedesmahl zu gleich zum Protocoll gebracht, dabey aller zumahlen Tumult und zankerey unterblieben, zeitlicher stadtschreiber annebst nicht an einen zeitlichen Oberschultheis sondern der ihm angewiesener Stelle sitzen.

2) Ein jeglicher sich für fernerer Machinationen und

Collisionen bey verfallender Bürgermeister und Rathswahlen denen ihnen ohne das darzu verbindender pflichten nach sorgsambst hüten, die Bürgermeisterey und andere Städtische rechnungen alle ordnungsmäßig und deutlich gestellet, in denen selben die alte ordnung und Rubricen eingehalten, nicht wie bishero geschehen, die ausgaab allein, sondern auch der empfang mit behörigen Quittungen und Respe justificationen beleget, ein nicht also belegter ausgaabs post niemahlen Passiren die Rechnungen aljährigst zur gewöhnlichen zeit abgeleget und Recessiret die Recessirte alsdann mehrmahl Gnädigst befohlener maaßen zu Höchst dero nachgesetzter landes Regierung eingeschickt, Bevor würklich Recessirten Rechnung hingegen keiner im Bürgermeister-Ambt continuirt annebst vorhero allemahl ob dem angehenden Bürgermeister, ein solcher Mann, mit welchem den gemeinen Weesen gedienet und das also an dessen Confirmation kein Anstandt von Ambtpflicht Mäßigen einberichtet und darüber die Gnädigste entschließung abgewartet, die Vorfallenheiten und geschäften, so zum Bürgermeysterey Ambt gehörig von diesem jene welche zum Rath gehören, von demselben und zwarn nicht in privathäusern sondern außer höchster nothfällen auf dem Rathhaus vorgenommen und besorget, desgleichen keine zahlungsanweisungen anderst als von und bey rath unter des zeitlichen Stadtschreibers unterschrift ertheilet.

3) Außer fällen da in städtischen Vorfallenheiten die Deputierung eines oder andern Rath Glieds unumgänglich nothig derselben nothwendigkeit auch behörend beschienen und dem Raths Protocoll eingetragen keine Diäten mehr alsdan aber nur für ein raths Glied Täglich 2 fl. passirt mit denen Nothwendigen Deputationen hingegen die ordnung unter denen Rathsgliedern (so viel es denen Umständen nach nur immer thunlich) gehalten, wie ungleichen alle in Rechnung bringende schankungen (dergleichen sich in vorherigen verschiedene vorgefunden) gestrichen.

4) Nebst den aus dem Rath erwählendem Bürgermeistern zu nemlicher Zeit auch ein Gemeiner Bürgermeister (welcher allen Raths Sessionen in der ordnung nach den jüngsten Raths Gliedern mit beysitzen und das gemeine jnteresse mit besorgen helfe und ohne wessen beysitz in gemeinen sachen nichts vorzunehmen) angeordnet dazu von gesamten stadtnachbar Meistern aljährlich 3 Subjecta dem Ambt präsentiret so dan von diesen mit beständiger pflichtmäßiger rücksicht

aufs gemeine Beste das Tauglichtste unter denselben erwählet sofort als solcher Beyrath vorgestellt und verpflichtet, damit aber dadurch die gewöhnliche anzahl deren Raths Gliedern nicht noch höher anwachse die zum Nächsten in erledigung kommende Rathsstelle wegen dieses neuen angeordneten Gemeynds Bürgermeisters nicht wieder besitzet, nebst deme auch nur ein Stadt Baumeister erwehlet und gestellet.

5) Das städtische Burgergeld auf 48 thlr. für ein ganzes ehepaar nebst sonstigen ordnungs maßigen einbringen zu erhöhen.

6) Die wegen des Aldegunder Mark bis hierzu verrechnete 6 Thlr 6 Alb aus denen vom stadtrath vor gestellten bewegursachen zeitlichen Bürgermeistern passirt.

7) Da ein jeglicher seinen Zoll zu dienen an sich selbsten schuldig durch sauf und fresserey oder andere unnöthige ausgaben, da hingegen die ehre des höchstens nicht befördert wird, derenthalben nach maasgab vorherigen Gnädigsten Verordnung wegen derer städtischen und Bornhoffer processionen außer deme schießen aus bölleren bey denen in der stadt Festo Corporis Christi et Visitationis B. M. Virginis haldenden feyerlichen umgängen gar keine Köſten passirt.

8) Die von abgestandenem Bürgermeistern Fischer in der Bürgermeisterey Rechnung vom jahr 1764—1765 angesetzter 39 thlr. 51 alb. streitungs Kösten mit Vorbehalt dessen Regress Contra quos Cunque gestrichen forthan keine mehr als nur 18 alb. für jeder deren beyden in die Ober und nieder Dörfer darzu abgehender officiers gutgethan, jeder mitgehende Bürger aber zu gleichmäßiger Douçeur und aufmunterung in solch erspriesliсhen Dienst einen Tag freye wacht gelassen, die streifunge da hingegen mehr ordentlicher den bishero nicht geschehen und zu vorbeschriebener zeit behörendt gehalten, weniger nicht die Bürger in genügsamer Anzahl und mit billig mäßiger rücksicht auf deren Ambtsdorfschaften die ihrige darzu abgeordnet.

9) Bey deme das die ergangene Churfürstliche Gnädigste befelcher und Edictal Verordnungen bis anhero vom Stadtrath durch stadtdienern in die Ambtsdorften abgeschickt worden zwarn sein Verbleiben haben deren stadtdienern desfalsige gebühr aber durch's Ambt denen umständen auch billigkeit nach gemäßiget und festgestellet.

10) Rathsgliedern und lands Deputirten die wegen Rectification maas öhl und gewichts bis dahin eingediente 1 Thlr. 4½ Alb. fernerhin gedeihen zu lassen.

11) Da der stadtrath die Verpachtung der aschen aus besonders darzu bewegenden Ursachen durch das gnädigste Decret vom 13. May a. C. alschon gnadigst gestadtet es da bey sein Verwenden haben.

12) Das vom Stadtrath gegen austrücklichen inhalt der gnädigsten Verordnung vom 22. 9 bris 1755 sich zuzulegen Continuirte neujahrsgeld 9 Thlr 18 Alb ein für allemahl abgestellet und nicht mehr passieren.

13) Wegen haltung nur einer einzigen mithin wegen abstellung der vom Stadtrath angestellten zweyten bürgerlichen Compagnie es bey vorheriger Gnädigster Verordnung vom 22. 9 bris 1755 allerdings sein ohnabänderliches Verbleiben haben, so fort den angeblichen officiers einer vertheilten Bürgerlichen Compagnie gar keyne Wacht oder freyheit gestadtet sondern da bey Vorfallenden processionen und feyerlichen umgängen sich leuthe zu anführung deren das allerhöchste guth bekleydender Bürgern zu da mehrere auferbauung deren zuschauern und beförderung Göttlicher Ehre gebrauchen lassen diese ein solches um da mehr ohnentgeldlich thun mögen als die Christliche obliegenheit jedem rechtschaffen Christen ohne hin darzu verbinde übrigens Raths und Gerichtsdienern sowohl als die waldschutzen, Nicht aber die zu denen processionen oder feyerlichen umgängen sich gebrauchen lassende, da für ohne hin zahlte Musicanten wacht freygelassen weilen andern in einer der Visitations Commission n: a: 8 ubergebener des falsiger Verzeignus angeblich wachtfreyer personen vom stadtrath unter auffsicht des Ambts wie Vielle jahr nemlich ein Bauer zu erlangung dergleychen freyheit verlebt haben müsse als auch über deren in obangemeldetem Verzeignus benannter Burgeren ihr alter und angebliche schwache Leibsumständte pflichtmässig berichtet.

14) Und da auch ob denen bey der stadtraths Visitations Commission vorgekommen Bürger Meisterey Rechnungen de a'o 1748 et 49 so dan de a'is 1756 et 57 sich ergeben das stadtrath die in sachen seiner hingegen Banthus Schmitz daselbsten ergangene process kosten (in welche derselbe gleichwohlen durch die unterm 26. Mertz 1757 ergangene zu rechts Kraften erwachsene urtheil ex proprii verdambt worden) mit 46 Thlr 3 Alb aus gemeiner stadt und ambtsmitteln abgetragen solche 46 Thlr 3 Alb von da mahligen Rathsgliedern an wieder Repraesentiret und in künftigen Bürgermeistereyrechnung ad recepta gebracht weniger nicht vom ambt in

vorherigen und nachkommenden Bürgermeistereyrechnungen sonders in denen zur Zeit der Visitations Commission nicht an handt gewesenen zu denen Bürgermeistereyrechnungen de a'is 1748, 49, 56, 57 gehörigen anlagen dergleichen rechnungsposten halber sorgsam und pflichtmäßig nachgesehen und mit denen etwa weiters Vorfindenden auf nemliche arth verfahren.

15) Der vom stadtrath ahn Mullern Neubauer zu Bürkheim und die dasige gemeynde geschehener Verkauf gemeiner landereyen als ohnehin in rechten ungiltig nunmehro nach Maasgab gnädigster Verordnung vom 22. 9 bris zu Cassieren und aufzuheben, dem ambt so fort aufzugeben die anmaasliche Käuffere zu wiederabtrettung der gekauften landerey gegen rückempfang dafür gekauften gezahlten Kaufschilling auf Kosten damahliger Rathsgliederen anzuhalten und die sach zum Vollzug zu bringen.

16) Der empfang auffsprechender und abbezahlung ablegender Capitalien dem bisherigen Herkommen nach noch zur zeit und bis auf andere weithere Gnädigste Verordnung zeitlichem Special einnehmern gelassen, die desfalsige Caution aber (über jene wegen landschaftlichen Simplen ergehet an landschaftlichen Directorium die besondere Gnädigste weisung) vom ambt beim Versamletem Rath gründlich untersuchet allenfals auch dermahliger Special Einnehmer Weiler zu derselben Verbeßerung und Volständigmachung angehalten fort wie geschehen oder der desfalsige anstandt einberichtet.

17) Stadtrath bey Vermeydung ohnabläslicher straf der ersetzung aus eygenen mitteln in Beträglich und Kostspieligen processen ohne mit zeitlichem Ambts Verwaltern die sich wohl überlegt zu haben sich nicht einlassen noch dergleichen anfangen.

18) Die Weingartensruhen allemahl gleich abgethan und da von denen schützen welche die Damnificanten betretten $^2/_3$ abgereichet übriges aber dem Gemeinen aerario zum guten kommen und berechnet, der denen privaten in denen weinbergen zugefügten schaden eben wohl billig mäsig taxirt und vergüthet.

19) Von abgestandenen Bürgermeister Fischer die während seinen Bürgermeisterey jahren eingegangene Waldrügen annoch besonders berechnet und zur stadt Cassa baar abgetragen.

20) Wegen desselben Fischers Bürgermeisterey Recess es bey deme, wie solcher a Commissione gezogen zu belassen.

21) Die bisherige Holsabgab wegen des städtischen

Brief porto aufhören und sothannes brief porto von zeitlichen Bürgermeisteren abgetragen und verrechnet.

22) Die vielfältige nahrungsanschlags beschwehrden vom Ambt bey Versamleten Rath vorgenommen und gründlich untersuchet so forth billig mäßig abgethan oder desfalsiger anstant berichtet.

23) Die nöthige Brodt Visitation schuldigst beobachtet und volzogen dabey nach einzigen Triebe obhabender pflichten dem Gemeinen weesen zum besten verfahren.

24) Die Fleischtaxe zum endt oder anfangs eines jeden monaths bey Rath pflichtmäßig vorgenommen und festgestellet auch deren affigirung an die Metzgerladen zu jedermans nachricht besorget.

25) Die stadtpforten vom Ambt mit zuziehung städtischer Baumeistern und Deputirten beaugenscheinigt sofort rücksicht so wohl auf die erndt als Traubenlaas gründlich überlegen und berichten, welcher von demselben und welchen gestalten zu Mortificiren seyen, wo indessen auf deren Verschließ und Conservirung mithin zu Verhütung deren Verhau oder Verschmeißung alsorgsamer bedacht genommen.

26) Deme zur obhabender stadtwachtmeister function altershalber unvermögendter gerichtsscheffen Cron ein anderer wackerer Bürger ohne der stadt mindesten ferneren belast von stadtrath Cum spe Successionis adjungirt, so dan alle nachts einmahl durch die stadt Patrollirt, weniger nicht die bestellte nachtswächter zu behöriger ihrer schuldigkeit und Dienstleistung mit nachtruck angewiesen.

27) Auf dasjenige was die stadtraths Visitations Commissions wegen deren stadtmauren wie auch wegen deren in stadt zum unentbährlichen behuf in feuers und Wassersnöthen Etablirter Nothwegen unterm 18. july 1765 einsweilen heilsahmlich und vestgehalten.

28) Die arme und nothleydende wochentlich zweymahl nehmlich Mitwochs und sambstags nach vorher im Hospital gehörter heilg Meßen mit dem Creutz von den Raths und nachbarmeistern wechselweis durch die stadt zur einsammlung heiliger almosen unter die mitgehende oder krankheitshalber mitzugehen behinderte arme ausgetheilt, außer deme das betteln hingegen an den Thüren nicht gestadtet, desgleichen vom Stadtrath ohnablässig daraufgesehen das jeglicher einwohner vor seiner Thür die Straf sauber halte.

29) Die bishierhin unabgelegter liegengebliebener Halber-

Bruderschafts Rechnungen von zeitlichem ambtsverwaltern, stadtoberschultheißen Löhro zu sambt Dechanten und Pastoren Beck mit beyziehung zeitlichen Bürgermeisters vorgenommen und Recessirt.

30) Wegen der stadtraths=Repositur vorbemeldten Gnadigsten Verordnung und sonders jener de 1675 schuldigst nachgelebet und diese in richtige ordnung auch gute bewahrsame gebracht werden sollen, wobey Höchstgedachte seine Churfürstliche Gnaden stadtschreibern Crambrich sein vielfältiges Vergehen in schuldigen Dienst Verrichtungen nicht nur ernst gnädigst verhoben, sondern auch alles ernst und zum letztenmahl verwarnen lassen, seiner schuldigen Ambtsobliegenheit fortahn um so gewisser in allem schuldigst nachzukommen als lieb ihme seyn möge Churfürstliche ungnad und Cassationsstraf zu vermeyden die dieser sachen halber aufgegangene Köşten betreffend wird Oberschultheis Löhrs in ein viertes Theil, die Rathglieder, den abgestandenen Burgermeistern Fischer ausgenommen in ein viertes Theil dieser Fischer aber in die zwey andern vierte Theil mithin deren halbscheid aus eygenen Mitteln vollig erkläret, so fort dem ambt anbefohlen diese gnädigste Verordnung nicht nur ohn Verzug bey versamleten Rath zu verkünden und von deren inhalt denen städtischen auch lands Deputirten in so weit es vonnöthen nachricht zu ertheilen, sondern auch auf deren Volziehung und stehter Beobachtung bey eben wohl unausbleiblicher seiner schwären Verantwortung alstets festzuhalten und wie geschehen nebst rücksendung des solches endes hier angeschlossenen Verfolgs anhero zu berichten.

Ehrenbreit Stein in Consilio Electorali Aulico
12. Februar 1767.

XXV. Oberweseler Gerichts=Verordnung
vom 12. Febr. 1767.
(Vgl. § 61.)

Ihro Churfürstliche Gnaden ist ab denen Höchst ihro unterthänigst Vorgelegtem Oberweseler Stadtgerichts Visitations protocollis so empfindlich als mißliebig zu vernehmen gewesen wie unziemlich und Tumultuarisch bei Ermeldtem Stadtgericht es bis hiehin zugegangen, wie schlecht, unförm=

lich, recht- und ordnungswiedrig das Justitzwesen in vielen Sachen behandlet, in andern verzögert worden.

Ob nun zwarn deßen gliedere eine nach ihrer desfalsigen schuld wohl abgemeßene strafe allerdings Verdienet, so wollen gleichwohlen Höchstgedachte Ihro Churfürstliche gnaden aus alleiniger Lands Vätterlicher milde das mahlen Gnadt für recht gehen lassen, mit der ernstlichen Vermahnung jedannoch bey Vermeydung hoher Wilkührlicher Auch allenfals Cassations Straf sich desgleichen nicht mehr zu schulden kommen zu laßen, Verordnen und befehlen anbey unter nehmlicher Straf gnädigst: erstlich

1) Das forthan die bestimte Gerichts-Sessiones allemahl zu behöriger zeit und auf dem gewöhnlichen gerichts Haus gehalten, die außerordentliche jedesmahlen des tags zu Vor angesagt.

2) Damit aber es seye zeitlicher Oberschultheiß behindert oder abwesendt ohn abbruchig Continuat, aldan aber vom älteren Vorsitzenden Gerichts scheffen das Directorium geführt.

3) Von zeitlichem Oberschultheißen außer dem gewöhnlichen güthlichen Verhör, oder anderen Keinen Verzug erleydenden Arrestsachen in gerichtshändlen nicht vorgenommen da aber wegen auf dem Verzug haftender gefahr einen Arrest nach Vorschrift der rechten zu erkennen solcher bey aller nächstem gerichtstag dem gericht vorgelegt und dem gerichtsprotocollo eingetragen so dan in solcher Sachen außer Gerichtlich weiter nicht Verfüget.

4) Zeitlicher Gerichtsschreiber nicht ansëyten eines zeitlichen Oberschultheisen sondern der ihme bey der Vorstellung angewießener Stelle sitzendt.

5) Bey denen gerichts sessionen jede Vorkommenheit behörendt proponirt, der ordnung nach darüber umgefragt, die Vota Colligirt und der nach den mehristen Stimmen ausfallender gerichtsschlus so gleich zum protocoll gebracht.

6) Darinnen durch einreden oder sonsten keine störung geschehen zumahlen, aber durch ärgerlichen Tumult oder zankereyen an sich gehalten.

7) Wegen deren Deputationen zu gerichtlichen Taxationen, Versteygerungen, jnventarien und d. g. allemahl die ordnung unter denen Gerichts scheffen beobachtet, des endes die sonst gewöhnliche Deputations Tafel ahn wiederum hergestellet und auf dem gerichts Haus affigirt.

8) Das Gerichtsprotocoll mehr ordentlich und förmlicher

als bishero geschehen geführt. Vom aus fertigungen gerichtlicher Obligationen Taxationen Versteygerungen jnventarien und d. g. erkannt deren erkantnus wie weniger nicht die Verkündung deren gerichtsurtheilen oder oberhofs advisen dem gewöhnlichen Gerichtsprotocoll allemahl gleich eingetragen die Gerichtliche Obligationen auch gleich ausgefertiget und die ausfertigung deme gewöhnliche auftragsbuch ein Verleibet wan aber jnventarien errichtet gerichtliche Taxationen und Versteygerungen vorgenommen solches ohne eynigen Verzug bey gericht zu desfalsiger weiter rechtlichen Verfertigung angezeiget so dan die jnventarien bey gericht hinterleget ungleichen die Versteygerungen dem gewöhnlichen gerichtlichen steygerungsprotocoll eingetragen.

9) Im vorkommenden schuldforderungs- Sachen fürsüchtiger zu Werk gegangen als bald es sich zum Concurs anlaßet, darinnen man aus sich weiters nichts Verfügen, sondern der Vorgang gnädigt Verordneter maasen unterthänigst einberichtet und die erneuerung eines desfalsigen Commisarii oder anderwerthe gnädigste Verfügung abgewartet.

10) Auch überhaupt al andere gnädigste Verordnungen und Befehlcher mit mehr Aufmerksamkeit und schuldigsten Diensteyfer befolget.

11) es bey der wegen dem Stadtgericht in der Hipperischen und andern Concurs-sachen mit und nebst den Scheffen, Meisteren auch mit sich angerechneter, zwey mithin in allem 4 p Centum sogenannter Heeb und Despd-Zahlen gebühren und Commissione erlaßener provisionellen Verordnung es für allemahl sein Verbleiben haben so forth vom Stadtgericht diese zwey Procenten nicht mehr sondern von denen Scheffen, Meisteren allein zwey dergleichen p. Centum gezogen und diese zwey p. Centum gleiches auch anderer orthen damit gehalten wird unter zeitlichem Oberschultheisen und scheffen mit ausschließung des seine besondern gebühren empfangenden Gerichtsschreibers in gleiche theil Vertheilet, das scheffen Meisteramt hingegen nach der ordnung unter denen Alten und jungen scheffen umgehen.

12) Wegen deren jnventarien das vorhinnige Herkommen anwiederum eingeführt, deme zufolge jedem Gerichtsglied ein District zu desfalsiger seiner Beobachtung angewiesen und von diesen die desfälsige Vorfälle allemahl gleich bey gericht angezeiget, von diesem aber alsbald das ordnungsmäßige darauf verfüget.

13) Womit aber zeitlicher Gerichtsschreiber seiner ambtsobliegenheit schuldigst nachzukommen unbehindert, derselbe forthan zu denen Landtägen nicht mehr deputirt.

14) Auf Gerichts Diener Mager wessen bey der Visitations commission vorgekommenem Vergehn für das jedoch zum letztenmahl aus bloßer Gnaden milde übersehen wird, besser dan bishero nicht geschehen auch gesehen derselbe in die schranken seiner Ambts obliegenheit ver- und zu der selben erfüllung mit nachtruck angewiesen, da ansonsten abe deme.

15) Visitations Protocoll' sich ergeben was maasen und josias Wolff wegen ahn sicheren Karbach zu fordern habender schuld ad 124 Thlr $4^1/_2$ Alb. auf desselben Carbachs Mo- und jmmobilar Haabschaft zum allererzten Gerichtlich versichert gewesen, nachher da Nicolaus Iost von Richerat 22 fl. nebst ruckstandigen jnteresse gegen den Carbach eingeklaget deßen schuld auch von dem Carbach Gerichtlich Agnoscirt gewesen Stadt Gericht demselben Carbach eine Zahlungs anstandt mit der Verwarnung gestadtet, das ansonsten dessen dem Jud Jossias Wolff bereits verschriebene guther deshalb angegrieffen wurde zu welcher zeit aber nach abzahlung des mit gerichtlichem Hypothec versehenen Judens für den p. Decreti judiciatia Versicherten obgemeldem Jost von Richerat annoch übrig geblieben wäre stadtgericht die bereits gerichtlich verschrieben gewesen Carbachische guther dem Nonnenberger Hof zu Coblenz pro Capitali von 75 Thlr. aber und zum zweyten mahl Gerichtlich Verleget habe, also von denen der zeitlichen Gerichtsgliedern dasjenige was nach abzug des juden an des Richerath und Nonnenberger Hof schuldforderung annoch fehlet aus eygenen Mitteln Salvo tamen Regressu contra Quemcunque repraesentiret diese alle sofort vollends befriediget und ihnen durchs Ambt die Nachricht gegeben.

16) Die vom stadt Gerichtrechts auch ordnungswidrig geführte und noch ohnentschiedliche Stali'sche, Hoffmann'sche und Sleedi'sche Concursprocessen durchs Ambt auf Kosten deren schuldigen untersuchet, bey befindender deren unrichtigkeit darüber die rechts avis beym Oberhof aufgeholet und von diesen dan sowohl in der Hauptsachen als auch in puncto Expensorum das rechtliche erkennet.

17) Annebst wom Ambt nachgesehen ob und wie die von der Visitation Commissions in andern Rechtssachen ergangene Weißungen und Regulativen Von ihme Stadt Gericht

befolget und wo dieses noch nicht geschehn dasselbe auf eygene seine Kosten darzu hinlänglich angehalten mithin die Sachen in Kürtze erlediget werden sollen, dan wird Oberschuldheis in eine halbscheid beyde scheffen Brühl und Ostraht jun. in ein Theil, Gerichtsschreiber Crambrich in zwey Theil, den anderen halbscheid aller hierunter aufgegangenen unköften Verdammet, So fort dem Ambt anbefohlen diese Gnädigste Verordnung ohne Verzug auf gewöhnlichem Gerichtshaus bey versamletem gericht behörend zu verkünden auf derselben schuldigste befolgung allerdings festzuhalten, denen dabey jnteressirten Theilen davon Nachricht zu geben, fort wie ein so anders geschehen mit Rücksendung des sothanen Behülf hier angeschlossenen Verfolgs seiner Zeit, anhero pflichtmäßig zu berichten.

Ehrenbreit Stein in Consilio Electorali Aulico
d. 12. Februar 1767.

XXVI. Oberweseler Wald-Verordnung
vom 12. Febr. 1767.
(Vgl. § 61.)

Jhro Churfürstliche Gnaden ist ab denen ihro unterthänigst Vorgekommenen untersuchungs protocollis misliebig zu vernehmen geweßen wie ungehorsamlich Stadt und Ambt Ober-Wesell sich gegen die Verkundete algemeine furst, und andere des stadt weesens halber ins besondere ergangene mehrmahlige gnädigste Verordnungen bis hierzu betragen habe und das Verderb deren Waldungen (welche gleichwohlen das einzige mittel, den gemeynen schweren schuldenlast vor und nach abzutragen und die damit beschwehrten unterthanen zu erleichteren) gleichsam zur gewohnheit worden Höchst ihro Churfürstl. gnaden wollen die darmit verwürkte Strafe, das jedannoch aber auch zum erstenmahle aus bloßer gnaden milde übersehen, sie aber und zwarn einen jeglichen ins besondere auf die schuldigste Befolgung hiebevorn bemelden durch's ambt bey versamletem Stadtrath und ambts Deputirten aufs neu zu verkündenden gnädigsten Verordnungen unter ohnausbleiblicher hoher willkürlicher auch allenfalsiger festungs Strafe hier verwiesen haben, wiederholen und verordnen darbenebst weiters ernst gnädigst das:

1) Demselben zu folg nach dem vom forst Verständigen

deshalb abgegebenen Guthachten gemäs nicht nur für anjetzo verfahren sondern auch unter anordnung und beständiger pflichtmäßiger aufsicht Churfürstlichen Jägers) wegen desfalsiger billigmäßiger belohnung die gnädigste entschließung nächstens erfolgen wird) damit allemahl Continuirt.

2) Daß baißen Vieh anders nicht als an stricken zur wägel geführt oder in besonderer geräde an darzu angewiesenen unschädlichen orthen getrieben, diejenigen die viel Vieh halten oder zu halten im stand seyn, von jeder auftreibender gaiße nebst der landschaftlicher steuer das jahr 12 Alb zur Churfürstlicher Forst Cassa entrichten und darunter nach Vorschrift desfalsiger gnädigster Verordnung Vom 18. july 1758 Verfahren.

3) Mit einsweiliger aufhebung des von der gemeynd perscheid am 31. Mey 1749 erhaltenen Regierungs Decreti und bis auf weitere gnädigste Verordnung die aufschrifft deren schaffen in Waldungen und heyden verbotten.

4) Die wegen des gemeinen landsguths deme Vernehmen nach zwischen stadt und Ambts Gemeynden ergangene judicata vom ambt anforderigst noch eingeschickt.

5) Der Höchstschädliche hisherige Misbrauch mit stellung deren May Bäumen auf May abend gäntzlich abgestellet, das maas umstechen in Waldungen und Hecken desgleichen, das stechen der zur Wägel dienlicher Hayd allerdings verbotten seyn und unterbleiben.

6) Zu denen Neuen Häusern untersten stöcken als welche von stein zu entrichten: Kein Holtz gestadtet oder abgegeben.

7) Die in des Stadtraths Verzeygnus Sub. N. act 7 enthaltene Holtzabgab anstadt Officiers Stadtdienere waasum Meisteren L. Augustiner als verordnungswidrig gäntzlich aufhören dem scheffen Pino die wegen des städtischen Briefporto zugestandene 6 waagen nur für die Zeit, das derselbe sothannes Brief Porto aus eygenen Mitteln abgetragen, ferners, aber nicht mehr, sodan mit Aufhöbung vom Stadtrath ausweis Vorbesachtem No. 7 aigenmächtig und sträflich unternommene erhöhung der Holtz bestallung zeitliche Burgermeistere mit einbegriff der Raths portion wie ungleichen zeitlichen Stadtschreibern und einen stadtbaumeistere nur allein 10 waagen gerechnet, ansonsten aber wegen andern in mehr gemeldetem No. 7 Holtz abgaben es bey hisherigen verbleiben, übrigens zum behuf des fürs Rathhaus und die Wacht erforderlichen Brandtholtz ein verschossener schoppen errichtet, zeitlichen

Burgermeister da von die Schlüssel haben, die nothdurft jedesmahl daraus hergeben so fort die auf jetzt besachten Fuß jährlichst Nöthige wagen anzahl unter die ambts unterthanen vertheilt.

8) Die Waldungen vom 4tel bis 4tel Jahr bey veramletem Rath nach der forstordnung behörendt bethädiget auch der von jägern oder förstern auf ihre pflichten an gebener Schaden billig mäßig taxirt so fürt eins und das andere zur Bezahlung an zeitliche Burgermeistern hingewießen von diesem zum Empfang gebracht und verrechnet.

9) Ob zwarn stadt und ambt die beybehaltung bisherigen förstern und Waldmeistern zu da mehrerer aushaltung deren freveln und auf kommen deren Waldungen zugestanden gleichwohlen von denselben gar keine Holtzanweißung oder sonsten was so in das darzu angewiesenen Churfürstl. jägers Dienst Verrichtung einschlagt, unternommen.

10) Des Wald-Meisters ambt aber unter denen zu solcher Verrichtung fähigen Rathsgliedern wechselweis umgehen das ambt aus 6 letzterm Bürgermeisterey Rechnungen den betrag jährlichen Waldungen sich vorlegen lassen und darob mit guthachten Berichten, wie viel denen bey den bisherigen Waldmeistern pro praeterito sowohl als auch denen forthinnigen da von zur Belohnung zuzuweißen.

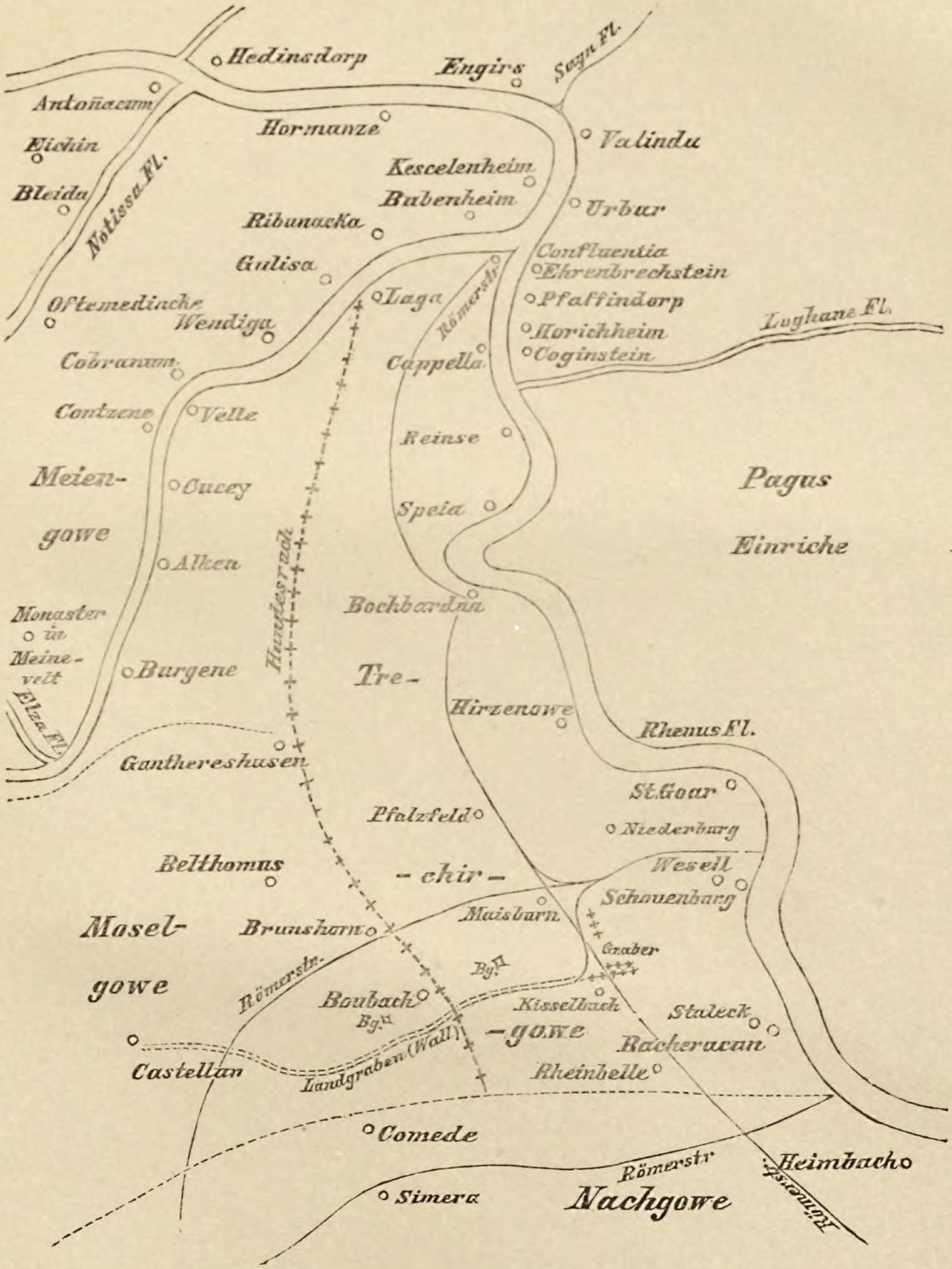
11) Die angemächtigte zulag deren 6 Alb von jedem wagen Brandholtz abgestellet seyn und nicht mehr gegeben.

12) Der Oberweseler Bürgerschaft und denen die dazu berechtiget zu nehmung nöthigen Brandholtzes nach vorheriger Verabredung mit dem Ambt von Jägern ein gewißen District angewießen, zu dessen annahm auch vom Ambt sichere Holtz Täge eingesetzet.

13) Im gleicher maas es auch mit denen Ambtsunterthanen gehalten außer dem aber Holtz zu fällen und zu verkaufen Nicht gestadtet seyn noch werden solle, dem Ambt wird demnach anbefohlen diese Gnädigste Verordnung aufm Rathhaus bei versamletem Stadtrath auch burgerlich und Landes Deputirten so dan beyseyns Churfürstlichen Jägers alsbald zu verkunden, auf deren genauste Befolgung bey eygener seiner schwären Verantwortung ohn abbrüchig allerdings fest zu halten. fort wie geschen mit Rücksendung hier angeschloßenen Verfolgs anhero zu Berichten.

Ehrenbreit Stein in Consilio Electorali Aulico
d. 12. Februar 1767.

Druck von Emil Herrmann sen., Leipzig.



Karte des Trechirgaus (8–11. Jahrhunderts).